

**Daniel Leupold**

**Die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz  
bis 1918**

**Köln 2003**

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln im WS 2002/2003 angenommene Dissertation.

Referent: Prof. Dr. Peter Burian

Zweitreferent: Prof. Dr. Jost Dülffer

Tag der mündlichen Prüfung: 14.02.2003

## Danksagung

An erster Stelle sei Herrn Professor Dr. Peter Burian gedankt, der sich bereit erklärte, nach meiner Magisterarbeit über die Freiwillige Feuerwehr Bliesheim 1998 auch die vorliegende Dissertation zu betreuen. Er unterstützte den Fortgang der vorliegenden Arbeit über vier Jahre hinweg mit wohlwollendem Rat und wertvollen Hinweisen. Als Zweitreferent stellte sich dankenswerter Weise Prof Dr. Jost Dülffer zur Verfügung.

Besonderen Dank schulde ich auch Herrn Rolf Schamberger vom Deutschen Feuerwehrmuseum Fulda, der mit viel Verständnis für diese Arbeit freundschaftlich Tür und Tor seines Museums und Archives öffnete.

Herrn Brandoberinspektor Ulrich Konnertz danke ich ebenso wie meinem Vater Manfred Leupold für die Durchsicht der Manuskripte, verbunden mit fruchtbaren Anregungen.

Mir in jeder Hinsicht den Rücken für diese Arbeit freigehalten und mich tatkräftig unterstützt haben Celia Leupold, Manfred und Anna Kaul, Elisa Eule und Katja Uhlig.



## Die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz bis 1918

Abkürzungsverzeichnis .....	9
Verzeichnis der Abbildungen .....	10
<b>I. Einleitung.....</b>	<b>12</b>
a) Quellen .....	13
b) Begriffsdefinition „freiwillige Feuerwehr“ .....	17
c) Die Feuerwehrverbände .....	18
<b>II. Die Entwicklung und Verbreitung der freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz 1800-1918 .....</b>	<b>20</b>
a) Brandbekämpfung in der Rheinprovinz bis 1860.....	20
(1)  Pompier- und Brandkorps in der Rheinprovinz bis 1832.....	20
(2)  Die Feuer- und Brandordnungen der 30er und 40er Jahre.....	25
b)  1860-1871: Gründung der ersten freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz und des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes .....	31
(1)  Die Vorbilder: Entwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens in Süddeutschland .....	31
(2)  Verbreitung und Organisation des freiwilligen Feuerwehrwesens im Rheinland.....	33
c)  1871-1883: Gründungseuphorie nach der Reichsgründung .....	43
d)  1883-1897: Rückgang der Neugründungen und Ausbau der bestehenden Wehren: Die Diskussion um den § 113 StGB und der Ministerialerlaß vom 30. Mai 1884 .....	51
e)  1898-1901: Der Ministerialerlaß vom 28. Dezember 1898.....	54
f)  1901-1904: Das Gesetz betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904.....	63
g)  1904-1914: Der Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 30. November 1906 .....	66
h)  1914-1918: Die rheinischen freiwilligen Feuerwehren im Ersten Weltkrieg .....	75
<b>III. Der Feuerwehrverband der Rheinprovinz.....</b>	<b>80</b>
a)  Der Verband Rheinischer Feuerwehren .....	80
b)  Teilung des Rheinisch-Westfälischen Verbandes und Gründung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz .....	81
c)  Organisation des Verbandes .....	83

d) Entwicklung des Verbandes .....	89
e) Der Feuerwehrverband der Rheinprovinz - ein Verband freiwilliger Wehren?.....	91
f) Gründung der Kreisfeuerwehrverbände .....	95
(1) Kleinere regionale Feuerwehrverbände in der Rheinprovinz vor 1891 .....	95
(2) Gliederung des Provinzialfeuerwehrverbandes in.....	96
Kreisfeuerwehrverbände.....	96
(3) Bezirks- und Kreisfeuerwehrverbände in der Rheinprovinz nach 1891.....	104
g) Die Führer des Provinzialfeuerwehrverbandes .....	107
h) Die Feuerwehrtage und Verbandsfeste .....	111
i) Publikationen des Verbandes .....	115
<b>IV. Die freiwilligen Feuerwehren .....</b>	<b>119</b>
a) Organisation der freiwilligen Feuerwehren.....	119
(1) Die „Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren“ von 1870 und die „Vorschriften über die Einrichtung des Feuer-Löschwesens im Regierungs-Bezirk Düsseldorf“ vom 13. Juli 1871.....	120
(2) Die „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ .....	124
von 1881 .....	124
(3) Die „Normal-Satzungen für die freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz“ von 1900 .....	125
(4) Die „Mustersatzungen für anerkannte Freiwillige Feuerwehren in der Rheinprovinz“ von 1907 .....	129
b) Finanzierung der freiwilligen Feuerwehren .....	131
c) Mitgliedschaft in der Wehr, Ehrenkodex und Selbstverständnis der freiwilligen Wehrleute .....	135
d) Die Sozialstruktur der freiwilligen Feuerwehren .....	145
e) Einsätze und Übungen der freiwilligen Feuerwehren .....	150
(1) Aufgaben der freiwilligen Feuerwehren.....	150
(2) Einsatzablauf - Übungsablauf.....	156
f) Ausbildung der Wehrleute .....	160
(1) Der Übungsausschuß des Provinzialfeuerwehrverbandes.....	160
(2) Die Unterrichtskurse des Provinzialfeuerwehrverbandes.....	161
(3) Die Gruß- und Zugordnung und der Festzugsausschuß des Provinzialfeuerwehrverbandes .....	167
(4) Übungsordnung und Dienstanweisungen des Provinzialfeuerwehrverbandes.	169

g) Technische Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren.....	170
h) Uniformierung der Wehrleute .....	178
(1) Die Entwicklung bis 1894.....	178
(2) Die Uniformordnung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz.....	185
(3) Die staatliche Regelung der Führerabzeichen.....	188
(4) Ansehen und Wichtigkeit der Uniform und Abzeichen.....	201
i) Orden und Ehrenzeichen für die freiwilligen Wehrleute .....	204
(1) Die Denkmünze des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes und des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz sowie Dienstaltersauszeichnungen in der Rheinprovinz.....	204
(2) Das preußische Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen	210
j) Versicherung der Wehrleute.....	214
(1) Die Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz.....	214
(2) Die Unterstützungskasse der Aachener und Münchener Feuerversicherungs- gesellschaft für die Feuerwehren Westfalens und der Rheinprovinz .....	222
(3) Haftpflichtversicherung der Wehrleute .....	224
k) Beaufsichtigung der freiwilligen Feuerwehren .....	226
(1) Der „Feuerlösch-Inspektor“ der Rheinprovinz.....	226
(2) Die Kreisbrandmeister als „Feuerlösch-Aufsichtsbeamten“ .....	228
Vorgeschichte .....	228
Die Verhältnisse in der Rheinprovinz .....	229
Die Kreisbrandmeisterordnung .....	234
Die Einrichtung der Kreisbrandmeisterstellen .....	237
<b>V. Politische und gesellschaftliche Rolle der freiwilligen Feuerwehren.....</b>	<b>240</b>
a) Feuerwehren und Patriotismus.....	242
b) Die freiwilligen Feuerwehren und die Politik.....	244
c) Die freiwilligen Feuerwehren und das Militär .....	249
d) Die freiwilligen Feuerwehren im bürgerlichen Vereinswesen .....	252
<b>VI. Die Freiwilligkeit als besonderes Moment im freiwilligen Feuerwehrwesen .....</b>	<b>260</b>
<b>VII. Quellen und Literatur .....</b>	<b>264</b>
a) Akten.....	264
(1) Landeshauptarchiv Koblenz (LHAK.) .....	264
Oberpräsidium der Rheinprovinz, Bestand 403 .....	264
Königliche Regierung Koblenz, Bestand 441 .....	264

Königliche Regierung Trier, Bestand 442.....	264
(2) Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HstAD.) .....	265
Königliche Regierung Köln .....	265
Königliche Regierung Aachen, Polizei .....	265
(3) Kreisarchiv Euskirchen (KAE.) .....	266
b) Festschriften.....	266
c) Veröffentlichungen des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes und des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz (chronologisch).....	266
d) Literatur .....	269
e) Gesetz- und Verordnungssammlungen .....	274
<b>VIII. Quellenanhang .....</b>	<b>275</b>
a) Die „Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren“ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1870 .....	275
b) Die „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1881 .....	278
c) Die „Normal-Satzungen für die freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz“ des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz von 1900 .....	280
d) Anforderungen an die anzuerkennenden freiwilligen Feuerwehren nach dem Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 30. November 1906 .....	286
e) Schilderung des Festtrunkes am Abend des Provinzial-Feuerwehrverbandstages 1907 in Kreuznach im „Feuerwehrmann“ .....	288
f) Auszug aus der Gruß- und Zugordnung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz	288
g) Gedenktafel zur Erinnerung an die im Weltkrieg getöteten Wehrleute .....	289



## Abkürzungsverzeichnis

FVRp.	Feuerwehrverband der Rheinprovinz
HStAD.	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
KAE.	Kreisarchiv Euskirchen
KFVE.	Kreisfeuerwehrverband Euskirchen
LHAK.	Landeshauptarchiv Koblenz
MBliV.	Ministerialblatt der Inneren Verwaltung (Preußen)
Mk.	Mark
PrLFA.	Preußischer Landesfeuerwehrausschuß
PrLFV.	Preußischer Landesfeuerwehrverband
PrMdI.	Preußischer Minister des Innern
RdErl.	Runderlaß
RMBI.	Reichsministerialblatt
RWFV.	Rheinisch-Westfälischer Feuerwehrverband

## Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Freiwillige Feuerwehrgründungen in der Rheinprovinz und in Westfalen 1860-1864 (chronologisch) .....	38
Abb. 2: Freiwillige Feuerwehrgründungen in der Rheinprovinz und in Westfalen 1865-1869 (chronologisch) .....	39
Abb. 3: Wehrgründungen in der Rheinprovinz 1860-1918.....	44
Abb. 4: Wehrgründungen im Regierungsbezirk Düsseldorf 1860-1918.....	45
Abb. 5: Wehrgründungen im Regierungsbezirk Aachen 1860-1918.....	45
Abb. 6: Wehrgründungen im Regierungsbezirk Köln 1860-1918 .....	46
Abb. 7: Gründungen von freiwilligen Feuerwehren und Schützenvereinen in der Rheinprovinz 1860-1918.....	46
Abb.8: Mitgliedswehren und Wehrleute im Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband (1882-1891) und im Feuerwehrverband der Rheinprovinz (1891-1920).....	90
Abb. 9: Branddirektor Wilhelm Dietzler aus Düren, um 1910. Aus: 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Düren 1872-1997. S. 19.....	108
Abb. 10: Provinzialfeuerwehrverbandstag in Neuß 1900. Aus: Lange, Joseph: Vom Brandhorn zum Funkalarm, 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Neuß. Neuß 1981, S. 55..	113
Abb. 11: Provinzialfeuerwehrverbandstag in Neuß 1900. Aus: Lange, Joseph: Vom Brandhorn zum Funkalarm, 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Neuß. Neuß 1981, S. 55..	114
Abb. 12: Berufe der Wehrführer 1896 .....	147
Abb. 13: Berufe der Kreisbrandmeister 1910-1917 .....	149
Abb. 14: Berufe der Ausschußmitglieder des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz 1891-1918.....	149
Abb. 15: Rheinisch-Westfälischer Feuerwehrtag in Elberfeld 1871. Aus: Chronik der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barmen, 1745-1892, S. 69.....	159
Abb. 16: Zweiholmige Hakenleitern. Katalog Carl Henkel, ca. 1900-1907. In: Schieferbergbaumuseum Schmalleberg-Holthausen: Feuerschutz, S. 297 .....	172
Abb. 17 : Abprotzspritze. Aus: Frank: Feuerwehrbuch, S. 93. ....	174
Abb. 18: Steigermannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Werden, Anfang der 1880er Jahre. Aus: 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Essen-Werden, 1879-1979 .....	182
Abb. 19: Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Kevelaer, 1910. Aus: 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Kevelaer, 1885-1985, S. 21.....	183

Abb. 20: Uniformröcke. Katalog Carl Henkel, ca. 1900-1907. In: Schieferbergbau-Museum Schmallenberg-Holthausen: Feuerschutz, S. 280.....	184
Abb. 21: Die amtlichen Abzeichen für die polizeilich anerkannten freiwilligen und Pflichtfeuerwehren nach dem Erlaß des Innenministers vom 9. März 1901. Aus: Abzeichen der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Königreich Preussen. Leipzig 1901.....	191
Abb. 22: Die amtlichen Abzeichen für die polizeilich anerkannten freiwilligen und Pflichtfeuerwehren nach dem Erlaß des Innenministers vom 9. März 1901. Aus: Abzeichen der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Königreich Preussen. Leipzig 1901.....	192
Abb. 23: Die Chargenabzeichen für die Führer kommunaler Berufsfeuerwehren und Feuerwehraufsichtsbeamten nach den Erlassen des Innenministers vom 9. März 1901 und 4. Dezember 1906. Aus: Bekleidung und Ausrüstung der Preussischen Feuerwehren. Leipzig 1906.....	198
Abb. 24: Die Chargenabzeichen für die polizeilich anerkannten preußischen freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren nach den Erlassen des Innenministers vom 9. März 1901 und 4. Dezember 1906. Aus: Abzeichen der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Königreich Preussen. Leipzig 1906.....	199
Abb. 25: Die im Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband und im Feuerwehrverband der Rheinprovinz verliehenen Denkmünzen für 25jährige Wehrmitgliedschaft 1888-1909; Mitgliedswehren im Feuerwehrverband der Rheinprovinz.....	209
Abb. 26: Das preußische „Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen“ von 1908.....	212
Abb. 27: Bei der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz versicherte Feuerwehren und Feuerwehrleute 1892-1918.....	221
Abb. 28: Von der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz entschädigte Unfälle 1892-1918.....	222
Abb. 29: Von der Unterstützungskasse der Aachener und Münchener Feuerversicherung entschädigte Unfälle 1887-1918.....	224

## **I. Einleitung**

In Nordrhein-Westfalen bestehen derzeit ca. 395 freiwillige Feuerwehren mit etwa 83.500 Mitgliedern.<sup>1</sup> Viele dieser Wehren oder doch einzelne ihrer Löschzüge sind 80, 90, auch 100, ja an einigen Orten im Rheinland sogar über 100 Jahre alt. Gerade im Regierungsbezirk Köln feierten im Jahr 2000 außergewöhnlich viele freiwillige Feuerwehren ihr hundertjähriges Bestehen. Die Ursachen für die Gründung der freiwilligen Feuerwehren werden in den wehrgeschichtlichen Abhandlungen der aus Anlaß der Jubiläen regelmäßig herausgegebenen Festschriften nur sehr selten untersucht. In der Regel gibt man sich damit zufrieden, die Gründung auf vorangegangene große Brandunglücke oder einfach auf den Eifer der in der Wehr zusammengetretenen Männer zurückzuführen. Der Blick geht dabei so gut wie nie über die eigene Wehr hinaus. Die Tatsache, daß in manchen Jahren mehr freiwillige Wehren gegründet wurden als in anderen, wird zwar hier und da noch wahrgenommen, ohne aber daß man nach den Ursachen fragt. Das Wie und Warum sowie die Frage nach Vorbildern bleiben im dunkeln. Das Wissen, wann die Organisation der freiwilligen Feuerwehren im Rheinland Fuß gefaßt hat und warum, war im Laufe der Zeit verlorengegangen. Nach meiner ersten vertiefenden Beschäftigung auf diesem Gebiet in der Magisterarbeit (1998) und der Feststellung, daß für die Betrachtung der Vorgänge rund um das Feuerwehrwesen in der gesamten Rheinprovinz genug Quellenmaterial zur Verfügung stand, lag die Bearbeitung dieses Themas nahe. Nicht zuletzt gab außerdem persönliches Interesse an der Materie, durch meine eigene Tätigkeit bei der freiwilligen Feuerwehr, den Ausschlag für die Wahl des Themas.

Zuerst einmal galt es, überhaupt die wichtigsten, die Entwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens betreffenden Vorgänge, die Leitlinien, aufzudecken und darzustellen. An erster Stelle stand dabei die Untersuchung, ab wann es das System „freiwillige Feuerwehr“ im Rheinland gibt und wie es entstand. Entwickelte es sich selbständig oder wurde es von außen an die Rheinprovinz herangetragen? Ab wann spielte die Freiwilligkeit eine Rolle dabei? Seit der Gründung der ersten freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz war dann die weitere Entwicklung zu untersuchen.

Als besonderes Element stand dabei der in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts gegründete Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband und dessen Aktivitäten im Mittelpunkt der Betrachtungen und nach der Teilung des Verbandes 1891 in einen

---

<sup>1</sup> Innenministerium Nordrhein-Westfalen: Jahresbericht 1999 über das Brandschutzwesen im Lande Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2000, S. 1.

westfälischen und einen rheinischen Verband eben dieser Feuerwehrverband der Rheinprovinz. Es waren die Fragen zu beantworten nach Rolle und Einfluß des Staates bei der Entwicklung der freiwilligen Feuerwehren, nach den Ursachen für die Häufung von Wehrgründungen in bestimmten Jahren und nach dem Ursprung vieler einzelner Elemente im freiwilligen Feuerwehrwesen. Es waren vor allem aber die unmittelbar mit der Entwicklung der freiwilligen Feuerwehren zusammenhängenden Vorgänge zu rekonstruieren und ans Licht zu holen.

Um alle wichtigen Elemente darstellen zu können, wurde nicht ein großer chronologischer Bericht gewählt, sondern die Arbeit in vier Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt wird chronologisch die Gesamtentwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Rheinprovinz im Zusammenhang mit den dafür wichtigen Rechtsgrundlagen beleuchtet. Im zweiten Abschnitt steht der Feuerwehrverband der Rheinprovinz im Mittelpunkt, im dritten Abschnitt werden die einzelnen Elemente der Organisation „freiwillige Feuerwehr“ in der Rheinprovinz genauer betrachtet und im vierten die Rolle der Wehren in der Gesellschaft untersucht. Durch diese Gliederung war es möglich, einzelne Vorgänge von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten, ohne daß sie aus dem Zusammenhang gerissen wurden oder in einer großen chronologischen Darstellung untergegangen wären.

#### a) Quellen

Die Entwicklung der freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz hat bisher keine wissenschaftliche Bearbeitung erfahren. Es ist erstaunlich, daß eine solch wichtige und verbreitete Bewegung wie das freiwillige Feuerwehrwesen in der rheinischen Geschichtsschreibung bisher gänzlich unbeachtet blieb, eine Bewegung, die in der Rheinprovinz am Vorabend des Ersten Weltkrieges ca. 46.500 Männer in etwa 1.100 freiwilligen Feuerwehren in nahezu jedem Dorf und jeder Stadt umfaßte.<sup>2</sup>

So werden die freiwilligen Feuerwehren und ihre Verbände in dem 1917 von Joseph Hansen herausgegebenen Werk „Die Rheinprovinz 1815-1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein“ mit keinem Wort erwähnt.<sup>3</sup> Auch in den neueren Werken zur rheinischen Geschichte, wie etwa der groß angelegten, 1978 von Franz Petri und Georg

---

<sup>2</sup> Jahresbericht 1913/14, S. 29.

<sup>3</sup> Hansen, Joseph (Hrsg.): Die Rheinprovinz 1815-1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein. Bonn 1917.

Droege herausgegebenen „Rheinischen Geschichte“<sup>4</sup> oder der vierbändigen Publikation „Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter“,<sup>5</sup> spielen die freiwilligen Wehren keine Rolle. Es scheint, als seien die freiwilligen Feuerwehren mit ihrer für die Sicherheit der Menschen so elementaren Bedeutung so selbstverständlich, daß man sie glatt vergessen hat. Die einzige Publikation, die einen Überblick über die Geschichte des Feuerlöschwesens in Rheinland und Westfalen bietet, ist die von Aurel von Jüchen verfaßte und vom Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrmuseums im Jahre 1924 herausgegebene „Geschichte des Feuerschutzes in Rheinland und Westfalen“.<sup>6</sup> Den Vorgängen um die Entwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens in Rheinland und Westfalen sind darin ca. 20 Seiten gewidmet.

Vorhanden ist außerdem eine Vielzahl von Festschriften, die, meist zu Jubiläen herausgegeben, oft auch einige Seiten zur Wehrgeschichte enthalten. Quellenangaben werden darin in der Regel nicht gemacht, und die oft auf wenigen Seiten mehrere Jahrzehnte Wehrgeschichte behandelnden Arbeiten blicken nur gelegentlich über die Grenzen der eigenen Ortschaft hinaus.

Ein Werk, das einen wirklichen Überblick über die Einführung und Entwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Rheinprovinz gibt, existiert nicht. Auch einzelne Gebiete des Feuerlöschwesens, wie etwa die Entwicklung der Uniformierung, die Einführung von Orden und Ehrenzeichen oder eines Versicherungsschutzes für die Wehrleute, fanden bisher keine Erörterung mit besonderem Blick auf das Rheinland.

In bezug auf das ehemalige Preußen und auf Deutschland als Ganzes sieht es dabei nicht viel besser aus. Rühmliche Ausnahme ist die 1990 veröffentlichte Dissertation von Tobias Engelsing, eine Untersuchung zur Sozialgeschichte des freiwilligen Feuerwehrwesens von 1830 bis 1950, im wesentlichen am Beispiel der Feuerwehr Konstanz und anderer badischer Feuerwehren.<sup>7</sup> Die Ergebnisse Engelsing aber lassen sich nicht ohne weiteres auf andere deutsche Regionen übertragen, da die Geschichte des Feuerlöschwesens bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts vor allem Regionalgeschichte ist. In dem Nachwort zur Neuauflage des Buches im Frühjahr 1999 stellt Engelsing fest:

„Doch auch im Jahrzehnt seit dem Erscheinen dieses Buches hat sich die historische Forschung für die sozial-, technik- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Feuerwehrgeschichte kaum interessiert. Nur wenige Arbeiten

---

<sup>4</sup> Petri, Franz; Droege, Georg (Hrsg.): Rheinische Geschichte. Düsseldorf 1978.

<sup>5</sup> Düwell, Kurt; Köllmann, Wolfgang (Hrsg.): Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. 4 Bde., Wuppertal 1983-1985.

<sup>6</sup> Jüchen, Aurel von: Geschichte des Feuerschutzes in Rheinland und Westfalen. Gelsenkirchen 1924.

<sup>7</sup> Engelsing, Tobias: Im Verein mit dem Feuer - Die Sozialgeschichte der Freiwilligen Feuerwehr von 1830 bis 1950. 2. Auflage, Lengwil 1999.

widmen sich den Quellen nach den Regeln des wissenschaftlichen Handwerks.“<sup>8</sup>

Engelsing nennt in diesem Zusammenhang eine 1993 eingereichte Masterarbeit über die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Reutlingen<sup>9</sup> und das von Martin Langner 1996 herausgegebene Werk „Feuer schwarz“ zur Geschichte der Feuerwehr in Heidelberg, aus dem wesentliche Teile ebenfalls wieder von Engelsing stammen.<sup>10</sup> Als wichtige Beiträge zur Geschichte der freiwilligen Feuerwehren seien noch die Publikation „Thüringer Feuerwehr-Verband“ von Hartmut Stöpel<sup>11</sup> und „Die Verbandstage des Brandenburgischen Provinzial-Feuerwehrverbandes 1877-1938“ von Günther Naacke<sup>12</sup> genannt.

Wichtig für die feuerwehrhistorische Forschung sind außerdem entsprechende Beiträge in den Fachzeitschriften auf dem Gebiet des Brandschutzes und Feuerlöschwesens. So stellt die in Stuttgart erscheinende Zeitschrift „brandschutz. Deutsche Feuerwehr-Zeitung“ seit einigen Jahren jährlich eines der monatlich erscheinenden Hefte unter den Themenschwerpunkt Geschichte. In diesen Themenheften sind bereits einige Beiträge von hoher Qualität zur Feuerwehrgeschichte erschienen, von denen ein Teil auch für diese Arbeit Hilfe bot.

Schon etwas älter, aber nicht zu vernachlässigen ist das von Hans G. Kernmayr erstmals 1956 herausgegebene Werk „Der goldene Helm“, eine Sammlung von Aufsätzen zu verschiedenen Gebieten der Historie des Feuerlöschwesens, die im Jahr 2000 in der dritten Auflage erschienen ist.<sup>13</sup> Des Weiteren ist noch Bernd Wuckes Buch zur Geschichte des deutschen Feuerlöschwesens mit dem Titel „Gebrochen ist des Feuers Macht“ zu nennen,<sup>14</sup> der auf Quellenangaben gänzlich verzichtet und so seine Aussagen nur schwer verwertbar macht.

Die Geschichte von Feuerwehruniformen behandelt Bolko Hartmanns Werk „Deutsche Feuerwehruniformen und Helme“.<sup>15</sup> Eine nach deutschen Ländern und Provinzen

---

<sup>8</sup> Ebd., S. 229.

<sup>9</sup> Battenberg, Anette: Feuer und Flamme. Eine Geschichte der Feuerwehr Reutlingen 1847-1945. Masterarbeit Universität Tübingen 1993. In wesentlichen Teilen erschienen in: Feuer aus! – Die Geschichte der Feuerwehr Reutlingen. Reutlingen 1997.

<sup>10</sup> Engelsing: Verein, S. 231. Langner, Martin (Hrsg.): Feuer schwarz. Eine deutsche Feuerwehrgeschichte am Beispiel Heidelbergs. Heidelberg 1996.

<sup>11</sup> Stöpel, Hartmut: Thüringer Feuerwehr-Verband 1868-1993. Erfurt 1993.

<sup>12</sup> Naacke, Günther: Die Verbandstage des Brandenburger Provinzial-Feuerwehrverbandes 1877-1938. Ohne Ortsangabe 1994.

<sup>13</sup> Kernmayr, Hans G. (Hrsg.): Der goldene Helm. Werden, Wachsen und Wirken der Feuerwehren. 3. Auflage, Landsberg am Lech 2000.

<sup>14</sup> Wucke, Bernd: Gebrochen ist des Feuers Macht. Ein Abriß zur Geschichte der Feuerwehr. Erlensee 1995.

<sup>15</sup> Hartmann, Bolko J. E.: Deutsche Feuerwehruniformen und Helme. Stuttgart 1984.

geordnete Entwicklung der Feuerwehruniformen, die wünschenswert wäre, ist darin nicht enthalten.

Im Zusammenhang damit ist noch das Buch „Feuerwehrhelme“ von Thomas W. Herminghaus zu nennen,<sup>16</sup> in dem die Entwicklungen der Helme, nach Ländern geordnet, behandelt werden. Den Bereich der Feuerwehrauszeichnungen und Orden behandelt ein Beitrag Horst Lefèvres in der Ausgabe Januar 1996 des „brandschutz. Deutsche Feuerwehr Zeitung“ und das Werk „Deutsche Feuerwehr-Ehrenzeichen 1802 – jetzt“.<sup>17</sup>

Ganz anders verhält es sich mit der Geschichte der technischen Ausrüstung der Feuerwehren, insbesondere der Pumpen und vor allem der Löschfahrzeuge, wozu immer wieder, auch schon im 19. Jahrhundert, ausführliche Dokumentationen erstellt worden sind. Jüngstes Beispiel einer solchen akribischen Zusammenstellung ist Manfred Gihls zweibändige „Geschichte des deutschen Feuerwehrfahrzeugbaus“.<sup>18</sup>

Wichtige Quelle zur Feuerwehrgeschichte sind natürlich auch die zeitgenössischen Darstellungen zu verschiedenen Gebieten des Feuerlöschwesens, die schon ab der Mitte des 19. Jahrhunderts immer zahlreicher werden, von denen aber keine aus dem Gebiet der Rheinprovinz stammt, ja die Mehrzahl vor allem in Süddeutschland erschienen ist, und deshalb wenig Aussagekraft für die Verhältnisse im Rheinland besitzen. In der Rheinprovinz und in Westfalen erschienen aber ab 1870 Schriften des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes, die im wesentlichen Auskunft über den Stand des Verbandes und die Verhandlungen der Feuerwehrtage gaben, aber auch „Anleitungen zur Gründung freiwilliger Feuerwehren“, Übungsordnungen, Mustersatzungen und ab 1883 die Verbandszeitung „Der Feuerwehrmann“. Diese Tradition wurde auch nach der Teilung des Verbandes und der Gründung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz bzw. des Westfälischen Feuerwehrverbandes beibehalten.

So bildeten die stenographisch aufgenommenen und dann veröffentlichten „Verhandlungen“ der Delegiertenversammlungen des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz von 1891 bis 1914, die Jahresberichte des Verbandsausschusses von 1899 bis 1920 und „Der Feuerwehrmann“, dessen Ausgaben von 1883, 1884 und 1887 bis 1918 mir vorlagen, zusammen mit den Mustersatzungen des Verbandes die Hauptquelle für diese Arbeit.

---

<sup>16</sup>Herminghaus, Thomas W.: Feuerwehrhelme, Eine Entwicklungsgeschichte. 2. Auflage, Dietzenbach 1995.

<sup>17</sup>Lefèvre, Horst: Feuerwehr-Auszeichnungen. In: brandschutz, 50. Jg. 1996, Nr. 1, S. 51-62. Efler, Gert: Deutsche Feuerwehr-Ehrenzeichen 1802 – jetzt. Lüdenscheid 1988.

<sup>18</sup>Gihl, Manfred: Die Geschichte des deutschen Feuerwehrfahrzeugbaus. Bd. 1: Wie die Feuerwehren mobil wurden. Stuttgart 1998. Bd. 2: Wie die Feuerwehren mobil sind. Stuttgart 2000.



Dieses Material wurde außerordentlich gut ergänzt durch die Akten des Oberpräsidenten der Rheinprovinz zum Gebiet Feuerwehren und Feuerlöschwesen, die für den Zeitraum von 1831 bis 1919 im Landeshauptarchiv Koblenz vorhanden sind. Ergänzend dazu standen die das Feuerlöschwesen betreffenden Akten der Regierungspräsidenten der Bezirke Trier und Koblenz im Landeshauptarchiv Koblenz und der Regierungspräsidenten der Bezirke Köln und Aachen im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf zur Verfügung, die aufgrund der Fülle des Materials aber nur zur Klärung einzelner spezieller Sachverhalte gezielt herangezogen, nicht aber wie die Akten des Oberpräsidiums komplett gesichtet wurden.

Teilweise enthalten die Zitate aus den Verhandlungen der Feuerwehrtage in Klammern gesetzte Aussagen über durch Klatschen oder Zwischenrufe deutlich gemachte Zustimmung oder Ablehnung, wie zum Beispiel „(Stürmischer, anhaltender Beifall)“, die hier als aussagekräftiger Quellenbestandteil im Text belassen wurden.

Bis zur Teilung des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes 1891 verhandelte dessen Vorsitzender oft gleichzeitig mit den Oberpräsidenten beider Provinzen. In dieser Darstellung finden in der Regel nur die Schriftwechsel mit dem Oberpräsidenten in Koblenz Betrachtung. In den Quellen werden die Begriffe Feuerwehrtag und Verbandstag synonym verwendet. Es sind damit jeweils die jährlichen Delegiertenversammlungen sowohl des Provinzialfeuerwehrverbandes als auch der Bezirks- und Kreisfeuerwehrverbände gemeint, die oft einhergingen mit Schauübungen, Festkommers, Festzug, Ausstellung von Feuerlöschgeräten und vielerlei sonstigen Attraktionen.

## **b) Begriffsdefinition „freiwillige Feuerwehr“**

An dieser Stelle seien einige Bemerkungen zum Begriff der freiwilligen Feuerwehr genannt, die als Leitlinie für eine Definition innerhalb dieser Arbeit gelten sollen:

Die Bewegung der freiwilligen Feuerwehren faßt in der Rheinprovinz in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts, in Nachahmung süddeutscher Vorbilder, vor allem im Ruhrgebiet Fuß, um sich dann weiter in die anderen rheinischen Regierungsbezirke auszubreiten. Wesentliche, grundlegende Merkmale dieser freiwilligen Feuerwehren sind:

1. eine feste Organisation mit dem Zweck, bei der Brandbekämpfung tätig zu werden (Aufbau einer Arbeitsteilung und Rangordnung mit fester Zuordnung der einzelnen Personen),
2. entsprechende Ausrüstung und

3. das Abhalten von Übungen und Versammlungen, wozu
4. als das Wichtigste der freiwillige Beitritt aller Mitglieder kommt.

Bei einer Besoldung der Mitglieder oder einer Verpflichtung kann man nicht mehr von einer freiwilligen, sondern im ersten Fall eher von einer Berufs-, im zweiten von einer Pflichtfeuerwehr reden. Die Möglichkeit der Gemeinden, Personen durch Erlassen eines Ortsstatuts zum Feuerlöschdienst zu verpflichten, war nach den Städteordnungen und den Landgemeindeordnungen in Preußen im 19. Jahrhundert allgemein üblich und die Verpflichtung durch Ortsstatut weit verbreitet.<sup>19</sup> Außerdem war es in der Rheinprovinz die Regel, daß die Einwohner durch Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörde,<sup>20</sup> der Landräte oder der Regierungspräsidenten zur Hilfe bei Bränden und Übungen mit den Löschgeräten verpflichtet und Bestrafungen wegen Verstöße gegen die entsprechenden Vorschriften festgelegt wurden.

Die Anstellung einer größeren Anzahl fest besoldeter Personen, die den Feuerlöschdienst als Hauptberuf ausübten, findet sich im 19. Jahrhundert in Preußen nur in den großen Städten. Die erste Berufsfeuerwehr in Preußen wurde 1851 in Berlin ins Leben gerufen.

Zwar gab es in der Rheinprovinz auch schon vor den 1860er Jahren Organisationen zur Brandbekämpfung, in denen die Freiwilligkeit eine gewisse Rolle spielte, der Begriff der freiwilligen Feuerwehr taucht im Rheinland aber erst mit den Gründungen der 1860er Jahre auf als eine neue, von außen ans Rheinland herangetragene Bewegung, die sich nicht selbständig aus den vorhandenen Organisationen entwickelte, sondern erst durch die Turner von außerhalb übernommen wurde. Insofern wird man bei den vorher existenten Brandbekämpfungsorganisationen auch dann nicht von freiwilligen Feuerwehren sprechen können, wenn sich darin Ansätze der Freiwilligkeit finden lassen, da sich die freiwilligen Feuerwehren im Rheinland erst ab 1860 vollkommen neu und unter diesem Namen entwickelten.

### **c) Die Feuerwehrverbände**

Recht bald nach den ersten Gründungen freiwilliger Feuerwehren entwickelten sich Bestrebungen unter deren Mitgliedern, sich auch mit Wehrleuten anderer Wehren zu treffen, Erfahrungen auszutauschen und Feuerwehrverbände zu bilden. Zum besseren

---

<sup>19</sup> Hückinghaus, Erwin: Die Feuerwehr im preußischen öffentlichen Recht. Berlin 1917, S. 21 f., 42 f.

<sup>20</sup> Ortspolizeiverwalter waren in den Gemeinden in der Rheinprovinz in der Regel die Bürgermeister, in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern die königlichen Polizeipräsidenten. Vgl.: Glock, A.: Bürgerkunde; Deutsche Staats- und Rechtskunde für Preußen. Karlsruhe 1909, S. 56 f., 267.

Verständnis soll hier einleitend ein kurzer Überblick über die Feuerwehrverbände in Deutschland gegeben werden, die in dieser Arbeit eine Rolle spielen.

1853 trafen sich in Plochingen Vertreter von zehn württembergischen Feuerwehren. Ein weiteres solches Treffen am 8. September 1854, an dem bereits Vertreter 20 deutscher Feuerwehren teilnahmen, gilt heute als 1. Deutscher Feuerwehrtag und damit als Gründungsakt des Deutschen Feuerwehrverbandes.<sup>21</sup> Auf dem 5. Deutschen Feuerwehrtag in Augsburg 1862 war dann angeregt worden, Landes- und Kreisfeuerwehrverbände zur Förderung des Feuerwehrwesens zu gründen,<sup>22</sup> woraufhin 1863 der Württembergische Landesfeuerwehrverband, 1868 der Bayerische, der Niedersächsische und der Thüringer Feuerwehrverband ins Leben gerufen worden waren<sup>23</sup> und 1860 der Landesverband sächsischer Feuerwehren in Chemnitz.<sup>24</sup> Ab 1862 gab es Versammlungen von Feuerwehren aus Rheinland und Westfalen, aus denen sich bis 1868 der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband entwickelte. 1877 wurde der Brandenburgische Provinzialfeuerwehrverband gegründet.<sup>25</sup> Außerdem waren bis 1883 in Preußen ein Ostpreußischer, ein Westpreußischer, ein Pommerscher und ein Schleswig-Holsteinischer Feuerwehrverband gegründet worden wie auch Feuerwehrverbände für die Provinzen Posen und Schlesien, für den Regierungsbezirk Kassel und für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am 10. Mai 1883 war dann von den Vertretern der Feuerwehrverbände von Brandenburg, Sachsen, Schlesien-Posen und Westpreußen als Vereinigung der in Preußen bestehenden Provinzialfeuerwehrverbände der Preußische Landesfeuerwehrverband gegründet worden, dem sich mit der Zeit auch die übrigen preußischen Provinzialfeuerwehrverbände anschlossen. Einziges Organ des Preußischen Landesfeuerwehrverbandes war der Ausschuß, der sich aus den Vorsitzenden der jeweiligen Feuerwehrverbände zusammensetzte. Da in den preußischen Provinzialfeuerwehrverbänden fast ausschließlich freiwillige Feuerwehren organisiert waren, war der Preußische Landesfeuerwehrausschuß im wesentlichen die Vertretung der freiwilligen Wehren in Preußen.

Um allen Feuerwehren Preußens vor allem auch gegenüber dem Innenminister eine einheitliche Stimme zu geben, war 1906 angeregt worden, gemeinsam mit den Vertretern der Berufsfeuerwehren ein weiteres Gremium zu schaffen, das 1909 unter dem Namen

---

<sup>21</sup> Wucke: Macht, S. 115.

<sup>22</sup> Magirus, Conrad Dietrich: Das Feuerlöschwesen in allen seinen Theilen. Ulm 1877, S. 62.

<sup>23</sup> Stöpel: Feuerwehrverband, S. 12 f.

<sup>24</sup> Landesfeuerwehrverband Sachsen: Feuerwehren in Sachsen. Ohne Ortsangabe 1998. S. 20.

<sup>25</sup> Naacke: Verbandstage, S. 11.

„Preußischer Feuerwehr-Beirat“ ins Leben gerufen wurde und dem bis 1911 alle Provinzialfeuerwehrverbände beitraten.<sup>26</sup>

## **II. Die Entwicklung und Verbreitung der freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz 1800-1918**

### **a) Brandbekämpfung in der Rheinprovinz bis 1860**

Freiwilligkeit spielte in den Organisationen zur Brandbekämpfung in der Rheinprovinz bis 1860 nur eine untergeordnete Rolle. Bis in die 1830er Jahre existierten in der Rheinprovinz ohnehin nur einige Organisationen zur Brandbekämpfung, die hier eine kurze Betrachtung finden.

#### **(1) Pompier- und Brandkorps in der Rheinprovinz bis 1832**

In Köln war unter französischer Herrschaft am 19. August 1801 ein sogenanntes Pompierkorps zur Brandbekämpfung ins Leben gerufen worden, nachdem die Bedienung der städtischen Brandspritzen bis dahin der stadtkölnischen Artilleriekompanie übertragen gewesen war. Es wurden vier Feuerlöschkompanien und eine Arbeiterkompanie eingerichtet. Jede Feuerlöschkompanie bestand aus fünf Abteilungen von je 8-11 Personen mit je einer Spritze. Die Arbeiterkompanie umfaßte drei Abteilungen Bauhandwerker. Während die Feuerlöschkompanien den Brand mit den Spritzen zu löschen hatten, war die Arbeiterkompanie zum Einreißen und Abtragen von Bauten an der Brandstelle vorgesehen.<sup>27</sup> Die „Chefs“ und „Sous-Chefs“ übten ihren Dienst ehrenamtlich aus, die übrigen Mitglieder erhielten für jede Brandbekämpfung ein Entgelt.<sup>28</sup> Bis zum Beginn der dreißiger Jahre war zu den bestehenden Abteilungen noch ein weiteres Korps von einhundert „zuverlässigen Bürgern“ hinzugekommen, die im Brandfall gerettete Gegenstände in Sicherheit zu bringen hatten. Die gesamte Organisation wurde, neben einem besonders dafür bestimmten Beigeordneten, vom Bürgermeister, dem vier Adjutanten beigegeben waren, geleitet.<sup>29</sup>

---

<sup>26</sup> Preußischer Feuerwehr-Beirat (Hrsg.): Der Werdegang und die Tätigkeit des Preußischen Feuerwehr-Beirats von 1907 bis 1925. Ohne Ortsangabe, um 1925, S. 6.

<sup>27</sup> Jüchen: Geschichte, S. 80.

<sup>28</sup> Neuhoff, Stephan: Köln 1872: eine Berufsfeuerwehr entsteht. In: brandschutz, 51. Jg. 1997, S. 447.

<sup>29</sup> Oberpräsident an Regierungspräsident in Köln vom 02.01.1832. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

Wie der Regierungspräsident 1831 berichtete, waren die Verpflichtungen des Korps „mit großer Umsicht in dem Reglement vorgeschrieben“. Der dreißigjährige Bestand habe „die Einrichtung erprobt und ihr eine feste Ordnung, den Mitgliedern ein eigenständiges Interesse u. einen esprit du corps gegeben, der überall das wesentlichste [...] ist.“<sup>30</sup> Einschneidende Änderungen erfährt dieses System erst ab den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts, als eine besoldete ständige nächtliche Feuerwache eingerichtet wird, neben der aber auch eine freiwillige Feuerwehr bestand, die 1875 zwei Kompanien mit je hundert Mann umfaßt haben sollte.<sup>31</sup>

In Bonn war, ebenfalls unter französischer Herrschaft, im Jahr 1800 mit der „Brand-Ordnung für die Gemeinde Bonn“ ein Pompierkorps eingerichtet worden. In dieser Brandordnung sind die Bürger mit Namen festgehalten, denen beim Brand verschiedene Aufgaben zugewiesen worden waren. So wurden verschiedene Bürger verpflichtet, die die Spritzen und die Leitern zu bedienen hatten, und solche, die die geretteten Gegenstände in Sicherheit bringen sollten. An der Spitze der gesamten Mannschaft stand ein Branddirektor mit fünf Adjutanten. Für den Fall des Nichterscheinens einzelner waren in der Ordnung Geldbußen festgelegt.<sup>32</sup>

Neben den beiden Brandkorps in Köln und in Bonn wurden in französischer Zeit auch in Trier zwei Korps zu je 83 Mann aufgestellt, die sowohl als Bürgergarde<sup>33</sup> als auch als Pompierkorps agierten.<sup>34</sup> Außerdem bildete sich unter französischer Herrschaft 1807 in Krefeld eine „freiwillige Rettungsgesellschaft“ aus vierzig Bürgern Krefelds, die aber nur wenige Jahre bestand.<sup>35</sup>

Vorbilder für die Kölner, Bonner und Trierer Brandkorps wie auch für die Organisation in Krefeld lassen sich in Frankreich finden. Dort formierte sich schon sehr früh ein gut organisiertes Feuerlöschwesen. In Paris war 1705 eine Löschanstalt ins Leben gerufen worden, die sich zu einer Organisation mit militärischer Uniformierung, Rangordnung, Disziplin, mit ständig besetzten Feuerwachen und Brandwachen in Theatern und den königlichen Schlössern entwickelte und 1795 aus 376 Mann bestand.<sup>36</sup>

---

<sup>30</sup> Regierungspräsident in Köln an Oberpräsident vom 27.10.1831. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>31</sup> Ob diese Zahl erreicht wurde, ist nicht überliefert. Feuerwehr- und Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Köln. Köln 1875, S. 28.

<sup>32</sup> Brand-Ordnung für die Gemeinde Bonn, Jahr 8 (=1799). LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>33</sup> Nicht näher ausgeführt.

<sup>34</sup> Zens, Emil: Die Trierer Feuerwehren von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Trier 1991, S. 17.

<sup>35</sup> 100 Jahre Berufsfeuerwehr Krefeld. Krefeld 1990.

<sup>36</sup> Detaillierte Darstellung in: Schunk, Richard: Die Pariser Feuerwehr. In: brandschutz, 50. Jg. 1996, Nr. 1, S. 16-23.

Bezeichnend für die Vorbildfunktion des Pariser Korps ist, daß die Kölner Brandschützer während der französischen Herrschaft die gleichen Uniformen trugen wie ihre Kollegen in Paris. Insofern lassen sich Organisation und Einrichtung der Brandkorps in den genannten Städten auf die französischen Vorbilder zurückführen.<sup>37</sup>

Als 1826 eine „Feuer-Lösch-Ordnung für die Sammtgemeinde Düsseldorf“ erlassen wurde, schuf man auch dort ein, der in Köln bereits seit über zwanzig Jahren bewährten Organisation ähnliches „Brandcorps“. Dessen Mitglieder sollten vom Oberbürgermeister ausgewählt werden, wozu festgehalten wird: „Kein Bürger, der das 60. Jahr noch nicht vollendet hat, kann und wird sich weigern, eine so verdienstvolle Stelle anzunehmen, es müßten denn äußerst wichtige Gründe eine Ausnahme erheischen.“ Dieses Brandkorps gliederte sich in drei Kompanien, von denen die erste die Spritzen bediente,<sup>38</sup> die zweite mit Feuerleitern und Haken die Arbeiten in oder auf dem brennenden Gebäude erledigte, die Schläuche der Spritzen führte und Menschen, Tiere und Sachwerte retten sollte,<sup>39</sup> während die dritte Kompanie alle weiteren notwendigen Dinge zur Brandstelle schaffen, die Umgebung der Brandstelle beleuchten, die geretteten Sachen an einen sicheren Ort bringen, dort bewachen und für die Ordnung an der Brandstelle sorgen sollte.<sup>40</sup>

Die Leitung des Brandkorps und die Unterhaltung, Vervollständigung und Verbesserung der Löschgeräte oblag dem sogenannten Brandrat, der sich aus dem Oberbürgermeister oder dem ihn vertretenden Beigeordneten als Chef, dem Polizeinspektor, einem „des Bauwesens kundigen Stadtrathe, welchem gemeinschaftlich mit dem Polizei-Inspektor insbesondere die Sorge für die Revision und Instandhaltung der Löschgeräthschaften“ obliegen sollte, und den Chefs der drei Kompanien zusammensetzen sollte. Übungen des Korps sollten zweimal jährlich im Mai und im Oktober stattfinden.<sup>41</sup> Auf der Basis dieser Ordnung waren dann in der Folgezeit in 35 Gemeinden des Regierungsbezirkes Düsseldorf entsprechende Feuerlöschordnungen eingeführt worden, die die Einrichtung eines solchen Brandkorps innerhalb der Gemeinde vorschrieben.<sup>42</sup>

Auch im Regierungsbezirk Trier waren in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre solche Brandkorps eingerichtet worden. So war in Trier selbst durch die „Feuer- und

---

<sup>37</sup> Vgl. Kapitel: IV. h) Uniformierung der Wehrleute, S. 179.

<sup>38</sup> Feuer-Lösch-Ordnung für die Sammtgemeinde Düsseldorf, 20.09.1826, §§ 4 und 5. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

<sup>39</sup> Ebd. § 6.

<sup>40</sup> Ebd. § 7.

<sup>41</sup> Ebd. § 22.

<sup>42</sup> Regierungspräsident in Düsseldorf an Oberpräsident vom 02.11.1831. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

Brandordnung für die Stadt Trier vom 15. März 1827“ vom Bürgermeister eine sogenannte „Feuerlöschgesellschaft“ errichtet worden, die Brände löschen sollte, und eine „Schützengesellschaft“, die „das Eigenthum der dem Brande unterworfenen oder damit bedrohten Einwohner zu retten und zu verwahren“ hatte. Die Feuerlöschgesellschaft bestand nach der Feuerordnung aus 96 Personen, denen beim Brand bestimmte Aufgaben und Führungspositionen zugeordnet waren, und der Schützengesellschaft aus 108 Personen, ebenfalls in einer festgelegten Hierarchie.<sup>43</sup> Die Mitglieder der Löschgesellschaft erhielten für ihre Tätigkeit keinerlei Vergütung, „da die Hülfe in Feuersnoth erste Bürgerpflicht und anerkannte Ehrensache“ sei. Bei Verstößen gegen die Verordnung aber konnten gegen die „Mitglieder der Lösch- und Schützengesellschaft“ Geldbußen verhängt werden. Diese Strafmaßnahmen kommentierte der Bürgermeister in der Verordnung: „Der vorherrschende gute Geist und redliche Wille lassen nicht erwarten, daß jemals die Anwendung einer Strafe werde nöthig werden; aber eben um diesen guten Geist zu erhalten und nicht die Mehrzahl unter dem üblen Willen Einzelner leiden zu lassen, bleibt für Ausnahmefälle die gegenwärtige Bestimmung erforderlich.“<sup>44</sup>

In Saarlouis schrieb die „Polizei-Verordnung der Stadt Saarlouis vom 3ten Mai 1828“ die Einrichtung einer sogenannten „Feuerlöscher-Kompagnie“ vor,<sup>45</sup> die aus einem Hauptmann, zwei „Lieutenants“, einem Feldwebel, einem „Fourier, der den Schlüssel zum Magazine hat“, fünf Unteroffizieren, acht Korporalen und 43 Mann bestand.<sup>46</sup> Der Eintritt war vollkommen freiwillig und der Ausschluß eine angedrohte Strafe. Aufgenommen werden sollten „nur die rüstigsten Männer [...], welche guten Willens, von starkem Körperbau und untadelhafter Aufführung sind; ihnen sind die Löschgeräthschaften vor allen andern Einwohnern vorzüglich anvertraut.“ Jedes Mitglied sollte eine Medaille tragen, „um als Feuerlöscher jedermann kenntlich zu sein“. Die Kompanie sollte bei Feueralarm die Spritzen zum brennenden Gebäude schaffen, „um dort nach der Anweisung des Hauptmanns, oder in seiner Abwesenheit des ältesten Lieutenants, zum Löschen gebraucht zu werden.“<sup>47</sup>

---

<sup>43</sup> Feuer- und Brandordnung für die Stadt Trier vom 15. März 1827. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> Polizei-Verordnung der Stadt Saarlouis vom 3ten Mai 1828. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>46</sup> Diese Feuerlöscherkompanie in Saarlouis war bereits nach einem großen Brand 1811 organisiert worden. Am 06.11.1818 war außerdem eine neue Feuerlöschordnung eingeführt worden, die bezüglich der Feuerlöscherkompanie im wesentlichen bereits die Vorschriften der mir vorgelegenen Polizeiverordnung vom 03.05.1828 beinhaltete. Hetzler, Adolf: Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Saarlouis. Saarlouis 1911, S. 7-12.

<sup>47</sup> Polizei-Verordnung der Stadt Saarlouis vom 3ten Mai 1828. LHAK. Bestand 403, Akte 6906. Über die Benennung oder Wahl der Offiziere wird in der Ordnung nichts gesagt.

Mit der Schaffung der Feuerlöscherkompanie aber waren die übrigen Bewohner nicht von der Hilfeleistung entbunden. Während die Feuerlöcher die Bedienung der eigentlichen Löschgeräte zu besorgen hatten, waren nach der Feuerordnung „alle gesunden Einwohner mit ihren erwachsenen Hausgenossen“ verpflichtet, sofort zur Feuerstelle zu eilen. Verschiedene Handwerker hatten bestimmte festgelegte Aufgaben zu übernehmen. Die übrigen Einwohner mußten sich „in eine Reihe stellen und die Kette zur Herbeischaffung des Wassers bilden.“<sup>48</sup>

Damit war den Mitgliedern der Feuerlöscherkompanie ein wesentliches, mit Sachverstand zu leistendes Element bei der Brandbekämpfung, nämlich die Bedienung der Spritzen, übertragen worden, während der übrigen Bevölkerung vor allem Handlangertätigkeiten zugewiesen worden waren. Personen, die nicht erschienen waren oder ihren Posten verlassen hatten, und solche, „welche sich durch Thätigkeit und regen Eifer beim Löschen besonders auszeichnen“, sollten von den Sektionsvorstehern aufgezeichnet werden, um von seiten des „Polizeigerichts“ ihre „gesetzliche Strafe“ zu erhalten oder „zu der ihnen gebührenden ehrenvollen Meldung angezeigt“ zu werden.<sup>49</sup> Jedes Mitglied der Feuerlöcher-Kompanie, das bei einem Brand nicht anwesend war, „ohne durch Krankheit oder eine sonstige wichtige Ursache abgehalten worden zu sein,“ hatte dafür eine Geldbuße zu entrichten. Beim dritten Mal sollte er aus der Kompanie ausgeschlossen werden.

Anders als in Trier sollten in Saarlouis regelmäßig Übungen abgehalten werden. So sollten, „um die Gerätschaften zu allen Zeiten in völlig brauchbarem Stande zu erhalten“, dieselben jeden ersten Sonntag im Monat untersucht und die Spritzen ausprobiert werden. Wer bei dieser monatlichen Übung nicht erschien oder sich nicht sofort an den ihm angewiesenen Posten begab, hatte wiederum eine Geldbuße zu entrichten. Als besonderer Vorzug waren die Mitglieder der Feuerlöscherkompanie nach der Feuerordnung „von aller militairischen Einquartierung frei, es wäre denn die Gegenwart der Truppen so groß, daß dieselben in den übrigen Häusern nicht untergebracht werden könnten.“<sup>50</sup>

In Saarbrücken waren den vorhandenen Handdruckspritzen jeweils so viele Personen namentlich zugeordnet worden, wie notwendig waren, um die Spritzen zu bedienen. So wurden hier ein „Spritzenmeister, welcher das Rohr führt, ein anderer, der das

---

<sup>48</sup> Ebd.

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> Ebd.



Schlauchrohr führt, u. zum Pumpen so viel Mann, daß immer abgewechselt werden kann,“ aus den Reihen der „jungen und stärksten Handwerker“ namentlich bestimmt.<sup>51</sup>

Die hier genannten Brandkorps und Feuerlöschkompanien waren nach einem Bericht des Oberpräsidenten an den Innenminister aus dem Januar 1832 die einzigen derartigen Organisationen in der Rheinprovinz.<sup>52</sup> In den Regierungsbezirken Koblenz<sup>53</sup> und Aachen<sup>54</sup> bestanden dergleichen überhaupt nicht, lediglich in der Stadt Aachen war die Einrichtung einer solchen geplant.

## **(2) Die Feuer- und Brandordnungen der 30er und 40er Jahre**

In den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurden die Brandkorps mit namentlich benannten Funktionsträgern dann die Regel fast in der gesamten Rheinprovinz. Im Regierungsbezirk Aachen war 1834 eine Feuerordnung für den gesamten Regierungsbezirk erlassen worden, die die Einrichtung eines Brandkorps für jede in den Gemeinden vorhandene Feuerspritze vorschrieb. Jedes Brandkorps hatte hier aus einer Feuerlöschkompanie zur Handhabung der Feuerlöschgerätschaften und aus einer Feuerwacht- und Rettungskompanie als Wachmannschaft und zur Rettung von Menschen, Tieren und Mobiliar zu bestehen. Die Feuerlöschkompanie hatte 28 Mann in folgender Gliederung zu umfassen: einen Spritzenmeister und dessen Stellvertreter, einen Rohrführer und dessen Stellvertreter, 12 Pompier, einen Leitermeister mit zwei Gehilfen pro Leiter und einen Hakenmeister mit zwei Gehilfen pro Feuerhaken.

Die erste Benennung der Mitglieder des Brandkorps oblag dem Gemeinderat. Jeder männliche Einwohner, der für den Dienst im Brandkorps benannt wurde, war verpflichtet, das Amt drei Jahre zu bekleiden.<sup>55</sup> Wenn er nach Ablauf der drei Jahre aus dem Brandkorps ausscheiden wollte, so konnte er für die Dauer eines Jahres nicht, danach aber jederzeit wieder zum Dienst im Brandkorps verpflichtet werden.

---

<sup>51</sup> Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 12.11.1831. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

<sup>52</sup> Auskunft über Vorhandensein und Struktur des geordneten Feuerlöschwesens in der Rheinprovinz geben ein Bericht des Oberpräsidenten an den Regierungspräsidenten in Köln sowie die Berichte in dieser Angelegenheit von den Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten. Der Regierungspräsident in Köln sollte diese selber an den Innenminister weiterleiten. Oberpräsident an Regierungspräsident in Köln vom 02.01.1832. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>53</sup> Regierungspräsident in Koblenz an Oberpräsident vom 17.11.1831. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>54</sup> Regierungspräsident in Aachen an Oberpräsident vom 05.11.1831. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>55</sup> Von der Verpflichtung zum Eintritt in das Brandkorps waren Personen über 60 und unter 16 Jahren, Kranke, Gebrechliche, Geistliche, königliche Beamte, Ärzte, Schullehrer, Wundärzte und Geburtshelfer ausgenommen.

Für die mit der Zeit aus dem Korps ausscheidenden Mitglieder sollte der Bürgermeister auf Vorschlag des Korps Ersatz benennen. Da es „an und für sich Pflicht eines jeden Staatsbürgers“ sei, „seinen Mitbürgern, wenn diese sich in Gefahr befinden, zu Hülfe zu eilen,“ erhielten die Mitglieder des Brandkorps „für die übernommenen, sie ehrenden Funktionen keine Remuneration noch Besoldung.“ Die Leitung der Feuerlöschkompanie oblag dem Spritzenmeister, die der Feuerwacht- und Rettungskompanie einem sogenannten „Chef“, den letztere aus ihrer Mitte wählten. Leiter des gesamten Brandkorps war der jeweilige Bürgermeister. Übungen des Korps waren zwei Mal jährlich unter der Leitung des Bürgermeisters oder eines von ihm bestellten Stellvertreters abzuhalten.<sup>56</sup>

Nach dem Vorbild dieser Feuerordnung für den Regierungsbezirk Aachen waren, meist im Jahr 1835, auch im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln in den einzelnen Kreisen im wesentlichen übereinstimmende Feuerordnungen erlassen worden, die die Einrichtung solcher Brandkorps vorschrieben.<sup>57</sup> Auch im Regierungsbezirk Trier diente die Aachener Feuerordnung als Vorbild für die eigene Feuerordnung vom 2. Juni 1837, die auch wieder die Bildung von Brandkorps nach dem Aachener Muster in jeder Stadt, größeren Gemeinde oder Amtsbürgermeisterei vorschrieb.<sup>58</sup> Im Regierungsbezirk Koblenz war den Gemeinden die Einführung der Brandkorps durch die Feuerverordnung für den Regierungsbezirk Koblenz vom 28. Februar 1842 zur Pflicht gemacht worden. Im Regierungsbezirk Düsseldorf hatten die Brandkorps ja bereits durch das Vorbild der bereits erwähnten „Feuer-Lösch-Ordnung für die Sammtgemeinde Düsseldorf“ von 1826 Eingang gefunden. Lediglich im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln galt auch in den dreißiger Jahren noch die Feuerordnung für das Großherzogtum Berg vom 5. September 1807, die den Erlaß von Lokalverordnungen zu ihrer Ausführung vorschrieb, ohne die Einführung der Brandkorps zur Pflicht zu machen.<sup>59</sup>

Als in Aachen 1834 das Feuerlöschwesen reformiert werden und die Bürgerschaft dabei mit einbezogen werden sollte, stieß man auf das Problem, daß die Bürgerschaft es ablehnte, ein Brandkorps unter der alleinigen Leitung der in Aachen von der Kommunalbehörde getrennten Polizeibehörde zu bilden. Als man aber eine Beteiligung der Kommunalbehörde an der Leitung des Brandkorps festlegte und damit die Möglichkeit der Mitwirkung der in der Kommunalpolitik aktiven, meist vermögenden Bürger bei der

---

<sup>56</sup> Feuer-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Aachen. Aachen 1834, S. 20-24. HStD. Akte Landratsamt Euskirchen 34.

<sup>57</sup> z.B. im Kreis Euskirchen im Juni 1835, im Kreis Bergheim im Juli 1835 und im Kreis Köln Land im Oktober 1836.

<sup>58</sup> Zens: Feuerwehren, S. 21.

<sup>59</sup> Diese galt auch 1901 noch. Oberpräsident an PrMdl. vom 16.03.1901. LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

Leitung des Korps schuf, engagierte sich die Bürgerschaft. Es wurde daraufhin am 12. März 1836 durch die „Feuerlösch-Ordnung für den Stadtkreis Aachen“ die Einrichtung eines Brandkorps, bestehend aus einem Löschbataillon zum Löschen des Brandes und aus einer Rettungskompanie „zum Retten beweglicher Gegenstände“, vorgeschrieben. Die Mitglieder des Brandkorps sollten nach der Feuerordnung freiwillig beitreten. Für den Fall, daß dies nicht geschehen sollte, sah sie vor, daß „die Stadtbewohner, welche zum Dienste im Brandkorps verpflichtet und fähig sind, durch die Feuer-Polizei-Kommission für denselben designiert werden“. Dies geschah für eine Zeit von drei Jahren. Dazu wurden die Namen der Stadtbewohner im Alter zwischen 20 und 60 Jahren, die zum Dienst verpflichtet werden konnten, in Listen zur Komplettierung der Abteilungen eingetragen. Schieden in einer Abteilung Mitglieder aus, wurden Personen aus der jeweiligen Liste zum Dienst ausgelost. Nicht zum Dienst verpflichtet werden sollten solche, die schon einmal drei Jahre in dem Korps „freiwillig gedient haben“, Kranke, Mitglieder und Räte der Behörde des Regierungspräsidenten, Richter und Prokuratoren, königliche oder städtische Polizisten, die städtischen Bürgermeister, Geistliche, Schullehrer, Ärzte und im aktiven Dienst stehende Militärpersonen.<sup>60</sup>

Alles in allem finden sich also in der Rheinprovinz schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegliederte Organisationen zur Hilfeleistung bei Bränden. Wesentliches Merkmal dabei ist aber die Verpflichtung von Teilen der Einwohnerschaft zu bestimmten Aufgaben. Eine so wirkungsvolle Betätigung auf freiwilliger Basis, daß die übrigen Einwohner nicht zur Hilfeleistung hätten verpflichtet werden müssen, ist nirgends überliefert.

Unzweifelhaft ist, daß sich an vielen Orten in den Brandkorps, Feuerlöschkompanien etc. Ansätze freiwilligen Handelns finden lassen. So sprechen die Chefs des Pompierskorps der Stadt Köln in dem Schreiben an den Prinzen Wilhelm von Preußen in dessen Eigenschaft als Generalgouverneur der Provinzen Rheinland und Westfalen vom 3. August 1831, in dem die Kölner Feuerlöcher um eine Auszeichnung für ihre Dienste bitten, von „der muthigen Erfüllung der freiwillig und unentgeltlich übernommenen Verpflichtung, bei Feuersbrünsten das gefährdete Eigenthum [...] unserer Mitbürger zu retten“.<sup>61</sup> Zwar berichtet Stephan Neuhoff demgegenüber davon, daß die Mitglieder des Korps für jede Brandbekämpfung ein Entgelt bekamen, allerdings schreibt er auch, daß die „Chefs“ und

---

<sup>60</sup> Feuerlösch-Ordnung für den Stadtkreis Aachen vom 12.03.1836. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>61</sup> Pompiers-Corps der Stadt Köln an Prinz Wilhelm von Preußen, Generalgouverneur der Provinzen Rheinland und Westfalen, vom 03.08.1831. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

„Sous-Chefs“ ehrenamtlich tätig waren.<sup>62</sup> Die Feuerlöcherkompanie in Saarlouis ist ein besonderes Beispiel der freiwilligen Mitgliedschaft, die dadurch gefördert wurde, daß die Feuerlöcher „von aller militairischen Einquartierung frei“ waren.

Die Sonderstellung der Feuerlöcher in Saarlouis wird auch darin besonders deutlich, daß sie von sich aus 1835 und 1841 Anträge stellten, eine Uniform nach dem Vorbild des Kölner Brandkorps tragen zu dürfen,<sup>63</sup> und 1842 außerdem eine Fahne und Blasinstrumente für ein eigenes Musikkorps anschafften.<sup>64</sup> Dies spricht nicht für eine Organisation, der man zwangsweise angehörte, sondern für einen Verein, dem man freiwillig, ja gerne beitrug und angehörte und dafür auch finanzielle Opfer, wie für die Anschaffung von Uniformen, Messinghelmen, Fahnen und Blasinstrumenten, zu bringen bereit war. Man trat in Saarlouis auch nicht nur zusammen, um Feuer zu löschen oder dafür zu üben, sondern bediente sich des Musikkorps „bei feierlichen Anlässen“. So wird sich also gerade für die Feuerlöcher in Saarlouis das Bilden eines Korpsgeistes und einer hohen Wertschätzung der eigenen Tätigkeit als Feuerlöcher annehmen lassen. Auch machte das Beispiel der Feuerlöcher in Saarlouis Schule in der näheren Umgebung, stellten doch Feuerlösch- und Rettungsmannschaften in Dillingen an der Saar 1838 ebenfalls den Antrag, sich auf eigene Kosten Uniformen beschaffen zu dürfen. Freiwillige Betätigung läßt sich auch bei der Gründung des Aachener Korps nachweisen, nachdem der Bürgerschaft die Möglichkeit gegeben worden war, bei der Leitung des Korps mitzuwirken. Freiwilligkeit scheint sich dann auch da zu finden, wo die Mitglieder Führungspositionen im militärisch hierarchisch organisierten Korps übernehmen und damit Sozialprestige gewinnen konnten. Dies wird beim Aachener Beispiel besonders deutlich, wo eine Vielzahl von Führungsämtern durch Wahlen innerhalb des Korps zu besetzen war. Besondere Faszination übte bei den Korpsmitgliedern aber auch die Übernahme militärischer Elemente, wie etwa von Uniformen aus, baten doch die Korpsmitglieder in Saarlouis beim König darum, Uniformen und Fahne anschaffen zu dürfen, und in Köln erbat man sich 1831 eine Auszeichnung ähnlich derer, die beim Militär für mehrjährige Dienste verliehen wurde.<sup>65</sup> Daß in Aachen bereits vor der Errichtung des Korps beim König die Erlaubnis eingeholt worden war, die Führungskräfte des Korps in Anlehnung an

---

<sup>62</sup> Neuhoff: Berufsfeuerwehr, S. 447.

<sup>63</sup> Die Kölner Uniformen waren zwar 40 Jahre vorher nach den Pariser Vorbildern gestaltet worden, so daß man später in Saarlouis indirekt die Pariser Uniformen übernahm. In Saarlouis bezog man sich aber direkt auf die Kölner Uniformen und hatte nicht das Vorbild aus Paris vor Augen.

<sup>64</sup> Vgl. Kapitel: IV. h) Uniformierung der Wehrleute, S. 179.

<sup>65</sup> Regierungspräsident in Köln an Oberpräsident vom 27.10.1831. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

das Militär mit Titeln wie „Brand-Major“ oder „Brand-Lieutenant“ zu versehen,<sup>66</sup> wirkte sich sicher auch motivierend für die freiwillige Betätigung im Korps aus.

Schaut man sich allerdings die Berichte und Urteile über das Feuerlöschwesen in der Rheinprovinz auch noch der sechziger bis achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts an,<sup>67</sup> so stellt man fest, daß eine eifrige, freiwillige und kontinuierliche Betätigung innerhalb der flächendeckend vorgeschriebenen Brandkorps, wenn überhaupt, nur eine Ausnahme an wenigen Orten, wie etwa in Saarlouis und vielleicht auch in Aachen, gewesen sein kann. Es lassen sich Ansätze freiwilliger Betätigung im Feuerlöschwesen in der Rheinprovinz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nachweisen, aber eben nur Ansätze.

Bei den rheinischen freiwilligen Feuerwehren, für die in den Festschriften angegeben wird, vor 1860 gegründet worden zu sein, stößt man im wesentlichen auf die wenigen, hier bereits genannten Organisationen, die oftmals, ohne kritische Betrachtung, als freiwillige Feuerwehren gesehen werden. So werden als Gründungen für die jeweilige freiwillige Feuerwehr beispielsweise angegeben: Barmen 1745,<sup>68</sup> St. Tönis und Tönisvorst 1809,<sup>69</sup> Saarlouis 1811,<sup>70</sup> Krefeld 1827,<sup>71</sup> Saarburg 1832,<sup>72</sup> Aachen 1836,<sup>73</sup> Burg an der Wupper 1836,<sup>74</sup> Hülzweiler 1837,<sup>75</sup> Düsseldorf 1844,<sup>76</sup> Trier 1846.<sup>77</sup> Die hier angenommenen Jahre müssen als Gründungsdaten für wirkliche freiwillige Feuerwehren als zu früh gewählt bewertet werden. Die Annahme dieser für freiwillige Wehren zu frühen Gründungsdaten werden meistens auf eine unterschiedliche Deutung des Begriffs „freiwillige Feuerwehr“ oder auf die Bestrebungen, die eigene freiwillige Feuerwehr möglichst als eine der ersten und ältesten darzustellen, zurückgehen. Hier kann nur wieder darauf verwiesen werden, daß sich Ansätze der Vorstufen zur Freiwilligkeit finden lassen, daß das eigentliche freiwillige Feuerlöschwesen unter diesem Namen aber erst ab 1860 in der Rheinprovinz Fuß faßt. Selbst wenn sich eine eifrige, freiwillige und kontinuierliche Betätigung eines gesamten Korps anhand örtlichen Quellenmaterials wirklich beweisen ließe, so würde sich

---

<sup>66</sup> PrMdl. an Regierungspräsident in Aachen vom 21.02.1836. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>67</sup> Vgl. Kapitel: IV. e) Einsätze und Übungen der freiwilligen Feuerwehren, S. 150 f.

<sup>68</sup> Rassek, Bernd: Chronik der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barmen, Von der Gründung bis zur Einrichtung einer Berufsfeuerwache, 1745 bis 1892. Ohne Ort und Jahr.

<sup>69</sup> 180 Jahre Freiwillige Feuerwehr Tönisvorst, 1809-1989.

<sup>70</sup> Hetzler: Festschrift.

<sup>71</sup> 100 Jahre Berufsfeuerwehr Krefeld, 1990.

<sup>72</sup> 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Saarburg, 1957.

<sup>73</sup> 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Aachen, 1836-1986.

<sup>74</sup> 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Solingen, Löschgruppe Burg, 1986.

<sup>75</sup> 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Schwalbach, Löschbezirk Hülzweiler, 1987.

<sup>76</sup> Jüchen: Geschichte. S. 78 f.

<sup>77</sup> Zens: Feuerwehren, S. 22.

doch für die Zeit vor 1860 nur von einem freiwilligen Brandkorps etc., nie aber von einer freiwilligen Feuerwehr sprechen lassen. Die Tatsache, daß außer den wenigen Aktenstücken zu Feuerlöschkompanien im Kreis Saarlouis die freiwillige Betätigung im Feuerlöschwesen überhaupt keinen Niederschlag in den Akten des Oberpräsidenten findet, wird außerdem als Zeichen für ihre in diesem Zeitraum relative Bedeutungslosigkeit gewertet werden können.

Auch fanden die vorhandenen Ansätze keine wesentliche Weiterentwicklung oder Weiterverbreitung. Wirkliche Neugründungen von Brandschutzorganisationen in der Rheinprovinz zwischen den ausgehenden 1840er und dem Beginn der 1860er Jahre sind nirgendwo belegt. Die Verbreitung von in der Organisation gleichartigen durch und durch freiwilligen Feuerwehren in größerem Umfang in der Rheinprovinz zu Beginn der 1860er Jahre entwickelt sich auch nicht etwa aus eigener Kraft aus den bereits vorhandenen Brandschutzorganisationen, sondern erfährt ihren Anstoß von außerhalb, im Zusammenhang mit der Erkenntnis über die Mangelhaftigkeit der bestehenden Brandschutzorganisationen.

Als wichtiges Vorbild für die in dieser Zeit in der Rheinprovinz bestehenden Organisationen seien hier noch einmal die französischen Brandbekämpfungsorganisationen erwähnt. Neben den Brandkorps in Köln, Bonn und Trier, die einen direkten französischen Ursprung haben und von denen das Kölner Korps Vorbildcharakter bis in den Kreis Saarlouis im äußersten Süden der Provinz hatte,<sup>78</sup> spiegeln sich die französischen Vorbilder auch in den üblichen Benennungen wieder. So bleiben die Titel *Pompier* und *Pompierkorps* bis in die siebziger Jahre in der Rheinprovinz üblich. Im Kreis Saarlouis ist vor allem auf die unmittelbare räumliche Nähe zu Frankreich hinzuweisen. So waren in den französischen Provinzen nach dem Vorbild des Pariser *Pompierkorps* teils bezahlte „*Municipal-Sapeur-Pompier-Corps*“ als städtische Einrichtungen und ab 1831 *Sapeur-Pompier*-Einheiten innerhalb der Nationalgarde aufgestellt worden.<sup>79</sup> Genauso wie die französischen Vorbilder in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts impulsgebend für die Entwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens in Süddeutschland waren, so waren sie es Jahre vorher in der Rheinprovinz für die Entwicklung der Brandkorps.

---

<sup>78</sup> Vgl. Kapitel: IV. h) Uniformierung der Wehrleute, S. 178-180.

<sup>79</sup> Plattner, Hans-Peter: Vormärz - Revolution - Restauration; Die Gründerjahre der deutschen Feuerwehren. In: brandschutz, 50 Jg. 1996, Nr. 1, S. 9-15.

**b) 1860-1871: Gründung der ersten freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz und des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes**

**(1) Die Vorbilder: Entwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens in Süddeutschland**

Die Erscheinung, daß sich innerhalb relativ kurzer Zeit in einer größeren Zahl von Orten Bürger freiwillig zusammenfanden, um gemeinsam die Brandbekämpfung zu organisieren, findet sich in Deutschland zuerst in Süddeutschland und breitete sich von da an auch ins Rheinland aus.

Die Entstehung und Weiterentwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens in Süddeutschland hat eine eingehende Betrachtung bei Conrad Dietrich Magirus 1877,<sup>80</sup> in der Dissertation von Tobias Engelsing 1990,<sup>81</sup> in dem 1996 von Martin Langner herausgegebenen Werk „Feuer schwarz“<sup>82</sup> und in dem 1996 im Magazin „brandschutz“ erschienenen Artikel „Vormärz – Revolution – Restauration“ von Hans-Peter Plattner<sup>83</sup> gefunden, so daß hier nur eine kurze Zusammenfassung gegeben werden soll.

Ab 1846 bilden sich in Süddeutschland erste freiwillige Feuerwehren, deren Entstehung vielfach dem Wirken des 1818 geborenen Carl Metz zugeschrieben wird.<sup>84</sup> Spritzenfabrikant Carl Metz, der immer wieder als Vater des deutschen freiwilligen Feuerwehrwesens genannt wird, hatte während seiner Wanderjahre als junger Mechaniker im Elsaß die französischen „sapeur-pompier“ und die im Feuerwehrdienst tätigen Nationalgarden als auch Organisationsstruktur und Ausbildung der Pariser Feuerwehr kennengelernt.<sup>85</sup> Nach Gottfried Heinz entwickelte Metz „aus diesen Eindrücken heraus [...] die Idee der Zusammenarbeit mit den Turnerschaften, da man für den Brandeinsatz körperlich geeignete und klettertechnisch versierte Leute brauchte.“ Metz war selbst von 1840 bis 1842 Turnlehrer in Darmstadt. 1842 ließ er sich als Spritzenfabrikant in seiner Heimatstadt Heidelberg nieder. Metz verband den Absatz seiner Spritzen mit dem

---

<sup>80</sup> Magirus: Feuerlöschwesen, S. 59.

<sup>81</sup> Engelsing: Verein.

<sup>82</sup> Langner: Feuer.

<sup>83</sup> Plattner: Vormärz, S. 9-15.

<sup>84</sup> Unabhängig von der Entwicklung in Süddeutschland wurde in Meißen 1841 ein „Freiwilliges Feuerlösch- und Rettungscorps“ gegründet. Vgl.: Wucke: Macht, S. 109-111.

<sup>85</sup> Engelsing: Verein, S. 20, und Heinz, Gottfried: Carl Metz (1818-1877) und Franz Gilardone (1840-1905), zwei Generationen der deutschen Freiwilligen Feuerwehr. In: brandschutz, 52. Jg. 1998, Nr. 1, S. 88-92.

Angebot, die Käufer im Gebrauch der Geräte und der Organisation des Löschwesens zu unterrichten. 1846 übte er auch in Durlach eine Mannschaft zur Bedienung der von ihm gelieferten Spritze ein. Auf Anregung von Metz hin gründete der Durlacher Stadtbaumeister Christian Hengst im Juli 1846 ein freiwilliges Pompierkorps. Als sich dieses Korps bei einem Brand des Hoftheaters in Karlsruhe am 27. Februar 1847 hervorragend bewährte, wurden die Metzchen Spritzen und die Statuten des Durlacher Pompierkorps, wie Tobias Engelsing es formuliert, „zu Exportschlagern aus badischen Landen“.<sup>86</sup>

Sowohl durch den Erfolg des Durlacher Korps in Karlsruhe als auch durch die Tätigkeit von Metz kam es ab 1846 verstärkt zur Gründung ähnlicher Organisationen auf freiwilliger Basis in Baden, Württemberg, Sachsen und Bayern. Hans Peter Plattner weist mit dem Blick auf die damalige zeitgenössische Literatur auf verschiedene weitere, für die Wehrgründungen in Süddeutschland wichtige Faktoren hin. So zeigt er unter anderem den Einfluß des französischen Feuerwehrwesens auf, die Verbindung mit der deutschen Turnerbewegung, „die oft enge Verknüpfung zwischen den Feuerwehren und der demokratischen Bewegung im Vormärz und während der Revolution von 1848/49 in Südwestdeutschland“,<sup>87</sup> aber auch das Vorbild eines 1841 in Meißen gegründeten „freiwilligen Feuerlösch- und Rettungskorps“.<sup>88</sup>

Nach der Darstellung von Conrad Dietrich Magirus waren in Württemberg bis einschließlich 1852 18 Feuerwehren, in Baden 16, in Bayern vier, in Sachsen drei, in ganz Preußen aber lediglich die Berufsfeuerwehr Berlin ins Leben gerufen worden.<sup>89</sup> Magirus führt auch die Aktivitäten der Turnvereine bei diesen Feuerwehrgründungen an, die, „getreu ihren Tendenzen, sich überall willig zur Verfügung gestellt und durch ihre auf dem Turnplatz erworbene Kraft und Gewandtheit die Errichtung tüchtiger Steigerabteilungen erleichtert“ hätten.<sup>90</sup>

Eine wesentliche Rolle bei den frühen Gründungen vor allem in Süddeutschland kam den Turnern zu, die vielerorts die Basis dieser freiwilligen Feuerwehren bildeten, so z.B. in Heidelberg 1846,<sup>91</sup> Karlsruhe, Leipzig, Schwäbisch Gmünd, Heilbronn, Reutlingen und

---

<sup>86</sup> Engelsing: Verein, S. 20 f.; vgl. auch Wucke: Macht, S. 111-113, Plattner: Vormärz, S. 14 f.; Frank, Paul Arthur (Hrsg.): Das Deutsche Feuerwehrbuch. Dresden 1929, S. 16 f.

<sup>87</sup> Plattner: Vormärz, S. 9-15.

<sup>88</sup> Wucke: Macht, S. 109 f.

<sup>89</sup> Magirus: Feuerlöschwesen, S. 59.

<sup>90</sup> Ebd.

<sup>91</sup> Mumm, Hans-Martin: Die Turnerfeuerwehr und die Revolution 1848/49. In: Langner: Feuer, S. 48.



Schwäbisch Hall 1847, Schweinfurt und Augsburg 1848,<sup>92</sup> Nürnberg und München 1849,<sup>93</sup> Biberach an der Riß und Mainz 1850,<sup>94</sup> Göppingen und Eßlingen 1852.<sup>95</sup> Diese werden die Idee des freiwilligen Feuerwehrwesens auf ihren zu diesem Zeitpunkt schon überregionalen Treffen, wie etwa dem Turnfest in Frankfurt am Main 1847 und den zwei Turntagen in Hanau 1848, weitergetragen haben. Trotz der erheblichen Schwächung der deutschen Turnerbewegung, unter anderem infolge der Auflösung vieler Turnvereine nach ihrer Beteiligung an der Revolution von 1848, trafen sich bereits auf dem Turnfest 1860 in Coburg über 1000 Turner und wurden zwischen 1860 und 1862 mehr als 1000 neue Turnvereine gegründet. Nach dem Turnertag 1861 in Berlin hatte man auf dem Turnfest in Leipzig 1863 20.000 Teilnehmer zu verzeichnen, in dessen Festzeitung sich auch die 170 Mann starke Leipziger Turnerfeuerwehr ausführlich präsentierte.<sup>96</sup>

Diese Aktivitäten führten dazu, daß die Turner ab 1860 für die Ausbreitung des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Rheinprovinz und in Westfalen sorgten. So wurden ab 1860 innerhalb kurzer Zeit an vielen Orten in Rheinland und Westfalen vor allem durch die Turner freiwillige Wehren nach süddeutschem Vorbild gegründet, die sich ab 1862 regelmäßig trafen und damit den Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband begründeten, die Idee des freiwilligen Feuerwehrwesens weiter mit aller Kraft propagierten und für eine weitere Verbreitung desselben in Rheinland und Westfalen sorgten.

## **(2) Verbreitung und Organisation des freiwilligen Feuerwehrwesens im Rheinland**

Die frühe Entwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Rheinprovinz ab 1860 verlief zweigleisig. Einerseits bildeten sich im Süden des Regierungsbezirks Trier, vor allem im Saargebiet, in den Jahren 1860-1869 rund um die dort bereits seit langem vorhandenen Organisationen in Saarlouis, Trier und Saarburg rund zehn freiwillige Wehren zwischen Mettlach und Malstatt-Burbach, ohne daß dabei Turnvereine eine Rolle

---

<sup>92</sup> Korschinsky, Josef; Habermaier, Frank; Springer, Reinhard; Nöllke, Matthias: Feuerwehr Augsburg. Augsburg 1999, S. 26.

<sup>93</sup> Murko, Matthias; Schamberger, Rolf: Wasser Marsch! Die Geschichte der Nürnberger Feuerwehr. Nürnberg 1996, S. 14. Landesfeuerwehrverband Bayern: Die Feuerwehren Bayerns 1868-1996. München 1996, S. 25.

<sup>94</sup> Plattner: Vormärz, S. 9-15.

<sup>95</sup> Fleck, Egid: Turner standen an den Wiegen von freiwilligen Feuerwehren. In: Kernmayr, Hans G.: Der goldene Helm. Werden, Wachsen und Wirken der Feuerwehren. 3. Auflage, Landsberg am Lech 2000, S. 21-26.

<sup>96</sup> Neumann, Herbert: Deutsche Turnfeste – Spiegelbild der Deutschen Turnbewegung. 2. Auflage, Wiesbaden 1987, S. 21-24, 95 f.

gespielt hätten. Weit bedeutender aber war die schon angedeutete Entwicklung vor allem in den Industriegebieten des Regierungsbezirks Düsseldorf und Westfalens, die dort infolge der Aktivitäten der Duisburger Turner ab 1860 zustande kam.

1860 schlossen sich 60 Mitglieder des Turnvereins in Duisburg zu einer freiwilligen Turnerfeuerwehrabteilung zusammen. Sie wählten einen provisorischen Vorstand und beauftragten diesen mit dem Entwurf von Statuten, die, nach der Verabschiedung in der Generalversammlung des Turnvereins, am 27. Oktober 1860 in Kraft traten.<sup>97</sup> Vorbild für die Gründung dieser ersten rheinischen Turnerfeuerwehr waren nicht etwa die im Rheinland vorhandenen Brandkorps, sondern nach einer zeitgenössischen Schilderung die süddeutschen Turnerfeuerwehren.

So berichtete die Duisburger Turnerfeuerwehr in der Deutschen Feuerwehr-Zeitung, daß, „angefeuert durch das Beispiel unserer süddeutschen Brüder sowohl als durch die mangelnde Einrichtung der hiesigen städtischen Feuerwehr, der Duisburger Turnverein um die Mitte des Jahres 1860 den Beschluß gefaßt hat, in sich ein Turnerfeuerwehrcorps zu bilden.“<sup>98</sup> Bemerkenswert ist, daß bei der Bildung der Turnerfeuerwehr in Duisburg, durch deren Aktivitäten das freiwillige Feuerwehrwesen in Rheinland und Westfalen und die Bildung des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes in den Reihen der Turner initiiert wurde, der für die Entwicklung des freiwilligen Feuerwehrwesens in Süddeutschland bereits Jahre vorher so wichtige Carl Metz mitwirkte. Zwar beantragte der Vorsitzende des Turnvereins in Duisburg schon am 31. Januar 1860 im Rat der Stadt die Beschaffung einer „Saugbrandspritze“, die am 18. Februar bewilligt wurde, woraufhin die Stadt Duisburg eine solche bei Carl Metz in Heidelberg bestellte.

Die Statuten der Turnerfeuerwehr wurden aber erst am 27. Oktober 1860, fast zwei Monate, nachdem Metz die Spritze im August geliefert und wohl, wie es bei ihm üblich war, Hilfestellung für die Gründung und Einrichtung der freiwilligen Wehr gegeben hatte, von der Generalversammlung des Turnvereins bestätigt.<sup>99</sup> Der Beschluß zur Gründung der Turnerfeuerwehr wurde erst „um die Mitte des Jahres 1860“ gefaßt.

Wenn sich auch die Anregung zur Gründung der ersten rheinischen Turnerfeuerwehr und damit der Beginn der Ausbreitung der freiwilligen Feuerwehren im Rheinland durch Carl Metz hier nicht beweisen läßt, so liegt der enge Zusammenhang zwischen Metz und dem Beginn des Turnerfeuerwehrwesens in der Rheinprovinz doch nahe. Dies wird dadurch

---

<sup>97</sup> Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband; Eine Darstellung über die Gründung und die Verhandlungen desselben. Barmen, April 1880. LHAK. Bestand 403, Akte 6906. 120 Jahre Freiwillige Feuerwehr Duisburg 1979.

<sup>98</sup> Ohne genaue Quellenangabe zitiert in: Fleck: Turner, S. 21-26.

<sup>99</sup> 120 Jahre Freiwillige Feuerwehr Duisburg 1979.

noch bestärkt, daß die Anwesenheit von Metz auch auf den Treffen der Turnerfeuerwehren im Februar und September 1863 in Duisburg und Bochum belegt ist.<sup>100</sup>

Auf dem Turnertag des Rheinisch-Westfälischen Turnerverbandes in Düsseldorf am 23. März 1862 wurde durch die Duisburger Turnerfeuerwehr der Antrag gestellt, „der Turntag möge die Erwartung aussprechen, daß die Vereine des Turnerverbandes sich die Errichtung von Turnerfeuerwehren angelegen sein lassen“, der Beifall fand und einstimmig angenommen wurde.<sup>101</sup> Am 4. August 1862 führte die Duisburger Turnerfeuerwehr im Rahmen eines Schauturnens „eine größere practische Feuerwehr-Uebung“ vor, zu der man sämtliche Vereine des Niederrheinisch-Westfälischen Turnerverbandes eingeladen hatte. Die Einladung zu dieser Veranstaltung „fand freundliche Annahme und bewirkte eine zahlreiche Beteiligung der Turnverbandsvereine, deren Mitglieder, nachdem der Chef der Duisburger Turnerfeuerwehr, Herr Kellner, über die Organisation derselben nähere Mitteilung gemacht hatte, in eine eingehende Besprechung über das Feuerlöschwesen eintraten.“ Man vereinbarte dabei, nach einem halben Jahr wieder in Duisburg „zu demselben Zwecke zusammen zu treten“.<sup>102</sup> In der Folgezeit war dieses Treffen am 4. August 1862 dann zum ersten Feuerwehrtag des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes erklärt worden. Ab wann man selbst bewußt den Verband als solchen konstituiert und die Treffen wirklich als Feuerwehrtage ansah, ist nicht erkennbar, spätestens aber mit der Annahme der Verbandssatzungen 1869 wird es soweit gewesen sein.

Hatte das Programm des Treffens am 4. August 1862 in Duisburg lediglich eine Übung der Duisburger Turnerfeuerwehr und einen Vortrag des Chefs der Duisburger Turnerfeuerwehr „über die Vorzüge der freiwilligen Feuerwehren den besoldeten oder den Zwangswehren gegenüber“ beinhaltet, so trat auf dem folgenden Treffen am 22. Februar 1863 in Duisburg Carl Metz aus Heidelberg auf, führte eine Spritze vor und hielt einen Vortrag „über die Einrichtung und Nützlichkeit von Unterstützungskassen für die Feuerwehrleute.“ Auch wurde eine „Allgemeine Besprechung über das Feuerlöschwesen“ abgehalten und beschlossen, bereits im September des gleichen Jahres den nächsten Feuerwehrtag in Bochum zu organisieren.

---

<sup>100</sup> Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband: Darstellung.

<sup>101</sup> 120 Jahre Freiwillige Feuerwehr Duisburg 1979.

<sup>102</sup> Ebd.

Auf diesem III. Feuerwehrtag am 27. September 1863 in Bochum lieferten bereits Turnerfeuerwehren aus Bochum, Duisburg, Essen, Hamm, Mülheim am Rhein, Steele, Soest und Dortmund Bericht über ihre Arbeit. Auch hier war Metz wieder präsent.<sup>103</sup> Bis einschließlich 1864 waren auf den Feuerwehrtagen nur Turnerfeuerwehren vertreten. Der Feuerwehrtag 1864 fand als „IV. Rheinisch-Westfälisches Turner-Feuerwehrfest zu Essen“ statt. Auf diesem Feuerwehrtag in Essen wurde allerdings am 18. September 1864 beschlossen, „künftig auch die freiwilligen Feuerwehren, die nicht aus Turnvereinen entstanden, zum Feuerwehrtage bzw. Feuerwehrfeste einzuladen.“<sup>104</sup>

Am 23. Juli 1865 hielt man den V. Feuerwehrtag in Gladbach ab, auf dem schon 15 Feuerwehren Bericht über ihre Tätigkeit ablegten.<sup>105</sup> 1866 war „der Zeitverhältnisse halber“ kein Feuerwehrtag abgehalten worden.<sup>106</sup>

Auf dem VI. Feuerwehrtag am 26. Mai 1867 in Duisburg wurde berichtet, daß im Rheinland und in Westfalen 15 Turnerfeuerwehren bzw. freiwillige Feuerwehren existieren.<sup>107</sup> Die regelmäßigen Treffen der freiwilligen Feuerwehren waren somit zur festen Institution geworden.

Bis 1864 wurden die Wehrgründungen vor allem von den Turnern getragen. So wurden Turnerfeuerwehren in Duisburg und Bielefeld 1860, Bochum, Soest<sup>108</sup> und Gladbach 1862, Essen vor 1863, Rheydt, Barmen, Solingen,<sup>109</sup> Witten<sup>110</sup> und Bonn 1863, Elberfeld und Neviges 1864, Mülheim an der Ruhr und Odenkirchen 1865, Ruhrort 1866, Lennep,<sup>111</sup> Neuwied und Viersen 1867, Langenberg, Mülheim am Rhein und Hückeswagen 1868, Geldern<sup>112</sup> 1869 und Moers vor 1870 gegründet.<sup>113</sup> Ab da mehrten sich die Gründungen

---

<sup>103</sup> Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehr-Verband: Darstellung.

<sup>104</sup> Hier wurde von den Wehren Bochum, Duisburg, Essen, Witten und Ruhrort Bericht über ihre Tätigkeit abgelegt.

<sup>105</sup> Die Turnerfeuerwehren Barmen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gladbach, Mülheim an der Ruhr, Rheydt, Ruhrort und Witten als auch die Feuerwehr Kleve, das Rettungskorps Krefeld und die Städtische Feuerwehr Duisburg.

<sup>106</sup> Der Grund dürfte der Ausbruch des Preußisch-Österreichischen Krieges im Sommer 1866 gewesen sein.

<sup>107</sup> Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband: Darstellung.

<sup>108</sup> 125 Jahre FFW Soest, Löschzüge I und II (Innenstadt), S. 19 f.

<sup>109</sup> 125 Jahre Feuerwehr Solingen 1863-1988, S. 25.

<sup>110</sup> Durch die Wittener Turngemeinde, „angeregt durch die Beispiele in Bochum und Duisburg“, am 28.05.1863 gegründet. 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Witten (Altstadt), 1988.

<sup>111</sup> Der Führer des Lennep Turnerkorps nahm als Deputierter an dem Feuerwehrtag am 26.05.1867 in Duisburg teil, woraufhin am 13.07.1867 die Turnerfeuerwehr Lennep gegründet wurde. Freiwillige Feuerwehr Remscheid, Zug Lennep, 1867-1992, S. 13.

<sup>112</sup> 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Löschzug Geldern 1869-1994, S. 69-75.

<sup>113</sup> Im Zusammenhang mit dem Turnerfeuerwehrtreffen am 27.09.1863 ist auch schon die Rede von Turnerfeuerwehren aus Hamm, Mülheim am Rhein, Steele und Dortmund und im Zusammenhang mit dem Treffen 1864 von einer Turnerfeuerwehr in Ruhrort. Die Bemühungen der Turner in diesen Städten konnten aber damals noch nicht sehr weit gediehen sein, da die Gründungsdaten der freiwilligen Feuerwehren dieser Städte allesamt für einen späteren Zeitpunkt überliefert sind, diese Wehren also offiziell noch nicht

der sogenannten städtischen oder Bürgerfeuerwehren, letztendlich freiwillige Feuerwehren ohne den mehrheitlichen Teil von Turnern und teils sogar, wie z. B. in Duisburg und Mülheim an der Ruhr, neben bereits bestehenden Turnerfeuerwehren. So wurden freiwillige Feuerwehren in Duisburg 1863, Oberhausen 1864, Gütterath und Remscheid 1865, Oberhausen Zeche Vieille Montagne 1866, Ronsdorf,<sup>114</sup> Schüttendelle, Dortmund und Deutz 1867, Hattingen, Herbede, Radevormwald, Oberhausen-Süd und -Ost, Wesel, Ehringhausen und Mülheim an der Ruhr 1868, Altenessen, Wattenscheid, Homberg (bei Ratingen), Morsbach, Weis (bei Neuwied), Heiligenhaus, Uerdingen und Wermelskirchen 1869 gegründet, die mit Sicherheit keine Turnerfeuerwehren waren<sup>115</sup> bzw. sich zum Teil nicht eindeutig als Turnerfeuerwehren einordnen lassen.<sup>116</sup> (Abb. 1 und 2) Außerdem wurde auf dem Feuerwehrtag 1865 noch von der Teilnahme der Feuerwehren aus Kleve und des schon erwähnten Brandkorps in Krefeld als „Nicht-Turnerfeuerwehren“ berichtet. Deutlich wird, daß die Zahl der Wehrgründungen mit den zunehmenden Aktivitäten des in der Konstituierung begriffenen Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes stieg und daß, nachdem man sich auf den bis 1864 reinen Turnerfeuerwehrtreffen auch den freiwilligen Wehren geöffnet hatte, die nicht aus Turnvereinen entstanden sind, die Gründungen dieser Wehren immer weiter zunahm. Dennoch blieb die räumliche Orientierung dieser Wehrgründungen im wesentlichen auf das Gebiet zwischen Oberhausen, Dortmund, Solingen und Rheydt begrenzt, wobei lediglich die Wehren in Mülheim am Rhein, Deutz, Bonn, Neuwied und Weis als „Ausreißer“ nach Süden auffallen, von denen sich bei Mülheim am Rhein und Deutz sowie Neuwied und Weis ein unmittelbarer Zusammenhang allein durch die räumliche Nähe aufdrängt. Zu erwähnen ist, daß zwar der größte Teil, aber nicht alle der hier genannten Feuerwehren sich fest dem Verband anschlossen und an den Treffen teilnahmen. Die Treffen und der Verband waren also ein wichtiger Träger des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Rheinprovinz, sie umfaßten aber nicht die gesamte Bewegung.

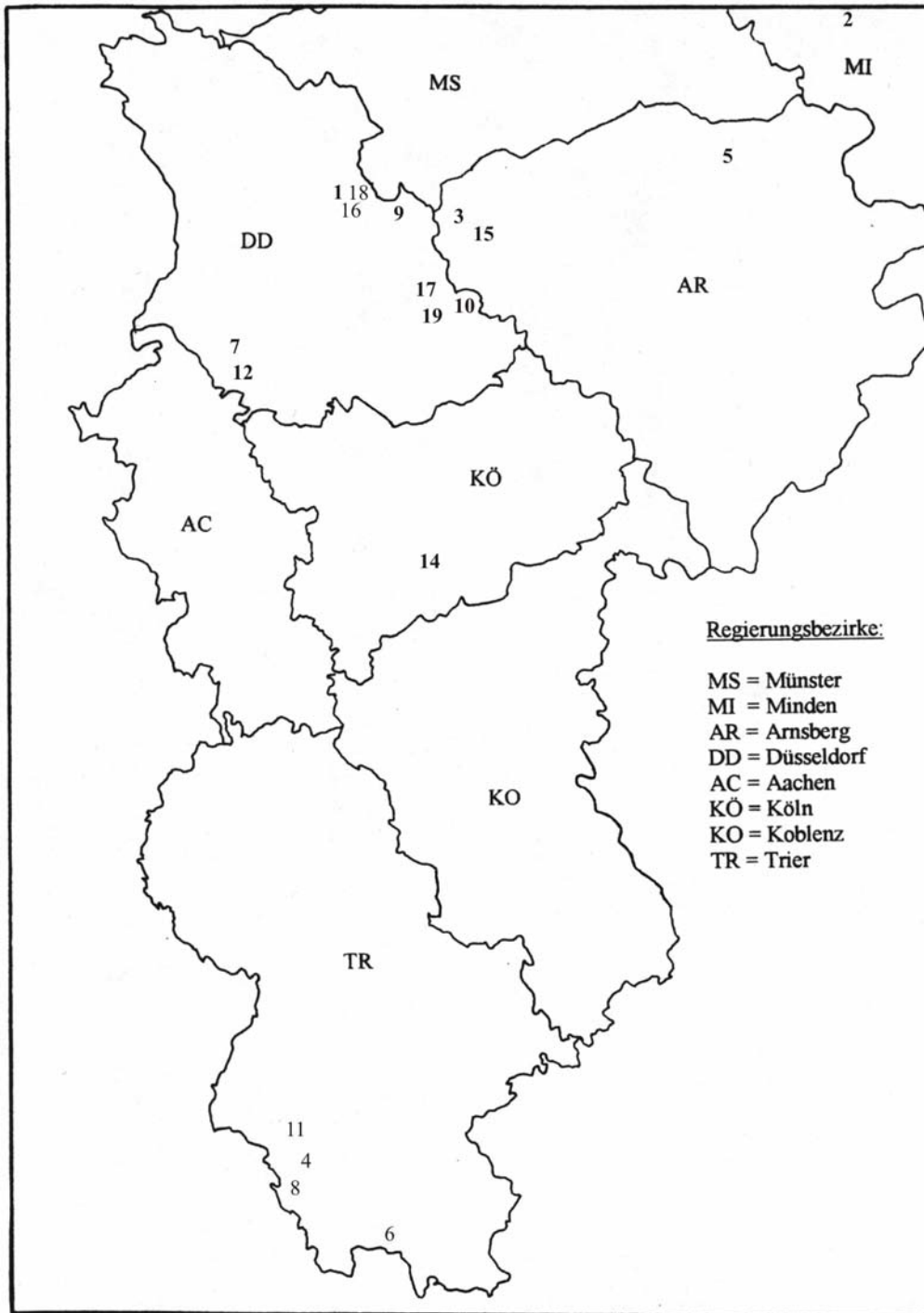
---

existierten (Ruhrort 1866, Dortmund 1867, Mülheim am Rhein 1868, Steele 1876 und Hamm 1877). Dies dokumentiert aber Aktivitäten der Turner der jeweiligen Städte auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens zu eben diesem früheren Zeitpunkt.

<sup>114</sup> 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Wuppertal-Ronsdorf 1867-1967.

<sup>115</sup> Dortmund, Duisburg, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Ronsdorf, Ruhrort, Wesel und Wermelskirchen sind nach der Statistik der zum Rheinisch-Westfälischen Verbände gehörigen Turner- und freiwilligen Feuerwehren vom 31.05.1869, in der zwischen Turner- und freiwilligen Feuerwehren unterschieden wird, als freiwillige Feuerwehren bezeichnet. LHAK. Bestand 403, Akte 6906. Außerdem ausdrücklich als freiwillige und nicht als Turnerwehren bezeichnet wurden nach der Statistik des Verbandes von 1880: Altenessen, Deutz, Hattingen, Herbede, Homberg (bei Ratingen), Morsbach, Radevormwald, Remscheid, Uerdingen, Wattenscheid. Statistik des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes pro 1879/80. Barmen 1880. LHAK. Bestand 403, Akte 11063.

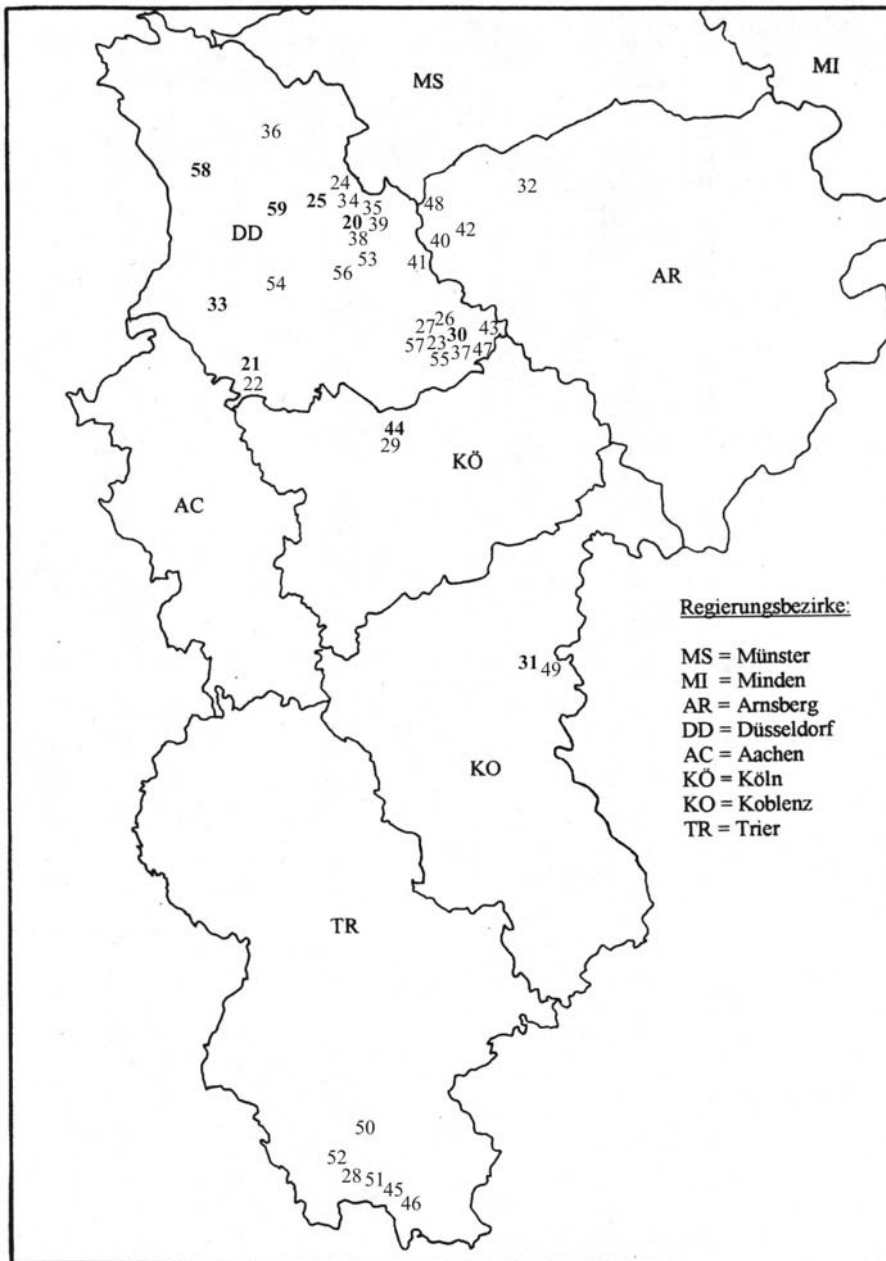
<sup>116</sup> Gütterath, Schüttendelle, Ehringhausen, Weis, Heiligenhaus.



- |                     |                    |                     |                      |
|---------------------|--------------------|---------------------|----------------------|
| <b>1. Duisburg</b>  | 6. St. Johann      | 11. Mettlach        | 16. Duisburg         |
| <b>2. Bielefeld</b> | <b>7. Gladbach</b> | <b>12. Rheydt</b>   | <b>17. Neviges</b>   |
| <b>3. Bochum</b>    | 8. Dillingen       | <b>13. Solingen</b> | 18. Oberhausen       |
| 4. Merzig           | <b>9. Essen</b>    | <b>14. Bonn</b>     | <b>19. Elberfeld</b> |
| <b>5. Soest</b>     | <b>10. Barmen</b>  | <b>15. Witten</b>   |                      |

(fett gedruckt = Turnerfeuerwehr; normal gedruckt = sonstige freiwillige Feuerwehr)

Abb. 1: Freiwillige Feuerwehrgründungen in der Rheinprovinz und in Westfalen 1860-1864 (chronologisch)



- |                                 |                         |                             |                          |
|---------------------------------|-------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| <b>20. Mülheim an der Ruhr</b>  | <b>30. Lennep</b>       | 40. Hattingen               | 50. Lebach               |
| <b>21. Odenkirchen</b>          | <b>31. Neuwied</b>      | <b>41. Langenberg</b>       | 51. Dudweiler            |
| 22. Gütterath                   | 32. Dortmund            | 42. Herbede                 | 52. Schwalbach           |
| 23. Remscheid                   | <b>33. Viersen</b>      | 43. Radevormwald            | 53. Heiligenhaus         |
| 24. Oberhausen/Vieille Montagne | 34. Oberhausen-Ost      | <b>44. Mülheim am Rhein</b> | 54. Uerdingen            |
| <b>25. Ruhrort</b>              | 35. Oberhausen-Süd      | 45. Saarbrücken             | 55. Wermelskirchen       |
| 26. Ronsdorf                    | 36. Wesel               | 46. Malstatt-Burbach        | 56. Homberg bei Ratingen |
| 27. Schüttendelle               | 37. Ehringhausen        | 47. Hückeswagen             | 57. Morsbach             |
| 28. Bous                        | 38. Mülheim an der Ruhr | 48. Wattenscheid            | <b>58. Geldern</b>       |
| 29. Deutz                       | 39. Altenessen          | 49. Weis                    | <b>59. Moers</b>         |

(fett gedruckt = Turnerfeuerwehr; normal gedruckt = sonstige freiwillige Feuerwehr)

Abb. 2: Freiwillige Feuerwehrgründungen in der Rheinprovinz und in Westfalen 1865-1869 (chronologisch)

Im Süden der Provinz bildeten sich parallel zu den Wehrgründungen viel weiter nördlich zwischen 1862 und 1869 etwa zehn freiwillige Feuerwehren, dort aber ohne den maßgeblichen Einfluß der Turner und ohne jegliche Verbindung zum Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband.

Auch die Anregung zu einer der ersten in den sechziger Jahren im Süden der Rheinprovinz gegründeten freiwilligen Wehr kam von außerhalb. So hatte Carl Weiser, der 1849 die Mainzer Feuerwehr ins Leben gerufen hatte, am 12. August 1862 nach mehreren schweren Bränden in St. Johann beim dortigen Bürgermeister angeregt, eine freiwillige Feuerwehr zu gründen. Daraufhin wurde dort im November des Jahres die Gründung der Feuerwehr beschlossen, und Carl Weiser kam am 1. Juni 1863 aus Mainz nach St. Johann, um mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen und die erste Übung der Feuerwehr anzuweisen.<sup>117</sup>

In Saarbrücken waren ebenfalls nach schweren Bränden 1862 in der Saarbrücker Zeitung Anregungen und Aufrufe zur Gründung einer Feuerwehr veröffentlicht worden, in denen auch auf die Turner als die richtigen Männer für diese Aufgabe verwiesen wurde. Es kam dort aber erst 1868 zur Gründung einer freiwilligen Feuerwehr, nachdem der dortige Bürgermeister einen entsprechenden Aufruf in der Saarbrücker Zeitung veröffentlicht hatte, und ohne daß der Turnverein dabei besondere Erwähnung fand.<sup>118</sup> Außerdem sind für dieses Gebiet noch Wehrgründungen in Merzig<sup>119</sup> und Dillingen<sup>120</sup> 1862, in Mettlach bei der Fa. Villeroy & Boch<sup>121</sup> 1863, Bous<sup>122</sup> 1867, Malstatt-Burbach<sup>123</sup> 1868, Schwalbach<sup>124</sup>, Lebach<sup>125</sup> und Dudweiler<sup>126</sup> 1869 überliefert.

Unabhängig davon, ob es sich bei den in diesem Zeitraum gegründeten Wehren um Turnerfeuerwehren handelt oder nicht, läßt sich damit eine Ballung der Wehrgründungen der sechziger Jahre in den beiden bedeutenden und bevölkerungsreichen Industriegebieten der Rheinprovinz nachweisen. Freiwillige Feuerwehren kamen im wesentlichen dort zustande, wo die sich entwickelnden Industriegebiete mit immer dichter und größer werdenden Siedlungen einerseits nach einem besseren Feuerschutz verlangten und sich

---

<sup>117</sup> 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Saarbrücken, 1862-1987, S. 29-43.

<sup>118</sup> 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Saarbrücken, 1862-1987, S. 29-51.

<sup>119</sup> Feuerwehrverband der Rheinprovinz: Statistik, 1897.

<sup>120</sup> 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Dillingen an der Saar, 1862-1962.

<sup>121</sup> Feuerwehrverband der Rheinprovinz: Statistik, 1897.

<sup>122</sup> Ebd.

<sup>123</sup> Ebd.

<sup>124</sup> Ebd.

<sup>125</sup> Einweihung der neuen Wache, Freiwillige Feuerwehr Löschbezirk Lebach, gegr. 1869, 1983.

<sup>126</sup> 120 Jahre Freiwillige Feuerwehr Dudweiler, 1869-1989.



andererseits bei der immer zahlreicher werdenden Bevölkerung in diesen Gebieten immer mehr Männer fanden, die sich dieser Sache annahmen.

Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband selber entwickelte sich als feste Organisation erst im Laufe der Jahre. Eine regelrechte Gründung an einem festen Termin gab es nicht, so daß man wie bereits erwähnt im nachhinein das erste Treffen im August 1862 als Gründungsakt des Verbandes betrachtete. Nachdem die Duisburger Turnerfeuerwehr für diesen 4. August 1862 die anderen Turnvereine zu einer Übung eingeladen und damit die Initiative ergriffen und man sich dort geeinigt hatte, dies zu wiederholen, war am 27. September 1863 erstmals ein Vorort gewählt worden. Der Begriff „Vorort“ stand hier synonym für die Wehr des entsprechenden Ortes, die mit ihrer Wahl Vorbereitung und Ausrichten des nächsten Treffens übernahm.<sup>127</sup> Mit zunehmenden Aktivitäten des Verbandes fiel dann dem jährlich neu gewählten Vorort die Rolle eines Vereinsvorstandes zu.

Eine Geschäftsordnung für die Feuerwehrtage war nicht vorhanden, bis man sich auf dem Feuerwehrtag 1865 Gedanken zur Stimmenzahl jeder Wehr machte.<sup>128</sup> Auf eine geregelte finanzielle Basis wurde der Verband erst mit dem Feuerwehrtag 1867 gestellt. So wurde die Bildung einer Vereinskasse beschlossen, in die jede dem Verband angehörende Feuerwehr nach ihrer Mitgliederstärke Beiträge zu leisten hatte. Auf dem Feuerwehrtag 1867 wurde außerdem beschlossen, ein Verbandsstatut zu verfassen, und diese Satzung wurde auf dem außerordentlichen Feuerwehrtag am 20. Dezember 1868 angenommen.<sup>129</sup>

Zweck des Verbandes war nach dieser Satzung „die Förderung der freiwilligen Feuerwehrsache“.<sup>130</sup> Dieser Absicht sollte durch „Austausch der gemachten Erfahrungen auf Feuerwehrtagen sowie durch Übungen und öffentliche Ausstellung von Feuerwehrgeräten“ entsprochen werden. Mitglied konnte jede Turner- und freiwillige Feuerwehr Rheinlands und Westfalens gegen einen Mitgliedsbeitrag werden.<sup>131</sup> Jedes Jahr im Mai sollte ein neuer Vorort gewählt werden, der für ein Jahr die Geschäfte des

---

<sup>127</sup> Zum Ablauf der Feuerwehrtage vgl. Kapitel: III. h) Die Feuerwehrtage und Verbandsfeste, S. 111 f.

<sup>128</sup> Auf dem vorherigen Feuerwehrtag in Essen 1864 war über die eingebrachten Anträge einfach nach Kopfzahl, ohne Berücksichtigung der Mitgliederstärke der vertretenen Wehren, abgestimmt worden. Dies warf das Problem auf, daß die örtliche und die nahegelegenen Wehren bei der Abstimmung stärker ins Gewicht fielen als die schwach vertretenen, entfernter beheimateten Wehren. Der Feuerwehrtag 1867 beschloß dann, jeder Wehr, pro angefangenen 50 Wehrmitgliedern, eine Stimme auf den Feuerwehrtagen einzuräumen.

<sup>129</sup> Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband: Darstellung.

<sup>130</sup> Satzungen des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren Rheinlands und Westfalens. Elberfeld 1869. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>131</sup> Dafür war ein jährlicher Beitrag von zwei Talern für die ersten 50 Mitglieder einer Wehr zu zahlen, ein Taler für die zweiten 50 und 15 Silbergroschen für die folgenden 50.

Verbandes übernehmen sollte und einen Feuerwehrtag einzuberufen hatte. Auf diesem ordentlichen Feuerwehrtag sollten Rechnungslegung, Berichterstattung und Wahl des nächsten Vorortes stattfinden. Jede Mitgliedswehr sollte auf diesem Feuerwehrtag für jeweils angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, insgesamt aber nicht mehr als fünf Stimmen haben.<sup>132</sup>

Der so Ende 1868 konstituierte Verein führte seine erste herausragende und groß angelegte Aktion, mit der er Eingang in die Akten der rheinischen Behörden fand, etwas mehr als ein Jahr später durch. So bat der Vorortsvorstand mit Schreiben vom 5. Februar 1870 die Regierungspräsidenten in den Provinzen Rheinland und Westfalen<sup>133</sup> darum, „die von dem unterzeichneten Verbands angestrebte allgemeine Ausbreitung und Durchführung des freiwilligen, organisierten Feuerlöschwesens hochgeneigtest unterstützen zu wollen“.<sup>134</sup> In dem Schreiben werden die üblichen Mängel bei der Brandbekämpfung in den meisten Gemeinden aufgeführt und auf die Lösung dieser Probleme durch die freiwilligen Wehren hingewiesen. Man bat nun die Regierungspräsidenten darum, vom Verband verfaßte „Anleitungen zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren“ mit einem Empfehlungsschreiben der Regierungspräsidenten an die Gemeinden weiterzureichen, weil man sich von der Unterstützung der oberen Verwaltungsbehörden einen „lebhaft fördernden und nachhaltigen Einfluß auf die Ausbreitung und allgemeine Durchführung der freiwilligen Feuerwehrsache“ versprach.<sup>135</sup>

Während man beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf auf Ablehnung stieß,<sup>136</sup> wurden im Regierungsbezirk Köln immerhin die „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“<sup>137</sup> und ein entsprechendes Begleitschreiben über die Landräte an die Bürgermeisterämter weitergereicht, in dem den Bürgermeistern der Besuch des IX.

---

<sup>132</sup> Satzungen des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren Rheinlands und Westfalens. Elberfeld 1869. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>133</sup> Vorsitzender des RWFV. an die Regierungspräsidenten in Rheinland und Westfalen vom 05.02.1870. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>134</sup> Abschriften des Schreibens waren auch an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz und Westfalens und an den PrMdl. gesandt worden. Vorsitzender des RWFV. an Oberpräsident vom 05.02.1870. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>135</sup> Vorsitzender des RWFV. an die Regierungspräsidenten in Rheinland und Westfalen vom 05.02.1870. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>136</sup> Der Regierungspräsident ließ dem Verband mitteilen, daß er es nicht als angemessen erachte, von seiner Seite schon jetzt für eine Sache einzutreten, die noch im Entstehen begriffen sei, auf freiwilliger Teilnahme basiere und deshalb zweckmäßigerweise zunächst auch der freien Entwicklung zu überlassen sei. Er müsse daher die Förderung dieser Angelegenheit „dem eigenen Ermessen des Vorstandes anheimstellen.“ Regierungspräsident in Düsseldorf an Vorsitzenden des RWFV. vom 05.03.1870. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>137</sup> Die so verteilte „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ enthielt grundlegende Empfehlungen für die Einrichtung freiwilliger Feuerwehren in Form von kommentierten Musterstatuten, auf die im Kapitel IV a) Organisation der freiwilligen Feuerwehren, S. 116-119, näher eingegangen wird.

Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrtages empfohlen wurde. Weiterführende Maßnahmen wurden aber durch den Regierungspräsidenten nicht angeordnet.<sup>138</sup>

Die Tatsache, daß der Verband, als er sich zu diesem Zeitpunkt an die Regierungspräsidenten in der Rheinprovinz und in Westfalen wandte, lediglich aus 25 Feuerwehren mit 4.166 Wehrmännern bestand und ein Großteil dieser Wehren erst in den vorausgegangenen acht Jahren gegründet worden war, zeigt eindrücklich, wie sehr die Entwicklung des Verbandes und des freiwilligen Feuerwehrwesens in Rheinland und Westfalen noch in den Kinderschuhen steckte. Sie signalisiert aber auch deutlich, daß vom Beginn der Verbandsaktivitäten wichtige Impulse für eben diese Entwicklung ausgegangen sein müssen.<sup>139</sup> Es finden sich zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Anregungen zur Gründung freiwilliger Feuerwehren als die des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes. Die Verbreitung der „Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren“ in viele Gemeinden dürfte diese zur Schlüsselquelle für die Entwicklung in Rheinland und Westfalen machen, ja sie dürfte anregend für Gründung und Organisation vieler freiwilligen Feuerwehren in Rheinland und Westfalen ab 1870 sein.

### **c) 1871-1883: Gründungseuphorie nach der Reichsgründung**

Nachdem die Zahl der Wehrgründungen während des Krieges 1870/71 stark zurückgegangen war, erlebten die freiwilligen Feuerwehren im Rheinland nach der Reichsgründung von 1873 bis 1883 eine bis dahin ungeahnte Verbreitung, und zwar ohne daß das Feuerwehrwesen durch Erlasse des preußischen Innenministers oder des Oberpräsidenten forciert worden wäre. (Abb. 3) Aurel von Jüchen beschrieb diese Phase im Bezug auf das rheinisch-westfälische Feuerwehrwesen 1921 folgendermaßen:

„Der siegreiche Krieg und die nach 1870 einsetzende industrielle Entwicklung gaben dem freiwilligen Feuerlöschwesen einen neuen Anstoß. Besonders im Ruhrkohlen-Bezirk begann jene Zeit fieberhafter Entwicklung, die große

---

<sup>138</sup> Regierungspräsident in Köln an die Landräte vom 10.05.1870, KAE. Akte I 635. Aktenstücke zu diesem Vorgang finden sich in den Akten der Regierungspräsidenten Aachen, Düsseldorf und Trier nicht mehr.

<sup>139</sup> Bei den bis dahin dem Verband angehörenden Wehren handelte es sich um die Feuerwehren in: Barmen (freiwillige und Turnerfeuerwehr), Bielefeld (Turnerfeuerwehr), Bochum (Turnerfeuerwehr), Dortmund (freiwillige Feuerwehr), Duisburg (Turnerfeuerwehr und zwei freiwillige Feuerwehren), Elberfeld (Turnerfeuerwehr), Essen (Turnerfeuerwehr), Geldern (Turnerfeuerwehr), Gladbach (Turnerfeuerwehr), Mülheim an der Ruhr (Turnerfeuerwehr und freiwillige Feuerwehr), Moers (Turnerfeuerwehr), Oberhausen (freiwillige Feuerwehr), Odenkirchen (Turnerfeuerwehr), Rheydt (Turnerfeuerwehr), Ronsdorf (freiwillige Feuerwehr), Ruhrort (freiwillige Feuerwehr), Solingen (Turnerfeuerwehr), Viersen (Turnerfeuerwehr), Wesel (freiwillige Feuerwehr), Witten (Turnerfeuerwehr), Wermelskirchen (freiwillige Feuerwehr) und Neviges (Turnerfeuerwehr), wobei in einigen Orten, wie z.B. in Barmen, Duisburg und Mülheim an der Ruhr, auch freiwillige Feuerwehren und Turnerfeuerwehren nebeneinander bestanden. „Statistik der zum Rheinisch-Westfäl. Verbands gehörigen Turner- und freiwilligen Feuerwehren vom 31.05.1869.“ LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

Menschenscharen in kaum besiedelten Gebieten zusammenpferchte, die aus unansehnlichen Dörfern volkreiche Gemeinwesen machte.<sup>140</sup>

Diese Entwicklung und Ausbreitung vollzog sich in der Hauptsache im Regierungsbezirk Düsseldorf und von da aus langsam Richtung Süden und Westen in die anderen Bezirke der Provinz. (Abb. 4, 5 und 6)<sup>141</sup> So kommt es während dieser Zeit zuerst in den Städten der Regierungsbezirke Köln, Koblenz und Trier zur Gründung von freiwilligen Feuerwehren, wie etwa in Düren, Gemünd, Heinsberg und Jülich im Regierungsbezirk Aachen; Koblenz, Kreuznach, Altenahr, Cochem, Remagen im Regierungsbezirk Koblenz; Brühl, Euskirchen, Rheinbach, Zulpich, Müntstereifel, Gummersbach, Siegburg im Regierungsbezirk Köln und Bernkastel, Bitburg und Saarburg im Regierungsbezirk Trier; doch blieb hier die Entwicklung noch weit hinter der im Regierungsbezirk Düsseldorf zurück. Erst gegen Ende der 1870er Jahre werden dann auch vereinzelt in kleinen und kleinsten Dörfern dieser Regierungsbezirke freiwillige Wehren gegründet.

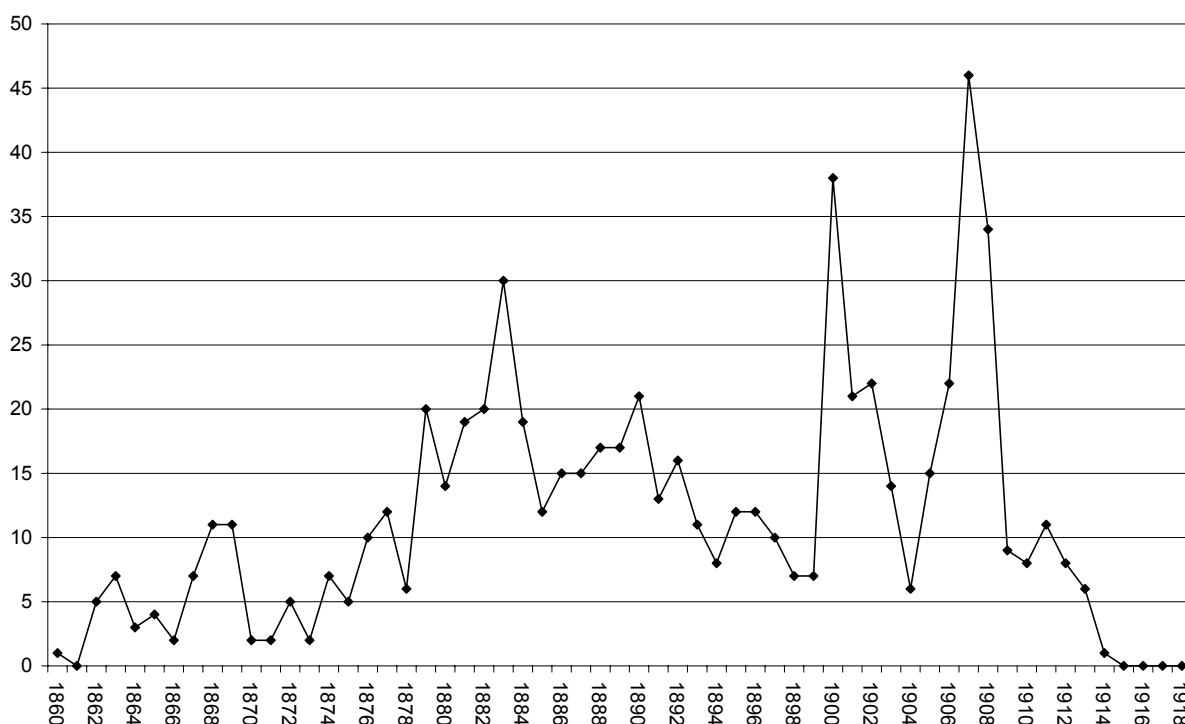


Abb. 3: Wehrgründungen in der Rheinprovinz 1860-1918

<sup>140</sup> Jüchen: Geschichte. S. 98.

<sup>141</sup> Während im Regierungsbezirk Düsseldorf bis zum Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 die Gründung freiwilliger Wehren bereits in vollem Gange war, setzte diese im Regierungsbezirk Aachen erst ab 1872 und im Regierungsbezirk Köln erst ab 1875, allerdings in wesentlich geringerem Umfang als im Regierungsbezirk Düsseldorf, ein. Für die Regierungsbezirke Trier und Koblenz stand zu wenig Material zur Verfügung, um aussagekräftige Werte zu erhalten. Insgesamt standen die Gründungsdaten von 687 der ca. 1500 rheinischen freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung, davon ließ sich das Alter bei ca. 75 % der Wehren aus dem Regierungsbezirk Köln, 45 % der Wehren aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, 40 % der Wehren aus dem Regierungsbezirk Aachen, aber nur von 30 % der Wehren des Bezirks Koblenz und nur 20 % des Bezirks Trier klären.

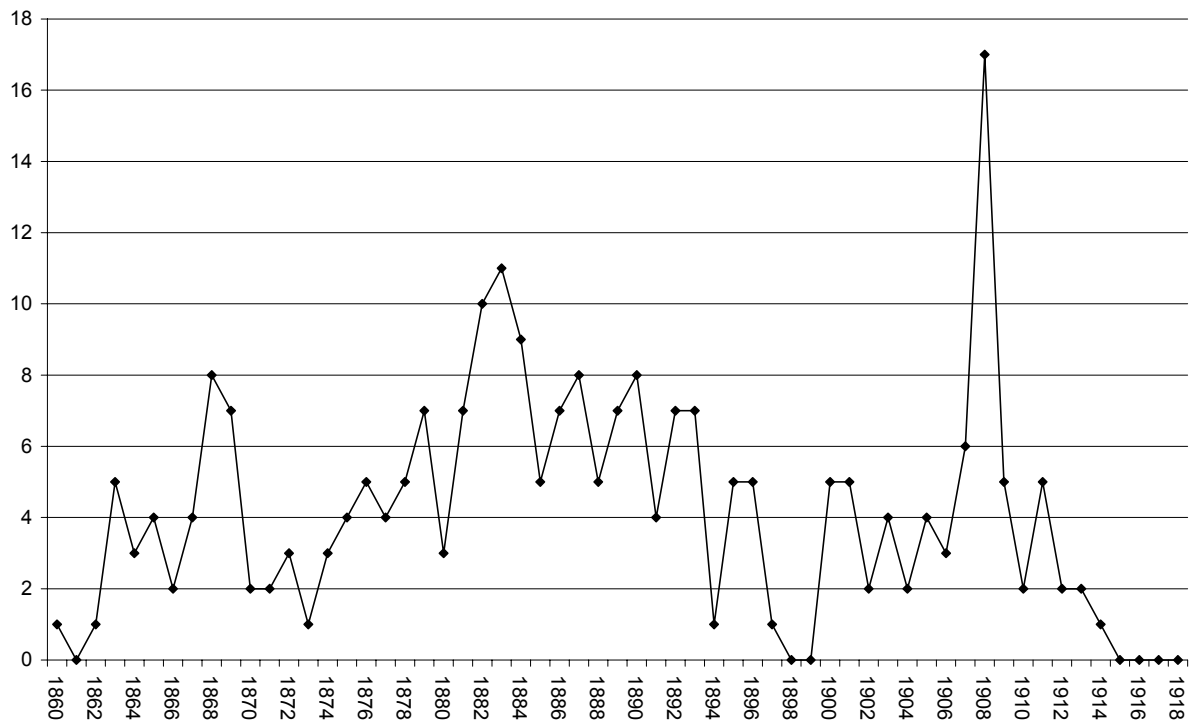


Abb. 4: Wehrgründungen im Regierungsbezirk Düsseldorf 1860-1918

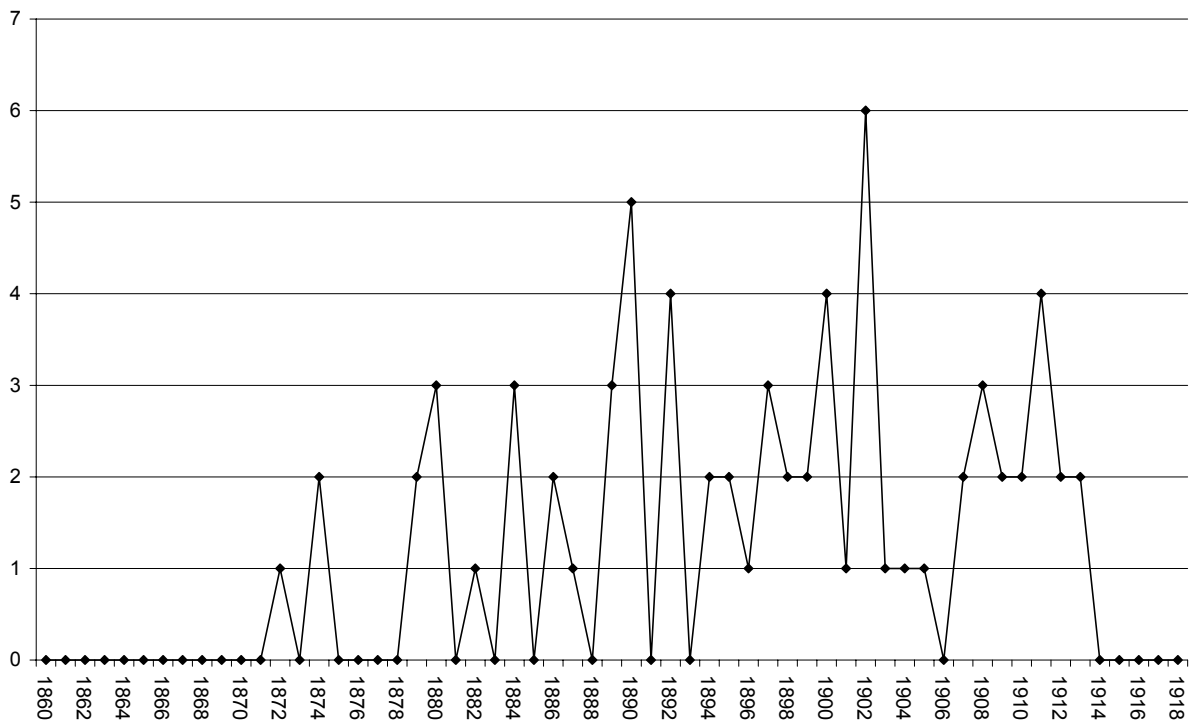


Abb. 5: Wehrgründungen im Regierungsbezirk Aachen 1860-1918

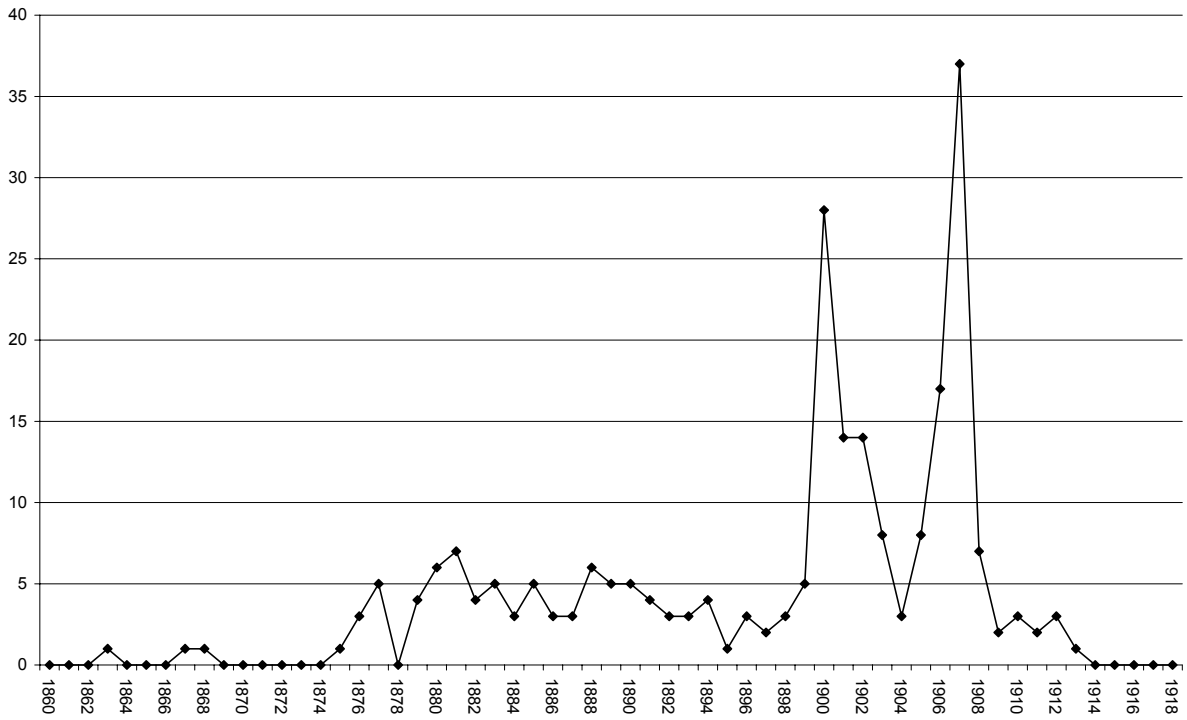


Abb. 6: Wehrgründungen im Regierungsbezirk Köln 1860-1918

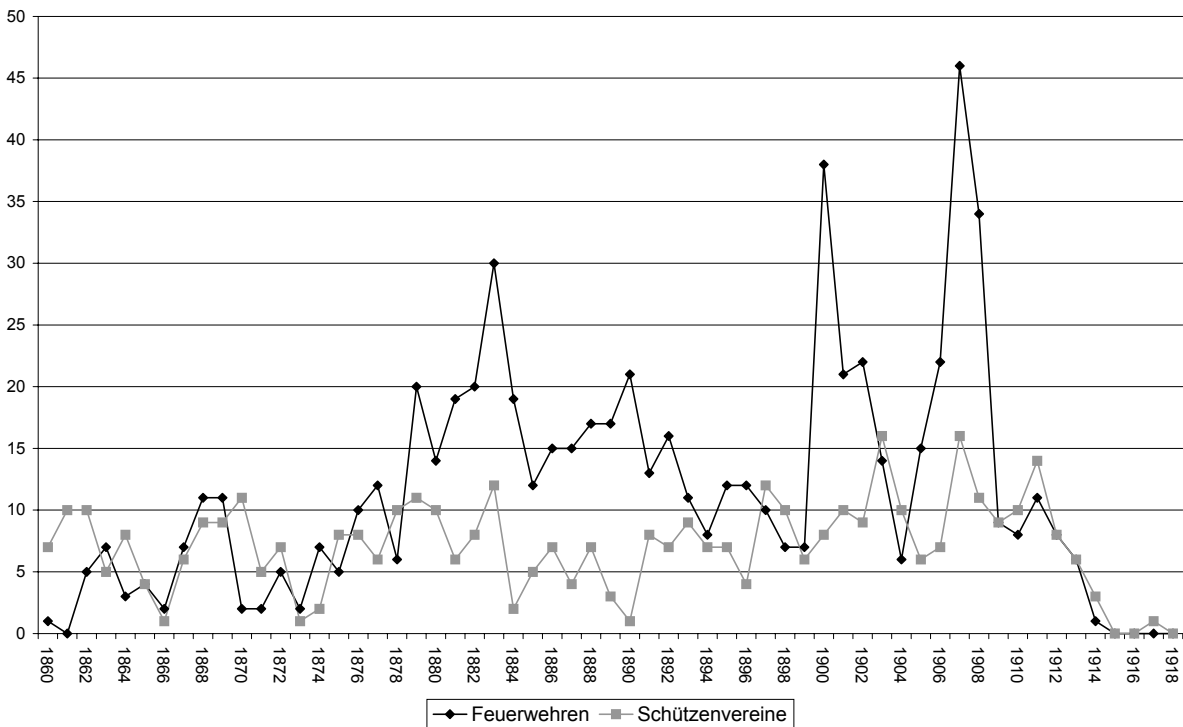


Abb. 7: Gründungen von freiwilligen Feuerwehren und Schützenvereinen in der Rheinprovinz 1860-1918

Ursachen für den Anstieg der Gründungen nach 1871 werden sich in der Neuaufnahme von Vereinstätigkeiten nach dem Krieg und dem starken Wachstum der Gemeinden gerade im rheinischen Teil des Ruhrgebietes finden lassen, wie sie Aurel von Jüchen schon beschreibt. Dieses Wachstum zeichnet sich bis 1879 nicht nur bei den freiwilligen Wehren im Rheinland ab, sondern genauso bei den Schützenvereinen.<sup>142</sup> Der weitere Anstieg der Gründungshäufigkeit freiwilliger Feuerwehren im Rheinland nach diesen allgemeinen „Gründerjahren“ aber hebt sich deutlich von denen der Schützenvereine ab. Es wurden zwischen 1879 und 1883 wesentlich mehr freiwillige Feuerwehren im Rheinland gegründet als Schützenvereine. (Abb. 7)

Dieser besonders große Anstieg der Feuerwehrgründungen im Rheinland läßt sich für die Jahre 1880-1883 mit zwei Ereignissen in direkte Verbindung bringen:

1. mit einer bedeutenden organisatorischen Umstellung im Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband 1880, die ab da erstmals eine kontinuierliche Einflußnahme des Verbandes auf die rheinischen Behörden bewirkte mit dem erklärten Ziel, die Gründung freiwilliger Feuerwehren voranzutreiben, und der daraus resultierenden Verbreitung einer Neuauflage der „Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren“;
2. mit einer Anregung des Direktors der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz an die Regierungspräsidenten, auf die Bildung freiwilliger Feuerwehren hinzuwirken.

1880 beschloß der Verbandstag in Barmen eine bedeutende Statutenänderung, nach der die Verbandsgeschäfte nun nicht mehr durch die jährlich wechselnden Vororte, sondern durch einen ständigen Ausschuß wahrgenommen wurden. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war die Ineffektivität bei der bisherigen Verbandsführung. Bis dahin übernahm der neue Vorort jeweils zum 1. Juni die Geschäfte, und die verantwortlichen Personen der Ortswehr hatten sich erst in die von Jahr zu Jahr an Zahl zunehmenden Akten einzuarbeiten, um die Geschäfte dann ordnungsgemäß weiterführen zu können. Daß die Verantwortlichen jedes Jahr wechselten, ging auf Kosten der Effektivität des Verbandes.

---

<sup>142</sup>Ursachen dieser Neugründungswelle werden auch bei den Schützenvereinen im aufblühenden Vereinswesen nach dem Krieg und partiell im Wachstum der Gemeinden gerade in den Industriegebieten zu suchen sein. So lag nach Plett „der Anstoß zur Gründung doch häufiger als zu erwarten wäre in der Absicht, gesellige und festliche Veranstaltungen abzuhalten und dies vor allem nach 1870 und 1918.“ Vgl. Plett, Walter M.: Die Schützenvereine in Rheinland und in Westfalen 1789-1939. Trier 1995, S. 58, 354, 382, 406.

Statt dessen wurde nun ein ständiger Ausschuß aus neun Mitgliedern eingerichtet, die jährlich unter sich einen Vorsitzenden zu wählen hatten und von denen jedes Jahr auf dem Feuerwehrtag je drei für eine dreijährige Amtszeit neu gewählt wurden.<sup>143</sup> Erst dieser ständige Verbandsausschuß sorgte von da an mit einem ausgedehnten Schriftwechsel und immer neuen Anregungen für ständigen Kontakt mit den Behörden, insbesondere den Oberpräsidenten Rheinlands und Westfalens, und ließ mit einer klar verfolgten Linie den unbedingten Willen zur Einflußnahme auf die Behörden deutlich werden, um diese für die Förderung der freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen.<sup>144</sup>

Ein besonders wichtiges Thema, dem sich der Ausschuß nun wieder zuwandte, war die Forcierung der Wehrgründungen. Man war im Verband gewillt, die Gründung freiwilliger Feuerwehren in möglichst jeder Ortschaft zu anzuregen, entsprechend dem Zweck des Verbandes, den man 1869 in die Satzung geschrieben hatte. Nun erhoffte man sich von der Empfehlung der oberen Behörden einen günstigen Einfluß auf die Verantwortlichen innerhalb der Gemeinden. So sandte der Verband dem Oberpräsidenten 1881 ein Verzeichnis der Städte und Ortschaften, in denen dem Verbandsangehörige Feuerwehren bestanden, und bat den Oberpräsidenten, er möge verfügen, daß an allen Orten, wo bisher keine Feuerwehren bestehen, solche eingerichtet werden.<sup>145</sup> Der Oberpräsident aber reagierte nur ablehnend mit dem Hinweis, daß die Organisation eher „der eigenen Motivation der Beteiligten und der lokalen Behörden zu überlassen sein dürfte“.<sup>146</sup>

Zwar mag man dem Verband mit dem Versuch, den Oberpräsidenten für die eigene Sache einzuspannen, Vereinsegoismus vorwerfen, doch muß man sich dabei vor Augen halten, daß die Ziele des Verbandes bedeutsam für das Allgemeinwohl waren und die Verbesserung des Feuerschutzes in die staatliche Zuständigkeit fällt. Insofern war die Aktion des Verbandes kein Versuch, den Oberpräsidenten für der Behörde wesensfremde Ziele des Verbandes zu vereinnahmen, sondern man wies den Oberpräsidenten auf eine Verbesserungsmöglichkeit hin, die innerhalb seiner Zuständigkeit lag.

---

<sup>143</sup> Bei der ersten Wahl des Ausschusses wurden drei Mitglieder für die Zeit von drei Jahren, drei nur für zwei Jahre und drei nur für ein Jahr gewählt, so daß von da an nicht alle drei Jahre der gesamte Ausschuß, sondern jedes Jahr drei der neun Mitglieder vom Feuerwehrtag neu gewählt wurden. Feuerwehrmann, 5. Jg. 1887, Nr. 22, S. 126.

<sup>144</sup> So setzte mit dem Jahr 1880, nachdem der Verband den rheinischen Oberpräsidenten über zehn Jahre nicht mehr angeschrieben hatte, von nun an ein dauernder Schriftverkehr mit dem rheinischen Oberpräsidenten wegen der Belange und Vorschläge des Verbandes ein. Vorsitzender des RWFV. an Oberpräsident vom 10.09.1881. LHAK. Bestand 403, Akte 6906. KAE. Akte I 635. Oberpräsident an Vorsitzenden des RWFV. vom 14.09.1881. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>145</sup> Vorsitzender des RWFV. an Oberpräsident vom 22.06.1881. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>146</sup> Oberpräsident an Vorsitzenden des RWFV. vom 04.07.1881. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.



Die Bitte, der Oberpräsident möge die Einrichtung von Feuerwehren allerorts verfügen, ist unter dem Gesichtspunkt der Freiwilligkeit so zu deuten, daß die Gemeinden verpflichtet werden sollten, erste Schritte zur Einrichtung der Wehren zu unternehmen. In den größeren Orten war das Problem bei der Gründung freiwilliger Feuerwehren weniger, daß sich keine Freiwilligen für die Mannschaft zusammenfanden, als vielmehr, daß man die Gemeinden oft nicht dazu bewegen konnte, entsprechende finanzielle Mittel für die notwendige Ausrüstung bereitzustellen und die laufenden Kosten für die Wehr zu tragen. Dazu wollte man die Gemeinden von seiten des Verbandes nun indirekt verpflichtet wissen.

Der Ausschuß sandte dem Oberpräsidenten im Januar 1882 ein Exemplar der Neuauflage der vom Ausschuß des Verbandes verfaßten „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ zu und stellte in Aussicht, ihm weitere Exemplare zuzusenden.<sup>147</sup>

Mit diesem zweiten Anlauf schien sich der gewünschte Erfolg einzustellen. So ließ der Oberpräsident daraufhin den Verband wissen, daß er von der überarbeiteten „Anleitung“ „mit Interesse Kenntnis genommen“ und die Absicht habe, die Regierungspräsidenten „anzuweisen, in ihren Bezirken die Bildung von freiwilligen Feuerwehren da, wo sie noch nicht bestehen, anzuregen“.<sup>148</sup> Der Oberpräsident leitete daraufhin 100 Exemplare der Anleitung an die Regierungspräsidenten weiter, damit diese „an denjenigen Orten Ihres Bezirkes, in welchen freiwillige Feuerwehren noch nicht bestehen u. ein Bedarf auch dazu vorhanden ist, die Bildung solcher Feuerwehren gefälligst in Anregung bringen zu wollen.“<sup>149</sup>

Diese Neuauflage der Anleitung ist nicht mehr in Form von Mustersatzungen, sondern als zusammenhängender Text ausformuliert. Auch in dieser Anleitung werden wieder die bisher schon gerügten Mängel bei der Brandbekämpfung beschrieben, der Aufbau einer Musterwehr detailliert dargestellt und die Vorteile einer freiwilligen Feuerwehr aufgeführt, ja die Ausbildung der vorhandenen freiwilligen Wehren wird soweit gepriesen, daß sie der der Berufsfeuerwehren „mindestens gleichzustellen“ sei, und eine freiwillige Feuerwehr zu gründen sei ein leichtes.<sup>150</sup>

---

<sup>147</sup> Anleitung 1881. KAE. Akte I 635. Vorsitzender des RWFV. an Oberpräsident vom 12.01.1882. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>148</sup> Oberpräsident an Vorsitzenden des RWFV. vom 11.02.1882. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>149</sup> Oberpräsident an die Regierungspräsidenten vom 24.02.1882. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>150</sup> Die Äußerung, daß die Ausbildung der freiwilligen Wehren der der Berufsfeuerwehren „mindestens gleichzustellen“ sei, ist in Frage zu stellen. So steht doch den Berufsfeuerwehren unverhältnismäßig mehr Zeit zur Ausbildung der Wehrleute zur Verfügung. Anleitung 1881.

Damit legte der Verband ein weiteres Mal ein Werbeschreiben auf, das diesmal sogar mit der Empfehlung des Oberpräsidenten an die Gemeinden weitergeleitet wurde und dem allein durch diese Tatsache eine stärkere Beachtung in den Gemeinden und damit auch eine noch wirksamere Anregung zur Gründung der freiwilligen Wehren zuzuschreiben ist. Bemerkenswert war, daß der Verband in seinen Bestrebungen kurze Zeit vorher außerdem Unterstützung durch den Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät bekommen hatte. Durch dessen Aktivitäten veranlaßt, wurden im November 1880 den Gemeinden durch den Regierungspräsidenten in Köln den Feuerschutz betreffende Aktivitäten vorgeschrieben. Nach dem Schreiben des Regierungspräsidenten an die Landräte habe der Direktor zur Sprache gebracht, „daß dem Feuerlöschwesen in den meisten Gemeinden der Rheinprovinz nicht die gehörige Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet werde und in Folge dessen die Einrichtung desselben fast überall höchst mangelhaft sei“.<sup>151</sup> Ebenso ungenügend sei die Fürsorge für die Unterhaltung und Aufbewahrung der Feuerlöschgerätschaften, die, wenn sie bei Feuersbrünsten gebraucht würden, oft den Dienst versagen würden. Daher sei vom Direktor auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, „der Besserung des Feuerlöschwesens näher zu treten.“ Um dies zu erreichen, wurden die Landräte beauftragt, „die Art und Weise der Aufbewahrung und Unterbringung der Feuerlöschgerätschaften einer gründlichen Revision zu unterwerfen, etwaige Mängel sofort abzustellen“. Außerdem habe der Direktor der Provinzial-Feuer-Societät

„die Bildung gut organisirter freiwilliger Feuerwehren in Anregung gebracht, durch welche, wie derselbe bemerkt, überall, wo sie eingeführt wurden, gute Erfolge erzielt seien. Die mit der Einrichtung freiwilliger Feuerwehren verbundenen Kosten seien [...] nicht so erheblich, wie vielfach angenommen werde. Zunächst müsse allerdings das Vorhandensein guter Feuerspritzen und der sonstigen zur Brandhülfeleistung erforderlichen Geräte vorausgesetzt werden. Da deren Beschaffung und Unterhaltung aber auch jetzt schon eine Pflicht der Gemeinden sei, so erfordere die Bildung einer Feuerwehr nur noch den Aufwand derjenigen Kosten, welche die Ausrüstung der einzelnen Mannschaften und deren Einübung erfordern, und diese seien jedenfalls geringe im Vergleiche zu den Vortheilen, welche organisirte Hülfe im Brandfalle jedem Gemeindemitgliede gewährt werde.“<sup>152</sup>

Der Regierungspräsident in Köln beauftragte nun die Landräte „in den Gemeinden, wo die zum Feuerwehrdienst brauchbaren Kräfte sich vorfinden, auf die Bildung von freiwilligen Feuerwehren hinzuwirken.“<sup>153</sup>

---

<sup>151</sup> Regierungspräsident in Köln an Landräte vom 15.11.1880. KAE. Akte I 635.

<sup>152</sup> Ebd.

<sup>153</sup> Ebd. Aktenstücke aus den anderen Regierungsbezirken zu diesem Vorgang sind in den Akten des Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten nicht mehr vorhanden.

Damit findet sich nun erstmals eine Anregung zur Gründung freiwilliger Feuerwehren, die nicht vom Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband stammt. Die Hintergründe für das Zustandekommen des Schreibens des Versicherungsdirektors sind leider unbekannt.

Nachdem der Verband insofern Erfolg gehabt hatte, als der Oberpräsident die Anleitung mit einem Empfehlungsschreiben an die Regierungspräsidenten weitergeleitet hatte, ließ der Verbandsausschuß den Kontakt zum Oberpräsidenten nicht abreißen und suchte auch weiterhin mit ständigem schriftlichen Kontakt dessen Aufmerksamkeit.<sup>154</sup> So erhoffte man sich von einem engen Kontakt zum Oberpräsidenten wohl auch weiterhin positiven Einfluß für die Gründung freiwilliger Feuerwehren.

**d) 1883-1897: Rückgang der Neugründungen und Ausbau der bestehenden Wehren: Die Diskussion um den § 113 StGB und der Ministerialerlaß vom 30. Mai 1884**

Ab 1883 sinkt die Zahl der Wehrgründungen in der Rheinprovinz, abgesehen von einer leichten Steigerung 1888-1890, bis 1898 deutlich ab. Es scheint ab 1883 insofern eine gewisse Sättigung eingetreten zu sein, als in allen größeren Gemeinden freiwillige Feuerwehren bestanden und es erst eines weiteren besonderen Anstoßes bedurfte, um das freiwillige Feuerwehrwesen auch flächendeckend in die ländlichen Gemeinden zu tragen.

Andererseits hatte der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband, nachdem er mit der Erarbeitung und Verbreitung der „Anleitung“ von 1881 ein Hauptgewicht seiner Arbeit auf die Anregung zur Gründung von freiwilligen Wehren gelegt hatte, sich 1883 einem anderen wichtigen Thema, nämlich der Rechtsstellung der freiwilligen Wehren an der Einsatzstelle, zugewandt.

---

<sup>154</sup> So brachte der Vorsitzende im Juni 1882 beim Oberpräsidenten die Anstellung eines „Feuerlösch-Inspektors“ für die Rheinprovinz in Vorschlag, der unter anderem die Feuerlöschrichtungen der Gemeinden überprüfen und die Einrichtung freiwilliger Feuerwehren unterstützen sollte. Vorsitzender des RWFV. an Oberpräsident vom 15.06.1882. LHAK. Bestand 403, Akte 6906. Im August 1882 sandte der Verband dem Oberpräsidenten ein Exemplar der Verhandlungen des Feuerwehrtages 1882 zur Kenntnisnahme (Vorsitzender des RWFV. an Oberpräsident vom 10.08.1882. LHAK. Bestand 403, Akte 6906), und bat bald darauf den Oberpräsidenten um eine finanzielle Unterstützung des Verbandes in Höhe von 1.500 Mk., die dieser aber mit dem Hinweis, man möge sich in dieser Sache an den Landesdirektor wenden, verweigerte. Vorsitzender des RWFV. an Oberpräsident vom 25.08.1882. LHAK. Bestand 403, Akte 6906; Oberpräsident an Vorsitzenden des RWFV. vom 04.09.1882. LHAK. Bestand 403, Akte 6906. Solche Zuschüsse vonseiten der Provinz hat der Verband dann auch nicht erhalten.

Damit war man einen Schritt weiter gegangen und beschäftigte sich nun im wesentlichen damit, die bestehenden Organisationen auszubauen und ihnen ihren Platz im Staat zuzuweisen.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf konnte nach den „Vorschriften über die Einrichtung des Feuer-Löschwesens im Regierungs-Bezirk Düsseldorf“ vom 13. Juli 1871 den Führern der Feuerwehren „die Qualität von Polizei-Beamten im Sinne der §§ 113 und 359 des Strafgesetzbuches“ dadurch verliehen werden, daß sie ausdrücklich zu solchen Beamten ernannt wurden. Die Mannschaften der Feuerwehr konnten die Qualität von Mannschaften einer Gemeindefeuerwehr im Sinne des Paragraphen 113 des Strafgesetzbuches erlangen, wenn die vom Bürgermeister der Gemeinde aufzustellende Verordnung über die Organisation der Feuerwehr vom Regierungspräsidenten bestätigt wurde.<sup>155</sup>

Nach diesem Paragraphen 113 des StGB konnte derjenige, der Personen, die zur Unterstützung von Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in der Ausübung ihres Dienstes durch Gewalt oder Bedrohung Widerstand leistet oder solche Personen während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes tätlich angriff, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit einer hohen Geldstrafe bestraft werden.<sup>156</sup>

Im März 1883 bat der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband den preußischen Innenminister um Äußerung, ob die freiwilligen Feuerwehren in Preußen die Eigenschaft der Schutzwehren im Sinne des Paragraphen 113 StGB besäßen oder „ob nicht durch Allerhöchste Verfügung die freiwilligen Feuerwehren als Schutzwehren in obigem Sinne erklärt werden können.“<sup>157</sup> Nach Aussage des Verbandsvorsitzenden erscheine es dem Zweck der freiwilligen Feuerwehren angemessen, dieselben unter den Schutz des Paragraphen 113 zu stellen, und dies um so mehr, als sie nicht allein bei Feuersgefahr, sondern auch bei anderen drohenden oder eingetretenen Unglücksfällen, Überschwemmungen, Eisenbahnunglücken etc. zur Unterstützung der Behörden aufgeboden und diese Dienstleistungen stets gerne und willig leisten würden. In den daraufhin vom Innenminister eingeholten Stellungnahmen der Oberpräsidenten äußerte sich der rheinische Amtsinhaber, daß die freiwilligen Feuerwehren allgemein dem Sinn des Paragraphen 113 entsprechen würden,

„wenn sie eine rechtliche Existenz haben, d.h. wenn sie entweder direct unter der Aufsicht, resp. Mitwirkung oder in Folge der Genehmigung einer

---

<sup>155</sup> Vorschriften über die Einrichtung des Feuer-Löschwesens im Regierungs-Bezirk Düsseldorf vom 13.07.1871. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

<sup>156</sup> Vorsitzender des RWFV. an PrMdl. vom 08.03.1883. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>157</sup> Ebd.

Verwaltungsbehörde oder auf Grund eines obrigkeitlich bestätigten Statuts, resp. Reglement organisirt sind und dies öffentlich bekannt gemacht ist.<sup>158</sup>

Nach Meinung des Oberpräsidenten qualifizierten die folgenden Faktoren die freiwilligen Wehren in vollem Umfange zu Schutzwehren im Sinne des Paragraphen 113:

1. Die durchweg militärische Organisation der freiwilligen Feuerwehren unter einem bestimmten Kommando, das unter der Aufsicht der Behörde stehe und von dieser wenigstens auf dem Lande meistens selbst gehandhabt werde und dem die Mitglieder der Feuerwehr unbedingt Gehorsam zu leisten verpflichtet seien.
2. Der Zweck dieser Wehren, durch Aneignung der nötigen Fertigkeit in Bedienung, Handhabung und Anwendung der Löschgeräte sowie durch ein geordnetes einheitliches Zusammenwirken bei ausbrechendem Brandunglücke letzterem wirksam entgegenzutreten.<sup>159</sup>

Auf die Stellungnahmen der Oberpräsidenten hin verfügte der preußische Innenminister mit Erlaß vom 30. Mai 1884, daß die

„Frage, ob die freiwilligen Feuerwehren die Eigenschaften der Schutzwehren im Sinne des § 113 des Strafgesetzbuches besitzen, in gleichmäßiger bestimmter Weise nicht beantwortet werden kann. Aus der Stellung des [...] § 113 [...] ergibt sich, daß unter den in al. 2 ibid. genannten Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehren nur Vereinigungen begriffen werden können, welche mit obrigkeitlicher Autorisation bestehen und sich gegebenen Falles auf der Grundlage einer besonderen oder generellen Ermächtigung der Obrigkeit in dienstlicher Aktion befunden haben. Diese Voraussetzungen nun werden bezüglich der freiwilligen Feuerwehren um so sicherer zutreffen, je bestimmter dieselben in den Gesamtorganismus eines örtlichen Feuerlöschwesens durch Polizeiverordnung oder sonstige rechtsbeständige Festsetzung als zugehöriger Bestandtheil eingefügt worden sind. [...] Eine gleichmäßige gesetzliche Regelung der Verhältnisse der innerhalb der Monarchie bestehenden freiwilligen Feuerwehren erscheint bei der Verschiedenheit der thatsächlichen Voraussetzungen für jetzt nicht angezeigt.“<sup>160</sup>

An die Oberpräsidenten gab er aber auch diesbezüglich weiter, daß er es „im allgemeinen nur als zweckmäßig erachten“ könne,

„daß die freiwilligen Feuerwehren in einer den jedesmaligen besonderen Verhältnisse entsprechenden loseren oder festeren Form in den Rahmen des polizeilichen Feuerlöschwesens eingefügt werden, und ersuche Ew. Exzellenz ganz ergebenst, zu veranlassen, daß hierauf, insoweit es nicht bereits

---

<sup>158</sup> Oberpräsident an PrMdl. vom 27.09.1883. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

<sup>159</sup> Ebd.

<sup>160</sup> Erlaß des PrMdl. vom 30.05.1884. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

geschehen, insbesondere bei Erlass neuer Feuerlöschordnungen entsprechend berücksichtigt werde.[!]<sup>161</sup>

Damit, daß der preußische Innenminister ganz deutlich dazu aufgerufen hatte, den bestehenden freiwilligen Feuerwehren einen festen Platz im Feuerlöschwesen der Gemeinden einzuräumen, war der erste Schritt einer Anerkennung der freiwilligen Wehren als nützliche und förderungswürdige Organisationen durch die höchsten Behörden gegeben. Wenn auch nicht die Bitte des Verbandes erfüllt worden war, alle freiwilligen Wehren generell unter den Schutz des Paragraphen 113 zu stellen, so war ihnen doch der Weg gewiesen worden, um die Unterschutzstellung für die einzelnen Fälle zu erreichen und damit das Resultat des Ganzen doch als Erfolg für die freiwillige Feuerwehrsache zu werten.

Wesentliches Ergebnis der Diskussion um den Paragraphen 113 war, daß die Organisation freiwilliger Feuerwehren darauf festgelegt wurde, daß, wenn sie den Schutz des Paragraphen 113 genießen wollten, sie „mit obrigkeitlicher Autorisation bestehen“ und „sich gegebenen Falles auf der Grundlage einer besonderen oder generellen Ermächtigung der Obrigkeit in dienstlicher Aktion“ befinden mußten, was durch Einbeziehen der freiwilligen Wehren „in den Gesamtorganismus eines örtlichen Feuerlöschwesens durch Polizeiverordnung oder sonstige rechtsbeständige Festsetzung als zugehöriger Bestandtheil“ möglich sei. Dies hieß, daß die freiwilligen Wehren Organisation der jeweiligen Gemeinde werden mußten und nur in deren Auftrag handeln durften, sich also vom freien bürgerlichen Verein zu einem dem Bürgermeister unterstellten Glied der Gemeindeverwaltung wandeln mußten, um die gewünschten Befugnisse zu erhalten.

So entwickelte sich aus der Diskussion um den Paragraphen 113 letztendlich die Grundlage für die künftige Rechtsstellung der Wehren. Die freiwillige Feuerwehr konnte nur dann in den Genuß polizeilicher Rechte kommen, wenn sie nach ihren Satzungen unter der Aufsicht des Bürgermeisters stehendes Gemeindeglied wurde.

#### **e) 1898-1901: Der Ministerialerlaß vom 28. Dezember 1898**

Die Zahl der Neugründungen war über lange Jahre hinweg mit einigen Ausnahmen seit 1890 bis 1899 rückläufig. Sowohl die Teilung des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes in einen Westfälischen Feuerwehrverband und einen Feuerwehrverband der Rheinprovinz als auch die Schaffung der Feuerwehrunfallkasse

---

<sup>161</sup> Ebd.

1891 vermochten es nicht, die Zahl der freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz bedeutend zu steigern. Dies wurde erst möglich, nachdem sich der preußische Innenminister infolge ständigen Drängens des Preußischen Landesfeuerwehrausschusses der Forderungen der Feuerwehrverbände im Erlaß vom 28. Dezember 1898 angenommen hatte.

Im Juni 1895 brachte der Preußische Landesfeuerwehrausschuß beim Innenminister die Bitte um umfassende gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens in Preußen vor und machte Vorschläge für einen entsprechenden Gesetzentwurf und entsprechende Verordnungen zur Ausgestaltung des Feuerlöschwesens.<sup>162</sup> Nachdem aber der Innenminister nichts unternommen hatte, besprach man im Preußischen Landesfeuerwehrausschuß am 15. Januar 1898 erneut das Thema und beschloß daraufhin, „das Königliche Ministerium zu bitten, falls die 1895 beantragte Regelung des Feuerlöschwesens im gesetzlichen Wege zur Zeit nicht durchführbar sein sollte, solches mindestens im Verwaltungswege recht bald einheitlich zu ordnen.“<sup>163</sup> Der in dieser Sitzung anwesende Vertreter des preußischen Innenministers äußerte sich dazu dahingehend, daß die gesetzliche Regelung vorläufig nicht angebracht sei, „da die tatsächliche Entwicklung des Feuerlöschwesens, welche unbedingt berücksichtigt werden müsse, in den einzelnen Provinzen eine sehr verschiedene sei.“ Er signalisierte aber, daß man sich dazu bewegen lassen könnte, auf dem Verwaltungswege gewisse grundlegende Normen aufzustellen und daraufhin in den einzelnen Provinzen Polizeiverordnungen in Anbindung an die bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen zu erlassen.<sup>164</sup> Infolgedessen kam es schließlich zu dem Erlaß des preußischen Innenministers vom 28. Dezember 1898, die Fortbildung und eventuelle Neuregelung des Feuerlöschwesens betreffend.<sup>165</sup>

Der Innenminister gab im Erlaß vom 28. Dezember 1898 zur Kenntnis, daß er aus den auf seinen Runderlaß vom 28. Oktober 1895 erstatteten Berichten ersehe,

„daß eine allgemeine gesetzliche Regelung des Feuerwehrwesens in der von dem Ausschuß des Preußischen Landesfeuerwehrverbandes angeregten Weise nicht angebracht erscheint. [...] Da das Feuerwehrwesen sich in den einzelnen Provinzen selbstständig und verschieden entwickelt hat, wird seine weitere Fortbildung und eventuelle Neugestaltung am zweckmäßigsten provinziell unter thunlichster Anlehnung an die vorhandenen Einrichtungen durchzuführen sein.“

---

<sup>162</sup> Feuerwehrmann, 13. Jg. 1895, Nr. 28, S. 173-175.

<sup>163</sup> Verhandlungen 1898, S. 34 f.

<sup>164</sup> Feuerwehrmann, 16. Jg. 1898, Nr. 23, S. 179.

<sup>165</sup> Erlaß des PrMdl. vom 28.12.1898. MBliV. 1898, S. 6-12.

Für diese Fortbildung und Neugestaltung legte er einige Punkte verbindlich fest, wobei er sich ausgiebig über freiwillige und Pflichtfeuerwehren ausließ. An erste Stelle setzte und lobte er hierbei das freiwillige Feuerwehrwesen. Mit dem Erlaß betont erstmals ein preußischer Innenminister die Wichtigkeit und die hervorragenden Leistungen der freiwilligen Feuerwehren in Preußen. Auffallend ist, daß der Innenminister, Freiherr von der Recke, im Gegensatz zu seinen Amtsvorgängern den Feuerwehren hier ein ganzes Stück entgegenkam. Er wird in seiner Zeit als Regierungspräsident in Düsseldorf die in diesem Bezirk besonders verbreitete Einrichtung der freiwilligen Feuerwehren und sicher auch die Führer und das Wirken des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes kennengelernt haben.

Neben den freiwilligen Feuerwehren sollten in allen Orten „Pflichtfeuerwehren“ geschaffen werden, wobei die Definition für diese Wehren einen weiten Spielraum ließ: „Die Pflichtfeuerwehr ist die organisierte Zusammenfassung der kraft polizeilicher oder ortsstatutarischer Vorschrift zum Feuerlöschdienste verpflichteten männlichen Einwohner eines Bezirks.“ Es sollten durch entsprechende Vorschriften „alle männlichen Einwohner eines bestimmten Lebensalters“ zum Dienst in der Feuerwehr verpflichtet werden und „sämmliche – oder die hierzu im Voraus bezeichneten – Dienstpflichtigen sich bei Bränden sowie Uebungen auf das Alarmzeichen oder sonstige Benachrichtigung auf dem bestimmten Versammlungsort unverzüglich“ einfinden „und den Befehlen der bestellten Führer Folge“ leisten.

Zur Durchsetzung dieser Richtlinien empfahl der preußische Innenminister, für die Landgemeinden und eventuell für die kleineren Städte einer Provinz eine gemeinsame Polizeiverordnung zu erlassen. Bei Vorhandensein einer freiwilligen Feuerwehr in einer Gemeinde sollte die Pflichtfeuerwehr diese nur ergänzen, den „nur geringere technische Ausbildung erfordernde[n] Dienst (Pumpen, Wasserholen, Absperrungsmaßnahmen u.s.w.)“ übernehmen und von ihrer Organisation her auch nur die entsprechenden Abteilungen bilden. In Orten ohne freiwillige Wehr sollte die Pflichtfeuerwehr für „alle Zweige des Feuerwehrdienstes“ eigene Abteilungen, also auch Steiger- und Spritzenabteilung, bilden. Die Leitung der einzelnen Pflichtfeuerwehren sollte in Gemeinden mit freiwilliger Wehr dem Führer dieser Wehr übertragen werden, in den anderen Gemeinden „in der Regel“ dem Gemeindevorsteher. Die Leitung des gesamten Feuerlöschwesens sollte unter Aufsicht der „nächst vorgesetzten Behörde“ dem Polizeiverwalter zustehen. Um den Führern der Pflichtfeuerwehren „für eine sachgemäße



und zweckdienliche Leitung [...] einen Anhalt zu gewähren“, sollten „Musterordnungen“ aufgestellt werden, „nach denen der Dienstbetrieb der einzelnen Wehren“ zu regeln sei.

Der preußische Innenminister empfahl, um die Stellung des Führers der Feuerwehr auch nach außen hin in angemessener Weise zum Ausdruck zu bringen, diesen als auch „erforderlichen Falls andere zuverlässige Chargierte der anerkannten freiwilligen Feuerwehren [...] zu Polizeibeamten zu bestellen.“<sup>166</sup> Auch seien sowohl Pflichtfeuerwehren als auch anerkannte freiwillige Feuerwehren „gemäß dem Erlasse vom 30. Mai 1884 - II 5175 - als Gemeinde- oder Schutzwehren im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs zu betrachten“ und diese Eigenschaft „unter der Voraussetzung, daß sie ein ihre bezügliche Eigenschaft kenntlich machendes Abzeichen tragen [...], durch öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich auszusprechen.“ Aussehen und Form dieses Abzeichens sollten für ganz Preußen noch einheitlich geregelt werden. Auch würden „aus Feuerwehrkreisen geäußerten Wünschen entsprechend über Abzeichen und Benennungen der Führer demnächst noch weitere Anordnungen erfolgen.“

Die für die amtliche Anerkennung der freiwilligen Feuerwehr zu stellenden Anforderungen wurden folgendermaßen festgesetzt:

- „1. daß die freiwillige Feuerwehr ihrem Statut nach bei Feuersgefahr dem Verwalter der Feuerpolizei und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung steht und diese Statutenbestimmung auch thatsächlich befolgt;
2. daß die freiwillige Feuerwehr in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit mindestens diejenigen Anforderungen erfüllt, welche an eine ordnungsgemäß geleitete und organisirte Pflichtfeuerwehr zu stellen sind;
3. daß der Führer der freiwilligen Feuerwehr als solcher amtlich bestätigt wird;
4. daß die freiwillige Feuerwehr die allgemein vorgeschriebenen Chargenabzeichen und Benennungen der Führer annimmt.“

Die hier genannten Anforderungen bleiben sehr vage. So war die Leistungsfähigkeit der Pflichtfeuerwehr, an der sich die der freiwilligen Wehren orientieren sollte, ja in dem Ministerialerlaß nicht näher bezeichnet, sondern am Ort im Bezug auf die besonderen Verhältnisse letztendlich von der Gemeinde festzulegen. Die Festlegung der zur Annahme vorgeschriebenen Chargenabzeichen und Benennungen wird immerhin angekündigt, hat aber noch zwei Jahre, bei den Chargenbenennungen für die Rheinprovinz sogar noch acht Jahre auf sich warten lassen. Damit blieben lediglich der sich aus der Diskussion um den Paragraphen 113 StGB entwickelte Punkt 1 und die amtliche Bestätigung des Wehrführers als von den Wehren zu erfüllende Anforderungen übrig.

---

<sup>166</sup>Gleiches wurde auch für die Führer von Pflichtfeuerwehren in Orten ohne freiwillige Wehren empfohlen.

Nachdem die Verbände immer wieder die Verpflichtung der Gemeinden zur Anschaffung der erforderlichen Ausrüstung gefordert hatten, bestätigte der preußische Innenminister zwar nun, daß die Gemeinden die entsprechenden Kosten zu tragen hatten, er betonte aber auch, „daß im Wege administrativen Zwanges nur das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Notwendige gefordert werden darf“, nicht aber „Gegenstände, die an sich nützlich und wünschenswerth, für den Zweck aber entbehrlich sind, z. B. Uniformen für die Feuerwehrmänner.“<sup>167</sup>

Ausgiebig widmete sich der preußische Innenminister auch dem Thema der technischen Kontrolle und Beaufsichtigung der Wehren, wobei er die Anstellung eines feuerwehrtechnisch ausgebildeten vollbesoldeten Beamten in jeder Provinz ebenso befürwortete wie die Inspektion der Wehren eines Kreises durch einen Kreisbrandmeister aus den Reihen der Führer freiwilliger Wehren, der dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten sollte.<sup>168</sup> Auch regte der preußische Innenminister an, darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden die Wehrleute bei den bestehenden Feuerwehrunfallkassen versicherten.<sup>169</sup>

Letztendlich faßte der Erlaß vom 28. Dezember 1898 die auch vom rheinischen Provinzialfeuerwehrverband als relevant betrachteten und teils schon seit über zwanzig Jahren geforderten Maßnahmen und Einrichtungen als Leitlinien zusammen, deren Durchsetzung er aber zum großen Teil nicht verbindlich anordnete, wie man sich dies in den Feuerwehkreisen vorgestellt hatte, sondern lediglich empfahl. Einzige Ausnahme bildete hier nur die immer wieder ausgesprochene Bitte um ein staatliches Ehrenzeichen für die Wehrleute, die im Erlaß überhaupt keine Erwähnung fand.<sup>170</sup>

Von seiten des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes wurde der Ministerialerlaß erfreut angenommen. So führte der Vorsitzende auf dem Feuerwehrtag 1899 aus:

„Vor allem müssen wir uns darüber freuen, dass von oben herab einmal ein frischer Wind in unsere Segel bläst, der unsere Fahrt zu einem rascheren Tempo führt. Wir müssen es mit Freuden begrüßen, dass Se. Excellenz der Herr Minister in erster Linie so bereitwillig und persönlich sich unserer Sache angenommen hat und den ihm unterstehenden Behörden in kurzen Worten sagt, wie er sich denkt, dass die freiwillige Feuerwehrsache für die Folge gehandhabt werden soll. [...] Erreicht ist bis jetzt, dass seitens des Herrn Ministers der Weg gewiesen ist, um den Führern der Wehren polizeiliche Rechte zu verschaffen, dass die Feuerwehren als Schutzwehren im Sinne des Gesetzes anerkannt werden, dass die einheitliche Regelung der Abzeichen und Ernennungen der Führer in Aussicht gestellt und dass den Ortsbehörden die

---

<sup>167</sup> Vgl. Kapitel: IV. b) Finanzierung der freiwilligen Feuerwehren, S. 132.

<sup>168</sup> Vgl. Kapitel: IV. k) Beaufsichtigung der freiwilligen Feuerwehren, S. 228 f.

<sup>169</sup> Vgl. Kapitel: IV. j) Versicherung der Wehrleute, S. 218 f.

<sup>170</sup> Vgl. Kapitel: IV. i) Orden und Ehrenzeichen für die freiwilligen Wehrleute, S. 210.

Förderung und Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren warm empfohlen wird.‘ - Es ist das mit kurzen Worten das Resumé des ganzen Erlasses.<sup>171</sup>

Infolge des Ministerialerlasses rief der Oberpräsident die Regierungspräsidenten in seinem Erlaß vom 27. September 1899 dazu auf, „sei es durch Abänderung und Ergänzung der für den ganzen Bezirk erlassenen Bestimmungen, sei es durch kreis- oder gemeindeweise Regelung auf eine den Absichten des Ministerial-Erlasses vom 28. Dezember vor. Js. entsprechende Ausgestaltung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens hinzuwirken“. Als Leitlinie dafür gab er an:

„Es wird im Allgemeinen hauptsächlich darauf ankommen, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen die Bildung einer ausreichenden freiwilligen Feuerwehr trotz wiederholter Anregung nicht zu erreichen ist, aber nach Lage der gesamten Verhältnisse die Einrichtung einer Feuerwehr wohl möglich wäre, brauchbare und durch häufigere Übungen geschulte Pflichtfeuerwehren geschaffen werden. [...] Ich erwarte, daß namentlich die Landräthe sich angelegen sein lassen werden, auf die Bildung von Feuerwehren, wo solche noch fehlen, persönlich hinzuwirken und die vorhandenen Feuerlösch-Einrichtungen zu kontrollieren und zu verbessern.“<sup>172</sup>

Der Oberpräsident hatte damit zwar von einer einheitlichen Neuregelung des Feuerlöschwesens durch Provinzialpolizeiverordnung abgesehen, es aber unter Erteilung der wichtigsten Vorschriften den Regierungspräsidenten überlassen, nach ihren Vorschlägen, sei es durch Abänderung und Ergänzung der für den ganzen Regierungsbezirk geltenden Bestimmungen, sei es durch kreis- oder ortspolizeiliche Regelung auf eine den Absichten des Erlasses entsprechende Ausgestaltung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens hinzuwirken.

Tatsächlich kam es in der Folgezeit zu einer sprunghaften Entwicklung des rheinischen Feuerwehrwesens.<sup>173</sup> Der abschließende Bericht des Oberpräsidenten an den preußischen Innenminister im März 1901 gibt über die getroffenen Maßnahmen und deren Erfolge ausführlich Auskunft. So war nach den dem Oberpräsidenten vorliegenden Berichten „überall die weitere Entwicklung des Feuerlöschwesens mit regem Eifer und im Allgemeinen gutem Erfolg angeregt und gefördert worden.“ Das entscheidende Gewicht sei dabei auf die Einrichtung und Ausgestaltung der freiwilligen Feuerwehren gelegt worden. Die Berichte der Regierungspräsidenten in Köln, Düsseldorf und Trier würden sich in dem Gedanken begegnen, „daß in Bezug auf die Bildung von Pflichtfeuerwehren

---

<sup>171</sup> Verhandlungen 1899, S. 26.

<sup>172</sup> Oberpräsident an die Regierungspräsidenten vom 27.09.1899. LHAK. Bestand 403, Akte 6908.

<sup>173</sup> Über die weitere Entwicklung erstattete der Oberpräsident dem PrMdl. in einem Schreiben vom 16.03.1901 Bericht. LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

Zurückhaltung geboten sei.“ Bei einer allgemeinen Einführung der Pflichtfeuerwehren würden sie eine Lähmung der Neigung zur Bildung freiwilliger Wehren befürchten.

Damit waren die freiwilligen Wehren auch von den Regierungspräsidenten eindeutig favorisiert worden. Der Innenminister hatte in seinem Erlaß vom 28. Dezember 1898 darauf hingewiesen, daß „zur Erreichung einer guten und leistungsfähigen Feuerwehrgorganisation die freiwillige Bethätigung“ in Anspruch genommen werden müsse, da „eine intensive persönliche Theilnahme, eine hingebungsvolle, angespannte Thätigkeit und eine gute und nachhaltige technische Ausbildung des einzelnen Feuerwehrmannes [...] nur durch opferfreudige freiwillige Bethätigung“ gewährleistet werde. Man hatte also mit der freiwilligen Tätigkeit bessere Erfolge erzielt als mit der Verpflichtung zur Hilfeleistung. Diese Ansicht wird der Innenminister durch die von ihm angeforderten Berichte aus ganz Preußen gewonnen und deshalb vertreten haben. Daraufhin hatte dieser bereits 1898 „in erster Linie auf die Förderung und Weiterentwicklung der Organisation des freiwilligen Feuerwehrwesens“ gedrängt, was nun von den Regierungspräsidenten entsprechend realisiert wurde.

Der Durchführung der Feuerwehrgorganisation standen nach dem Bericht des Oberpräsidenten in Teilen der Provinz verschiedene Schwierigkeiten entgegen. So sei in fast allen gebirgigen Kreisen eine stark zerstreute Lage der Wohnplätze vorherrschend, die meist aus einzelnen Gehöften, Weilern oder schwach bevölkerten Dörfern beständen. Die Größe der Entfernungen hindere die Vereinigung einer organisierten Wehr, sowohl zu Übungen als auch zur Hilfeleistung bei ausgebrochenen Bränden. In diesen Gebieten würden sich die Feuerlöscheinrichtungen auf die Bereitstellung von Spritzen mit im voraus bestimmten Bedienungsmannschaften beschränken müssen. In zahlreichen industriellen Gemeinden werde die Durchführung einer Feuerwehrgorganisation außer durch den stetigen Wechsel der Bevölkerung aber auch dadurch erschwert oder unmöglich gemacht, daß der größte Teil der für den Löschdienst geeigneten Einwohner außerhalb ihres Wohnortes arbeite. Weitere Hindernisse beständen in der geringen Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden und in dem Mangel an geeigneten Persönlichkeiten zur Führung und Einübung der Wehren.

Zu einer echten umfassenden Neuregelung des Feuerlöschwesens infolge des Erlasses war es nur im Regierungsbezirk Aachen gekommen, wo der Regierungspräsident am 26. März 1900 eine Bezirkspolizeiverordnung über das Feuerlöschwesen in den Landgemeinden und in den Städten unter 1.000 Einwohnern erlassen hatte. Im Anschluß an diese Verordnung

waren außerdem Ausführungsbestimmungen und eine Dienstanweisung für Brandmeister, Führer und Mannschaften der Brandwehren sowie eine Instruktion für Spritzenmeister und eine Übungsordnung zur Ausbildung der Führer und Mannschaften erlassen worden.<sup>174</sup> Die Zahl der im Regierungsbezirk Aachen vorhandenen freiwilligen Feuerwehren stieg seit 1895 von 29 auf 49 an.

Im Regierungsbezirk Koblenz war von dem Landrat in Wetzlar eine Polizeiverordnung nach dem Muster der Polizeiverordnung, betreffend das Feuerlöschwesen auf dem Lande für Schleswig-Holstein vom 15. April 1889, zunächst versuchsweise für die Bürgermeisterei Braunsfels, eingeführt worden. Diese Verordnung sollte, falls sie sich bewährte, für den Kreis Wetzlar, eventuell sogar für den gesamten Regierungsbezirk erlassen werden. Die Zahl der freiwilligen Wehren war in den Landkreisen des Regierungsbezirkes seit 1895 von 43 auf 78 gestiegen.<sup>175</sup> Neben den freiwilligen Feuerwehren bestanden außerdem in großer Zahl Pflichtfeuerwehren oder Brandkorps nach den Vorschriften der Feuerverordnung für den Regierungsbezirk Koblenz vom 28. Februar 1842, wobei aber „die Durchführung der vorgeschriebenen Organisation unter dem Einflusse der vorerwähnten Schwierigkeiten vielfach eine mangelhafte“ sei. Für regelmäßig wiederholte Übungen der Pflichtfeuerwehren unter Leitung der Bürgermeister, Berichterstattung über dieselben sowie für jährliche Revision der Löschgeräte sei durch besondere Anweisungen Sorge getragen. Einige Kreise hatten besondere Kreisbrandmeister angestellt,<sup>176</sup> welche regelmäßige Revisionen des Feuerlöschwesens vornahmen und über festgestellte Mängel zu berichten hatten.

Im linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Köln hatten immer noch die meist 1835 für die einzelnen Kreise sowie für die Städte Köln und Bonn einzeln erlassenen Feuerlöschordnungen mit im allgemeinen übereinstimmenden Inhalten Geltung. Auch im rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks waren noch die auf Grund der Feuerordnung für das Großherzogtum Berg vom 5. September 1807, welche ebenfalls den Erlaß von Lokalverordnungen zu ihrer Ausführung vorschrieb, für die meisten Bürgermeistereien bzw. für einzelne Kreise erlassenen Feuerordnungen in Kraft.

---

<sup>174</sup> „Polizei-Verordnung über das Feuerlöschwesen in den Landgemeinden und in den Städten unter 1000 Einwohnern“ vom 26.03.1900. LHAK. Bestand 403, Akte 6911.

<sup>175</sup> Die mit Abstand meisten freiwilligen Wehren besaß mit 32 der Kreis Neuwied. Sechs bis acht freiwillige Wehren waren in den Kreisen Ahrweiler, Mayen, Kreuznach und Koblenz Land zu finden, während in den übrigen Kreisen im Durchschnitt zwei bis drei freiwillige Wehren vorhanden waren.

<sup>176</sup> Neuwied, Koblenz Land, Kreuznach und Ahrweiler.

Die Zahl der freiwilligen Wehren hatte sich im Regierungsbezirk Köln seit 1895 von 66 auf 98 erhöht, wobei man noch in Verhandlungen wegen Bildung neuer freiwilliger Wehren sei.<sup>177</sup> Die Einrichtung und Organisation von Pflichtfeuerwehren war in geeigneten Fällen angeregt und durchgeführt worden. Innerhalb der Grenzen, die durch die oben schon erwähnten Schwierigkeiten, insbesondere die zerstreute Lage der Wohnplätze gezogen waren, sei die versuchte oder binnen kurzem zu erreichende Versorgung mit freiwilligen und Pflichtfeuerwehren nach Aussage des Regierungspräsidenten in den meisten Kreisen des Bezirks genügend.

Herausragend war 1900 die Zahl der freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Düsseldorf. Dort waren zwar immer noch die schon erwähnten, 1871 vom Regierungspräsidenten erlassenen Vorschriften maßgebend, 1882 war aber „auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen in neuerlassenen Weisungen die Bildung freiwilliger Feuerwehren als erstrebtes Ziel betont und den Landkreisen zur Förderung anempfohlen“ worden. Mit Rücksicht auf die erfreuliche Entwicklung, welche das Feuerlöschwesen im Regierungsbezirk auf der Grundlage der Freiwilligkeit gewonnen habe, erachtete der Regierungspräsident ein Eingreifen im Verordnungswege, insbesondere zur Schaffung von Pflichtfeuerwehren, jetzt nicht für empfehlenswert. Die Zahl der freiwilligen Wehren hatte seit 1895 um 39 auf 180 zugenommen, wobei auch hier nach Aussage des Regierungspräsidenten mehrere freiwillige Wehren noch in der Bildung begriffen seien.<sup>178</sup> Im Regierungsbezirk Trier galt noch die Feuerordnung vom 2. Juni 1837. Nach Aussage des Regierungspräsidenten hatte sich diese „im allgemeinen gut bewährt“. Im Regierungsbezirk Trier bereitete das Siedeln in vielen sehr kleinen Ortschaften die größte Schwierigkeit bei der Einrichtung freiwilliger Wehren. Die Zahl der freiwilligen Feuerwehren stieg seit dem Jahre 1895 von 99 auf 120 an.<sup>179</sup>

---

<sup>177</sup> Im Regierungsbezirk Köln entwickelte sich das freiwillige Feuerwehrewesen ganz besonders in den Kreisen Euskirchen und Bergheim. So gab es in den beiden Kreisen 1900 je 19 Wehren, im Kreis Siegen 16, Köln Land 13, Gummersbach zwölf, Bonn Land und Mülheim am Rhein je zehn freiwillige Wehren.

<sup>178</sup> Die höchsten Zahlen an freiwilligen Wehren wiesen die Kreise Lennep mit 24, Solingen Land mit 20 und Kempen mit 19 Wehren auf. Ihnen folgten die Kreise Essen Land mit 16, Düsseldorf Land mit 13 sowie Geldern und Mettmann mit je zwölf Wehren. Der Kreis Mülheim an der Ruhr zählte neun freiwillige Wehren. Andererseits besaßen die Kreise Neuß, Rees und Kleve neben je zwei bzw. fünf freiwilligen Wehren nur nicht organisierte Löschmannschaften. Die Zahl der Pflichtfeuerwehren betrug nur im Kreis Gladbach Land mehr als drei, während in neun von 16 Landkreisen des Regierungsbezirks überhaupt keine organisierten Pflichtfeuerwehren vorhanden waren.

<sup>179</sup> Im Kreis Saarlouis bestanden in fast sämtlichen Gemeinden insgesamt 26 freiwillige Feuerwehren. Eine erhebliche Anzahl von freiwilligen Wehren besaßen auch die Kreise Saarbrücken (13), Trier Land (13), Merzig (13) und Saarburg (12). Auch die Eifelkreise hatten immerhin je vier bis sechs freiwillige Wehren. Oberpräsident an PrMdl. vom 16.03.1901. LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß zwar die Zahl der freiwilligen Wehren deutlich zugenommen hatte, die Entwicklung des Feuerlöschwesens in der Rheinprovinz aber doch weit hinter dem zurückblieb, was möglich gewesen wäre und was wenige Jahre später durch den Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 für die ganze Provinz realisiert wurde. Dadurch, daß die Regierungspräsidenten die bestehenden Vorschriften für ausreichend erachteten, wurde die Möglichkeit einer umfassenden Aktualisierung der bestehenden Vorschriften und damit auch eine bessere Einbindung der freiwilligen Feuerwehren in die Bestimmungen und eine Förderung derselben durch neue Verordnungen vorläufig verschoben. Lediglich im Regierungsbezirk Aachen waren durch den Regierungspräsidenten vollkommen neue Richtlinien zur Ausgestaltung des Feuerlöschwesens erarbeitet worden. In den anderen Regierungsbezirken wurde zwar das ein oder andere unternommen, letztendlich scheint es aber, als habe man sein Augenmerk hauptsächlich auf die Steigerung der Zahl freiwilliger Wehren gerichtet, ohne die vorhandenen Vorschriften nach modernen Gesichtspunkten auszugestalten. Allein die Tatsache, daß in den Regierungsbezirken Köln und Trier auch weiterhin die Vorschriften aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in Düsseldorf immerhin 20 bzw. 30 Jahre alte Vorschriften gültig blieben, macht dies deutlich. Ob die entsprechende Polizeiverordnung wie in der Bürgermeisterei Braunfels ohne die Vorgänge der Jahre 1904 bis 1907 mit Bezug auf die Provinzialfeuerpolizeiverordnung für den ganzen Regierungsbezirk Koblenz eingeführt worden wäre, bleibt offen.

**f) 1901-1904: Das Gesetz betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21. Dezember 1904**

Am 23. Mai 1901 fällte das Kammergericht ein für die Einrichtungen von Pflichtfeuerwehren durch Polizeiverordnungen folgenschweres Urteil. Ursache war die Weigerung eines Fleischermeisters aus Pillau, sich an einem durch Polizeiverordnung festgelegten Appell der örtlichen Pflichtfeuerwehr zu beteiligen.<sup>180</sup> In der Urteilsbegründung hieß es dazu :

„Die Polizei ist nicht befugt, den Bewohnern einer Stadt im allgemeinen Interesse die mit der Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr verbundenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, bestehend in der Leistung von Hand-

---

<sup>180</sup> Dieser hatte gegen das vom Landgericht zu Königsberg am 20.02.1901 gegen ihn ergangene Urteil Revision eingelegt, so daß die Sache vor dem Kammergericht verhandelt wurde. Urteil des Kammergerichtes vom 23.05.1901. LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

und Spanndiensten, durch eine Polizeiverordnung aufzuerlegen und die Nichtbefolgung derselben unter Strafe zu stellen. [...] Wohl aber gibt der § 11 der Städteordnung den Städten das Recht, besondere statutarische Anordnungen zu treffen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Unbedenklich fällt die Regelung des Feuerlöschwesens und die Einrichtung von Pflichtfeuerwehren unter diesen Paragraphen. [...] Daß die Mitglieder einer Stadtgemeinde dieser gegenüber zu Naturaldiensten, Hand- und Spanndiensten, verpflichtet werden können, ist in § 54 der Städteordnung und in § 68 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 ausdrücklich anerkannt. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen können also die mit der Einrichtung des kommunalen Feuerlöschwesens verbundenen, von den Bürgern der Stadt persönlich zu leistende Hand- und Spanndienste diesen durch ein vom Bezirks-Ausschuß zu bestätigendes Ortsstatut auferlegt werden.<sup>181</sup>

So bestand nun mit einem Mal die Situation, daß die Einwohner einer Gemeinde nicht mehr durch Polizeiverordnungen, wie es vielerorts üblich war, zum Feuerlöschdienst verpflichtet werden konnten, sondern daß dazu ein Ortsstatut erlassen werden mußte.

Daraufhin ersuchte der preußische Innenminister im Dezember 1901 die Oberpräsidenten um eine Stellungnahme,

„ob der durch die neuere Rechtsprechung des Kammergerichts geschaffene Zustand, bei dem ein polizeilicher Zwang nur gegen Gemeinden und nicht auch gegen die einzelnen Personen möglich ist, zur Bildung einer dem Bedürfnisse entsprechenden Feuerlöschhilfe genügt. Würde dieses zu verneinen sein, so würde sich die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ergeben, insbesondere würde in Frage kommen, der Polizeibehörde die ihr vom Kammergericht abgesprochene Befugnis durch Gesetz beizulegen.“<sup>182</sup>

Die infolge dieses Urteils eingetretene neue Situation erschien nun dem Preußischen Landesfeuerwehrausschuß günstig zu sein, um die von dieser Seite geforderte gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens in Preußen wieder in die Diskussion zu bringen. So hatte sich der Vorsitzende des Preußischen Landesfeuerwehrausschusses erlaubt, den preußischen Innenminister an den bereits mit Schreiben vom 24. Juni 1895 gestellten Antrag des Preußischen Landesfeuerwehrausschusses auf gesetzliche Regelung des Feuerwehrwesens zu erinnern und unter Darlegung der Gründe für die Schaffung eines dahin gehenden Gesetzes gebeten.<sup>183</sup> Er führte aus, daß man „eine baldigste gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens für unbedingt notwendig“ halte, und bat den preußischen

---

<sup>181</sup> Ebd.

<sup>182</sup> PrMdl. an die Oberpräsidenten vom 19.12.1901. LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

<sup>183</sup> Feuerwehrmann, 20. Jg. 1902, Nr. 14, S. 102-105.



Innenminister, eine solche gesetzliche Regelung sobald wie nur möglich herbeiführen zu wollen. Insbesondere werde das Gesetz folgende Punkte festlegen müssen:

- „1. Die Verpflichtung der Gemeinde-Eingesessenen zum Branddienst, mit Ausnahme der durch Krankheit oder Gebrechlichkeit oder durch öffentliche Berufspflichten verhinderten Personen.
2. Die Berechtigung der Polizeibehörden, durch Polizeiverordnung das gesammte Löschwesen in den einzelnen Provinzen den Verhältnissen derselben entsprechend zu regeln sowie auch die Feuerwehren bei anderer gemeiner Gefahr, wie Wassersnoth etc. zur Hülfeleistung heranzuziehen.
3. Die ausreichende Versorgung der im Feuerlöschdienst oder bei anderen Hülfeleistungen verletzten oder infolge des Dienstes erkrankten Feuerwehrleute bezüglich deren Hinterbliebenen.“<sup>184</sup>

Letztendlich bekam das aufgrund des Gerichtsurteils erlassene Gesetz dann aber eine weit einfachere Form, als dies vom Preußischen Landesfeuerwehrausschuß angestrebt worden war, und regelte nur den entstandenen Streitpunkt, nämlich, ob die Einwohner einer Gemeinde durch Polizeiverordnungen zur Hilfeleistung bei Bränden verpflichtet werden konnten. Damit aber, daß man nun die Möglichkeit zu dem Erlaß von Polizeiverordnungen zur Regelung des Feuerlöschwesens und der Verpflichtung der Einwohner zur Hilfeleistung per Gesetz festschrieb, legitimierte man lediglich die jahrzehntelang übliche Praxis, so daß das Gesetz selber letztlich keine Änderungen für das Feuerlöschwesen in Preußen mit sich brachte. Es wurde nur, wie der preußische Innenminister es schon in seinem Erlaß vom 19. Dezember 1901 formuliert hatte, „der Polizeibehörde die ihr vom Kammergericht abgesprochene Befugnis durch Gesetz“ beigelegt.<sup>185</sup>

So lauteten schließlich die wesentlichen Passagen des Gesetzes, „betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden“ vom 21. Dezember 1904:

„Soweit das Feuerlöschwesen nicht durch Ortsstatut geregelt ist, können Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, insbesondere zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, über die Regelung der hiermit verbundenen Dienstpflichten, über die Gestellung der erforderlichen Gespanne und über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend, erlassen werden. [...] Sie treten außer Kraft, soweit das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geregelt wird.“<sup>186</sup>

---

<sup>184</sup> Feuerwehrmann, 20. Jg. 1902, Nr. 15, S. 111-113.

<sup>185</sup> PrMdl. an die Oberpräsidenten vom 19.12.1901. LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

<sup>186</sup> Gesetz, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21.12.1904. Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1904, S. 291.

Der preußische Innenminister veröffentlichte mit Schreiben vom 7. März 1905 zu dem Gesetz gehörige Ausführungsanweisungen,<sup>187</sup> nach denen für die Provinzen Musterortsstatute und Polizeiverordnungen für das Feuerlöschwesen erarbeitet werden sollten, und wies so deutlich den Weg in Richtung der provinziellen Regelung. Da sich das Feuerlöschwesen in den einzelnen Provinzen selbständig und verschieden entwickelt habe, erfolge auch die Ausführung dieses Gesetzes „am zweckmäßigsten provinziell und zwar nach Maßgabe von besonderen Anordnungen, mit deren Erlaß die königlichen Oberpräsidenten [...] betraut worden sind.“ Die bis dahin erlassenen, das Feuerlöschwesen betreffenden Polizeiverordnungen waren „der Übersichtlichkeit wegen“ aufzuheben.<sup>188</sup>

#### **g) 1904-1914: Der Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 30. November 1906**

Nachdem der preußische Innenminister die Oberpräsidenten anhand der Ausführungsanweisungen vom 7. März 1905 mit der Ausarbeitung von Musterortsstatuten und Polizeiverordnungen zur Regelung des Feuerlöschwesens in ihren Provinzen beauftragt hatte, erstattete der rheinische Oberpräsident dem preußischen Innenminister mit Schreiben vom 13. Juli 1905 Bericht über die Situation in der Rheinprovinz und über die unternommenen Schritte:

„In der Rheinprovinz sind bisher keinerlei einheitliche Bestimmungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens in Geltung gewesen. Bei der Neuregelung der Materie ist daher auszugehen von den für die Regierungsbezirke bestehenden Vorschriften, die mancherlei Abweichungen voneinander aufweisen. Bei dieser Sachlage glaube ich mit besonderer Vorsicht vorgehen zu müssen, um nicht Anordnung zur Durchführung des Gesetzes [...] zu treffen, deren Durchführung demnächst auf Schwierigkeiten stoßen würde. Es bedurfte daher sorgfältiger Erhebungen über die in der Provinz z.Zt. bestehenden Einrichtungen und Vorschriften bezüglich des Feuerlöschwesens und eingehender Äußerungen der Regierungspräsidenten. Nachdem die Berichte vor kurzem eingegangen sind, bin ich nunmehr an die Feststellung des Entwurfs für ein Musterortsstatut herangetreten. Den Entwurf beabsichtige ich demnächst dem Feuerwehrverbände der Rheinprovinz zur Begutachtung zugehen zu lassen, da besonderes Gewicht darauf zu legen sein dürfte, die freiwilligen Feuerwehren bei der Neuorganisation deutlich zu stärken und zu fördern. Auch wegen des Erlasses einer ergänzenden Feuerpolizeiverordnung bin ich in Verhandlungen eingetreten, vermag aber z.Zt. noch nicht zu übersehen, ob es angebracht sein wird, eine einheitliche Verordnung für die Provinz zu erlassen. In dieser

---

<sup>187</sup> PrMdl. an die Oberpräsidenten vom 07.03.1905. LHAK. Bestand 403, Akte 6910.

<sup>188</sup> Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden vom 21.12.1904. KAE. Akte I 635.

Hinsicht wird sich ein Überblick erst nach Ausarbeitung des Musterortsstatuts gewinnen lassen.<sup>189</sup>

Warum der Oberpräsident besonderes Gewicht darauf legen wollte, gerade „die freiwilligen Feuerwehren bei der Neuorganisation deutlich zu stärken und zu fördern“, erklärt er nicht. Hier ist aber wieder an die Feststellung des Innenministers im Erlaß vom 28. Dezember 1898 zu erinnern, nach der „eine intensive persönliche Theilnahme, eine hingebungsvolle, angespannte Thätigkeit und eine gute und nachhaltige technische Ausbildung des einzelnen Feuerwehrmannes [...] nur durch opferfreudige freiwillige Bethätigung“ gewährleistet sei.

Sicher nicht ohne positive eigene Erfahrungen mit den freiwilligen Feuerwehren und dem Provinzialfeuerwehrverband und unter Berücksichtigung der entsprechenden Berichte von seiten der Regierungspräsidenten setzte der Oberpräsident in der Rheinprovinz insofern nun genau den Weg fort, der wenige Jahre vorher auf den Erlaß vom Dezember 1898 hin bereits eingeschlagen worden war, eben weil sich die freiwilligen Wehren bewährt und gute Erfolge erzielt hatten, wie der Innenminister 1898 ausdrücklich anerkannt hatte.

Nach Erarbeitung eines Musterortsstatuts durch den Oberpräsidenten sollten sich die Regierungspräsidenten zu den verschiedenen im Musterortsstatut festzulegenden Punkten äußern, einen Entwurf für ein Ortsstatut und zu einer Polizeiverordnung ausarbeiten und einen Bericht über den jeweiligen Stand des Feuerlöschwesens geben. Auch der rheinische Provinzialfeuerwehrverband war durch Schreiben des Oberpräsidenten darum ersucht worden, bei der Schaffung eines Musterortsstatuts und der Feuerpolizeiverordnungen mitzuarbeiten.<sup>190</sup>

In der folgenden Zeit suchte der Verbandsausschuß ein besonders enges Verhältnis zu dem 1905 neu ins Amt getretenen Oberpräsidenten Freiherr von Schorlemer-Lieser. So wurde diesem vom Verbandsvorsitzenden nicht nur ein Glückwunschsreiben zur Übernahme seines Amtes zugeschickt, sondern es wurde gleichzeitig darum gebeten, dem Ausschuß Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung zu geben.<sup>191</sup> Der Oberpräsident empfing den Ausschuß am 8. November 1905 in Düren, wo er aus Anlaß einer Museumseinweihung zu Gast war. Bei dieser Gelegenheit schilderte Branddirektor Dietzler dem

---

<sup>189</sup> Oberpräsident an PrMdl. vom 13.07.1905. LHAK. Bestand 403, Akte 6911.

<sup>190</sup> Oberpräsident an die Regierungspräsidenten vom 08.04.1905; Oberpräsident an Vorsitzenden des FVRp. vom 08.04.1905. LHAK. Bestand 403, Akte 6910.

<sup>191</sup> Vorsitzender des FVRp. an Oberpräsident vom 10.10.1905. LHAK. Bestand 403, Akte 6911.

Oberpräsidenten eingehend die Geschichte und die bisher erreichten und noch angestrebten Ziele des Verbandes.<sup>192</sup> Der Oberpräsident äußerte sich dazu:

„Er versicherte, daß er die Bestrebungen des Provinzialfeuerwehrverbandes, die er in vollem Maße als edel und patriotisch anerkenne, stets aufs kräftigste unterstützen werde. Nachdem er sich entschlossen habe, dem Ausschuß Gelegenheit zu einer Unterredung zu geben, habe er sich sogleich die bezüglichen Akten geben und darüber Vortrag halten lassen und dabei zu seiner Freude erkannt, daß so manche Wünsche des Verbandes bereits erfüllt seien, daß insbesondere die vom rheinischen Ausschuß so sehr erstrebte provinzielle Regelung der Feuerwehrsache beschlossen, und dadurch er selbst nun auch in die Lage versetzt sei, sich der Sache mit Nachdruck anzunehmen. Wenn also der Ausschuß noch Wünsche habe, möge er sich nur rechtzeitig an ihn wenden.“<sup>193</sup>

Im weiteren Verlauf faßte der Oberpräsident die von den Regierungspräsidenten und dem Feuerwehrverband gelieferten Berichte im Schreiben an die Regierungspräsidenten vom 21. März 1906 zum

- „1. Entwurf eines Musterortsstatutes betreffend Regelung des Feuerlöschwesens,
2. Entwurf einer Polizeiverordnung für diejenigen Theile der Rheinprovinz, für welche das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut geregelt ist,
3. Entwurf einer Feuerpolizeiverordnung für die Rheinprovinz,
4. Entwurf einer Ausführungsanweisung für die Herren Regierungspräsidenten“,

zusammen.<sup>194</sup>

Mit Schreiben vom 19. Juli 1906 war der Oberpräsident dann noch mit dem Anliegen an den rheinischen Verbandsvorsitzenden herangetreten, ihm Mitteilung über die Voraussetzungen zu machen, „welche bei der Anerkennung freiwilliger Feuerwehren in Betracht zu ziehen sind.“ Er stellte außerdem dem Verband anheim, auch darüber Vorschläge zu machen, in welcher Form die Anhörung des Verbandsausschusses zu erfolgen habe. Falls die Ausfüllung eines Fragebogens durch die örtlichen Behörden erforderlich sein sollte, so sollte der Verband einen Entwurf dafür aufstellen. Auch für die Aufstellung des Entwurfes einer Dienstanweisung für die Kreisbrandmeister, die der Verband in Aussicht gestellt habe, sei er dankbar.<sup>195</sup>

---

<sup>192</sup> Hier führte der Verbandsvorsitzende insbesondere an: „Anerkennung und Bestätigung des Verbandes durch die Staatsbehörde; Anerkennung der einheitlichen Abzeichen, Uniformierung, Benennungen, Ausrüstung und Ausbildung; behördliche Beauftragung des Verbandsausschusses mit der Beaufsichtigung und Kontrolle der freiwilligen und sonst organisierten Feuerwehren in unserer Provinz.“ Feuerwehrmann, 23. Jg. 1905, Nr. 46, S. 364 f.

<sup>193</sup> Ebd.

<sup>194</sup> Oberpräsident an die Regierungspräsidenten und FVRp. vom 21.03.1906. LHAK. Bestand 403, Akte 6911.

<sup>195</sup> Oberpräsident an Vorsitzenden des FVRp. vom 19.07.1906. LHAK. Bestand 403, Akte 6911.

Diese Bitte des Oberpräsidenten war für den Verband eine wichtige und erfolgreiche Krönung der bisherigen Bemühungen. Damit nämlich, daß man vom Oberpräsidenten gebeten wurde, bei der Festlegung der an die freiwilligen Feuerwehren zu stellenden Anforderungen mitzuarbeiten, konnte man vor allem auch seine eigenen Vorstellungen mit einarbeiten, was die Gemeinden für ihre freiwilligen Feuerwehren an Ausstattung zur Verfügung zu stellen hatten, und man konnte die Stellung des Verbandsausschusses und damit des Feuerwehrverbandes wesentlich stärken, indem man die Anhörung des Ausschusses vor der Anerkennung und die Anbindung aller anerkannten freiwilligen Wehren an den Verband befürwortete. Die wichtige Stellung, die der Verband zu diesem Zeitpunkt bereits innehatte, wird aber auch in den ständig vom Oberpräsidenten angeforderten Stellungnahmen des Verbandes deutlich.

Dem preußischen Innenminister teilte der Oberpräsident per Bericht vom 30. September 1906 mit, „daß nunmehr das Musterortsstatut betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Rheinprovinz, die [...] Polizeiverordnung für diejenigen Teile der Rheinprovinz, für welche das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut geregelt ist, ferner die Feuerpolizeiordnung für die Rheinprovinz und die an die Regierungs-Präsidenten zu erlassende Ausführungsanweisung sämtlich so weit im Entwurfe fertiggestellt“ seien.<sup>196</sup>

So wurde vom Oberpräsidenten Freiherr von Schorlemer-Lieser am 30. November 1906 der Erlaß über die endgültige Neuregelung des Feuerlösch- und Feuerwehrwesens aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 1904 veröffentlicht, der nach Aufhebung aller früheren diese Materie regelnden Polizeiverordnungen allein die Grundlage für das Feuerwehrwesen in der Rheinprovinz bildete und bis 1934 hierfür maßgebend blieb.<sup>197</sup>

Im eigentlichen Musterortsstatut und der Feuerpolizeiordnung wurden nun lediglich sehr detailliert die Einrichtung und der Aufbau von Pflichtfeuerwehren vorgeschrieben, nicht aber der freiwilligen Feuerwehren. Die Rolle der freiwilligen Wehren und spezielle Vorschriften für diese sind im Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 niedergelegt.

---

<sup>196</sup> Oberpräsident an PrMdI. vom 30.09.1906. LHAK. Bestand 403, Akte 6912.

<sup>197</sup> Jahresbericht 1906/07, S. 12.

So stellte er an erster Stelle dieses Schreibens wieder die Förderung der freiwilligen Wehren als Hauptziel unter dem Gesichtspunkt, daß die „hohe Stufe der Vollkommenheit“, die das Feuerlöschwesen in einigen Teilen der Provinz bereits erreicht habe „im Wesentlichen durch freiwillige Betätigung Einzelner wie kommunaler Verbände“ zustande gekommen sei.

„Insbesondere ist es mein Wunsch, daß der Weiterentwicklung des in weiten Teilen der Provinz in hoher Blüte stehenden freiwilligen Feuerwehrwesens nicht nur keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sondern daß dieser Entwicklung von allen Behörden in jeder Beziehung Förderung und Unterstützung zu Teil wird. Wenn diesem Wunsche allseitig entsprochen wird, hoffe ich, daß die freiwilligen Feuerwehren immer mehr die Grundlage und das Rückgrat des Feuerlöschwesens werden.“<sup>198</sup>

Zu dieser Absicht, formulierte er dann auch die weiteren Vorschriften für die Neuregelung des Feuerlöschwesens in der Provinz. So sollten von dieser Neuregelung erst einmal die Städte ausgenommen werden, „in denen auf der Höhe der Zeit stehende Berufsfeuerwehren eingerichtet sind, z. Zt. also die Großstädte Köln, Düsseldorf u. Aachen.“ Dasselbe gelte auch für die Landgemeinden, in denen auf gleicher oder ähnlicher Stufe stehende freiwillige Feuerwehren vorhanden seien, die bisher allen billigerweise zu stellenden Anforderungen entsprochen hätten und hierfür auch für die Zukunft Gewähr bieten würden. Während aber die soeben genannten Großstädte ohne weiteres in dem erwähnten Umfang bei der Neuregelung ausgeschieden werden könnten, sei dies bei den Gemeinden mit freiwilligen Feuerwehren nicht der Fall. Dazu seien deren Bedeutung und Leistungen zu verschieden. Deshalb sollten die Regierungspräsidenten ausreichende freiwillige Feuerwehren ausdrücklich anerkennen. Für die freiwilligen Feuerwehren, bei denen kein Zweifel bestehe, könne diese Anerkennung von den Regierungspräsidenten ohne weiteres ausgesprochen werden. Im übrigen sei die Anerkennung nur auf Grund sorgfältiger Feststellungen nach Anhörung der Ortsbehörden und des Ausschusses des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz zu Düren auszusprechen. Auf die Anhörung des Verbandes legte der Oberpräsident dabei ausdrücklich Wert. Bei der Anerkennung sei ein strenger Maßstab anzulegen. So verlange das öffentliche Interesse, daß eine Ausnahme von den allgemein geltenden Vorschriften nur für die Orte gemacht werde, deren freiwillige Feuerwehren den an solche zu stellenden Anforderungen auch tatsächlich in jeder Weise entsprechen würden. Wesentliches Element bei der Prüfung der freiwilligen Wehren waren die Anforderungen zur Anerkennung der freiwilligen Wehren, die der Oberpräsident in enger Anlehnung an die vom Verband formulierten und ihm am 20. August 1906

---

<sup>198</sup> Erlaß des Oberpräsidenten vom 30.11.1906. KAE. Akte I 635.

zugesandten „bei amtlicher ‚Anerkennung‘ der freiwilligen Feuerwehren unserer Provinz in Betracht zu ziehenden Voraussetzungen“ festlegte.<sup>199</sup>

Bei der Ausformulierung dieser Anforderungen hatte der Oberpräsident größtenteils die Vorschläge des Provinzialfeuerwehrverbandes wortwörtlich übernommen. Damit hatte der Provinzialfeuerwehrverband seine Vorstellungen voll und ganz realisieren können. Die an die Wehren gestellten Anforderungen sind sehr detailliert, so daß sie die Wehren erstmals in der Rheinprovinz wirklich zu vereinheitlichen suchen, wobei die einzelnen Vorschriften noch in den Sachgebietskapiteln genaue Betrachtung erfahren werden.

Um die entsprechenden Informationen über die Wehren lückenlos einholen zu können, schrieb der Oberpräsident die Benutzung des vom Provinzialfeuerwehrverband ausgearbeiteten Fragebogens vor, der dem Feuerwehrverband bei der Anhörung vorzulegen war. In Gemeinden mit nicht anerkannten freiwilligen Wehren waren nun nach den Vorschriften des Musterortsstatuts bzw. der Feuerpolizeiverordnung Pflichtfeuerwehren zu bilden. Sollte die freiwillige Wehr später anerkannt werden, so konnte die Pflichtfeuerwehr wieder aufgelöst werden. Für den Fall, daß einer freiwilligen Feuerwehr die Anerkennung entzogen werden sollte, mußte wieder eine Pflichtfeuerwehr eingerichtet werden. Die Ortsbehörden bzw. Aufsichtsbeamten – wobei der Oberpräsident ausdrücklich die Kreisbrandmeister nannte – hatten den Regierungspräsidenten darüber Bericht zu erstatten, ob die Wehren die Voraussetzung für die Anerkennung auch auf Dauer erfüllten. Vor einer Entziehung der Anerkennung sollte erst wieder der Feuerwehrverband gehört werden.<sup>200</sup>

Bei der Regelung des freiwilligen Feuerwehrwesens sollten die Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Ausschuß des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz vorgehen und darauf achten, daß den freiwilligen Feuerwehren die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten einschließlich der Dienstanweisungen vollständig selbst überlassen bleibe.

Für den Feuerwehrverband der Rheinprovinz war der Erlaß vom 30. November 1906 ein Erfolg auf der ganzen Linie. Mit Ausnahme eines staatlichen Ehrenzeichens war so gut wie alles, was man seit Jahren erstrebte, für die Rheinprovinz nun vorgeschrieben. Der Förderung der freiwilligen Feuerwehren war aufgrund der von diesen erbrachten hervorragenden Leistungen vom Oberpräsidenten oberste Priorität und dem Feuerwehrverband in der staatlichen Organisation des Feuerlöschwesens eine bedeutende

---

<sup>199</sup> Vorsitzender des FVRp. an Oberpräsident vom 20.08.1906. LHAK. Bestand 403, Akte 6912.

<sup>200</sup> Erlaß des Oberpräsidenten vom 30.11.1906. KAE. Akte I 635.

Position eingeräumt worden. Deutlich wird dies vor allem bei der Gutachterfunktion des Verbandes bei der Anerkennung der freiwilligen Wehren, der Tatsache, daß diese Wehren Mitglied des Provinzialfeuerwehrverbandes sein mußten, daß die Uniformen der Uniformordnung des Verbandes entsprechen sollten, daß den Übungen die vom Verband eingeführte Übungsordnung zugrunde gelegt werden sollte und daß bei der Regelung allgemein „im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz vorzugehen“ sei. Wie wichtig der Verband insgesamt genommen wurde, zeigt letztlich auch die weitgehende Übernahme der Vorschläge zu den Voraussetzungen für die Anerkennung und später auch für die Chargenabzeichen und Benennung.

Als besonders lobenswert hob der Verbandsvorsitzende selber die Bestimmungen hervor, nach denen alle anerkannten freiwilligen Feuerwehren Mitglieder des Provinzialfeuerwehrverbandes sein mußten und daß bei der Anerkennung der Wehren der Verbandsausschuß gehört werden mußte. So war man jetzt als freiwilliger Verband offiziell mit staatlichen Aufgaben betraut und anerkannt worden, was ohne Zweifel noch die Stellung des Verbandes und Verbandsausschusses weiter stärkte und ihn ermutigte, die Arbeit in diesem Sinne fortzusetzen.<sup>201</sup>

Die Durchführung der neuen Vorschriften war in erster Linie deshalb problematisch, weil der Provinzialfeuerwehrverband seine ihm im Erlaß vom 30. November 1906 zugedachte Rolle als Gutachter bei der Anerkennung der freiwilligen Wehren organisatorisch nicht reibungslos erfüllen konnte. Dementsprechend beklagten sich die Berichterstatter der Regierungspräsidenten wiederholt bis 1911 darüber, daß die Gutachten des Verbandes noch nicht vorlägen,<sup>202</sup> woraufhin der Oberpräsident immer wieder an den Verbandsvorsitzenden schrieb und auf zügige Erledigung der Sache drängte.<sup>203</sup>

Ende 1907 gingen die Berichte der Regierungspräsidenten zu dem Erlaß vom 30. November 1906 beim Oberpräsidenten ein: Im Regierungsbezirk Koblenz war die Neuregelung in allen Kreisen, außer in Neuwied, durchgeführt worden.<sup>204</sup> Im

---

<sup>201</sup> Jahresbericht 1906/07, S. 12.

<sup>202</sup> Regierungspräsident in Koblenz an Oberpräsident vom 26.01.1909. Regierungspräsident in Aachen an Oberpräsident vom 04.03.1909. Regierungspräsident in Köln an Oberpräsident vom 02.04.1909. Regierungspräsident in Koblenz an Oberpräsident vom 07.06.1909. Akte 13529, Bestand 403, LHAK. Regierungspräsident in Koblenz an Oberpräsident vom 29.07.1910. Regierungspräsident in Koblenz an Oberpräsident vom 06.03.1911. LHAK. Bestand 403, Akte 13531.

<sup>203</sup> Oberpräsident an Vorsitzenden des FVRp. vom 12.02.1909, 04.03.1909, 17.04.1909, 11.06.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13529. Oberpräsident an Vorsitzenden des FVRp. vom 08.08.1910, 10.03.1911. LHAK. Bestand 403, Akte 13531.

<sup>204</sup> Regierungspräsident in Koblenz an Oberpräsident vom 10.11.1907. LHAK. Bestand 403, Akte 6913.



Regierungsbezirk Köln ergaben sich Probleme hauptsächlich dadurch, daß in vielen Gemeinden ein erheblicher Teil der männlichen Bevölkerung tagsüber außerhalb arbeite, so daß die erforderliche Mannschaft für eine freiwillige Feuerwehr fehle. Dennoch seien große Erfolge vor allem durch das Entgegenkommen der Gemeinden und die Einwirkung der Landräte erzielt worden. Da bei dem Charakter der ländlichen Bevölkerung mit behördlichem Zwang weniger zu erreichen sei „als durch Erweckung des Interesses für ihre Selbstbetätigung“, werde bei dem Vorgehen der Leitsatz befolgt, durch planmäßige Förderung der freiwilligen Feuerwehren die wünschenswerte Vervollkommnung des Feuerschutzes zu erreichen. So seien mehrere lebensfähige freiwillige Feuerwehren gegründet worden, und an einigen Orten befänden sich noch Verhandlungen in der Schwebe. Pflichtfeuerwehren waren nur da gegründet worden, wo die Orte zu zerstreut oder zu klein waren, um leistungsfähige freiwillige Wehren zu gründen oder wo die meisten jungen Leute tagsüber außerhalb in Fabriken arbeiteten. Wenn aber hier und da eine Pflichtfeuerwehr gebildet werden mußte, weil die Bevölkerung der Neuregelung des Feuerlöschwesens zu wenig Interesse entgegenbrachte, so sei dem „keine größere Bedeutung beizumessen.“ Dort, wo freiwillige Wehren bestanden, war es „vermieden worden“, Pflichtfeuerwehren zu bilden. Die Verpflichtungen gegenüber den freiwilligen Feuerwehren seien von den Gemeinden übernommen worden, ohne daß eine bezirksweite Regelung notwendig geworden sei. Die Verhandlungen zur Gründung der Kreisfeuerwehrverbände seien noch nicht zum Abschluß gekommen und sollten zweckmäßigerweise auch erst weitergetrieben werden, wenn das Feuerlöschwesen in den Gemeinden endgültig geregelt ist. Die Landräte seien aber angewiesen, aufgrund der bisher geschaffenen Unterlagen alles vorzubereiten, damit später keine Verzögerung eintrete. Gleiches treffe auch für die Kreisbrandmeister zu. So seien in mehreren Kreisen schon „geeignete Personen gewonnen und die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt“ worden. Auch im übrigen seien alle Vorbereitungen so getroffen, daß die endgültige Anstellung später in kürzester Zeit erfolgen könne.

Die bestehenden Ortsstatute entsprächen dem Musterstatut, noch zu erlassende würden diesem angepaßt werden, und die alten Verordnungen seien aufgehoben worden.<sup>205</sup>

Im Regierungsbezirk Düsseldorf war die Neuorganisation in den meisten Kreisen zu Ende geführt. Die Bildung von Pflichtfeuerwehren ließ sich aufgrund zerstreuter Gehöftlage nicht überall durchführen. Die freiwilligen Feuerwehren wurden, „wo irgend angängig, den

---

<sup>205</sup> Regierungspräsident in Köln an Oberpräsident vom 30.11.1907. LHAK. Bestand 403, Akte 6913.

Pflichtfeuerwehren vorgezogen“. Die Übernahme der Kosten für die Lösch- und Rettungsgeräte der freiwilligen Feuerwehren und der Fürsorge für Unfälle ihrer Mitglieder durch die Gemeinden sei nirgends auf Schwierigkeiten gestoßen. Auf die Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens, „wenn möglich durch einen Kreisbrandmeister“, sei hingewirkt worden.<sup>206</sup>

Auch im Regierungsbezirk Trier bereiteten die örtlichen Verhältnisse die größten Schwierigkeiten ebenso wie die tagsüber auswärts arbeitende Bevölkerung, große Entfernungen, mangelhafte Wegverbindungen und geringe finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden. Es sei aber zu hoffen, daß überall, wenn stellenweise auch langsam, so doch in absehbarer Zeit die neuen Vorschriften durchgeführt und die entgegenstehenden Schwierigkeiten soweit beseitigt sein würden, „daß dem örtlichen Bedürfnis durchgehendes Genüge geschieht.“<sup>207</sup>

Tatsächlich war das freiwillige Feuerwehrewesen infolge des Erlasses vom 30. November 1906 mit großen Schritten gefördert und verbreitet worden, wie der Oberpräsident es in seinem Erlaß gefordert hatte. Die Zahl der freiwilligen Wehrgründungen im Jahr 1907 übertraf weit die Zahl der Wehrgründungen infolge des Ministerialerlasses vom 28. Dezember 1898. (Abb. 3) Die Ursache für diesen überragenden Erfolg bei der Neugründung freiwilliger Feuerwehren wird in der Realisierung der vom Provinzialfeuerwehrverband teils schon seit Jahrzehnten geforderten Maßnahmen durch die Behörden zu sehen sein. So waren die Gemeinden durch den Erlaß mit einem Mal verpflichtet, sich nicht einfach nur um einen ausreichenden Feuerschutz zu bemühen, sondern es mußte in jedem Ort entweder eine freiwillige Feuerwehr oder eine Pflichtfeuerwehr eingerichtet und vorschriftsmäßig ausgestattet werden. Mit den im Erlaß niedergelegten Pflichten der Gemeinden waren den zur Gründung einer freiwilligen Feuerwehr willigen Personen nicht nur keine Hindernisse in den Weg gelegt worden, sondern ihnen wurde alles gegeben, wofür sich der Provinzialfeuerwehrverband so lange eingesetzt hatte.

So waren die Gemeinden ja nun angewiesen worden, zur Gründung freiwilliger Wehren die im Erlaß vorgeschriebenen Räumlichkeiten, Ausrüstung und Uniformierung zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>206</sup> Regierungspräsident in Düsseldorf an Oberpräsident vom 03.12.1907. LHAK. Bestand 403, Akte 6913.

<sup>207</sup> Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 20.11.1907. LHAK. Bestand 403, Akte 6913.

Außerdem waren die Wehrleute gegen Unfälle im Feuerwehrdienst zu versichern, alle weiteren Unterhaltungskosten der Wehr zu tragen, der Wehr den Status einer Gemeindewehr im Sinne des Paragraphen 113 StGB als ausführendes Organ der Polizeibehörde zu verleihen und den Wehrführern „tunlichst im Wehrdienst polizeiliche Rechte zu verleihen“. Außerdem sollte die Ordnung der inneren Angelegenheiten der Wehr den Mitgliedern vollkommen selbständig überlassen bleiben, und mit der Anstellung der Kreisbrandmeister hatte man auch noch die Aufsicht über die freiwilligen Wehren in die eigenen Hände genommen. Infolge des Erlasses stattete der Staat jetzt Gruppen unbescholtener und williger Bürger mit Uniformen, Rangabzeichen, Gebäuden und Geräten aus, verlieh ihnen polizeiliche Rechte und machte sie zu Trägern der öffentlichen Ordnung, überließ ihnen aber die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten ebenso wie die Aufsicht über sich selber. Damit brachte der Staat den freiwilligen Feuerwehrleuten ein größeres Vertrauen entgegen als jedem bürgerlichen Verein, was für die Rheinprovinz ohne Zweifel das Resultat der langjährigen erfolgreichen Leistungen der freiwilligen Feuerwehren und des Provinzialfeuerwehrverbandes sowie dessen Verhältnis zu den Oberpräsidenten war.

#### **h) 1914-1918: Die rheinischen freiwilligen Feuerwehren im Ersten Weltkrieg**

Nach der deutschen Mobilmachung verstanden die führenden Männer der Feuerwehrverbände Rheinlands und Westfalens diesen Krieg deutlich als gerechten Krieg zur Verteidigung des eigenen Landes gegen die Feinde in Ost und West.<sup>208</sup> In diesem Sinne äußerte sich das Ausschußmitglied des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes Lauken, der die Leitung des Verbandes übernommen hatte, nachdem der Verbandsvorsitzende zum Heer einberufen worden und sein Stellvertreter krank geworden war, am 25. September 1914 im „Feuerwehrmann“:

„Infolge der Mobilmachung sind wohl aus allen Feuerwehren des Verbandes Kameraden zur Fahne geeilt, um dem Rufe unseres Kaisers zu folgen, um unser geliebtes deutsches Vaterland zu schützen, um den beutegierigen und rachedürstigen Feind von den Grenzen fern zu halten und dafür einzutreten, daß dieser nur als Gefangener und ohne Waffen unser Vaterland betreten darf.“<sup>209</sup>

---

<sup>208</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 32, S. 253.

<sup>209</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 39, S. 291.

Schon mit der Mobilmachung aber wurde das dringendste Problem der freiwilligen Feuerwehren während des Krieges, nämlich die durch die Einberufungen stark geschrumpfte Mannschaftsstärke der Wehren, deutlich. So beschäftigte sich bereits sechs Tage nach der Mobilmachung der Leitartikel des „Feuerwehrmann“ vom 7. August 1914 mit der „Verstärkung der freiwilligen Feuerwehren während des Krieges.“ In diesem Artikel wurde angeregt, aufgrund der großen Zahl zum Heer einberufener Wehrleute, ältere Wehrleute wieder zur Teilnahme am aktiven Dienst zu bewegen und den jeweiligen Ortspolizeiverwalter anzuhalten, besondere Hilfsabteilungen<sup>210</sup> zu bilden.<sup>211</sup>

Bereits am 17. August 1914 hatte der preußische Innenminister dann auch einen die Mannschaftsstärke der Feuerwehren betreffenden Erlaß an die Oberpräsidenten herausgegeben:

„Durch die Einberufung der wehrfähigen Mannschaft zu den Fahnen wird der Mannschaftsbestand der Feuerwehren vielfach erheblich geschwächt und auf dem flachen Lande die Organisation einer wirksamen Feuerlöschhilfe in Frage gestellt sein, falls nicht von Aufsichts wegen für die Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes gesorgt wird. Eure Hochwohlgeboren [...] ersuche ich, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Feuerlöschwesen, dem in der Kriegszeit eine besondere Bedeutung zukommt, in einem den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit entsprechenden Zustande zu erhalten.“<sup>212</sup>

In der gleichen Sache richtete sich der Vorsitzende des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes mit Schreiben vom 27. Dezember 1915 an den Oberpräsidenten und machte folgende Vorschläge, um die Mannschaftsbestände leistungsfähig zu halten:

1. Wenn der Mitgliederbestand einer Wehr unter 25 Personen sinken würde, die Einwohner, die „noch genügend fähig und kräftig sind“, aufzufordern, für die Dauer des Krieges der Feuerwehr als Mitglieder beizutreten.
2. Die jungen Männer vom 18. Lebensjahr ab zum Beitritt zu bewegen.
3. Wenn dies nichts hilft, auch auf die 17jährigen und in besonderen Ausnahmefällen „auf besonders kräftige junge Leute von 16 Jahren“ zurückzugreifen.
4. Sämtliche neuen Mitglieder bei der Feuerwehrunfallkasse anzumelden.
5. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, von seiten der Polizeibehörde „Personen zu bezeichnen, die unter Androhung von Strafen -Vgl. § 360,10 des Str.G.B.- zur

---

<sup>210</sup> Nicht näher ausgeführt.

<sup>211</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 32, S. 253.

<sup>212</sup> Erlaß des PrMdI. vom 17.08.1914. LHAK. Bestand 403, Akte 13533.

Hilfeleistung bei der freiwilligen Feuerwehr für die Dauer des Krieges zu verpflichten sind.“

6. Die Regierungspräsidenten, die Landräte und Bürgermeister anweisen zu lassen, die freiwilligen Feuerwehren in ihren Bemühungen zu unterstützen.<sup>213</sup>

Der Oberpräsident reichte dieses Schreiben zur Stellungnahme an die Regierungspräsidenten weiter, ohne weitere Maßnahmen vorzuschreiben.<sup>214</sup> Bis Mai 1916 waren bereits über 50 Prozent der Wehrmitglieder in der Rheinprovinz einberufen worden.<sup>215</sup>

Im Dezember 1916 war dann das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst ausgegeben worden, durch das jeder „männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre [...], soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen“ war, „zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet“ wurde. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig galten nach dem Gesetz „alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für die Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt“ waren, „soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.“ Sowohl die Entscheidung darüber, welche Berufe oder Betriebe entsprechende Zwecke erfüllten, als auch die Frage, wie hoch das Bedürfnis nach entsprechenden Personen an den einzelnen Stellen bestand, waren Ausschüssen übertragen, deren Bildung im Gesetz detailliert geregelt wurde.<sup>216</sup>

Infolge dieses Gesetzes hatte der Preußische Feuerwehr-Beirat beim Kriegsministerium mit Schreiben vom 10. März 1917 darum gebeten, durch einen Erlaß anzuordnen, „dass der aktive Dienst in einer freiwilligen Feuerwehr als vaterländischer Hilfsdienst im Sinne des Gesetzes vom 5. Dezember 1916 anzusehen ist und dass alle diejenigen Feuerwehrmitglieder unter das Gesetz fallen, deren Tätigkeit unbedingt zum Feuerschutz geboten ist.“<sup>217</sup> Im Kriegsministerium hatte man den Antrag abgelehnt, da die Entscheidung darüber, welche Personen welchen Berufes oder Betriebes unter das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst fielen, ja nach dem Gesetz den zuständigen Feststellungsausschüssen der betreffenden Stellvertretenden Generalkommandos „nach

---

<sup>213</sup> Vorsitzender des FVRp. an Oberpräsident vom 27.12.1915. LHAK. Bestand 403, Akte 13533.

<sup>214</sup> Oberpräsident an die Regierungspräsidenten vom 08.01.1916. LHAK. Bestand 403, Akte 13533.

<sup>215</sup> Feuerwehrmann, 34. Jg. 1916, Nr. 21, S. 81.

<sup>216</sup> Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 05.12.1916. Reichsgesetzblatt Jg. 1916, S. 1333-1339.

<sup>217</sup> Jahresbericht 1916/17, S. 11.

freier richterlicher Überzeugung“ zugewiesen war. Für den Fall, daß der erforderliche Mannschaftsbestand der Feuerwehren gefährdet sei, könne man bei den entsprechenden Einberufungsausschüssen vorstellig werden. Daraufhin empfahl der Beirat, „dass die Vorstände, soweit dies noch nicht geschehen, bei den zuständigen Feststellungsausschüssen die Sicherung ihres Mannschaftsbestandes zu erreichen suchen.“<sup>218</sup>

Immerhin wurde dann vom Stellvertretenden Generalkommando des 4. Armeekorps, in dessen Zuständigkeit diese Frage lag, angeordnet, „daß bei der Heranziehung Hilfsdienstpflichtiger darauf Bedacht genommen werden soll, daß in kleinen Landgemeinden der Spritzenmeister und sein Stellvertreter, in den Städten und größeren Landgemeinden mit organisierten Feuerwehren der Kommandeur und sein Stellvertreter sowie für jede Spritze und Maschinenleiter je ein Führer und vier Mann zurückgestellt bleiben.“<sup>219</sup> Zwar wird man mit dieser Zahl sachkundiger Feuerwehrleute keinen größeren Brand gelöscht, immerhin aber für ein ordnungsgemäßes Vorgehen und eine richtige Bedienung der Gerätschaften Sorge getragen haben können. Tatsächlich tauchen in dieser Zeit aber trotz der dezimierten Mannschaftsbestände keine Klagen auf, daß deswegen entsprechende Schadenfeuer nicht oder nur unzureichend hätten bekämpft werden können, so daß auch die derart geschwächten Feuerwehren wohl unter Zuhilfenahme von Nichtwehrleuten ihre Aufgaben immer noch ordnungsgemäß erledigten.

Nach dem Kriegsausbruch war im rheinischen Verband als erstes der im Herbst angesetzte Unterrichtskursus abgesagt worden, und es wurde davon abgesehen, „in nächster Zeit eine Versammlung des Ausschusses oder des Vorstandes anzuberaumen.“ Etwa vorliegende, minder wichtige Anträge oder Verhandlungsgegenstände sollten auf schriftlichem Wege zur Abstimmung gebracht und die wichtigeren Sachen vorläufig hinausgeschoben werden, bis eine ordnungsmäßige Versammlung der zuständigen Körperschaften möglich geworden sei.<sup>220</sup> In einem Artikel im „Feuerwehrmann“ vom 25. September 1914 wies das Ausschußmitglied Lauken auf die bereits im „Feuerwehrmann“ abgedruckten Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wehren hin und rief dazu auf,

„daß in den einzelnen Feuerwehren des Verbandes die Angehörigen der einberufenen Mitglieder unserer Wehren beobachtet und im persönlichen Verkehr mit ihnen ermittelt wird, ob in den einzelnen Fällen eine Härte oder besondere Notlage vorliegt, die durch die Reichs-, Kreis- und Gemeinde-Unterstützung nicht beseitigt wird. Zur Hilfeleistung in solchen außergewöhnlichen Fällen werden wohlhabendere Mitglieder der Gemeinde gern bereit sein, wenn sie von den Vertrauenspersonen der Feuerwehr nur auf

---

<sup>218</sup> Ebd.

<sup>219</sup> Feuerwehrmann, 36. Jg. 1918, Nr. 18, S. 71.

<sup>220</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 39, S. 291.

diese vereinzelt Fälle aufmerksam gemacht werden. Die Hilfe wird wohl in den meisten Fällen nur eine einmalige außerordentliche Unterstützung sein und sie wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse aus Barmitteln, Kleidern, Heizmaterialien oder Nahrungs- und Stärkemitteln bestehen können.<sup>221</sup>

Schon vor dem Aufruf Laukens wurde in einzelnen Wehren genau in diesem Sinne gehandelt, und die freiwilligen Wehren stellten vielerorts Mittel aus ihren Vereinskassen dem Roten Kreuz, zur Unterstützung der Familien einberufener Wehrleute und von örtlichen gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung.<sup>222</sup>

Der rheinische Provinzialfeuerwehrverband stellte dem Oberpräsidenten unmittelbar nach Kriegsausbruch einen „Betrag von 3000 Mark als Stiftung einer vaterländischen Zwecken gewidmeten Spende“ zur Verfügung, der vom Oberpräsidenten „als Beitrag zur allgemeinen Nationalstiftung für die Hinterbliebenen gefallener Krieger und in Not geratener Familien“ überwiesen wurde,<sup>223</sup> und man stellte von seiten des Verbandes „weitere Spenden in Aussicht“.<sup>224</sup> Bis Ende 1917 war das gesamte Vermögen des Verbandes, abgesehen von Rücklagen für die Haftpflichtversicherung, in Reichskriegsanleihen angelegt worden. So waren bei der III. Reichskriegsanleihe Anteile für 10.000 Mk., bei der IV., V. und VI. jeweils für 5.000 Mk; insgesamt also für 25.000 Mk. gezeichnet worden.<sup>225</sup> Auch aus dem Vermögensbestand der Unterstützungskasse der Aachener und Münchener Feuerversicherung für verunglückte Feuerwehrleute Rheinlands und Westfalens waren inzwischen 1.500 Mk. in Kriegsanleihen angelegt worden.<sup>226</sup>

Alles in allem leisteten die freiwilligen Wehren der Rheinprovinz während des Ersten Weltkrieges in hohem Maße den Familien der Einberufenen als auch anderen Bedürftigen, gemeinnützigen Organisationen und dem Staat Hilfe und Unterstützung.

Mit dem Ende des Krieges kam die Verbandsarbeit ganz zum Erliegen.<sup>227</sup> Auch innerhalb der vom Krieg stark geschwächten Wehren ruhte in dieser harten Zeit die Vereinstätigkeit vielerorts. Von den 46.739 rheinischen Wehrleuten 1914 waren bis Kriegsende knapp 4.700 gefallen.<sup>228</sup> Neue freiwillige Feuerwehren waren seit Kriegsbeginn ohnehin nicht mehr gegründet worden.

---

<sup>221</sup> Ebd.

<sup>222</sup> Feuerwehmann, 32. Jg. 1914, Nr. 35, S. 274 f., 295; Nr. 36, S. 278; Nr. 37, S. 282; Nr. 39, S. 291; Nr. 46, S. 318.

<sup>223</sup> Jahresbericht 1914/15, S. 4.

<sup>224</sup> Feuerwehmann, 33. Jg. 1915, Nr. 12, S. 46.

<sup>225</sup> Jahresbericht 1917/18, S. 22.

<sup>226</sup> Jahresbericht 1917/18, S. 12.

<sup>227</sup> Jahresbericht 1918/19/20, S. 4 f.

<sup>228</sup> Jahresbericht 1918/19/20, Anhang.

### III. Der Feuerwehrverband der Rheinprovinz

#### a) Der Verband Rheinischer Feuerwehren

Die Zeit kurz vor der Teilung des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes und der Gründung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz ist geprägt durch die Konkurrenz eines im Süden der Rheinprovinz ins Leben gerufenen Verbandes Rheinischer Feuerwehren. Nachdem 1890 die Bemühungen um eine eigene Feuerwehrunfallkasse für die Rheinprovinz von Erfolg gekrönt waren, hatte der Vorstand dieses Verbandes im Februar 1891 einen „Aufruf“ verfaßt, in dem alle rheinischen freiwilligen Feuerwehren dazu aufgerufen wurden, diesem Verband beizutreten, um

„dem hohen Provinziallandtage das allgemeine Interesse für den neu gegründeten Verband, sowie besonders für die durch und für denselben zu errichtende Unfall-Unterstützungskasse zu bekunden, als auch selbst der Wohlthaten der letzteren theilhaftig zu werden“.<sup>229</sup>

Dieser Aufruf führte zu großer Erregung beim Ausschuß des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes, dessen Vorsitzender, Wilhelm Mummenhoff, mit einem Artikel im „Feuerwehrmann“ im Mai 1891 dazu öffentlich Stellung nahm. Darin führt er aus, daß der Rheinische Provinziallandtag seinen Beschluß nicht auf das Gesuch des im Oktober vorigen Jahres gebildeten Rheinischen Verbandes hin, sondern auf das dem Landtagsmarschall der Rheinprovinz vom Rheinisch-Westfälischen Verband persönlich angetragene, gefaßt habe. Mummenhoff unterstrich,

„daß die Auffassung des Ausschusses des Rheinischen Feuerwehrverbandes in obigem Aufruf, als ob die für die Rheinprovinz von uns erstrebte Feuerwehr-Unfallkasse lediglich den Mitgliedern des neu gegründeten Verbandes zu Gute komme und daß, um der Wohlthaten der Kasse theilhaftig zu werden, der Beitritt zu jenem neuen Verbandsverbande nothwendig oder nützlich sei, jeder Begründung entbehrt, ebenso wie die weitere Behauptung, daß die Kasse durch und für den neuen Verband gegründet würde. Wir halten uns verpflichtet, den unserem Verbandsverbande angehörenden Wehren Rheinlands von dem vorstehenden Sachverhältnis Kenntnis zu geben und alle unserem Verbandsverbande angehörenden Wehren zu bitten, treu und fest zu dem die Interessen aller Kameraden beider Provinzen wirksam vertretenden Rheinisch-Westfälischen Verbandsverbande zu stehen.“<sup>230</sup>

---

<sup>229</sup> Feuerwehrmann, 9. Jg. 1891, Nr. 40, S. 228.

<sup>230</sup> Feuerwehrmann, 9. Jg. 1891, Nr. 21, S. 114.



## **b) Teilung des Rheinisch-Westfälischen Verbandes und Gründung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz**

Nur zwei Monate, nachdem Mummenhoff dazu aufgerufen hatte, treu und fest zum Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband zu stehen, beschloß der 29. Feuerwehrtag des Verbandes am 19. Juli 1891 in Godesberg, auf die Anträge der Wehren Barmen, Bochum, Dortmund, Unna und Soest hin, den Verband in je einen rheinischen und einen westfälischen Verband zu teilen. Der Antrag wurde damit begründet, daß man mit dem rheinisch-westfälischen Verband „bei den Behörden der Rheinprovinz gar kein Entgegenkommen finden“ könne. Man habe von dieser Seite häufig zu hören bekommen: „Meine Herren! Machen Sie erst einen Rheinischen Verband, dann werden wir Ihnen viel entgegenkommender sein, was wir bei dem jetzigen Bestande des Rheinisch-Westfälischen Verbandes nicht sein können; wir können nur für die Rheinprovinz, aber nicht gleichzeitig auch für die Provinz Westfalen wirken.“ Solche Äußerungen finden sich im Schriftverkehr des Oberpräsidenten mit dem Verband und den Regierungspräsidenten allerdings an keiner Stelle. Auch waren bedeutende Ziele, wenn auch nach langem Drängen des Verbandes, so doch mit der Unterstützung der Behörden in der Provinz verwirklicht worden, wie etwa nur wenige Monate vorher die Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz.<sup>231</sup> Gerade vom Oberpräsidenten waren in bezug auf die Tätigkeit des Verbandes in beiden Provinzen nie Vorbehalte deutlich geworden.<sup>232</sup>

Als weitere Gründe wurden genannt, daß die Ausdehnung des bisherigen Verbandes viel zu groß geworden sei und es den Mitgliedern schwer fallen würde, die weiten Entfernungen zu den Ausschußsitzungen und Feuerwehrtagen zurückzulegen. Auch könne man sich in seiner jeweiligen Provinz dann besser darum kümmern, bereits bestehende Wehren für den Verband zu gewinnen und die Gründung neuer Wehren anzuregen.<sup>233</sup> Diese dürften als die eigentlichen Gründe für die Trennung betrachtet werden. Schließlich entschied man sich bei der Abstimmung mit 126 Stimmen gegen 58 Stimmen für die Trennung.<sup>234</sup>

---

<sup>231</sup> Vgl. Kapitel: IV. j) Versicherung der Wehrleute, S. 216 f.

<sup>232</sup> Dementsprechend sollte sich später auch der rheinische Oberpräsident äußern, als ihm der neu gegründete Feuerwehrverband der Rheinprovinz im Januar 1892 Mitteilung von der Neugründung machte: „Wie ich den Bestrebungen des früheren Rheinisch-Westfälischen Doppel-Verbandes mein Interesse entgegengebracht habe, so begrüße ich die Ziele, welche sich der Rheinische Verband gesteckt hat, mit lebhafter Freude und wünsche diesem ein kräftiges Gedeihen.“ Oberpräsident an Vorsitzenden des FVRp. vom 09.01.1892. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

<sup>233</sup> Verhandlungen 1891, S. 25-47. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

<sup>234</sup> Feuerwehrmann, 9. Jg. 1891, Nr. 30, S. 170.

Es setzte sich ein „mit der vorläufigen Einrichtung des Rheinländischen Verbandes beauftragter provisorischer Ausschuß“ aus dem früheren Rheinisch-Westfälischen Verband mit dem Ausschuß des Verbandes Rheinischer Wehren in Vallendar in Verbindung, dem bereits 27 Feuerwehren mit etwa 1.200 Mitgliedern angehörten, wovon allerdings neun Wehren auch schon Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Verbandes gewesen waren. Nach einigen vorbereitenden Sitzungen beider Ausschüsse wurde zum 20. September 1891 ein gemeinsamer außerordentlicher Feuerwehrtag nach Linz einberufen.

Bei und nach dem dort vollzogenen Zusammenschluß dominierten vor allem die Mitglieder aus dem vormaligen Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband. So wurde auch eine Führungskraft des vormaligen Rheinisch-Westfälischen Verbandes, Wilhelm Dietzler aus Düren, mit großer Mehrheit zum Vorsitzenden des neuen Verbandes gewählt.

Insgesamt waren am 20. September 1891 in Linz 130 Wehren durch 300 Delegierte vertreten. In einer Sitzung der Ausschußmitglieder beider Seiten am Vormittag verständigte man sich darauf, seitens des Verbandes Rheinischer Feuerwehren drei und seitens der Mitglieder des früheren Rheinisch-Westfälischen Verbandes sechs Mitglieder in den neuen Vorstand zu wählen. In einer Gesamtversammlung am Nachmittag wurde dann die offizielle Gründung des Verbandes vorgenommen, der Vorstand und Rechnungsrevisoren gewählt und Neuwied als Ort des nächsten Feuerwehrtages festgelegt.<sup>235</sup>

Der Name „Feuerwehrverband der Rheinprovinz“ taucht direkt am Anfang der Gründungsversammlung auf. Nach dem Gründungsprotokoll war der Name bereits in den „getrennten Versammlungen“, wohl der beiden Ausschüsse, festgestellt worden, ebenso wie dabei die Satzungen genehmigt wurden. Von den Vertretern beider Ausschüsse war ein Mitglied des vormaligen Rheinisch-Westfälischen Verbandes, nämlich ein Herr Janssen aus Krefeld, damit beauftragt worden, die Gesamtversammlung am Nachmittag zu eröffnen. Direkt zu Beginn der Versammlung sprach Janssen dann „im Namen aller Anwesenden die Gründung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz hiermit aus.“ Er fügte hinzu:

„Wir haben hiermit ein Werk geschaffen, welches das Resultat eingehender Bemühungen und gegenseitiger Opfer gewesen ist. Wir haben aber die Opfer nicht umsonst gebracht, wir haben ein Werk der Einigkeit geschaffen, welches hoffentlich für alle Zeiten beständig ist und auch, so hoffe ich, allen Wohlfahrtsbestrebungen, die wir verfolgen, eine gesicherte Grundlage bieten wird. Ich möchte Sie bitten, heute unser erstes Hoch diesem neuen Verbands

---

<sup>235</sup> Feuerwehrmann, 9. Jg. 1891, Nr. 40, S. 228.

zu widmen. Unser Feuerwehrverband der Rheinprovinz, er lebe hoch! (Die Versammlung stimmt begeistert dreimal in das Hoch ein.)<sup>236</sup>

Wenn er hier von „eingehenden Bemühungen und gegenseitigen Opfern“ spricht, so scheinen die Verhandlungen zwischen dem Verband Rheinischer Wehren und dem rheinischen Teil des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes nicht ganz reibungslos gewesen zu sein. Die Wahl des Vorsitzenden ging schnell vonstatten. Von seiten des vormaligen Rheinisch-Westfälischen Verbandes war Baumeister Dietzler, Chef der Freiwilligen Feuerwehr Düren, von seiten des Verbandes Rheinischer Wehren dessen Vorsitzender Noll aus Vallendar vorgeschlagen worden, von denen Dietzler mit „großer Majorität“ gewählt wurde. Bei der Wahl des Verbandsausschusses wurden die von den beiden Ausschüssen vorgeschlagenen drei Wehrleute aus dem Verband Rheinischer Wehren und sechs Wehrleute des vormaligen Rheinisch-Westfälischen Verbandes gewählt. Nach nur einer Stunde und fünf Minuten war der erste Feuerwehrtag des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz geschlossen worden.<sup>237</sup>

### **c) Organisation des Verbandes**

Den Satzungen nach war der Zweck des Verbandes „die Förderung der freiwilligen Feuerwehrsache“. Die Erreichung dieses Zweckes sollte durch den Austausch auf Feuerwehrtagen, Schul- und Hauptübungen, öffentliche Ausstellung von Feuerwehrgeräten, Pflege der kameradschaftlichen Gesinnung und „Einwirkung auf die öffentliche Meinung zugunsten des Feuerwehrwesens“ angestrebt werden.<sup>238</sup> Die Mitgliedschaft war insofern korporativ, als jede freiwillige Feuerwehr der Rheinprovinz Mitglied werden konnte. Es wurden also nicht einzelne Personen als Mitglieder aufgenommen, sondern nur ganze Wehren mit allen der jeweiligen Wehr angehörenden Wehrleuten. Lediglich als besonderes Mittel der Ehrung von um das Feuerwehrwesen in der Rheinprovinz verdienten Personen konnten einzelne Personen auf Vorschlag des Ausschusses von einem Feuerwehrtage zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden, denen daraus keine Verpflichtungen gegenüber dem Verband erwachsen.

Dadurch, daß der Zweck des Verbandes „die Förderung der freiwilligen Feuerwehrsache“ war und eigentlich nur die freiwilligen Feuerwehren Mitglieder werden konnten, war hier

---

<sup>236</sup> Stenographisches Protokoll über den außerordentlichen Verbandstag des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz am Sonntag, den 20. September 1891. Crefeld 1891.

<sup>237</sup> Ebd.

<sup>238</sup> Satzungen des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz, 1891. Düren 1891. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

in Wirklichkeit ein Verband der freiwilligen Feuerwehren ins Leben gerufen worden. Jede Mitgliedswehr hatte pro Wehrmitglied einen jährlichen Beitrag von 15 Pfg. zu entrichten. Feuerwehren, die die Verbandssatzungen vorsätzlich oder wider besseres Wissen verletzten oder ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlten, konnten ausgeschlossen werden.

Der Verband wurde von einem Ausschuß aus zehn Personen geführt, die vom Feuerwehrtag aus den Reihen der Wehrführer der Mitgliedswehren für drei Jahre gewählt wurden. Der Ausschuß führte Buch über Einnahmen und Ausgaben, führte das Archiv, ließ die Verhandlungsberichte der Feuerwehrtage vervielfältigen und den Mitgliedswehren zukommen, führte Statistik über die Wehren und berief die Feuerwehrtage ein.

Auf den einberufenen ordentlichen Feuerwehrtagen, die jeweils im Mai oder Juni abgehalten werden sollten, hatte jede Mitgliedswehr je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, bei mehr als 200 Mitgliedern für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine weitere. Bei allen Wahlen und Abstimmungen sollte die einfache Mehrheit entscheiden, nur für Satzungsänderungen wurde eine Mehrheit von zwei Dritteln benötigt.<sup>239</sup> Während in der Organisation der Wehren das demokratische Element mit der Zeit stark eingegrenzt werden sollte,<sup>240</sup> war die Organisation des Provinzialfeuerwehrverbandes doch durch und durch demokratisch. Alle wichtigen Entscheidungen, ebenso wie die Wahlen zum Verbandsausschuß, wurden auf den Feuerwehrtagen getroffen, wo die Wehren entsprechend ihrer Mitgliederstärke Stimmen abgeben konnten.

Im Zusammenhang mit der Neuordnung des Feuerlöschwesens 1906/07 und der Einführung von Kreisfeuerwehrverbänden als Unterverbände des Provinzialfeuerwehrverbandes mußte für letzteren eine neue Satzung verabschiedet werden.<sup>241</sup> Nach dieser neuen Satzung war der Provinzialfeuerwehrverband „die Vereinigung der organisierten und uniformierten Feuerwehren in der Rheinprovinz“. Mitglieder werden konnten die nach Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 anerkannten freiwilligen Feuerwehren, die anerkannten Berufsfeuerwehren, die anerkannten Fabrik- bzw. Betriebsfeuerwehren und die nach dem genannten Erlaß organisierten, ausgerüsteten und uniformierten Pflichtfeuerwehren.

Den Satzungen nach war der Verband nun also nicht mehr der Verband der freiwilligen Feuerwehren, wie man dies 1891 festgelegt hatte, sondern man hatte ihn auch für alle anderen Feuerwehren geöffnet. Nach dem Erlaß vom 30. November 1906 wurde es

---

<sup>239</sup> Ebd.

<sup>240</sup> Vgl. Kapitel: IV. a) Organisation der freiwilligen Feuerwehren, S. 127 f.

<sup>241</sup> Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz. Grundgesetz für den Provinzial-Feuerwehr-Verband 1909.

allerdings nur den freiwilligen Feuerwehren zur Pflicht gemacht, dem Verband beizutreten. Diese Bestimmung markiert einen ganz besonderen Wendepunkt in der Geschichte des Verbandes. War der Beitritt zum Verband den freiwilligen Wehren bis dahin freigestellt gewesen, so mußten sie jetzt Mitglied werden, um von seiten des Staates anerkannt zu werden. In der Realität wird der Ausschluß oder der Austritt aus dem Provinzialfeuerwehrverband nach 1906 nicht üblich gewesen sein. Da die Mitgliedschaft im Provinzialfeuerwehrverband durch den Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 Voraussetzung für die Anerkennung der freiwilligen Wehr durch den jeweiligen Regierungspräsidenten war, hätte der Austritt aus dem Provinzialfeuerwehrverband unweigerlich die Entziehung der Anerkennung zur Folge gehabt. Es hätte in der jeweiligen Ortschaft eine Pflichtfeuerwehr gegründet werden müssen, und die freiwillige Wehr ohne Anerkennung hätte ihre Existenzberechtigung verloren. Faktisch kann man, wenn man nach etwa 1910 von freiwilligen Feuerwehren spricht, nur noch anerkannte freiwillige Feuerwehren meinen. Der Verband umfaßte demnach theoretisch von da an alle anerkannten freiwilligen Wehren. Tatsächlich dauerte es aufgrund der Beitritts- und Anerkennungsformalitäten noch eine ganze Weile, bis alle bereits bestehenden freiwilligen Wehren Mitglieder des Provinzialfeuerwehrverbandes waren, so daß man davon ausgehen kann, daß dies erst ab ca. 1911 der Fall war.

So wird der starke Anstieg der Verbandsmitglieder zwischen 1907 und 1911 zwar einerseits auf die Neugründungen infolge des Erlasses vom 30. November 1906, andererseits aber sicher auch auf die Pflicht zum Beitritt zurückzuführen sein. (Abb. 8) Das Abflachen der Kurven ab 1911 läßt annehmen, daß bis dahin die Anerkennung und der Beitritt der meisten bereits bestehenden Wehren vollzogen, und der weitere flache Anstieg vornehmlich auf den Beitritt neugegründeter Wehren zurückzuführen ist.

Die Gliederung des Provinzialfeuerwehrverbandes in Kreisfeuerwehrverbände verpflichtete die Mitgliedswehren dazu, sich gleichzeitig dem entsprechenden Kreisverband anzuschließen.

Der Zweck des Provinzialfeuerwehrverbandes war nun

- „1. die Ausbreitung und Vervollkommnung des Feuerlösch- u. Rettungswesens in den Gemeinden der Provinz;
2. die Gründung, Förderung, Ausbildung und möglichst einheitliche Gestaltung der Freiwilligen Feuerwehren;
3. die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten und Wahrung der Interessen der einzelnen Verbandswehren, insbesondere auch bei den Behörden;

4. die Pflege der kameradschaftlichen, vaterländischen und königstreuen Gesinnung;
5. Einwirkung auf die öffentliche Meinung zugunsten des Feuerwehrwesens.<sup>242</sup>

Zwar war als Zweck des Verbandes die allgemeine Ausbreitung und Vervollkommnung des Feuerlöschwesens der Provinz an erste Stelle getreten, die Gründung und weitere Ausgestaltung der freiwilligen Feuerwehren blieb aber ein eigener wichtiger Punkt direkt danach. Die Einwirkung auf die öffentliche Meinung zugunsten des Feuerwehrwesens und die Pflege kameradschaftlicher Gesinnung waren schon in den Satzungen von 1891 enthalten, nun aber war die Pflege der kameradschaftlichen Gesinnung noch um die Begriffe vaterländisch und königstreu ergänzt worden, genau wie die Königstreue auch erst 1907 Eingang in die Mustersatzungen der Mitgliedswehren erhielt. Die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere bei den Behörden, war inzwischen zu einer wichtigen Aufgabe des Feuerwehrverbandes geworden. Dem gut gepflegten Kontakt zu dem Oberpräsidenten dürfte im wesentlichen der Erfolg des Verbandes bei der Neuregelung des Feuerlöschwesens in der Provinz zuzuschreiben sein. Folglich wurde der Kontakt mit den Behörden als bedeutendes Element hier angeführt.

Als wichtiges neues Element im Verband wurde mit der neuen Satzung der Verbandsvorstand geschaffen. Der Verbandsvorstand wurde aus den Vertretern der Kreisfeuerwehrverbänden gebildet. Jeder mindestens sechs Mitgliedswehren umfassende Kreisfeuerwehrverband durfte einen Vertreter entsenden, der in der Regel dessen Vorsitzender sein oder aber vom Kreisverband dafür gewählt werden sollte. Kreisverbände mit mehr als 20 Feuerwehren durften zwei Vertreter entsenden. Die Verbandsfeuerwehren kreisfreier Städten durften einen eigenen Vertreter stellen, wenn sie mindestens vier Löschzüge stark waren. Dies sollte der Branddirektor der Wehr oder ein von der Wehr dafür bestimmter Vertreter sein.

Der Vorstand hatte jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten, davon eine bei Gelegenheit des Feuerwehrtages.

Geführt wurde der Verband auch weiterhin vom Verbandsausschuß, der sich aus dem Verbandsvorsitzenden, Beisitzern und dem Schrift- und Kassenführer zusammensetzte. Der Vorsitzende und die Beisitzer wurden vom Verbandsvorstand vorgeschlagen und vom Feuerwehrtag mit einfacher Mehrheit gewählt. An Beisitzern waren für je 100 angefangene Wehren eines Regierungsbezirkes je einer zu wählen.

---

<sup>242</sup> Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz. Grundgesetz für den Provinzial-Feuerwehr-Verband 1909. § 3.

Waren die Beisitzer gewählt, so wählten sie untereinander den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Schrift- und Kassenführer wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden von den Beisitzern gewählt. Die Amtsdauer aller Gewählten betrug drei Jahre. Schied ein Verbandsvorsitzender vorzeitig aus, sollte dessen Stellvertreter bis zum nächsten Feuerwehrtag die Geschäfte übernehmen. Schied ein Beisitzer vorher aus, wählte der Ausschuß einen Ersatzmann aus dem gleichen Regierungsbezirk bis zum nächsten Feuerwehrtag. Die Ausschußsitzungen sollten nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, vor den Vorstandssitzungen abgehalten werden.

Der Feuerwehrtag wurde wie bisher durch die Vertreter der einzelnen Mitgliedswehren gebildet. Wehren mit ein bis zwei vollständigen Löschzügen durften einen Vertreter, solche mit drei oder vier vollständigen Löschzügen zwei und solche mit fünf oder mehr Löschzügen drei Vertreter entsenden. Der Feuerwehrtag sollte alljährlich zwischen Mai und Juli stattfinden.

Die zu erledigenden Aufgaben innerhalb des Verbandes waren folgendermaßen auf die vier Elemente verteilt: Während der Verbandsvorsitzende den Verband nach außen hin, insbesondere auch gegenüber den Behörden zu vertreten und alle Sitzungen von Ausschuß, Vorstand und Feuerwehrtag zu leiten hatte, besorgte der Ausschuß quasi die Verwaltung des Verbandes und die laufenden Aufgaben während des Jahres. Lag früher die gesamte Diskussion und Beschlußfassung beim Feuerwehrtag, so war nun mit dem Vorstand ein kleineres Gremium geschaffen worden, in dem die entsprechenden Tagesordnungspunkte des Feuerwehrtages in kleinerem Rahmen ausgiebig diskutiert und die Beschlußfassung durch den Feuerwehrtag besser vorbereitet werden konnte. Die Notwendigkeit zur Schaffung eines solchen weiteren Gremiums im Verband war daran deutlich geworden, daß die Feuerwehrtage sich durch die Diskussionen um die Beschlußfassungen sehr in die Länge zogen und oft Schluß der Verhandlungen um einen Punkt beantragt worden war, obwohl sich noch nicht alle Redner dazu äußern konnten. Im Vorstand war nun die ausgiebige Diskussion in kleinerem Personenkreis möglich. Damit entlasteten die Vorstandsversammlungen deutlich den Feuerwehrtag, ohne dessen Wichtigkeit zu schmälern. So wurden auf dem Feuerwehrtag immer noch die Ausschußmitglieder und Rechnungsprüfer gewählt und die endgültigen Beschlüsse gefaßt. Da aber die einzelnen Anträge vom Vorstand vorberaten wurden, konnten sie dort ohne Zeitdruck eingehender und besser geprüft werden, und die im Laufe der Zeit durch neue Programmpunkte immer weiter ausgedehnten Feuerwehrtage konnten einigermaßen kurz gehalten werden.

Als besonderes Mittel zur Ehrung von Personen wurde auch weiterhin die Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern beibehalten. Neu war allerdings, daß verdienstvolle langjährige Ausschußmitglieder nach ihrem Ausscheiden vom Vorstand zu „Ehren-Ausschußmitgliedern“ gewählt und ernannt werden konnten und damit auch weiterhin Sitz und Stimme im Ausschuß behielten.<sup>243</sup>

Im behandelten Zeitraum wurden im Verband insgesamt fünf Ehrenmitglieder ernannt. Daß man die Ernennung derselben als ganz besondere Auszeichnung betrachtete, zeigt der kleine Kreis bedeutender Honoratioren, die damit bedacht wurden. Als erste waren vom Feuerwehrtag 1894 der Direktor der Provinzial-Feuer-Sozietät, Geheimer Regierungsrat Seul aus Düsseldorf, insbesondere für seine Verdienste um die Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz, und der Branddirektor Major Brüllow, der Leiter der Berufsfeuerwehr Köln, zum Ehrenmitglied des Verbandes ernannt worden.<sup>244</sup> 1903 war die Ehrenmitgliedschaft dann dem damaligen Oberpräsidenten von Nasse angetragen worden, der diese auch annahm.<sup>245</sup> Auch 1909 wurde wieder dem damaligen Oberpräsidenten, Freiherr von Schorlemer-Lieser, die Ehrenmitgliedschaft als „die höchste Ehrung, die der Verband als Zoll seines Dankes und seiner Liebe zu erweisen vermag“, angetragen,<sup>246</sup> woraufhin letzterer mit Schreiben vom 16. Juni 1909 mitteilen ließ, daß es ihm „zur besonderen Freude und Ehre gereicht, von jetzt ab dem Verbands als Ehrenmitglied anzugehören.“<sup>247</sup>

Vom Feuerwehrtag Neuenahr 1910 war außerdem noch der Geheime Regierungsrat Vorster für seine Verdienste als Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und als Vorsitzender der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz als Ehrenmitglied ernannt, und schließlich auch der scheidende Verbandsvorsitzende Wilhelm Dietzler vom Feuerwehrtag 1912.<sup>248</sup>

Um Mitglied im Verband zu werden, mußte die jeweilige Feuerwehr sich schriftlich beim Verbandsvorsitzenden anmelden. Sie hatte sich ausdrücklich auf die Satzung des Verbandes und die Zahlung der Jahresbeiträge zu verpflichten.<sup>249</sup> War die Wehr einmal Mitglied des Verbandes, so hatte sie jeweils im Januar den Jahresbeitrag für den

---

<sup>243</sup> Diese Möglichkeit wurde noch im Jahr 1909 ausgeschöpft. So wurde Sanitätsrat Dr. Schwann aus Godesberg, nachdem er nach langjähriger Tätigkeit als stellvertretender Verbandsvorsitzender dieses Amt 1908 aus gesundheitlichen Gründen abgegeben hatte, vom Feuerwehrtag 1909 zum „Ehren-Ausschußmitglied“ ernannt, ebenso Wilhelm Dietzler nach seinem Rücktritt als Verbandsvorsitzender 1912. Verhandlungen 1909, S. 46-48, Jahresbericht 1912/13, S. 3.

<sup>244</sup> Verhandlungen 1895, S. 31. Gründe für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften werden nicht genannt.

<sup>245</sup> Vorsitzender des FVRp. an Oberpräsident vom 15.01.1904. LHAK. Bestand 403, Akte 6910.

<sup>246</sup> Vorsitzender des FVRp an Oberpräsident vom 08.06.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13529.

<sup>247</sup> Oberpräsident an Vorsitzenden des FVRp. vom 16.06.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13529.

<sup>248</sup> Feuerwehrmann, 35. Jg. 1917, Nr. 37, S. 145. Weitere Ehrenmitglieder sind bis 1918 nicht mehr ernannt worden.

<sup>249</sup> Nicht näher erläutert.



Provinzialfeuerwehrverband und die Haftpflichtversicherung an die Verbandskasse zu entrichten. Ausgeschlossen werden konnte eine Wehr, wenn sie die Jahresbeiträge nicht zahlte, aber auch unabhängig davon durch den Beschluß des Verbandsausschusses. Freiwillig ausscheiden konnte jede Wehr bei halbjähriger Kündigungsfrist. Dadurch hätte sie aber automatisch die Voraussetzung für die Anerkennung durch den Regierungspräsidenten verloren.

Wenn auch die Organisation des Verbandes durch die Annahme der neuen Satzung einige bedeutende Änderungen erfuhr, so blieb der Verband doch durch und durch demokratisch organisiert. Alle wichtigen Beschlüsse blieben dem Feuerwehrtag, der Versammlung der Vertreter aller Mitgliedswehren überlassen. Dieser hatte das Vorgehen des Ausschusses zu billigen, und er wählte seine Führer.

#### **d) Entwicklung des Verbandes**

Während die Zahl der Mitgliedswehren und der Mitglieder im Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband über Jahre hinweg relativ stabil gewesen war, erlebte der Feuerwehrverband der Rheinprovinz schon kurz nach seiner Gründung einen überraschenden Zuwachs. So hatte nach Aussage des Vorsitzenden auf dem Feuerwehrtag 1892 der Regierungspräsident in Düsseldorf, Freiherr von der Recke, „an die Herren Landräte und Bürgermeister seines Bezirkes eine wirkungsvolle Empfehlung unseres Verbandes gerichtet, der wir es wohl größtenteils auch zu verdanken haben, daß in diesem Bezirk seitdem 39 neue Wehren beigetreten sind.“ Auch hatte der Ausschuß an sämtliche 380 freiwilligen Feuerwehren der Provinz einen Aufruf geschickt, dem Verband beizutreten, mit dem Erfolg, daß sich in den folgenden vier Wochen 44 Wehren mit 2.570 Mitgliedern neu anmeldeten.<sup>250</sup>

Hatten dem früheren Rheinisch-Westfälischen Verbands lediglich 87 Wehren mit 6.932 Mitgliedern aus der Rheinprovinz angehört, so zählte der neue rheinische Provinzialfeuerwehrverband im März 1892 bereits 169 Wehren mit 11.136 Mitgliedern. Um die Mitgliederzahlen aber noch zu steigern, rief der Verbandsvorsitzende in einem Rundschreiben vom 28. März 1892 an die Mitgliedswehren dazu auf, solche Wehren, die noch nicht beigetreten waren, dazu zu bewegen und die Gründung von freiwilligen Feuerwehren in Nachbarorten anzuregen.<sup>251</sup>

---

<sup>250</sup> Verhandlungen 1892, S. 19 f. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

<sup>251</sup> Feuerwehrmann, 10. Jg. 1892, Nr. 14, S. 77.

Die Zahl der Mitgliedswehren stieg dann von Jahr zu Jahr weiter an. (Abb. 8) Außergewöhnliche Steigerungen erfuhr die Zahl der Mitgliedswehren mit ihren Wehrmitgliedern in den Jahren 1900-1902, was auf die vermehrte Zahl der Wehrgründungen, als Folge des Erlasses vom 28. Dezember 1898, zurückzuführen sein wird. Besonders deutlich aber stieg die Zahl der Mitgliedswehren und Mitglieder von 1907 bis 1910, infolge der großen Zahl der neu gegründeten Wehren und deren Verpflichtung zum Beitritt durch den Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906.

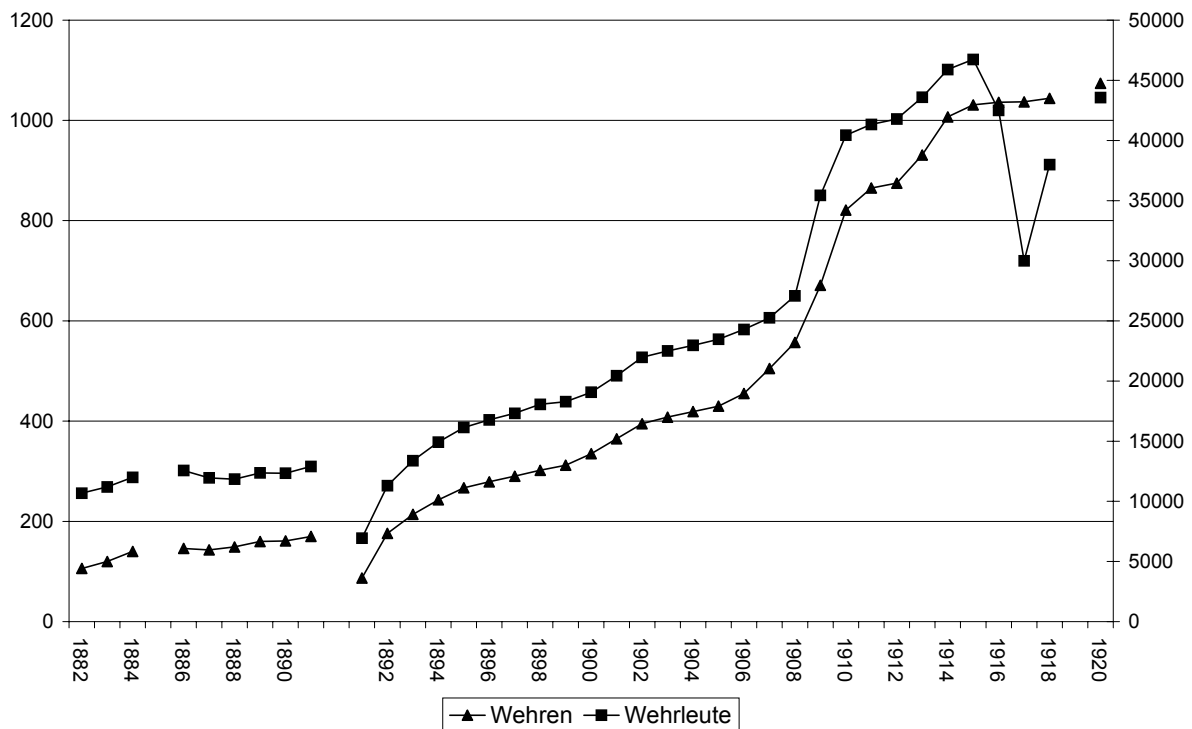


Abb.8: Mitgliedswehren und Wehrleute im Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband (1882-1891) und im Feuerwehrverband der Rheinprovinz (1891-1920)

Die Zahl der Mitgliedswehren stieg dann bis 1920, wenn auch nicht mehr so stark, so doch immer weiter an. Daß die Zahl der Wehrmitglieder nach 1915 so deutlich abfällt, um 1918 dann wieder stark zu steigen, läßt sich dadurch erklären, daß man vielerorts für die eingezogenen Wehrmitglieder keine Beiträge mehr entrichtete und diese deshalb nicht in den Zahlen des Verbandes auftauchen.<sup>252</sup> Während aber die Zahl der Mitgliedswehren bis 1920 kontinuierlich angestiegen war, lag die Zahl der Mitglieder auch 1920 noch weit unter dem Vorkriegsniveau. Der Tod von ca. 4.700 der 1914 46.739 Mitglieder durch den

<sup>252</sup> Die eingezogenen Wehrmitglieder wurden dabei nicht formal ausgeschlossen, sondern blieben tatsächlich Mitglieder der Wehren. Dennoch wurde gegen diese Praxis keine Bedenken von seiten des Verbandes erhoben.

Ersten Weltkrieg hatte sich deutlich bemerkbar gemacht und war nicht so bald durch neue Mitglieder zahlenmäßig zu kompensieren.

#### e) **Der Feuerwehrverband der Rheinprovinz - ein Verband freiwilliger Wehren?**

Als der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts ins Leben gerufen wurde, bestand dieser nur aus Feuerwehren, deren Mitglieder sich freiwillig zusammengefunden hatten und die sich nun aus freien Stücken mit den Mitgliedern anderer freiwilliger Feuerwehren trafen. Der Gedanke der Freiwilligkeit wurde dabei so hoch gehalten, daß er wie selbstverständlich Eingang in die 1868 angenommenen Satzungen fand, nach denen „die Förderung der freiwilligen Feuerwehrsache“ der Zweck des Verbandes war. Nach diesen Satzungen konnten auch nur freiwillige und Turnerfeuerwehren Mitglieder des Verbandes werden.<sup>253</sup> Demnach waren besoldete Feuerwehren und Feuerwehren ohne das Element der Freiwilligkeit, wie die Mehrzahl der Brandkorps, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Bereits 1869, nur ein Jahr nach Annahme der Satzungen, war „die Förderung der freiwilligen Feuerwehrsache“ als Zweck des Verbandes insofern in die Diskussion geraten, als der Antrag gestellt worden war, das Wort „freiwilligen“ aus dem Absatz zu streichen. Daß der Antrag abgelehnt wurde, zeigt, wie verbunden man allein der Freiwilligkeit war.<sup>254</sup> Diese Ansichten behielt man auch nach der Teilung des Rheinisch-Westfälischen Verbandes bei. So war auch nach den Satzungen des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz von 1891 der Zweck des Verbandes immer noch „die Förderung der freiwilligen Feuerwehrsache“.<sup>255</sup> Auch die Mitgliedschaft war weiterhin beschränkt auf freiwillige Feuerwehren der Rheinprovinz.<sup>256</sup> Sowohl der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband als auch der Feuerwehrverband der Rheinprovinz waren demnach reine Verbände freiwilliger Feuerwehren, und die Mehrzahl der Mitglieder der Verbände wollte diese ganz deutlich als solche verstanden wissen.

In dieser Linie wurde auch ein auf dem Verbandstag 1897 eingebrachter Antrag, nach dem der Ausschuß darauf hinwirken sollte, daß bei Löscharbeiten einer Wehr an einem bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versicherten Gebäude unter bestimmten Umständen von

---

<sup>253</sup> Satzungen des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren Rheinlands und Westfalens. Elberfeld 1869. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>254</sup> Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband: Darstellung.

<sup>255</sup> Satzungen des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz, 1891. Düren 1891. § 1. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

<sup>256</sup> Ebd. § 3.

derselben eine Prämie gewährt werde, abgelehnt.<sup>257</sup> Ebenso fand die Tatsache, daß nach dem Jahresbericht 1906/07 einige Wehren, die „demnächst dem Verbands beitreten“, bei Versicherungsgesellschaften eine Bezahlung ihrer Löschfähigkeit beantragt hatten,<sup>258</sup> nur Ablehnung beim Verbandsausschuß: „Das verträgt sich doch nicht mit dem freiwillig und ehrenamtlich übernommenen Dienste“.<sup>259</sup>

Auch auf dem Feuerwehrtag 1906 wurde wieder der Antrag eingebracht, den Zweck des Verbandes auf die „Förderung der Feuerwehrsache“ ganz allgemein zu erweitern und den Beitritt „jeder Feuerwehr der Rheinprovinz“ freizustellen; der Antrag wurde aber abgelehnt. In der Diskussion darüber wurde dann zwar deutlich, daß man bei der Verbandsgründung 1891 auch an die rheinischen Berufsfeuerwehren und einige Pflichtfeuerwehren herangetreten war, von denen erstere den Beitritt aber ganz abgelehnt hatten. Mit den Pflichtfeuerwehren sei man sich „zum Teil einig geworden“, wozu der Verbandsvorsitzende sagte:

„Von den Fabrik- und Werk-Feuerwehren sind die meisten beigetreten. Von den sogenannten Gemeinde-Pflichtfeuerwehren konnten wir nur diejenigen aufnehmen und haben auch alle sich bei uns anmeldenden aufgenommen, die wie die freiwilligen Wehren militärisch organisiert sind, ordentliche Geräte und Ausrüstungen besitzen und ihre bestimmten und regelmäßigen Uebungen abhalten. So haben wir bis jetzt 47 dieser Wehren im Verbands. Aber sie unterscheiden sich im grossen und ganzen wenig oder gar nicht von den freiwilligen Feuerwehren, eigentlich nur durch den Namen und die Art ihrer Entstehung und die Auswahl und Aufnahme der Mitglieder. Diese Pflichtfeuerwehren aber, die wie z. B. im Kreise Kreuznach und auch anderswo, neben der Tätigkeit bei den Bränden und ausserhalb derselben auch regelmässige Uebungen abhalten, militärisch organisiert sind und den kameradschaftlichen Geist pflegen, das sind eigentlich – nur unter anderem Namen – ebenfalls freiwillige Feuerwehren, (Zuruf: Sehr richtig!) wenn sie auch hin und wieder für ihre Arbeit bezahlt werden, oder wenn sie nicht aus eigenem freien Willen, sondern durch Wahl oder Bestimmung ihrer Ortsbehörde oder des Fabrikchefs dazu gehören. Meistens nennen sich diese Wehren nur deshalb Pflichtfeuerwehren, damit die Gemeinden gezwungen werden können, die Unterhaltungskosten der Wehr zu tragen.“<sup>260</sup>

Tatsächlich gehörten dem Verband 1906 von insgesamt 455 Mitgliedswehren nur 28 Werk- oder Fabrikfeuerwehren an.<sup>261</sup> Der freiwillige Charakter blieb also auch durch die

---

<sup>257</sup> Verhandlungen 1897, S. 49-51.

<sup>258</sup> Darunter ist wohl zu verstehen, daß die Wehren von den Versicherungsgesellschaften, bei denen Gebäude gegen Feuer versichert waren, finanziell für ihre Tätigkeit bei Bränden entlohnt werden wollten.

<sup>259</sup> Jahresbericht 1906/07, S. 14.

<sup>260</sup> Verhandlungen 1906, S. 42.

<sup>261</sup> Bei den Betriebs- und Werkfeuerwehren im Verband handelte es sich übrigens zum großen Teil um Feuerwehren von Zechen und in der Montanindustrie. So waren Mitglied unter anderem die Feuerwehren der

Aufnahme verschiedener Werk- und Pflichtfeuerwehren im großen und ganzen unberührt, und dabei wollte man es auch belassen.

Dies sollte sich nach den neuen Satzungen des Provinzialfeuerwehrverbandes ändern, die infolge der Einrichtung der Kreisfeuerwehrverbände als Gliederungselemente des Provinzialfeuerwehrverbandes 1909 geschaffen wurden. Erst nach diesen Satzungen war der Verband „die Vereinigung der organisierten und uniformierten Feuerwehren in der Rheinprovinz“ und der Beitritt auch den Berufsfeuerwehren, Fabrik- oder Betriebsfeuerwehren und den „organisierten und ausgerüsteten, sowie auch uniformierten“ Pflichtfeuerwehren möglich.<sup>262</sup> Wenn auch der Zweck des Verbandes nun an erster Stelle ganz allgemein „die Ausbreitung und Vervollkommnung des Feuerlösch- u. Rettungswesens in den Gemeinden der Provinz“ war, so wurde als besonderer Zweck doch auch „die Gründung, Förderung, Ausbildung und möglichst einheitliche Gestaltung der Freiwilligen Feuerwehren“ genannt.<sup>263</sup> Die Tatsachen, daß lediglich den freiwilligen Feuerwehren der Beitritt zur Pflicht gemacht wurde und diese in vielfacher Zahl der Pflicht- oder Berufsfeuerwehren vertreten waren, und daß auch weiterhin die gleichen Führer freiwilliger Feuerwehren mit den gleichen Ansichten im Ausschuß saßen, machten den Verband aber auch weiterhin vornehmlich zu einem Verband der freiwilligen Feuerwehren.

Zwar pflegte man im rheinischen Provinzialfeuerwehrverband den Kontakt mit den Berufsfeuerwehren der Provinz und nahm deren Hilfe bei den Übungskursen und für die Ausbildung, die bei den Berufsfeuerwehren, insbesondere bei der Kölner, als vorbildlich angesehen wurde, in Anspruch, doch die Diskussion über die Mitgliedschaft der Berufsfeuerwehren in der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz<sup>264</sup> und vor allem diejenige um die verschiedenen Chargenabzeichen der freiwilligen und der Berufsfeuerwehren zeigen, daß sich auch tiefe Gräben zwischen den Wehren auftaten. Eindrucksvoll schildert der Kommentar des Verbandsvorsitzenden Dietzler auf dem Verbandstag 1900 zu den von Berlins Branddirektor Giersberg auf einer Sitzung des

---

Rheinischen Stahlwerke in Duisburg, der Hütte Phönix in Ruhrort, der Zinkhütte Bergeborbeck, der Zeche Bonifatius in Essen-Kray, der Zeche Oberhausen, der Zeche Concordia in Oberhausen, der Bergischen Stahlindustrie in Remscheid, der Zinkhütte Berzelius in Bensberg, des Gruhlwerkes in Kierberg, der Röchlingschen Eisenwerke in Völklingen, aber auch die Feuerwehren der Glasfabrik in Gerresheim, der Kammgarnspinnerei in Lennep, der Zellstofffabrik in Walsum, der Rheinischen Linoleumwerke in Bedburg und der Gasmotorenfabrik in Deutz. Jahresbericht 1905/06, S. 13-19.

<sup>262</sup> Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz. Grundgesetz für den Provinzial-Feuerwehr-Verband 1909. § 1.

<sup>263</sup> Ebd. § 3.

<sup>264</sup> Nachdem bis 1897 auch Berufsfeuerwehren in die Feuerwehrunfallkasse aufgenommen worden waren, führte dies zu heftigen Diskussionen innerhalb des Verbandes und letztendlich 1906 zum Ausschluß dieser Wehren aus der Feuerwehrunfallkasse. Verhandlungen 1905, S. 15.

Preußischen Landesfeuerwehrausschusses am 30. Januar 1900 vorgeschlagenen Chargenabzeichen für die preußischen freiwilligen Feuerwehren die Lage aus Sicht der freiwilligen Wehren:

„Nun ist das aber immer etwas Anderes, was die leitenden Berufsfeuerwehrmänner wollen, als das, was wir wollen. Wir machen täglich die Erfahrung, und ich scheue es nicht, es öffentlich auszusprechen, dass die Berufsfeuerwehren, die freiwilligen Feuerwehren gerne drücken und ihnen gegenüber eine Stellung einnehmen, die nach unserm Dafürhalten nicht berechtigt ist. (Zwischenrufe: Hört! Hört! Sehr richtig!) Wir sind als freiwillige Feuerwehrleute nicht der Meinung, dass wir Feuerwehrleute „zweiter Klasse“ sind (Sehr richtig!), im Gegenteil: wir betrachten den freiwilligen Feuerwehrdienst mindestens eben so hoch, wenn nicht noch höher, als den Dienst des Berufs-Feuerwehrmannes, und wir stehen – und hierin gehen wir mit dem westfälischen Verband Schulter an Schulter – nicht auf dem Standpunkte, dass wir ohne weiteres damit zufrieden sind und das strikte ohne Diskussion annehmen, was uns von dem obersten Chef einer Berufs-Feuerwehr als für uns genügend zudiktirt wird. (Lebhaftes Bravo und Zurufe: Sehr richtig!)“<sup>265</sup>

Andererseits wurde aber auch immer wieder das gute Verhältnis zwischen den freiwilligen und den Berufsfeuerwehren in der Rheinprovinz beschworen:

„Dass wir im Rheinlande im übrigen mit den Berufswehren gern Hand in Hand gehen und ein freundschaftliches Verhältnis mit ihnen unterhalten, das ist so bekannt, dass ich das noch ausdrücklich sagen zu müssen gar nicht für nötig halte.“<sup>266</sup>

So waren die Offiziere der rheinischen Berufsfeuerwehren geschätzte Gäste auf den Provinzialfeuerwehrverbandstagen, die freundlich begrüßt wurden,<sup>267</sup> und schließlich hatte man den Leiter der Kölner Berufsfeuerwehr, Brüllow, 1894 zum Ehrenmitglied des Verbandes ernannt. Immerhin waren führende Männer rheinischer Berufsfeuerwehren vor allem auch im Zusammenhang mit den Unterrichtskursen des Provinzialverbandes engagiert.<sup>268</sup>

War auch der Kontakt zu den Führern der großen Berufsfeuerwehren im Rheinland gut, so wehrte man sich im Provinzialfeuerwehrverband ganz energisch gegen hauptamtliche Aufsichtsbeamte über die freiwilligen Feuerwehren. Als gleichberechtigte Partner waren die Offiziere der Berufsfeuerwehren im Provinzialfeuerwehrverband geschätzt, unter keinen Umständen aber wollte man einen Berufsfeuerwehroffizier an die Spitze des gesamten Feuerwehrwesens der Rheinprovinz gesetzt sehen.

---

<sup>265</sup> Verhandlungen 1900, S. 29 f.

<sup>266</sup> Verhandlungen 1906, S. 39.

<sup>267</sup> U.a. Verhandlungen 1909, S. 9.

<sup>268</sup> Vgl. Kapitel: IV. f) Ausbildung der Wehrleute, S. 162 f.

## f) Gründung der Kreisfeuerwehrverbände

### (1) Kleinere regionale Feuerwehrverbände in der Rheinprovinz vor 1891

In der Rheinprovinz waren in den siebziger und achtziger Jahren, vor der Aufteilung des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes und der Gründung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz 1891, außer dem bereits erwähnten Verband Rheinischer Feuerwehren, noch weitere kleinere regional begrenzte Verbände freiwilliger Feuerwehren gegründet worden.

So war bereits um 1878 ein Gauverband niederbergischer Feuerwehren ins Leben gerufen<sup>269</sup> und 1884 ein Verband der freiwilligen Feuerwehren des Kreises Saarlouis gegründet worden, dem anfangs 15 und 1906 alle 34 freiwilligen Feuerwehren des Kreises angehörten.<sup>270</sup> Für die achtziger Jahre läßt sich außerdem ein Gauverband der freiwilligen Feuerwehren an der unteren Ruhr nachweisen,<sup>271</sup> und wohl um 1885 war ein Bergischer Gauverband gegründet worden.<sup>272</sup> Weiterhin wurde auf Anregung des Branddirektors Dietzler aus Düren 1890 ein „Verband der freiwilligen Feuerwehren Mittelrheinlands“ gegründet.<sup>273</sup>

Diese Verbände waren in der Regel kleine Abbilder des großen Rheinisch-Westfälischen Verbandes. Man organisierte periodische Treffen der Wehrführer, um über die verschiedenen Belange der freiwilligen Feuerwehren zu diskutieren, hielt Feuerwehrtage ab, auf denen Übungen einzelner Wehren vorgeführt wurden, feierte gemeinsam mit

---

<sup>269</sup> Bestehend aus den Wehren Gerresheim, Heiligenhaus, Mettmann, Neviges, Velbert und Wülfrath. Feuerwehmann, 1. Jg. 1883, Nr. 31, S. 130. Da der Gauverband 1900 sein 22. Verbandsfest und 1901 sein 23. feierte, ist anzunehmen, daß bei jährlicher Abhaltung das erste ca. 1878 gefeiert worden sein muß und die Gründung in dieser Zeit zu suchen ist. Feuerwehmann, 6. Jg. 1888, Nr. 22, S. 125; 18. Jg. 1900, Nr. 35, S. 275 f.; 23. Jg. 1905, Nr. 28, S. 221.

<sup>270</sup> Feuerwehmann, 6. Jg. 1888, Nr. 32, S. 186; 18. Jg. 1900, Nr. 26, S. 202 f.; 20. Jg. 1902, Nr. 28, S. 215 f., Nr. 33, S. 254-256; 22. Jg. 1904, Nr. 33, S. 253 f.; 23. Jg. 1905, Nr. 28, S. 222 f.; 24. Jg. 1906, Nr. 27, S. 213.

<sup>271</sup> Bestehend aus den Wehren Altendorf, Mülheim an der Ruhr, Ruhrort, der Fabrikfeuerwehr Schulz-Knautd aus Essen, der Turnerfeuerwehr Essen und der Bürgerfeuerwehr Essen. Feuerwehmann, 5. Jg. 1887, Nr. 35, S. 215.

<sup>272</sup> In diesem feierte man 1893 das IX. Verbandsfest. Ihm gehörten zu diesem Zeitpunkt die Wehren Burscheid, Benrath, Hilden, Leichlingen, Ohligs, Opladen, Rösath, Schlebusch, Schlagbaum, Vohwinkel, Solingen, Wald I und II, Höhscheid und Gräfrath an. Feuerwehmann, 11. Jg. 1893, Nr. 26, S. 163 f.

<sup>273</sup> Er wurde am 12.10.1890 in Düren von den Wehren Eupen, Langerwehe, Zülpich, Geilenkirchen, Enzen, Füssenich, Euskirchen, Rheinbach, Vernich, Ehrenfeld und Düren gegründet. Außerdem hatten die Wehren Montjoie, Eschweiler, Remagen, Königswinter, Nippes, Sürth, Satzvey und Gemünd „ihre Beteiligung in sichere Aussicht gestellt“. Die bereits früher beratenen Satzungen wurden mit einigen Änderungen genehmigt und Branddirektor Dietzler aus Düren zum Vorsitzenden gewählt. Feuerwehmann, 8. Jg. 1890, Nr. 43, S. 238; 9. Jg. 1891, Nr. 36, S. 205-207.

Festzug und Festkommers und zeichnete langjährige Mitglieder mit Urkunden und Medaillen aus.<sup>274</sup>

Diese kleineren Verbände bildeten keine Konkurrenz für den Rheinisch-Westfälischen Verband bzw. den Feuerwehrverband der Rheinprovinz, sondern unterstützten diesen eher noch. So rief man im Bergischen Gauverband 1898 die freiwilligen Wehren dazu auf, neben dem Gauverband auch dem Provinzialfeuerwehrverband beizutreten.<sup>275</sup>

Die Gründungen der kleineren Verbände in den achtziger Jahren basierten in der Regel darauf, daß man mit den Leistungen des Rheinisch-Westfälischen Verbandes alleine nicht zufrieden war. Mit der zunehmenden Zahl der Wehren stieg der Ruf nach Zusammenarbeit unter den nahe beieinander liegenden Wehren. Gerade die Größe des beide Provinzen umfassenden Rheinisch-Westfälischen Verbandes, die für den Großteil der Mitglieder weite Anfahrtswege zu Feuerwehrtagen und Ausschusssitzungen bedeutete, wurde hier als Mangel angesehen, der den Ausschlag gab, kleinere Verbände zu gründen. Größe und Entfernung innerhalb des Verbandes wurden ja auch ausdrücklich als Grund für die Trennung des Rheinisch-Westfälischen Verbandes genannt. Mit der Gründung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz war nun genau diesem Wunsch Rechnung getragen worden. Dennoch war dieses Bedürfnis nur auf Zeit befriedigt worden, und mit der zunehmenden Zahl der Wehrgründungen wurde der Ruf nach einer weiteren, kleinteiligeren, regionalen Gliederung immer lauter.

## **(2) Gliederung des Provinzialfeuerwehrverbandes in Kreisfeuerwehrverbände**

Kurz nach der Gründung des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes 1891 wurde eine Aufteilung des Verbandes in Bezirke vor allem gefordert, um eine angemessene Vertretung der Feuerwehren aus den verschiedenen Teilen der Provinz im Verbandsausschuß zu gewährleisten.<sup>276</sup> So wurde in einem Artikel im „Feuerwehrmann“ vom 5. Februar 1892 die Einteilung des gerade erst ein halbes Jahr alten Provinzialfeuerwehrverbandes in Bezirke aus fünf bis sechs Landkreisen angeregt, an deren Spitze Bezirksausschüsse mit

---

<sup>274</sup> Feuerwehrmann, 11. Jg. 1893, Nr. 26, S. 163 f.; 23. Jg. 1905, Nr. 32, S. 254; 24. Jg. 1906, Nr. 21, S. 164 f., Nr. 28, S. 220 f.

<sup>275</sup> Feuerwehrmann, 16. Jg. 1898, Nr. 25, S. 197; 18. Jg. 1900, Nr. 32, S. 251 f.; 19. Jg. 1901, Nr. 39, S. 305 f.; 23. Jg. 1905, Nr. 15, S. 116.

<sup>276</sup> So wollten die Wehren eines jeden Regierungsbezirkes sich durch die gleiche Anzahl von Ausschußmitgliedern repräsentiert sehen. Bis dahin war aber bei der Wahl der Ausschußmitglieder nicht immer eine gleichmäßige Verteilung auf die fünf Regierungsbezirke realisiert worden.



ein bis zwei Vertretern pro Kreis stehen sollten. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sollten den Verbandsausschuß bilden. Dies würde eine gleichmäßige Verteilung der Verbandsausschußmitglieder über die Provinz bewirken, und die Ausschußmitglieder wären mit den Kreisvertretern „ein lebendiges Verbindungsglied zwischen Wehren und Ausschuß“.<sup>277</sup> Entsprechende Anträge, den Verband in Unterverbände zu gliedern und durch die geschilderte Weise den Verbandsausschuß zu bilden, wurden auch auf den Feuerwehrtagen 1892, 1894 und 1895 gestellt, aber immer aus den unterschiedlichsten Gründen nicht zum Beschluß erhoben.<sup>278</sup>

Infolge des Ministerialerlasses vom 28. Dezember 1898 bekam die Einteilung des Verbandes in Unterverbände einen ganz neuen Aspekt. So war darin angeregt worden, die technische Kontrolle und Beaufsichtigung der Wehren durch freiwillige Feuerwehrführer für das Gebiet eines Kreises als Kreisbrandmeister ausführen zu lassen.<sup>279</sup> Um nun die geordnete Durchführung der Kontrolle innerhalb eines Kreises möglich zu machen und geeignete Personen für die Kreisbrandmeisterstelle finden zu können, lag die Einteilung des Provinzialfeuerwehrverbandes in Kreisfeuerwehrverbände nahe.

Die genaue Gliederung blieb aber noch weitere Jahre in der Schwebelage. Als nämlich auf dem Feuerwehrtag 1900 die Sache wieder zur Sprache kam und wiederum der Antrag gestellt wurde, den Provinzialfeuerwehrverband in Regierungsbezirksverbände einzuteilen, deren jeweilige Vorsitzende den Provinzialfeuerwehrverbandsausschuß bilden sollten, wurde die Beschlußfassung vertagt, da zuerst die Entscheidung des Oberpräsidenten „über die Bestimmungen des Ministerialerlasses bezüglich der anzuordnenden Beaufsichtigung und Kontrolle“ abzuwarten sei.<sup>280</sup>

Erst auf dem Feuerwehrtag 1905 legte der Verbandsausschuß selber den Antrag zur Gliederung des Verbandes vor, nach dem er damit beauftragt werden sollte,

„eine Gliederung des Provinzial-Verbandes in Bezirks- und Kreisverbände vorzunehmen sowie einen Entwurf für deren Satzungen auszuarbeiten, um beides – vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch den nächsten Feuerwehrtag – bei der in der Ausführung begriffenen Regelung des Feuerlöschwesens in unserer Provinz zur geeigneten Zeit der Behörde vorlegen zu können.“<sup>281</sup>

---

<sup>277</sup> Feuerwehrmann, 10. Jg. 1892, Nr. 48, S. 287 f.

<sup>278</sup> So war der Antrag 1892 von der Tagesordnung abgesetzt worden, da „die antragstellende Wehr keinen Vertreter zur Befürwortung entsandt hatte.“ 1894 wurde er auf Ersuchen des Ausschusses wegen einer ohnehin langen Tagesordnung wieder zurückgezogen. 1895 wurde er nach langer Diskussion abgelehnt. Feuerwehrmann, 10. Jg. 1892, Nr. 27, S. 163. Verhandlungen 1894, S. 58; 1895, S. 56.

<sup>279</sup> Vergleiche Kapitel: IV. k) Beaufsichtigung der freiwilligen Feuerwehren, S. 235 f.

<sup>280</sup> Verhandlungen 1900, S. 40.

<sup>281</sup> Verhandlungen 1905, S. 28-35.

Dieser Antrag wurde nach langer Diskussion dann auch gebilligt. Der Verbandsvorsitzende äußerte sich dazu dahingehend, daß, wenn dem Verband die staatliche Beaufsichtigung der freiwilligen Feuerwehren im Ehrenamte zugebilligt werde, auch für diejenigen, welche die Kontrolle auszuüben haben würden, ein bestimmter Wirkungskreis geschaffen werden müsse. Ob der Verband in Bezirks- oder Kreisfeuerwehrverbände oder in beide eingeteilt werde, das könne und wolle man aber an diesem Tag nicht entscheiden.<sup>282</sup>

Im Oberpräsidialerlaß vom 30. November 1906 wurde schließlich die Gründung der Kreisfeuerwehrverbände genau aus dem Grund der Kontrolle der Wehren empfohlen:

„Zur Durchführung der Beaufsichtigung der Feuerwehren bildet die Einrichtung von Kreisfeuerwehrverbänden eine wesentliche Unterstützung. Die Einrichtung solcher Verbände, wohl als Unterabteilungen des Feuerwehrverbandes, muß der freiwilligen Entschließung der Wehren überlassen bleiben.“<sup>283</sup>

Nach dem Jahresbericht 1906/07 sei „in den allermeisten Kreisen ein Einverständnis mit dieser Gliederung des Provinzial-Verbandes vorhanden“, und es seien fast überall die Vorbedingungen zu deren Einrichtung gegeben. Der Ausschuß werde nun eine Mustersatzung für die Kreisfeuerwehrverbände ausarbeiten, die diesen bei Abfassung ihrer eigenen Satzungen als Grundlage dienen sollte. In einer ganzen Anzahl Kreise seien schon im Laufe der letzten Jahre solche Verbände zustande gekommen.<sup>284</sup> Aus den Kreisfeuerwehrverbänden sollten „dann auch die mit der Beaufsichtigung des Feuerwehrwesens im Kreise im Ehrenamt zu betrauenden Männer ausgewählt werden“. Die Kosten dieser Beaufsichtigung seien von den Kreisen zu tragen. Die Gründung von größeren Verbänden bzw. Regierungsbezirksverbänden bezeichnete der Ausschuß aber als unzweckmäßig und „für das Gedeihen des Provinzialverbandes nachteilig.“<sup>285</sup>

Als nun auf dem Feuerwehrtag am 29. Juni 1907 die Möglichkeiten der Einteilung diskutiert wurden, und der Ausschuß den Antrag auf „Besprechung bzw. Beschlussfassung über die Ausführung der im Jahre 1905 vom Feuerwehrtage in Crefeld einstimmig beschlossenen Gliederung des Provinzial-Verbandes in ‚Kreisverbände‘- sowie Änderung der entsprechenden Bestimmungen der Satzungen des Provinzial-Verbandes“ eingebracht hatte, war die Diskussion von der Frage geprägt, ob bestehende

---

<sup>282</sup> Ebd.

<sup>283</sup> Erlaß des Oberpräsidenten vom 30.11.1906.

<sup>284</sup> Jahresbericht 1906/07, S. 13.

<sup>285</sup> Jahresbericht 1906/07, S. 14.

Bezirksverbände und Kreisfeuerwehrverbände, die mehr als einen Landkreis umfaßten, bestehen bleiben könnten und sollten, wobei immer besonderer Wert darauf gelegt wurde, welche Einteilung zur geringsten Schwächung des Provinzialfeuerwehrverbandes führe.<sup>286</sup> Die Vertreter des bestehenden Bezirksverbandes Koblenz wehrten sich hier vehement gegen eine Gliederung alleine in Kreisfeuerwehrverbände, womit das Vorhandensein ihres Verbandes überflüssig geworden wäre, da dessen bis dahin übernommene Aufgaben, wie die Ausrichtung gemeinsamer Feuerwehrtage und Übungen, Bildung gemeinsamer Ausschüsse zur Vertretung der Wehren, Einrichtung von Sterbekassen etc. ohne weiteres von den Kreisfeuerwehrverbänden erfüllt werden konnten. In der Diskussion wird auch deutlich, daß sich mit dem 1895 gegründeten Feuerwehrverband des Regierungsbezirks Koblenz schon eine gewisse Konkurrenz zum Provinzialfeuerwehrverband entwickelt hatte. So hatten die Vertreter der Mitgliedswehren dieses Verbandes, dem 1907 54 Wehren mit ca. 2.000 aktiven Mitgliedern angehörten, auf einer Tagung am 9. Juni 1907 beschlossen, den Bezirksverband ohne Wenn und Aber bestehen zu lassen und keine Kreisfeuerwehrverbände einzurichten. Etwa die Hälfte der Wehren des Bezirksverbandes gehörten nicht einmal dem Provinzialfeuerwehrverband an, und mehrere Wehren waren sogar aus dem Provinzialfeuerwehrverband ausgetreten, als sie dem Bezirksverband beitraten. Beim Bezirksverband Koblenz trat man, in Opposition zur Mehrheit des Provinzialfeuerwehrverbandes, auch weiterhin mit Nachdruck für eine Einteilung in Bezirksverbände und damit für die Legitimation des eigenen Verbandes ein. Der Vorsitzende des Bezirksverbandes Koblenz, der ehemalige Vorsitzende des Verbandes Rheinischer Wehren, Louis Noll aus Vallendar, hatte sich bereits mit Schreiben vom 6. Juni 1907 in dieser Sache an den Oberpräsidenten gewandt und ihn gebeten, für eine Einteilung des Provinzialverbandes in Regierungsbezirksverbände einzutreten,<sup>287</sup> der aber nach Rückfragen beim Regierungspräsidenten in Koblenz<sup>288</sup> und beim Vorsitzenden des Provinzialfeuerwehrverbandes<sup>289</sup> nichts unternahm.

Nachdem die Einteilung in Kreisfeuerwehrverbände beschlossen war, wurden dem Feuerwehrtag 1908 die Mustersatzungen für Kreisfeuerwehrverbände zur Genehmigung vorgelegt. Die Kreisfeuerwehrverbände sollten nach Aussage des Vorsitzenden diesen Entwurf „bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Satzungen zugrunde legen und durchberaten“.

---

<sup>286</sup> Verhandlungen 1907, S. 28.

<sup>287</sup> Vorsitzender des Bezirksverbandes der freiwilligen Feuerwehren des Regierungsbezirks Koblenz an Oberpräsident vom 06.06.1907. LHAK. Bestand 403, Akte 6912.

<sup>288</sup> Regierungspräsident in Koblenz an Oberpräsident vom 17.08.1907. LHAK. Bestand 403, Akte 6913.

<sup>289</sup> Vorsitzender des FVRp. an Oberpräsident vom 02.07.1908. LHAK. Bestand 403, Akte 6914.

Man könne ja dann einzelne Bestimmungen ändern oder auch neue hinzusetzen. Eine Reihe von Kreisfeuerwehrverbänden hätten die Satzungen schon angenommen, ohne überhaupt etwas daran zu ändern oder nur mit wenigen Änderungen. So beschloß auch der Feuerwehrtag nach kurzer Diskussion die Annahme des Entwurfes.<sup>290</sup>

Der Kreisfeuerwehrverband war nach den Satzungen ausdrücklich ein Unterverband des Provinzialfeuerwehrverbandes.<sup>291</sup> Somit mußte jede Wehr, die dem Kreisfeuerwehrverband angehörte, automatisch auch dem Provinzialfeuerwehrverband beitreten. Beitreten konnte jede anerkannte freiwillige Feuerwehr, jede Berufsfeuerwehr, jede „organisierte und uniformierte „Fabrikfeuerwehr““ und jede den Bestimmungen des Musterortsstatuts vom 30. November 1906 entsprechende Pflichtfeuerwehr des jeweiligen Kreises.

Zwecke des Kreisfeuerwehrverbandes sollten sein:

- „1. die Förderung des Feuerlösch- und Rettungswesens überhaupt sowie insbesondere die Ausbreitung des Freiwilligen Feuerwehrwesens im Kreise;
2. die gegenseitige Unterstützung der einzelnen Kreiswehren in gemeinsamer Arbeit und kameradschaftlichem Zusammenstehen;
3. die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten und Wahrung der Interessen aller Kreisfeuerwehren, insbesondere auch bei den Kreisbehörden;
4. die Unterstützung der Bestrebungen des Provinzial-Feuerwehr-Verbandes und Durchführung der Beschlüsse der Provinzial-Feuerwehrtage;
5. die möglichst einheitliche Ausbildung der Feuerwehr-Führer und Mannschaften;
6. die Beschaffung von einheitlichen Geräten, Uniformen und Ausrüstungsstücken;
7. die Regelung und Einübung der nachbarlichen Feuerlöschhilfe nach Maßgabe der betreffenden Kreis- oder Bezirkspolizeiverordnung;
8. die Beschränkung der Festlichkeiten.“<sup>292</sup>

Damit traten die Kreisfeuerwehrverbände genau in die Lücke, die der Provinzialfeuerwehrverband nicht hatte schließen können. Der Kreisfeuerwehrverband bot den Wehren die Möglichkeit, sich eingehender gemeinsam damit zu beschäftigen, was in ihrer Region aktuell war. Der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende konnte viel direkter auf die Landräte einwirken als der Provinzialfeuerwehrverbandsvorsitzende über den Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten. Damit ergänzten und unterstützten die Kreisfeuerwehrverbände den Provinzialfeuerwehrverband. Über die Instanz der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden konnte der Provinzialfeuerwehrverbandsausschuß besser auf die Wehren einwirken, aber auch mehr Anregungen erhalten. Das Netz der

---

<sup>290</sup> Verhandlungen 1908, S. 39-42.

<sup>291</sup> Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz. Satzung des Kreis-Feuerwehr-Verbandes .....

<sup>292</sup> Ebd.

Beziehungen zwischen den einzelnen Wehren und dem Provinzialfeuerwehverbandsausschuß war nun wesentlich enger gezogen. Die Kontrolle der Wehren durch den Kreisfeuerwehrverband ist auch ein Punkt, auf den in den Satzungen besonderes Gewicht gelegt wurde, womit man eine stabile Basis für die Beaufsichtigung durch die Verbandsorgane schuf, wohl um sich diese nun nicht mehr aus der Hand nehmen zu lassen. Mit den Kreisfeuerwehrverbänden sah man auch die ideale Instanz geschaffen, um sich mit der nachbarlichen Löschhilfe zu beschäftigen, da diese vielerorts lokalen Verhältnissen anzupassen war. Die Beschränkung der Festlichkeiten ist ein besonderer Punkt, mit dem man versuchte, die Feuerwehren nicht zu „Feierwehren“ verkommen zu lassen. So waren die Stiftungsfeste mit dem Besuch der benachbarten Wehren, mit Umzügen und Festbällen große Mode geworden, woran der Verbandsausschuß wohl nicht ganz unbeteiligt war, indem er in den Normal-Satzungen um 1900 die jährliche Feier des Stiftungsfestes vorschrieb als auch „alljährlich das Geburtstagsfest Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers in festlicher Weise“ zu begehen. Außerdem sollte die Wehr sich „an vaterländischen Festen allgemeiner Art, sowie auch bei Festlichkeiten auswärtiger Wehren“ beteiligen können.<sup>293</sup> Selbst wenn man davon ausgeht, daß in den meisten Orten der Geburtstag des Kaisers ohnehin gefeiert wurde, so sind sicher, wenn auch nicht jede Wehr jedes Jahr ein Stiftungsfest feierte, bei der Vielzahl der im behandelten Zeitraum gegründeten Wehren, eine ansehnliche Zahl an festlichen Veranstaltungen zu den bereits üblichen hinzugekommen. Im „Feuerwehrmann“ kommen häufig Artikel vor, die Front gegen zu häufige Feiern und Feste bei den Feuerwehren machen. Auch von seiten des Provinzial- und der Bezirks- und Kreisfeuerwehrverbände wird immer wieder versucht, gegen zu häufiges Feiern vorzugehen. Nach den Satzungen für die Kreisfeuerwehrverbände sollte nun innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes „nur ein einziges Feuerwehrfest unter Beteiligung anderer Wehren gefeiert werden“, das am Nachmittag nach der Abgeordnetenverhandlung des Kreisfeuerwehrverbandes stattfinden sollte. Einzige Ausnahme dabei bildete das Verbandsfest des Provinzialfeuerwehrverbandes.<sup>294</sup>

An der Spitze des Kreisfeuerwehrverbandes stand ein Geschäftsausschuß, der aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, Beisitzern und einem Schrift- und Kassenführer bestand.

---

<sup>293</sup> Normal-Satzungen für die freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz. LHAK. Bestand 403, Akte 6910.

<sup>294</sup> Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz. Satzung des Kreis-Feuerwehr-Verbandes .....

Mit Ausnahme des Schriftführers wurden die Amtsträger auf drei Jahre vom Kreisfeuerwehrverbandsvorstand gewählt, der sich aus den Branddirektoren und Oberbrandmeistern des Kreises zusammensetzte und den Brandmeistern, die selbständige Leiter von Feuerwehren waren. Außerdem hatte der entsprechende Landrat bzw. Oberbürgermeister Sitz und Stimme im Vorstand. Diese wählten in je einem Wahlgang den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Beisitzer. Die Zahl der zu wählenden Beisitzer richtete sich nach der Zahl der im Kreis vorhandenen Mitgliedswehren. So waren für bis zu zehn Wehren ein Beisitzer, für bis zu 20 zwei, für bis zu 30 drei Beisitzer etc. zu wählen. Um überhaupt Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter werden zu können, mußte man Leiter einer freiwilligen oder einer Berufsfeuerwehr sein. Der Schrift- und Kassenführer wurde vom Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes bestellt.<sup>295</sup> Dieser hatte den Vorsitzenden bei der Erledigung der schriftlichen Verhandlungen zu unterstützen, die Führung des Tagebuches der Ein- und Ausgänge, die Protokollführung bei Sitzungen und Versammlungen, die Erhebung der Jahresbeiträge, die regelmäßige Führung des Kassenbuches und die Aufstellung der Jahresrechnung zu übernehmen.

Die wichtigsten Wahlen wurden vom Verbandsvorstand getätigt. So hatte dieser den Vorsitzenden und die Beisitzer des Geschäftsausschusses, die Rechnungsprüfer zur Prüfung des jährlichen Kassenberichts und den je nach Größe des Kreisfeuerwehrverbandes etwa notwendig werdenden zweiten Kreisvertreter im Vorstand des Provinzialfeuerwehrverbandes zu wählen. Daß dem Vorstand auch noch die Beschlußfassung über Eingaben an den Landrat, insbesondere auch über Vorschläge zur Besetzung der Stelle des Kreisbrandmeisters, oblag und die Stellungnahme zu den Anträgen für die Tagesordnung des Provinzialfeuerwehrtages, machte diesen zu einem wichtigen Gremium, dem wesentliche Aufgaben zugeordnet waren. Dies wird noch dadurch unterstrichen, daß der Vorstand Vorschläge über die Höhe des Jahresbeitrages für die Kreisfeuerwehrverbandskasse zu machen hatte und ihm die Bewilligung „etwaiger anderer Ausgaben aus der Verbandskasse außer den laufenden Verwaltungskosten“ als auch die Entlastung des Kassenführers oblag. Zu guter Letzt hatte der Vorstand noch die Einzelheiten bei der Vorbereitung und Einberufung der Kreisfeuerwehrtage, die Bestimmung des Tages dafür, die Feststellung der Tagesordnung, die Aufstellung der Bestimmungen über die gemeinsamen Übungen und über Ort und Zeit dafür zu übernehmen.

---

<sup>295</sup> Dieses Ämter konnten sowohl in einer Person vereinigt als auch getrennt voneinander wahrgenommen werden. Ebd. § 7.

Wie beim Provinzialfeuerwehrverband war der Vorsitzende der Vertreter nach außen. Der Arbeitsausschuß und die Vorstandsversammlung erledigten die Verwaltung und Geschäftsführung. Damit aber, daß nun ein Großteil des verbandsinternen Geschäftsablaufes und der Formalitäten den übrigen Verbandsorganen übertragen worden war, blieb der Kreisfeuerwehrtag nach der Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der geschäftlichen Mitteilungen im wesentlichen frei für die Diskussion und die Beschlußfassung über die ihm vorliegenden Anträge und die Besprechung über die Beschlüsse des Vorstandes, des Provinzialfeuerwehrverbandes und des Provinzialfeuerwehrtages. Dazu kam noch die Beschlußfassung über den Ort des nächsten ordentlichen Feuerwehrtages, über die Abhaltung und Übernahme des nächstjährigen Kreisfeuerwehrtages, über etwaige Satzungsänderungen und die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für die Kreisfeuerwehrverbandskasse und die Wahlen zum Übungs- und Festzugsausschuß. Mit der Abhaltung „mindestens eines feuerwehrtechnischen Vortrages“ war er außerdem Mittel zur Weiterbildung der Abgeordneten, die dieses Wissen in die Wehren tragen konnten.

Um überhaupt Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes zu werden, mußte sich die jeweilige Wehr „unter ausdrücklicher Verpflichtung“ auf die Satzungen des Kreisfeuerwehrverbandes und das Grundgesetz des Provinzialfeuerwehrverbandes sowie Zahlung des Jahresbeitrages schriftlich beim Vorstand anmelden. Der Beitritt konnte durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluß des Vorstandes abgelehnt werden. War die Wehr einmal Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes, so hatte sie jeweils im Januar den Jahresbeitrag für den Kreisfeuerwehrverband zusammen mit den Beiträgen für den Provinzialfeuerwehrverband und die Haftpflichtversicherung an den Kassensführer des Kreisfeuerwehrverbandes zu entrichten. Tat sie dies nicht, so schied sie automatisch wieder aus dem Kreisfeuerwehrverband aus. Ausgeschlossen werden konnte eine Wehr z. B. wegen „vorsätzlicher Verletzung der Verbandssatzung“ nur durch den Beschluß des Kreisfeuerwehrtages mit Genehmigung des Provinzialfeuerwehrverbandsausschusses. Freiwillig ausscheiden konnte jede Wehr mit halbjähriger Kündigungsfrist. In der Realität wird der Ausschluß oder der Austritt aus dem Kreisfeuerwehrverband wie aus dem Provinzialfeuerwehrverband nicht üblich gewesen sein.

Ebenso wie der Provinzialfeuerwehrverband war auch der Kreisfeuerwehrverband seiner Verfassung nach durch und durch demokratisch organisiert. Zwar waren die wichtigsten Beschlußfassungen auf zwei Gremien, den Vorstand und den Kreisfeuerwehrtag,

aufgeteilt, doch saßen in beiden Vertreter aller Mitgliedswehren. Auf dem Kreisfeuerwehrtag durften außer den Vertretern der Wehren im Kreisfeuerwehrverbandsvorstand noch je zwei Vertreter pro vollständigem Löschzug teilnehmen.

Ein starker Einfluß des Provinzialfeuerwehrverbandes auf den Kreisfeuerwehrverband war wesentliches Element der Satzungen. Erst einmal mußte jede Wehr, die dem Kreisfeuerwehrverband beitrug, auch dem Provinzialfeuerwehrverband beitreten. Ein Ausschluß aus dem Kreisfeuerwehrverband war nur mit Zustimmung des Provinzialfeuerwehrverbandes möglich. Jedes Jahr sollten entsprechende Berichte über die Tätigkeiten des Kreisfeuerwehrverbandes an den Provinzialverbandsausschuß weitergegeben werden, und wenn ein Provinzialfeuerwehrverbandsausschußmitglied an den Vorstandssitzungen teilnahm, so hatte es stets Sitz und Stimme im Vorstand. Auch unterlagen Satzungsänderungen der Genehmigung des Provinzialfeuerwehrverbandsausschusses.

Mit diesen Satzungen war nun genau das geschaffen worden, was man im Provinzialfeuerwehrverbandsausschuß immer befürwortet hatte, nämlich eng an den Provinzialfeuerwehrverband angegliederte, regionale Unterverbände, in denen keine Konkurrenz zum Provinzialfeuerwehrverband erwachsen konnte.

### **(3) Bezirks- und Kreisfeuerwehrverbände in der Rheinprovinz nach 1891**

Bis 1897 waren in der Rheinprovinz neben dem bereits 1891 bestehenden Oberbergischen Verband, Bergischen Gauverband, Niederbergischen Verband, dem Mittelrheinischen und dem Kreisfeuerwehrverband Saarlouis, außerdem ein Kreisfeuerwehrverband Lennepe<sup>296</sup> und der Feuerwehrverband des Regierungsbezirkes Koblenz<sup>297</sup> gegründet worden.<sup>298</sup>

Als nächster Unterverband war am 8. Februar 1898 ein Bezirksverband mit dem Vorort Bonn gegründet worden, dem 1898 14 Wehren mit 600 Mitgliedern<sup>299</sup> und 1903 bereits 24

---

<sup>296</sup> Mit den Wehren Hahnenberg, Herkingrade, Remscheid-Hasten.

<sup>297</sup> Dieser am 29.09.1895 ins Leben gerufene Verband, der, wie bereits erwähnt, als einziger eine gewisse Opposition zum Provinzialfeuerwehrverband entwickelte, bestand 1899 aus 23 Wehren mit 1270 Mitgliedern, 1905 bereits aus 45 Wehren mit 2079 Wehrleuten. Ihm gehörten u.a. an die Wehren Bendorf, Koblenz, Vallendar, Dierdorf, Sobernheim, Bingerbrück, Cochem, Neuwied, Kirchen, Mayen, Leutesdorf, Zell.

<sup>298</sup> Feuerwehrverband der Rheinprovinz: Statistik, 1897.

<sup>299</sup> Bonn, Brenig, Beuel, Endenich, Kessenich, Poppelsdorf, Remagen, Rheinbach, Wesseling, Wesselsche Fabrik, Witterschlick, Königswinter, Obercassel. Verhandlungen 1898, S. 28 f.



Wehren mit 910 Mitgliedern angehörten.<sup>300</sup> Als Anlaß für die Gründung desselben wurde angegeben:

„Erkennend, daß der Provinzial-Verband durch seine Ausdehnung es den einzelnen Wehren unmöglich macht, die Verbandstage zu besuchen, und ebenfalls das Entsenden von Delegirten die Wehren zu schwer belastet, wurde [...] genannter Verband gegründet mit dem Zwecke, das Feuerlösch- und Rettungswesen zu heben, echte Kameradschaft zu pflegen und die gemachten Erfahrungen im engeren Kreis auszutauschen.“<sup>301</sup>

Am 9. Juni 1901 wurde im Regierungsbezirk Köln der Kreisfeuerwehrverband Euskirchen ins Leben gerufen,<sup>302</sup> und am 12. Mai 1901 war in einer Versammlung von ca. 100 Vertretern „linksrheinischer freiwilliger Feuerwehren“<sup>303</sup> „die Bildung eines Niederrheinischen Feuerwehr-Verbandes angeregt“ worden.<sup>304</sup> 1905 berichtete der „Feuerwehrmann“ von einem Kreisfeuerwehrverbandsfest des Kreises Ruhrort, das vom 5. bis 7. August 1905 in Bruckhausen am Rhein gefeiert wurde<sup>305</sup>, und 1906 von einem Rhein-Ruhr-Feuerwehrbezirk, der sämtliche Wehren aus den Kreisen Duisburg, Mülheim (Ruhr), Ruhrort und Oberhausen umfaßte.<sup>306</sup> Noch im gleichen Jahr aber traten die Wehren Oberhausen, Mülheim (Ruhr) und die der Landgemeinden des Kreises Mülheim aus diesem Rhein-Ruhr-Feuerwehrbezirk aus, um einen eigenen, den Mülheim-Oberhauser Feuerwehrbezirk zu bilden, der nun 16 Wehren mit 700 Wehrleuten umfaßte. Zweck dieses neuen Verbandes sollte sein:

„gegenseitige Unterstützung der einzelnen Bezirkswehren in gemeinsamer Arbeit und in kameradschaftlichem Zusammenstehen, Förderung und Hebung der gemeinsamen Bezirksinteressen und der allgemeinen, freiwilligen Feuerwehrsache.“<sup>307</sup>

Obwohl die Statistik des Verbandes 1897 bereits einen Kreisfeuerwehrverband Lennep nannte, trafen sich im Mai 1906 Vertreter von 14 Wehren des Kreises Lennep, um erneut über die Bildung eines Verbandes zu beraten. Ausschlaggebend für die Gründung dieses Verbandes war der Umstand, daß der Provinzialfeuerwehrverband viel zu groß sei, und

---

<sup>300</sup> Inzwischen waren u.a. Kierberg, Berzdorf, Niederdollendorf und Roisdorf aufgenommen worden, die Wehren Wesseling und die Wesselsche Fabrikwehr Poppelsdorf aber ausgetreten.

<sup>301</sup> Feuerwehrmann, 16. Jg. 1898, Nr. 33, S. 259 f.

<sup>302</sup> Protokollbuch des Kreisfeuerwehrverbandes Euskirchen. KAE.

<sup>303</sup> u.a. Rheydt und Krefeld.

<sup>304</sup> Man beschloß, den einzelnen Wehrvorständen Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern und die Frage auf einer weiteren Versammlung im Herbst zu klären. Feuerwehrmann, 19. Jg. 1901, Nr. 5, S.33 f., Nr. 21, S. 167 f. Weitere Informationen dazu finden sich auch in den darauf folgenden Ausgaben des „Feuerwehrmann“ nicht.

<sup>305</sup> Feuerwehrmann, 23. Jg. 1905, Nr. 33, S. 259.

<sup>306</sup> Feuerwehrmann, 24. Jg. 1906, Nr. 18, S. 142.

<sup>307</sup> Feuerwehrmann, 24. Jg. 1906, Nr. 42, S. 333; Nr. 52, S. 411.

dessen Verbandssitzungen zu sehr von Förmlichkeiten in Anspruch genommen seien. Eine eingehende Beratung auf diesen mehrere hundert Vertreter umfassenden Sitzungen sei nicht möglich. Eine Besserung erhoffe man sich nun durch die Aufteilung des Verbandes in Unterverbände, so daß man beschloß, einen Verband freiwilliger Feuerwehren des Kreises Lennep zu bilden, dessen Aufgaben „gegenseitige Belehrung durch praktische Vorführungen, Vorträge und dergleichen, Beschaffung guter und preiswerter Ausrüstungsstücke durch gemeinsamen Bezug, gegenseitige Unterstützung durch event. Bildung einer Unterstützungskasse, Sterbekasse etc. und Pflege aller die Verbandsbestrebung fördernder Einrichtungen“ sein sollten. 1905 wurden außerdem noch die Kreisfeuerwehrverbände Erkelenz und Ottweiler gegründet.

Die Bildung von Bezirks- und Kreisfeuerwehrverbänden griff also in der Rheinprovinz auch nach der Gründung des Provinzialfeuerwehrverbandes weiter um sich, wobei als Anlaß für die Gründungen immer wieder die gleichen Motive, insbesondere die Größe und Unbeweglichkeit des Provinzialfeuerwehrverbandes, genannt wurden.

Nachdem die Einteilung in Kreisfeuerwehrverbände dann nach dem Feuerwehrtag 1907 beschlossene Sache war, nahm die Zahl der Kreisfeuerwehrverbände bis 1914 weiter stark zu, um dann zu stagnieren. So war nach dem Jahresbericht 1909/10 die Bildung von Kreisfeuerwehrverbänden begonnen und in mehreren Kreisen abgeschlossen worden, in anderen in der Ausführung begriffen. Durch die Gründungen werde die Verbreitung des Feuerwehren besonders auf dem Lande mächtig gefördert, wovon die Gründung zahlreicher neuer Feuerwehren zeuge.<sup>308</sup> Nach dem Jahresbericht 1911/12 waren in einzelnen Kreisen der Provinz, auch solchen, die sechs oder noch mehr freiwillige Feuerwehren umfassen, immer noch keine Kreisfeuerwehrverbände eingerichtet, z. B. in Adenau, Bernkastel, Cochem, Kleve, Koblenz, Eupen, St. Goar, Grevenbroich, Heinsberg, Jülich, Mayen, Merzig, Neuß, Rheinbach, Schleiden, Simmern, Trier, Waldbröl, St. Wendel, Wipperfürth, Wittlich und Zell. Der Kreis Meisenheim war der einzige, der noch gar keine Verbandswehr aufzuweisen hatte.<sup>309</sup> Insgesamt stieg die Zahl der Kreisfeuerwehrverbände von 28 im Jahre 1910 über 34 in 1911 auf 39 in 1914 an, um dann zu stagnieren.

---

<sup>308</sup> Feuerwehrmann, 28, Jg. 1910, Nr. 38, S. 304.

<sup>309</sup> Feuerwehrmann, 30. Jg. 1912, Nr. 27, S. 211; 31. Jg. 1913, Nr. 28, S. 218.

## **g) Die Führer des Provinzialfeuerwehrverbandes**

Ohne Zweifel die wichtigste Persönlichkeit des freiwilligen Feuerwehrwesens in der Rheinprovinz war von seiner Wahl zum Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz 1891 bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1912 Baumeister Wilhelm Dietzler aus Düren. (Abb. 9) Dietzlers Fähigkeiten und seine Persönlichkeit ließen ihn vom Gründungsmitglied der Freiwilligen Feuerwehr Düren 1872 und den Ämtern des Branddirektors<sup>310</sup> der freiwilligen Feuerwehr Düren, langjährigen Dürener Stadtverordneten,<sup>311</sup> Kreisbrandmeister des Kreises Düren und des rheinischen Verbandsvorsitzenden, sowohl zum Vorsitzenden des Preußischen Landesfeuerwehrverbandes als auch ab 1904<sup>312</sup> zum Vorsitzenden des Deutschen Feuerwehrverbandes und damit an die Spitze des deutschen Feuerwehrwesens aufsteigen. Innerhalb des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes genoß der Hauptmann der Reserve einen einzigartigen Anerkennung. Zwar hatte er sich schon bei seiner ersten Wahl zum Vorsitzenden am 20. September 1891 dahingehend geäußert, daß er hoffe, „daß sich Gelegenheit finden wird, um Ihr Augenmerk auf einen Kameraden zu lenken, der vielleicht im höheren Maße das Zeug und die guten Eigenschaften eines Feuerwehr-Kameraden hat, um an meiner Stelle den groß gewordenen Feuerwehr-Verband zu leiten.“<sup>313</sup> Dennoch wurde er nach seiner Wahl zum Verbandsvorsitzenden, 1891, bis 1912 alle drei Jahre, insgesamt sechs Mal einstimmig wiedergewählt,<sup>314</sup> und seine Wiederwahl wurde jedesmal stürmisch umjubelt.<sup>315</sup> Als er dann 1912 mit der Erklärung, er werde eine Wiederwahl nicht mehr annehmen,<sup>316</sup> vom Amt des Vorsitzenden zurücktrat, wurde er vom Verbandstag zum „Ehren-Ausschußmitglied“ und zum Ehrenmitglied gewählt und ernannt.<sup>317</sup> Bis auf die Ämter des Dürener Branddirektors und Kreisbrandmeisters, die er bis zu seinem Tod am 4. August 1920 innehatte,<sup>318</sup> legte er dann 1912 auch alle anderen wegen Arbeitsüberlastung nieder. Der preußische Minister des Innern, von Moltke, hatte

---

<sup>310</sup> Zum Titel „Branddirektor“ vgl. Kapitel: IV. h) Uniformierung der Wehrleute, S. 295-197.

<sup>311</sup> Feuerwehrmann, 28. Jg. 1910, Nr. 4, S. 27.

<sup>312</sup> Jahresbericht 1905, S. 18.

<sup>313</sup> Stenographisches Protokoll über den außerordentlichen Verbandstag des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz am Sonntag, den 20. September 1891. Crefeld 1891.

<sup>314</sup> Verhandlungen 1894, S. 58 f.; 1897, S. 66 f.; 1900, S. 43; 1903, S. 42 f.; 1906, S. 46 f.; 1909, S. 44 f.

<sup>315</sup> Verhandlungen 1903, S. 42 f.

<sup>316</sup> Feuerwehrmann, 30. Jg. 1912, Nr. 27, S. 209.

<sup>317</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 29, S. 229.

<sup>318</sup> Festschrift: 125 Jahre FFW. Düren, Düren 1997, S. 26 f.

ihm im April 1909 als einem der ersten überhaupt das kurz vorher gestiftete Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen verliehen.<sup>319</sup>



Abb. 9: Branddirektor Wilhelm Dietzler aus Düren, um 1910. Aus: 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Düren 1872-1997. S. 19

---

<sup>319</sup> PrMdl. an Oberpräsident vom 26.04.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13529.

Der Nachfolger Wilhelm Dietzlers als Vorsitzender des Rheinischen Verbandes wurde 1912 Justizrat Wilhelm Odenkirchen aus Rheydt. Odenkirchen war seit 1887 als Rechtsanwalt in Rheydt ansässig, wo er seit 1909 Branddirektor der freiwilligen Feuerwehr war. Außerdem war er Vorsitzender des Kreiskriegerverbandes Rheydt, des städtischen Waisenrates und Mitglied der städtischen Armenverwaltung. Er war am 1. April 1880 als Einjährig-Freiwilliger in das 4. Bayrische Infanterie-Regiment eingetreten, dem er als Major der Reserve auch 1914 und nach Kriegsausbruch 1915 als „Major und Bataillonskommandeur“ angehörte.<sup>320</sup> Wie sein Vorgänger Dietzler wurde auch Justizrat Odenkirchen später zum Vorsitzenden des Preußischen Landesfeuerwehrverbandes gewählt.<sup>321</sup>

Die Leitung des Provinzialfeuerwehrverbandes und die Tätigkeit im Verbandsausschuß wird nur Personen möglich gewesen sein, die finanziell unabhängig waren, die dafür genug Zeit zur Verfügung hatten, und die einen gewissen gesellschaftlichen Rang einnahmen. So waren im Verbandsausschuß außer den bereits genannten Personen Ludwig Sabin aus Solingen Fabrikbesitzer, Heinrich Richartz aus Siegburg Brennereibesitzer, Edmund Fremerey aus Eupen, Eduard Schieffer aus Trier, Joseph Nacken aus Eschweiler, Wilhelm Hannesen aus Ruhrort und Peter Grim aus Saarlouis Kaufleute, Rudolf Korten aus Malstatt-Burbach Fabrikdirektor, Joseph Gemünd aus Bonn Rentier, Wilhelm Metzger aus Kreuznach Baumeister, Martin Scheuer aus Krefeld Polizeiinspektor, Peter Lauken aus Moers Kreisbaumeister und Ludwig Knipper aus Saarbrücken Stadtbaumeister.

Außerdem waren die Ausschußmitglieder Ludwig Sabin und Joseph Nacken Mitglieder des Reichstages<sup>322</sup> und die Mitglieder Raabe aus Malstatt-Burbach und Hoffsummer aus Godesberg Offiziere.<sup>323</sup>

Dies macht auch deutlich, daß sich im freiwillige Feuerwehrwesen das gehobene Bürgertum in den Führungspositionen engagierte und dessen auch politisch einflußreiche Vertreter den Provinzialfeuerwehrverband führten.

Die Mitglieder gehörten dem Ausschuß meist über lange Jahre an. Waren sie einmal auf den Feuerwehrtagen als Mitglieder vorgeschlagen und gewählt worden, so wurden sie in der Regel bei den alle drei Jahre anstehenden Neuwahlen immer wieder in ihrem Amt bestätigt. Gründe dafür, daß man aus dem Ausschuß wieder ausschied, waren meistens

---

<sup>320</sup> Feuerwehrmann, 33. Jg. 1915, Nr. 12, S. 46.

<sup>321</sup> Feuerwehrmann, 36. Jg. 1918, Nr. 36, S. 141.

<sup>322</sup> Ludwig Sabin war fraktionslos und Joseph Nacken Mitglied der Zentrumsfraktion. Vgl. Kapitel: V. b) Die freiwilligen Feuerwehren und die Politik, S. 246; Jahresbericht 1900/01, S. 1; Jahresbericht 1916/17, S. 4.

<sup>323</sup> Ob als Offiziere der Reserve oder als aktive, wird nicht deutlich. Verhandlungen 1897, S. 75.

gesundheitlicher Art, Amtswechsel des Mitgliedes in der Heimatwehr oder der Umzug in eine andere Stadt und damit der Austritt aus der jeweiligen Wehr oder der Tod des Mitgliedes. Nur ein einziges Mal wurde ein Ausschußmitglied nach der Amtszeit von drei Jahren wieder abgewählt, nämlich der bereits aus dem Verband Rheinischer Wehren bekannte Louis Noll aus Vallendar. Er unterlag in der Wahl dem populäreren Kandidaten Raabe aus Malstatt-Burbach.<sup>324</sup>

Die Personen in den führenden Positionen des Verbandes erhielten von vielen Seiten Anerkennung, die nicht nur aus ihrer persönlichen Lebensstellung, sondern sicher auch aus ihrer Arbeit für den Verband und ihrer Position darin resultierte. Sie waren verantwortlich für die guten Beziehungen zu den Regierungs- und dem Oberpräsidenten, und ein gutes Verhältnis zwischen den Ausschußmitgliedern und den Behördenvertretern übertrug sich auch auf den Verband. Herausragendes Beispiel für die Anerkennung des Verbandes und seiner Führer sind die Audienzen bei den Oberpräsidenten und die Anwesenheit des Oberpräsidenten auf den Verbandstagen 1898 in Düren,<sup>325</sup> 1903 in Koblenz,<sup>326</sup> 1907 in Kreuznach<sup>327</sup> und 1914 in Rheydt.<sup>328</sup> Insbesondere die Vorgänge um die Feuerpolizeiverordnung für die Rheinprovinz vom 30. November 1906, in deren Zusammenhang der Oberpräsident immer wieder die Meinung des Verbandsvorsitzenden einholte und nach dessen Gutachten vorging, zeigt, wie sehr man sich zu diesem Zeitpunkt schon auf den Verband und dessen Vorsitzenden verließ. Daß der Vorsitzende von seiten des Oberpräsidenten in feuerwehrtechnischen Dingen als Gutachter zu Rate gezogen wurde, war allgemein üblich geworden.

Bei der Einweihung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck in Koblenz 1898 war auch der Provinzialfeuerwehrverband vom Landeshauptmann, dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Klein, eingeladen worden, wobei dem Ausschuß des Verbandes Plätze auf der Tribüne des Denkmalplatzes zur Verfügung gestellt wurden.<sup>329</sup> Auch die Beziehung des Verbandsausschusses zum Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Vorster, mit dem die Ausschußmitglieder aufgrund seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz zusammenkamen, scheinen fast freundschaftlich geworden zu sein. So schrieb letzterer, als er seine Posten bei der Provinzial Feuerversicherungsanstalt zum 1. Oktober 1918

---

<sup>324</sup> Verhandlungen 1894, S. 72 f.

<sup>325</sup> Verhandlungen 1898, S. 10.

<sup>326</sup> Verhandlungen 1904, S. 15.

<sup>327</sup> Verhandlungen 1907, S. 5.

<sup>328</sup> Verhandlungen 1914, S. 8.

<sup>329</sup> Verhandlungen 1898, S. 29.

niederlegte, um zur Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft zu wechseln, in einem Brief an den Verbandsvorsitzenden:

„Es war kein leichter Entschluß. Ich bin immer besonders gern Vorsitzender der Unfallkasse gewesen. Nicht so ganz brauche ich aber die Beziehungen zu Ihrem Feuerwehrverbände der Rheinprovinz abzurechnen. Da werden sich hoffentlich unsere Wege noch öfter treffen, wenn auch nicht mehr in der alten Weise. Dem sei aber, wie ihm wolle: Unsere schönen persönlichen Beziehungen, sie mögen immerdar bleiben. Das hoffe und erbitte ich auch von Ihnen und Ihren Herren Kollegen im Ausschuß, die herzlichst grüßen zu wollen ich freundlichst bitte !“<sup>330</sup>

#### **h) Die Feuerwehrtage und Verbandsfeste**

Als der Feuerwehrverband der Rheinprovinz 1891 durch die Teilung des Rheinisch-Westfälischen Verbandes ins Leben gerufen worden war, orientierte man sich traditionell an den bereits seit fast 30 Jahren abgehaltenen Feuerwehrtagen des alten Verbandes. Dort hatte sich bereits früh ein bestimmtes Schema entwickelt, nach dem jedes Jahr vorgegangen wurde. So finden sich bereits mit den ersten Feuerwehrtagen in der ersten Hälfte der sechziger Jahre, noch bevor der Verband als solcher überhaupt eine feste Form angenommen hatte, Schauübungen und eine gemeinsame Versammlung. Diese Delegiertenversammlung war und blieb der eigentliche Kernpunkt und im Gegensatz zu dem Begriff des Verbandsfestes, der die dazugehörigen Aktivitäten wie Festzug, Ball, Übungen und sonstige Attraktionen an den jeweiligen Tagen bezeichnete, wurde der Begriff Feuerwehrtag oder Verbandstag synonym für die Delegiertenversammlung genutzt. Welchen Wert man der Delegiertenversammlung zumaß, wird schon daraus deutlich, daß man die Verhandlungen stenographisch aufnehmen und drucken ließ.

Die Delegiertenversammlungen liefen immer nach dem gleichen Schema ab. Tagesordnungspunkte, die regelmäßig vorkamen, waren neben der Begrüßung durch den Vorsitzenden, das Absenden von Grußtelegrammen an den Kaiser und den Protektor, Erstattung des Berichtes über den aktuellen Stand des Verbandes, der Bericht der Rechnungsprüfer mit der Erteilung der Entlastung des Kassierers, die Verleihung der Denkmünzen und Ehrenurkunden für 25jährige aktive Dienstzeit in einer freiwilligen Feuerwehr, der Beschluß über die Ortswahl des nächsten Feuerwehrtages sowie die Neu- oder Ersatzwahlen für aus dem Ausschuß ausgeschiedene Mitglieder. Des weiteren wurden die Anträge der Wehren bzw. des Ausschusses, die verschiedenen feuerwehrtechnischen Dinge betreffend, zur Diskussion und zur Abstimmung vorgebracht. Auch wurde bei

---

<sup>330</sup> Feuerwehrmann, 36. Jg. 1918, Nr. 39, S. 153 f.

jedem Feuerwehrtag der gestorbenen Kameraden durch Erheben von den Plätzen gedacht.<sup>331</sup>

Im Feuerwehrverband der Rheinprovinz aber war es üblich, daß samstags die Delegiertenversammlung und ein Festessen oder auch „Festtrunk“ abgehalten wurden und sonntags der Festzug und der große Festball. Üblich war auch, daß besondere Besichtigungsfahrten oder Ausflüge in die nähere Umgebung angeboten wurden. Oft fanden auch montags noch Veranstaltungen statt, so daß sich Feuerwehrtag und Verbandsfest zu einer dreitägigen Großveranstaltung entwickelten.<sup>332</sup> Mit der Zeit wurden auch die Feuerwehrtage zu wahren Massenveranstaltungen. So steigerte sich die Zahl der an den Festzügen teilnehmenden Wehren von 1895 ca. 100 Wehren mit ca. 3.000 Mann auf 1914 ca. 260 Wehren mit über 8.500 Mann.

Einen Eindruck vom Festzug selber gewinnt man durch zwei erhaltene Postkarten vom 9. Verbandsfest des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz 1900 in Neuß. Darauf erkennt man, wie sich der Festzug durch die mit Flaggen geschmückten und von Zuschauern gesäumten Straßen der Stadt zieht. (Abb. 10 und 11)

In den Kriegsjahren 1915 und 1916 fielen die Feuerwehrtage und die mehrtägigen Unterrichtskurse aus. 1915 wurde lediglich ein Unterrichtstag am Samstag, den 9. Oktober, und eine Vorstandssitzung am Sonntag, den 10. Oktober, in Aachen abgehalten.<sup>333</sup>

Für den 23. und 24. September 1916 berief man eine Tagung des Verbandsvorstandes nach Ruhrort ein. Neben einer Ausschußsitzung wurden an diesem Wochenende lediglich vier feuerwehrtechnische Vorträge gehalten und eine kameradschaftliche Versammlung am Samstagabend „aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Rheinischen Feuerwehrverbandes und des 50jährigen Bestehens der Ruhrorter Wehr.“<sup>334</sup> Auch 1917 wurde wieder lediglich eine „Kriegstagung“ mit Unterrichtsveranstaltung am 1. und 2. September in Bad Kreuznach abgehalten. Nachmittags fanden eine Vorstandssitzung statt und danach Übungen der Kreuznacher Wehr. Den Abschluß fand die Tagung in „einer kameradschaftlichen Versammlung.“<sup>335</sup>

Die Kriegstagung 1918 fand am 31. August und 1. September 1918 ebenfalls mit verschiedenen Unterrichtsvorträgen, kameradschaftlicher Versammlung und Vorstandsversammlung in Saarbrücken statt.<sup>336</sup>

---

<sup>331</sup> Verhandlungen 1893 bis 1914, z.B. Verhandlungen 1909, S. 18.

<sup>332</sup> Eine Schilderung eines solchen Festballes, die uns ein Bild davon bietet, wie solche Abende abgelaufen sind, ist die des „Festtrunkes“ auf dem Verbandsfest 1907 in Kreuznach. Vgl. Quellenanhang.

<sup>333</sup> Feuerwehrmann, 33. Jg. 1915, Nr. 40, S. 158 f.

<sup>334</sup> Feuerwehrmann, 34. Jg. 1916, Nr. 31, S. 122, Nr. 37, S. 146 f.

<sup>335</sup> Jahresbericht 1917/18, S. 9-11; Feuerwehrmann, 35. Jg. 1917, Nr. 32, S. 125; Nr. 36, S. 142 f.

<sup>336</sup> Feuerwehrmann, 36. Jg. 1918, Nr. 31, S. 121.





Abb. 10: Provinzialfeuerwehrverbandstag in Neuß 1900. Aus: Lange, Joseph: Vom Brandhorn zum Funkalarm, 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Neuß. Neuß 1981, S. 55.



Abb. 11: Provinzialfeuerwehrverbandstag in Neuß 1900. Aus: Lange, Joseph: Vom Brandhorn zum Funkalarm, 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Neuß. Neuß 1981, S. 55.

## i) Publikationen des Verbandes

Wie schon der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband vorher, entwickelte der Feuerwehrverband der Rheinprovinz eine rege Tätigkeit bei der Publikation der vereinsinternen Angelegenheiten. So wurden die seit 1877 stenographisch aufgenommenen Verhandlungen<sup>337</sup> der Feuerwehrtage bis einschließlich 1914 gedruckt. Die „Verhandlungen“ der Kriegstagungen 1915 bis 1918 wurden, wenn schon nicht in eigenen Druckschriften, so doch in ihren Tagesordnungspunkten und Ergebnissen wenigstens in den Jahresberichten veröffentlicht. Die Jahresberichte, die detaillierte Informationen über die Tätigkeiten des Verbandsausschusses für das jeweilige Geschäftsjahr enthielten, wurden seit 1896 als eigene Druckschriften veröffentlicht und den Mitgliedswehren jeweils zur Information immer vor den Feuerwehrtagen zugesandt. Sie erschienen auch bis 1918 einschließlich regelmäßig.

Dazu kamen noch die als Druckschriften verbreiteten Mustersatzungen für den Provinzialfeuerwehrverband, die Kreisfeuerwehrverbände und die Wehren selber und die Übungsordnungen und Dienstanweisungen, die auch als Entwürfe in großer Zahl verteilt wurden, um sie von den Mitgliedswehren prüfen zu lassen. 1912 gab der Verband außerdem das „Feuerwehrbuch der Rheinprovinz“ heraus, das alle für das Feuerwehrwesen in der Rheinprovinz wichtigen Gesetze, Erlasse und Satzungen umfaßte.<sup>338</sup>

Vom Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband war im April 1880 „Eine Darstellung über die Gründung und die Verhandlungen desselben“ in Form eines kleinen Heftchens erschienen, in dem auf einigen Seiten die Entstehung des Verbandes abgehandelt und danach in Tabellenform die auf den jeweiligen Feuerwehrtagen behandelten Anträge aufgeführt sind.<sup>339</sup> Wie bereits der Rheinisch-Westfälische Verband 1883 brachte der Feuerwehrverband der Rheinprovinz 1897 eine Statistik der Mitgliedswehren mit deren Mitgliederzahl und der Ausrüstung heraus.

Eine wesentliche Quelle für diese Arbeit war die von 1882 bis 1923 in Barmen herausgegebene Zeitung: „Der Feuerwehrmann, Wochenzeitschrift für Feuerlöschwesen“. Der „Feuerwehrmann“ war bis 1891 Verbandsorgan des Rheinisch-Westfälischen

---

<sup>337</sup> Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband: Darstellung.

<sup>338</sup> Feuerwehrverband der Rheinprovinz. Feuerwehrbuch der Rheinprovinz. Herausgegeben im Sommer 1912 vom Verbands-Ausschuß. Düren 1912.

<sup>339</sup> In: LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

Verbandes und danach sowohl des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz als auch des Westfälischen Feuerwehrverbandes.

1882 hatte sich der Verleger des „Barmer Stadt-Anzeigers“ bereit erklärt, „ohne jede finanzielle Verpflichtung Seitens des Verbandes, eine selbständige Wochenschrift für Feuerlöschwesen unter dem ansprechenden Namen ‚Der Feuerwehrmann‘ herauszugeben.“<sup>340</sup> Infolgedessen war am 15. Dezember 1882 eine erste „Probenummer“ des „Feuerwehrmann“ herausgegeben worden. In der „Abonnements-Einladung“ zu dieser Probenummer wird der „Feuerwehrmann“ dann folgendermaßen beschrieben:

„Der Feuerwehrmann, die erste wöchentlich erscheinende Zeitschrift dieser Art in Preußen, wird technische, das Feuerlöschwesen und die demselben verwandten Geschäftszweige betreffende Artikel und interessante Mittheilungen aus diesen Gebieten bringen. Bezüglich seiner Eigenschaft als Organ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes verweisen wir die Verbands-Mitglieder auf den weiter unten folgenden Artikel.“<sup>341</sup>

In derselben Ausgabe äußert sich der Verbandsvorsitzende zu der neuen Errungenschaft:

„Ein schönes Bindemittel für die Verbandswehren ist unser Organ, welches zwar noch in den Kinderschuhen, aber trotzdem schon geachtet und geehrt nach Außen und nach Innen dasteht, dessen Inhalt, reich an Original-Artikeln und Berichten aus den Verbänden, wohl mit geringen Ausnahmen allseitig freudige Unterstützung und Anerkennung findet.[...] Allen Wehren unseres kräftigen Verbandes obliegt nun aber die Pflicht, dieses Entgegenkommen aufs lebhafteste zu unterstützen, und sind wir überzeugt, keine Fehlbitte zu thun. Eine jede Wehr unseres Verbandes wird den „Feuerwehrmann“ lieb gewinnen, ihn hegen und pflegen und seinem wöchentlichen Erscheinen jedesmal mit Freude und Interesse entgegensehen. Was den einzelnen Wehren in ihrem Kreise, ihrem Bezirke, vorkommt, - es gehört von jetzt ab in unser Organ, es wird überall mit Theilnahme in Feuerwehrkreisen gelesen werden und zur Besprechung gelangen; durch dasselbe werden die einzelnen Wehren unter sich in den engsten Verkehr treten, durch dasselbe wird die directe Verbindung mit dem Ausschuß stets rege gehalten. Und so begleiten denn unsere herzlichsten Wünsche den neuen „Feuerwehrmann“ auf seinem künftigen Lebenswege; möge er seine Zweck voll und ganz erfüllen und möge er in das Haus eines jeden Feuerwehrmannes seinen Einzug halten.“<sup>342</sup>

Die Zeitschrift wurde dann auch aus den Reihen des Verbandes wesentlich mitgestaltet, indem dort neben den Mitteilungen, Rundschreiben, Jahresberichten, Protokollen der Ausschußsitzungen und Schilderungen der Festlichkeiten des rheinischen und des westfälischen Verbandes vor allem auch Berichte über die Tätigkeiten und Hilfeleistungen bei Bränden etc. der einzelnen Mitgliedswehren veröffentlicht wurden. Auch wurden

---

<sup>340</sup> Feuerwehrmann, Probenummer vom 15.12.1882.

<sup>341</sup> Abonnements-Einladung, Probenummer des Feuerwehrmann vom 15.12.1882.

<sup>342</sup> Feuerwehrmann, Probenummer vom 15.12.1882.

Tätigkeitsberichte und Ausschußsitzungsprotokolle des Preußischen Landesfeuerwehrausschusses und für das Feuerlöschwesen interessante Artikel aus anderen Zeitungen abgedruckt sowie die auf Feuerwehrtagen etc. gehaltenen Fachvorträge. Mit der Zeit entwickelte sich der „Feuerwehrmann“ aber auch zu einem offenen Diskussionsforum, in dem über viele Ausgaben hinweg Beteiligte ihre Argumente für dieses und jenes vorbrachten und das eine oder andere richtiggestellt haben wollten. Außerdem enthielt der „Feuerwehrmann“ einen Anzeigenteil, der vor allem von den Feuerwehrgeräteherstellern gefüllt wurde, und ein Feuilleton, in dem Fortsetzungsromane abgedruckt wurden. Die Zeitschrift wurde zwar, wie dargelegt, durch Beiträge aus dem Verband im wesentlichen gestaltet, direkte Beteiligung am Druck, Vertrieb etc. hatte der Verband aber nicht. Dies lag alles in den Händen des Verlegers.

Bereits 1882 war im Verband beschlossen worden, daß jede Wehr verpflichtet sei, diese Zeitschrift zu abonnieren.<sup>343</sup> Seit Herausgabe des „Feuerwehrmann“ aber war dieser bei den Mitgliedswehren nicht ganz so verbreitet, wie man sich das im Ausschuß gewünscht hätte. So wurde der „Feuerwehrmann“ 1894 nur von 87 der 243 Mitgliedswehren des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz, also nur von ungefähr einem Drittel, gehalten, 1896 immerhin von ca. der Hälfte der Mitgliedswehren. Um die Zahl der Abonnenten unter den Mitgliedswehren zu steigern, wurde in der Folge auch auf den Feuerwehrtagen der jährliche Aufruf des Verbandsvorsitzenden, den „Feuerwehrmann“ zu abonnieren, die Regel.<sup>344</sup>

War man bis dahin auf wenig Erfolg gestoßen, so wollte man 1915 versuchen, die Zahl der Abonnenten durch eine Qualitätssteigerung des Inhaltes zu erhöhen. Wie der Verbandsvorsitzende per Rundschreiben im März 1915 mitteilte, hätten einige Ausschußmitglieder „mit der Leitung des ‚Feuerwehrmann‘ wegen einer Verbesserung und weiteren Ausgestaltung unseres Verbandsorgans Rücksprache genommen“. Da weiteres Entgegenkommen bereitwillig zugesagt worden sei, richte der Ausschuß nun an alle Wehrleute die Bitte, „dem bedeutsamen Zweck und der großen Aufgabe des Verbandsorgans durch Einsendung von Artikeln belehrenden Inhalts, ganz besonders von Brandberichten, fördernd zur Seite stehen zu wollen.“

---

<sup>343</sup> Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband: Darstellung.

<sup>344</sup> Verhandlungen 1893, S. 31; 1894, S. 26; 1895, S. 28; 1896, S. 24 f.; 1897, S. 21-23; 1898, S. 32 f.; Jahresbericht 1900/1901, S. 9 f.; 1902/03, S. 11; 1904/05, S. 20; 1906/07, S. 15; Feuerwehrmann 23. Jg. 1914, Nr. 29, S. 231.

Auch rief der Vorsitzende wieder einmal dazu auf, „diese Wochenschrift bei den regelmäßigen Versammlungen zum Gegenstand des Vortrages und der Besprechung machen oder sonstwie rundgehen“ zu lassen.<sup>345</sup>

Das Problem des Abonnements durch die Mitgliedswehren schaffte man schließlich dadurch aus der Welt, daß der Vorstand in seiner Sitzung vom 24. April 1920 in Ahrweiler beschloß, den Jahresbeitrag pro Wehrmann zum Provinzialfeuerwehrverband zu erhöhen und den „Feuerwehrmann“ in Zukunft auf Kosten der Verbandskasse an jede Wehr ausliefern zu lassen.<sup>346</sup>

Während der „Feuerwehrmann“ anfangs nur das Organ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes und nach der Teilung des Verbandes des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz und des Westfälischen Feuerwehrverbandes war, wurde er mit der Zeit auch noch Organ einiger kleinerer Feuerwehverbände außerhalb Rheinlands und Westfalens, die ebenfalls Verhandlungsberichte und Nachrichten und Geschehnisse aus ihren Mitgliedswehren im „Feuerwehrmann“ veröffentlichten. Dies waren der Minden-Ravensberg-Lippische Feuerwehrverband, der Feuerwehrverband für das Großherzogtum Oldenburg und der Mecklenburger Feuerwehrverband.<sup>347</sup>

Der „Feuerwehrmann“ erschien bis August 1923, und wurde von September 1923 bis Juni 1924 unter dem Titel „Die Feuerwehr: Deutsche Zeitschrift für Feuerlöschwesen und Feuerlösch-Industrie“, immer noch als Organ sowohl des Westfälischen als auch des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz, fortgeführt. 1924 aber trennten sich die beiden Verbände von dem gemeinsamen Organ, und der Feuerwehrverband der Rheinprovinz gab von da an den „Rheinischen Feuerwehrmann“ heraus, der in Düsseldorf erschien. Der letzte bekannte Jahrgang des „Rheinischen Feuerwehrmanns“ ist der 18. im Jahre 1941. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde „Der Feuerwehrmann“ dann wieder als Organ des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen, der mit fast 120jähriger Tradition heute sogar im Internet unter „<http://www.feuerwehrmann.de>“ zu lesen ist.

Trotz der ständigen Bemühungen des Verbandsausschusses, mehr Leser für den „Feuerwehrmann“ zu gewinnen, wird die Bedeutung des „Feuerwehrmann“ für die Entwicklung des freiwilligen Feuerlöschwesens in der Rheinprovinz und sicher auch in Westfalen nicht unterzubewerten sein. Mit dem „Feuerwehrmann“ war der Verbandsausschuß durch Veröffentlichung seiner neuesten Beschlüsse und Aktivitäten

---

<sup>345</sup> Rundschreiben des Vorsitzenden des FVRp. vom März 1915. LHAK. Bestand 403.,. Akte 13533.

<sup>346</sup> Jahresbericht 1918/19/20, S. 14.

<sup>347</sup> Feuerwehrmann, 27. Jg. 1909.

ständig präsent. Es fanden ein Erfahrungsaustausch und Diskussionen auch außerhalb der Feuerwehrtage und vor allen Dingen auch im Winter statt, wenn meist auch die Übungen ruhten. Die Fachbeiträge im „Feuerwehrmann“ dürften eine wichtige Rolle bei der Aus- und Weiterbildung der Wehrführer und damit auch der gesamten Wehrmannschaften gehabt haben. Dadurch, daß man in den Artikeln über Jahreshauptversammlungen und Stiftungsfeste die Namen von Jubilaren und verdienten Wehrleuten nannte, konnte man diesen eine weitere Ehrung zuteil werden lassen. Die Erwartungen, die der Verbandsvorsitzende 1882 ausgesprochen hatte, sind mit der Zeit Realität geworden und haben bis in die Gegenwart Bestand.

#### **IV. Die freiwilligen Feuerwehren**

##### **a) Organisation der freiwilligen Feuerwehren**

Die Organisationsform der freiwilligen Wehren läßt sich am besten an den zu den verschiedenen Zeiten vom Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband und vom Feuerwehrverband der Rheinprovinz herausgegebenen Mustersatzungen für freiwillige Feuerwehren untersuchen, die vielfach bei der Neugründung von Wehren oder bei der Neufassung der Wehrstatuten Berücksichtigung fanden. Um die Bestimmungen der Satzungen erschöpfend und übersichtlich behandeln zu können, finden die einzelnen Bestandteile keine Erörterung in einem einzigen Kapitel, das viel zu unübersichtlich wäre und die Betrachtung aus den unterschiedlichen Blickwinkeln erschweren würde. Statt dessen kommen die Einzelheiten in den verschiedenen Sachgebietskapiteln zur Sprache. Der weitaus größte Teil der Satzungen findet in diesem Kapitel über die Organisation der Wehren, in dem über die Einsätze und Übungen und in dem über die Mitgliedschaft, den Ehrenkodex und das Selbstverständnis der Wehrleute Erörterung. Die Bestimmungen bezüglich der genauen Chargeneinteilung und Chargenbenennungen werden im Kapitel „Uniformierung der Wehrleute“ behandelt, da sie mit den zahlreichen Vorschriften zur Uniformierung der Wehrleute unmittelbar zusammenhängen.

**(1) Die „Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren“ von 1870 und die „Vorschriften über die Einrichtung des Feuer-Löschwesens im Regierungs-Bezirk Düsseldorf“ vom 13. Juli 1871**

Über die Organisation der bereits in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts aufgrund von Brand- und Feuerordnungen bestehenden Brandkorps und Feuerlöschgesellschaften wurde bereits berichtet. Wesentliche Quelle für die Organisation der freiwilligen Wehren ab 1870 ist der in diesem Jahr vom Verband veröffentlichte Organisationsplan für freiwillige Feuerwehren mit dem Titel „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“,<sup>348</sup> den der Verband an die Bürgermeisterämter in Rheinland und Westfalen verteilte bzw. verteilen ließ.<sup>349</sup>

Diese „Anleitung“ besteht aus kommentierten Musterstatuten für freiwillige Wehren mit 20 Paragraphen. Nach dieser Anleitung sollten die Wehren zu ihrer „Bildung, Organisation und ihren Satzungen“ die Genehmigung der Gemeinde einholen, auch sei die Gemeinde jederzeit befugt, die Wehr aufzulösen. Die Wehr sollte einem sogenannten Brandrat unterstehen, und ihre Führer sollten von dessen Vorsitzenden verpflichtet werden und ihm verantwortlich sein. Dieser Brandrat war in der Gemeinde Düsseldorf durch die Feuerlöschordnung von 1826 vorgeschrieben worden. Er setzte sich zusammen aus dem Oberbürgermeister oder dem ihn vertretenden Beigeordneten als Chef, dem Polizeinspektor, einem Stadtrat und den Chefs der durch diese Brandordnung vorgeschriebenen Kompanien des städtischen Brandkorps.<sup>350</sup> Weil diese Feuerlöschordnung als Vorbild für die Gemeinden im gesamten Regierungsbezirk diente, war auch die Einrichtung solcher Brandräte in diesem Regierungsbezirk allorts üblich. Auch als der Regierungspräsident dort am 13. Juli 1871 neue „Vorschriften über die Einrichtung des Feuer-Löschwesens im Regierungs-Bezirk Düsseldorf“ erließ, schrieb er weiterhin die Existenz des Brandrats in den Gemeinden vor, der den Bürgermeister bei der „Handhabung der Feuerlösch-Ordnung“ und der „Leitung der Thätigkeit der Feuerwehr“ beraten und die „Verwaltung der Feuer-Lösch-Anstalten“ besorgen sollte.<sup>351</sup>

---

<sup>348</sup> Anleitung 1870.

<sup>349</sup> Regierungspräsident in Köln an Landrat in Euskirchen vom 10.05.1870. KAE. Akte I 635.

<sup>350</sup> Vgl. Kapitel: II. a) POMPIERS- und Brandkorps in der Rheinprovinz bis 1832, S. 22.

<sup>351</sup> Die Tatsache, daß die zu diesem Zeitpunkt dem Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband angehörenden Wehren aus der Rheinprovinz fast ausschließlich im Regierungsbezirk Düsseldorf beheimatet waren und die „Anleitung“ ja auch in Elberfeld gedruckt worden ist, wird die Ursache dafür sein, daß der Brandrat als jahrzehntelange Selbstverständlichkeit im dortigen Regierungsbezirk Eingang in die „Anleitung“



Die Wehr sollte nach der „Anleitung“ von 1870 dem im Feuerlöschwesen anfallenden „Rettungs-, Lösch- und Sicherheitsdienst“ in Steiger-, Spritzen-, Zubringer- und Aufsichtsabteilung gegliedert werden. Zur Steiger- oder Rettungsabteilung, die die Rettung von Menschen, Vieh und Sachwerten als Aufgabe hatte, sollten „nur kräftige, gewandte und muthige Männer zugelassen werden, welche zudem sich vorab einer Probe zu unterziehen haben. Turner und Bauhandwerker sind vorzugsweise geeignet.“ Die Spritzenabteilung, deren Aufgabe es war, die Handdruckspritzen zu bedienen, sollte für jede Spritze eine eigene Unterabteilung besitzen. Das gleiche galt für die Zubringerabteilung, die die Wasserversorgung bis zur Spritze an der Brandstelle mit einer weiteren, „Zubringer“ genannten Handdruckspritze oder mit auf Rädern oder Kufen stehenden Fässern, die auch „Wasserkuppen“ genannt wurden, zu besorgen hatten.

Der Aufsichts- oder Absperrungsabteilung sollten die älteren Mitglieder zugeteilt werden, die „Unberufene – auch nicht mit Abzeichen versehene Feuerwehrleute – von der Brandstelle und den Löschgeräthschaften fern zu halten“ hatten.<sup>352</sup>

Jeder Abteilung sollten zwei Signalisten angehören, die die verschiedenen Signale beherrschen mußten.<sup>353</sup> Die Gesamtzahl der Wehr sollte so groß sein, daß „selbst bei Abwesenheit einer größeren Anzahl Mitglieder die Leistungsfähigkeit der Wehr nicht erheblich beeinträchtigt“ werde.

Wesentliches Element in der Wehrorganisation war der Vorstand, der sich aus dem Hauptmann der Wehr und dessen Vertreter, für je zwei Abteilungen einem Zugführer und den Abteilungsführern zusammensetzte. Der Vorstand wurde von der gesamten Wehr jedes Jahr gewählt. Während der Hauptmann der Wehr „als solcher vorab“ gewählt wurde, wählte man die übrigen Mitglieder nur nach der Zahl der im Vorstand zur Verfügung stehenden Ämter. Es wurde also nicht jeweils ein Führer der Steigerabteilung etc., sondern einfach eine bestimmte Anzahl von Personen in den Vorstand gewählt, die die entsprechenden Ämter in der ersten Sitzung untereinander verteilen sollten. Die Kandidaten sollten jeweils die absolute Mehrheit erhalten. Wenn sie diese nicht sofort erreichten, so wurde ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen angesetzt. Der Vorstand sollte „die Satzungen handhaben“, über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Zuteilung zu den Abteilungen entscheiden, für sich eine

---

find. Vorschriften über die Einrichtung des Feuer-Löschwesens im Regierungs-Bezirk Düsseldorf vom 13.07.1871. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

<sup>352</sup> Anleitung 1870, § 7.

<sup>353</sup> „1.) das Ganze sammeln, 2) Avertissementssignal für jede Abtheilung besonders, 3) Wasser marsch (Steiger vor), 4) Wasser halt (Steiger zurück)“, und wenn die Gemeinde „nicht ausreichend für die Alarmirung bei ausbrechendem Feuer“ sorgt, das entsprechende Alarmsignal.

Geschäftsordnung entwerfen, regelmäßig Sitzungen halten und Schrift-, Kassen- und Zeugwart ernennen.

Der Hauptmann sollte den Vorsitz bei Vorstands- und Hauptversammlungen haben, die Übungen leiten, „den Befehl beim Brande“ haben und jedes Wehrmitglied an die Stelle verweisen, die er für angemessen erachtete. Die Abteilungsführer führten den Befehl innerhalb ihrer Abteilung, auch sollten sie jedes „Mitglied von der Dienstleistung entbinden“ können.

Jährlich sollte mindestens eine Hauptversammlung stattfinden, auf der der Hauptmann den Geschäftsbericht für das vergangene Jahr vorlegen und der Vorstand neu gewählt werden sollte. Weitere Hauptversammlungen wurden auf Beschluß entweder des Vorstandes oder einer zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern anberaumt. Die Beschlüsse sollten bei gleichem Stimmrecht für alle mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Angelegenheiten, die nach den Satzungen nicht ausdrücklich durch den Vorstand erledigt werden sollten, waren durch die Hauptversammlung zu beschließen.

Insgesamt handelt es sich hier um eine durch und durch demokratische Organisation, in der die Wehrmitglieder durch die jährlichen Wahlen einen wirklichen Einfluß auf die Wehrführung hatten. Auch waren die Befugnisse und Aufgaben der Wehrführung, also des Hauptmannes und des Vorstandes, nicht allumfassend. Selbstverständlich hatte der Hauptmann im Brandfall und bei den Übungen den Befehl zu führen, und alle Wehrmitglieder hatten ihm dabei zu gehorchen. Der Vorstand beschloß über Aufnahme, Zuteilung und Ausschluß von Mitgliedern und ernannte Schrift-, Kassen- und Zeugwart, alle weiteren Entscheidungen aber waren in der Hauptversammlung zu fassen.

Als der Regierungspräsident im Jahr darauf, am 13. Juli 1871, seine „Vorschriften über die Einrichtung des Feuer-Löschwesens im Regierungs-Bezirk Düsseldorf“ erließ,<sup>354</sup> reagierte er damit sicher auf die in seinem Regierungsbezirk immer weiter zunehmenden Gründungen freiwilliger Feuerwehren und schuf damit eine rechtliche Grundlage, diese in das Feuerlöschwesen der Gemeinden mit einzubeziehen. An die Stelle des Brandkorps, also quasi der Pflichtfeuerwehr in der Tradition der Feuerlöschordnung von 1826, setzte er in dieser Verordnung die „Gemeinde-Feuerwehr“, die folgendermaßen organisiert war:

„Die Gemeinde-Feuerwehr besteht aus soviel Abtheilungen, als Spritzen vorhanden sind. Die Feuerwehr zerfällt in der Regel in 1. eine Spritzen-Mannschaft zur Bedienung der Spritze; 2. eine Rettungs-Mannschaft, welche die Aufgabe hat, Personen und Mobilien bei entstehenden Bränden zu retten; 3.

---

<sup>354</sup> Vorschriften über die Einrichtung des Feuer-Löschwesens im Regierungs-Bezirk Düsseldorf vom 13.07.1871. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

eine Ordnungs-Mannschaft, welche die polizeiliche Ordnung bei Bränden aufrecht zu erhalten hat und evetl. [!] 4. die Wasserträger-Mannschaft.<sup>355</sup>

Die Organisation und Funktionen der Feuerwehr und ihrer einzelnen Abteilungen, sowie die Bestimmungen über die Ernennung oder Wahl ihrer Führer sollten vom jeweiligen Bürgermeister geregelt werden. Der Beitritt zu dieser Feuerwehr sollte „in der Regel freiwillig“ erfolgen, wobei sich „die Beitretenden durch ihre Namensunterschrift auf die Beobachtungen der Bestimmungen der Feuerlösch-Ordnung ausdrücklich zu verpflichten“ hatten. Es sollten sogar diejenigen vom Beitritt ausgeschlossen sein, die „unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen.“ Allerdings sollte der Bürgermeister „behufs Bildung oder Ergänzung der Ordnungs- und Wasserträger-Mannschaften [...] nöthigenfalls geeignete Gemeinde-Einwohner von Amtswegen heranziehen“ können. Der Bürgermeister konnte bei Nichtbeachtung der durch ihn erlassenen Feuerordnung gegen Personen, die der Feuerwehr freiwillig beigetreten waren, „Conventionalstrafen bis zu 3 Thalern“ und im Wiederholungsfalle die Ausschließung aus der Wehr verhängen und gegen Personen, die „von Amtswegen“ zum Dienst in der Feuerwehr herangezogen wurden, „Polizeistrafen bis zu 3 Thalern“ verfügen.

Es wurde hier ein Zwittergebilde geschaffen, das weder den Charakter einer reinen freiwilligen Feuerwehr trug noch den einer reinen Pflichtfeuerwehr. Die Elemente des freiwilligen Feuerwesens finden sich darin, daß man der Feuerwehr nicht nur „in der Regel freiwillig“ beitrat, sondern ihr vor allem nicht beitreten konnte, wenn man „unter der Wirkung von Ehrenstrafen“ stand, ja sogar bei der Nichtbeachtung von Vorschriften aus der Wehr ausgeschlossen werden konnte. Als Elemente der Pflichtfeuerwehr seien die mögliche Verpflichtung von Personen, allerdings nur zur „Bildung oder Ergänzung der Ordnungs- und Wasserträger-Mannschaften“, und die Verhängung der Geldstrafen genannt. Unklar bleibt der Paragraph 9 der Verordnung, nach dem für den Fall, daß sich neben der Gemeinde-Feuerwehr „besondere freiwillige Feuerwehren“ bilden wollten, deren Statuten „sich der Organisation der ersteren anschließen“ mußten und der Bestätigung des Bürgermeisters unterlagen. Zwar war mit diesem Satz erstmals die Möglichkeit gegeben, wirklichen freiwilligen Feuerwehren eine rechtlich gesicherte Stellung in der Gemeinde zu geben, wie sich aber deren Statuten und das Gebilde freiwillige Feuerwehr überhaupt der Organisation der Gemeindefeuerwehr „anschließen“ sollten, bleibt offen. Außerdem ist unklar, was aus der Gemeindefeuerwehr werden sollte, wenn sich die Freiwilligen daraus in einer „besonderen freiwilligen Feuerwehr“

---

<sup>355</sup> Ebd.

zusammenfanden. Bemerkenswert war, daß den Mitgliedern des Brandrats und den Führern der Feuerwehr „die Qualität von Polizei-Beamten im Sinne der Paragraphen 113 und 359 des Strafgesetzbuches dadurch beigelegt werden“ konnte, „daß sie ausdrücklich zu solchen Beamten ernannt werden.“ Die Mannschaften der Feuerwehr konnten die Qualität von Mannschaften einer Gemeindefeuerwehr im Sinne des Paragraphen 113 StGB erlangen, „wenn die Verordnung über die Organisation der Feuerwehr“ vom Regierungspräsidenten bestätigt worden war. Auch die Mitglieder der „besonderen freiwilligen Feuerwehren“ konnten diese Eigenschaften erlangen, dann aber mußten ihre Statuten ebenfalls vom Regierungspräsidenten statt vom Bürgermeister genehmigt werden.

Die Handhabung der Feuerlöschordnung und die Leitung „der Thätigkeit der Feuerwehr“ stand allein dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter zu, jedoch konnte diesem, wie schon erwähnt, als Beirat in der Ausübung dieser Funktionen sowie zur Verwaltung der Feuerlöschanstalten der Brandrat zur Seite gestellt werden.<sup>356</sup>

Wenn auch die Verordnung im Bezug auf den Aufbau der Gemeindefeuerwehr und das Verhältnis zwischen „besonderer freiwilliger Feuerwehr“ und der Gemeindefeuerwehr nicht ganz klar wird, so hatte der Regierungspräsident in Düsseldorf immerhin im Bezug auf die Einbeziehung der freiwilligen Feuerwehren überhaupt eine sehr moderne Verordnung geschaffen; galten doch in den anderen Regierungsbezirken immer noch die 30-40 Jahre alten Feuerlöschordnungen, in denen von freiwilligen Feuerwehren noch keine Rede war.

## **(2) Die „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ von 1881**

Elf Jahre nach Erscheinen der „Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren“ wurde diese durch eine Neuauflage ersetzt, die aber, wie schon erwähnt, nicht mehr in Form kommentierter Musterstatuten aufgebaut ist, sondern die darin enthaltenen Informationen in einem zusammenhängenden Text wiedergibt. Darin finden sich neben einer ausführlichen Abhandlung über die Vorteile des freiwilligen Feuerwehrwesens<sup>357</sup> wieder Empfehlungen für den Aufbau einer zu gründenden freiwilligen Feuerwehr.<sup>358</sup>

Im Vergleich zur „Anleitung“ von 1870 unterscheidet sich die grundlegende Organisation der zu gründenden freiwilligen Wehr nicht, wenn auch die „Anleitung“ von 1881

---

<sup>356</sup> Ebd.

<sup>357</sup> Als Vorteile werden hier angeführt: Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Geräte, einheitliches Kommando, die Bestrebung jedes einzelnen, seine Aufgaben zu beherrschen und seinen Platz auszufüllen, militärische Präzision der Löscharbeiten, wesentlich geringere Kosten als für Berufsfeuerwehren.

<sup>358</sup> Anleitung 1881.

allgemeiner gehalten ist. Wirkliche Unterschiede ergeben sich nur darin, daß der neu aufzunehmende Wehrmann per Unterschrift statt durch Handschlag auf die Satzungen verpflichtet wurde, daß die Führer der einzelnen Abteilungen nur durch ihre Abteilungen gewählt wurden und daß keine Zugführer als dem Wehrführer und den Abteilungsführern zwiſchengeordnete Instanz mehr vorkommen.

Obwohl die Musterstatuten der „Anleitung“ von 1870 im Jahre 1881 nicht mehr in der äußeren Form als Statuten abgedruckt wurden, werden sie doch noch lange Zeit maßgebend oder zumindest Grundlage für die Statuten neugegründeter Feuerwehren geblieben sein, da sich in den „Normal-Satzungen“ des Verbandes, die 1900 veröffentlicht wurden, immer noch deutliche Ähnlichkeiten, ja sogar die wortgenaue Übernahme von Formulierungen aus der inzwischen fast 30 Jahre alten „Anleitung“ finden lassen.

### **(3) Die „Normal-Satzungen für die freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz“ von 1900**

Infolge des Ministerialerlasses vom 28. Dezember 1898, in dem festgelegt worden war, daß die freiwilligen Wehren „ihrem Statut nach bei Feuersgefahr dem Verwalter der Feuerpolizei und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung“ stehen sollten, hatte man im rheinischen Feuerwehrverband zum Feuerwehrtag im April 1900 einen vorläufigen Entwurf der Mustersatzungen für die Wehren des Verbandes drucken und verteilen lassen,<sup>359</sup> der dann bereits bei einer Vielzahl der Wehrgründungen infolge des Erlasses vom 28. Dezember 1898 die Basis für die Organisation gewesen war.<sup>360</sup> Der Satzungsentwurf wurde nach einigen weiteren Überarbeitungen auf dem Feuerwehrtag 1902 mit dem Titel: „Vorschläge zu Normalsatzungen des Verbandes freiwilliger Feuerwehren der Rheinprovinz“ angenommen.<sup>361</sup> Da die Satzungen von 1902 nicht vorlagen, dafür aber der Entwurf, der 1900 für die neugegründeten Wehren benutzt wurde, wird dieser als aussagekräftige Quelle herangezogen.

---

<sup>359</sup> Verhandlungen 1900, S. 25 f. Ein Exemplar dieser „Normal-Satzungen für die freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz“ war mit Schreiben des Regierungspräsidenten in Aachen vom 01.04.1902 in die Akten des Oberpräsidenten gelangt. LHAK. Bestand 403, Akte 6910.

<sup>360</sup> Der Ausschuß habe bei diesen Gründungen „fast überall kräftig mitgewirkt, und durch die Uebersendung der Drucksachen des Verbandes die erste Einrichtung unterstützt. Meistens ist bei Abfassung der Satzungen der neuen Wehren das vom Verbande herausgegebene Normalstatut zu Grunde gelegt.“ Jahresbericht 1900/1901, S. 3.

<sup>361</sup> Verhandlungen 1902, S. 46 f.

Nach diesen Satzungen bestand die Wehr aus dem Vorstand sowie der Steiger-, Spritzen-, Wasser- und Ordnungsabteilung. Jede Abteilung unterstand einem Abteilungsführer, dem die „Einübung seiner Mannschaften, die Leitung ihrer Thätigkeit und die Kontrolle über ihre Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften“ oblag und der von je einem Stellvertreter unterstützt und vertreten werden konnte.<sup>362</sup>

Die Leitung der gesamten Wehr lag bei dem „obersten Führer“ im Auftrag des Bürgermeisters. Diesem obersten Führer waren weitreichende Befugnisse zugewiesen. Er hatte „bei Brandfällen, Uebungen und überhaupt bei jedem Auftreten der Wehr den Befehl zu führen,“ solange der Bürgermeister nicht selbst die Leitung übernahm. Der oberste Führer hatte die Übungen anzuordnen, die Einübung und Unterweisung der Mannschaften zu überwachen, die Anschaffung, Unterhaltung und Verbesserung aller Feuerlöschgerätschaften und –anstalten zu leiten, „er hat überhaupt alle Anordnungen zu treffen, die zur Erreichung eines geordneten Löschwesens erforderlich sind.“<sup>363</sup>

Die Befugnisse des Wehrführers innerhalb der Wehr waren derart umfassend, daß deren Grenzen erst dann zu erfassen sind, wenn man die Zuständigkeiten des Vorstandes betrachtet. Der Vorstand bestand aus dem Wehrführer, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenführer, dem Zeugmeister und den Abteilungsführern. Die Ämter des Schriftführers, des Kassenführers und des Zeugmeisters konnten „nach Bestimmung des obersten Führers“ auch von einem oder mehreren Abteilungsführern wahrgenommen werden. Der Vorstand hatte sich monatlich zu versammeln, außerdem konnte der Wehrführer „nach Bedürfnis“ außerordentliche Versammlungen einberufen. Der Vorstand sollte „die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Feuerwehr“ besorgen. Ganz konkret hatte er über Aufnahme und Entlassung der Feuerwehrmänner zu entscheiden, grobe Verstöße gegen Dienstordnung und Satzungen zu bestrafen, über Entschuldigungen wegen Verspätungen und Versäumnissen zu entscheiden, „die Feier und die Einrichtung der festlichen Veranstaltungen der Wehr“ zu bestimmen, über das öffentliche Auftreten der

---

<sup>362</sup> Normal-Satzungen 1900.

<sup>363</sup> Er hatte die Vorstandssitzungen und Wehrversammlungen einzuberufen und zu leiten, die Führung der Listen und die Ausführung der Beschlüsse von Vorstands- und Hauptversammlungen zu überwachen, der Wehrversammlung und dem Gemeindevorstand den jährlichen Geschäftsbericht zu erstatten, im Frühjahr und im Herbst die Löschgeräte und Feuerwehranlagen zu besichtigen, alle Zahlungen anzuweisen und den Schrift- und Kassenführer sowie Zeugmeister der Wehr zu ernennen. Er hatte die Wehr nach außen hin zu vertreten, im Einverständnis mit dem Bürgermeister die Hilfeleistung der Wehr bei „anderen als Brandfällen“ und bei Brandfällen außerhalb der Gemeinde zu entscheiden und zu bestimmen, welche Wehrleute im Ort bleiben mußten, wenn die Wehr zu auswärtiger Hilfeleistung oder „zur Teilnahme an Festlichkeiten“ ausrückte. Er hatte die Wahl der Abteilungsführer und deren Stellvertreter zu bestätigen, ihm stand bei „Dienstvergehen“ als erstem die Entscheidung zu, und er konnte die entsprechenden Strafen festsetzen. Den endgültigen Ausschluß aus der Wehr konnte er selbst allerdings nur bei „Verweigerung des Gehorsams im Dienst“ aussprechen. Ansonsten hatte darüber der Vorstand zu entscheiden.

Wehr und deren Vertretung bei Veranstaltungen in und außerhalb der Gemeinde zu entscheiden, größere Ausgaben aus der Wehrkasse zu bewilligen, die jährliche Rechnungsablage zu prüfen und Entlastung zu erteilen.

Wesentlicher Punkt, der allein dem Vorstand überlassen blieb, war die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Wehrleuten. Die Entscheidung darüber schien man nicht allein dem obersten Führer aufbürden zu wollen, sondern die Verantwortung hier auf mehrere Schultern zu legen, wie dies ja auch 1870 schon üblich gewesen war. Bei allen Befugnissen des Vorstandes muß man sich aber auch immer vor Augen halten, daß der oberste Führer darin den Vorsitz führte, seine Stimme bei Stimmgleichheit entschied und er somit wieder unmittelbaren Einfluß auf die Entscheidungen des Vorstandes hatte.

Im eigentlichen Tätigkeitsfeld der Brandbekämpfung oder der sonstigen Hilfeleistung aber war für den Vorstand kein Aufgabenfeld vorgesehen, und das oberste Weisungsrecht lag allein beim obersten Führer oder, wenn er dies beanspruchte, bei dem Bürgermeister. Im Einsatzfall schwanden notwendigerweise die letzten demokratischen Elemente zugunsten der militärischen Kommandogewalt, da nur diese eine geordnete Brandbekämpfung erlaubt.<sup>364</sup>

Das demokratische Element war in diesen Satzungen ohnehin stark eingegrenzt worden. Zwar wurden die einzelnen Abteilungsführer und ihre Stellvertreter von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt, wie dies auch mit der „Anleitung“ von 1881 eingeführt worden war. Damit war aber das Mitspracherecht der Mannschaft bei der Wehrführung schon erschöpft. Während der Hauptmann 1870 und 1881 noch direkt von der gesamten Wehr gewählt wurde, wurde der oberste Führer und sein Stellvertreter nun auf Vorschlag des Vorstandes vom Bürgermeister ernannt. Das Mitspracherecht der Wehrleute wurde außerdem noch dadurch eingegrenzt, daß die Abteilungsleiter vom obersten Führer und der Gemeindeverwaltung bestätigt werden sollten, deren Stellvertreter und „die anderen Chargierten“ auf Vorschlag des Abteilungsführers von der jeweiligen Abteilung gewählt und vom obersten Führer bestätigt werden sollten, ebenso wie auch der oberste Führer vom Regierungspräsidenten bestätigt werden sollte. Demnach hätten Abteilungsleiter, oberster Führer, Gemeindeverwaltung und der Regierungspräsident Einfluß und Veto bei der Besetzung der jeweiligen Stellen gehabt. Dies dürfte aber nicht überzubewerten sein, darin wird vielmehr ein formeller Akt gelegen haben.

---

<sup>364</sup> Vgl. Kapitel: IV. c) Mitgliedschaft in der Wehr, Ehrenkodex und Selbstverständnis der freiwilligen Wehrleute, S. 141.

Die Amtsinhaber wurden alle drei Jahre gewählt. Schied ein Amtsinhaber vorher aus, so ernannte der Vorstand auf Vorschlag des obersten Führers für die verbleibende Zeit einen Nachfolger.

Alles in allem wurde die Wehr also von oben herab geführt. Die meisten Zuständigkeiten lagen bei dem vom Bürgermeister ernannten obersten Leiter. Die eigentlichen Entscheidungsträger waren nur noch der oberste Führer und der Vorstand. Waren diese einmal gewählt, so hatte der einzelne Wehrmann keinerlei Mitbestimmungsrecht mehr.

Dennoch begriff man dies innerhalb der Wehren nicht als Einschränkung, denn es regte sich nicht nur kein Widerstand aus den Reihen der Wehrleute, sondern diese stimmten den neuen Satzungen auf den Verbandstagen auch ausdrücklich zu.

Es war nun vollends die Inanspruchnahme der militärischen Kommandogewalt der Feuerwehrlöcher nicht nur an der Brandstelle, sondern im gesamten Vereinsleben vollzogen worden, und man war damit dem Ideal des Militärs wieder ein ganzes Stück näher gekommen. Die Tatsache aber, daß die Führer alle drei Jahre neu gewählt wurden, gab den Wehrleuten die Sicherheit, nur dem Abteilungsleiter und dieser wiederum nur einem Wehrlöcher gehorchen zu müssen, den er selber gewählt hatte und unter dessen Führung man eher bestrebt war, Befehle entgegenzunehmen, als bei von oben eingesetzten Personen. Die gewählten Führungspersonen aber hatten durch die Wahl von vornherein einen festen Rückhalt in der Mannschaft und kaum Widerstand gegen gegebene Anordnungen zu erwarten. Diese besondere Kombination aus militärischer Kommandogewalt und selbst gewählten Führen ließen die freiwilligen Feuerwehren in der Ausübung ihrer Aufgaben so erfolgreich funktionieren, daß sie sich im Rheinland bis heute bewährt hat.

Jährlich waren mindestens zwei Gesamtversammlungen der Wehr einzuberufen. Die Versammlungen sollten „teils zur Unterweisung über Feuerlöcher sachen, teils zu gemeinnützigen und patriotischen Vorträgen, teils zu Beratungen über Wehrangelegenheiten, teils zu Mitteilungen der Verhandlungsberichte und Beschlüsse des Vorstandes und teils auch zur geselligen Erholung“ dienen. In der ordentlichen Hauptversammlung jedes Jahres hatte der oberste Führer den Jahresbericht zu erstatten, und alle drei Jahre sollten darin die Wahlen stattfinden. Alle Versammlungen waren beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend war. Die Beschlüsse wurden in



der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden.<sup>365</sup>

#### **(4) Die „Mustersatzungen für anerkannte Freiwillige Feuerwehren in der Rheinprovinz“ von 1907**

Der Oberpräsident hatte in seinem Erlaß vom 30. November 1906 ganz konkrete, die Organisation der freiwilligen Wehren betreffende Vorgaben gemacht, an denen sich auch die Satzungen und damit die Organisation der Wehren künftig zu orientieren hatten.<sup>366</sup> Deshalb hatte man im Feuerwehrverband der Rheinprovinz 1907 völlig neue Mustersatzungen aufgestellt, die nach einigen Änderungen durch den Oberpräsidenten von diesem am 25. Dezember 1907 genehmigt wurden.<sup>367</sup>

Nach diesen Satzungen war die freiwillige Wehr ausdrücklich ein „Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde.“<sup>368</sup> Sie sollte „ein selbständiges Ganzes unter ihrer eigenen Verwaltung“ bilden, insgesamt aber dem Bürgermeister unterstehen, in dessen Auftrag der Leiter der freiwilligen Feuerwehr das Kommando führt. Die Wehr sollte mindestens 25 Mitglieder haben und damit einen vollständigen Löschzug stellen.<sup>369</sup> Jeder Löschzug sollte sich in Ordnungs-, Steiger-, Spritzen- und Wasserabteilung gliedern, die jeweils von einem Abteilungsführer, je ein Löschzug von einem Löschzugführer „gemäß den Anweisungen des Wehrleiters“ geleitet wurden. Bei Wehren von der Stärke nur eines Löschzuges war der Löschzugführer gleichzeitig Wehrleiter. Die Abteilungs- und Löschzugführer hatten „über ihre Mannschaften und deren Ausrüstung die Aufsicht zu führen, die Geräte ihres Löschzuges bzw. ihrer Abteilung häufig zu untersuchen und über den Befund dem Vorgesetzten zu berichten.“<sup>370</sup>

---

<sup>365</sup> Normal-Satzungen 1900.

<sup>366</sup> Vgl. Quellenanhang.

<sup>367</sup> Oberpräsident an Vorsitzenden des FVRp. vom 25.12.1907. LHAK. Bestand 403, Akte 6913.

<sup>368</sup> Mustersatzungen für anerkannte Freiwillige Feuerwehren in der Rheinprovinz. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz herausgegeben vom Ausschuß des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz. Düren 1907. KAE. Akte I 635.

<sup>369</sup> „Unter einem Löschzug ist nach den im Einvernehmen mit Vertretern der in Betracht kommenden Feuerwehrverbände aufgestellten Grundsätze eine Abteilung der Feuerwehr zu verstehen, welche als selbständige Truppe ein Schadenfeuer bekämpfen kann und aus Steiger-, Spritzen-, Wasser- und Absperrungsmannschaft mit den erforderlichen Geräten in einer Mindeststärke von 25 Mann besteht, bei anderer Organisation aber mindestens die gleiche Anzahl ausgebildeter und uniformierter Mannschaften umfaßt.“ Erlaß des PrMdl. vom 04.12.1906.

<sup>370</sup> Für den Fall, daß die Abteilungen sehr zahlreich besetzt waren, konnten neben den Abteilungsführern noch „Spritzenmeister, Oberfeuerwehrmänner, Hydrantenmeister, Obersteiger, Maschinenmeister oder Rohrführer bestellt werden“.

Die „Verwaltung der inneren Angelegenheiten“ der Wehr hatte wieder der Vorstand zu besorgen, der aus dem Wehrführer, dessen Stellvertreter, bei Wehren mit einem Löschzug den Abteilungsführern und bei solchen mit mehreren den Löschzugführern und ihren Stellvertretern bestand. Das Amt des stellvertretenden Wehrführers konnte auch gleichzeitig von einem der Abteilungs- oder Löschzugführer ausgeübt werden. Die Inhaber der üblichen Ämter des Schrift-, Kassenführers und Zeugmeisters ernannte der Wehrleiter „mit Zustimmung des Vorstandes“.

Die Abteilungsführer und die Chargen unterhalb von diesen wurden auch weiterhin von den Wehrleuten der betreffenden Abteilung gewählt, ebenso wie die Löschzugführer in Wehren mit mehreren Löschzügen von ihrem jeweiligen Zug. Der Leiter der Feuerwehr und sein Stellvertreter wurden nun von der Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters ernannt. Darin ist aber nur der formelle Akt der Bestätigung durch den Gemeinderat zu sehen, vor der Bürgermeister und Gemeinderat immer ein Votum der Wehrleute eingeholt haben werden, auch wenn dies hier nicht erwähnt ist. Insofern blieb die Wahl der Führer durch die Wehrleute die Regel. Die Notwendigkeit der Bestätigung der Amtsträger „von oben“ wurde auch jetzt beibehalten, so daß Chargen unterhalb der Abteilungsführer von diesen, die Abteilungsführer vom Löschzugführer, diese vom Wehrleiter und der letztere in Landkreisen vom Landrat bestätigt werden mußte. Gewählt wurde mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre.

Was die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Vorstand und Wehrführer angeht, so waren diese im Vergleich mit den Satzungen von 1900 ohne große Änderungen geblieben. Dem Vorstand war lediglich auch noch die Festsetzung von Geldstrafen bei Verstößen gegen die Satzungen übertragen worden.

Der Wehrführer nahm auch bei diesen Satzungen wieder eine herausragende Stellung ein. Er stand als derjenige, der nicht alle drei Jahre neu gewählt und vom Gemeinderat ernannt werden mußte, über der ganzen Organisation.

Mit den neuen Mustersatzungen war die Organisation der Wehr im Bezug auf die Chargeneinteilung noch eingehender und genauer geregelt worden als sieben Jahre zuvor. Dies dürfte im wesentlichen daran liegen, daß man inzwischen einheitliche Maßstäbe für die Einteilung der Chargen, deren Bezeichnung und vor allem eine Einheit für die zur selbständigen Bewältigung eines Schadenfeuers notwendige Mannschaftsstärke und deren Ausrüstung, den Löschzug, geschaffen hatte, die es von nun an möglich machte, alle

Wehren miteinander zu vergleichen und auf dieser Grundlage die Zuteilung der Chargen gerecht und gleichmäßig auszuführen.<sup>371</sup>

Die Mustersatzungen von 1907 fanden im übrigen fast unverändert Anwendung, bis durch das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 in Preußen wesentliche Änderungen und am 13. Januar 1934 neue Mustersatzungen vorgeschrieben wurden.<sup>372</sup> Lediglich die Königstreue war nach 1918 aus den Mustersatzungen gestrichen worden.

## **b) Finanzierung der freiwilligen Feuerwehren**

Nach dem preußischen Gesetz, die „Polizei-Verwaltung“ betreffend, vom 11. März 1850 war die „örtliche Polizei-Verwaltung“, zu der auch „die Fürsorge gegen Feuersgefahr“ gehörte, Sache der Gemeinde, und die damit verbundenen Kosten waren demgemäß von den Gemeinden zu bestreiten.<sup>373</sup> Dies führte auch der Innenminister in seinem Erlaß vom 28. Dezember 1898 an. So waren die Ortspolizeibehörden, in der Rheinprovinz also in der Regel die Bürgermeister, befugt, „in jeder Gemeinde die zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gegen Feuersbrünste und zur Abwendung der durch dieselben dem Publikum und den Einzelnen drohenden Gefahren erforderlichen Anstalten zu treffen und die Beschaffung der zu diesem Zweck erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften anzuordnen“. Die dadurch entstehenden Kosten waren „im Geltungsbereich des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gemäß § 3 desselben als sächliche Polizeikosten von der betreffenden Gemeinde zu tragen.“ Demnach war die

„Aufbringung der erforderlichen sächlichen Leistungen für die Feuerwehren (Anschaffung und Unterhaltung der Spritzen, Leitern und sonstigen Geräte, der Ausrüstungsstücke für die Löschmannschaften, die Gestellung von Gespannen zur Beförderung der Spritzen etc.)“ Sache der jeweiligen Gemeinde „oder der sonstigen nach besonderen Rechtsbestimmungen zur Tragung dieser Kosten verpflichteten Verbände.“<sup>374</sup>

Dies war auch vom Provinzialfeuerwehrverband in den „Normal-Satzungen“ 1900 wieder aufgegriffen worden, wobei man hier ganz detailliert aufzählte, was nach Vorstellung des Verbandes von der Gemeinde zu finanzieren war:

„Die Kosten des Feuerlöschwesens bestreitet die Gemeinde [...]. Insbesondere trägt sie die Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung, Ausbesserung der Löschgeräte, Ausrüstungsstücke und Uniformen, für Reinigung der Geräte, für

<sup>371</sup> Vgl. Kapitel: IV. h) Uniformierung der Wehrleute, S. 196.

<sup>372</sup> Runderlaß des PrMdl. vom 13.01.1934. MBliV. 1934, S. 554-558.

<sup>373</sup> Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten. 1850. S 265-268.

<sup>374</sup> Nicht weiter ausgeführt. Erlaß des PrMdl. vom 28.12.1898. MBliV. 1898, S. 6-12.

Brandwachen sowie für die Verwaltung der Wehr. Sie leistet auch die Beiträge für die Unfallversicherung der Wehrleute, die Beiträge für den Feuerwehrverband und für die Feuerversicherung der Feuerwehr-Einrichtungen.<sup>375</sup>

Der Verband sah hier wesentlich mehr vor als der Innenminister. Dieser hatte, wie schon erwähnt, im Erlaß vom 28. Dezember 1898 darauf hingewiesen, daß die Gemeinden nur verpflichtet werden könnten, „das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Nothwendige“ zu beschaffen, wozu nicht die Gegenstände zu rechnen seien, die „an sich wünschenswerth, für den Zweck aber entbehrlich sind“, wie z. B. Uniformen für die Wehrleute. Auch seien die Gemeinden nicht gesetzlich zur Übernahme einer Fürsorge für im Feuerwehrdienst verunglückte Wehrleute verpflichtet. Es müßten daher die Gemeinden die Erfüllung „einer solchen moralischen Verpflichtung“ freiwillig vollziehen. So konnte der Provinzialfeuerwehrverband seine Vorstellungen im Bezug auf das, was die Gemeinden anzuschaffen hätten, zwar in den „Normal-Satzungen“ von 1900 zum Ausdruck bringen, letztlich aber lag die Entscheidung darüber unter Maßgabe der vom Innenminister nur sehr allgemein formulierten Grundsätze bei den Ortspolizeibehörden und blieb abhängig von den finanziellen Mitteln der Gemeinden.

Nach dem Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 war den Gemeinden dann die Anschaffung einer bis ins einzelne ausformulierten Mindestausstattung, die vom Provinzialfeuerwehrverband vorgeschlagen worden war, ebenso wie die Versicherung der Wehrmitglieder gegen Unfall und Krankheiten und die gesetzliche Haftpflicht vorgeschrieben worden. Mit der darin auch enthaltenen Vorschrift, die Wehren zu uniformieren, hatten die Gemeinden jetzt auch tatsächlich Uniformen anzuschaffen, wenn auch im Bezug auf deren Ausgestaltung noch Spielraum gelassen wurde.<sup>376</sup> In diesem Erlaß hatte der Provinzialfeuerwehrverband fast alle seine Vorstellungen zur Geltung bringen können, waren doch die hier zur Übernahme durch die Gemeinde einzeln aufgeführten Kosten noch kurz vorher dem Oberpräsidenten auf dessen Nachfrage hin vom Provinzialfeuerwehrverband empfohlen worden.

Nach den Bestimmungen des Erlasses vom 30. November 1906 sahen dann auch die in Abstimmung mit dem Oberpräsidenten ausformulierten Mustersatzungen von 1907 vor, daß die Gemeinde die Kosten „aller für die Freiwillige Feuerwehr erforderlichen Leistungen trägt gemäss dem etwa erlassenen ,Ortsstatut über die Einrichtung des

---

<sup>375</sup> Normal-Satzungen 1900. § 11.

<sup>376</sup> Erlaß des Oberpräsidenten vom 30.11.1906. KAE. Akte I 635.

Feuerlöschwesens‘ oder der ‚Feuerpolizeiverordnung für die Rheinprovinz‘, soweit diese nicht anderweitig“, z.B. durch Stiftungen, gedeckt waren. Über die Verwendung der Gelder hatte der Leiter der Feuerwehr „alljährlich der Gemeindeverwaltung Rechnung zu legen.“<sup>377</sup>

Die Tatsache, daß sowohl im Erlaß vom 30. November 1906 als auch in den Mustersatzungen von 1907 die Möglichkeit der Kostendeckungen, „z.B. durch Stiftungen“, erwähnt ist, weist auf eine übliche Praxis der damaligen Zeit, nach der private und öffentliche Feuerversicherungsanstalten, nicht ganz ohne eigenen Nutzen, freiwillig Beihilfen zur Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften leisteten, ja diese den Gemeinden teilweise sogar schenkten.

So war man in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät dazu übergegangen, den Gemeinden finanzielle Beihilfen zur Anschaffung neuer und Verbesserung vorhandener Löschgeräte zu gewähren. Die Ursache dafür lag unter anderem darin, daß die Schadensverläufe auf dem Lande besonders ungünstig waren. Von den Beihilfen zur Verbesserung der Löschgeräte schien man sich Besserung zu erhoffen. Seit 1890 waren in den Etats der Gesellschaft feste Beiträge „als Zuschüsse für die technische Ausrüstung freiwilliger Feuerwehren von zunächst 60.000 Mark eingesetzt“, die seit 1910 bis auf 100.000 Mk. erhöht worden waren. Auch stellte die Versicherung erhebliche Mittel zum Bau von Wasserleitungen zur Verfügung, so ab 1890 100.000 Mk. jährlich und seit 1906 250.000 Mk. jährlich, womit bis 1910 859 Gemeinden und Genossenschaften bezuschußt wurden.<sup>378</sup>

Auch die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft war in dieser Richtung tätig, bezahlte diese doch zahlreichen Gemeinden Feuerlöschgeräte oder unterstützte deren Anschaffung mit finanziellen Zuschüssen.<sup>379</sup>

Im „Feuerwehrmann“ finden sich ebenfalls immer wieder Berichte darüber, daß die Feuerversicherungen den freiwilligen Feuerwehren finanzielle Unterstützungen zur Anschaffung von neuen Geräten oder auch einfach als Anerkennung für gute Leistungen bei der Brandbekämpfung zukommen ließen und damit sicher die Motivation der Wehrleute steigerten.<sup>380</sup> Diese freiwillig geleisteten Zuschüsse der Feuerversicherungen zum Feuerwehrwesen wurden zwar dankbar angenommen, wurden aber nach Meinung

---

<sup>377</sup> Mustersatzungen 1907.

<sup>378</sup> Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz (Hrsg.): 250 Jahre Öffentliche Feuerversicherung im Rheinland. Düsseldorf 1972, S. 67.

<sup>379</sup> 125 Jahre Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Düsseldorf 1950, S. 105.

<sup>380</sup> z. B. Feuerwehrmann, 5. Jg. 1887, Nr. 13, S. 75; 6. Jg. 1888, Nr. 51, S. 296; 7. Jg. 1889, Nr. 13, S. 70.

eines Großteils der freiwilligen Wehren nicht in der Höhe geleistet, die man insbesondere auch von den privaten Versicherungen erwartete. Man wollte ein Anrecht auf feste jährliche Unterstützung durch die Feuerversicherungsgesellschaften zugesichert und rechtlich verankert wissen. Diese Forderung der Wehren ist insofern als völlig gerechtfertigt anzusehen, als die Feuerversicherungen durch die Tätigkeit der Wehren einen entsprechenden finanziellen Nutzen hatten. Die Verwirklichung des Vorschlags, die Ausrüstung der Wehren und damit die Schlagkraft derselben mit entsprechenden finanziellen Mitteln zu verbessern, wäre letztlich nicht nur den Gemeinden, sondern ebenfalls wieder den Versicherungen zugute gekommen.

Die seit den siebziger Jahren von den Wehren ständig wiederholten Forderungen in dieser Richtung gipfelten in einem im Juli 1906 vom Innenminister den Oberpräsidenten zur Stellungnahme vorgelegten Entwurf eines „Feuerlösch-Abgaben-Gesetzes“,<sup>381</sup> nach dem die Feuerversicherungsanstalten feste Beiträge zu den Feuerlöschkosten leisten sollten. Dieser Entwurf wurde aber nie realisiert. Die Diskussion über die Heranziehung der Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens war erst beendet, als durch das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 die Reichsfeuerschutzsteuer eingeführt wurde.<sup>382</sup>

Neben den finanziellen Mitteln der Gemeinden und der Feuerversicherungsanstalten erschloß sich den freiwilligen Wehren recht bald aber auch noch eine weitere Einnahmequelle, nämlich Spenden dankbarer Hauseigentümer oder von Firmen für prompte und gute Hilfeleistung der Wehren. Auch dafür lassen sich wieder unzählige Beispiele unter anderem im „Feuerwehrmann“ finden.<sup>383</sup>

Diese Gelder waren eine wirkliche Anerkennung der Wehren und dürften die Wehrleute in ihrer Tätigkeit weiter bestärkt haben. Sie werden aber meistens wohl weniger zur Anschaffung neuer Feuerlöschgeräte verwendet als der „Kameradschaftskasse“ zugeführt worden sein. So besaßen die freiwilligen Wehren in der Regel eine Kasse, aus der jeweilige Festlichkeiten und gemütliches Beisammensein finanziert wurden. Diese

---

<sup>381</sup> Erlaß des PrMdI. vom 20.07.1906. LHAK. Bestand 403, Akte 6992.

<sup>382</sup> Die Einnahmen aus der von den Versicherungsunternehmen zu entrichtenden Feuerschutzsteuer wurden den preußischen Oberpräsidenten und den Landesregierungen in vierteljährlichen Überweisungen zur Verfügung gestellt und von dort aus als Beihilfen zur Anschaffung von Löschfahrzeugen, Uniformen etc. auf Antrag an die Gemeinden vergeben. Vgl. Reppert, Karl; Goldbach, Walter: Das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1939. Stuttgart 1941, 3. Auflage, S. 22-27.

<sup>383</sup> Feuerwehrmann, 5. Jg. 1887, Nr. 30, S. 185 f., Nr. 32, S. 195 f., Nr. 34, S. 211 f.; 7. Jg. 1889, Nr. 27, S. 150, Nr. 36, S. 202.

Vereinskasse war in der „Anleitung“ von 1870<sup>384</sup>, den Normalsatzungen von 1900 und in den Mustersatzungen von 1907 vorgesehen. Einnahmen dieser Kasse waren die Beiträge von inaktiven Mitgliedern, innerhalb der Wehr verhängte Geldstrafen, Spenden von Privaten und Zuwendungen der Gemeinde. Bezahlt wurden aus dieser Kasse „z.B. Kosten für die festlichen Veranstaltungen der Wehr, Reisezuschuß für ihre Vertreter bei auswärtigen Veranstaltungen usw.“, aber sicher auch die Verpflegung auf den Versammlungen und nach den Übungen.

### **c) Mitgliedschaft in der Wehr, Ehrenkodex und Selbstverständnis der freiwilligen Wehrleute**

Freiwilliger Feuerwehrmann zu sein hieß um die Jahrhundertwende nicht einfach nur bereitzustehen, um Feuer zu löschen oder bei anderen Nöten zu helfen. Mit der und um die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr hatte sich bis dahin ein ganz bestimmtes Ansehen, ja fast ein Ehrenkodex gebildet, der ein fest definiertes Ideal des freiwilligen Feuerwehrmannes vorsah und von den Führern der Wehren gefordert, gepredigt und gefördert wurde. Wie der ideale Wehrmann aussehen, wie er sich verhalten, ja welche Ideologie er vertreten sollte, ist in den verschiedenen „Anleitungen“ und Mustersatzungen des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes bzw. des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz deutlich niedergelegt.<sup>385</sup>

Die Mitgliedschaft in den Wehren stand nicht jedem offen. Nach der „Anleitung“ von 1870 sollte der Eintritt in die Wehr „jedem unbescholtenen, rüstigen Manne, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt“ hatte, gestattet sein. Auch nach den Satzungen von 1900 und 1907 hatte man „unbescholten, gesund und kräftig“ und mindestens 18 Jahre alt zu sein. Darüber, ob man aufgenommen wurde oder nicht, hatte immer der Vorstand zu entscheiden. Die Unbescholtenheit blieb auch während der Mitgliedschaft ein wichtiger Faktor. So wurde die Mitgliedschaft in der Wehr nach den Satzungen von 1900 „durch Begehen einer unehrenhaften Handlung“ von selbst verwirkt.

War man Wehrmann geworden, so unterlag man einem ausführlichen, in den Satzungen niedergelegten Pflichtenkatalog.

---

<sup>384</sup> Anleitung 1870. § 19.

<sup>385</sup> Anleitung 1870, Anleitung 1881, Normal-Satzungen 1900, Mustersatzungen 1907.

Die erste Aktion, die dem Wehrmann die Wichtigkeit dieses Pflichtenkataloges und dessen Beachtung nahebrachte, war nach der „Anleitung“ von 1870 die Verpflichtung des neu Eintretenden „auf die Satzungen der Wehr von dem Hauptmanne vor versammelter Compagnie durch Handschlag an Eidesstatt“. Nach der „Anleitung“ von 1881 waren die Beitretenden „durch Unterschrift auf die Satzungen zu verpflichten“, nach den Satzungen von 1900 waren sie „vom obersten Führer vor der Front der Wehr auf gewissenhafte Beobachtung dieser Satzungen und pflichtgemäße Verrichtung des Feuerwehrdienstes durch Handgelöbniß in die Pflicht“ zu nehmen und hatten „in diesem Sinne auch einen Verpflichtungsschein zu unterschreiben.“ Dies wurde auch in den Satzungen von 1907 übernommen. Demnach stand am Anfang der Mitgliedschaft ein fast weiheartiges Ritual, mit dem den neu Eintretenden, wenn sie dieser Vereinigung angehören wollten, die Befolgung der selbst gegebenen Satzungen als oberste Verpflichtung angemahnt wurde.

Die Tätigkeit einer Frau in einer freiwilligen Feuerwehr war für die damalige Zeit unvorstellbar. Hin und wieder brachte der „Feuerwehrmann“ Artikel, die die Tätigkeit von Frauen als Feuerwehrleuten, wenn beispielsweise bei einem Brand keine oder nur wenige männliche Hilfskräfte vorhanden waren, als exotische Sensation darstellten. Die Möglichkeit, daß eine Frau einer freiwilligen Feuerwehr beitreten konnte, wurde gar nicht in Erwägung gezogen.<sup>386</sup>

Über die Zuteilung des Mitgliedes in die verschiedenen Abteilungen der Wehr hatte 1870 der Vorstand zu entscheiden. 1900 sollte es immerhin „unter möglichster Berücksichtigung seiner eigenen Wünsche und seiner körperlichen Befähigung vom Vorstande einer Wehrabteilung zugeteilt“ werden, und 1907 behielt man die Formulierung bis auf die Ausnahme bei, daß die Entscheidung dem Wehrleiter statt dem Vorstand zufiel. Ein wirkliches Mitspracherecht hatte der Wehrmann selber also nicht.

Die Pflichten der Mitglieder waren ausführlich niedergelegt und bieten ein besonders deutliches Bild davon, wie man sich im Verband den idealen Feuerwehrmann vorstellte. Sie bezogen sich nicht nur auf seine Tätigkeit innerhalb der Wehr, sondern auch auf sein Privatleben. So hatte der Wehrmann 1870 „in und außer Dienst ein ehrenhaftes, männliches Betragen, insbesondere im Dienste Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe und Ausdauer, Gehorsam und - wo es gilt - Muth mit Besonnenheit zu zeigen.“

---

<sup>386</sup> So war nach der Anleitung von 1870 der Beitritt jedem „Manne, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat“, offen, nach den Satzungen von 1900 konnte jeder „männliche Einwohner“ der Gemeinde, der unbescholten, gesund, kräftig und mindestens 18 Jahre alt war, der Wehr beitreten. Zwar wurde 1907 der Begriff männlich aus dieser Formulierung gestrichen, dennoch hieß es weiter: „Jeder gesunde und kräftige Einwohner“. Der Eintritt von Frauen stand gar nicht zur Diskussion.



Damit stand das ehrenhafte, männliche Betragen wieder an erster Stelle. Diese allgemeinen Begriffe wurden dann für das Verhalten im Dienst mit der Aufzählung einzelner Tugenden näher ausgeführt. Und selbst diese wurden auf das tatsächliche Verhalten in bestimmten Situationen des Wehralltags hin noch konkretisiert. So hatten sich „die Mannschaften“ „wegen aller Dienstverhältnisse“ an ihren „nächsten Führer zu wenden.“ Insbesondere sei jedes Mitglied dazu verpflichtet, „bei den Versammlungen und Uebungen zur festgesetzten Zeit, bei einem Brande so schnell als möglich, vollständig ausgerüstet zur Stelle zu erscheinen und auf dem ihm angewiesenen Posten bis zur Ablösung oder Abberufung zu verbleiben.“ Wer zu spät kam, hatte sich „vor dem Eintritt bei seinem nächsten Vorgesetzten zu melden.“ Wenn der Wehrmann bei Versammlungen oder Übungen gefehlt hatte oder „bei einem Schadenfeuer nicht zur Stelle gewesen“ war, so hatte er sich innerhalb von drei Tagen „unter Angabe der Behinderungs-Ursache bei seinem Führer zu entschuldigen“. Außerdem hatten die Mitglieder die Ausrüstung in gutem Zustand zu halten und Schäden oder Verluste ihrem Führer sofort anzuzeigen. „Tabakrauchen im Dienste“ war nur „nach erteilter Erlaubnis der Anführer gestattet“ und „sofort, wenn dieselbe zurückgezogen oder Achtung commandirt“ wurde, wieder einzustellen. „Schreien, Lärmen und Singen“ war „unbedingt verboten“, Bequemlichkeiten<sup>387</sup> sollten sich die Mannschaften nur nach Erlaubnis der Anführer gestatten dürfen.

Um 1900 war dieser Pflichtenkatalog im Prinzip übernommen, aber in einigen Punkten noch ergänzt worden.<sup>388</sup> Auffallende Neuerung ist hier die Erwähnung der vom Verband eingeführten Zug- und Grußordnung.<sup>389</sup> Interessant ist die Vorschrift, „im Verkehr mit den Kameraden verträglich und dem Publikum gegenüber entschieden, aber doch höflich zu sein“, wird hier doch zum ersten Mal in den Mustersatzungen überhaupt das Auftreten der Wehrleute gegenüber dem Publikum erwähnt.

Neben diesem so formulierten Katalog findet sich in den Satzungen von 1900 aber noch eine Neuerung, die die als Ideal angestrebten Ziele und Werte innerhalb der Wehr ganz besonders heraushebt. So war direkt an den Anfang der Satzungen, unmittelbar nach dem „Zweck“ der Wehr im Paragraphen 2 programmatisch zusammengefaßt, wie die Erfüllung der übertragenen Aufgabe zu realisieren war. Dort heißt es:

„Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erstrebt:

- a) durch einheitliche Leitung und bestimmte Einrichtung;
- b) durch die Beobachtung strenger Mannszucht, insbesondere der Pünktlichkeit und des unbedingten Gehorsams im Dienst;

---

<sup>387</sup> Nicht näher ausgeführt.

<sup>388</sup> Vgl. Quellenanhang.

<sup>389</sup> Vgl. Kapitel: IV. f) Ausbildung der Wehrleute, S. 167-169.

- c) durch fortgesetzte und regelmäßige Uebungen zur Aneignung der nötigen Fertigkeit, Gewandtheit und Ruhe im Feuerwehrdienste;
- d) durch Pflege des echten Bürgersinnes, der treuen Kameradschaft und aufrichtige Vaterlandsliebe.“

Daß dieser Paragraph zu Beginn der Satzungen Punkte aus den folgenden Paragraphen zusammenfaßt, die dort ohnehin Erörterung finden, er also für die Erklärung der Wehrstruktur entbehrlich wäre, unterstreicht den Willen der Verfasser, diese Punkte ganz besonders zu betonen.

Einzigste Ausnahme hierbei bildet der letzte Satz des Paragraphen 2. So finden sich Pflege des „echten Bürgersinnes, der treuen Kameradschaft“ und die „aufrichtige Vaterlandsliebe“ nur hier am Anfang der Satzungen, ohne daß darauf später noch einmal eingegangen wird. Vergleicht man die in Paragraph 2 genannten Maßgaben mit der „Anleitung“ von 1870, so wird deutlich, daß die Punkte a) bis c) in den Satzungen von 1870 im Prinzip enthalten waren. Dort ging es in erster Linie um das Feuerlöschen, wofür zwar Disziplin und Ehre als so wichtig erachtet wurden, wie einheitliche Leitung, festgelegte Einrichtung und die regelmäßigen Übungen. Von Bürgersinn, Kameradschaft und Vaterlandsliebe war 1870 aber noch keine Rede.

Die besondere Kombination, aus der sich in den Punkten a) bis c) widerspiegelnden Einrichtung eines fest gefügten Systems mit Disziplin und Gehorsam im Zusammenhang mit Bürgersinn, Kameradschaft und Vaterlandsliebe, kennzeichnet das von den Verfassern der Satzungen vertretene Ideal vom freiwilligen Feuerwehrwesen, dem man hier einen so wichtigen Platz einräumte.

Alles in allem wird 1900 das Bild von der gewünschten Gesinnung der Wehrleute und ihrem Verhalten, das sie an den Tag zu legen hatten, als auch die Organisation der Wehr und die einzelnen Tätigkeiten feiner skizziert. Auch die Ausdehnung der Satzungen von 20 Paragraphen in der „Anleitung“ von 1870 auf 41 Paragraphen in den Satzungen von 1900 macht dies deutlich. Diese Ausdehnung in Umfang und Ausarbeitung hätte sicher nicht stattgefunden, wenn sie im Verband nicht als notwendig empfunden worden wäre. Die freiwilligen Wehren hatten seit 1870 ein viel genaueres Profil bekommen, hatten sich in Organisation und Struktur detaillierter entwickelt. Es waren neue Aufgabenfelder hinzugenommen, die Tätigkeiten waren genauer geschildert, und auch das Bild vom idealen Wehrmann war 1900 feiner gezeichnet und damit auch stärker bestimmt worden.

In den Mustersatzungen 1907 ist der Pflichtenkatalog dann deutlich reduziert. Auch eine programmatische Zusammenfassung einzelner Maßgaben zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben, wie im Paragraphen 2 der Satzungen von 1900, fehlt hier. Dennoch hatte man hier die Notwendigkeit von „echtem Bürgersinn“ und „aufrichtiger Vaterlandsliebe“ nicht wegfallen lassen, sondern diese mit den Pflichten der Wehrmitglieder in einem Paragraphen zusammengefaßt und durch die zu pflegende „aufrichtige Königs- und Vaterlandsliebe“ ergänzt.<sup>390</sup>

Die Verpflichtungen der Mitglieder in bezug auf die Pflege der Uniform waren hier ausgegliedert und an die Stelle der Satzungen gesetzt worden, die sich mit der Uniform beschäftigen.

Die Tatsachen, daß während des Dienstes ohne Erlaubnis des Vorgesetzten nicht geraucht und der angewiesene Platz nicht verlassen werden durfte, wird in der Zwischenzeit wohl als so selbstverständlich angesehen worden sein, daß man dies nicht mehr in den Satzungen niederlegen mußte. Auch wird auf die Einhaltung der Gruß- und Zugordnung des Verbandes auf den Feuerwehrtagen Wert gelegt worden sein, nicht aber innerhalb einer Ortswehr, so daß man auch darauf wieder verzichtete.

Trotz dieser Straffung erscheint heute noch etwas, als für den Dienst bei der Wehr nicht unbedingt notwendig, was den damaligen Zeitgeist um so deutlicher hervortreten läßt. So war nach damaliger Ansicht inzwischen die „aufrichtige Königs- und Vaterlandsliebe“ unabdingbare Eigenschaft eines jeden ehrbaren Bürgers in Preußen geworden, und ein solcher mußte man von jeher sein, um freiwilliger Wehrmann werden zu können.

Wenn man nun aus den 1870, 1900 und 1907 formulierten Pflichten das Bild des idealen freiwilligen Wehrmannes zu zeichnen versucht, so hatte dieser ein unbescholtener, ehrenhafter, im Dienst nüchterner, pünktlicher, ruhiger, ausdauernder, gehorsamer, mutiger, besonnener, kameradschaftlicher, ordentlicher, königs- und vaterlandsliebender Bürger zu sein - schlechthin das Ideal eines deutschen Bürgers im Kaiserreich. Dieses Ideal aber war für die Wehrleute nicht direkt von der Obrigkeit formuliert worden, sondern es

---

<sup>390</sup> „Die Wehr hat die Aufgabe, sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden. Um dies zu erreichen, ist jedes Mitglied verpflichtet: I. sich die nötige Kenntnis, Gewandtheit und Ruhe in der Handhabung und Bedienung der Geräte anzueignen; II. an den Feuerwehrrübungen und dienstlichen Versammlungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen; III. im Dienste Nüchternheit, strenge Manneszucht und militärische Unterordnung zu beobachten; IV. im Dienste jedem Vorgesetzten unbedingt, willig und ohne Widerrede sofort zu gehorchen; V. treue Kameradschaft mit den Kameraden zu halten und die schuldige Achtung gegen die Vorgesetzten zu bezeigen; VI. echten Bürgersinn und aufrichtige Königs- und Vaterlandsliebe zu pflegen.“

kam aus den Reihen der Wehrführer selbst. Die Pflichten in den Satzungen waren innerhalb des Verbandes zustande gekommen, ja die Satzungen von 1900 und 1907 waren auf den Feuerwehrtagen vor Hunderten von Wehrleuten zur Diskussion gestellt worden, und erst 1907 waren die Behörden an der Formulierung der Satzungen beteiligt worden, ohne daß sich das Bild des idealen freiwilligen Wehrmannes geändert hätte. Zwar wurde die „aufrichtige Königsliebe“ erst 1907 in die Satzungen aufgenommen, doch hatte der Verband bereits in den Satzungen von 1900 der jeweiligen Wehr vorgeschrieben, alljährlich das Geburtstagsfest Sr. Majestät „in festlicher Weise“ zu feiern. Die Königstreue und -verehrung innerhalb des Feuerwehrverbandes wurde auch vorher schon bei jeder sich bietenden Gelegenheit demonstriert, wie noch näher ausgeführt wird.

Legte man schon bei der Auswahl der Wehrleute ein strenges Maß an, so wollte man im Feuerwehrverband die genannten Ideale erst recht bei der Auswahl der Führer der freiwilligen Wehren berücksichtigt wissen. In den Vorschlägen über die Bedingungen, die die freiwilligen Wehren zur Anerkennung durch die Regierungspräsidenten erfüllen sollten und die der Oberpräsident in Vorbereitung seines Erlasses vom 30. November 1906 vom Verbandsvorsitzenden erbeten hatte, äußerte sich dieser eingehend darüber, welche Voraussetzungen man sich in der Verbandsführung von den Wehrführern als erfüllt zu sehen wünschte. So sollte der erste Führer einer Wehr

„ein Mann von angemessener, geachteter bürgerlicher Berufsstellung sein, der das Vertrauen seiner Mitbürger genießt, der im Feuerwehrdienste genügende Erfahrungen besitzt, womöglich in der Armee oder Marine gedient hat und einen militärischen Dienstgrad (Charge) bekleidet oder bekleidet hat, der die erforderlichen körperlichen und geistigen Fähigkeiten besitzt und überhaupt volle Gewähr dafür bietet, die Wehr selbständig und tüchtig zu leiten und würdig nach außen zu vertreten.“<sup>391</sup>

Dieser Vorschlag des Provinzialfeuerwehrverbandes wurde zwar nicht vom Oberpräsidenten in den Erlaß vom 30. November 1906 übernommen, zeigt aber deutlich, welche Maßstäbe die obersten Führer der freiwilligen Feuerwehren bei ihren Kollegen verwirklicht sehen wollten und sicher auch unter Berücksichtigung ihrer eigenen Lebensstellung anlegten.

---

<sup>391</sup> Vorsitzender des FVRp. an Oberpräsident vom 20.08.1906. LHAK. Bestand 403, Akte 6912.

Vergegenwärtigt man sich den Pflichtenkatalog, der den Wehrleuten in den Mustersatzungen auferlegt wurde, so stellt man fest, daß in der freiwilligen Feuerwehr nur der Eintritt und der Austritt wirklich freiwillig war. In der Wehr hatten Gehorsam und Disziplin der Wehrleute gegenüber den Vorgesetzten einen sehr hohen Stellenwert. Daß Disziplin und Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten in den freiwilligen Feuerwehren notwendig sind, um gute Arbeit zu leisten, sollte auch heute noch nicht zur Diskussion stehen. Wenn bei ausgebrochenem Schadenfeuer jeder macht, was er will, ist ein geordnetes und erfolgreiches Vorgehen nicht möglich. Die einheitliche Führung und das disziplinierte Befolgen der entsprechenden Anordnungen ist ein wesentliches Element im gesamten Feuerwehrwesen. Daß es sich in den freiwilligen Feuerwehren vielfach um selbst gewählte Führer aus den eigenen Reihen handelt, denen man sich weit eher unterordnen wird als fremden oder von anderer Seite bestimmten Führern, und daß bei aller Disziplin und allem Gehorsam hier ein wirklich demokratisches Element mitspielte, ist auch eine besondere und erfolgreiche Eigenart im freiwilligen Feuerwehrwesen.

Zu all dem ist natürlich immer wieder zu sagen, daß, selbst wenn die Mustersatzungen in dieser strengen Form von den örtlichen Wehren wortwörtlich übernommen wurden, die Anwendung der Vorschriften noch eine ganz andere Sache war. Die Bestimmungen werden in den meisten Wehren wohl in der Realität wesentlich lockerer gehandhabt und teils kleinere, teils größere Unterschiede gemacht worden sein. Dennoch zeigen sie ganz deutliche Tendenzen und spiegeln die Idealvorstellungen der geachtetsten freiwilligen Feuerwehrführer, nämlich der von den Wehrführern der Mitgliedswehren in den Verbandsausschuß gewählten Personen wider. Sie stammen also von den Wehren selber und sind von ihnen anerkannt.

Was aber stand dem Wehrführer nun als Mittel zur Verfügung, um möglichen Ungehorsam oder Disziplinlosigkeit einzelner Wehrmitglieder zu ahnden? In den Satzungen von 1870 waren als Strafen Verweise des Anführers bzw. Hauptmanns genannt und äußerstenfalls der Ausschluß aus der Wehr, der vom Vorstand „wegen grober Vergehen gegen die Satzungen beschlossen werden“ konnte. Nach den „Normal-Satzungen“ von 1900 hatte der oberste Führer über alle Dienstvergehen, insbesondere über Verstöße gegen die Satzungen, Entscheidung zu treffen. Er sollte befugt sein, je nach „Größe der Verschuldung“ einen Verweis vor der Abteilung oder der Gesamtwehr zu erteilen, Geldstrafen bis zu einer Mark festzusetzen oder „erforderlichenfalls die sofortige zeitweilige Entfernung von der Uebung, Versammlung oder Brandstelle zu verfügen.“ Wenn er eine höhere Strafe für angemessen

erachtete oder die Strafen erfolglos blieben, so hatte er den Fall dem Vorstand zu überweisen, der die Entlassung des Wehrmannes beschließen konnte. Bei Verweigerung des Gehorsams im Dienst sollte der entsprechende Wehrmann sofort aus der Wehr ausgeschlossen werden können, und bei Begehung einer „unehrenhaften Handlung“ wurde die Mitgliedschaft von selbst „verwirkt.“ Nach den Mustersatzungen 1907 sollten unbegründete oder unentschuldigte Verspätungen und Versäumnis des Dienstes durch einen Verweis oder eine vom Vorstand festzulegende Geldstrafe geahndet werden. Andere Vergehen „gegen die Dienstordnung, Übertretung der Satzungen, oder ein unkameradschaftliches Betragen, Trunkenheit im Dienste und dgl.“ sollten vom Wehrführer durch einen Verweis unter vier Augen oder vor der gesamten Wehr, durch zeitweilige Entfernung vom Dienst oder durch Androhung des Ausschlusses bestraft werden. Die Erfolglosigkeit dieser Strafen, „fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste sowie ein unwürdiges und dem Ansehen der Wehr nicht entsprechendes Betragen (besonders auch gegen Vorgesetzte)“ sollten den Ausschluß nach sich ziehen, worüber der Vorstand zu entscheiden hatte. In außergewöhnlich dringenden Fällen, „besonders aber bei Verweigerung des Gehorsams gegen einen dienstlichen Befehl bzw. bei Widersetzlichkeit“, konnte der Wehrführer das Mitglied „sofort vorläufig“ aus der Wehr ausschließen. Über die endgültige Ausschließung hatte der Vorstand zu entscheiden.

Man hatte neben geringen Geldstrafen als handfeste Strafmaßnahme also nur den Ausschluß aus der Wehr, der von jeher dem Vorstand oblag, oder die Androhung desselben zur Verfügung. Wenn aber der Ausschluß aus der Wehr die höchste Strafe war, mußte es etwas ganz Besonderes und hoch Angesehenes sein, der Wehr angehören zu dürfen.

Was reizte nun zahlreiche Männer im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert daran, Wehrmänner zu werden, sich freiwillig anderen Leuten unterzuordnen, sich in ein Gefüge von Befehl und Gehorsam zu begeben, sich körperliche Arbeiten aufbürden zu lassen, und das alles in ihrer ohnehin knappen Freizeit?

Es sind einige Gründe für das freiwillige Engagement aufzuzählen. Zuerst einmal war die Tätigkeit bei der Feuerwehr nach den Vorstellungen der im Verband engagierten Wehrführer und den von ihnen erarbeiteten Mustersatzungen ein Ehrenamt im wahrsten Sinne des Wortes. Wie oben angeführt, konnte überhaupt nur ein ehrbarer und unbescholtener Mann, der am besten eine Vielzahl bürgerlicher Tugenden in sich vereinte, Wehrmann werden. Beging er eine unehrenhafte Handlung oder verstieß er gegen die freiwillig übernommenen Pflichten, so wurde er aus dieser Gemeinschaft von

Ehrenmännern ausgeschlossen und damit seine Ehrenhaftigkeit in Frage gestellt, sie aber im Umkehrschluß durch die Mitgliedschaft in der Wehr bestätigt. Durch die demokratische Ordnung bei der Besetzung der Führungsämter konnte theoretisch jeder in der Wehr aufsteigen und als Inhaber einer solchen Führungsposition sicher nicht nur in der Wehr Sozialprestige gewinnen. Auch der Arbeiter und Geselle fand in der Hierarchie der freiwilligen Wehr seinen festen Platz, konnte in die unteren Führungsebenen aufsteigen und mit zunehmendem Dienstalter an Ansehen gewinnen.<sup>392</sup> Auch konnte jeder in der Gliederung der Wehr eine auf seine eigenen Fähigkeiten zugeschnittene Aufgabe finden, die ihn besonders interessierte. Was Aurel von Jüchen auch noch als Ansporn zur Gründung einer freiwilligen Wehr oder für den Beitritt zu einer solchen anführt, war, einer Gemeinschaft anzugehören, in der jeder für den anderen, „einer für alle, alle für einen“ da sein sollten.<sup>393</sup>

Besonderes Ansehen genoß im Kaiserreich aber auch das Militär, dem man gerade bei den freiwilligen Feuerwehren einen hohen Stellenwert einräumte, und man versuchte deshalb, dem militärischen Vorbild so nahe wie irgend möglich zu kommen. Die Wehrleute legten die Turnerbluse ab und kleideten sich nach militärischen Vorbildern; militärische Disziplin und Gehorsam waren, wie aus den Satzungen hervorgeht, feste Elemente des freiwilligen Feuerwehrwesens. Die Führer der Wehren sollten möglichst „gedient haben“ und eine militärische Charge bekleiden. Die Übungsordnungen, die Gruß- und Zugordnung als auch die Dienstanweisungen des Provinzialfeuerwehrverbandes sind eng an die militärischen Vorbilder angelehnt, worauf immer wieder Wert gelegt wurde.<sup>394</sup> Wenn auch die freiwillige Übernahme von verschiedenen Pflichten, Arbeiten und die freiwillige Unterordnung unter eine strenge Disziplin in der Freizeit heute für die Mehrzahl der Menschen unverständlich erscheint, so pflegte man damals mit dem Eintritt in die Wehr moderne und in der Gesellschaft zu dieser Zeit hoch angesehene militärische Umgangsformen.

Wo sonst konnte der gediente Mann nach seiner Militärzeit die ihm dort nahegebrachten und zur damaligen Zeit in der Gesellschaft allgemein anerkannten Ideale besser pflegen als in der freiwilligen Feuerwehr? Nicht umsonst fanden sich unter den Feuerwehrführern der größeren freiwilligen Feuerwehren etliche Offiziere, die mit der Verbreitung ihrer Ansichten in den führenden Positionen der Feuerwehren und deren Verbände wiederum

---

<sup>392</sup> Vgl. Kapitel: IV. i) Orden und Ehrenzeichen für die freiwilligen Wehrleute, S. 214.

<sup>393</sup> Jüchen: Geschichte, S. 92 f.

<sup>394</sup> Vgl. Kapitel: IV. f) Ausbildung der Wehrleute. S. 167-170.

den militärischen Geist in den Wehren förderten. In dieser Zeit, in der die Uniformen des Militärs und der Beamten ihren Trägern ein hohes Ansehen brachten, meinte der ein oder andere sicher, durch die Möglichkeit, zu bestimmten Anlässen eine Uniform mit staatlich vorgeschriebenen Chargenabzeichen tragen zu dürfen, sein eigenes Ansehen in der Öffentlichkeit steigern zu können. Als den Wehrleuten, wenn auch erst recht spät, für langjährige Mitgliedschaft auch noch die Auszeichnung mit einem staatlichen Ehrenzeichen in Aussicht gestellt wurde, motivierte dies sicher neue und bestärkte alte Wehrmitglieder zur Ausübung ihrer Tätigkeit.

Auch kam innerhalb der freiwilligen Wehren bei aller Disziplin der gesellige Teil nicht zu kurz. Warum sollte man bei all diesen Vorteilen und Argumenten einen Teil seiner Freizeit nicht auch noch in den Dienst der guten Sache und des Gemeinnsinns stellen und damit die „höheren Weihen“ der aufopfernden, uneigennützigen Tätigkeit bekommen? Unbeschadet all dieser Argumente werden sich aber auch die Idealisten um des Helfens willen in die Reihen der Wehren gestellt haben. Wie und warum jeder einzelne auch immer zu den freiwilligen Wehren gekommen war, sie alle hatten sich damit in den Dienst der Gemeinschaft gestellt. Der Idealismus der Wehrleute, mit dem sie ihre Aufgaben unentgeltlich, freudig und pflichtbewußt wahrnahmen, fand und findet immer wieder hervorragende Würdigungen.

Obwohl die Religiosität in dem von den freiwilligen Wehren selbst gewählten Leitsatz: „Gott zur Ehr’, dem Nächsten zur Wehr“ an allererste Stelle gesetzt wird, schlägt sich diese in den Mustersatzungen überhaupt nicht nieder. Auch auf den Feuerwehrtagen wird keine besondere Religiosität deutlich. Nur auf den Stiftungsfesten der Wehren war der Besuch eines Gottesdienstes unverzichtbarer Bestandteil. Andererseits war die Religiosität für den überwiegenden Teil der Wehrleute sicher eine Selbstverständlichkeit, die in Feuerwehrcreisen keine nähere Erörterung erfuhr. Innerhalb der einzelnen Wehren war nach den Satzungen von 1900 und 1907 wie bis heute in der Realität die Teilnahme an den Beerdigungen verstorbener Wehrmitglieder und damit das Geben des letzten Geleits eine Ehrenpflicht für alle Wehrleute. Für Religiosität bei den freiwilligen Wehrleuten spricht allerdings auch die Verehrung des heiligen Florian als Schutzheiligen der Wehrleute.<sup>395</sup>

---

<sup>395</sup> Vgl. Klink, Paul W.: St. Florian, „Schutzpatron der Feuerwehr“. In: Kernmayr, Hans G.: Der goldene Helm; Werden, Wachsen und Wirken der Feuerwehren. 3. Auflage, Augsburg 2000, S. 15 f.; Heinz, Gottfried: Gab es Sankt Florian? In: brandschutz, 53. Jg. 1999, Nr. 1, S. 59-64.



Nachdem die freiwilligen Wehren einmal mit einem bestimmten staatlichen Ansehen, staatlicher Förderung und einem Ehrenkodex ausgestattet waren, der den Wehrmann als idealen Staatsbürger ins rechte Licht rückte, fanden sich immer mehr Bürger bereit, sich der Sache zu widmen. Bei der Ausdehnung, die das freiwillige Feuerwehrwesen zwischen 1895 und 1914 fand, schien es regelrecht Mode geworden zu sein, freiwilliger Feuerwehrmann zu werden.

Damit war die Feuerwehr nicht nur als die ideale Waffe gegen die Unglücksfälle in dieser Zeit,<sup>396</sup> die große Kräfte der Bevölkerung sowohl im Frieden als auch im Krieg mobilisierte, anzusehen, sondern auch als Sammlungsbewegung für den idealen Bürger der Zeit, der königstreu, kameradschaftlich, gegen seinesgleichen demokratisch, aber auf seinem Platz diszipliniert und den Vorgesetzten unbedingt ergeben war. Der Erfolg der Feuerwehren wird auch in dem Trend der Zeit zu suchen sein, in dem die Bevölkerung als Preußen und Deutsche am richtigen Platz mit Pflichtbewußtsein am Aufstieg des sieggekrönten Deutschen Reiches mit seinen militaristischen Idealen teilhaben wollte und ihren Platz an der Stelle suchte, wo man die von der Führung desselben propagierten Ideale leben und ausleben konnte, bis in die Privatsphäre hinein.

#### **d) Die Sozialstruktur der freiwilligen Feuerwehren**

Die soziale Zusammensetzung der freiwilligen Feuerwehren wird so gut wie immer ein Spiegel der Sozialstruktur der jeweiligen Gemeinde gewesen sein. So werden in ländlichen Bereichen den Wehren am ehesten Bauern und Handwerker, in städtischen alle sozialen Schichten vom Arbeiter bis zum Großbürger und in ausgesprochenen Industriegebieten mehr Arbeiter der Wehr angehört haben.<sup>397</sup> Es gab in den freiwilligen Feuerwehren keine soziale Abgrenzung nach unten, wie Plett dies für die rheinisch-westfälischen Schützenvereine nachweist;<sup>398</sup> ganz im Gegenteil. Die Tatsache, daß Arbeiter, Handwerker und mittleres und gehobenes Bürgertum gemeinschaftlich die Mannschaft bildeten, war Programm bei den freiwilligen Feuerwehren. Schließlich durfte jeder unbescholtene Mann ab dem 18. Lebensjahr beitreten. Da keine Aufnahmegebühren erhoben wurden, in der Regel keine Kosten für die eigene Uniform anfielen und wenn, nur geringe Beiträge verlangt wurden, war die Feuerwehr der ideale „Verein“ für die Arbeiterschaft und

---

<sup>396</sup> Vgl. Kapitel: IV. e) Einsätze und Übungen der freiwilligen Wehren, S. 155.

<sup>397</sup> Vgl.: Leupold: Bliesheim, S. 59.

<sup>398</sup> Plett: Schützenvereine, S. 148-162.

Handwerksgesellen. Der „Verein“ freiwillige Feuerwehr erhielt für geleistete Arbeit oft finanzielle Anerkennungen, wurde durch zahlende Ehrenmitglieder gefördert und hatte Einnahmen aus von der Wehr veranstalteten Festlichkeiten, so daß der eigentliche Wehrmann am gesellschaftlichen Leben in der Wehr teilnehmen konnte, ohne dafür finanzielle Aufwendungen erbringen zu müssen. Gerade die Handwerksgesellen waren auch diejenigen, die man für die Mitgliedschaft als Sachverständige im Bauhandwerk für die Steigerabteilungen und im Metallhandwerk zur fachmännischen Bedienung und Pflege der Geräte umwarb.<sup>399</sup>

Auch die in den Feuerwehrverbänden oftmals vernehmbare Klage, daß sich gerade in den vermögenden Schichten nicht so viele Wehrleute finden ließen, wie es erwünscht wäre, deutet auf eine Zusammensetzung der Wehren vor allem aus den mittleren und unteren Gesellschaftsschichten. So wurde gerade in der Diskussion um die Stiftung eines staatlichen Ehrenzeichens für verdiente Wehrleute von seiten der Feuerwehrverbände immer wieder angeführt, daß ein solches, für die Beteiligung der „jungen Bürger und Einwohner aus den besseren Ständen“ im freiwilligen Feuerwehrwesen förderlich wäre.<sup>400</sup>

Während insgesamt also davon auszugehen ist, daß sich in den freiwilligen Wehren zwar alle sozialen Schichten vereinigten, diese aber von Arbeitern und Handwerkern dominiert wurden, kehrt sich dies für die Führer der freiwilligen Wehren genau ins Gegenteil. Die Statistik des rheinischen Feuerwehrverbandes für das Jahr 1896 bietet ein genaues Bild von der sozialen Stellung der Führung der rheinischen freiwilligen Feuerwehren. Darin sind die Berufe von 586 Führern und stellvertretenden Führern der in der Statistik aufgenommenen freiwilligen Wehren genannt.<sup>401</sup>

Danach lag die Führung der freiwilligen Feuerwehren fest in der Hand der Handwerker, der Kaufleute und der Großunternehmer<sup>402</sup>, aus denen sich insgesamt 63 % der Führungskräfte rekrutierten. Besonders hervorstechend ist der Anteil der Handwerker mit knapp 36 % der Führungskräfte. Betont werden muß hierbei, daß es sich dabei in erster Linie um Handwerksmeister handelte. So waren von den Führungskräften 26 % Handwerksmeister und nur 10 % entweder Gesellen oder solche, die ihren Meistertitel in der Statistik nicht angaben. (Abb. 12)

---

<sup>399</sup> Anleitung 1870, 1881.

<sup>400</sup> „Steht den Preußischen Feuerwehren auch diese erstrebenswerthe Anerkennung in Aussicht, dann wird es denselben [...] niemals an dem nöthigen Zuwachs aus der Zahl der jungen Bürger und Einwohner aus den besseren Ständen ermangeln“. Vorsitzender des PrLFA. an die Oberpräsidenten vom 13.02.1896. LHAK. Bestand 403, Akte 6908.

<sup>401</sup> Feuerwehrverband der Rheinprovinz: Statistik, 1897.

<sup>402</sup> Fast ausschließlich Fabrikbesitzer der unterschiedlichsten Sparten.

Als den vermögenderen Schichten angehörig dürften mit Gutsbesitzern, Bürgermeistern, akademischen Freiberuflern, Direktoren und Großunternehmern etwa 28 % gerechnet werden. Als besondere Berufsgruppe stellten außerdem die Gastwirte 6 % der Führer<sup>403</sup>, Landwirte 5 %, kleine Angestellte und Arbeiter insgesamt aber nur 3 % der Wehrführer. Landwirte, kleine Angestellte und Arbeiter, die neben den Handwerkern wohl die Masse der Wehrleute stellten, stiegen so gut wie nie in Führungsstellen auf. Vielfach überrepräsentiert dagegen sind unter den Wehrführern Gewerbetreibende und besitzende Schichten.

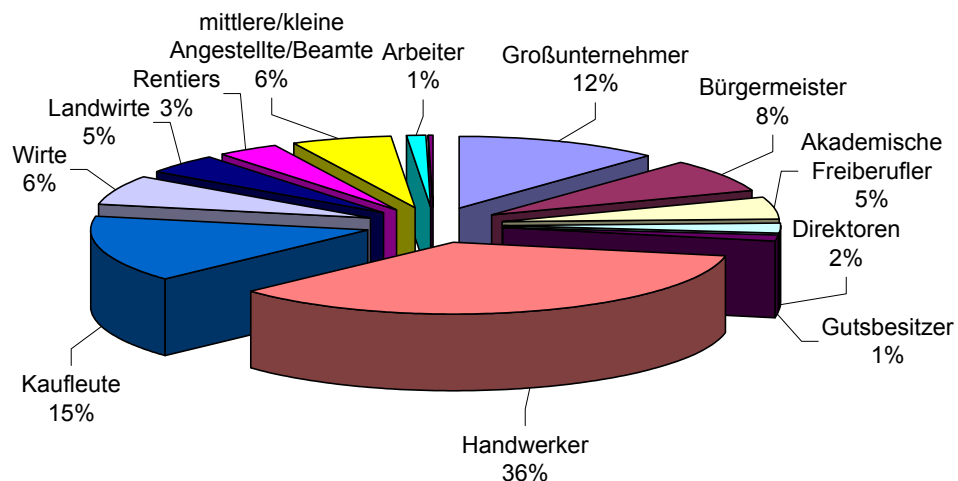


Abb. 12: Berufe der Wehrführer 1896

Damit waren die Feuerwehren kein Arbeiterverein in dem Sinne, daß Arbeiter auch Arbeiter als ihre Führer wählten und Handwerksgesellen auch Handwerksgesellen, sondern in den Dörfern hielten die Handwerksmeister und in den Städten das gehobene Bürgertum das Zepter fest in der Hand.

Der Wehrführer wurde in der Regel gewählt. Man konnte also nur mit entsprechender Unterstützung der Mannschaften Wehrführer werden. Die Wehrleute werden sich letztlich für möglichst hochrangige, gebildete und angesehene Personen mit Einfluß im Stadt- oder

<sup>403</sup> Beziehungen zwischen deren Betätigung in den Wehren und wirtschaftlichen Gründen, im Zusammenhang mit Versammlungen der Wehren in Lokalen der Gastwirte, werden nicht ganz von der Hand zu weisen sein und damit sicher auch die relativ große Zahl von Gastwirten als Feuerwehrrührer erklären.

Gemeinderat entschieden haben, die die Wehr nicht nur gut führen, sondern diese auch entsprechend nach außen vertreten konnten. So wählte man unter den fachlich und als Führer geeignetsten Personen in der Regel die sozial am höchsten stehenden, weil man sich davon den besten Einfluß für die Sache versprechen konnte. Mit der Pflege militärischer Ideale in den Wehren wurden außerdem diejenigen als ideale Wehrführer gesehen, die eine militärische Führungsposition bekleidet hatten, was bei den Arbeitern und kleinen Handwerkern kaum der Fall gewesen sein wird.

Ähnlich wie bei den Wehrführern setzen sich die Verhältnisse auch bei den Berufen der Schriftführer fort, die ebenfalls in der Statistik enthalten sind. Zwar war das Amt des Schriftführers kein Führungsamt im eigentlichen Sinne, doch wurde es als echtes Ehrenamt gesehen, das innerhalb der Wehr, ähnlich wie das des Kassenführers, nur besonders geeigneten, vertrauensvollen Personen übertragen wurde. So hatte der Schriftführer Einblick in alle Unterlagen, Kenntnis der finanziellen Situation, war Mitglied im Vorstand und engster Mitarbeiter des Wehrführers. Dementsprechend stellten Handwerker, Kaufleute und Unternehmer auch deutlich über 50 % der Schriftführer, andererseits finden sich hier weit mehr Sekretäre (ca. 11 %) und Lehrer (ca. 5 %), deren Berufe sich als besonders geeignet für das Amt des Schriftführers anboten.

Während Handwerker und Handwerksmeister den größten Teil der Wehrführer stellten, waren sie in den Reihen der Vorsitzenden der Kreisfeuerwehrverbände, der Kreisbrandmeister (Abb. 13) und der Ausschußmitglieder im Provinzialfeuerwehrverband (Abb. 14) weitaus weniger vertreten. Diese Ämter lagen fest in Händen von „studierten“ Freiberuflern, Kaufleuten, Unternehmern, Fabrikanten, höheren Beamten und Bürgermeistern, die über 75 % der Ämter besetzten, während Handwerker hier nur noch mit zwischen 4 und 13 % vertreten waren. Relativ geringe Anteile in diesen Ämtern stellten außerdem Wirte, Rentiers und Gutsbesitzer. Kleine Angestellte oder Arbeiter kamen hier überhaupt nicht mehr vor. Allerdings beziehen sich die ausgewerteten Zahlen für die Wehrführer nur auf die Verhältnisse 1895/96. Aus anderen Zeiten finden sich leider keine aussagekräftigen Werte.

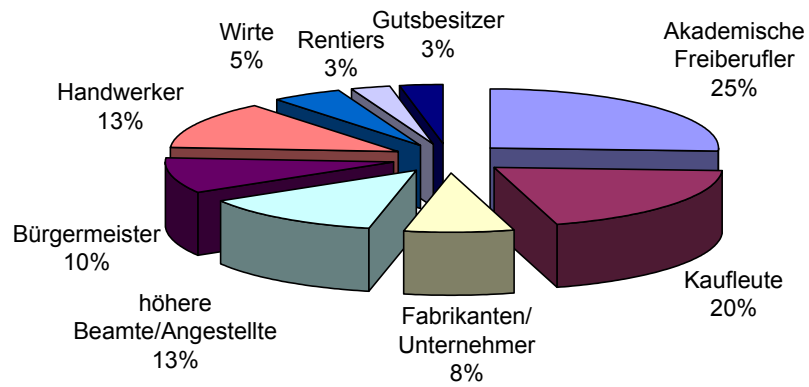


Abb. 13: Berufe der Kreisbrandmeister 1910-1917

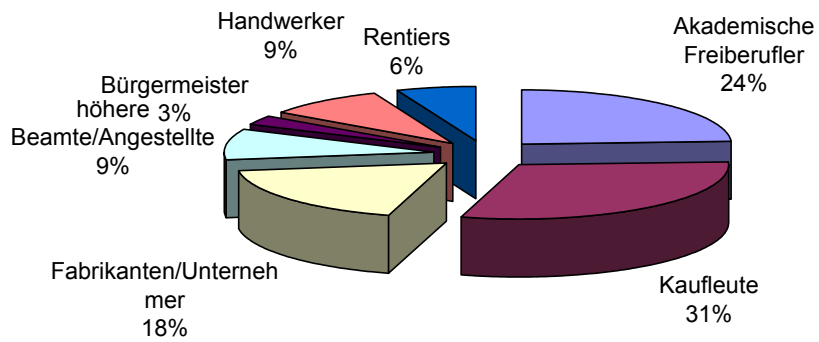


Abb. 14: Berufe der Ausschußmitglieder des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz 1891-1918

Die hier gewonnenen Erkenntnisse dürften aber ohne weiteres auf die gesamte Phase vom Beginn der 1890er Jahre bis nach dem Ersten Weltkrieg übertragbar sein, da sich Formen und Gebaren sowie die deutliche Anlehnung an militärische Vorbilder in den 1890er Jahre innerhalb der Wehren festigten und sich daran bis in die Weimarer Republik nichts änderte. So werden sich im gesamten Zeitraum die Wehrmannschaften aus allen Bevölkerungsschichten rekrutieren, während sich die Wehrführungen aus den angesehenen Bürgern der jeweiligen Orte zusammensetzten. Aus den vorhandenen Werten der 90er Jahre Rückschlüsse auf die soziale Struktur während der 1860er bis 1880er Jahre ziehen zu wollen, erscheint gerade unter dem Wandel der Wehren von der demokratischen Turnerbewegung zur militärisch geprägten Wehr nach der Reichsgründung nicht ratsam, da die Turnerbewegung anders als die militärisch geprägten Wehren zwischen 1890 und 1918, ihre Mitglieder nicht aus allen Bevölkerungsschichten mobilisierte.<sup>404</sup>

## **e) Einsätze und Übungen der freiwilligen Feuerwehren**

### **(1) Aufgaben der freiwilligen Feuerwehren**

Aus den Einsätzen, der Notwendigkeit der geordneten Hilfeleistung bei Bränden, begründete sich die Legitimation des freiwilligen Feuerwehrwesens. An erster Stelle steht dabei die unzureichende Hilfeleistung bei Bränden vor der Gründung der freiwilligen Wehren. Übliches Mittel, mit dem man im 19. Jahrhundert in der Rheinprovinz versuchte, die Brandbekämpfung in geordnete Bahnen zu leiten und damit deren Effektivität zu steigern, waren die aufgrund der erlassenen Feuerordnungen eingerichteten Brandkorps. Doch damit schien man dem Chaos bei ausgebrochenem Brande nicht beikommen zu können. So schilderte der Verbandsvorsitzende am 5. Februar 1870 im Schreiben an den Oberpräsidenten die Zustände in der Provinz:

„Die Folge dieser Vernachlässigungen des Feuerlöschwesens zeigen sich beim ausbrechenden Schadenfeuer. Mögen sich dann die Brand-Vorstände und Polizei-Mannschaften noch so sehr bestreben, Ordnung und einheitliches Commando zu schaffen und aufrecht zu erhalten, auf der Brandstelle wird ein wirres Durcheinander vorherrschend bleiben, die zur Hülfe Willigen werden durch die andrängende, müßige Menge an wirksamem Vorgehen behindert,

---

<sup>404</sup> So wird für die Turnerbewegung zumindest während der ausgehenden 1840er Jahre von einer rein bürgerlichen Mitgliederschaft „zwischen Aristokratie und Proletariat“ ausgegangen, was sich tendenziell sicher bis in die 1860er Jahre gehalten hat. Vgl.: Düding, Dieter: Organisierte gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland (1808-1847). Bedeutung der Turner- und Sängervereine für die deutsche Nationalbewegung. München 1984, S. 252.

inzwischen geht die erste und wichtigste Zeit für die Bewältigung des Brandes verloren und das verheerende Element gewinnt mehr und mehr an Ausdehnung. Diese traurigen Zustände sind bekannt, sie treffen fast durchgehend in den kleineren Gemeinden zu, sind jedoch auch in größeren Städten nicht selten, wie sich in den letzten Jahren noch zur Genüge gezeigt hat.<sup>405</sup>

Selbst wenn der Vorsitzende hier die Zustände übertrieben hätte, um damit die eigene Tätigkeit möglichst förderungswürdig erscheinen zu lassen, wird die Schilderung nicht realitätsfern gewesen sein.

Aber auch neutrale Beobachter schildern die Zustände ähnlich, so beispielsweise in einem Bericht der Polizeidirektion der Stadt Koblenz nach einem Brand 1853:

„[...] und neben der Ungenügendheit der eigentlichen Löschanstalten ist es leider auch ein (abgesehen von einzelnen Beispielen rühmlicher Bereitwilligkeit) kaum glaublicher Mangel an Bereitheit u. Ausdauer der hiesigen Civilbevölkerung bei den nothwendigen hilfeleistenden Handreichungen, welche in anderen Städten selbst freiwillig in Fülle geleistet zu werden pflegen. Es hat dieser Umstand bei gedachtem Brande dazu geführt, [...] daß, nachdem durch die Polizei-Beamten etwa 60 hiesige Personen aufgegriffen und zwangsweise in Gegenwart auswärtiger freiwilliger Hilfsmannschaften zu vorübergehenden Hilfsleistungen angestellt wurden, die Königlichen Polizei-Sergeanten u. Gendarmen der Commune zur Disposition gestellt werden mußten, um in entlegenen Stadt-Vierteln Menschen für Tagelohn aufzusuchen u. bei der Post resp. Lohnkutschern Pferde anstelle der verschwundenen und nicht wiedergekommenen oder unzulänglichen Wasserwagen-Gespanne zu ermitteln“<sup>406</sup>

Dies war der Fall, obwohl auch in Koblenz nach einer Feuerordnung den Spritzen bezahlte Spritzenmeister, Rohr- und Schlauchführer zugeordnet waren und ebenso besoldete Zimmer- und Maurergesellen zur Verfügung stehen sollten.<sup>407</sup>

In der „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ des Rheinisch-Westfälischen Verbandes von 1881 wird nach der Schilderung der desolaten Zustände dann auch gleich die reibungslose Brandbekämpfung nach Gründung der freiwilligen Wehren hervorgehoben:

„Mit leistungsfähigen, leicht zu führenden Geräthen, folgt sie einem einheitlichen Commando. Jeder kennt seinen Platz, ist bestrebt, ihn voll und ganz auszufüllen, Jeder arbeitet mit Lust und Liebe zur Sache und ist stolz darauf, einem Institute anzugehören, was unter dem Wahlspruche: „Gott zur

---

<sup>405</sup> Vorsitzender des FVRp. an Oberpräsident vom 05.02.1870. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>406</sup> Königliche Polizei-Direction Koblenz an Oberbürgermeisteramt Koblenz vom 22.02.1853. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>407</sup> Ebd.

Ehr', dem Nächsten zur Wehr“ und „Einer für Alle, Alle für Einen“ zu jeder Tages- und Nachtzeit freudig ans Werk geht.

Mit militärischer Präzision werden die Löscharbeiten ausgeführt und so lange gearbeitet, bis alle Gefahr beseitigt, und dann die Geräte in's Spritzenhaus gebracht.<sup>408</sup>

Das freiwillige Feuerwehrwesen wird damit, nicht zu Unrecht, als das beste Mittel gepriesen, um den bestehenden Mißständen beikommen zu können, ohne teure Berufsfeuerwehren einrichten zu müssen.

Die geordnete Hilfeleistung als Selbstzweck und Legitimation für die Gründung von freiwilligen Feuerwehren findet ihren Niederschlag dann auch in der „Anleitung“ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1870 an allererster Stelle. So war hier nach Paragraph 1 der Zweck der freiwilligen Feuerwehren ein „geordnetes Zusammenwirken bei Feuersgefahr, um Leben und Eigenthum nach Möglichkeit zu schützen“.<sup>409</sup> Auch die „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ von 1881<sup>410</sup> sieht die Organisation der freiwilligen Feuerwehren nur als Institution zur Brandbekämpfung. Dies war hier der alleinige Sinn und Zweck der freiwilligen Feuerwehren. Im Lauf der Zeit aber vollzog sich darin ein Wandel und ein entscheidender Schritt in der Entwicklung der Organisation Feuerwehr, der in den Mustersatzungen des Verbandes von 1900 und 1907 deutlich wird.

In den „Normal-Satzungen“ des Verbandes aus dem Jahr 1900<sup>411</sup> stand der Zweck der freiwilligen Wehr „durch militärisch geordnetes Zusammenwirken bei Feuersgefahr“ immer noch an erster Stelle. Neben der Tatsache, daß man die Formulierung von 1870 um den Begriff „militärisch“ ergänzt hatte, wurde aber auch das Einsatzspektrum der Wehren erweitert und hinzugefügt: „und auf Aufforderung der zuständigen Behörden auch bei sonstigen Fällen gemeiner Not und Gefahr in zweckmäßiger Weise Hülfe zu leisten, um Leben und Eigenthum ihrer Mitbürger nach Möglichkeit zu schützen und zu retten.“<sup>412</sup>

In den Satzungen von 1907 wurde diese Hilfe „bei sonstigen Fällen gemeiner Not und Gefahr“ noch konkretisiert. So hatte die Wehr auch nach Paragraph 2 der Mustersatzungen von 1907 zuerst einmal „die Verpflichtung, bei Feuersgefahr innerhalb der eigenen Gemeinde ohne weitere Aufforderung sofort zur Rettung von Menschen und Eigenthum einzugreifen und zur Bekämpfung des Brandes in geeigneter Weise zu wirken.“

---

<sup>408</sup> Anleitung 1881.

<sup>409</sup> Anleitung 1870, § 1.

<sup>410</sup> Anleitung 1881.

<sup>411</sup> Vgl. Kapitel: IV. a) Organisation der freiwilligen Feuerwehren, S. 125-129.

<sup>412</sup> Normal-Satzungen 1900, § 1.



Nach Aufforderung der „zuständigen Behörden“ und nach „Anordnung des Leiters der Wehr“ hatte sie außerdem „bei sonstigen Fällen gemeiner Gefahr oder Not, wie Wassernot, Hauseinsturz, Eisenbahnunglück usw. zum Schutze und zur Rettung von Leben und Eigentum der Mitbürger Hilfe zu leisten.“ Die freiwilligen Wehren wurden damit zum Organ der Gemeinde für eine vielfältige Gefahrenabwehr. Zwar hatten sie, wenn es um Brände außerhalb der eigenen Gemeinde ging, nicht selbständig in Aktion zu treten, sondern nur nach Aufforderung der „zuständigen Behörden“, in der Regel also des Bürgermeisters, zu handeln, dies kann aber nur als geringer formaler Unterschied gelten. Hier finden sich die ersten deutlichen Anzeichen für die sich bis heute permanent verstärkende Tendenz, die Feuerwehren für immer neue Aufgaben heranzuziehen. Bemerkenswert dabei ist, daß diese Entwicklung vom Verband und damit von den freiwilligen Feuerwehren selber initiiert ist. Der Innenminister hatte im Erlaß vom 28. Dezember 1898 in bezug auf die Tätigkeit der Wehren nur gefordert, „daß die freiwillige Feuerwehr ihrem Statut nach bei Feuersgefahr dem Verwalter der Feuerpolizei und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung steht und diese Statutenbestimmung auch thatsächlich befolgt“. Zwar hatte er den von den Wehrleuten angeregten Wunsch nach Versicherung, „nicht nur bezüglich der bei Bränden und Uebungen erlittenen Unfälle, sondern auch bezüglich solcher Unglücksfälle [...], welche ein Feuerwehrmann bei anderen Gelegenheiten erleidet, bei denen die betreffende Feuerwehr als solche in Aktion getreten ist“, als wünschenswert erachtet, „da die Sicherstellung einer Entschädigung auch für andere als in der Ausübung des eigentlichen Feuerwehrdienstes erlittenen Unfälle die Bereitwilligkeit aller Feuerwehren zum thätigen Eingreifen bei Wassernoth, Einsturz von Häusern und ähnlichen Fällen gemeiner Gefahr wirksam zu fördern“ sei, die genannten Tätigkeiten aber schrieb er den Wehren nicht vor.<sup>413</sup> Demnach kam die Ausdehnung der Tätigkeiten der freiwilligen Wehren vom Verband selber, der die „Normal-Satzungen“ von 1900 selbständig bearbeitet hatte. Erst der Oberpräsident schrieb in seinem Erlaß vom 30. November 1906 für die anzuerkennenden freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz vor, daß sie verpflichtet sein mußten, „bei Feuersgefahr und auf behördliche Aufforderung auch bei sonstigen Fällen gemeiner Not oder Gefahr, wie Wassernot, Hauseinsturz, Eisenbahnunglücken usw., Hilfe zu leisten“, wie es dann in den Mustersatzungen 1907 niedergelegt wurde. Doch auch diesmal war die erweiterte Hilfeleistung der freiwilligen Wehren nicht etwa auf Anregung des Oberpräsidenten oder der Regierungspräsidenten vorgeschrieben worden. Vielmehr stammen fast die gesamten Anforderungen, die die

---

<sup>413</sup> Erlaß des PrMdl. vom 28.12.1898. MBliV. 1898, S. 6-12.

freiwilligen Feuerwehren nach diesem Erlaß zu erfüllen hatten, um anerkannt zu werden, vom Provinzialfeuerwehrverband, die der Oberpräsident dann mit wenigen Änderungen übernahm.<sup>414</sup> Insofern wiesen sich die freiwilligen Wehren hier selber weitere Tätigkeitsbereiche außerhalb der Brandbekämpfung zu, die nicht nur ihren Arbeitsaufwand steigerten, sondern auch ihre Legitimation als unentbehrliches Organ der Gemeinde.

Auch bei der Brandbekämpfung wollte man zu diesem Zeitpunkt von seiten des Verbandes den Feuerwehren Aufgaben übertragen wissen, die sich nicht unbedingt auf den Bereich der eigenen Gemeinde beschränkten. So war 1907 noch unter bestimmten Umständen die Verpflichtung zur Hilfeleistung „bei Bränden in der Nachbarschaft“ genannt und „auf besondere Anordnung des Landrats bzw. des Bürgermeisters“ die Hilfeleistung bei „Wald- und Heidebränden“.

Obwohl der Dienst in der Feuerwehr unentgeltlich geleistet werden sollte, sahen die „Normal-Satzungen“ von 1900 doch vor, daß für „die Bewachung der Brandstätte nach dem Brande, die Reinigung der Löschgeräte und Zeugkammer und die Gestellung von Sicherheitswachen“ „nach Antrag des Vorstandes aus der Gemeindegasse angemessene Vergütung gewährt“ werden sollte. Dies wurde auch 1907 beibehalten. Dort wurde formuliert, daß „nur für besondere Leistungen – wie z. B. für die Bewachung einer Brandstätte nach dem Brande (sogen. Brandwache), für Aufräumungsarbeiten an der Brandstätte, Reinigung der Geräte, des Gerätehauses und der Zeugkammer, für Gestellung von Sicherheitswachen, Theaterwachen u. dgl.“ nach Bestimmung des Wehrführers eine angemessene Vergütung gewährt werde.

Die hier genannten Tätigkeiten weisen zwar wieder eine deutliche Zweckbindung der freiwilligen Feuerwehr mit Tätigkeiten im direkten Zusammenhang mit der Brandbekämpfung auf, aber auch hier werden für die freiwilligen Wehren neue Aufgaben, diesmal im Bereich der Brandverhütung, wie die Sicherheitswache und Theaterwache,<sup>415</sup> erschlossen, die in den Mustersatzungen von 1870 überhaupt noch nicht genannt wurden.

---

<sup>414</sup> So hatte der Verbandsvorsitzende, nachdem der Oberpräsident ihn mit Schreiben vom 19.07.1906 „um gefl. eingehende Mitteilung bezüglich der Voraussetzungen [...], welche bei der Anerkennung freiwilliger Feuerwehren in Betracht zu ziehen sind“, gebeten hatte, dem Oberpräsidenten im Bezug auf die Aufgaben der Wehr genau die Formulierung vorgeschlagen, die der Oberpräsident im Erlaß vom 30.11.1906 wortwörtlich übernahm. Vorsitzender des FVRp. an Oberpräsident vom 20.08.1906. LHAK. Bestand 403, Akte 6912.

<sup>415</sup> Die Tatsache, daß der größte Teil der freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz in Dörfern beheimatet war, läßt allerdings Zweifel zu, ob die Wehren wirklich Sicherheitswachen und Theaterwachen gestellt haben, die nach den Satzungen ja auch noch bezahlt werden mußten. In den großen Städten Köln, Aachen und Düsseldorf, in deren Opern- und Schauspielhäusern die Stellung solcher Wachen wohl gerechtfertigt gewesen wäre, wird dies von den örtlichen Berufsfeuerwehren übernommen worden sein.

Alles in allem läßt sich deutlich die Tendenz ablesen, den Wehren vom Verband selber ein vielfältiges Aufgabenspektrum zuzuweisen, die der Institution freiwillige Feuerwehr auch dann ein sinnvolles Einsatzgebiet geben, wenn es nirgends brennt. Inwieweit diese Aufgaben tatsächlich den Feuerwehren übertragen und von diesen wahrgenommen wurden, läßt sich nur schwer abschätzen, dürfte aber für die einzelnen Wehren nachzuweisen sein. Daß sich die Hilfeleistung der Wehren tatsächlich auch auf Notstände wie Hochwasser und Überschwemmungen oder Einstürze ausgedehnt hatte, läßt sich unter anderem durch eine Statistik des Verbandes von 1897 belegen. So hatten die rheinischen Verbandswehren im Jahr zuvor unter anderem elfmal bei Hochwasser und Überschwemmungen Hilfe geleistet, zweimal bei Explosionen und dreimal bei Einstürzen und der Rettung Verschütteter; zweimal wurden sie „gegen Zigeuner“ eingesetzt.<sup>416</sup>

Die Ausdehnung der Hilfeleistung der Wehren auch auf die oben genannten Bereiche wird in den neunziger Jahren allgemein üblich geworden sein. Die entsprechenden Einsätze sind in den ausgehenden neunziger Jahren dokumentiert, die Pflicht zur Hilfeleistung in diesen Fällen findet in den vom Verband formulierten „Normal-Satzungen“ von 1900 erstmals schriftlich ihren Niederschlag, und die Diskussion über die Versicherung der Wehrleute gegen Unfälle auch für den Fall, daß diese nicht bei der Hilfeleistung bei Bränden eingetreten waren, ist für die Rheinprovinz ab 1895 belegt.<sup>417</sup>

Die Grenzen, an die die freiwilligen Feuerwehren in ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten heutzutage schnell stoßen, wenn es beispielsweise um den Umgang mit der Vielzahl chemischer oder radioaktiv strahlender Gefahrstoffe geht, die täglich über unsere Straßen rollen, oder bei Flugzeugabstürzen etc., wurden damals nicht berührt.

Auch die Häufigkeit der Einsätze freiwilliger Feuerwehrmänner, die heute aus der technischen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen resultiert, war damals kein Thema. Für die Gefahren in dieser Zeit waren die freiwilligen Feuerwehren die ideale Hilfe. Die damaligen Brände, Hochwasser, Hauseinstürze, Eisenbahnunglücke etc., waren mit einer gewissen Zahl von disziplinierten, einheitlich geführten und hoch motivierten Personen, die an der richtigen Stelle anfaßten, gut zu bewältigen.

---

<sup>416</sup> Nicht näher erläutert. Feuerwehrverband der Rheinprovinz: Statistik, 1897.

<sup>417</sup> Vorsitzender des FVRp. an PrMdl. vom 01.04.1896. LHAK, Bestand 403, Akte 6908. Vgl. auch Kapitel: IV. j) Versicherung der Wehrleute, S. 231 f.

## (2) Einsatzablauf - Übungsablauf

Entsprechend den anfallenden Tätigkeiten beim Brande waren die Wehren in Abteilungen gegliedert, die die jeweiligen Aufgabenbereiche zu bewältigen hatten. Damit waren die Tätigkeiten der einzelnen Wehrleute im Einsatz und bei den Übungen grob abgesteckt. Die Steigerabteilung hatte Menschen, Vieh und Mobiliar zu retten, die Spritzenabteilung die Handdruckspritzen zu bedienen, die Ordnungsabteilung für Ordnung an der Einsatzstelle zu sorgen, und die Wasserabteilung hatte, wenn sie vorhanden war, Wasser zu den Spritzen zu bringen. Eine genauere Beschreibung der Tätigkeiten der einzelnen Abteilungen findet sich aber weder in der „Anleitung“ von 1870 noch in der von 1881 oder in den Mustersatzungen von 1907. Wenigstens in den „Normal-Satzungen“ von 1900 wurden die Tätigkeiten der einzelnen Abteilungsmitglieder etwas näher beschrieben. So hatte sich die Mannschaft nach der Alarmierung durch die Hornisten am Gerätehaus zu sammeln, von wo aus die einzelnen Abteilungen mit ihren Gerätschaften zur Brandstelle eilten. Die Mitglieder der Steigerabteilung hatten den „Rettungswagen mit Zubehör zur Brandstelle bzw. zum Übungsplatze“ zu schaffen. Dann hatten sie „die gefährdeten Menschen, Tiere und Hausgeräte zu retten und dann mitzuhelfen, das Feuer zu bekämpfen“. Die Mitglieder der Spritzenabteilung hatten die Löschgeräte zur Brandstelle zu schaffen und dort „durch Bedienung der ihnen überwiesenen Spritzen- und Schlauchwagen den Brand zu bekämpfen und die Schlauchleitungen zu bewachen.“ Die Wassermansschaften hatten „die Wassergeräte zur Stelle zu schaffen und für rasche und ausgiebige Wasserbeschaffung Sorge zu tragen.“ Die Ordnungsmansschaften hatten sich sofort zur Brandstelle zu begeben, um dort „Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.“ Sie hatten die Brandstätte und deren Umgebung „gegen Unberufene“ abzusperren, die geretteten Gegenstände zu übernehmen und für deren Bergung und Bewachung zu sorgen, außerdem bei Übungen und Einsätzen zur Nachtzeit „für gehörige Beleuchtung der nächsten Umgebung“ zu sorgen.<sup>418</sup>

Da auch diese Beschreibung einzelner Tätigkeiten relativ oberflächlich bleibt und mit dem enormen Aufblühen des freiwilligen Feuerwehrwesens nach der Jahrhundertwende das Fehlen einer genauen und einheitlichen Dienstordnung, die die einzelnen Tätigkeiten im Brandfall genau festlegte, als Mangel empfunden wurde, erarbeitete der Übungsausschuß des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes eine sogenannte Dienstanweisung, die nach

---

<sup>418</sup> Normal-Satzungen 1900, §§ 28-31.

den Mustersatzungen von 1907 „die einzelnen Dienstvorschriften und Verhaltensmaßregeln“ klarstellen sollte und die nach langer Ankündigung 1914 erschien.<sup>419</sup> Neben dieser Dienstanweisung hatte der Verbandsausschuß ab 1893 Entwürfe zu Übungsordnungen vorgelegt, die den Ablauf der Übungen mit den einzelnen Gerätschaften wie der Handdruckspritzen, Geräte- und Mannschaftswagen, Schlauchwagen, Rettungsgeräten und den Leitern festlegten und damit auch den Ablauf bei der Hilfeleistung wesentlich mitbestimmten und die 1913 vollständig fertiggestellt waren.<sup>420</sup> Auch hatte man in Anlehnung an das Militär eine Ordnung für das „Fußexercitium“ und eine Zug- und Grußordnung festgelegt, die aber lediglich den entsprechenden Ablauf bei den Marschübungen und Festzügen festlegte, im Einsatz aber nicht angewendet wurde, da man ja nicht auf Kommando mit „links – schwenkt – Marsch!“ und im Gleichschritt zur Einsatzstelle marschierte. Man orientierte sich dabei so sehr am Militär, daß man nicht nur Uniformierung, militärische Hierarchien und Titel und Disziplin mit Befehl und Gehorsam bei Übungen und Einsätzen übernahm, sondern auch das militärische Fußexercitium, das im Einsatz vollkommen unnütz, ja fehl am Platze ist und bezeichnenderweise nach dem Zweiten Weltkrieg aus dem freiwilligen Feuerwehrwesen gänzlich verschwunden ist und dessen Fehlen heute keinem jüngeren Wehrmann mehr bewußt ist.

Natürlich versuchte man das gesamte Einsatzspektrum in den Übungen zu behandeln, so daß diese die Möglichkeiten und Leistungsfähigkeit der Wehren deutlich wiedergeben. Die Übungsabläufe, die eng mit der Gliederung der Wehren in die einzelnen Abteilungen zusammenhingen, blieben im großen und ganzen von den beginnenden sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts bis noch in die dreißiger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts die gleichen, die in den Übungsordnungen des Verbandes bis auf jeden einzelnen Handgriff und die entsprechenden Kommandos dazu festgelegt wurden.<sup>421</sup>

Ein Bild von einer Feuerwehrübung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts vermittelt ein Bild vom Feuerwehrtag 1871. (Abb. 15) Dort erkennt man, wie am linken Bildrand etwa ein Dutzend Wehrleute mit der Handdruckspritze am Ufer Wasser in eine Schlauchleitung pumpen, die quer durch das Bild läuft, sich dann teilt und zu zwei weiteren Spritzen links und rechts des Übungsgebäudes in der rechten Bildhälfte führt.

---

<sup>419</sup> Mustersatzungen 1907, § 5. In den vorhandenen Quellen ist weder eine Dienstanweisung noch ein Entwurf dazu vorhanden, so daß diese hier nicht untersucht werden kann.

<sup>420</sup> Vgl. Kapitel: IV. f) Ausbildung der Wehrleute, S. 169 f.

<sup>421</sup> Ebd.

Von da reichen die beiden Schläuche bis auf das Dach des Gebäudes, von wo je ein Wehrmann mit dem Strahlrohr den Wasserstrahl in weitem Bogen abgibt. An einem auf dem Dach von zwei Wehrleuten gehaltenen Seil läßt sich ein Wehrmann vor der Fassade herab, während links neben ihm ein wagemutiger Wehrmann in voller Ausrüstung vom Dach des vier Geschosse hohen Hauses in ein von 24 Wehrleuten gehaltenes Fangtuch springt. Drei weitere Wehrleute klettern mit Hakenleitern an der Fassade des Gebäudes hoch. In einigem Abstand vor dem Fangtuch steht ein Hornist, der vermutlich auf Anweisung des links neben ihm stehenden „Einsatzleiters“ Signale gibt. Bei nüchterner Betrachtung muß man allerdings anmerken, daß der Zeichner die dargestellten Handlungen, vielleicht um damit den Mut der Wehrleute zu unterstreichen, etwas übertrieben hat. So dürften die beiden Wehrleute, die auf dem Dach die Schlauchleitungen halten, bei dem Druck, mit dem das Wasser hier aus den Strahlrohren schießt, einen unsicheren Stand gehabt haben. Auch ein hier dargestellter Sprung in ein „Fangtuch“, aus etwa acht Metern Höhe mit voller Ausrüstung, war sicher wegen der Verletzungsgefahr sowohl des Springenden als auch der haltenden Wehrleute zu Übungszwecken unverantwortlich.

Auch wenn dieses Bild den Stand der Technik und Arbeitsweise der frühen siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts wiedergibt, so hat sich daran bei den meisten freiwilligen Wehren in der Rheinprovinz bis 1918 nicht sehr viel verändert. Dort, wo Wasserleitungen gebaut wurden, konnten die Wehrleute, wenn der Versorgungsdruck aus dem Netz hoch genug war, die Schläuche direkt an die Leitung anschließen, ansonsten hatten sie auch weiterhin, teilweise bis nach dem Zweiten Weltkrieg, die Handdruckspritze zu bedienen.<sup>422</sup>

Auf Einsatztaktik oder eine genaue Betrachtung der vielen dokumentierten Brände soll hier nicht eingegangen werden. Die Seiten des „Feuerwehrmanns“ sind zwar gefüllt mit zahlreichen Brandberichten, die sich aber meistens darin erschöpfen, die Ausmaße des Brandes wiederzugeben und die Tatsache zu erwähnen, daß durch das schnelle Eingreifen der Feuerwehr das Feuer schnell und wirksam gelöscht werden konnte. Die Organisation und die Arbeitsweise schienen sich zu bewähren, sonst hätten sie Änderungen oder keine solche Verbreitung erfahren. Schilderungen von Negativerfahrungen mit freiwilligen Feuerwehren im Bezug auf die Brandbekämpfung oder Hilfeleistung finden sich in keinem einzigen Bericht oder Aktenstück.

---

<sup>422</sup> Vgl. Kapitel: IV. g) Technische Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, S. 176 f.

Auch die geradezu unbedeutende Anzahl von Haftpflichtfällen spricht für eine gute Arbeit der Wehren.<sup>423</sup>

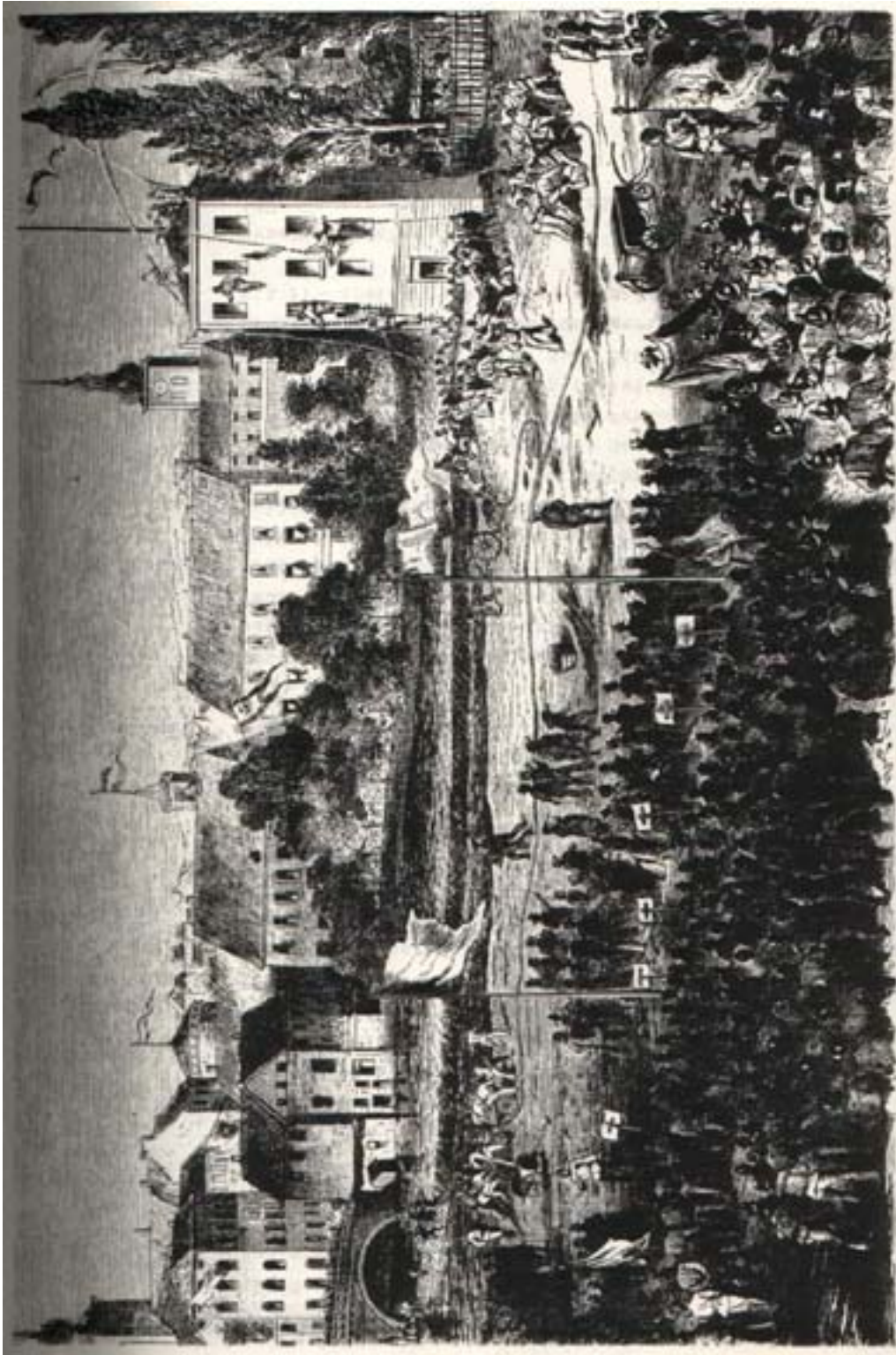


Abb. 15: Rheinisch-Westfälischer Feuerwehrtag in Elberfeld 1871. Aus: Chronik der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barmen, 1745-1892, S. 69.

<sup>423</sup> Vgl. Kapitel: IV. j) Versicherung der Wehrleute, S. 224-226.

## **f) Ausbildung der Wehrleute**

Innerhalb des Provinzialfeuerwehrverbandes versuchte man die Ausbildung der Wehrleute durch die unterschiedlichen Mittel zu verbessern und zu lenken. Hier sind der Übungsausschuß, der Festzugsausschuß, die Unterrichtskurse, Übungsordnungen, Dienstanweisungen und die Gruß- und Zugordnung zu nennen, die in diesem Abschnitt in den jeweiligen Kapiteln eine genaue Betrachtung erfahren.

### **(1) Der Übungsausschuß des Provinzialfeuerwehrverbandes**

Auf dem Feuerwehrtag des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes 1869 wurde erstmals der Bericht eines „Beobachtungs-Ausschusses“ über die am Vortag von insgesamt elf Wehren gezeigten Übungen vorgelegt.<sup>424</sup> Dieser Ausschuß wurde in der Folgezeit als sogenannter „Übungsausschuß“ eine feste Einrichtung, dessen Mitglieder auf den Feuerwehrtagen gewählt wurden, um die dort gezeigten Übungen zu begutachten und zu bewerten.<sup>425</sup> Daß der Übungsausschuß als wichtiges Element des Verbandes betrachtet wurde, beweist, daß sich der Verbandsausschuß bereits zwei Monate nach der Gründung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz am 20. September 1891 traf, um die Geschäftsordnung für den Feuerwehrtag und die Einrichtung eines neuen Übungsausschusses zu beraten.<sup>426</sup>

Eine wesentliche Neuerung war, daß der Übungsausschuß nun auch die bei Gelegenheit der Ausschußsitzungen ausgeführten Übungen der Wehren beurteilen und aufgrund der dabei gemachten Erfahrungen eine Übungsordnung für alle Wehren aufstellen sollte. Er bestand aus vier Wehrleuten und wurde bei den Verbandstagen durch vier weitere Wehrleute ergänzt.<sup>427</sup> Die vier ständigen Mitglieder des Übungsausschusses waren Mitglieder des Verbandsausschusses und wurden von diesem bestimmt, während die vier weiteren auf dem Feuerwehrtag üblicherweise einfach vom Vorsitzenden vorgeschlagen und die Vorschläge von der Versammlung einstimmig angenommen wurden.

Der Ausschuß hatte nach der Geschäftsordnung für den Übungsausschuß die Geräte und deren Zustand, die persönliche Ausrüstung, die zugrundeliegende Dienstanweisung, eine

---

<sup>424</sup> Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband: Darstellung.

<sup>425</sup> Ebd.; Verhandlungen 1884, S. 52; 1889, S. 24 f., LHAK. Bestand 403, Akte 6907. Feuerwehrmann, 6. Jg. 1888, Nr. 29, S. 166; 7. Jg. 1889, Nr. 24, S. 129.

<sup>426</sup> Feuerwehrmann, 9. Jg. 1891, Nr. 48, S. 276.

<sup>427</sup> Feuerwehrmann, 10. Jg. 1892, Nr. 14, S. 77, Nr. 27, S. 162.



Schulübung und eine Hauptübung zu beurteilen.<sup>428</sup> Während es sich bei der Hauptübung um eine sogenannte Angriffsübung der gesamten Wehr handelte, die gemeinsam gegen einen angenommenen Brand vorging, beinhaltete die Schulübung ein Exerzieren einzelner Wehrabteilungen mit Pumpe oder Leitern. Die entsprechenden Berichte des Ausschusses waren den Verbandswehren mitzuteilen, was entweder durch Veröffentlichung in den Verhandlungsberichten der Feuerwehrtage oder im „Feuerwehrmann“ geschah.<sup>429</sup>

In späteren Jahren beschäftigte sich der Übungsausschuß wirklich lange Jahre mit dem Entwurf von Dienstvorschriften und Übungsordnungen, worauf in den folgenden Kapiteln noch eingegangen wird.

## **(2) Die Unterrichtskurse des Provinzialfeuerwehrverbandes**

Nachdem schon von einer Kommission aus drei Mitgliedern des Verbandsausschusses des Rheinisch-Westfälischen Verbandes in den Jahren 1889 und 1890 technische Vorträge zum Feuerwehrwesen organisiert worden waren, hatte der Ausschuß des neugegründeten Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz 1892 die Einrichtung eines eigenen viertägigen Unterrichtskurses für die Chargierten der Verbandswehren ins Auge gefaßt.<sup>430</sup> 1893 konnte mit der finanziellen Unterstützung der Provinzial-Feuerversicherung<sup>431</sup> ein erster zweitägiger Unterrichtskursus des Verbandes in Köln abgehalten werden, der von 364 Führern aus 95 Wehren besucht wurde.<sup>432</sup> Aufgrund des großen Erfolges wurde der Kurs dann im folgenden Jahr wiederholt. Auf dem Stundenplan standen dabei: Erklärung, Handhabung, Behandlung und Prüfung von Spritzen, Leitern und Rettungsapparaten aller Art; Dienstanweisung für Spritzen- und Hydrantenübungen; Baukonstruktion und Feuerwehr; Exerzier-Reglement für Feuerwehren; Besichtigung der Kölner Feuerlöschleinrichtungen, Erklärung, Handhabung, Behandlung und Prüfung von Schläuchen, Schlauchverbindungen, Strahlrohren und Schlauchwagen; Einrichtung von Samariter-Kursen in freiwilligen Feuerwehren; rechtliche Stellung der freiwilligen Feuerwehren; Übungen der Kölner Berufsfeuerwehr.<sup>433</sup>

Trotz der Bemühungen des Verbandes, die Kurse von nun an jährlich abzuhalten, fand der nächste erst 1896, wieder mit finanzieller Unterstützung der Provinzial-

---

<sup>428</sup> Feuerwehrmann, 10. Jg. 1892, Nr. 45, S. 265.

<sup>429</sup> Feuerwehrmann, 10. Jg. 1892, Nr. 46, S. 273.

<sup>430</sup> Feuerwehrmann, 10. Jg. 1892, Nr. 48, S. 287 f.

<sup>431</sup> Verhandlungen 1893, S. 29.

<sup>432</sup> Verhandlungen 1894, S. 21-23.

<sup>433</sup> Feuerwehrmann, 12. Jg. 1894, Nr. 14, S. 77. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

Feuerversicherungsanstalt, in Essen statt.<sup>434</sup> Die Firma Krupp stellte dafür Geräte und Räume zur Verfügung, und es wurde bei diesem Anlaß Gelegenheit gegeben, die Werkfeuerwehr der Firma Krupp kennenzulernen.<sup>435</sup> Insgesamt beteiligten sich daran 413 Chargierte aus 84 Wehren.<sup>436</sup> Weitere Kurse folgten im August 1900 in Aachen, den an zwei Tagen mehr als 400 Wehrleute besuchten<sup>437</sup>, und im September 1902 in Düsseldorf, der von ca. „660 uniformierten Führern und Unterführern“ besucht wurde.<sup>438</sup> In den folgenden Jahren kündigte der Verband zwar immer wieder Unterrichtskurse an, die aber aus unterschiedlichen Gründen nicht zustande kamen.<sup>439</sup> Als bis 1909 kein Unterrichtskurs mehr abgehalten worden war, war zum Feuerwehrtag 1909 der Antrag eingereicht worden, in der Rheinprovinz „tunlichst in Verbindung mit einer technischen Lehranstalt und in Verbindung mit einer Berufs-Feuerwehr, einen besonderen Unterricht zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Führer freiwilliger Feuerwehren ins Leben zu rufen.“<sup>440</sup>

Begründet war dieser dadurch, daß in 13 preußischen Provinzen Unterricht im Feuerlöschwesen erteilt werde. Der Unterricht werde durch Berufsfeuerwehrleute und freiwillige Wehrleute gegeben und die Kosten gewöhnlich von den Provinzial-Feuersocietäten übernommen. In der Rheinprovinz und Westfalen aber werde nichts dergleichen abgehalten. Der Antragsteller begründete seine Ausführungen damit, daß die Zahl der rheinischen Wehren von 1906 bis 1909 um 260, also um ein Drittel, zugenommen habe:

„Wer übernimmt die Ausbildung der neu gegründeten Wehren? Diese sind sich in manchen Gemeinden selbst überlassen, sie liegen abseits der Heerstrasse, sie haben keinerlei Beziehungen zu den nächstgelegenen grösseren Land- oder städtischen Feuerwehren, und es ist meines Erachtens notwendig, dass das, was andere Provinzen gemacht haben, in der hochentwickelten Rheinprovinz auch gemacht werden müsste.“<sup>441</sup>

Nach dieser Anregung wurden dann in den folgenden Jahren regelmäßig vier- bis sechstägige Unterrichtskurse unter Leitung von Branddirektor Scholz aus Aachen abgehalten.

---

<sup>434</sup> Diese hatte für die Finanzierung dieses Kurses 1.000 Mk. zur Verfügung gestellt. Verhandlungen 1897, S. 24.

<sup>435</sup> Verhandlungen 1896, S. 37 f.

<sup>436</sup> Verhandlungen 1897, S. 23.

<sup>437</sup> Jahresbericht 1900/01, S. 9.

<sup>438</sup> Jahresbericht 1902/03, S. 9 f.

<sup>439</sup> Verhandlungen 1904, S. 22.

<sup>440</sup> Verhandlungen 1909, S. 36-40.

<sup>441</sup> Ebd.

Die ersten drei fanden vom 17. bis 22. Juli 1911<sup>442</sup>, vom 9. bis 14. Oktober 1911 und vom 28. bis 31. Mai 1912 mit 30, 50 und 60 Feuerwehrführern in Aachen statt. Ein vierter Kursus wurde vom 17. bis 21. September 1912 in Saarbrücken, ein fünfter vom 26. bis 29. Mai 1913 in Mülheim (Ruhr)<sup>443</sup> und ein sechster vom 25. bis 28. August 1913 in Köln abgehalten.<sup>444</sup> Waren die Unterrichtskurse jetzt mit Regelmäßigkeit eingerichtet, so war man mit deren Form noch nicht ganz zufrieden. So beschloß der Ausschuß, die Dauer der Kurse auf je eine ganze Woche auszudehnen, da man die bisher in Anspruch genommene Zeit als zu knapp bemessen erachtete. Auch wollte man die Zahl der Teilnehmer auf 100 beschränken.<sup>445</sup> Nach diesen Grundsätzen wurde dann der siebte Unterrichtskursus des Verbandes vom 20. bis 25. April 1914 von Branddirektor Dr. Scholz in Remscheid abgehalten,<sup>446</sup> an dem an den einzelnen Tagen zwischen 58 und 88 Wehrleute teilnahmen. Die Unterrichtszeit dauerte mit halbstündiger Frühstückspause vormittags von 9 bis 13 Uhr. An den Nachmittagen wurden wieder verschiedene Besichtigungen und andere Veranstaltungen angeboten.<sup>447</sup> Finanziert wurden die Kurse wiederum mit der Unterstützung der Provinzial-Feuerversicherung, die jährlich 1.000 Mk für diesen Zweck bereitstellte.<sup>448</sup>

Der nächste für den 7. bis 12. September 1914 geplante Unterrichtskursus in Köln fiel wegen des Kriegsausbruches aus, zumal der Leiter der Kurse, Branddirektor Dr. Scholz, einberufen und gleich zu Kriegsbeginn schwer verwundet worden war.<sup>449</sup>

Nachdem auch der Frühjahrskursus 1915 wegen des Krieges ausgesetzt werden mußte, beschloß der Verbandsausschuß im April 1915, wenigstens an eine im Herbst abzuhaltende Vorstandsversammlung „eine Reihe von belehrenden Vorträgen folgen zu lassen.“<sup>450</sup> So wurde am Tag vor der Vorstandsversammlung, am 9. Oktober 1915 ein „Unterrichtstag“ mit vier feuerwehrtechnischen Vorträgen und verschiedenen Besichtigungen abgehalten.<sup>451</sup>

Nach diesem Vorbild fand auch 1916, 1917 und 1918 jeweils ein „Unterrichtstag“ statt.<sup>452</sup>

Nach Beendigung des Krieges sollten die Unterrichtskurse nach den Vorstellungen des Verbandsausschusses in dem früheren Umfang wieder einsetzen. Tatsächlich fand der

---

<sup>442</sup> Feuerwehrmann, 29. Jg. 1911, S. 217, 235 f.

<sup>443</sup> Feuerwehrmann, 31. Jg. 1913, Nr. 28, S. 218.

<sup>444</sup> Feuerwehrmann, 31. Jg. 1913, Nr. 28, S. 218, Nr. 29, S. 227.

<sup>445</sup> Feuerwehrmann, 31. Jg. 1913, Nr. 44, S. 351.

<sup>446</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 12, S. 91.

<sup>447</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 20, S. 154.

<sup>448</sup> Jahresbericht 1913/14: Feuerwehrmann, 31. Jg. 1913, Nr. 44, S. 351; 32. Jg. 1914, Nr. 29, S. 230.

<sup>449</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 26, S. 207; Nr. 39, S. 291; 33. Jg. 1915, Nr. 51, S. 201.

<sup>450</sup> Jahresbericht 1914/15: Feuerwehrmann, 33. Jg. 1915, Nr. 51, S. 201.

<sup>451</sup> Feuerwehrmann, 33. Jg. 1915, Nr. 40, S. 158 f.

<sup>452</sup> Feuerwehrmann, 34. Jg. 1916, Nr. 31, S. 122; Nr. 37, S. 146 f.; Nr. 39, S. 153; Jahresbericht 1917/18, S. 9; 1918/19/20, S. 9.

nächste Unterrichtskurs des Verbandes nach dem Krieg erst wieder vom 13. bis 16. September 1920 in Köln statt.<sup>453</sup>

<b>Unterrichtskurse</b>	<b>Datum</b>	<b>Dauer (Tage)</b>	<b>Ort</b>	<b>Teilnehmer</b>
<b>1.</b>	1893	2	Köln	364
<b>2.</b>	27.- 28.03.1894	2	Köln	
<b>3.</b>	18.07.1896		Essen	413
<b>4.</b>	08.- 09.08.1900	2	Aachen	400
<b>5.</b>	08.- 09.09.1902	2	Düsseldorf	660
<b>1.</b>	17.- 22.07.1911	6	Aachen	30
<b>2.</b>	09.- 14.10.1911	6	Aachen	50
<b>3.</b>	28.- 31.05.1912	4	Aachen	60
<b>4.</b>	17.- 21.09.1912	5	Saarbrücken	
<b>5.</b>	26.- 29.05.1913	4	Mülheim (Ruhr)	
<b>6.</b>	25.- 28.08.1913	4	Köln	100
<b>7.</b>	20.- 25.04.1914	6	Remscheid	58-88
<b>8. ausgefallen</b>	07.- 12.09.1914	6	Köln	
<b>Unterrichtstag</b>	09.10.1915	1	Aachen	
<b>Unterrichtstag</b>	23.09.1916	1	Duisburg	
<b>Unterrichtstag</b>	01.09.1917	1	Kreuznach	
<b>Unterrichtstag</b>	31.08.1918	1	Saarbrücken	

Tabelle. 1 : Die Unterrichtskurse des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz 1893-1918

<sup>453</sup> Jahresbericht 1918/19/20, S. 14.

Die Ausführungen Branddirektor Knippers von 1909, in denen er fragt, „Wer übernimmt die Ausbildung der neu gegründeten Wehren?“<sup>454</sup>, machen den tatsächlichen Zustand der Ausbildung der meisten freiwilligen Feuerwehren in dieser Zeit recht deutlich. Waren durch die Erlasse des Innenministers von 1898 und des Oberpräsidenten von 1906 die Bürgermeister vieler Gemeinden dazu angehalten worden, Wehrgründungen zu forcieren und für die Ausstattung dieser Wehren zu sorgen, so blieben diese nach der Gründung wieder auf sich allein gestellt, und die Ausbildung, die es der Wehr erst möglich machte, erfolgreich arbeiten zu können, lag ganz allein bei der Wehr. Nach dem Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 mußte die Wehr sich „zu regelmäßigen Übungen nach einem alljährlich aufzustellenden Dienstplan verpflichten“. Insgesamt waren mindestens sechs Gesamtübungen und eine „unvermutete“, also vorher nicht angekündigte, Alarmübung abzuhalten.<sup>455</sup> Sechs Übungen waren auch bereits in den „Normal-Satzungen“ von 1900 vorgeschrieben worden, worunter auch Alarmübungen fallen sollten,<sup>456</sup> während in der „Anleitung“ von 1870 vorgeschrieben wurde, monatlich mindestens eine Übung abzuhalten.<sup>457</sup>

Nach den Mustersatzungen von 1907 hatte die Wehr die Pflicht, „sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden.“ Deshalb sei jedes Mitglied dazu verpflichtet, „sich die nötige Kenntnis, Gewandtheit und Ruhe in der Handhabung und Bedienung der Geräte anzueignen“. Die Übungen sollten nach der vom Provinzialfeuerwehrverband eingeführten Übungsordnung „kommandiert und ausgeführt“ werden, die vollständig aber erst sechs Jahre später, nämlich 1913, vorlag.<sup>458</sup> Insgesamt begriff man hiernach als Ausbildung der Wehrleute im wesentlichen das Üben mit den Gerätschaften. Dies wird auch vielerorts die einzige Ausbildung der Wehrleute gewesen sein. Daß aber der reibungslose Umgang mit Pumpe, Strahlrohren und Leitern nur eine Mindestvoraussetzung war, zeigen die vielfältigen Themen der Unterrichtskurse, die die volle Bandbreite der Feuerwehrtätigkeit behandelten.

Diese gesamte Ausbildung lag nun in den Händen des jeweiligen Leiters der Wehr. Woher sollte dieser seine Kenntnisse nehmen? Ein Blick auf die zeitgenössische Fachliteratur zeigt, daß diese in großer Zahl vorhanden war. Fraglich ist aber, inwieweit diese den örtlichen Feuerwehrführern zugänglich war und ob man als ein solcher Zeit und Geld investierte, um sich diese zugänglich zu machen. Die Rolle eines Fortbildungsorgans hätte

---

<sup>454</sup> Verhandlungen 1909, S. 36-40.

<sup>455</sup> Erlaß des Oberpräsidenten vom 30.11.1906.

<sup>456</sup> Normal-Satzungen 1900, § 25.

<sup>457</sup> Anleitung 1870, § 16.

<sup>458</sup> Mustersatzungen 1907, §§ 5 und 7.

gut dem „Feuerwehrmann“ zukommen können, in dem mit viel gutem Willen immer wieder technische Vorträge abgedruckt wurden, der aber nicht die Verbreitung fand, die man im Verbandsausschuß gerne gesehen hätte. Auch konnten und können schriftliche Belehrungen nur schwer die Qualität einer praktischen Unterweisung ersetzen, insbesondere, wenn es sich um praktische Tätigkeiten handelt.

Der Besuch der Unterrichtskurse war ein bequemer Weg der Fortbildung. Sicher konnten vor allem die Wehrleiter, besonders der kleineren und größeren Städte, die Gemeinde in die Pflicht nehmen, ihnen die Kosten für den Lehrgangsbesuch zu erstatten, dabei die Provinz kennenlernen, sich in schmucker Feuerwehruniform mit Gleichgesinnten interessante Vorträge anhören und abends, je nachdem, wieviel Zeit und Geld zur Verfügung stand, auch gewiß den „gesellschaftlichen Teil“ nicht zu kurz kommen lassen.

Die Besucherzahlen der abgehaltenen Kurse und die wiederholten Anträge auf den Feuerwehrtagen, solche zu veranstalten, machen deutlich, daß ein spürbares Bedürfnis nach solchen Kursen vorhanden war, aber auch, daß man immer noch nur einen Teil der Verbandswehren erreichte. An den für den Zeitraum von 1893 bis 1902 abgehaltenen fünf zweitägigen Unterrichtskursen nahmen je etwa zwischen 370 und 660 Wehrleute aus je ca. 100 bis 120 Feuerwehren teil. Die Tatsache, daß diese Kurse in Aachen, Köln, Düsseldorf und Essen stattfanden und unterschiedliche Vorträge beinhalteten, läßt vermuten, daß einzelne Wehren die Unterrichtskurse mehr als einmal beschickten. Dies läßt sich zumindest für die ersten beiden Unterrichtskurse belegen und wird bei den anderen nicht viel anders gewesen sein. So waren von 294 Verbandswehren 1897 42 durch Mitglieder nur auf dem ersten Unterrichtskurs 1893 vertreten, 31 nur auf dem zweiten 1894. 42 Wehren aber hatten Vertreter zu beiden Unterrichtskursen geschickt.<sup>459</sup>

Die sieben im Zeitraum von 1911 bis 1914 abgehaltenen Unterrichtskurse verteilten sich etwas mehr über das Gebiet der Rheinprovinz. Daran nahmen aber auch nur noch je 30-100 Wehrleute teil.

Der vorhandene Bedarf nach solchen weiterführenden Lehrveranstaltungen zeigt sich auch darin, daß man sogar während des Krieges nicht ganz auf die überörtliche Ausbildung verzichten wollte und man, wenn auch in wesentlich geringerem organisatorischem Rahmen, während dieser Zeit auf die aktuellen Aufgaben und Probleme der Feuerwehren einging.

Vorbilder für die Kurse waren, wie oben erwähnt, in den anderen Provinzen zu finden. Auffallend ist die Tendenz, die Kurse vom zeitlichen Rahmen her auszudehnen, was die

---

<sup>459</sup> Feuerwehrverband der Rheinprovinz: Statistik, 1897.

Zahl der Besucher deutlich sinken ließ, die Qualität der Lehre aber sicher verbesserte. Hervorzuheben ist wieder einmal die finanzielle Beteiligung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, die dies ebenfalls als geeignete Maßnahme ansah, die Effektivität der vorhandenen Feuerwehren zu steigern und die so verausgabten Gelder durch geringere Schadenssummen verzinst zu bekommen.

### **(3) Die Gruß- und Zugordnung und der Festzugsausschuß des Provinzialfeuerwehrverbandes**

Die Übernahme militärischer Formen und Gesten durch den Feuerwehrverband als festen Bestandteil der Ausbildung der Wehrleute wird wohl am deutlichsten in der „Gruß- und Zugordnung“.

1892 war vom Verbandsausschuß den Verbandswehren eine „militärische Grußordnung“ zur Prüfung und eventuellen Einführung im Feuerwehrverband der Rheinprovinz empfohlen worden. Die Notwendigkeit hierzu wurde wiederum aus dem Militärischen abgeleitet:

„Sie alle wissen, bei dem Soldaten ist es [das Grüßen] das erste, was er zu lernen hat, es ist die Grundlage seiner militärischen Erziehung. So ist es auch für uns Wehrleute ein prächtiges Mittel, um den richtigen Corpsgeist zu erzielen, um Manneszucht und Disciplin zu fördern.“<sup>460</sup>

Die Zug- und Grußordnung war vom Feuerwehrtag 1893 genehmigt und an die Verbandswehren versandt worden. Nach dieser Zugordnung durften nur uniformierte Wehrleute an den Festzügen teilnehmen, „alle Angehörigen des weiblichen Geschlechts sowie Kinder“ waren „streng auszuschließen“. Während des Festzuges durfte nicht geraucht werden. Es sollte in Sektionen zu vier Rotten marschiert werden „und zwar stets nur mit Armbewegung (also nicht die Arme hängen lassen). Kein Parademarsch“.<sup>461</sup>

Um der Gruß- und Zugordnung nun in der Praxis zu mehr Geltung zu verhelfen, schlug der Ausschuß dem Feuerwehrtag 1895 vor, „eine besondere, aus auch militärisch erfahrenen Wehr-Chefs bestehende Commission einzusetzen, die morgen die Haltung der Wehren im Festzuge beurteilen und etwa eine vorzügliche Haltung im ‚Feuerwehrmann‘ lobend erwähnen.“<sup>462</sup>

---

<sup>460</sup> Verhandlungen 1893, S. 30.

<sup>461</sup> Zugordnung, in: Normal-Übungs-Ordnung für die Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz. I., II. u. III. Teil. Herausgegeben vom Verbands-Ausschuß. Zur Einführung angenommen von den Feuerwehrtagen in Bonn 1894 und Trier 1897. 4. Auflage, Düren, ohne Jahresangabe. LHAK. Bestand 441, Akte 19374.

<sup>462</sup> Verhandlungen 1895, S. 32, 1896, S. 25.

Diesem Vorschlag stimmte die Versammlung zu, und so fand sich von da an beim Vorbeimarsch des Festzuges am Ausschuß auf den Feuerwehrtagen diese Kommission, die das Urteil über die Haltung der einzelnen Wehren im Festzug fällte und deren Bemerkungen den Wehren mitgeteilt und in den gedruckten Verhandlungen der Feuerwehrtage veröffentlicht wurden.<sup>463</sup> Die Mitglieder dieses Ausschusses wurden den Feuerwehrtagen vom Verbandsausschuß vorgeschlagen und ohne Ausnahme vom Feuerwehrtag bestellt.<sup>464</sup>

Die Beurteilungen berichten davon, daß die Zug- und Grußordnung von Jahr zu Jahr besser eingehalten wurden.<sup>465</sup> Das Urteil des Festzugausschusses führte aber auch zu starkem Unmut der Wehrführer, die sich ungerecht beurteilt fühlten. Dies kam vor allem im Zusammenhang mit den getragenen Uniformen vor, die je nachdem nicht der umstrittenen Uniformordnung des Verbandes entsprachen.<sup>466</sup>

Ein besonderes Beispiel für vom Festzugausschuß ausgesprochenen Tadel war derjenige der Feuerwehr Heisingen auf dem Feuerwehrtag 1900: „Ganz besonders muss getadelt werden, dass die Wehr Heisingen kurz vor der Tribüne aus dem Festzuge ausbog, um ein nahe gelegenes Wirtshaus aufzusuchen.“<sup>467</sup>

Die Zug- und Grußordnung bezog sich aber nicht nur auf den Festzug selber. So waren nach der Grußordnung „alle Ehrenbezeugungen und Begrüßungen uniformierter Feuerwehrmänner [...] stets in militärischer Weise mit dem vollen dienstlichen Anstand und Ernst“ zu geben und durften „auch bei freundschaftlichen Privatbeziehungen nicht vernachlässigt werden.“ Der Gruß mußte jedem „im Rang Höherstehenden erwiesen werden“, ganz gleich, ob dieser ein Angehöriger derselben Abteilung bzw. Wehr war oder einer fremden. „Selbstverständlich gebührt seitens des Begrüßten eine Erwiderung und zwar in allen Fällen durch Handaufnehmen.“ Bei Begegnungen „von im Range Gleichstehenden“ hatte der jüngere Mann den älteren zuerst zu grüßen. Insbesondere bei Verbandsfesten sei es „eine Pflicht der Höflichkeit und der Disziplin, überall bei

---

<sup>463</sup> z. B. Verhandlungen 1896, III. Anhang; 1897, S. 75, II. Anhang; 1898, III. Anhang; 1899, III. Anhang; 1900, III. Anhang; 1901, S. 54, III. Anhang; 1902, V. Anhang; 1903, III. Anhang; 1905, IV. Anhang; 1906, IV. Anhang; 1907, S. 64; 1908, IV. Anhang; 1909, IV. Anhang; 1911, II. Anhang; 1914, III. Anhang; Feuerwehrmann, 33. Jg. 1915, Nr. 5, S. 18 f.

<sup>464</sup> z.B. Verhandlungen 1901, S. 53 f.

<sup>465</sup> Verhandlungen 1896, III. Anhang; 1897, II. Anhang.

<sup>466</sup> Verhandlungen 1898, S. 55-60.

<sup>467</sup> Verhandlungen 1900, III. Anhang.



Begegnungen den Gruß auszuführen.“ Es wurde detailliert beschrieben, wie der Gruß auszuführen war.<sup>468</sup>

#### **(4) Übungsordnung und Dienstanweisungen des Provinzialfeuerwehrverbandes**

Auf dem Feuerwehrtag 1893 legte der Übungsausschuß, wie es schon bei seiner Einrichtung vorgesehen war, eine Dienstanweisung für die Handhabung der Hakenleitern vor.<sup>469</sup> Diese Dienstanweisung beinhaltete genaue Vorgaben und die entsprechenden Kommandos für das Tragen, Aufrichten, Einhängen, Aufsteigen, Absteigen und das Zurücknehmen der Hakenleitern.<sup>470</sup> Auf dem Feuerwehrtag 1894 wurde die Dienstanweisung angenommen und den „Verbandswehren zur Übung dringend“ empfohlen.<sup>471</sup> 1897 war die Dienstanweisung für das „Fussexcercitium“ vorgelegt worden,<sup>472</sup> zu der aber auf dem Feuerwehrtag noch einige Änderungsvorschläge gemacht wurden, woraufhin beschlossen wurde, die Dienstanweisung zur weiteren Ausarbeitung wieder dem Ausschuß zu überweisen, der sich zu diesem Zweck noch „durch drei oder vier Kameraden, welche noch mehr oder weniger dem Heere angehören“, erweitern sollte.<sup>473</sup> Dies geschah in der Folgezeit, und die „insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung mit der Militär-Dienstordnung“ überarbeitete Dienstordnung wurde gedruckt sämtlichen Verbandswehren zugeschickt<sup>474</sup> und auf dem Feuerwehrtag 1898 einstimmig angenommen.<sup>475</sup>

Diese „Dienstanweisung für die Übungen zu Fuß“ schrieb nichts anderes vor als das reine militärische Fußexerzieren, sowohl der einzelnen Abteilungen als auch der Gesamtwehr. Hier wurde auf 15 Seiten bestimmt, welche Abteilung sich wie genau aufzustellen hatte. Es wurde der Ablauf von Übungen auf der Stelle auf die Befehle „Antreten“, „Stillgestanden“, „Richt euch“, „Abzählen“, „Tretet weg“, „Links um“, „Rechts um“, „Ganze Abteilung kehrt“, „Ganze Abteilung front“ beschrieben, der genaue Ablauf und die Befehle zu „Schwenkungen“, „Marschübungen“, „Umbilden der Marschreihen“, „Änderung der Marschrichtung während des Marsches“, sowohl mit als auch ohne Feuerwehrgeräte.<sup>476</sup>

---

<sup>468</sup> Vgl. Quellenanhang.

<sup>469</sup> Verhandlungen 1893, S. 40.

<sup>470</sup> Feuerwehrverband der Rheinprovinz: Normal-Übungs-Ordnung.

<sup>471</sup> Verhandlungen 1894, S. 49-59.

<sup>472</sup> Verhandlungen 1897, S. 24.

<sup>473</sup> Verhandlungen 1897, S. 51-55.

<sup>474</sup> Verhandlungen 1898, S. 23.

<sup>475</sup> Verhandlungen 1898, S. 40 f.

<sup>476</sup> Feuerwehrverband der Rheinprovinz: Normal-Übungs-Ordnung.

Nach jahrelanger Ankündigung wurde durch den Verbandsausschuß im Januar 1913 schließlich eine alle Gebiete des Feuerwehrwesens umfassende Übungsordnung vorgelegt.<sup>477</sup>

Die Übungsordnungen waren ein wichtiges Mittel auf dem Weg der Vereinheitlichung der rheinischen freiwilligen Feuerwehren und zur Verbesserung der Ausbildung der Wehrleute. Damit, daß man einheitliche Vorgaben machte, nach denen sich jede Wehr richten sollte, waren die Leistungen der Wehren und der einzelnen Wehrleute vergleichbar geworden, und die Zusammenarbeit verschiedener Wehren war nicht weiter durch unterschiedliche Kommandos und Vorgehensweisen erschwert. Es war nun besser möglich, die eigenen Leistungen mit denen anderer Wehren zu messen. Es wurde den Wehren Material an die Hand gegeben, nach dem wirklich jeder Zweig des Feuerlöschwesens geübt werden konnte und das die Wehrleute geradezu aufrief, sich damit zu beschäftigen. Erst wenn alle Übungen nach der Übungsordnung einwandfrei funktionierten, konnte man sicher sein, das Leistungsziel erreicht zu haben, was gewiß zu mehr Übungen anspornte, als man sonst abgehalten hätte.

#### **g) Technische Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren**

Die Ausrüstung der Brandkorps zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestand aus den Geräten, die man bereits jahrhundertlang zur Brandbekämpfung einsetzte. Dies waren in erster Linie lederne Eimer, Leitern, Einreißhaken und natürlich die mit Muskelkraft betätigten Wasserspritzen, die seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert in deutschen Städten Verbreitung gefunden hatten. Im Gegensatz zur Organisation und Entwicklung der freiwilligen Feuerwehren fand die Entwicklung der technischen Löschgeräte immer wieder qualifizierte Techniker, die sich diesem Zweig mit großer Mühe und Sorgfalt widmeten und dazu ausführliche Dokumentationen erstellten.<sup>478</sup> Als jüngstes Beispiel für eine solche herausragende Dokumentation sei das zweibändige Werk von Manfred Gihl zur

---

<sup>477</sup> Sie beinhaltete die Abschnitte: 1. Frei- und Marschübungen, 2. Zug- und Grußordnung, 3. Hakenleitern, 4. Anstelleitern, Einreißhaken usw., 5. Mechanische Leitern, 6. Geräte- und Mannschaftswagen, 7. Schlauchwagen, 8. Feuerspritzen, 9. Rettungsgeräte, 10. Signalordnung. Die Übungsordnung schien dann auch eine rege Nachfrage zu erfahren, da der Vorstand bereits am 05.07.1913 beschloß, die Übungsordnung in 3000 Exemplaren neu aufzulegen, da der erste Druck bereits vergriffen war. Feuerwehrmann, 31. Jg. 1913, Nr. 5, S. 35 f.; Nr. 29, S. 227.

<sup>478</sup> Dies wird bis in unsere Tage auf die Tätigkeit der höheren Berufsfeuerwehrleute, die fast ausschließlich Ingenieurstudiengänge absolviert haben, und deren technisches Interesse zurückzuführen sein.

„Geschichte des deutschen Feuerwehrfahrzeugbaus“ genannt.<sup>479</sup> Ausführliche Betrachtungen über die frühe technische Ausrüstung der Feuerwehren finden sich bei Carl Weiser (1855)<sup>480</sup>, Conrad Dietrich Magirus (1877)<sup>481</sup>, in „Feuer, Schutz und Trutz“ von Dr. Max Schröder (1902)<sup>482</sup> und in „Das deutsche Feuerwehrbuch“ (1929)<sup>483</sup>.

Deshalb wird dieser Bereich hier nicht behandelt, sondern nur ein Bild davon gegeben, was man im Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband und im Feuerwehrverband der Rheinprovinz als Mindestausrüstung für die freiwilligen Feuerwehren ansah und was in der Realität wohl auch Grundlage der Ausstattung der meisten rheinischen Wehren war. Außerdem wird verdeutlicht, in welchem Rahmen man sich im Verband mit der technischen Ausstattung der Wehren näher beschäftigte. Unbehandelt bleibt in diesem Kapitel die Uniformierung der Wehrleute, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist.

In der Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren des rheinischen Verbandes von 1870 wurde folgender Vorschlag für eine Musterausrüstung für freiwilligen Feuerwehren gemacht: Die Steiger sollten mit einem breiten „Hanfgurt“ mit Karabinerhaken, Tasche mit „Rettungshaken“, Spitzhacke oder Beil, einem Seil, einer Signalpfeife und die Rohrführer mit Knotenseilen<sup>484</sup> ausgerüstet sein. Für die Steigerabteilung sollten außerdem mindestens vier Hakenleitern, ein Rettungsschlauch, ein Fangtuch und ein zweirädriger Gerätekarren, in dem „Rettungsschlauch, Fangtuch, Schlauchwinkel, Säcke, Wassereimer, Reservedruckstangen, Seile, Knotentaue, Hammer, Zange, Schraubenschlüssel etc. aufbewahrt werden“ sollten, angeschafft werden.<sup>485</sup> Der Hakenleiter begegnet man im Feuerwehrwesen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts immer wieder. (Abb. 16) Mit diesem Leitertyp, der sich neben einer besonders leichten Bauart vor allem durch einen oder zwei metallene, an der Unterseite gezackten Haken am oberen Ende der Leiter auszeichnete, war der Steiger in der Lage, bei günstigen Voraussetzungen, entsprechender Übung und Beweglichkeit und einer gehörigen Portion Mut, Fenster in Höhen zu erreichen, die das Mehrfache der Leiterlänge betragen. Dazu hängte er die Leiter vom Erdboden aus mit dem Haken in ein Fenster im ersten oder zweiten Obergeschoß ein, kletterte hoch, stieg in das

---

<sup>479</sup> Gihl: Geschichte.

<sup>480</sup> Weiser, Carl: Die deutsche Feuerwehr – Handbuch für das gesamte Feuerlöschwesen. Mainz 1855. Reprint, Marburg 2000.

<sup>481</sup> Magirus: Feuerlöschwesen, S. 123-234.

<sup>482</sup> Schröder, Max: Feuer, Schutz und Trutz, 1902, S. 1-188.

<sup>483</sup> Frank: Feuerwehrbuch, S. 33-190, 211-232, 255-270.

<sup>484</sup> Kurze Seilstücke zum Fixieren der Schläuche an einem festen Punkt.

<sup>485</sup> Anleitung 1870, § 8.

Fenster, hängte von da aus die Leiter ein oder zwei Stockwerke höher ein, kletterte hoch usw.

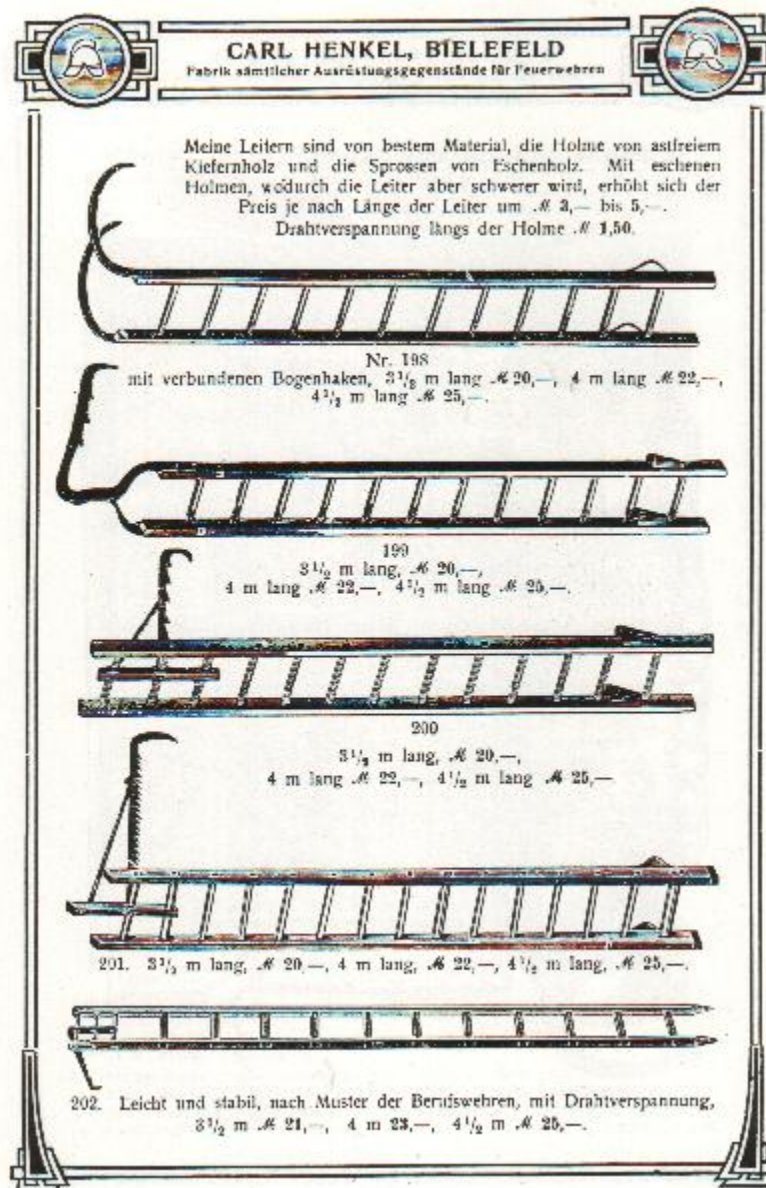


Abb. 16: Zweiholmige Hakenleitern. Katalog Carl Henkel, ca. 1900-1907. In: Schieferbergbaumuseum Schmallenberg-Holthausen: Feuerschutz, S. 297

Um sich notfalls aus größeren Höhen abseilen zu können, sollte der Steiger mit einer langen Leine und dem „Hanfgurt“, einem breiten Gürtel mit Karabinerhaken, ausgerüstet sein. Mit Hilfe eines „Rettungshakens“, den der Steiger immer bei sich tragen und notfalls mit der Rückseite seines Beils einschlagen sollte, war es ihm möglich, sich abzuseilen, auch wenn kein Anschlagpunkt für sein Seil vorhanden war. „Rettungsschlauch“ und „Fangtuch“ waren Geräte, die die Menschenrettung aus größeren Höhen erleichtern sollten.<sup>486</sup>

Wichtige Werkzeuge waren außerdem noch Beile und Äxte, mit denen die Wehrleute verschlossene Türen öffnen und brennende Bauteile niederreißen konnten, die aber auch in verkleinerter und besonders verzierter Form als Schmuck von den Kommandanten getragen wurden und die 1900 gemeinsam mit einem Helm das „amtliche Abzeichen“ für die freiwilligen und Pflichtfeuerwehren bildeten.

Neben einer Anzahl von Laternen sollten zur Standardausrüstung selbstverständlich auch Spritzen, Zubringer und Schlauchwagen gehören. Spritze und Zubringer unterschieden sich voneinander dadurch, daß Spritzen meist als reine Druckspritzen ausgelegt waren, ohne Wasser aus einem offenen Gewässer selbsttätig ansaugen zu können. Das Wasser mußte bei der Mehrzahl der einfachen Spritzen erst in einen an der Spritze vorhandenen Wasserkasten eingefüllt werden. Mit den sogenannten Zubringern aber konnte man das Wasser aus einem offenen Gewässer wie Brunnen, Bächen etc. ansaugen und entweder mit der daran angeschlossenen Schlauchleitung direkt den Brand bekämpfen oder eine an der Brandstelle stehende Spritze mit Wasserkasten versorgen und dieser das benötigte Wasser damit „zubringen“. Bei den Spritzen sollte den „Abprotzspritzen“ der Vorzug gegeben werden, die auf einer zwei- oder vierrädrigen Karre transportiert und im Einsatzfall erst heruntergelassen, also „abgeprotzt“ werden mußten. (Abb. 17)

Als Schlauchkarren wurde ein zweirädriges Modell empfohlen, auf den die Schläuche aufgerollt wurden.

---

<sup>486</sup> Der Rettungsschlauch bestand aus einem langen Schlauch aus festem Stoff, der am Fenster angebracht eine lange „Rutsche“ bildete, in der die zu Rettenden hinabrutschen sollten. Das „Fangtuch“ war ein Sprungtuch, das von mehreren Wehrleuten stramm gehalten wurde und in das die zu Rettenden hineinzuspringen hatten.

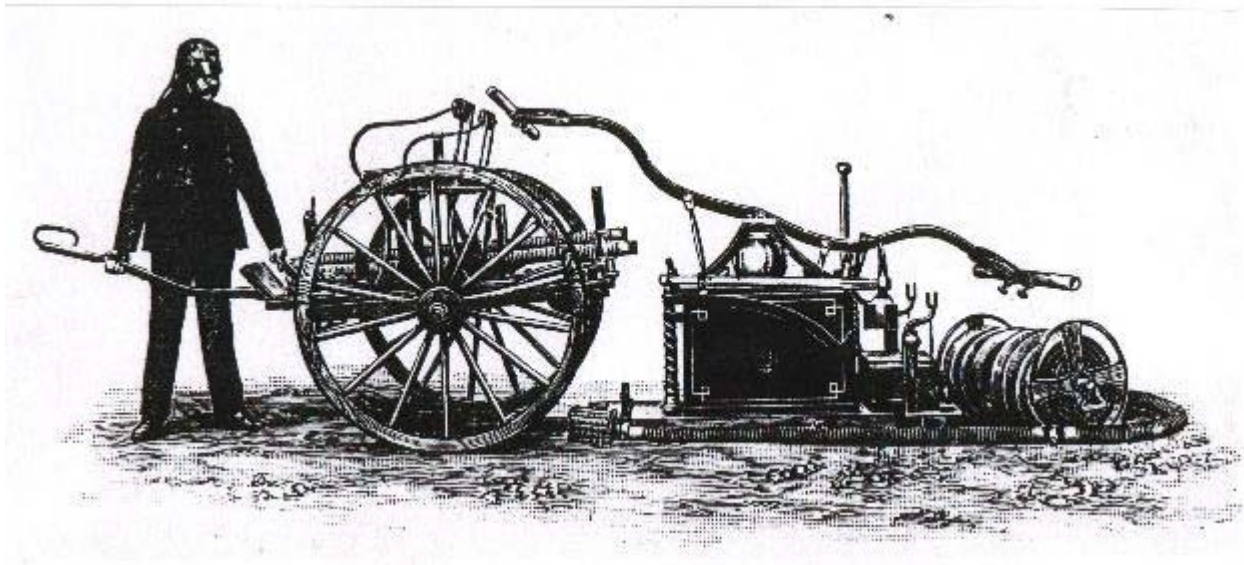


Abb. 17 : Abprotzspritze. Aus: Frank: Feuerwehrbuch, S. 93.

Zu guter Letzt sollten noch Signalhörner beschafft werden, um die Wehrleute zu alarmieren und Signale an der Einsatzstelle zu geben. Den Signalpfeifen der Steiger und den Signalhörnern kamen in einer Zeit, als es noch keine Funkgeräte gab, eine wichtige Aufgabe zu. Sie ermöglichten eine Verständigung zwischen den Wehrleuten auch ohne Sichtkontakt und im lauten Trubel lärmender Menschen auf der Brandstelle.

In der Ausgabe der „Anleitung“ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1881 wird die notwendige Ausrüstung nicht mehr so detailliert beschrieben, ohne daß sie sich aber in Art und Umfang wesentlich von der 1870 erläuterten unterschieden hätte. Neben „größter Leistungsfähigkeit der Geräte“ sei „äußere Eleganz ein wirksames Mittel, solche der Mannschaft werth zu machen und ihren Eifer in Bedienung und Instandhaltung derselben zu beleben“, weshalb der Preis nicht allein maßgebend sein könne.<sup>487</sup>

Der Feuerwehrverband konnte in seinen „Anleitungen“ Vorschläge für Mindestausrüstungen der Feuerwehren machen, letztlich blieb die Entscheidung über Anschaffung von Art und Umfang der Ausrüstung aber den Gemeinden überlassen und

---

<sup>487</sup> Als unentbehrlich werden dort angeführt: „1 gute Saug- u. Druck-Abprotzspritze“, ein Gerätewagen mit „div. Leitern“, ein Rettungsschlauch, zwei „eiserne Wasserkuppen“, sechs „complete[!] Steigermannschaftsausrüstungen“, 30 Helme, Gurte, Seile für „Spritzen- und Kuppenmannschaften“, drei

wurde wohl meistens von deren Haushaltslage wesentlich mitbestimmt. Zwar reiste der Feuerlöschinspektor der Provinzial-Feuerversicherung seit 1888 durch die Rheinprovinz, begutachtete die Feuerlöscheinrichtungen der Gemeinden und machte Verbesserungs- und Anschaffungsvorschläge,<sup>488</sup> ein wirklicher Mindeststandard aber war staatlicherseits nur in der Form vorgeschrieben, daß die Gemeinden für ausreichenden Feuerschutz zu sorgen hatten.<sup>489</sup> Wo genau die Grenze zwischen unbedingt Notwendigem und Entbehrlichem lag, war nirgendwo definiert.

Erst der Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906, der in enger Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrverband entstanden war, änderte dies für die Rheinprovinz und schrieb Mindestausrüstungen für die freiwilligen Feuerwehren vor, die sie haben mußten, um von den Regierungspräsidenten anerkannt zu werden. So mußten die Wehren uniformiert sein und die vorgeschriebenen Abzeichen für Führer und Mannschaften tragen.<sup>490</sup> An persönlichen Ausrüstungsgegenständen mußten „die erforderlichen Helme, Beile, Gurte, Karabinerhaken, Steigeseile, Äxte, Signalinstrumente, Fackeln, Laternen usw. ausreichend vorhanden sein“. An eigentlichen „Lösch- und Rettungsgeräten“ mußte für einen Löschzug mindestens eine fahrbare Abprotzspritze, die selbsttätig Wasser ansaugen konnte, vorhanden sein, ein Schlauchkarren mit 200 m Schlauch „mit Schlauchkuppelungen mit gleichen Hälften“, außerdem ein Zubringer oder eine „zweite als Zubringer zu verwendende Saugspritze“, zwei bis drei „Wasserwagen“ mit mindestens 600 l Inhalt oder statt dessen, wenn eine Wasserleitung im Ort vorhanden war, ein „Hydrantenschlauchwagen mit Standrohr“. Weiterhin mußte ein Gerätewagen, vier Hakenleitern, entweder zwei Anstelleitern oder eine tragbare „Schiebeleiter“, „1 ausreichende Einsteckleiter oder 1 mechanische Schiebeleiter, 2-3 Dachleitern, mindestens 4 Brandhaken und 25 Feuereimer“ vorhanden sein. Dazu kam noch ein „einfacher Rauchapparat (Maske, Helm)“, mit dem ein Wehrmann in verrauchte Gebäude vordringen können sollte, und ein „Rettungsgerät (Rettungsgurt, Rettungssack)“, um Menschen aus größeren Höhen herabzulassen.

Bei der Art und Zahl der Geräte sei „im übrigen die Größe der Wehr sowie die Ausdehnung und die Bauart der Ortschaft zu berücksichtigen“. Außerdem mußte die Wehr

---

Signalhörner, zwölf „leinene Eimer“, eine „Signalhube[!] für den Chef“, zwölf „Signalpfeifen für Führer und Steiger“ und zwei Feuerhaken. Anleitung 1881.

<sup>488</sup> Vgl. Kapitel: IV. k) Beaufsichtigung der freiwilligen Feuerwehren, S. 226 -228.

<sup>489</sup> Erlaß des PrMdl. vom 28.12.1898, MBliV. 1898, S. 6-12.

<sup>490</sup> Vgl. Kapitel: VI. h) Uniformierung der Wehrleute, S. 188.

noch eine „wirkungsvolle Feuermeldung“ und die notwendigen Räume zur Unterbringung der Geräte besitzen.<sup>491</sup>

Vergleicht man nun die Musterausrüstung aus der Anleitung von 1870 mit dem Erlaß des Oberpräsidenten von 1906, so stellt man fest, daß sich nur wenige geringfügige Änderungen ergeben haben und nun erst vorgeschrieben wurde, was man in Kreisen der freiwilligen Wehren bereits fast 40 Jahre vorher als notwendige Grundausstattung empfohlen und gefordert hatte.

Die wesentlichste Neuerung in diesem Zeitraum dürfte der Bau von Wasserleitungen dargestellt haben, die in den Orten der Rheinprovinz allmählich Verbreitung fanden.

Nach der Statistik des Verbandes von 1897 fanden sich nur in 110 Heimatgemeinden der 297 Mitgliedswehren Wasserleitungen.<sup>492</sup> Die Wehren dieser Gemeinden waren mit den Geräten zur Entnahme des Wassers aus der Wasserleitung auszustatten<sup>493</sup> und konnten, wenn die Leitung das Wasser mit genug Druck abgab, das Feuer ohne Zuhilfenahme einer Handdruckspritze löschen. Dennoch konnte man aber auch beim Vorhandensein der Wasserleitung nicht auf die Handdruckspritzen verzichten, für den Fall, daß der Wasserdruck einmal absank, das Wasser über lange Strecken transportiert werden mußte oder daß das Brandobjekt abseits der Wasserleitung lag. So besaßen dann auch nach dieser Statistik von 229 Wehren, die Angaben zu ihrer technischen Ausrüstung gemacht hatten, 72 Wehren je eine Handdruckspritze, 60 Wehren je zwei, 36 drei, 23 vier, 12 fünf, 13 sechs und sieben je sieben Handdruckspritzen. Nur sechs freiwillige Wehren besaßen mehr als je sieben Handdruckspritzen, davon Barmen mit 31 die mit Abstand meisten.<sup>494</sup> Als ganz außergewöhnliche Besonderheit finden sich nach der Verbandsstatistik von 1897 bei nur drei von 297 Wehren, nämlich in Krefeld, Düren und Gladbach, Dampfspritzen und bei 35 Maschinenleitern. Maschinenleitern oder auch „mechanische Leitern“ waren sehr aufwendig gebaute, fest auf einer Karre montierte Leitern, die fertig ausgezogen, ein Mehrfaches üblicher Leiterlängen erreichten. Aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes mußten diese auch von einer ganzen Bedienmannschaft mit etlichen Personen in Stellung gebracht werden, und sie waren natürlich sehr teuer.

---

<sup>491</sup> Erlaß des Oberpräsidenten vom 30.11.1906.

<sup>492</sup> Feuerwehrverband der Rheinprovinz: Statistik, 1897.

<sup>493</sup> In der Regel Standrohre, die auf die Unterflurhydranten der Wasserleitung gesetzt wurden, und Unterflurhydrantenschlüssel, mit denen die Hydranten geöffnet wurden.

<sup>494</sup> Koblenz zehn, Solingen elf, Trier zwölf, Krefeld 14, Barmen 31.



Bei den größeren Feuerwehren hatte man auch nicht einfach nur Schlauchkarren, sondern pferdebespannte Mannschaftswagen, auf denen Mannschaft und Gerät zur Einsatzstelle befördert werden konnte.

Nach der Verbandsstatistik konnten alle 297 bis auf 19 Wehren auf eigene Gerätehäuser zurückgreifen und 127 Wehren an eigenen Steigertürmen üben.

Bei den Berufsfeuerwehren und den sehr großen freiwilligen Wehren begann in der Rheinprovinz auch noch vor dem Ersten Weltkrieg die Phase der Motorisierung der Wehren. Motorisierte Fahrzeuge, Pumpen und Leitern blieben aber noch lange Zeit die Ausnahme. Von einer Motorisierung bei den freiwilligen Wehren in der Rheinprovinz auf breiter Front kann man erst seit Mitte der 1930er Jahre sprechen.

Die Tatsache, daß mit dem Erlaß 1906 eine einheitliche Mindestausrüstung für die Einheit eines Löschzuges vorgeschrieben wurde, ist auf jeden Fall als großer Fortschritt für das freiwillige Feuerwehrwesen zu werten. Es war nun gelungen, die für die freiwilligen Feuerwehren in Preußen kurz vorher festgelegte taktische Einheit eines Löschzuges von nun an zumindest in der Rheinprovinz auch einheitlich auszustatten. Damit sollte man an jeden Löschzug, egal ob im Norden oder Süden der Provinz, die gleichen Anforderungen stellen können, und diese sollten gleichermaßen die Aufgaben bewältigen können. Mit der taktischen Einheit des Löschzuges mit einheitlicher Mannschaft und Ausrüstung ließ sich an der Einsatzstelle wesentlich besser operieren als mit einer Zahl verschieden ausgerüsteter und verschieden großer Wehren. Es konnten nun wirklich einheitliche Richtlinien für die Ausbildung und den Einsatz eines Löschzuges festgelegt werden. Zum anderen konnte man den Gemeinden nun wesentlich sinnvoller vorschreiben, was für die freiwilligen Wehren anzuschaffen war. Zwar mußte eine freiwillige Feuerwehr, um anerkannt zu werden, mindesten einen Löschzug bilden, und die Gemeinde mußte diesen ausrüsten. Der Oberpräsident hatte aber auch ganz klar festgelegt, daß die Anzahl der Wehrmitglieder „im richtigen Verhältnis zu der Ausdehnung der Ortschaft stehen“ mußte und auch bei der Art und Zahl der Lösch- und Rettungsgeräte „die Größe der Wehr sowie die Ausdehnung und die Bauart der Ortschaft zu berücksichtigen“ war. Wenn also ein vollständiger Löschzug die Sicherheit der Gemeinde nicht gewährleistete, so war nun unstrittig, wie der zweite, dritte und vierte vollständige Löschzug auszurüsten war. Der Begriff des Löschzuges für eine taktische Einheit mit einer bestimmten Ausrüstung hat sich im übrigen bis heute im freiwilligen Feuerwehrwesen bewährt und gehalten.

Daß der Oberpräsident bei diesen Vorgaben voll und ganz auf die Vorschläge des Provinzialfeuerwehrverbandes zurückgriff, zeigt, welchen Einfluß dieser inzwischen in der Rheinprovinz gewonnen hatte und wie sehr sich der Oberpräsident auf das Gutachten des Verbandes verließ. Andererseits: Wer hätte wohl auch besser Auskunft darüber erteilen können, was man brauchte, um sinnvoll Hilfe zu leisten, als die Feuerwehren selber?

## **h) Uniformierung der Wehrleute**

### **(1) Die Entwicklung bis 1894**

Die Uniformierung der Wehrleute ist ein wichtiges Element im freiwilligen Feuerwehrwesen, und die Bestrebungen der Wehrleute, besondere Uniformen und Abzeichen zur Kenntlichmachung der verschiedenen Chargen tragen zu dürfen, lassen sich im Rheinland bis in die 1830er Jahre zurückverfolgen.

Die ersten Schriftstücke in den Akten des Oberpräsidiums, die sich mit der Uniformierung der Brandkorps beschäftigen, beziehen sich auf einen Fall aus dem Süden der Rheinprovinz, aufgrund dessen es zu einem Ministerialerlaß kam, der für über 70 Jahre Geltung haben sollte.

So hatte, wie schon erwähnt, der Vorstand der Feuerlöcherkompanie in Saarlouis 1835 einen Antrag auf „Bewilligung einer bestimmten Uniform für die letzteren, ähnlich derjenigen, welche die Feuerlöcher in Köln und die Schützen-Kompagnien anderer Städte tragen“, gestellt. Die Trierer Bezirksregierung hatte diesen Antrag befürwortet und ihn zur Entscheidung allerhöchsten Ortes weitergereicht. Daraufhin wollte König Friedrich Wilhelm III. wissen, was es mit der als Beispiel genannten Uniform des Kölner „Brand-Corps“ auf sich habe, „wegen derer Bewilligung kein Antrag gemacht worden“ sei. Der Regierungspräsident in Köln erstattete Bericht, „daß diese Uniform auf langjährigem Herkommen beruhe und wahrscheinlich aus der frühesten Zeit der französischen Besitznahme herstamme“. Der König war aber nicht bereit, der Feuerlöcherkompanie in Saarlouis „die vorgeschlagene Uniform besonders beizulegen, zumal dies wahrscheinlich zu weiteren Bezugnahmen führen würde.“<sup>495</sup> Wenn die Mitglieder der Kompanie „für feierliche Gelegenheiten eine gleichförmige, nicht auffallende Kleidung annehmen wollen,“ so wolle er „dem nicht entgegen sein.“ Bei den als Beispiel angeführten, auf

---

<sup>495</sup> PrMdl. an Oberpräsident vom 07.03.1835. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

„langjährigem Herkommen begründeten Uniformen“ der Kölner Pompiers wolle er „es zwar für jetzt belassen“, der Innenminister habe aber „den Provinzial-Behörden bemerklich zu machen, daß in künftigen Fällen zu Uniformen dieser Cathegorie Unterscheidungszeichen, welche bei den vorgeschriebenen Amtskleidungen der Staatsdiener deren Rangverhältnis bezeichnen, namentlich Epauettes, Portepees, Hüte, Agraffen und Cordons sowie Stickereien nicht getragen werden dürfen“.<sup>496</sup>

Bemerkenswert bei diesem Vorgang ist, daß die Kölner Brandschützer und ihre Uniformen eine solche Vorbildfunktion in der Rheinprovinz gehabt haben, daß man sich selbst bei einem Antrag aus dem äußersten Süden der Provinz daran orientierte. Diese Uniformen, die „wahrscheinlich aus der frühesten Zeit der französischen Besitznahme herkommen“, waren unter französischer Herrschaft eingeführt worden. In Frankreich stand die Bildung von am Militär ausgerichteten uniformierten Brandkorps ja in langer Tradition.

Die Kölner Brandschützer trugen in französischer Zeit, genau wie ihre Kameraden in Paris, blaue „Leibröcke“ mit schwarzem Samtkragen, Rabatten und Ärmelaufschlägen und dazu blaue Tuchhosen.<sup>497</sup> Die „Chefs“ trugen in Köln silberüberzogene Epauetten mit Fransen, Säbel mit silbernen Portepees, dreieckige Hüte mit silbernem Kordon, Schnüren und roten Federbüschen.<sup>498</sup>

1841 hatte König Friedrich Wilhelm IV. dem von den Mitgliedern der Feuerlöcherkompanie in Saarlouis erneut geäußertem Wunsch, eine Uniform tragen zu dürfen, die „Allerhöchste Zustimmung“ gegeben und bezüglich dieser Uniform angeordnet, „daß sie in einem Frack von blauem Tuche, mit schwarzem Kragen und Aermel-Aufschlägen mit karmesinrothem Vorstoß bestehen“ sollte.<sup>499</sup>

Damit orientierte man sich ganz deutlich an den Kölner und damit auch den Pariser Uniformen. Die Feuerlöcherkompanie hatte sich diese Uniformen innerhalb kürzester Zeit angeschafft, 1842 außerdem eine Fahne und sogar Blasinstrumente für ein eigenes Musikkorps, „dessen sie sich bei feierlichen Anlässen bedient“.<sup>500</sup> Im Oktober 1845 baten die Feuerlöcher nun auch darum, „massive kupferne Helme sowohl zum persönlichen

---

<sup>496</sup> Allerhöchste Kabinettsordre vom 26.02.1835. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>497</sup> Die Pariser Pompiers trugen bereits 1722 „königsblaue“ Uniformen mit weißen Knöpfen und 1802 eine Uniform, bestehend „aus einem kupfernen Helm mit ledernem Kamm und einem blau und rothen Federbusche, einem königsblauen Rocke ohne Epauettes, mit Kragen, Aufschlägen und Revers von schwarzem Sammet, kurzer blauer Hose mit langen Kamaschen [!]“ Schunk: Pariser Feuerwehr, S. 17 f.

<sup>498</sup> Jüchen: Geschichte, S. 83 f.

<sup>499</sup> Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 02.03.1846. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>500</sup> Ebd.

Schutze bei Feuers Gefahr, als auch bei feierlichen Gelegenheiten und zwar dann mit Raupen von kurzen Pferdehaaren tragen zu dürfen“.<sup>501</sup>

Auch die kupfernen Helme waren im übrigen bei der Feuerwehr in Paris zu diesem Zeitpunkt bereits seit über 70 Jahren üblich. Das Vorbild dafür dürfte, wenn nicht in Köln, so doch ganz sicher im nahen Frankreich zu suchen sein.<sup>502</sup>

Der König genehmigte schließlich auch die neue Kopfbedeckung, wobei dafür „die Form des Preußischen Kürassier- oder auch des jetzt bei der Infanterie und Artillerie eingeführten Helmes (:in Metall:) gewählt“ werden sollte.<sup>503</sup> Nach dem Vorbild der Feuerlöschkompanie in Saarlouis stellten in der Folgezeit auch 1838, 1869 und 1870 die „Feuerlösch- und Rettungsmannschaften“ in Dillingen im Kreis Saarlouis den Antrag auf Bewilligung von Uniformen und Messinghelmen,<sup>504</sup> 1870 die Feuerlöschkompanie Pachten „zur Anlegung einer Uniform statt der bisherigen Drillichjacken“,<sup>505</sup> 1873 die Feuerlöschkompanie Roden<sup>506</sup> und die „Feuerlösch-Compagnie Fraulautern“ (alle Kreis Saarlouis) zur Genehmigung einer Uniform mit „messingenen Helmen“ statt der grauen Drillichjacken.<sup>507</sup> Hervorzuheben ist hier, daß eine Uniformierung der Korps Pachten, Roden und Fraulautern schon vor den gestellten Anträgen in Form von Drillichjacken bestanden hatte.

Conrad Dietrich Magirus sah die Uniform 1877 als notwendiges Mittel, das bei den aus Bürgern bestehenden Feuerwehren, die sich im täglichen Leben gleichberechtigt gegenüberstehen, einen „Zwang“ ausübt, „über den Befehlenden und über den Gehorchenden“, und das beide „unwillkürlich zu einer militärischen Haltung“ nötige. Die Uniform gebe außerdem dem Corps mehr Ansehen und befördere den Corpsgeist, „ohne den jeder Feuerwehr der innere Halt fehlt.“

---

<sup>501</sup> Ebd.

<sup>502</sup> Vgl. auch: Herminghaus: Feuerwehrhelme, S. 18.

<sup>503</sup> PrMdl. an Oberpräsident vom 01.08.1846. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>504</sup> Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 20.08.1838. Oberpräsident an Regierungspräsidenten in Trier vom 28.10.1838. Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 18.10.1869. PrMdl. an Regierungspräsidenten in Trier vom 04.12.1869. Allerhöchste Ordre vom 27.11.1869. Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 19.05.1870. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>505</sup> Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 19.05.1870. PrMdl. an Oberpräsident vom 26.06.1870. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>506</sup> Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 04.07.1873. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>507</sup> Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 08.08.1873. PrMdl. an Oberpräsident vom 22.08.1873. Fraulautern: PrMdl. an Oberpräsident vom 10.09.1873. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

Wenn ein Feuerwehrmann Zuschauern oder Hausbewohnern gegenüberzutreten habe, so verleihe ihm diese „die nöthige Autorität“. Er empfahl Tüchröcke, da Drillichjacken beim Waschen eingehen und bei Regen und Kälte keinen Schutz bieten würden.<sup>508</sup>

Nach Magirus war bei den frühen Feuerwehrgründungen, durch ihr Herkommen aus Turnvereinen, die „Turnjacke“ die Uniform. „Damals“ habe aufgrund der „politischen Zustände“ eine allgemeine Abneigung gegen den Uniformrock „mit blanken Knöpfen“ geherrscht. Der Bürgerstand habe eine Antipathie gegen „alles Militärwesen“ gehabt und „keinen Soldatenrock tragen“ wollen.

Besonders bezeichnend für die weitere Entwicklung bis in die späten siebziger Jahre ist aber auch, daß Magirus weiter ausführt, es habe sich bis dahin im Bezug auf die Abneigung gegen alles Militärische ein solcher Umschwung vollzogen, daß „mancher jüngere Leser zu obiger Behauptung vielleicht den Kopf schütteln wird.“ Die ursprüngliche Abneigung der Wehrleute gegen das Militärwesen habe nach Magirus auch die Wirkung gehabt, „dass man stramme militärische Haltung und Marschübungen nicht in dem Masse durchführen konnte, wie dies jetzt mit Recht gefordert wird und eingeführt ist.“<sup>509</sup>

Nach Hartmann griff man bei den Gründungen freiwilliger Feuerwehren auf „Löschkittel oder Turnerbluse“ zurück, weil diese billig gewesen seien oder aus Altbeständen gestellt werden konnten<sup>510</sup>, und „aus Aversion gegen eine militärähnliche Uniformierung“.<sup>511</sup>

In der Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1870 wurden als Uniformen „graue Drillichblousen, Lederhelme mit Lederkamm und schwarzer Ledergurt“ empfohlen. Um vorzubeugen, daß die Blusen privat getragen würden, empfahl man, „dieselben mit Abzeichen zu versehen“. Bei beschränkten finanziellen Mitteln sollten „wenigstens die Steiger und Anführer mit Helmen ausgerüstet werden“, während die übrigen Wehrleute in diesem Fall „mit wasserdichten Kappen fürlieb nehmen“ sollten.<sup>512</sup>

Nach den wenigen frühen Fotografien rheinischer Wehren und den genannten schriftlichen Überlieferungen beschränkte sich die Uniformierung von Brandkorps und Feuerwehren in der Rheinprovinz auf die blauen Uniformröcke wohl nach französischem Vorbild, die

---

<sup>508</sup> Magirus: Feuerlöschwesen, S. 118.

<sup>509</sup> Magirus: Feuerlöschwesen, S. 59 f.

<sup>510</sup> Vermutlich meint Hartmann hier die Altbestände der vor Gründung der freiwilligen Feuerwehren vorhandenen Organisationen, wie beispielsweise der Brandkorps.

<sup>511</sup> Hartmann: Feuerwehruniformen, S. 32.

<sup>512</sup> Anleitung 1870, § 8.

erstmals in Köln nachzuweisen sind, und weit geschnittene hellere Blusen bzw. Drillichjacken, (Abb. 18) bis sich ab etwa 1890 der dunkle ein- oder zweireihige Uniformrock gegenüber den helleren Blusen ganz durchsetzte. (Abb. 19)

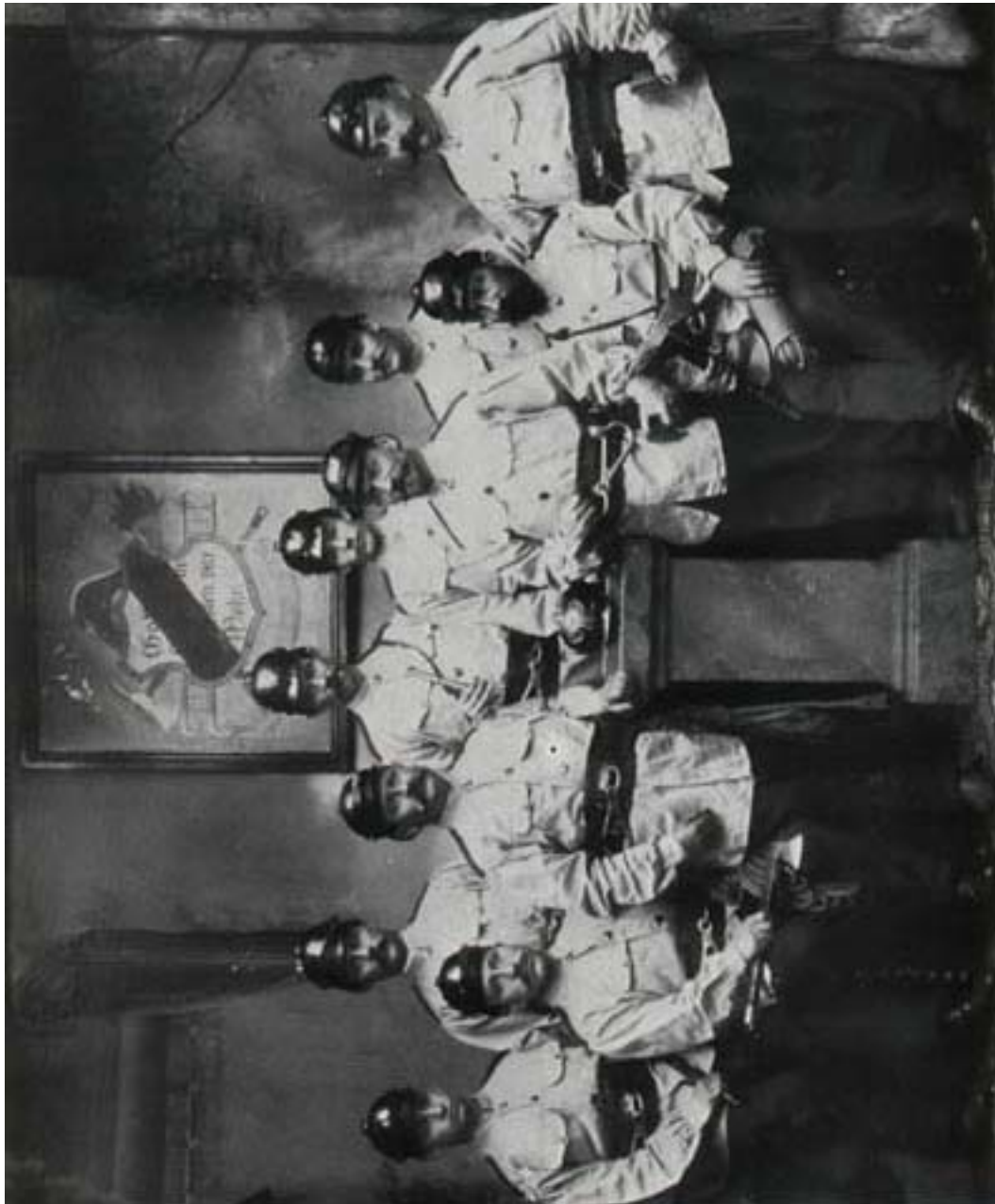


Abb. 18: Steigermannschaft der Freiwilligen Feuerwehr Werden, Anfang der 1880er Jahre.  
Aus: 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Essen-Werden, 1879-1979



Abb. 19: Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Kevelaer, 1910. Aus: 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Kevelaer, 1885-1985, S. 21.

Als Kopfbedeckungen wurden sowohl Messing- als auch Lederhelme getragen. Die Blusen als Feuerwehruniform werden auch in der Rheinprovinz, wie bereits bei Magirus und Hartmann allgemein erwähnt, auf die bei den Turnerfeuerwehren getragene Bluse zurückzuführen sein. Andererseits werden die Drillichjacken eine preiswerte und widerstandsfähige Uniformierung gewesen sein, die bei einem Teil der oben genannten Brandkorps im Süden der Rheinprovinz auch vor 1870 üblich war.

Im dem zwischen 1901 und 1907 entstandenen Katalog des Herstellers für Feuerwehrausrüstungen Carl Henkel in Bielefeld findet sich neben einer Vielzahl von Uniformröcken nach militärischen Vorbild nur noch ein Beispiel für die Jahre vorher so weit verbreitete Bluse (Abb. 20), was unterstreicht, daß diese, wenn sie auch noch nicht ganz aus dem Feuerwehrwesen verschwunden war, doch bis dahin deutlich in den Hintergrund getreten war.



Abb. 20: Uniformröcke. Katalog Carl Henkel, ca. 1900-1907. In: Schieferbergbau-Museum Schmallenberg-Holthausen: Feuerschutz, S. 280



## (2) Die Uniformordnung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz

Auf dem Feuerwehrtag 1894 war der Antrag gestellt worden, der Feuerwehrtag möge sich „für die allmähliche Einführung einer einheitlichen Feuerwehr-Uniform und einheitlicher Führerabzeichen innerhalb unsers Verbandes aussprechen“ und einen Ausschuß ernennen, der die nötigen Vorarbeiten dazu übernehmen sollte. Der Antrag wurde vom späteren Verbandsvorsitzenden Justizrat Odenkirchen aus Rheydt begründet:

„Wenn die militärische Zucht, die uns ja eigen sein soll und die unseren Wehren eingepflanzt wird, sich auch nach außen zeigen soll, dann ist es mit dieser Zucht vereinbar und für uns sogar ein Bedürfnis, eine einheitliche Uniform zu schaffen. Sehen Sie sich doch nur diese Versammlung an. Ich meine, es ist schon ein buntscheckiges Bild im Kleinen, wenn Sie den Schnitt der Uniformen und die Verschiedenartigkeit der Führerabzeichen betrachten. Und wenn Sie morgen Gelegenheit haben, eine ganze Menge von Wehren hier in der Stadt zu sehen, dann wird sich die Buntscheckigkeit des Bildes noch vergrößern. Ich bin aber der Ansicht, daß dies nicht dazu beitragen kann, das Ansehen der freiwilligen Feuerwehren nach außen und nach den Begriffen der heutigen Zeit zu fördern, und ich glaube, dies wäre maßgebend dafür, daß wir es als Bedürfnis empfinden, wenn wir eine gewisse Einheitlichkeit in der Uniformierung und den Führerabzeichen einführen in einem bestimmten Rahmen, um uns auch unterschiedlich zu machen von dem Militär. Es berührt namentlich den gedienten Mann unangenehm, wenn wir in Uniform erscheinen und der gediente Soldat, der uns begegnet, nicht in der Lage ist zu beurteilen, ob er die Hand zum militärischen Gruße erheben soll, der uns eigentlich ja nicht zukommt. Ich meine, auch dieser Gesichtspunkt müßte maßgebend sein, um eine gewisse Einheitlichkeit in der Uniform zu schaffen. Das Kleid des Feuerwehrmannes soll und darf kein Phantasie-Costüm sein. [...] Richtiger wäre es eigentlich, wenn der Staat diese Frage in die Hand nähme und uns vordiktire: ‚Die und die Uniform ist zu tragen,‘ wie es z. B. in Sachsen und Elsaß-Lothringen der Fall ist, aber damit hat es in der Rheinprovinz noch gute Wege, und deshalb wollen wir die Sache selbst in die Hand nehmen und das, was wir als ein Bedürfnis für unsere militärische Organisation für nötig erachten, einführen.“<sup>513</sup>

Der Feuerwehrtag stimmte dem Antrag zu und überließ die Durchführung dem Verbandsausschuß.<sup>514</sup>

Auf dem Feuerwehrtag 1895 wurde dann ein Entwurf für eine Uniformordnung vorgelegt. Dieser sah eine Uniform in sogenannter Joppenform, mit einer Reihe aus sechs Knöpfen, Stehkragen und Ärmelaufschlag mit zwei Knöpfen vor. Als Farbe wurde Dunkelblau empfohlen. Die Vorderseite des Rockes, Kragen, Ärmelaufschlag und Achselklappen

---

<sup>513</sup> Verhandlungen 1894, S. 41-49.

<sup>514</sup> Ebd.

sollten karmesinrot paspeliert und die Knöpfe vernickelt, gewölbt und glatt sein.<sup>515</sup> Die Hosen sollten dunkel mit Paspelierung sein, und über die Joppe sollte ein schwarzroter Gurt und bei Steigern ein schwarzer Ledergurt getragen werden. Falls Mäntel getragen würden, so sollten sie aus dunklem Tuch sein, mit schwarzem, paspeliertem Kragen und mit weißen Knöpfen.

Als Führerabzeichen wurden vorgeschlagen:

1. Der Führer einer Wehr in größeren Städten, dem mehrere geschlossene Wehrabteilungen unterstehen, „deren jede alle Feuerwehrraffen umfasst und selbständig arbeitet“, sollte „rot-silber geflochtene (das Rot vorragend), nicht zu breite (höchstens 5 cm) Achselstücke“ tragen.
2. „Der erste Führer jeder anderen Wehr, oder selbständigen Wehr-Abteilung trägt schmalere, glatte, rot-silberne Achselstücke mit 2 Sternen.“
3. „Dessen Stellvertreter hat die selben Achselstücke mit 1 Stern.“
4. „Die Führer der einzelnen Waffen (Steigerführer, Spritzenführer etc.) tragen schmale Achselstücke ohne Stern.“

Die Führer sollten zur Uniform ein übergeschalltes Beil tragen.

Jedem obersten Führer und dessen Stellvertreter war außerdem der „2reihige Militär-Interimsrock [...] mit Stehkragen von schwarzem Sammet“ und dazu ein Schleppsäbel mit schwarzer Lederscheide und rotsilberner Degenquaste gestattet. Stickereien, rote Aufschläge und alle Arten von Schärpen wurden ausdrücklich verboten. Als Kopfbedeckung für die Mannschaften wurde ein schwarzer Lederhelm mit Kimme, ledernem Sturmriemen und Helmschild mit Stadt- oder Provinzwappen empfohlen. Alle anderen Helmzierrate, wie z. B. Federbüsche und Roßhaarschweife, wurden verboten. Die Helme der Führer sollten eine „kurze Spitze mit Kugel und eine Schuppenkette“ aufweisen.

Ganz allgemein war damit eine sehr schlichte Uniform ausgewählt worden, die in ihren Grundzügen 1930 für alle preußischen Wehren vom Innenminister festgelegt und übernommen werden sollte,<sup>516</sup> bis 1934 ganz neue Uniformen für die preußischen Wehrleute vorgeschrieben wurden.<sup>517</sup>

---

<sup>515</sup> Entwurf einer Uniform-Ordnung für den Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz. LHAK. Bestand 403, Akte 6908.

<sup>516</sup> Runderlaß des PrMdl. v. 24.04.1930, MBliV. 1930, S. 406-409.

<sup>517</sup> Erlaß des PrMdl. vom 06.02.1934, MBliV. 1934, S. 194-198.

Bezeichnend ist hier schon, daß man deutlich eine schlichte Uniform bevorzugte und keinen übertriebenen Schmuck anlegte. Die hellen Blusen, die ihren Ursprung in der Turnerkleidung hatten, Drillichjacken und auch auffallende weiße Hosen fielen damit gänzlich weg. Auch die Messinghelme fanden hier keinerlei Erwähnung mehr, sondern es wurde den Lederhelmen der Vorzug gegeben, die sich an den Helmen des preußischen Militärs orientierten. Häufig waren die ledernen Feuerwehrhelme dieser Zeit tatsächlich ausgemusterte und umgerüstete Militärhelme. So wurde vielfach auf den ausgemusterten Militärhelm statt der „Infanteriespitze“ oder der „Artilleriekugel“, einfach ein Helmkamm aufgeschraubt und der Helmadler durch das Ortswappen ersetzt.<sup>518</sup> Bei dem Offiziershelm, der nach der Uniformordnung eine „kurze Spitze mit Kugel und eine Schuppenkette“ haben sollte, orientierte man sich voll und ganz am Militär.

Der Entwurf für die Uniformordnung wurde vom Feuerwehrtag in allen Punkten akzeptiert bis auf die Frage, ob dem obersten Führer einer Wehr und dessen Stellvertreter gestattet werden sollte, neben der normalen einreihigen Uniform außerdem einen zweireihigen „Militär-Interimsrock“ und einen Schleppsäbel tragen zu dürfen. Darüber wurden erbitterte Diskussionen geführt. Es wurde angeführt, daß dies unnötige Ausgabeposten seien und der Schleppsäbel nicht „zum Brande“ gehöre. So sei „das Beil die beste Waffe für den Feuerwehrmann.“<sup>519</sup> Andererseits äußerte man sich dazu, es gehe ja nur darum, den Chargierten das Tragen des Interimsrockes zusätzlich zu der für Wehrleute aller Dienstgrade vorgeschriebenen Uniform zu gestatten. Wer sich diesen Luxus leisten möge, könne dies tun, die Anschaffung werde aber nicht verbindlich vorgeschrieben.

Im Dienst sollte der Chargierte ohnehin die gleiche Uniform tragen wie die Mannschaft. Schließlich habe jeder neben seinem „Werktagsanzug seinen Sonntagsanzug“, und auch der Offizier habe „neben seinem Waffenrock, den er im Dienste trägt, eine Parade-Uniform [...], die er zur Parade oder des Sonntags“ trage, und letztlich wolle man ja „einem militärischen Institut möglichst nahe kommen“. Es sei also „eine Anschaffung, die jeder sich nach Belieben leistet oder nicht leistet“. Zu dem „Interims-Uniformrock“ aber passe kein Beil, sondern es gehöre ein Säbel dazu. Um nun auch hier wieder „dem Militär nahe zu kommen und der Polizei“, schlage er den „Degen der Königlichen Polizei“ vor, und das sei der Schleppdegen, der im Entwurf der Uniformordnung vorgeschlagen werde. Schließlich wurde der Entwurf der Uniformordnung unverändert von der Versammlung angenommen.<sup>520</sup> Sie blieb dann, abgesehen von einigen unwesentlichen Änderungen und

---

<sup>518</sup> Herminghaus: Feuerwehrhelme, S. 25.

<sup>519</sup> Verhandlungen 1895, S. 42-48.

<sup>520</sup> Ebd.

nach Einfügung der durch Ministerialerlaß vorgeschriebenen Chargenabzeichen 1901 und 1907, bis in die zwanziger Jahre maßgebend für die Wehrleute in der Rheinprovinz.<sup>521</sup>

Die Uniform nach der Uniformordnung schien rege Verbreitung gefunden zu haben. So erklärte der Festzugsausschuß zum Festzug des Feuerwehrtages 1903: „Die Uniformierung der Wehren war durchweg eine gute, und es ist freudig zu begrüßen, dass der grösste Teil der Verbandswehren die einheitliche Uniformierung des Verbandes sowie die neuen Führerabzeichen bereits eingeführt hat.“<sup>522</sup> Vergleicht man die Fotografien der Wehren in den hellen Blusen mit denen der nun eingeführten dunklen Uniform, so gewinnt man auf den ersten Blick einen Eindruck davon, wie sehr die Uniformierung der Wehrleute nun militärisch geworden war.

Im Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 schrieb dieser dann als Anforderung für die Anerkennung der freiwilligen Wehren auch vor, daß die Wehr uniformiert sein müsse „und zwar tunlichst nach den Bestimmungen der Uniformordnung des Feuerwehrverbandes. Die vorgeschriebenen Abzeichen für Führer und Mannschaften müssen getragen werden.“ Zwar läßt dabei die Formulierung im Bezug auf die Uniformordnung Spielraum, doch handelt es sich hier um eine Anerkennung und deutliche Legitimation der bestehenden Uniformordnung durch den Oberpräsidenten.<sup>523</sup> Allein die Tatsache, daß der Oberpräsident eine Uniformierung für die Wehren vorschrieb, ist schon als wesentliche Neuerung herauszuheben.

### **(3) Die staatliche Regelung der Führerabzeichen**

Im Erlaß vom 28. Dezember 1898 war eine einheitliche Regelung für Abzeichen und Uniformen von staatlicher Seite angekündigt worden, worauf am 30. Januar 1900 in Berlin eine Sitzung des Preußischen Landesfeuerwehrausschusses unter Teilnahme eines Vertreters des Innenministers stattfand, in der neben einigen anderen Themen auch Beschlüsse über Vorschläge bezüglich der „Führer-Abzeichen“ für freiwillige Wehren und eines allgemeinen staatlichen „Feuerwehr-Abzeichens“ gefaßt wurden.<sup>524</sup>

---

<sup>521</sup> Im Oktober 1915 beschloß man, daß das Helmschild nicht mit dem Provinzialwappen, sondern mit dessen Brustschild versehen sein sollte, der Besatzstreifen der Mannschaftsmütze blau statt schwarz sein sollte, und daß der Zusatz, „wie sie die Offiziere der Armee tragen“, als nähere Erläuterung zur Litewka gestrichen werden sollte. Feuerwehrmann, 33. Jg. 1915, Nr. 48, S. 190.

<sup>522</sup> Verhandlungen 1903, S. 56 (III. Anhang).

<sup>523</sup> Erlaß des Oberpräsidenten vom 30.11.1906. KAE. Akte I 635.

<sup>524</sup> Verhandlungen 1900, S. 29-31.

Gegen die in dieser Sitzung vom Berliner Branddirektor Giersberg<sup>525</sup> vorgelegten und vorgeschlagenen Chargenabzeichen erhoben die Vertreter der Feuerwehrverbände Rheinlands und Westfalens vehementen Widerspruch.<sup>526</sup> Hauptkritikpunkt waren die von Giersberg vorgeschlagenen Achselstücke für die Chargierten der freiwilligen Feuerwehren, die sich der Form nach von denen der Berufsfeuerwehren unterschieden, und deren Kennzeichnung „im untern Rande mit einer seidenen schwarz-weissen Schnur“. So äußerte sich Branddirektor Dietzler zu diesem Punkt auf dem Feuerwehrtag 1900:

„Der freiwillige Feuerwehrmann ist gewiß nicht eitel, er sucht nichts im äussern Prunk der Uniform, aber er trägt auch gerne einen Rock, der anständig aussieht, und keinen solchen, der ihn geradezu von vornherein als Feuerwehrmann „zweiter Klasse“ kenntlich macht (lebhafter Beifall), und deshalb waren wir so frei, Schulter an Schulter mit dem westfälischen Verbands Einspruch gegen dieses Achselstück zu erheben, weil wir die Ansicht vertreten, dass das, was dem Berufsfeuerwehrmann zukommt, für den freiwilligen Feuerwehrmann eben [!] gut genug ist.“<sup>527</sup>

Die beiden Verbandsvorsitzenden wurden schließlich von den Vorsitzenden der übrigen Provinzialfeuerwehrverbände überstimmt, konnten aber erreichen, daß statt der schwarzweißen Schnur auf den Achselstücken lediglich „zwei in Länge der Silbertresse eingewebte schwarzseidene starke Fäden treten“.<sup>528</sup>

Wegen dieser Diskussionen kam es zu der Kabinettsordre vom 30. Juli 1900 und dem Ministerialerlaß vom 9. März 1901. In diesem auf die Kabinettsordre ergangenen Ministerialerlaß<sup>529</sup> heißt es dann:

„Die polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren stellen bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführende Organe der Polizei dar; sie sind Schutzwehren im Sinne des § 113 des Reichs-Strafgesetzbuches. Schon aus diesem Grunde ist es nothwendig, daß ihre Mitglieder während des Feuerlöschdienstes ein diese Eigenschaft nach außen hin deutlich kennbar machendes Abzeichen tragen.“<sup>530</sup>

Als solches amtliches Abzeichen wurde „die vielfach als Symbol der Feuerwehrthätigkeit übliche Zusammenstellung von Feuerwehr-Kappe, -Beil und -Axt“ festgelegt (Abb. 21, Nr. 1). Die Anschaffung von Uniformen für die freiwilligen Feuerwehren blieb den Gemeinden freigestellt. Für den Fall, daß sich die jeweilige Gemeinde keine Uniformen

---

<sup>525</sup> Langjähriger Branddirektor der Berufsfeuerwehr Köln, ab 03.10.1893 mit der Führung der Geschäfte des Branddirektors der Berufsfeuerwehr Berlin betraut. Hans Teubner: Die ersten 50 Jahre der Berliner Feuerwehr. Berlin 1901, S.161-165. In: LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

<sup>526</sup> Feuerwehrmann, 18. Jg. 1900, Nr. 19, S. 145.

<sup>527</sup> Verhandlungen 1900, S. 30 f.

<sup>528</sup> Ebd.

<sup>529</sup> Erlaß des PrMdl. vom 09.03.1900. LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

<sup>530</sup> Ebd.

leisten wollte oder konnte, waren die Wehrmannschaften mit einer am linken Oberarm zu befestigenden, in schwarzweißer Schnur eingefäßten Armbinde mit dem Abzeichen der Feuerwehr, auszustatten. Falls die Gemeinde Uniformen für die Wehr anschaffte, war das Abzeichen „von den Mannschaften und den unteren Chargen auf dem linken Oberarm, von den höheren Chargen auf den Achselstücken zu tragen.“ Bei Mannschaften und unteren Chargen der freiwilligen Wehren war im Unterschied zu den Pflichtfeuerwehren „unter dem Abzeichen“ ein „nach oben geöffneter Sparren von schwarz-weißer Plattschnur“ zu tragen. Die Uniformen durften ansonsten frei gewählt werden, eine Verwechslung mit den für die Berufsfeuerwehren oder sonst amtlich festgesetzten Uniformen aber mußte ausgeschlossen sein.

An Chargenabzeichen wurden für die höheren Chargen drei Paar Achselstücke (Abb. 21, Nr. II. bis IV.) und für die niedrigeren zwei rote, nach oben geöffnete, auf dem linken Oberarm zu tragende Sparren festgesetzt (Abb. 22, Nr. VII. bis IX).<sup>531</sup>

Während über die Voraussetzung zum Tragen der Sparren für die niedrigeren Chargen keine Vorschriften gemacht wurden, wurde das Achselstück IV (Abb. 21, Nr. IV.) bestimmt

„für die Führer kleinerer freiwilliger oder Pflichtfeuerwehren, welche nicht mindestens einen vollständigen Löschzuge[!]“<sup>532</sup> stark sind, sowie für solche Chargierte größerer Feuerwehren, welche über den beiden unteren durch Sparren auf dem linken Oberarm gekennzeichneten Chargen stehen und als Zeugwarte oder in ähnlicher Funktion gewissermaßen Feldweibelrang einnehmen.“<sup>533</sup>

Das zweite Achselstück III (Abb. 21, Nr. III.) war „für solche Chargierte, die mindestens einen vollständigen Löschzug befehligen“, vorgesehen und das dritte Achselstück II (Abb. 21, Nr. II.) für die Chargen, die den Trägern des zweiten Achselstückes übergeordnet waren, die also mehr als einen vollständigen Löschzug zu führen hatten. Zu erwähnen ist, daß lediglich die beiden höheren Achselstücke II und III bei den freiwilligen Wehren als echte Offiziersachselstücke begriffen wurden. Das Achselstück IV kam nach dieser

---

<sup>531</sup> Die Abbildungen dazu erschienen im Heft „Bekleidung und Ausrüstung der Preussischen Feuerwehren.“ oder in „Abzeichen der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Königreich Preussen.“ Beides: Leipzig 1901. In: LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

<sup>532</sup> Die Benutzung des Begriffes des „vollständigen Löschzuges“ ist hierbei noch sehr problematisch, da ein Löschzug noch nicht einheitlich definiert war. Zum Vorschlag einer einheitlichen Definition des Begriffes Löschzug im PrLFA. kam es erst auf einer Sitzung am 17.10.1904 in Berlin. Die feste Definition entstand erst damals, worüber unten noch ausführlich berichtet wird.

<sup>533</sup> Erlaß des PrMdl. vom 09.03.1900. LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

Ansicht lediglich einem Unterführer und keinem „echten“ Offizier zu, was noch von besonderer Bedeutung werden sollte.<sup>534</sup>

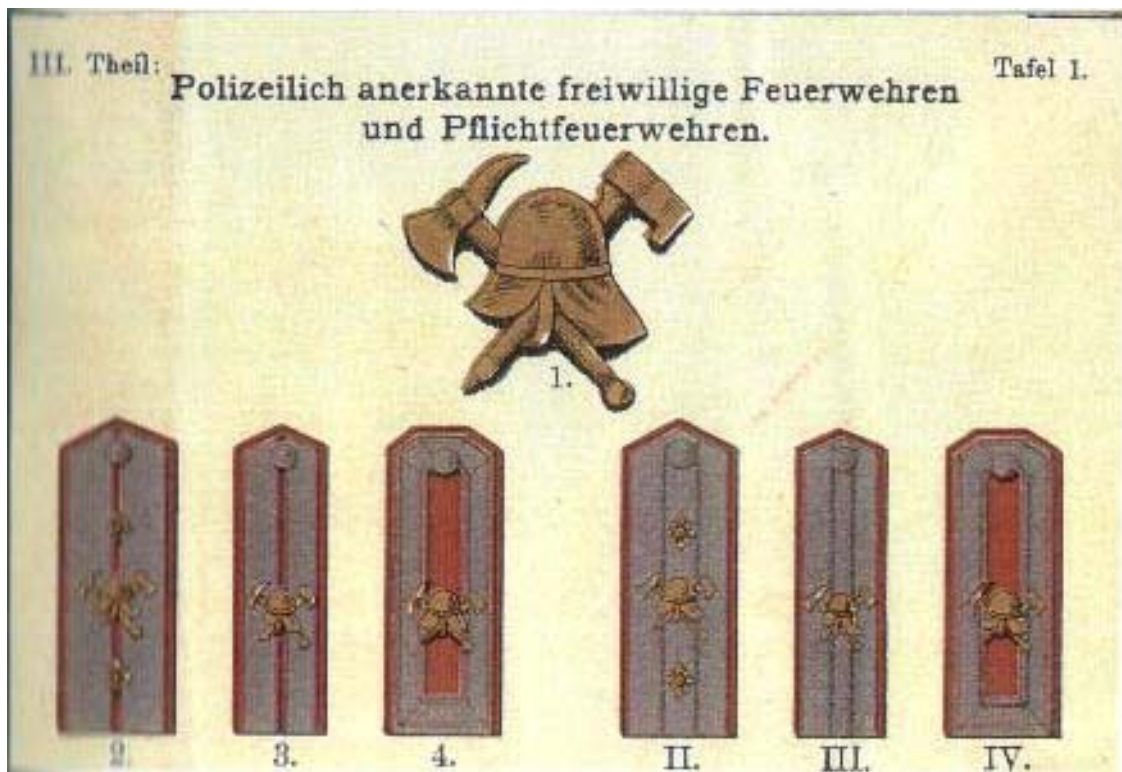


Abb. 21: Die amtlichen Abzeichen für die polizeilich anerkannten freiwilligen und Pflichtfeuerwehren nach dem Erlaß des Innenministers vom 9. März 1901. Aus: Abzeichen der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Königreich Preussen. Leipzig 1901.

Die Achselstücke sind für die Pflichtfeuerwehren mit arabischen, für die freiwilligen Feuerwehren mit römischen Ziffern bezeichnet.

<sup>534</sup> Außerdem enthielt der Erlaß genaue Vorschriften bezüglich der Chargenabzeichen für die Offiziere der kommunalen Berufsfeuerwehren und Feuerlösch-Aufsichtsbeamte, für die drei Paar geflochtene Achselstücke vorgeschrieben wurden.



Abb. 22: Die amtlichen Abzeichen für die polizeilich anerkannten freiwilligen und Pflichtfeuerwehren nach dem Erlaß des Innenministers vom 9. März 1901. Aus: Abzeichen der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Königreich Preussen. Leipzig 1901.

Die auf dem rechten Oberarm zu tragenden Sparren sind für die Pflichtfeuerwehren mit arabischen, für die freiwilligen Feuerwehren mit römischen Ziffern bezeichnet.



Im rheinischen Provinzialfeuerwehrverband war man mit den vorgeschriebenen Chargenabzeichen alles andere als zufrieden. Man hatte das Gefühl, gegenüber den Berufsfeuerwehren - für die ein weiteres, breites, geflochtenes Achselstück für eine noch höhere Charge festgelegt worden war, die es bei den freiwilligen Feuerwehren nicht gab - zurückgesetzt worden zu sein. Man war der Meinung, daß dadurch für die Berufsfeuerwehren drei „echte“ Offizierchargenabzeichen, für die freiwilligen ebenso wie für die Pflichtfeuerwehren aber nur zwei festgelegt worden seien. Dementsprechend äußerte sich der stellvertretende Vorsitzende des rheinischen Verbandes, Sanitätsrat Dr. Schwann, in der Sitzung des Preußischen Landesfeuerwehrausschusses vom 4. Juni 1901 in Berlin:

„In scharfer Weise geißelt der Redner es, daß einestheils den Berufsfeuerwehren eine so bevorzugte Stellung eingeräumt sei und daß andererseits die freiwilligen Feuerwehren mit den Pflichtfeuerwehren auf eine Rangstufe gestellt würden. Es sei das eine Beleidigung der freiwilligen Feuerwehren nach beiden Richtungen hin. Dank der mangelhaften Informationen über das freiwillige Feuerwehrwesen, welche dem Herrn Minister durch seine Berather zu Theil geworden sei, und Dank der wenig kameradschaftlichen Vertretung unserer Sache durch Berufsfeuerwehrofficiere sowie der willenslosen Gefolgschaft einzelner Mitglieder des Preußischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses sei es erreicht, daß die freiwilligen Feuerwehren zu Hilfsorganen der Polizei degradiert und gewissermaßen in die Rangstellung der Nachtwächter herabgedrückt worden seien. [...] Er protestire energisch gegen die neuen Abzeichen, die nur geeignet seien, die Lust und Liebe an der guten Sache zunichte zu machen.“<sup>535</sup>

Dieser Unmut führte dazu, daß kurze Zeit später die Ausschüsse des rheinischen und des westfälischen Provinzialfeuerwehrverbandes in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen, für ihre Provinzen folgenden Antrag zu stellen: Das geflochtene Achselstück für die höchste Charge der Führer der größten Berufsfeuerwehren sollte auch für die Wehrführer der größten freiwilligen Wehren vorgeschrieben werden.<sup>536</sup> Die Gründe dafür ergäben sich „aus der von den Berufsfeuerwehren eingenommenen Stellung gegenüber den freiwilligen Wehren, die doch mit jenen die gleiche Ausrüstung führen, dieselbe Arbeit haben, dieselbe Verantwortung tragen, dieselben Erfolge erzielen und nun gegen jene auch in der äußeren Erscheinung (Uniform und Abzeichen) nicht zu sehr zurückstehen“ dürften.<sup>537</sup>

Das Gefühl, gegenüber den Berufsfeuerwehren zurückgesetzt worden zu sein, wird eine wesentliche Rolle bei diesem Antrag gespielt haben.

---

<sup>535</sup> Feuerwehrmann, 19. Jg. 1901, Nr. 26, S. 201.

<sup>536</sup> Feuerwehrmann, 19. Jg. 1901, Nr. 39, S. 305 f.

<sup>537</sup> Ebd.

So waren doch mit den durch die Kabinettsordre für die freiwilligen Wehren vorgeschriebenen drei Paar Achselstücken und zwei auf dem Arm zu tragenden Sparren insgesamt schon fünf Chargenabzeichen und damit eins mehr vorgeschrieben worden als man in der Rheinprovinz nach der Uniformordnung des Provinzialfeuerwehrverbandes bis dahin trug. Die Erregung darüber, daß man den Berufsfeuerwehren ein zusätzliches höchstes Offizierchargenabzeichen und damit eine entsprechende hohe Rangstellung zugestanden hatte, die es bei den freiwilligen Feuerwehren nicht gab, wird folgendermaßen zu erklären sein: Gerade in dieser Zeit, in der Dienstgrade in Anlehnung an das Militär so begehrt waren, ja als Auszeichnung mit Stolz getragen wurden, mußte es für Aufregung sorgen, daß den Berufsfeuerwehroffizieren ein höherer Dienstgrad zugestanden wurde als denen der freiwilligen Wehren.

Es mußte Neid hervorrufen, daß den Führern der größten freiwilligen Wehren ein im Rang niedrigeres Abzeichen zustand als den Führern gleich großer Berufsfeuerwehren, daß also trotz der gleichen Zahl zu befehliger Personen unterschiedliche Grade bekleidet wurden. Man leistete die gleiche Arbeit mit den gleichen Erfolgen und wollte auch in den Chargen gleich behandelt werden. Außerdem war den freiwilligen Feuerwehren das in der Verbandsuniformordnung vorgeschriebene, aus roten und silbernen Schnüren geflochtene Achselstück für die höchsten Führer vorenthalten worden, und so wollte man nun keines dieser Achselstücke, die üblich waren, entbehren.

Hand in Hand mit der Schaffung einheitlicher Chargenabzeichen gingen in der Rheinprovinz auch die Bestrebungen, den so definierten Chargen eine einheitliche Benennung, also einen festen „Amtstitel“ beizugeben.<sup>538</sup>

Die Benennung der Führer der freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz war, wie eine im „Feuerwehrmann“ veröffentlichte Statistik für die Jahre 1895/1896 zeigt, alles andere als einheitlich. So fand sich für den obersten Führer bei 114 Wehren die Benennung „Hauptmann“ oder „Brandhauptmann“, bei 79 Wehren „Chef“ oder „Corpschef“, bei 20 „Brandmeister“, bei 19 „Branddirector“, bei zwölf „Oberbrandmeister“, bei neun „Vorsitzender“, bei sieben „Führer“, bei je fünf „Oberführer“ und „Commandant“ bzw. „Commandeur“, bei je zwei „Oberst“ und „Brandinspector“ und bei je einer „Oberfeuermeister“ und „Präses“.<sup>539</sup>

---

<sup>538</sup> Feuerwehrmann, 16. Jg. 1898, Nr. 9, S. 68.

<sup>539</sup> Feuerwehrmann, 16. Jg. 1898, Nr. 13, S. 99 f.

Infolgedessen hatten der westfälische und der rheinische Ausschuß dem Oberpräsidenten auch die Einführung einer einheitlichen Chargenbenennung in folgender Form zur Genehmigung vorgeschlagen:

- „a.) Der Bürgermeister der Gemeinde ist der ‚Chef‘ der freiwilligen Feuerwehr;
- b.) Der erste Führer einer solchen größeren Wehr, die mehrere vollständig selbständige, gewissermaßen geschlossene Wehren bildende Abteilungen umfaßt, und dem das Tragen des beantragten Achselstücks Nr. I genehmigt ist, erhält den Namen ‚Branddirektor‘;
- c.) Der erste Führer einer anderen Wehr und der Führer einer der in b) bezeichneten selbständigen geschlossenen Abteilungen einer größeren Wehr ist zum Tragen des Abzeichens Nr. II mit zwei Sternen berechtigt und führt die Benennung ‚Oberbrandmeister‘;
- d.) Der Stellvertreter des Oberbrandmeisters trägt das Abzeichen Nr. II mit einem Stern und heisst ‚Brandmeister‘;
- e.) Die Führer einer Unterabteilung (Steigerführer, Spritzenführer etc.), die nach dem Brauche der Feuerwehren als Officiere angesehen werden, tragen das Abzeichen Nr. III; die Bezeichnung ist: ‚Erster Führer‘ und für den Stellvertreter: ‚Zweiter Führer‘;
- f.) Der ‚Zeugwart‘ und solche Chargierte, die gewissermaßen im Feldweibelrang stehen, tragen das Abzeichen Nr. IV;
- g.) Die unteren Chargen werden durch die einfachen und doppelten Sparren auf dem linken Oberarm gekennzeichnet;
- h.) Die Ausschußmitglieder tragen das Achselstück Nr. I mit einem Stern, der Verbandsvorsitzende dasselbe mit 2 Sternen.“<sup>540</sup>

Bei den Vorschlägen für die Benennungen war einerseits das geflochtene Achselstück für die Führer der größten Wehren mit einbezogen worden, das man beim Oberpräsidenten beantragt hatte, zusätzlich aber auch noch eines, von dem bisher überhaupt noch nicht die Rede war, nämlich ein Achselstück mit einem Stern für die „Oberbrandmeister“.<sup>541</sup>

Auf die vom rheinischen Verband vehement vorgebrachte Kritik gegenüber den bestehenden Chargenabzeichen hin brachte der Innenminister, nachdem er sich von der Notwendigkeit der Achselstücke für die größten freiwilligen Feuerwehren überzeugt hatte,<sup>542</sup> die Schaffung der neuen Achselstücke für die freiwilligen und die Pflichtfeuerwehren bei dem König zum Vortrag.<sup>543</sup> Infolgedessen erging die Ordre des Königs vom 15. Juni 1905, nach der er:

- „1. für die Führer besonders großer Pflicht- und freiwilliger Feuerwehren ein amtliches Abzeichen nach dem Muster festzusetzen geruht“, welches der Preußische Landesfeuerwehrausschuß in Vorschlag gebracht habe, und
- „2. Allerhöchst genehmigt, daß zwischen den für die untersten Offiziergrade der kommunalen Berufs-, der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren

<sup>540</sup> Feuerwehrmann, 19. Jg. 1901, Nr. 39, S. 305 f.

<sup>541</sup> Verhandlungen 1902, S. 41 f.

<sup>542</sup> Erlaß des PrMdl. vom 23.01.1902. LHAK. Bestand 403, Akte 6909; Verhandlungen 1905, S. 18 f.

<sup>543</sup> Erlaß des PrMdl. vom 16.11.1904. LHAK. Bestand 403, Akte 6910.

bestimmten Achselstücke ohne Stern und den für die nächsthöheren Chargen gültigen Achselstücken mit zwei Sternen je ein Achselstück mit einem Stern - für die Offiziere der Berufswehren auch ein entsprechendes Epaulett mit einem Stern - eingeführt wird.<sup>544</sup>

Mit Erlaß des Innenministers vom 4. Dezember 1906 beauftragte dieser die Oberpräsidenten mit der Durchführung der Zuteilung der Chargenabzeichen.

Für die Zuerkennung der entsprechenden Abzeichen sollte nicht die Größe bzw. die Einwohnerzahl der betreffenden Ortschaft, sondern lediglich die Zahl der Löschzüge, Ausbildung und vorschriftsmäßige Ausrüstung der Wehr maßgebend sein. Als Definition für den Begriff Löschzug schrieb er vor:

„Als Einheit für die Einteilung der Wehren ist im allgemeinen der Löschzug anzusehen. Unter einem Löschzug ist nach den im Einvernehmen mit Vertretern der in Betracht kommenden Feuerwehrverbände aufgestellten Grundsätze eine Abteilung der Feuerwehr zu verstehen, welche als selbständige Truppe ein Schadenfeuer bekämpfen kann und aus Steiger-, Spritzen-, Wasser- und Absperrungsmannschaft mit den erforderlichen Geräten in einer Mindeststärke von 25 Mann besteht, bei anderer Organisation aber mindestens die gleiche Anzahl ausgebildeter und uniformierter Mannschaften umfaßt.“<sup>545</sup>

Auf Wunsch des Oberpräsidenten sandte der Vorsitzende des Provinzialfeuerwehrverbandes dem Oberpräsidenten mit Schreiben vom 2. April 1907 Vorschläge zu „allgemeinen Grundsätzen“ für die Zuerkennung der Chargenabzeichen, die kurz vorher die volle Zustimmung des rheinischen Verbandsausschusses erhalten hatten und die mit geringen Änderungen vom Oberpräsidenten übernommen wurden.<sup>546</sup> Daraufhin sandte der Oberpräsident dem Innenminister den Entwurf für „Allgemeine Grundsätze über die Zuteilung der verschiedenen Chargenabzeichen sowie die Einführung einheitlicher Chargenbenennungen für die Offiziersgrade der Berufs-, freiwilligen und Pflichtfeuerwehren innerhalb der Rheinprovinz“ zu,<sup>547</sup> die der Innenminister mit Erlaß vom 22. Mai 1908 genehmigte.<sup>548</sup>

---

<sup>544</sup> Erlaß des PrMdl. vom 26.06.1905. LHAK. Bestand 403, Akte 6911.

<sup>545</sup> Sowohl bei der Definition des Begriffes „Löschzug“ als auch bei den Anhaltspunkten für die Zuteilung der Chargenabzeichen orientierte sich der Innenminister an Vorschlägen, die in den Sitzungen des Preußischen Landesfeuerwehrausschusses am 17.10.1904 und am 01.08.1905 beschlossen worden waren und die der Innenminister fast wortwörtlich übernahm. Feuerwehrmann, 23. Jg. 1905, Nr. 38, S. 297-299, Nr. 39, S. 306-309. Erlaß des PrMdl. vom 04.12.1906. LHAK. Bestand 403, Akte 6911.

<sup>546</sup> Feuerwehrmann, 25. Jg. 1907, Nr. 27, S. 209.

<sup>547</sup> Oberpräsident an PrMdl. vom 06.12.1907. LHAK. Bestand 403, Akte 6913.

<sup>548</sup> PrMdl. an Oberpräsident vom 22.05.1908. LHAK. Bestand 403, Akte 6914.

In den „Allgemeinen Grundsätzen“ waren die durch Kabinettsordre und die entsprechenden Ministerialerlasse vom 9. März 1901 und 4. Dezember 1906 geschaffenen Achselstücke beschrieben. Dies waren jetzt insgesamt vier Paar Achselstücke für die „kommunalen und durch Allerhöchste Erlaubnis diesen gleichgestellte Berufs-Feuerwehren, sowie für Feuerwehraufsichtsbeamte (Feuerlöschdirektoren, Inspektoren und Kreisbrandmeister)“ (I. 1.-4.),<sup>549</sup> fünf davon abweichende für die anerkannten freiwilligen Feuerwehren (II. 1.-5.)<sup>550</sup> und fünf Achselstücke für die Pflichtfeuerwehren (III. 1.-5.).<sup>551</sup>

Unter Zugrundelegung der vom Innenminister im Erlaß vom 4. Dezember 1906 benutzten Definition des Löschzuges war das geflochtene Paar Achselstücke Nr. 1 für die höchste Charge, nämlich den Führern von Wehren mit drei bis vier Löschzügen jeder der drei Feuerwehrentypen, zu beantragen. Es sollte nur dem Führer verliehen werden, „welchem die oberste Leitung des Dienstes in Brandfällen und bei Übungen zusteht“, und es durfte „innerhalb eines Ortspolizeibezirkes stets nur von einer Person getragen werden.“ Das Achselstück und der damit verbundene Titel „Branddirektor“ wurden auf Antrag der Regierungspräsidenten durch den Oberpräsidenten verliehen, nach vorheriger Anhörung des Provinzialfeuerwehrverbandsausschusses. Es wurde nur einer bestimmten Person und nur für die Dauer seiner Amtstätigkeit als oberster Führer der Wehr verliehen.

Die Achselstücke I., II., III. 2. und der Titel „Oberbrandmeister“ kamen den Führern der aus mindestens zwei Löschzügen bestehenden Wehren und in größeren Wehren den dem Branddirektor nachgeordneten Befehlshabern von mindestens zwei Zügen zu. Das Recht zum Tragen der Abzeichen verlieh der zuständige Landrat, nach Anhörung des Provinzialfeuerwehrverbandsausschusses.

Die Achselstücke I., II., III. 3. und der Titel „Brandmeister“ kam den Führern von aus mindestens einem Löschzug starken Wehren und in größeren Wehren dem Befehlshaber mindestens eines Zuges zu. Die Achselstücke I., II., III. 4. und der Titel „stellvertretender Brandmeister“ waren für die Stellvertreter der Brandmeister bestimmt.

Die Achselstücke II. und III. 5 waren vorgesehen für die Führer sehr kleiner Wehren, die nicht die Größe eines vollständigen Löschzuges hatten, und für die Führer einzelner Abteilungen eines Löschzuges.

---

<sup>549</sup> Abb. 23: 1, 3, 5, 7.

<sup>550</sup> Abb. 24: I bis V.

<sup>551</sup> Abb. 24: I, 2 bis 5. Das erste dieser Achselstücke unterschied sich von denen für die freiwilligen Feuerwehren gar nicht und die anderen nur durch einen roten Streifen in der Mitte der Tresse, anstatt zweier schwarzer bei den freiwilligen Feuerwehren.

Die Achselstücke Nr. 3 bis 5 aller Feuerwehrsparten mit den entsprechenden Amtsbezeichnungen verlieh wiederum der jeweilige Landrat.<sup>552</sup>

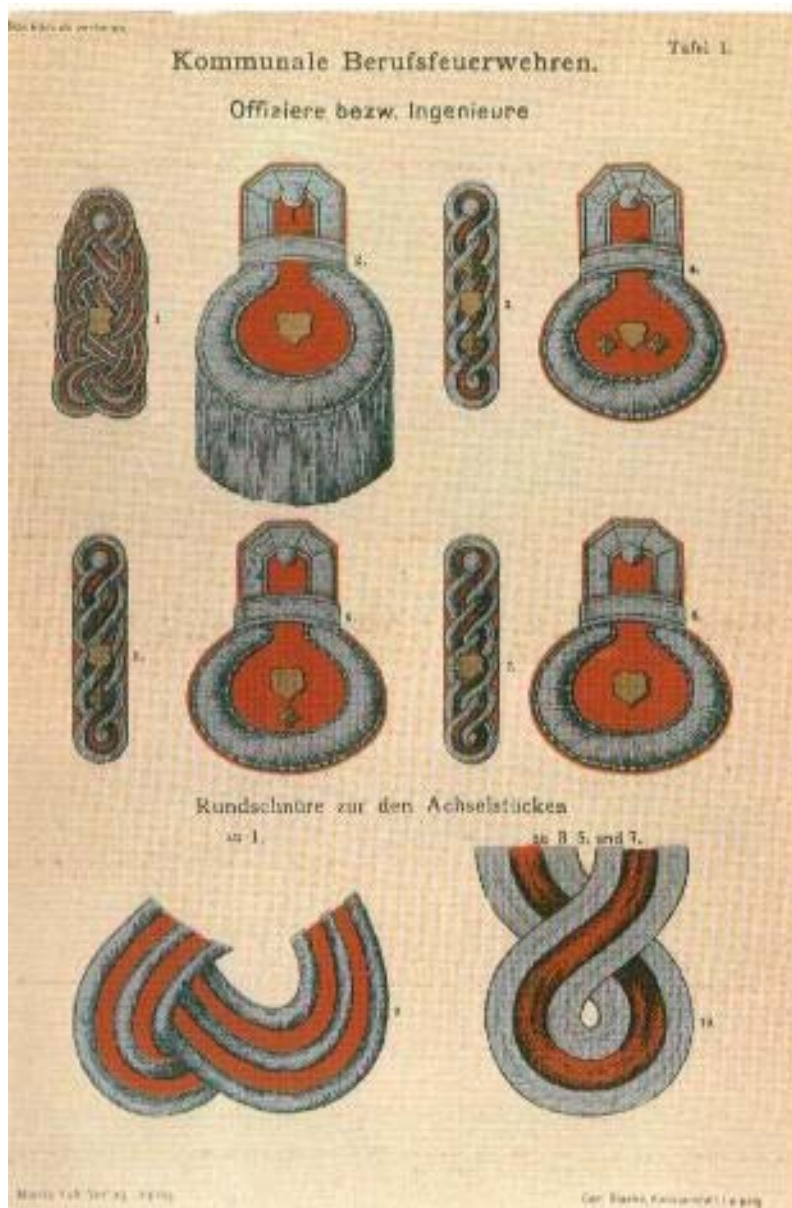


Abb. 23: Die Chargenabzeichen für die Führer kommunaler Berufsfeuerwehren und Feuerwehraufsichtsbeamten nach den Erlassen des Innenministers vom 9. März 1901 und 4. Dezember 1906. Aus: Bekleidung und Ausrüstung der Preussischen Feuerwehren. Leipzig 1906.

<sup>552</sup> Allgemeine Grundsätze über die Zuteilung der verschiedenen Chargenabzeichen sowie die Einführung einheitlicher Chargenbenennungen für die Offiziersgrade der Berufs-, freiwilligen und Pflichtfeuerwehren innerhalb der Rheinprovinz, vom 09.06.1908. KAE. Akte I 635.

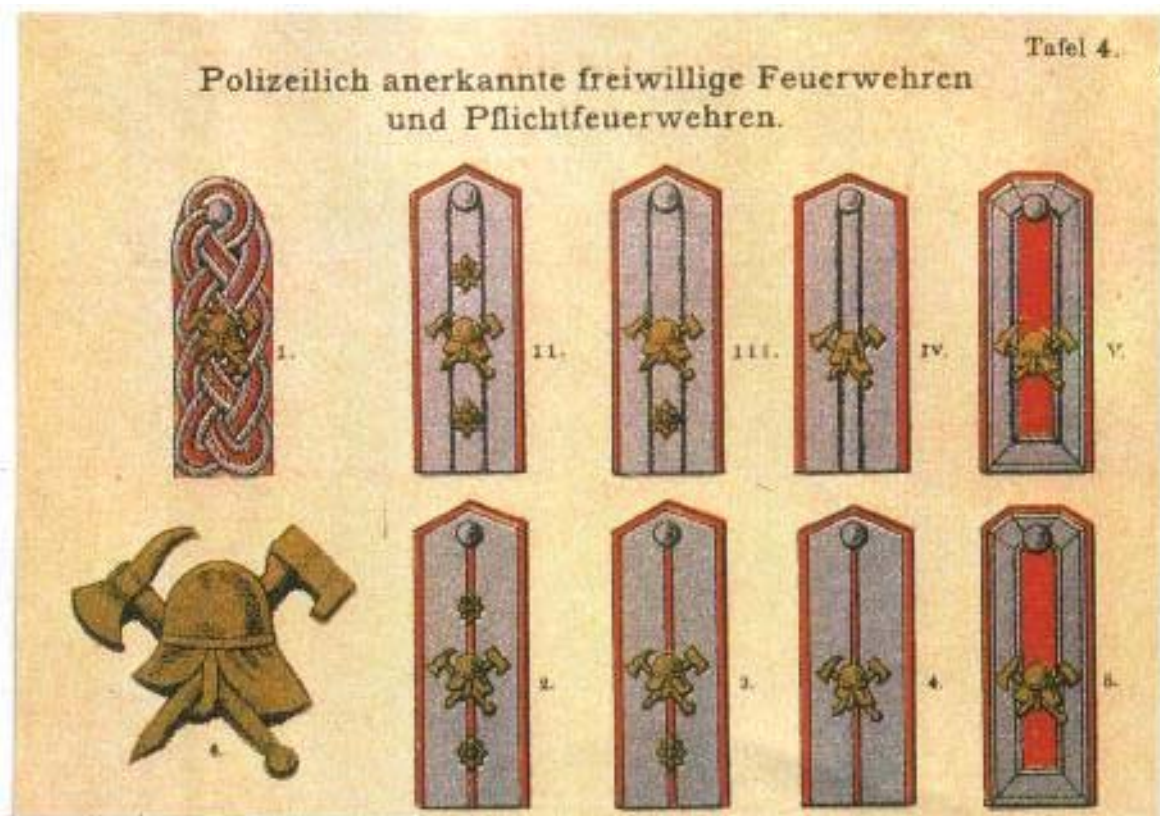


Abb. 24: Die Chargenabzeichen für die polizeilich anerkannten preußischen freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren nach den Erlassen des Innenministers vom 9. März 1901 und 4. Dezember 1906. Aus: Abzeichen der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Königreich Preussen. Leipzig 1906.

Die Abzeichen für die freiwilligen Wehren sind mit römischen, die für die Pflichtfeuerwehren mit arabischen Ziffern bezeichnet.

Neben der Verleihung an die Berufsfeuerwehroffiziere und Feuerwehraufsichtsbeamten war das Paar Achselstücke für deren höchste Charge (I.1.) außerdem an einen „für den Umfang der Provinz etwa angestellte[n] Feuerlöschdirektor“ zu verleihen, den es in der Rheinprovinz in dieser Art aber nicht gab, und es konnte dem Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz jeweils für die Dauer dieses Amtes vom Oberpräsidenten verliehen werden.

Das Paar Achselstücke für die zweithöchste Charge der Berufsfeuerwehroffiziere (I.2.) durfte auch „den für den Umfang mehrerer Regierungsbezirke etwa angestellten

Feuerlöschinspektoren“ und dem jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz in seiner Eigenschaft als solchem durch den Oberpräsidenten verliehen werden.

Außerdem kam das dritthöchste Paar Abzeichen für Berufsfeuerwehroffiziere (I.3.) den für einen oder mehrere Kreise angestellten Kreisbrandmeistern zu.

Nach diesen „Allgemeinen Grundsätzen“ waren nun die Abzeichen und Titel für die Offiziere der freiwilligen Feuerwehren nach den Vorstellungen des Feuerwehrverbandes geregelt worden und die Titel auch auf die Offiziere der Berufswehren übertragen worden, ohne daß diese dazu hätten Stellung nehmen können. Auch wurden die Achselstücke der höchsten Berufsfeuerwehrchargen nur nach Anhörung des Ausschusses des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz verliehen, was von den Berufsfeuerwehroffizieren als Zurücksetzung empfunden werden mußte. Die Übertragung der Titel auch auf die Berufsfeuerwehroffiziere und die Anhörung des Provinzialfeuerwehrverbandsausschusses vor der Verleihung an dieselben war vom Ausschuß selber nie gefordert oder befürwortet worden. Auch hatten die Regierungspräsidenten dagegen Bedenken erhoben. Warum dies aber doch vom Oberpräsidenten so festgelegt wurde, ist unklar. Es werden wohl im wesentlichen Gründe der Vereinfachung und Vereinheitlichung dafür gesprochen haben. Warum sollte man für die, an der Masse der freiwilligen Wehren gemessen, fast verschwindend geringe Zahl von Berufsfeuerwehren Ausnahmen festlegen und damit wieder größeren Aufwand treiben? Herausragend ist, daß, neben den eigentlich für die freiwilligen Feuerwehren durch den Ministerialerlaß geschaffenen fünf Paar Achselstücken, den Offizieren der freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz durch die „Allgemeinen Grundsätze“ das Recht beigelegt wurde, in der Eigenschaft als Kreisbrandmeister, stellvertretender Vorsitzender des Provinzialfeuerwehrverbandes und Vorsitzender des Provinzialfeuerwehrverbandes die in ganz Preußen für die höchsten Offiziere der Berufsfeuerwehr vorgesehenen Rangabzeichen zu tragen. Nach der Enttäuschung über den Erlaß von 1901 hatten die rheinischen Feuerwehrleute ihre Vorstellungen durchsetzen können und einen Sieg auf der ganzen Linie errungen. Statt der ursprünglichen drei Paar Achselstücke standen den Offizieren der freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz nun acht Paar zur Verfügung, darunter die drei höchsten Abzeichen der Berufsfeuerwehroffiziere.

Andererseits scheint es immer noch fraglich, ob es gerecht war, daß dem höchsten freiwilligen Feuerwehrmann der Rheinprovinz, dem Vorsitzenden von über 25.000



Verbandsmitgliedern „nur“ das Abzeichen des Leiters einer großen Berufsfeuerwehr zukam.

Bei diesen Abzeichen und Dienstbezeichnungen für die rheinischen freiwilligen Feuerwehren blieb es dann, bis unter nationalsozialistischer Herrschaft wesentliche Änderungen vorgenommen wurden.<sup>553</sup> Von staatlicher Seite festgesetzte Uniformen für freiwillige und Pflichtfeuerwehren gab es in Preußen erst, nachdem auf Vorschlag des Preußischen Feuerwehr-Beirats durch den Runderlaß des Innenministers im April 1930 Grundsätze für die Bekleidung der polizeilich anerkannten freiwilligen und Pflichtfeuerwehren in Preußen vorgeschrieben wurden.<sup>554</sup>

#### **(4) Ansehen und Wichtigkeit der Uniform und Abzeichen**

Ohne Zweifel war ein Uniformrock für die Wehrmitglieder nicht notwendig. Einen besonderen Schutz des Wehrmannes vor mechanischer und thermischer Einwirkung, heute neben der Erkennbarkeit als Feuerwehrmann wesentliches Element der Einsatzuniform, boten die damaligen Uniformröcke nicht. Neben Helm und Gurt hätte die Kennzeichnung der Wehrleute auch durch Armbinden vorgenommen werden können, wie es auch öfter vorgeschlagen worden war. Die Uniform war eine freiwillige Zusatzleistung der Gemeinde oder eine kostenintensive Anschaffung der einzelnen Wehrmitglieder.

Die Uniformen der Kölner Brandschützer waren durch die Franzosen eingeführt worden. Als dann in den dreißiger Jahren die Brandkorps im Süden der Provinz sich beim König die Erlaubnis erbat, Uniformen tragen zu dürfen, drückt dies bereits eine gewisse Orientierung zum Teil am Kölner und vor allem wohl an den französischen Brandkorps aus, gewiß aber auch eine Wertschätzung militärischer Umgangsformen. Wie hoch die Wertschätzung war, läßt sich daraus ersehen, daß die Wehrleute die Uniformen auf eigene Kosten hin anschafften und für immer neue Änderungen einen ausgedehnten Schriftverkehr und wiederholte Anträge beim König in Kauf nahmen. Der Wille zur Nachahmung der genannten Vorbilder und der Orientierung am Militär wird auch dadurch deutlich, daß in den siebziger Jahren einzelne Wehren im Kreis Saarlouis ihre ganz und gar nicht militärische, sondern lediglich praktische Uniformierung mit Drillichjacken ablegten, um den „königsblauen Rock“ mit militärischen Abzeichen zu tragen. Die Drillichjacken und nicht die blauen Tuchröcke wurden 1870 im zu diesem Zeitpunkt noch sehr stark von

---

<sup>553</sup> Erlaß des PrMdl. vom 06.02.1934. MBliV. 1934, S. 194-198; Runderlaß des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 03.01.1940 (RMBl. 1940, S.51).

<sup>554</sup>Runderlaß des PrMdl. vom 24.04.1930. MBliV. 1930, S. 406-409.

dem von Turnerfeuerwehren dominierten Verband noch als Uniform empfohlen. Hier dürfte die Bluse der Turner die Erklärung für die Wahl der Uniform bieten.

Insbesondere in den neunziger Jahren wurde die Orientierung am Militär von den Vertretern der Wehren immer wieder hervorgehoben und als ein wesentliches Argument für die Anschaffung und die Vereinheitlichung der Feuerwehruniform angeführt. Daß man hierbei zwar Uniformierung und militärische Ordnung befürwortete, aber vereinzelt bei den Feuerwehren in der äußeren Erscheinung eigene, vom Militär ganz deutlich getrennte Wege gehen wollte, zeigt die jahrelange Diskussion um Schleppsäbel und Interimsrock. Die Tatsache, daß sich die Vorbehalte nicht durchsetzen konnten, zeigt deutlich, daß man in weiten Kreisen der freiwilligen Feuerwehren auf den Rock des Militäroffiziers nicht verzichten wollte, und Fotografien zeigen, daß man sich diese zusätzliche Anschaffung vielerorts gerne leistete und diese Paradeuniform zur Schau trug.

Dies macht die Tendenzen eines Wertewandels bei den freiwilligen Feuerwehren in Deutschland nach Gründung des Kaiserreiches 1871 deutlich. Mit den Siegen 1864, 1866 und 1870/71 wuchs das Ansehen des Militärs, und es vollzog sich seitdem ein Wandel vom Ideal des liberalen Bürgers zum kaisertreuen preußischen Offizier, der sich bei den freiwilligen Wehren deutlich in der Wahl der Uniform und der militärischen Ordnung niederschlug.

Von seiten des Staates war man im Bezug auf die Uniformierung der freiwilligen Wehrleute in Preußen zurückhaltend, wie man dies nicht deutlicher hätte sein können. Die Aktivitäten in dieser Richtung beschränkten sich über 60 Jahre lang nur darauf, daß man bei den Brandkorps und bei den freiwilligen Wehren nicht Uniformen anlegte, die mit den vorhandenen staatlichen verwechselt werden konnten. Erst durch die Aktivitäten der freiwilligen Wehren und der daraus entstandenen Tatsache, daß man es als notwendig anerkannte, im Zusammenhang mit der Verleihung polizeilicher Rechte an die Feuerwehrführer ein amtliches Abzeichen für die Feuerwehren zu schaffen, das deren Stellung kenntlich machte, legte man dieses Abzeichen und dazu einige Chargenabzeichen fest. Der Oberpräsident erkannte zwar mit seinem Erlaß vom 30. November 1906 die Uniformordnung des Verbandes deutlich an, machte deren Durchführung aber nicht ausdrücklich zur Pflicht.

Gerade in der Uniformfrage zeigt sich, daß man bei den freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz den Anspruch erhob, die gleiche Arbeit mit der gleichen Qualität zu leisten wie die Berufsfeuerwehren, nur mit den höheren Weihen, daß man dies aus freiem Antrieb heraus tat. Aus diesem Grunde wollte man nicht hinter den Berufsfeuerwehren

zurückstehen und beanspruchte in den Augen der Vertreter des Provinzialfeuerwehrverbandes gleichrangige Abzeichen. Bei der praktischen Durchführung im Bezug auf Verleihung der Chargenabzeichen und Benennungen in der Rheinprovinz kann man wohl davon sprechen, daß die freiwilligen Feuerwehren durch die Aktivitäten ihres Verbandsvorsitzenden eine wesentlich bessere Verbindung zum Oberpräsidenten hatten als die Berufsfeuerwehren, was letztlich dazu führte, daß insbesondere die Vorstellungen des Provinzialfeuerwehrverbandes im Bezug auf die Chargenbenennungen auch auf die Berufsfeuerwehren übertragen wurden.

Mit der Etablierung einer, wenn auch nicht staatlich vorgeschriebenen, so doch wenigstens staatlich anerkannten Uniform mit vorgeschriebenen Chargenabzeichen paßten die freiwilligen Feuerwehren im Kaiserreich genau in den Geist der Zeit und erreichten wohl durch Propagierung militärischer Werte, Umgangsformen und Uniformierung einen gewissen Zulauf und eine Unterstützung bei der Ausbreitung des Systems „freiwillige Feuerwehr“. Nicht nur, daß die Uniform der sichtbarste Beweis für die ehrenvolle Tätigkeit der Träger war, auch ließ sich zur Zeit des Kaiserreiches, in der Uniformen, die staatliche Hoheit vertraten, ohnehin angesehen waren, ein Teil der Bevölkerung eher dazu bewegen, einer freiwilligen Wehr beizutreten, wenn das für sie bedeutete, eine Uniform tragen zu dürfen. Sicher dachte der eine oder andere Wehrmann, durch das Tragen der Uniform sein Ansehen und Respekt in der Öffentlichkeit steigern und sich mit Militär und uniformierten Beamten auf eine Stufe stellen zu können. Gewiß zutreffend berichtete der Trierer Regierungspräsident 1909, daß „der Einführung der Chargenabzeichen [...] es vielleicht zum Teil zugeschrieben werden darf, daß in letzter Zeit an vielen Orten des hiesigen Bezirks ein lebhaftes Interesse für die Bildung freiwilliger Feuerwehren bekundet wird“,<sup>555</sup> und der Düsseldorfer Regierungspräsident, daß die Abzeichen und Benennungen „eine wesentliche Hebung und Festigung der ganzen Feuerwehrsache versprechen.“<sup>556</sup> Die Entwicklung der Chargenabzeichen und Chargenbenennungen zeigt ganz deutlich, mit welcher Ernsthaftigkeit man im Provinzialfeuerwehrverband an die Sache heranging. Die Vorstellungen des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes im Bezug auf die Chargenabzeichen, deren Zuteilung und die Chargenbenennungen konnten letztlich sowohl bei den Erlassen des Innenministers als auch bei den durch den Oberpräsidenten erlassenen Vorschriften voll und ganz verwirklicht werden.

---

<sup>555</sup> Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 30.12.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13530.

<sup>556</sup> Regierungspräsident in Düsseldorf an Oberpräsident vom 12.07.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13530.

Die Titel Brandmeister und Oberbrandmeister haben sich bis heute für die Abteilungsführer der freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen gehalten.

Das Interesse um die Einführung einer einheitlichen Uniformierung mit einheitlichen Chargenabzeichen, die Vorschrift in den Mustersatzungen von 1907, nach der die Uniform bei jedem vom Leiter befohlenen Auftreten der Feuerwehr getragen werden sollte, die jährlichen Aufrufe, den Feuerwehrtag in Uniform zu besuchen, und die Festzüge, in denen die Wehrleute ihre Uniformen und militärische Ordnung zur Schau trugen, spiegeln die hohe Wertschätzung der Uniform in den Wehren und im Provinzialfeuerwehrverband wider.

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges kehrt sich zwar nicht die Wertschätzung der Uniform, aber der auf den Feuerwehrtagen immer wieder propagierte „Uniformzwang“ ins Gegenteil. Während noch zum Feuerwehrtag 1914 „die am Verbandstage teilnehmenden Kameraden nur in Uniform im Versammlungslokale erscheinen dürfen; Zurückweisung nicht uniformierter Kameraden ist zu erwarten“,<sup>557</sup> wurden die Wehrmitglieder während der Kriegsjahre 1915, 1916 und 1917 dazu angehalten, die stattfindenden Veranstaltungen des Verbandes nicht in Uniform, sondern im „Reiseanzug“ zu besuchen, wohl um den Veranstaltungen während der schweren Zeit einen betont schlichteren Charakter zu geben.<sup>558</sup> Daß die Uniform nach der Uniformordnung des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes von 1895 im Jahre 1930 für alle preußischen freiwilligen Feuerwehren vorgeschrieben wurde,<sup>559</sup> verdeutlicht, welche Vorbildfunktion der rheinische Provinzialfeuerwehrverband in Preußen hatte, dessen Vorsitzende nicht umsonst bis in die dreißiger Jahre auch die führenden Positionen im Preußischen Landesfeuerwehrausschuß besetzten und ihre Ansichten dort nachdrücklich vertraten.

## **i) Orden und Ehrenzeichen für die freiwilligen Wehrleute**

### **(1) Die Denkmünze des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes und des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz sowie Dienstaltersauszeichnungen in der Rheinprovinz**

Im Bewußtsein, ihren freiwilligen Dienst zum Nutzen der Allgemeinheit zu versehen, wurde in den Kreisen der freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz, wie in Preußen

---

<sup>557</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 25, S. 198.

<sup>558</sup> Feuerwehrmann, 33. Jg. 1915, Nr. 40, S. 158 f.; 34. Jg. Nr. 37, S. 146 f.; 35. Jg. Nr. 32, S. 125.

<sup>559</sup> Runderlaß des PrMdl. v. 24.04.1930. MBliV. 1930, S. 406-409.

insgesamt, in den achtziger und neunziger Jahren der Ruf nach öffentlicher Anerkennung für treuen Dienst in den Wehren in Form einer an der Uniform zu tragenden, staatlichen Auszeichnung immer lauter. Vorbilder dafür, daß Wehrleute für ihre langjährige Mitgliedschaft geehrt wurden, gab es in den deutschen Staaten genug. So wurde im Großherzogtum Baden von staatlicher Seite bereits seit 1877 eine Schnalle für 25jährige „treue Dienste in einer freiwilligen Feuerwehr“ verliehen, im Großherzogtum Hessen seit 1883 Schnallen für 25jährige und 40jährige Dienstzeit, im Königreich Bayern waren seit 1884, in den Königreichen Sachsen und Württemberg seit 1885, im Herzogtum Braunschweig seit 1887 und im Herzogtum Anhalt seit 1888 entsprechende, auf der Uniform zu tragende Schnallen oder Medaillen für 25jährige Dienstzeit von staatlicher Seite gestiftet worden.<sup>560</sup>

Der Ausschuß des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes hatte zur Frage der Stiftung eines Ehrenzeichens für 25jährige Dienstzeit bereits in den Jahren 1883 bis 1885 „und wiederholt in späteren Jahren Anträge an den Herrn Minister gestellt und auf das Vorbild der in anderen Staaten, in denen dieses Ehrenzeichen schon lange besteht, Bezug genommen.“<sup>561</sup> Nachdem die entsprechenden Anträge aber ablehnend beschieden oder nicht beantwortet worden waren, beschloß der Verbandsausschuß 1888 „auf Kosten der Verbandskasse den Mitgliedern des Verbandes nach 25jähriger Dienstzeit eine Medaille zu verleihen“.<sup>562</sup>

Schon auf dem Feuerwehrtag des gleichen Jahres wurden diese Medaillen erstmals vergeben.<sup>563</sup> Diese Denkmünze aus Silber, die am schwarz-weiß-roten Band an der Uniform getragen werden konnte, wurde von da an jedes Jahr im Rahmen des jährlichen Feuerwehrtages an Wehrleute, die 25jährige ununterbrochene Dienstzeit in einer freiwilligen Feuerwehr des Verbandes geleistet hatten, vergeben und diese Tradition auch nach der Teilung des Verbandes, sowohl im rheinischen als auch im westfälischen Feuerwehrverband, beibehalten.<sup>564</sup>

Man versuchte von seiten des Ausschusses die Verbandsdenkmünze in möglichst hohem Ansehen zu halten und den Ausgezeichneten das Gefühl berechtigten Stolzes beim Tragen der Münze zu vermitteln, wie die entsprechenden Reden des Verbandsvorsitzenden zur

---

<sup>560</sup> Lefèvre: Feuerwehr-Auszeichnungen; Feuerwehrmann, 23. Jg. 1905, Nr. 50, S. 396.

<sup>561</sup> Feuerwehrmann, 13. Jg. 1895, Nr. 50, S. 301.

<sup>562</sup> Feuerwehrmann, 6. Jg. 1888, Nr. 17, S. 93.

<sup>563</sup> „Dieselbe besteht in einer silbernen Denkmünze. Diese Denkmünze enthält auf der Vorderseite die von Epheu- und Eichenblättern umgebene Inschrift: Für 25 Jahre freiwillige Feuerwehr-Dienste. Auf der anderen Seite finden wir die Feuerwehr-Embleme mit der Inschrift: ‚Rheinisch-Westfälischer Feuerwehr-Verband‘.“  
Feuerwehrmann, 6. Jg. 1888, Nr. 24, S. 134-137.

<sup>564</sup> Verhandlungen 1898, S. 46 f.

Verleihung zeigen.<sup>565</sup> Damit die Bedeutung der Verbandsmedaille nicht gemindert werde, rief der Ausschuß 1897 dazu auf, die Verleihung von Erinnerungsmedaillen für kürzere Dienstzeiten innerhalb der Wehren aufzugeben, womit man aber nicht viel Erfolg hatte.<sup>566</sup> Diese Verleihung von Medaillen für etwa 10- oder 15jährige Mitgliedschaft innerhalb der Wehren oder durch die Gemeinden und Städte war in der Rheinprovinz vielerorts üblich. So wurden beispielsweise in der Heimatwehr des rheinischen Verbandsvorsitzenden, der Freiwilligen Feuerwehr Düren, seit 1888 und auch 1901 noch Medaillen für 20-, 15- und 10jährige Mitgliedschaft und ein „Stern für 5jährige Dienstzeit“ verliehen.<sup>567</sup> Auch für Bendorf<sup>568</sup>, Dudweiler<sup>569</sup>, Nippes<sup>570</sup>, Malstatt-Burbach<sup>571</sup>, Mülheim am Rhein<sup>572</sup>, Rheydt<sup>573</sup>, Zülpich, Rheinbach<sup>574</sup> und St. Johann<sup>575</sup> sind die Verleihungen von an der Uniform zu tragenden Auszeichnungen in Form von Medaillen und Sternen für entsprechend abgeleistete Dienstjahre belegt. Für die Verleihung solcher auf der Uniform zu tragenden Ehrenzeichen an die Mitglieder freiwilliger Wehren war in dieser Zeit Hochkonjunktur.

Die Praxis der Verleihung der staatlichen Auszeichnungen ähnelnden „Denkmünzen“ innerhalb der Verbände rief den Unmut des Innenministers hervor. Dieser hatte Berichte

---

<sup>565</sup> z. B. Verhandlungen 1893, S. 39.

<sup>566</sup> Feuerwehrmann, 15. Jg. 1897, Nr. 8, S. 46.

<sup>567</sup> Feuerwehrmann, 16. Jg. 1898, Nr. 44, S. 348; 6. Jg. 1888, Nr. 35, S. 201 f.; 19. Jg. 1901, Nr. 43, S. 338. Die Stadtverordnetenversammlung hatte beschlossen, „daß fortan denjenigen Mitgliedern der Wehr, welche 10 Jahre derselben angehört, eine bronzene, denjenigen welche 15 Jahre in derselben gewirkt, eine silberne, und denjenigen, welche 20 Jahre in derselben Dienst geleistet, eine goldene Medaille zuertheilt werde. [...] Die Medaille, in der königlichen Münze zu Berlin in feiner Ausarbeitung geprägt, zeigt auf der Vorderseite das Feuerwehr-Wappen, welches in seiner Mitte das Dürener Wappen trägt. Auf der Rückseite liest man die von einem Lorbeerkranz umgebenen Worte: X- resp. XVjährige treue Dienstzeit in der städt. Freiwilligen Feuerwehr zu Düren.“ Feuerwehrmann, 6. Jg. 1888, Nr. 35, S. 201 f.

<sup>568</sup> In Bendorf wurden 1905 den Jubilaren der Wehr von der Stadt gestiftete „silberne Ehrenmedaillen“ überreicht. Feuerwehrmann, 23. Jg. 1905, Nr. 33, S. 258 f.

<sup>569</sup> In Dudweiler wurden Wehrleute für 20jährige Dienstzeit mit vier an der Uniform zu tragenden Sternen, für 15jährige Dienstzeit mit drei Sternen, für zehnjährige mit zwei und für fünfjährige mit einem Stern ausgezeichnet. Feuerwehrmann, 23. Jg. 1905, Nr. 44, S. 349.

<sup>570</sup> In Nippes erhielten 1887 beim zehnjährigen Stiftungsfest der Wehr neun Mitglieder eine von der Gemeinde gestiftete silberne Medaille. Feuerwehrmann, 5. Jg. 1887, Nr. 40, S. 244 f.

<sup>571</sup> In Malstatt-Burbach wurden 1906 die Wehrleute von der Stadt für 20jährige Dienstzeit mit einer goldenen Medaille, für 15jährige mit einer silbernen und für zehnjährige mit zwei und für fünfjährige Dienstzeit mit „Sternen“ ausgezeichnet. Feuerwehrmann, 24. Jg. 1906, Nr. 45, S. 357.

<sup>572</sup> In Mülheim am Rhein wurde 1888 für zehnjährige Dienstzeit eine „silberne Schnalle“ verliehen. Feuerwehrmann, 6. Jg. 1888, Nr. 8, S. 41 f.

<sup>573</sup> In Rheydt wurden Jubilare für 25jährige Mitgliedschaft mit einer „von der Stadt gestifteten Ehrenurkunde nebst einer kostbaren Busennadel“ geehrt. Feuerwehrmann, 23. Jg. 1905, Nr. 50, S. 396.

<sup>574</sup> Die Stadtgemeinde Zülpich verlieh Gedenkmünzen für zwölfjährige treue Dienstzeit und die Stadtgemeinde Rheinbach für zehnjährige. Regierungspräsident zu Köln an Oberpräsident vom 04.03.1897. HstAD. Akte Regierung Köln 7734.

<sup>575</sup> In St. Johann bekamen die Wehrleute für 25jährige Dienstzeit eine Medaille, die am rosa-weißen Band getragen wurde. Verhandlungen 1899, S. 34.

der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten eingeholt und äußerte sich im Erlaß vom 7. Juli 1897 dahingehend, daß

„von privatrechtlichen Verbänden und Vereinen (Feuerwehr-, Schützen-, Turn-, Gesang- etc. Vereinen) verliehenen Auszeichnungen, Abzeichen u. s. w.“ nur angelegt werden dürfen, „wenn dieselben ihrer Form nach in Verbindung mit dem zugehörigen Bande zu Verwechselungen mit staatlichen – inländischen oder ausländischen – Orden und Ehrenzeichen keinen Anlaß bieten“.<sup>576</sup>

Waren die durch die Gemeinden verliehenen Auszeichnungen davon noch nicht betroffen, so hatten diese darauf aber dem Erlaß des Innenministers vom 16. März 1899 zu entsprechen:

„Von einer größeren Anzahl von Stadt- und Landgemeinden werden ferner, wie bei anderer Gelegenheit zur Sprache gekommen ist [...], an Mitglieder freiwilliger Feuerwehren für längere – meist 25jährige – Dienstzeit Auszeichnungen verliehen, welche in der äußeren Form vom Staate verliehenen Medaillen oder andern Ordensdekorationen ähnlich sind und auch diesen gleich an einem Bande auf der Brust getragen werden. [...] Die Verleihung solcher Auszeichnungen sowohl auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens wie aus anderen Anlässen durch Gemeinden oder sonstige öffentlich-rechtliche Verbände ist demgemäß unzulässig und eintretenden Falls von Aufsichtswegen zu verhindern. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß Gemeinden und andere öffentlich rechtliche Verbände – sofern sonstige Bedenken nicht entgegenstehen – für Verdienste um das Gemeinwohl bei geeigneten Anlässen gewissen Personen andersartige Zeichen der Anerkennung zu Theil werden lassen, welche der Form und Tragweise nach im obigen Sinne nicht als „Orden“ zu betrachten sind, so z. B. als Litzen oder Tressen an der Feuerwehruniform oder nicht zum Anlegen bestimmte Medaillen“.<sup>577</sup>

Der Verbandsvorsitzende kommentierte den Erlaß vom 7. Juli 1897 dahingehend, daß man mit demselben nicht in Konflikt komme, wenn man die Verbandsdenkmünze nur auf der Feuerwehruniform und nicht neben oder über den staatlichen Orden und Ehrenzeichen, sondern unterhalb derselben trage.<sup>578</sup> Nach Bekanntwerden des Ministerialerlasses vom 16. März 1899 aber äußerte er sich auf dem Feuerwehrtag 1899, daß man die Verbandsdenkmünze als Anerkennung zwar weiterhin verleihe, diese aber nicht mehr wie ein Orden angelegt werden, sondern zum Andenken an den Verband aufbewahrt werden solle.<sup>579</sup>

---

<sup>576</sup> Erlaß des PrMdI. vom 07.07.1897.

<sup>577</sup> Erlaß des PrMdI. vom 16.03.1899.

<sup>578</sup> Verhandlungen 1898, S. 27.

<sup>579</sup> Verhandlungen 1899, S. 24.

Die Tatsache aber, daß es den ausgezeichneten Wehrleuten verboten worden war, das Zeichen für ihre langjährige, ehrenvolle Tätigkeit an der Uniform zu tragen, verärgerte die Wehrleute. So wurden auf dem Feuerwehrtag 1899 Auswege gesucht, um die Verbandsmedaille dennoch an der Uniform tragen zu können. Es wurde vorgeschlagen, die Medaille an einem Band zu tragen, in Farben, die den staatlichen Auszeichnungen unähnlich waren, oder die Auszeichnung, statt auf der linken, auf der rechten Brust zu tragen, ohne aber darüber ein Ergebnis zu erzielen.<sup>580</sup> Ganz auf ein tragbares Ehrenzeichen für langjährige Dienste wollte man aber bei einem Teil der Wehrleute doch nicht verzichten, so daß die Turnerfeuerwehr Duisburg auf dem Feuerwehrtag 1901 den Antrag stellte: „Der Feuerwehrverband möge beschliessen, auf welche Weise das Tragen der Verbands-Auszeichnungen für 25jährige Feuerwehrdienste möglich sei, ohne gegen die Kabinetts-Ordre zu verstossen.“<sup>581</sup>

Der Verbandsausschuß fand schließlich damit eine Lösung, daß man die Verbandsdenkmünze statt an einem Band an „einer metallenen Schleife“ verlieh, „so dass jeder sofort sieht, dass es keine staatliche Auszeichnung, sondern eine vom Verbandsverbande verliehene Denkmünze ist.“<sup>582</sup> So wurden die Ehrenzeichen von da an mit dem emaillierten Anhängeschildchen, das das Wappen der Rheinprovinz zeigte, wieder auf der Uniform getragen.<sup>583</sup>

Nachdem 1908 vom preußischen König ein Erinnerungszeichen für die preußischen Wehrleute gestiftet worden war, wurde auf dem Feuerwehrtag 1909 in Saarbrücken beschlossen, die Verbandsdenkmünze nicht mehr zu verleihen.<sup>584</sup>

Den Zahlen der Jahresberichte zufolge<sup>585</sup> waren im rheinischen Verband von 1892 bis einschließlich 1909 Denkmünzen an 1.904 Wehrleute verliehen worden. (Abb. 25) Bis auf einige Ausnahmen stieg die Zahl der pro Jahr verliehenen Denkmünzen immer weiter an. Dies liegt einerseits an der steigenden Zahl der Mitgliedswehren. Je mehr Mitgliedswehren der Verband hatte, um so mehr Jubilare hatte man auch im Verband. Da aber auch viele neu gegründete Wehren dem Verband beitraten, die noch keine langjährigen Mitglieder aufzuweisen hatten, hängt der Anstieg andererseits mit der Zunahme der Wehrgründungen in der Rheinprovinz insgesamt zusammen. Demnach war nur eine geringe Zahl der

---

<sup>580</sup> Verhandlungen 1899, S. 34.

<sup>581</sup> Verhandlungen 1901, S. 51.

<sup>582</sup> Ebd.

<sup>583</sup> Feuerwehrmann, 20. Jg. 1902, Nr. 33, S. 254-256; Verhandlungen 1904, S. 26.

<sup>584</sup> Verhandlungen 1909, S. 24.

<sup>585</sup> Die Zahlen der Jahre 1888-1891 im Diagramm beinhalten die im Rheinisch-Westfälischen Verband verliehenen „Denkmünzen“, die ab 1892 nur noch die im Feuerwehrverband der Rheinprovinz verliehenen.



Verbandswehren in den sechziger Jahren gegründet worden, deren Gründungsmitglieder fünfundzwanzig Jahre später ausgezeichnet werden konnten. Wesentlich mehr waren in den siebziger Jahren gegründet worden, und vor allem der Anstieg der verliehenen Denkmünzen in den Jahren 1894 bis 1897 und 1904 bis 1906, in denen die Kurve der verliehenen Denkmünzen viel stärker ansteigt als die der Mitgliedswehren, ist auf vermehrte Wehrgründungen in den Jahren 1869 bis 1872 und 1879 bis 1881 zurückzuführen.

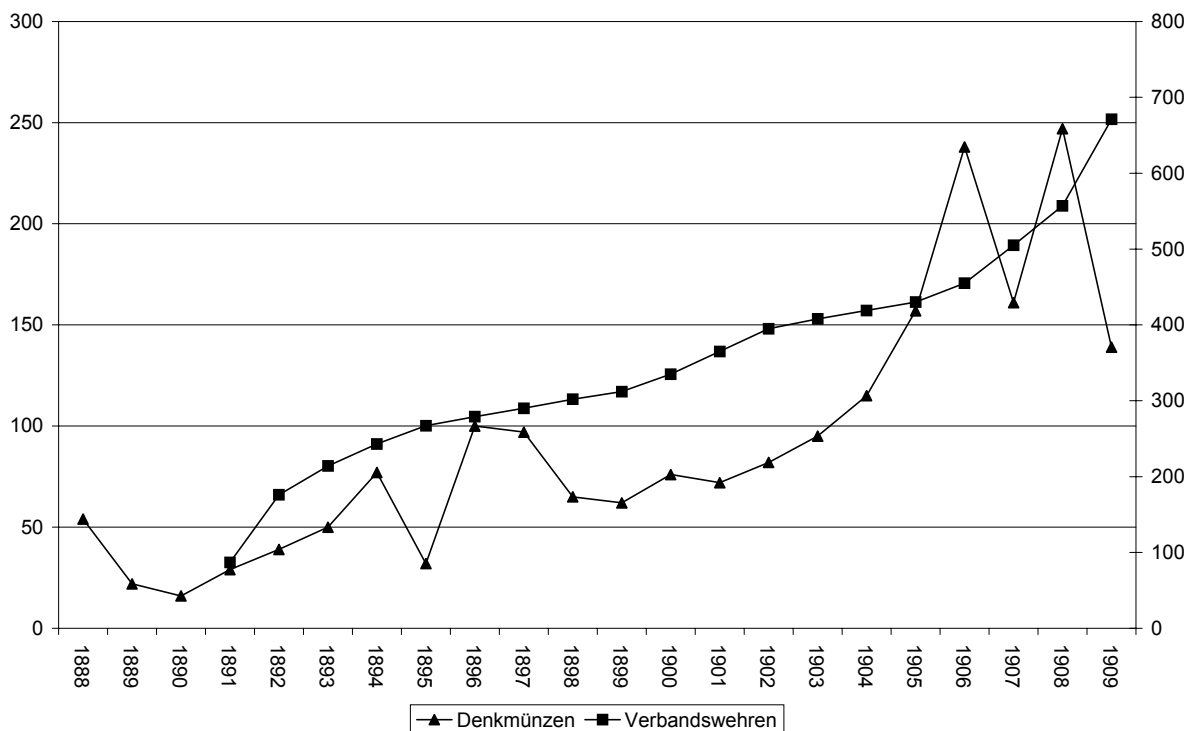


Abb. 25: Die im Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband und im Feuerwehrverband der Rheinprovinz verliehenen Denkmünzen für 25jährige Wehrmitgliedschaft 1888-1909; Mitgliedswehren im Feuerwehrverband der Rheinprovinz

Der deutliche Abfall der Kurve von 1888 bis 1889 ist damit zu erklären, daß mit der Stiftung der Denkmünze 1888 alle Verbandsmitglieder ausgezeichnet worden waren, die bis dahin 25 Jahre Wehrmitglied waren, von da an aber nur noch diejenigen, die im jeweiligen Jahr das Jubiläum hatten. Im Vergleich mit der weiteren Entwicklung wird daraus auch deutlich, daß es nicht viele Wehrleute gegeben haben kann (insgesamt etwa vierzig), die schon vor 1888 25 Jahre Mitglied einer Wehr waren. Diese konnten auch nur

Feuerwehren entstammen, die vor 1863 gegründet worden waren, wofür ohnehin nur eine Handvoll Wehren in Betracht kommt.<sup>586</sup>

## **(2) Das preußische Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen**

Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband hatte beim Innenminister immer wieder die Stiftung eines Ehrenzeichens für 25jährige Dienstzeit in einer Feuerwehr beantragt.<sup>587</sup>

Auch der Preußische Landesfeuerwehrausschuß hatte beim Innenminister unter Hinweis auf die Verleihung entsprechender Ehrenzeichen in anderen deutschen Staaten wiederholt in dieser Sache vorgeschrieben.<sup>588</sup> Die diesbezüglichen Anträge aber wurden immer wieder mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Verleihung der bestehenden allgemeinen Ehrenzeichen für besondere Verdienste abgelehnt.<sup>589</sup>

Tatsächlich wurden nur in sehr geringer Anzahl staatliche Ehrenzeichen und Orden an Wehrleute verliehen. So waren nach einer Umfrage des rheinischen Verbandsausschusses bei den Verbandswehren in der Provinz 1899 bei sämtlichen freiwilligen Wehren der Provinz mit annähernd 20.000 Mitgliedern etwa 20 staatliche Ehrenzeichen für freiwillige Feuerwehrleute im Feuerwehrdienst verliehen worden. Es waren vier Wehrführer mit dem königlichen Kronenorden 4. Klasse, elf Wehrleute mit dem allgemeinen Ehrenzeichen und ein Wehrmann mit der Rettungsmedaille ausgezeichnet worden. Nach den Ausführungen des Verbandsvorsitzenden würden bei der Verleihung eines eigenen staatlichen Ehrenzeichens für 25jährige Mitgliedschaft, wie es in Bayern und Sachsen bestehe, etwa 500 Wehrleute für die Verleihung in Betracht kommen und damit unter 1.000 Wehrleuten 25 ausgezeichnet werden können statt, wie bis dahin üblich, nur etwa einer.<sup>590</sup>

Nachdem der Preußische Landesfeuerwehrausschuß auch nach Beschluß vom 1. August 1905 erneut die Bitte vorgetragen hatte, „Allerhöchsten Ortes die Stiftung eines Abzeichens für solche Personen zu beantragen, welche 25 Jahre lang ununterbrochen und

---

<sup>586</sup> Bei den starken Einbrüchen der Kurve in den Jahren 1895 und 1907 ist auffallend, daß beide von starken Zunahmen „eingerahmt“ sind. Eine Erklärung dafür fand sich nicht.

<sup>587</sup> Feuerwehrmann, 13. Jg. 1895, Nr. 50, S. 301.

<sup>588</sup> So z. B. 1890, 1894, 1898, 1900, 1903. Vorsitzender des PrLFA. an „sämtliche Herren Ober-Präsidenten“ vom 13.02.1896. LHAK. Bestand 403, Akte 6908; Verhandlungen 1898, S. 34 f.; 1900, S. 31.

<sup>589</sup> Erlaß des PrMdl. vom 28.10.1895. LHAK. Bestand 403, Akte 6907; Verfügung des PrMdl. vom 16.03.1899; Verfügung des PrMdl. vom 24.05.1902; Feuerwehrmann, 8. Jg. 1890, Nr. 25, S. 136; 17. Jg. 1899, Nr. 18, S. 141; 20. Jg. 1902, Nr. 33, S. 258 f.; 21. Jg. 1903, Nr. 30, S. 237-239.

<sup>590</sup> Jahresbericht 1898/99, S. 32-35.

vorwurfsfrei einer Feuerwehr als Mitglieder angehört haben“, beschäftigte der Innenminister sich wiederum damit. Gegen das Argument, daß für hervorragende Verdienste einzelner Mitglieder die Erwirkung einer der bereits bestehenden Orden oder Ehrenzeichen beantragt werden könne, führte der Ausschuß des Feuerwehrverbandes an, „daß es ihm nicht auf die Auszeichnung einzelner Mitglieder, sondern auf die Schaffung eines allgemeinen einheitlichen und ohne Rücksicht auf den Stand zu verleihenden Ehrenzeichens ankomme“. Es wurde betont, daß man „sich von einem solchen Ehrenzeichen, das sich übrigens in einer Reihe anderer deutscher Bundesstaaten vorzüglich bewährt habe, eine ganz besondere Förderung und Belebung der Feuerwehrsache“ verspreche.<sup>591</sup> Diesmal äußerte sich der Innenminister dazu:

„In der Tat bestehen in einer größeren Anzahl deutscher Bundesstaaten, sowie neuerdings auch in Österreich ähnliche Ehrenzeichen; eine Anfrage bei den Regierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Anhalt hat ergeben, daß die Urteile über die mit der Verleihung dieser Ehrenzeichen gemachten Erfahrungen durchweg außerordentlich günstig lauten. Ohne vorläufig unseren bisherigen Standpunkt aufgeben zu wollen, verkennen wir keineswegs, daß für den Wunsch des Verbandes verschiedene nicht unwichtige Momente sowohl grundsätzlicher als auch praktischer Natur sprechen.“<sup>592</sup>

Auf dem Feuerwehrtag im Juli 1906 berichtete der Verbandsvorsitzende aber dann, daß über die Schaffung des staatlichen Ehrenzeichens eine „vertrauliche Äusserung des Herrn Geheimen Regierungsrats im Ministerium des Innern von Gersdorff ergangen“ sei, nach der man hoffen könne, „dass die Sache bald geregelt“ werde. Der Vorsitzende führte dazu weit ausgreifend die dafür sprechenden Gründe an und berichtete, daß der neue Innenminister „grosses Interesse für die Stiftung eines staatlichen Feuerwehr-Ehrenzeichens gezeigt“ habe.<sup>593</sup>

Schließlich stiftete der preußische König mit Order vom 15. Juni 1908 das „Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen“:

„In Würdigung der hohen Bedeutung, welche das Feuerlöschwesen für das Wohl des Staates gewonnen hat, in Anerkennung ferner der Verdienste, welche die innerhalb des Staatsgebietes bestehenden Feuerwehren sich erworben haben, endlich zum Ansporn für weitere treue Dienste will Ich für vorwurfsfreie und verdienstvolle Betätigung im Feuerlöschdienst ein Erinnerungszeichen stiften. [...]

Neues Palais, 15. Juni 1908.  
Wilhelm R.<sup>594</sup>

<sup>591</sup> Feuerwehrmann, 23. Jg. 1905, Nr. 39, S. 306-309.

<sup>592</sup> PrMdl. an die Oberpräsidenten vom 19.01.1906. LHAK. Bestand 403, Akte 6911.

<sup>593</sup> Verhandlungen 1906, S. 19-22.

<sup>594</sup> Feuerwehrmann, 26. Jg. 1908, Nr. 25, S. 193.

Dieses Erinnerungszeichen wurde nun den preußischen Wehrleuten in der Regel, wie so oft erbeten, nach 25jähriger treuer und eifriger Betätigung in einer anerkannten preußischen freiwilligen oder Pflichtfeuerwehr verliehen. Es konnte auch Wehrleuten verliehen werden, die zwar noch keine 25 Dienstjahre absolviert, sich aber um das Feuerlöschwesen besonders verdient gemacht hatten.<sup>595</sup>

Das Ehrenzeichen bestand aus einer bronzenen Medaille, für die der König selbst den Entwurf angefertigt habe. (Abb. 26) Die künstlerische Ausführung stammt von dem Maler Professor Hans Schadow und dem Bildhauer Max von Kawaczynski. Schadow entwarf auch die Urkunde, die dem Inhaber des Erinnerungszeichens ausgestellt wurde.<sup>596</sup> Die mit einer Anstecknadel auf der Uniform zu befestigende Medaille zeigte in der Mitte König Wilhelm II. im Profil, mit der Umschrift „WILHELMUS.II.IMP.REX“. Darüber finden sich zwei stilisierte Äxte, eine Königskrone und die Buchstaben „I“, „R“ und „W“, darunter zwei Strahlrohre und im Randbereich die Inschrift „VERDIENST UM DAS FEUERLÖSCHWESEN“.



Abb. 26: Das preußische „Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen“ von 1908.

<sup>595</sup> Lefèvre, Horst: Feuerwehr-Auszeichnungen. In: brandschutz, 51. Jg. 1997, Nr. 1, S. 51-62.

<sup>596</sup> Feuerwehrmann, 27. Jg. 1909, Nr. 21, S. 161.

Die ersten Personen, denen das neue Erinnerungszeichen verliehen wurde, waren diejenigen, die so lange dafür eingetreten waren. So verlieh der Innenminister mit Schreiben vom 26. April 1909 dem Vorsitzenden des Preußischen Landesfeuerwehrverbandes, Wilhelm Dietzler, sowie den Mitgliedern des Ausschusses des Landesfeuerwehrverbandes das „Erinnerungszeichen für Verdienste um das Feuerlöschwesen“.<sup>597</sup>

Hatte man nun die Stiftung des staatlichen Ehrenzeichens erreicht, so war man doch mit dessen äußerer Form noch nicht zufrieden. So heißt es im Jahresbericht 1913/14: „Dem von S.M. dem König von Preußen für Verdienste um das Feuerlöschwesen gestifteten Erinnerungszeichen eine ansehnlichere äußere Form dadurch zu geben, daß es am Bande zu tragen ist, bildet fortgesetzt den lebhaften Wunsch aller mit dieser Auszeichnung bedachten Kameraden.“<sup>598</sup> Um den wiederholten Eingaben deswegen an den Innenminister Nachdruck zu verleihen, beabsichtigten der Vorsitzende des Preußischen Feuerwehr-Beirats und der Verbandsvorsitzende des rheinischen Verbandes, „in der nächsten Zeit an zuständiger Stelle persönlich vorstellig zu werden.“<sup>599</sup>

Wegen des Krieges aber konnte die Sache nicht weiter vorangetrieben werden. Zwar nahm der zuständige Dezernent im Innenministerium die durch den Vorsitzenden des Beirats und des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes vorgetragene Wünsche entgegen und sagte zu, „sobald nach Friedensschluß die Umstände es gestatten, dafür einzutreten.“ Während des Krieges sei die Berücksichtigung der Wünsche ausgeschlossen, weil an den Zivilauszeichnungen nichts verändert werde, „wie sie im allgemeinen auch bezüglich der Verleihung im Hintergrunde ständen“, und „angesichts der Rohstofflage die Einführung neuer Friedensordensbänder wohl kaum angebracht sei.“<sup>600</sup>

Mit Kriegsbeginn wurde die Verleihung des Erinnerungszeichens vorläufig eingestellt.<sup>601</sup> Durch den Erlaß des Innenministers vom 3. Juni 1916 wurde verfügt, daß die Vorschläge für die Verleihung des Erinnerungszeichens wieder vorgelegt werden sollten,<sup>602</sup> so daß in den Jahren 1916 bis 1918 die Erinnerungszeichen wieder verliehen wurden.<sup>603</sup>

Die Bestrebungen, in Preußen ein Ehrenzeichen für die verdienten Feuerwehrleute zu bekommen, spiegeln, ähnlich wie die Vorgänge um die Chargenabzeichen und die

---

<sup>597</sup> PrMdl. an den Oberpräsident vom 26.04.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13529.

<sup>598</sup> Jahresbericht 1913/14: Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 29, S. 231.

<sup>599</sup> Ebd.

<sup>600</sup> Jahresbericht 1917/18: Feuerwehrmann, 36. Jg. 1918, Nr. 40, S.159.

<sup>601</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 43, S. 308; 33. Jg. 1915, Nr. 51, S. 202.

<sup>602</sup> Feuerwehrmann, 34. Jg. 1916, Nr. 27, S. 106.

<sup>603</sup> Feuerwehrmann, 36. Jg. 1918, Nr. 36, S.143.

Uniform der Wehrleute, einmal mehr den Zeitgeist im Deutschen Kaiserreich wider. Orden und Ehrenzeichen waren, in Anlehnung an insbesondere militärische Auszeichnungen, begehrte Mittel, eigene Leistungen für die Allgemeinheit deutlich sichtbar nicht nur auf der Uniform stolz zu tragen und damit Sozialprestige zu gewinnen. Von staatlicher Seite waren sie preiswerte Mittel, um die Staatsbürger in Krieg und Frieden zu Höchstleistungen für den Staat und die Allgemeinheit anzuspornen und gezeigtes Engagement und Treue zu belohnen und zu fördern. In diesem Sinne wird man auch in Baden, Hessen und Bayern entsprechend früh die hervorragende Gemeinnützigkeit der freiwilligen Wehren erkannt haben wie auch die Möglichkeit, die Tätigkeit im Feuerlöschwesen durch die Verleihung eines eigenen Ehrenzeichens zu fördern. Die Tatsache, daß man in anderen deutschen Staaten für die langjährige Tätigkeit in einer Wehr ein so begehrtes staatliches Ehrenzeichen erhielt, spornte auch die Wehrleute in Preußen an, ein solches beim Innenminister immer wieder zu beantragen.

Daß die Stiftung eines eigenen Ehrenzeichens für verdiente Wehrleute immer wieder abgelehnt wurde und daß man im Innenministerium erst mit Erlaß vom 28. Dezember 1898 grundlegende Leitlinien für die Förderung des freiwilligen Feuerwehrwesens festlegte, während man in anderen deutschen Staaten bei der staatlichen Förderung des freiwilligen Feuerwehrwesens wesentlich weiter war, kann nur so gedeutet werden, daß man die Wichtigkeit der freiwilligen Feuerwehren und deren staatlicher Förderung in Preußen erst sehr spät erkannte.

## **j) Versicherung der Wehrleute**

### **(1) Die Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz**

Schon seit der zweiten Hälfte der 1860er Jahre versuchte man im Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverband immer wieder, die Errichtung einer Versicherung für im Feuerwehrdienst verunglückte Wehrleute zu erreichen, ohne jedoch damit Erfolg zu haben.<sup>604</sup> Infolge dieser Anstrengungen empfahl der Innenminister 1881, „daß die ins Leben zu rufenden Unterstützungskassen an den soliden und bewährten Organismus der

---

<sup>604</sup> Man diskutierte auf den Feuerwehrtagen 1867, 1868, 1873, 1876, 1877, 1878 und 1880 die Möglichkeiten der Versicherung, trat in Verbindung mit verschiedenen Behördenvertretern mit der Bitte, die Gemeinden zur Versicherung der Wehrleute gesetzlich zu verpflichten, und versuchte, innerhalb des Verbandes eine eigene Versicherung zu gründen. Feuerwehrmann, 5. Jg. 1887, Nr. 23, S. 127; Vorsitzender des RWFV. an Oberpräsident vom 20.05.1880. KAE. Akte I 635; Vororts-Vorstand des RWFV. an Oberpräsident vom 20.05.1880. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

öffentlichen Brand-Versicherungs-Anstalten angeschlossen werden, welche in der Lage seien, aus ihren Reservefonds und sonstigen Beiträgen die Kasse zu dotieren.“<sup>605</sup> Auf Anregung des Innenministers gelangte die Angelegenheit in der Generalversammlung der Feuerversicherungsgesellschaften zur Beratung, die sich bereit erklärten, wie es auch vom Minister empfohlen war, selbst Unterstützungskassen für die im Feuerlöschdienst Verunglückten zu bilden.<sup>606</sup> So wurden 1882 zwei Unfallkassen für verunglückte Wehrleute in Rheinland und Westfalen ins Leben gerufen. Die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft gründete eine Unfallkasse für die Wehrleute in Rheinland und Westfalen, die sie mit 6.000 Mk. dotierte und für die sie nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Fonds weitere Beiträge in Aussicht stellte.<sup>607</sup>

Die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät richtete eine „Unterstützungskasse für bei der Löschhülfeleistung Beschädigte oder Verunglückte“ ein, für die man 4.000 Mk. jährlich bereitstellte. Diese Unterstützungskasse leistete Hilfen an „solche Personen oder die Hinterbliebenen solcher Personen, welche bei der Feuerlöschung von Gegenständen, die bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät versichert sind, beschädigt und dadurch zeitig oder dauernd arbeitsunfähig werden, oder ums Leben kommen“. Für den Fall, daß die 4.000 Mk. pro Jahr nicht verbraucht würden, sollten „die in einem Jahre nicht zur Verwendung kommenden Beträge den folgenden Jahren gutgeschrieben werden“.<sup>608</sup>

War man einerseits froh über die Initiative der Societät, so sah man im Feuerwehrverband doch ganz deutlich, daß man von der gewünschten und gerechtfertigten Unfallversicherung für die Wehrleute noch meilenweit entfernt war. Als grundsätzliches Manko war zu sehen, daß Entschädigungen nur bei Unfällen gezahlt wurden, die bei Löscharbeiten an Gebäuden, die bei der Societät versichert waren, passierten, und daß man die Unterstützungen als zu niedrig bemessen ansah, um den Schaden für die Verunglückten wirklich ausgleichen zu können. Nach Ansicht des Verbandsausschusses würden diese vorübergehenden Unterstützungen „den praktischen Bedürfnissen der freiwilligen Feuerwehren nicht genügen, es ist vielmehr erforderlich, eine Unfallkasse mit dauernden und fest bestimmten Leistungen zu besitzen.“<sup>609</sup>

Infolgedessen sprachen die Vertreter des Verbandes in dieser Sache im Dezember 1883 beim Oberpräsidenten in Koblenz vor<sup>610</sup> und sandten nach Einrichtung einer

---

<sup>605</sup> Feuerwehmann, 5. Jg. 1887, Nr. 23, S. 127.

<sup>606</sup> Ebd.

<sup>607</sup> Vgl. Kapitel: IV. j) Versicherung der Wehrleute, S. 222-224.

<sup>608</sup> Feuerwehmann, 5. Jg. 1887, Nr. 23, S. 127.

<sup>609</sup> Auszug aus dem Bittschreiben an den Landtagsmarschall der Rheinprovinz. In: Feuerwehmann, 8. Jg. 1890, Nr. 38, S. 211.

<sup>610</sup> Vorsitzender des RWFV. an Oberpräsident vom 10.12.1883. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

Feuerwehrunfallkasse 1884 in Westfalen dem Provinziallandtag der Rheinprovinz 1885 die Statuten der westfälischen Kasse mit der Bitte zu, für die Rheinprovinz eine ebensolche Kasse ins Leben zu rufen, ohne damit Erfolg zu haben.

Immerhin gelang es dem Ausschuß 1887, eine Erweiterung der bestehenden Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät zu erreichen. So wurden von nun an Entschädigungen an Wehrleute nicht mehr davon abhängig gemacht, ob das Brandobjekt bei der Societät versichert war.<sup>611</sup> Diese Kasse zahlte dann auch in den Jahren 1884-1890 insgesamt 5.352,50 Mk. an Entschädigungen aus.<sup>612</sup>

Dies alles konnte aber den Verbandsausschuß nicht zufriedenstellen, so daß dieser 1891 den Fürsten zu Wied, in seiner Eigenschaft als Landtagsmarschall der Rheinprovinz, bezüglich der Versicherung der Wehrleute um eine Audienz bat. In dieser Audienz, die am 14. September 1890 gewährt wurde, empfing der Fürst den Verbandsausschuß und stellte eine wohlwollende Befürwortung der ausgesprochenen Wünsche im Provinziallandtag in Aussicht.

Der Ausschuß hatte seine wiederholte Bitte diesmal insbesondere damit begründet, daß „der geeignete Zeitpunkt für die Schaffung einer Unfallkasse [...] jetzt um so mehr gekommen“ sei, „als die vorhandene Unterstützungskasse der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät aus den jährlichen Ueberschüssen einen Fonds angesammelt hat, welcher am 31. December 1889 Mark 2.3021,31 betrug, also nahezu schon den Betrag erreicht hat, mit welchem auch die Westfälische Unfallkasse gegründet wurde.“ Es bedürfe nun „nur noch eines ganz geringen Zuschusses aus Provinzial- oder Societätsmitteln, um die Kasse sofort erstehen zu lassen.“<sup>613</sup>

Die entsprechende Eingabe an den Provinziallandtag der Rheinprovinz „um gütige Gewährung eines Grundcapitals für die Unfall-Unterstützungskasse“ war schließlich damit beantwortet worden, „daß der Ausschuß des Provinziallandtages beauftragt worden sei, die einschlägigen Verhältnisse zu prüfen und bei der nächsten Zusammenkunft Bericht zu erstatten“. Das Resultat dieser Prüfung war, daß seitens der Provinzial-Feuer-Societät 30.000 Mk. Grundkapital bewilligt, die Errichtung einer Unfall-Unterstützungskasse beschlossen und „der Entwurf eines Statuts für diese Kasse schon ausgearbeitet“ wurde.<sup>614</sup>

---

<sup>611</sup> Feuerwehmann, 5. Jg. 1887, Nr. 12, S. 71: „Regulativ betreffend die Gründung und Verwaltung einer Unterstützungs-Kasse für bei der Löschhülfeleistung Beschädigte oder Verunglückte.“; Feuerwehmann, 8. Jg. 1890, Nr. 6, S. 29.

<sup>612</sup> Feuerwehmann, 8. Jg. 1890, Nr. 23, S. 121 f.

<sup>613</sup> Feuerwehmann, 8. Jg. 1890, Nr. 38, S. 210 f.

<sup>614</sup> Feuerwehmann, 9. Jg. 1891, Nr. 40, S. 228; Verhandlungen 1890/91, S. 14 f.; LHAK. Bestand 403, Akte 6907.



Der Provinziallandtag genehmigte die Statuten der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz in seiner Sitzung am 9. Dezember 1892, und der Innenminister bestätigte diese am 11. Dezember 1892, so daß die Kasse vom 1. Januar 1893 in Wirksamkeit treten konnte, sobald die satzungsgemäß notwendige Zahl von 3.000 Feuerwehrmännern angemeldet sei.<sup>615</sup>

Nach Paragraph 1 der Satzungen gewährte die Kasse „den beim Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen (§ 8) beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen“ Entschädigungen. Die Zinsen des von der Provinzial-Feuer-Societät eingebrachten Stammkapitals von 30.000 Mk. sowie die von den „der Kasse beitretenden Gemeinden bzw. Wehren“ zu leistenden Beiträge von 60 Pfg. pro Mann und Jahr, wie auch der Jahresbeitrag der Provinzial-Feuer-Societät, der jeweils die Hälfte der von Gemeinden und Wehren eingezahlten Beiträge betragen sollte, bildeten die Einnahmen der Kasse. Darüber hinausgehende Ausgaben sollten aus dem Stammkapital entnommen und Überschüsse diesem zugeschrieben werden. Mitglieder der Kasse konnten die Gemeinden werden, die den in ihrem Bezirk bestehenden Feuerwehren die nach dem Statut zu gewährenden Entschädigungen sichern wollten und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichteten.<sup>616</sup> Ob und wie Wehren selbständig, also ohne Vermittlung der Gemeinden, der Kasse beitreten können sollten, hatte der Beirat zu entscheiden.

Die Kasse gewährte Entschädigungen für Verletzungen oder Erkrankungen, „welche sich die Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen zuziehen.“<sup>617</sup>

---

<sup>615</sup> Feuerwehrmann, 10. Jg. 1892, Nr. 52, S. 309.

<sup>616</sup> Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz. In: Feuerwehrmann, 10. Jg. 1892, Nr. 52, S. 309-311.

<sup>617</sup> „a) Wenn dadurch eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit eintritt, für einen Verheiratheten täglich mindestens 1 Mark 50 Pfg. und höchstens 3 Mark, für einen Unverheiratheten täglich mindestens 1 Mark und höchstens 2 Mark. Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach den nachstehend sub b angegebenen Sätzen gewährt.

b) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine lebenslängliche Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, mindestens 30 Mark und höchstens 60 Mark monatlich, wenn die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise ist, mindestens 20 Mark und höchstens 40 Mark monatlich beträgt. An Stelle der Rente kann eine einmalige Abfindung vereinbart werden.

c) Hat der Unfall den Tod eines Feuerwehrmannes zur Folge, so steht der Witwe des Getödteten, so lange sie im Witwenstande bleibt, eine Rente von monatlich mindestens 12 Mark 50 Pfg. und höchstens 25 Mark monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 4 Mark 50 Pfg. und höchstens 9 Mark monatlich zu. War der Getödtete unverheirathet, und der einzige Ernährer hilfsbedürftiger Ascendenten oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Witwe und Kinder zugebilligt werden. An Stelle der fortlaufenden Renten kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung treten.

Die Kur- und Beerdigungskosten bis zur Höhe von je 50 Mark, soweit für dieselben nicht Kranken- oder Sterbekassen aufzukommen haben.“ Ebd.

Die Verwaltung der Kasse wurde vom Direktor der Provinzial-Versicherungs-Societät unter Mitwirkung eines Beirats geführt, der sich unter dem Vorsitz des Direktors aus zwei Vertretern der der Kasse angehörenden Gemeinden und zwei Mitgliedern der beteiligten Feuerwehren zusammensetzte, die für je drei Jahre durch das Kuratorium der Provinzial-Societät ernannt wurden. Einer der Vertreter der Feuerwehren mußte ein Mitglied des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz sein, „solange ein solcher aus mindestens 50 Wehren der Provinz besteht“.<sup>618</sup>

Am 1. Februar 1893 nahm die von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz errichtete Feuerwehrunfallkasse ihre Tätigkeit auf.<sup>619</sup> Die Worte des Verbandsvorsitzenden auf dem Feuerwehrtag im Juni 1893 bringen die Wertschätzung, die der neu eingerichteten Feuerwehrunfallkasse im Kreise des Feuerwehrverbandes zukam, zum Ausdruck:

„Das folgen- und segensreichste Ereignis diesen Jahres ist die Eröffnung der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz, früher unser Schmerzens-, jetzt unser Lieblingskind. Ich sage Lieblingskind, denn von allen Seiten drängen sich die Wehren, um es ihr eigen zu nennen. Sie ist der schönste Erfolg unseres Strebens, denn, meine Herren, verhehlen wir es uns nicht, wenn nicht der Verband war, wir würden noch lange nicht so weit sein. Die vereinzelt Wehren würden die Kasse niemals errungen haben.“<sup>620</sup>

Im Juni 1893 waren bereits 287 Wehren mit 16.157 Mitgliedern bei der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz versichert, nur 32 Wehren des Verbandes waren der Kasse noch nicht beigetreten, was nach Aussage des Verbandsvorsitzenden vor allem daran lag, daß „die Mehrzahl von ihnen der Unterstützung der Gemeindebehörden entbehren, die für sie nicht die Beiträge leisten wollen.“ Teilweise leisteten Wehren, denen die Gemeinden die Beiträge nicht zahlen wollten, diese aber auch aus eigener Tasche.<sup>621</sup> Neben den Verbandswehren gehörten der Kasse auch ein großer Teil von Wehren an, die dem Provinzialfeuerwehrverband selber nicht beitraten, so z. B. 1895 verschiedene Wehren mit ca. 1.000 Wehrleuten im Regierungsbezirk Koblenz, was im Provinzialfeuerwehrverband als alles andere als erfreulich gesehen wurde.<sup>622</sup>

Im Erlaß des Innenministers vom 28. Dezember 1898 äußerte sich dieser eingehend zur Frage der Versicherung der Wehrleute. Er sah den Wunsch der Wehrleute nach

---

<sup>618</sup> Ebd.

<sup>619</sup> Regierungspräsident in Köln an die Landräte vom 16.01.1893. KAE. Akte I 635.

<sup>620</sup> Verhandlungen 1893, S. 24.

<sup>621</sup> Verhandlungen 1893, S. 24 f.

<sup>622</sup> Verhandlungen 1893, S. 24; 1895, S. 29.

Versicherung als „zweifellos gerechtfertigt“, „da aber eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Uebernahme einer derartigen Fürsorge nicht bestehe,“ könne in dieser Hinsicht kein Zwang ausgeübt werden. Vielmehr sollte hier „zur Erfüllung einer solchen moralischen Verpflichtung auf die freiwillige Bethätigung der Gemeinden zurückgegriffen werden“. Die Oberpräsidenten sollten darauf hinwirken, daß die Gemeinden den mit einer Ausnahme in allen Provinzen bestehenden Feuerwehrunfallkassen beitreten sollten. Zwar war dies nicht, wie man es sich in Feuerwehrcreisen gewünscht hatte, die Verpflichtung der Gemeinden zur Versicherung der Wehrleute, aber es war ein Schritt in die richtige Richtung. Der Innenminister wies in seinem Erlaß vom 28. Dezember 1898 auch auf eine andere Problematik im Zusammenhang mit der Versicherung hin, nämlich, daß die Wehrleute bei den bestehenden Feuerwehrunfallkassen nur für Unfälle entschädigt wurden, die bei der Hilfeleistung bei Bränden vorkamen, nicht aber beispielsweise bei Hochwasser, Einsturz, Eisenbahnunglücken etc. Der Innenminister hatte diese Erweiterung der Versicherung als „wünschenswert“ erachtet, es aber den Oberpräsidenten überlassen, weitere Schritte zu unternehmen. Daraufhin tat sich in der Rheinprovinz aber in dieser Richtung nichts weiter. Die Forderung nach einer Erweiterung der Unfallversicherung wurde über Jahre hinweg immer wieder im Verband diskutiert und offen ausgesprochen, ohne daß eine Änderung erreicht werden konnte.<sup>623</sup> Die Gründe dafür, daß sich die Leistungen der bestehenden Feuerwehrunfallkasse nicht einfach ausdehnen ließen, erläuterte der Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt im März 1909 folgendermaßen:

Der Beitritt zur Unfallkasse sollte allen Wehren möglich sein, was sich nur durch besonders geringe Beiträge verwirklichen lasse. Die zur Ausdehnung der Leistungen notwendige Beitragserhöhung aber würde auf Widerstand bei einer großen Zahl von Gemeinden stoßen, „welche infolge ihrer finanziellen Verhältnisse keine höheren Beiträge entrichten könnten und wollten, und somit aus der Kasse auszuschneiden gezwungen würden.“ Auch wäre für den Fall der Ausdehnung der Leistungen der Kasse weitere Zuschüsse von seiten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz notwendig. Da aber die Tätigkeit der Wehren bei Fällen allgemeiner Not „in keinerlei Zusammenhang mit den Aufgaben der Anstalt“ stehe, sei es ausgeschlossen, „daß eine Verwendung von Anstaltsmitteln zu diesen Zwecken die Genehmigung der maßgebenden Stellen, des Provinzialausschusses und Landtages, finden könnte.“<sup>624</sup>

---

<sup>623</sup> Verhandlungen 1906, S. 57.

<sup>624</sup> Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz an die Landräte der Rheinprovinz vom 15.03.1909. KAE. Akte I 635.

Deswegen entschloß man sich für den Abschluß einer zusätzlichen Versicherung für die genannten Fälle mit einer privaten Versicherungsgesellschaft. Die vom Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt mit der Kölnischen Unfallversicherungsaktiengesellschaft angebahnten Verhandlungen ergaben dann entsprechend günstige Versicherungsbedingungen.<sup>625</sup> Die Versicherung der Wehrleute gegen Unfälle, „welche sich bei der Hilfeleistung in Fällen gemeiner Not ereignen“, war demnach für die Mitglieder freiwilliger Wehren für eine Jahresprämie zwischen 0,94 Mk. und 3,10 Mk. pro Person möglich, je nachdem, wie hoch die Entschädigungssummen sein sollten.<sup>626</sup>

Dieser Nebenversicherung waren bis September 1910 215 Wehren mit 5.024 Mitgliedern beigetreten. Auch nach den Jahresberichten 1913/14 und 1917/18 hatte sich diese Erweiterung der Unfallversicherung der Feuerwehrmänner auf breiter Front etabliert.<sup>627</sup>

Nachdem die Unfallkasse 1893 ins Leben gerufen worden war, entwickelte sie sich gut weiter. Mit den vielen Wehrgründungen infolge des Oberpräsidialerlasses vom 30. November 1906 stieg die Zahl der versicherten Wehren in der Zeit von 1906 bis 1909 sprunghaft um ca. 150 Wehren pro Jahr und von 1909 bis 1915 immerhin noch um ca. 60 pro Jahr, um 1916 wieder zu stagnieren. (Abb. 27) Mit der Zahl der Mitgliedswehren stieg auch entsprechend die Zahl versicherter Wehrleute, bis diese wegen der Einberufungen zum Kriegsdienst innerhalb von drei Jahren bis 1917 von 63.872 um 22.611, also mehr als 35% auf 41.261 abnahm, was dem Stand von ca. 1907/08 entsprach.

Von 1893 bis Ende 1918 waren von der Kasse für insgesamt 3.595 Unfälle 787.539 Mk. Entschädigungen gezahlt worden, davon 249.465 Mk. Krankengelder, 298.599 Mk. an Renten, 163.088 Mk. an Abfindungen und 76.387 Mk. Kurkosten. Außerdem hatte sich bis dahin ein Stammkapital von 584.107 Mk. gebildet.

In den Jahren 1905 bis 1917 hatte die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt neben den üblichen Jahresbeiträgen zusätzlich insgesamt 327.000 Mk. an die Kasse überwiesen, obwohl die Einnahmen der Kasse deutlich über den Ausgaben lagen, wodurch das Stammkapital erheblich wuchs.<sup>628</sup>

---

<sup>625</sup> So wurde unter der Voraussetzung, daß der Versicherung mindestens 20.000 Wehrleute beitreten, auf die ausgehandelten Prämien ein „Dividenden-Rabatt von 15 %, für 10jährige Dauer ein Rabatt von 10 %“ gegeben und für die Führung der Verwaltung durch die Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz weitere 10 %. Ebd.

<sup>626</sup> Direktor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz an die Landräte der Rheinprovinz vom 15.03.1909. KAE. Akte I 635.

<sup>627</sup> Jahresbericht 1913/14, S. 37; Jahresbericht 1917/18, S. 18.

<sup>628</sup> Verhandlungen 1905, S. 15, 1907, S. 18, 1909, S. 17; Jahresbericht 1913/14, S. 37, 1914/15, S. 14-18, 1917/18, S. 18. Feuerwehrmann, 34. Jg. 1916, Nr. 41, S. 163.

Die Zahl der entschädigten Unfälle stieg bis 1911 mit den zunehmenden Mitgliederzahlen deutlich an, um dann aber insbesondere mit Beginn des Ersten Weltkrieges ganz erheblich abzusinken. (Abb. 28) Der Abfall der Kurve ab 1911 wird einerseits auf die endgültige Einführung von Unfallverhütungsvorschriften auf dem Feuerwehrtag 1911 zurückzuführen sein.<sup>629</sup> Der deutliche Rückgang der Kurve ab 1914 ist andererseits in dem schon erwähnten starken Absinken der Mitgliederzahlen durch die Einberufungen zum Militär begründet. Mit dem stark geschrumpften Mannschaftsbestand der freiwilligen Wehren seit Beginn des Krieges nahmen wesentlich weniger Wehrleute an den Übungen und Einsätzen teil, und es unterlagen damit weniger Wehrleute den Gefahren eines Unfalles.

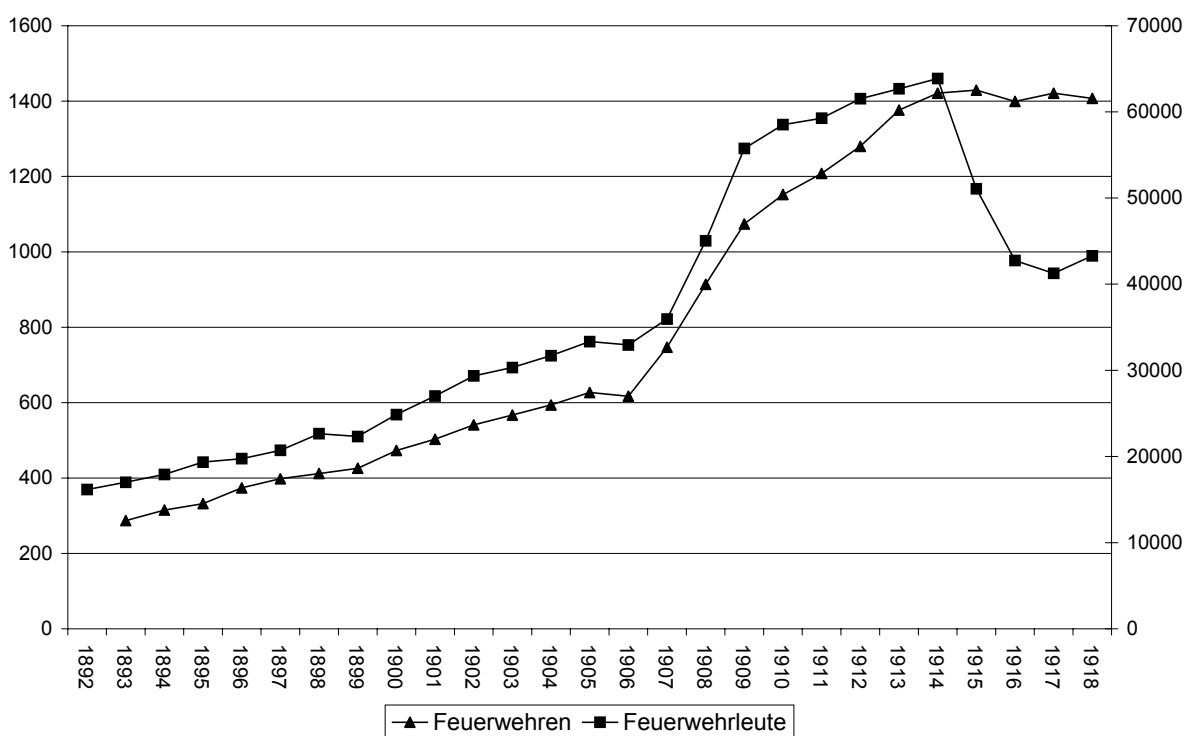


Abb. 27: Bei der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz versicherte Feuerwehren und Feuerwehrleute 1892-1918

Die Zahl der Unfälle bei Übungen lag immer deutlich unter denen bei Einsätzen, was auf die Nervosität, Anspannung und Vernachlässigung gelernter Sicherheitsmaßregeln im Falle von Streß und Hektik bei Bränden und bei der Menschenrettung zurückzuführen ist.

<sup>629</sup> Die Unfallverhütungsvorschriften waren auf Vorschlag des Ausschußmitgliedes Sanitätsrat Dr. Schwann auf dem Feuerwehrtag 1911 vom Provinzialfeuerwehrverband angenommen worden. Sie verboten den Wehrleuten u.a. das Abseilen und die Benutzung des Sprungtuches zu Übungszwecken aus einer Höhe von mehr als fünf Metern, was sich als besonders unfallträchtig erwiesen hatte. Feuerwehmann, 28. Jg. 1910, Nr. 37, S. 293 f.; Verhandlungen 1911, S. 9.

Beibehalten wurde die Feuerwehrunfallkasse auch über den Krieg hinaus bis in unsere Tage, und so ist auch heute noch jeder Feuerwehrmann im Rheinland dort versichert.

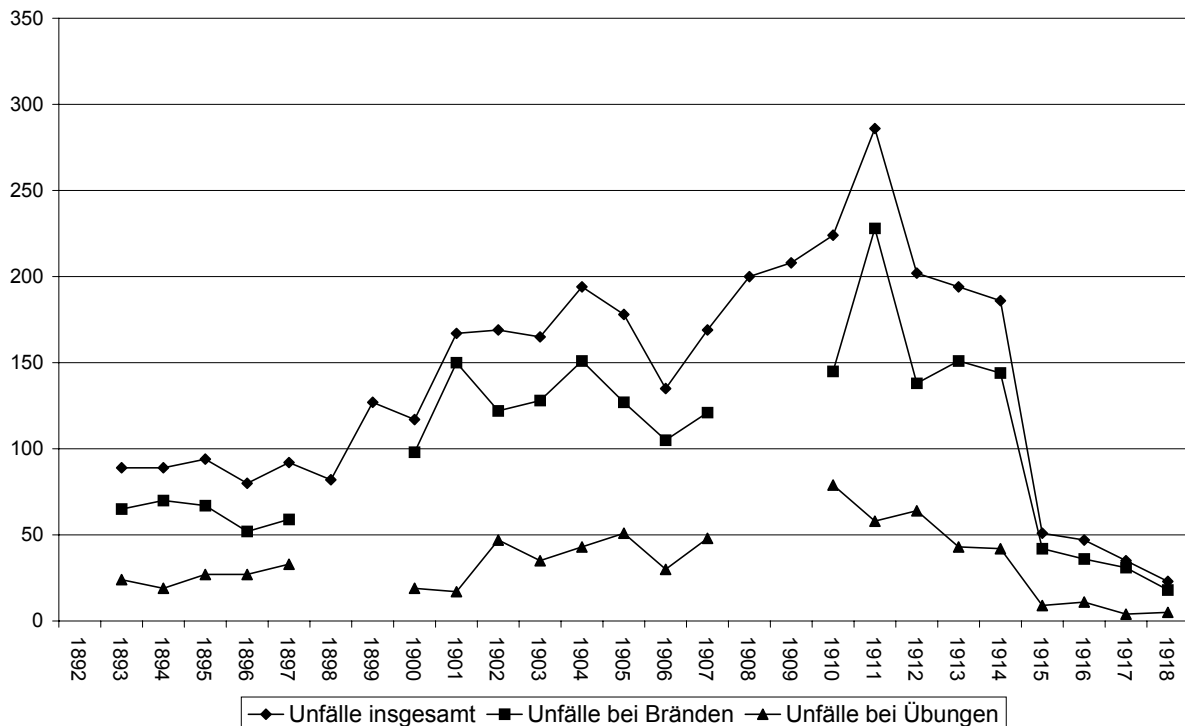


Abb. 28: Von der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz entschädigte Unfälle 1892-1918

## (2) Die Unterstützungskasse der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft für die Feuerwehren Westfalens und der Rheinprovinz

Neben der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz engagierte sich auch die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft für die Feuerwehrleute in Westfalen und in der Rheinprovinz. In der firmeneigenen Darstellung werden die Leistungen auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens in wenigen Zeilen zusammengefaßt:

„Aus dem gemeinnützigen Fonds zahlte die Gesellschaft für das Feuerlöschwesen im Laufe der Zeit über 13 Millionen Mark. Sie schenkte zahlreichen Stadt- und Landgemeinden, Gutshöfen und industriellen Betrieben Feuerlöschgeräte oder gab Beihilfen zu deren Anschaffung. Die Gesellschaft stiftete Zuschüsse für die Unterhaltung von Feuerwehrmannschaften, sie zahlte Prämien für Feuerwehren und sorgte für die Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute.“<sup>630</sup>

<sup>630</sup> 125 Jahre Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Düsseldorf 1950, S. 105.

Wesentliches Element dieser Hilfe war die von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft im Oktober 1882 für die Feuerwehren Westfalens und der Rheinprovinz freiwillig gestiftete Unterstützungskasse. Diese zahlte zwar keine fortlaufende Entschädigung für Unfälle, aber einmalige Unterstützungen an bedürftige, verunglückte Feuerwehrmitglieder „nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der Lage des betreffenden Falles“.<sup>631</sup>

Die Einnahmen der Kasse setzten sich aus den Beiträgen der Aachener und Münchener Versicherung zusammen, die in den Jahren 1887 bis 1917 mit wenigen Ausnahmen jährlich 600 Mk., insgesamt also über 18.500 Mk. betrugten.<sup>632</sup> Dazu kamen die Zinseinnahmen des geschaffenen „Reserve-Fonds“, der bis 1918 auf 10.700 Mk. angewachsen war.<sup>633</sup> Von der Gründung der Kasse im Oktober 1882 bis Mitte 1920 waren bei insgesamt 982 Unfällen 20.703,14 Mk. ausgezahlt worden,<sup>634</sup> von denen etwa ein Drittel der Unfälle und etwa ein Viertel der Entschädigungen auf die Feuerwehren Westfalens entfiel. Der weitaus größte Teil floß also an die rheinischen Feuerwehren, die allerdings auch immer mehr als zwei Drittel der gesamten Mitgliedswehren der Kasse stellten.

Die schon bei der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz gemachte und begründete Beobachtung, daß die Zahl der Unfälle ab 1911 deutlich abnahm, ist auch bei der Aachener und Münchener Unterstützungskasse abzulesen. (Abb. 29) Auch blieb hier die Zahl der Unfälle bei Übungen immer deutlich unter denen bei Bränden.

Über die Gewährung von Entschädigungen entschied der Ausschuß der Unterstützungskasse, der aus fünf Mitgliedern bestand, die jährlich von den Feuerwehren derjenigen Orte gewählt werden konnten, „in welchen die Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft am vorhergegangenen Jahresschluß wenigstens 500.000 Mk. versichert hatte.“<sup>635</sup>

Hatten bis dahin die einzelnen Wehren der Kasse mit schriftlichem Antrag beitreten müssen, so waren ab dem 1. Mai 1905 alle Wehren, die sowohl dem rheinischen als auch dem Feuerwehrverband angehörten, automatisch Mitglieder des Unterstützungskassenverbandes. Wehren, die den Verbänden nicht angehörten, hatten sich, um Mitglieder des Kassenverbandes zu werden, auch weiterhin bei dem Vorsitzenden des Ausschusses der

---

<sup>631</sup> Jahresbericht 1906/07, S. 10.

<sup>632</sup> 1904-1906 wurden jährlich 1.000 Mk., 1907 und 1908 jährlich 400 Mk. beigesteuert. Für die Jahre 1895, 1911 und ab 1918 ließen sich keine Beiträge nachweisen.

<sup>633</sup> Feuerwehrmann, 9. Jg. 1891, Nr. 21, S. 113.

<sup>634</sup> Demnach erhielt jeder Entschädigte im Durchschnitt also 20 Mk. Die gewährten Unterstützungen lagen aber deutlich darüber oder darunter.

<sup>635</sup> Feuerwehrmann, 28. Jg. 1910, Nr. 16, S. 125.

Unterstützungskasse anzumelden. Die Kasse überlebte die Inflation der ersten Hälfte der zwanziger Jahre nicht.<sup>636</sup>

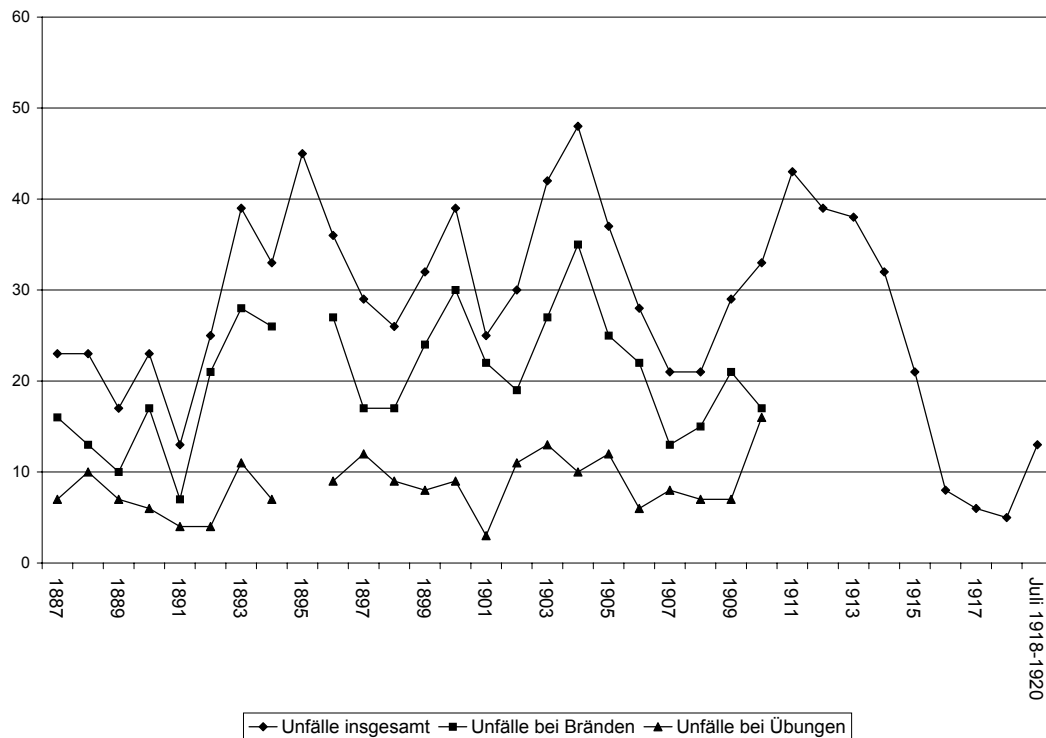


Abb. 29: Von der Unterstützungskasse der Aachener und Münchener Feuerversicherung entschädigte Unfälle 1887-1918

### (3) Haftpflichtversicherung der Wehrleute

Nachdem infolge einer Diskussion auf dem Feuerwehrtag 1902<sup>637</sup> innerhalb des Verbandes festgestellt worden war, daß Wehrleute wegen der durch ihre Tätigkeit in der Wehr verursachten Unfälle und Sachschäden gerichtlich verantwortlich gemacht worden seien und dafür schwere Geldopfer hätten bringen müssen,<sup>638</sup> hatte sich der Ausschuß mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften in Verbindung gesetzt, um deren Angebote für eine Haftpflichtversicherung für alle Wehrmitglieder der Verbandes einzuholen. Bei den Verhandlungen mit der Wilhelma-Versicherungsgesellschaft in Magdeburg hatte man für den Fall der Versicherung aller Verbandsmitglieder einen sensationell günstigen Jahresbeitrag von fünf Pfg. pro Mitglied ausgehandelt. Vergleichbare Angebote anderer

<sup>636</sup> Jüchen, Geschichte, S. 102.

<sup>637</sup> Verhandlungen 1902, S. 37-40.

<sup>638</sup> Ebd.



Gesellschaften lagen mit Beiträgen von 15 bis 20 Pfg. deutlich höher. Auch der westfälische Feuerwehrverband hatte auf dem Feuerwehrtag ebenfalls den Antrag angenommen, der Haftpflichtversicherung bei der Wilhelma beizutreten.<sup>639</sup>

Deshalb nahm der Ausschuß die Verhandlungen in der Absicht auf, die Versicherung mit dem neuen Geschäftsjahr beginnen zu lassen. Über genauere Versicherungsbedingungen wurde den Wehrleuten im Jahresbericht 1902/03 Auskunft gegeben:

„Der vom Ausschuß erwirkte Vertrag ist ein sogen. Meistbegünstigungsvertrag, der nur möglich wird durch gleichzeitige Versicherung des ganzen Verbandes ohne jegliche Ausnahme. Gegen eine Jahresprämie von 5 Pfg. für jedes Mitglied werden a) der Verband als solcher, b) sämtliche einzelnen Verbandswehren und c) jedes einzelne Mitglied, gegen jegliche gesetzliche Haftpflichtbestimmungen versichert und zwar bei Personenschäden in unbegrenzter Höhe, bei Sachschäden von 10 bis 10000 Mark für den einzelnen Fall. Dabei sind sämtliche Geräte und Ausrüstungsgegenstände, auch Dampfspritzen, Motoren, Fahrräder, Wagen, Schiebeleitern und dergl. als Verursacher der Schäden mit eingeschlossen, ebenfalls die gelegentlich zur Verwendung kommenden Bespannungspferde. Nur die ständig, bei Tag und Nacht im Feuerwehrdienste stehenden Pferde werden besonders versichert zu 3 und zu 2 Mark. Insbesondere deckt die Versicherung auch die gesetzl. Haftpflicht, die den mit Aemtern u. Obliegenheiten beauftragten Wehrmitgliedern infolge von Versehen bei der Ausführung ihrer Verrichtung erwachsen kann; und endlich hat die Versicherung auch Gültigkeit für alle Veranstaltungen des Verbandes oder der einzelnen Feuerwehren im Freien und in geschlossenen Räumen, für ihre Versammlungen, selbst für Festzüge und Ausflüge.“<sup>640</sup>

Ab dem 15. Dezember 1903 war der Feuerwehrverband der Rheinprovinz dann mit den ihm angehörenden freiwilligen und Pflichtfeuerwehren bei der Wilhelma Versicherungsaktiengesellschaft in Magdeburg haftpflichtversichert, und auch der westfälische Provinzialfeuerwehrverband hatte die Versicherungen zu gleichen Konditionen bei der Wilhelma abgeschlossen.<sup>641</sup>

Beide Verbände behielten die Versicherung dann auch bis über das Ende des Ersten Weltkrieges hinaus bei, nachdem man 1913 aufgrund der geringen Zahl von vorgekommenen Haftpflichtfällen eine erhebliche Verringerung des Mitgliedsbeitrages erreicht hatte.<sup>642</sup> So waren bis 1914 in der Rheinprovinz „nur 3 Anzeigen über Anmeldung von Haftpflichtfällen beim Vorsitzenden eingelaufen, und zwar seitens

---

<sup>639</sup> Ebd.

<sup>640</sup> Jahresbericht 1902/03, S. 6.

<sup>641</sup> Feuerwehrmann, 31. Jg. 1913, Nr. 50, S. 399.

<sup>642</sup> Feuerwehrmann, 31. Jg. 1913, Nr. 19, S. 147; Nr. 50, S. 399.

1. der freiwilligen Feuerwehr Mülheim-Ruhr wegen Beschädigung der Fassade eines Hauses durch Leiterwagen,
2. der freiwilligen Feuerwehr Willich wegen Beschädigung eines Fahrrades durch eine zum Brand ausrückende Spritze,
3. der freiwilligen Feuerwehr Völklingen wegen Zertrümmerung einer Fensterscheibe durch einen Wehrmann“.<sup>643</sup>

Bis zum Jahresbericht 1916 waren nur zwölf Schadensfälle rheinischer Wehren bei der Wilhelma eingelaufen, von denen aber nur neun als echte Haftpflichtfälle mit einer Gesamtsumme von 343,35 Mk. entschädigt worden waren.<sup>644</sup> Im Berichtsjahr 1916/17 war überhaupt kein Haftpflichtfall gemeldet worden, und auch im Geschäftsjahr 1917/18 hatte die Wilhelma keine Entschädigung auszahlen müssen.<sup>645</sup>

## **k)      Beaufsichtigung der freiwilligen Feuerwehren**

### **(1)     Der „Feuerlösch-Inspektor“ der Rheinprovinz**

Im Juni 1882 trat der Vorsitzende des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes schriftlich an den Oberpräsidenten heran und regte an, zur Kontrolle der Leistungsfähigkeit der Brandbekämpfungseinrichtungen der Gemeinden für die Provinz einen sogenannten „Feuerlösch-Inspektor“ anzustellen, dem man folgende Aufgaben zugewiesen wissen wollte:

„Der Feuerlösch-Inspektor hat in, ihm vorzuschreibenden Terminen die Gemeinden zu bereisen und sich an Ort und Stelle zu überzeugen, ob ausreichende und leistungsfähige Geräthe vorhanden sind, ob eine geschulte Feuerwehr besteht, ob und wie häufig sie übt, ob die Polizei-Verordnungen über das Feuerlöschwesen auch beachtet werden oder nicht. In allen Fällen hat er hierüber an seine vorgesetzte Behörde zu berichten, welche ihrerseits die renitenten Gemeinden mit Zwangsmaßnahmen anhält, die erforderlichen Mittel flüssig und die nöthigen Anschaffungen zu machen. Er hat die Feuerwehren erforderlichenfalls einzuexerciren und mit ihrem Dienst theoretisch und praktisch vertraut, namentlich mit den feuerpolizeilichen Bestimmungen bekannt zu machen. Es ist ihm aufzugeben, sich mit dem Ausschuß des Verbandes in steter Verbindung zu halten, demselben berathend zur Seite zu stehen und an den Verbandstage Theil zu nehmen.“<sup>646</sup>

<sup>643</sup> Jahresbericht 1913/14, S. 39.

<sup>644</sup> Jahresbericht 1915/16, S. 18-20.

<sup>645</sup> Feuerwehrmann, 35. Jg. 1917, Nr. 36, S. 142; Jahresbericht 1917/18, S. 12.

<sup>646</sup> Vorsitzender des RWFV. an Oberpräsident vom 15.06.1882. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

Der Oberpräsident lehnte es ab, den Antrag auf „Anstellung eines Feuerlösch-Inspektors für die Rheinprovinz [...] den Provinzialständen zu unterbreiten“, da seine Tätigkeit sich „wesentlich auf dem Gebiete der das Feuerlöschwesen mitumfassenden Polizeiverwaltung“ bewege, die Angelegenheiten der Polizei aber außerhalb derer „der Provinzialstände und provinzialständischen Verwaltung“ lägen und es deshalb unzulässig sei, „zur Besoldung eines derartigen technischen Hilfsbeamten der Polizei Provinzialmittel zu verwenden.“<sup>647</sup> Eine Alternative dazu aber brachte er nicht vor.

Trotz der ablehnenden Haltung des Oberpräsidenten hatte der Provinzialverwaltungsrat der Rheinprovinz 1887 beschlossen, dem Vorbild in anderen Provinzen folgend und, wie vom Feuerwehrverband vorgeschlagen, einen sogenannten „Feuerlösch-Inspektor“ anzustellen. Dessen Aufgabe sollte es sein, „von den Feuerlösch-Einrichtungen der Gemeinden Kenntnis zu nehmen, die Einrichtungen von Feuerwehren anzuregen und die Gemeindebehörden auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens überhaupt mit seinem Rathe zu unterstützen.“ Das Amt war im Juli 1888 dem Techniker Keim bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät übertragen worden.<sup>648</sup>

Nach der im November 1887 von der Provinzial-Feuer-Societät für den „Feuerlösch-Inspektor“ aufgestellten „Dienst-Instruction“ war dieser Beamter der Societät und „insbesondere dem Societäts-Director untergeordnet“. Er hatte

„sich von dem Zustande des Feuerlöschwesens durch Besichtigung der in den Gemeinden der Provinz vorhandenen Lösch-Einrichtungen und Ermittlung ihrer Wirksamkeit bei vorkommenden Bränden Kenntnis zu verschaffen, die Gemeindebehörden auf vorhandene Mängel aufmerksam zu machen, deren Beseitigung und sonstige zweckmäßige Verbesserungen, insbesondere die Errichtung freiwilliger Feuerwehren anzuregen und mit sachkundigem Rathe dabei zur Hand zu gehen.“<sup>649</sup>

Die Bürgermeister sollten durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde angewiesen werden, den Feuerlöschinspektor bei seiner Arbeit zu unterstützen. Über die Revisionen hatte der Inspektor dem Direktor der Societät Bericht zu erstatten, worin er Vorschläge für notwendige oder zweckmäßige Verbesserungen zu machen und die damit verbundenen Kosten aufzustellen hatte.

Der Societätsdirektor sollte aufgrund der Berichte bei den betreffenden Regierungspräsidenten „die Beseitigung der vorgefundenen Mängel beziehungsweise die

---

<sup>647</sup> Oberpräsident an Vorsitzenden des RWFV. vom 19.08.1882. LHAK. Bestand 403, Akte 6906.

<sup>648</sup> Dienst-Instruction für den bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät anzustellenden Feuerlösch-Inspektor vom 23. November 1887. Feuerwehrmann, 6. Jg. 1888, Nr. 25, S. 148.

<sup>649</sup> Ebd.

Herbeiführung der angeregten Verbesserungen in Antrag bringen.“<sup>650</sup> Inspektor Keim nahm dann auch seine Arbeit auf, und seine Anregungen und Berichte lassen sich in vielen Akten finden.

## **(2) Die Kreisbrandmeister als „Feuerlösch-Aufsichtsbeamten“**

### **Vorgeschichte**

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens hatte der Preußische Landesfeuerwehrausschuß 1895 die Anstellung von als Staatsbeamte besoldeten Kreis-, Bezirks- und Provinzialbrandmeistern angeregt, denen die Aufsicht über die freiwilligen Feuerwehren übertragen werden sollte, und dazu verschiedene Verordnungen und Dienstanweisungen ausgearbeitet und dem Innenminister eingereicht.<sup>651</sup> Auch der Innenminister hatte sich im Erlaß vom 28. Dezember 1898 dahingehend geäußert, daß „in jeder Provinz eine sachverständige technische Kontrolle und Beaufsichtigung der Feuerwehren“ eingerichtet werden sollte. Um diese technische Kontrolle ordnungsgemäß durchführen zu können, empfahl er, daß in jeder Provinz ein „feuerwehrtechnisch ausgebildeter vollbesoldeter Beamter angestellt“ werden möge, der Musterordnungen für die Tätigkeiten der Wehren und die Auswahl geeigneter Feuerlöschgerätschaften aufstellt, die Wehren inspiziert, in allen Feuerwehrangelegenheiten Rat und Auskunft erteilt und die Verbindung zu den Organen der freiwilligen Feuerwehren unterhält. Er empfahl weiterhin, diesem vollbesoldeten Beamten Personen beizugeben, denen

„unter Anweisung und Leitung des Provinzialbeamten für räumlich nicht zu große Bezirke - etwa die Kreise oder bei kleineren Kreisen mehrere Kreise zusammen - die spezielle feuerwehrtechnische Beaufsichtigung der Organisation, des Dienstes und der Ausbildung der ihnen unterstellten Feuerwehren und insbesondere der Beschaffenheit und Instandhaltung der Feuerlöschgerätschaften sowie die Wahrnehmung aller sonstigen Feuerlöschangelegenheiten des betreffenden Bezirks obliegt.“<sup>652</sup>

Diese Personen könnten „unter den Männern welche schon jetzt im Feuerwehrewesen freiwillig tätig sind - namentlich als Leiter freiwilliger Feuerwehren oder Feuerwehrverbände - “ gewonnen werden, „welche gegen eine angemessene

---

<sup>650</sup> Ebd.

<sup>651</sup> Feuerwehrmann, 13. Jg. 1895, Nr. 28, S. 173-175.

<sup>652</sup> Erlaß des PrMdl. vom 28.12.1898, MBliV. 1898, S. 6-12.

Entschädigung für ihre Mühewaltung im Interesse der Sache bereit sind, die gedachten Obliegenheiten zu übernehmen.“ Alles in allem sollte darauf geachtet werden, „daß bei allen Feuerwehren eine regelmäßige, jährlich womöglich mehrmalige Kontrolle, namentlich bezüglich der Beschaffenheit und der Instandhaltung der Spritzen und sonstigen Materialien, sichergestellt wird.“<sup>653</sup> Damit hatte der Innenminister ganz deutlich angeregt, die Kontrolle auch in die Hände von Führern freiwilliger Wehren zu legen, die diese für einen landrätlichen Kreis als sogenannte Kreisbrandmeister durchführen sollten.

### **Die Verhältnisse in der Rheinprovinz**

Der Feuerlöschinspektor der Rheinprovinz, Keim, hatte in der Zeit seit Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 1888 bis 1899 die Feuerlösch-Einrichtungen aller Gemeinden einer einmaligen örtlichen Revision unterzogen. In seinem Bericht auf den Ministerialerlaß vom 28. Dezember 1898 hin bezweifelte der Oberpräsident, wiewohl er „den Werth und die guten Erfolge dieser Revisionsthätigkeit, namentlich hinsichtlich der Anschaffung von Spritzen und anderen Feuerlöschgeräthschaften voll anerkenne [...], ob bei der Größe der Provinz durch den genannten Beamten allein eine den öffentlichen Interessen genügende Kontrolle der Feuerlösch-Einrichtungen im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 28. Dezember vor. Js. gewährleistet“ werde. Seiner Meinung nach würden häufigere Revisionen erwünscht sein, die sich auch auf die Ausbildung der Feuerwehren bzw. der zur Bedienung der Feuerlöschgeräthschaften bestimmten Mannschaften zu erstrecken haben würden. Da der Landeshauptmann es aber vorläufig abgelehnt habe, weitere Personen zur Unterstützung des Feuerlöschinspektors anzustellen, weil hierzu ihrer Ansicht nach kein Bedürfnis vorhanden sei, beauftragte er die Regierungspräsidenten, sich darüber zu äußern,

„ob zur Ausbildung der Kontrolle und zur Anregung von Verbesserungen und Vervollkommnungen in den Feuerlösch-Einrichtungen der Rheinische Feuerwehrverband in der Weise herangezogen werden kann, daß den von ihm benannten bes. tüchtigen und geeigneten Führern von freiwilligen Feuerwehren für einen Regierungsbezirk oder für einzelne Kreise die gedachten Funktionen ein Ehrenamt übertragen werde.“<sup>654</sup>

Der Verbandsausschuß hatte mit Schreiben vom 19. Mai 1899 um eine derartige Regelung gebeten. Die Regierungspräsidenten sollten nun prüfen, ob es unbedenklich und zweckmäßig erscheine, diesem Vorschlag näher zu treten, und wie eventuell das Verhältnis

---

<sup>653</sup> Ebd.

<sup>654</sup> Erlaß des Oberpräsidenten vom 27.09.1899. LHAK. Bestand 403, Akte 6908.

zu dem Verbandsausschuß, die technische Ausbildung und Bestellung der betreffenden Personen zu regeln wäre.<sup>655</sup>

Der Verbandsausschuß hatte auf dem Feuerwehrtag am 26. Mai 1900 den Antrag zur Abstimmung eingebracht: „Der Feuerwehrtag erklärt, dass es den besondern Verhältnissen der freiwilligen Feuerwehren unserer Provinz am besten entspricht, wenn die im Sinne der Ministerial-Verfügung anzuordnende Beaufsichtigung und Kontrolle durch Organe des Verbandes im Ehrenamte ausgeübt wird.“<sup>656</sup> Der Verbandsvorsitzende Dietzler begründete den Antrag damit, daß nach Meinung des Verbandsausschusses die Kontrolle nach Einführung der Bezirks- und Kreisverbände durch freiwillige Feuerwehrmänner besser und erfolgreicher ausgeübt werden könne, als wenn hierzu besondere Beamte angestellt würden. Unter der Aufsicht eines staatlich angestellten Beamten könnten die Wehren ihren Charakter der Freiwilligkeit verlieren und sich in Pflichtfeuerwehren wandeln. Für die anderen Provinzen, in denen fast ausschließlich oder zumindest zum überwiegenden Teil Pflichtfeuerwehren beständen, sei dies zu befürworten, nicht aber für die Rheinprovinz und für die Provinzen Westfalen und Hannover, wo die freiwilligen Feuerwehren dominierten. In der Rheinprovinz, „wo ja nur freiwillige Wehren in Betracht kommen und das Prinzip der Freiwilligkeit so hoch gehalten wird, würden sich bald Unzuträglichkeiten herausstellen.“ Außerdem habe sich die bestehende Revision durch den Feuerlöschinspektor der Provinzialsozietät bewährt und sei „dem Bedürfnis vollkommen entsprechend“. Daher würde es sich empfehlen, diese Art der Revision „der Geräte und Einrichtungen“ beizubehalten und mit der vom Innenminister geforderten Kontrolle und Beaufsichtigung der Wehren selber „besonders in bezug auf ihre Ausbildung technisch ausgebildete, durch ihre Thätigkeit in der Leitung von Feuerwehren erprobte Führer von freiwilligen Wehren im Ehrenamte“ zu beauftragen. Diese könnten auf Vorschlag des Verbandes vom Oberpräsidenten oder von den Regierungspräsidenten ausgewählt werden und „ihre Obliegenheiten unter Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern ausüben“. Sie hätten über den Befund der von ihnen besuchten Wehren dem Verbandsausschuß kurze Berichte zu erstatten, die der letztere den Behörden überreichen würde. Bei zweckmäßiger Einteilung des Verbandes sei eine solche Einrichtung leicht ausführbar und verspreche nach Meinung des Ausschusses großen Erfolg; vor allem vertrage sie sich als „Selbstverwaltung“ mit der Freiwilligkeit, und durch das Bestätigungsrecht und die

---

<sup>655</sup> Ebd.

<sup>656</sup> Verhandlungen 1900, S. 33.

Berichterstattung wäre auch der Behörde gegenüber eine ausreichende Bürgschaft für eine wirklich gute Kontrolle gewährleistet.<sup>657</sup>

Der Antrag wurde dann auch nach kurzer Diskussion angenommen. Die wesentliche Motivation für den Antrag, die dabei nicht wörtlich ausgesprochen wurde, dürfte gewesen sein, daß man sich im Verbandsausschuß nicht das Zepter von einem für die Kontrolle der Wehren angestellten, vollbesoldeten Beamten aus der Hand nehmen lassen wollte. Mit dem Inspektor der Provinzialversicherung war man bis dahin nicht aneinandergeraten, da dieser sich tatsächlich nicht um die Organisation und Schlagkraft der Feuerwehren als solche, sondern nur um die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der zur Löschhilfe benötigten Geräte kümmerte. Seine Tätigkeit engte also die des Verbandes in keiner Weise ein, so daß man dessen Beibehaltung befürworten konnte, die Kontrolle und Beaufsichtigung der freiwilligen Wehren als solche aber lieber in eigener Regie führen wollte. Man sah wohl vor allem die Gefahr, einen hauptamtlichen Provinzialfeuerlöschdirektor übergeordnet zu bekommen, nach dessen Gutdünken und dessen Vorstellungen die weitere Ausgestaltung des gesamten Feuerlöschwesens durchgeführt werden könnte, wobei der Verband selber seine herausragende Stellung insbesondere gegenüber den Behörden wohl eingebüßt hätte. Allerdings sind auch die von Dietzler offen formulierten Argumente nicht von der Hand zu weisen. Immerhin werden die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz, wenn sie einmal gegründet und ihre Statuten von den Behörden bestätigt waren, ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig erledigt haben, solange sie nur ihre Leistungsfähigkeit aufrecht hielten. Für den Fall, daß ihnen nun ein staatlicher Beamter vorgesetzt werden würde, der ihnen Vorschriften zu den bisher selbständig erledigten Angelegenheiten machen könnte, wäre dies sicher auf Widerstand bei den freiwilligen Wehren gestoßen und hätte der freiwilligen Betätigung geschadet. Der Kontrolle durch selbstgewählte Kreisbrandmeister aus den eigenen Reihen, die man schon Jahre, ja Jahrzehnte als Kameraden kannte, ordnete man sich wohl weit eher freiwillig unter.

Die vom Oberpräsidenten gewünschten Gutachten der Regierungspräsidenten als auch des Landeshauptmanns, an den sich der Oberpräsident in dieser Sache bereits mit Schreiben vom 3. Februar 1899 gewandt hatte, gingen in ihren Urteilen stark auseinander. Der Landeshauptmann lehnte die Anstellung eines technisch ausgebildeten, vollbesoldeten Beamten unter Hinweis auf die Tätigkeit des vorhandenen, „im wesentlichen nur mit der

---

<sup>657</sup> Verhandlungen 1900, S.33 f.

Revision der Spritzen und Löschgeräte befaßten Feuerlöschinspektors“ und entstehende Kosten ab. Auch warnte er „vor Beunruhigung der freiwilligen Feuerwehren durch eine zu ausgedehnte Revisionsthätigkeit“ und empfahl die Übertragung der erforderlichen lokalen Kontrolle an den Feuerwehrverband, „der dies gerne durch seine Organe ausüben lassen würde, ohne daß hierdurch Kosten entstehen würden.“<sup>658</sup>

Die Regierungspräsidenten in Trier und Koblenz sprachen sich „entschieden für die Übertragung der Kontrolle auf den Verband“ aus, während die in Aachen und Köln die Verbandskontrolle gänzlich verwarfen und sich den zu wünschenden Erfolg ausschließlich von der Tätigkeit besoldeter Beamter versprochen. Auch der Regierungspräsident in Düsseldorf befürwortete die Kontrolle durch besoldete Beamte, hielt aber „auch die Verbandskontrolle für annehmbar und werthvoll.“<sup>659</sup> Nachdem der Oberpräsident seinen diesbezüglichen Bericht an den Innenminister abgeliefert hatte, blieb die Angelegenheit erst einmal liegen, bis der Innenminister mit Erlaß vom 13. November 1904 den Oberpräsidenten den Auftrag erteilte, einen weiteren detaillierten Bericht über die Kontrolle der Feuerwehren anzufertigen. Der daraufhin mit Schreiben vom 20. Mai 1905 gefertigte Bericht des Oberpräsidenten gibt ein ausführliches Bild von den Verhältnissen in der Rheinprovinz.<sup>660</sup> So seien im Bezug auf die technische Aufsicht über das Feuerlöschwesen seit seinem Bericht vom 16. März 1901 keine neuen einheitlichen Einrichtungen für die gesamte Provinz zu verzeichnen. Der Feuerlöschinspektor der Provinzialversicherung befasse sich zwar noch mit der Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens, seine Revisionstätigkeit sei aber „infolge vermehrter Inanspruchnahme durch anderweitige Dienstgeschäfte in den letzten Jahren mehr in den Hintergrund getreten.“ Zwar seien der Tätigkeit des Feuerlöschinspektors manche wertvolle Anregungen zu verdanken, doch könne ihr die Bedeutung einer ausreichenden technischen Kontrolle der Feuerwehren nicht beigelegt werden. So würden in der Regel zehn Jahre vergehen, bis eine Wehr erneut revidiert werde. Nach den Berichten der Regierungspräsidenten in Aachen, Köln, Düsseldorf und Trier lag die Kontrolle in Form von Revision der Löschgeräte und regelmäßigen Übungen entweder bei den Wehren selber oder bei den Ortsbehörden. Im Regierungsbezirk Koblenz aber war in der Mehrzahl der Kreise „eine regelmäßige, periodische Kontrolle der Feuerwehren, namentlich hinsichtlich der Schlagfertigkeit der Mannschaften und in bezug auf die Beschaffenheit der Löschgeräte eingeführt.“ So waren in den Kreisen Kreuznach, Koblenz Land, Ahrweiler,

---

<sup>658</sup> Oberpräsident an PrMdI. vom 16.03.1901. LHAK. Bestand 403, Akte 6909.

<sup>659</sup> Ebd.

<sup>660</sup> Oberpräsident an PrMdI. vom 20.05.1905. LHAK. Bestand 403, Akte 6910.



Neuwied, Adenau, St. Goar und Wetzlar Kreisbrandmeister angestellt oder die Kontrolle dem Kreisbaumeister übertragen worden. Im Stadtkreis Koblenz oblag die Kontrollfunktion dem Leiter der Koblenzer Wehr. Diese Kreisbrandmeisterstellen, die je nach Kreis unterschiedlich mit Beträgen zwischen 120-500 Mk. aus Kreismitteln vergütet wurden, waren „mit Persönlichkeiten besetzt, die als Führer freiwilliger Feuerwehren hinreichende Erfahrungen gesammelt und ihre Tüchtigkeit in technischer und praktischer Beziehung erwiesen haben.“ Die Kreisbrandmeister hatten die Wehren in Perioden von einem bis zu drei Jahren zu inspizieren, deren Übungen beizuwohnen und die Geräte zu prüfen.

In den übrigen Kreisen verhielt es sich wie in den anderen Regierungsbezirken. Die Kontrolle bestand lediglich in der Abhaltung der Übungen durch die Führer der Feuerwehren, denen von Zeit zu Zeit die Bürgermeister oder Gemeindevorsteher beiwohnten.

Der Oberpräsident beurteilte die Lage so, daß es einer erweiterten Kontrolle in den größeren Städten nicht bedürfe, „da die Feuerwehren dort gut organisiert sind und genügend Gelegenheit haben, bei Bränden und durch Übungen die Schlagfertigkeit und den Zustand der Löschgeräte zu erproben“, und es dort genug sachkundige Personen gebe. Auf dem Land und in den Kleinstädten aber sei die periodische Kontrolle durch Bürgermeister oder Gemeindevorsteher „vielfach zu lokal gestaltet, um allgemein für gute Wirksamkeit und Gleichmäßigkeit hinreichende Bürgschaft zu geben. Die seltenen Kontrollen durch den Feuerlöschinspektor der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt könnten seiner Meinung nach die örtliche Kontrolle nicht ersetzen. Die Anstellung von Kreisbrandmeistern oder die Beauftragung entsprechend vorgebildeter Kreisbaumeister aber sah er als das geeignete Mittel für die Kontrolle an.

Zwar stehe er auch jetzt noch auf dem Standpunkt, „daß die Anstellung staatlicher Revisionsbeamter als das Wünschenswerteste zu erachten wäre.“ Mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der Provinz und des Innenministers, was die Finanzierung derselben anging, erschien ihm „die Entwicklung, welche das technische Feuerwehr-Aufsichtswesen im Regierungsbezirk Coblenz genommen hat, den Weg an, dessen allgemeine Beschreitung sich für die hiesige Provinz in erster Linie empfehlen möchte.“ Der Regierungspräsident in Koblenz habe bereits veranlaßt, den Landräten derjenigen Kreise, welche bisher Revisionen von Kreisbeamten noch nicht eingeführt haben, die Anstellung von Kreisbrandmeistern dringend zu empfehlen. Auch wenn nicht alle Kreise sofort bereit sein würden, Kreisbrandmeister anzustellen, so wollte der Oberpräsident „doch den

Versuch machen, eine dahingehende Anregung zu geben.“ Da diese Einrichtung sich schon in mehreren Kreisen bewährt habe, die Kosten „nicht sehr erheblich“ seien und von den Kreisverwaltungen nicht abgestritten werden könne, „daß die Bestellung von Kreisrevisoren eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem bisher üblichen Verfahren einer lediglich örtlichen Kontrolle bedeuten würde,“ würden sich seiner Meinung nach „günstige Erfolge von der beabsichtigten Einrichtung erhoffen“ lassen.<sup>661</sup>

Entsprechend seiner Stellungnahme vom 20. Mai 1905 wurde das Aufsichtswesen dann auch im Erlaß vom 30. November 1906 durch den Oberpräsidenten geregelt. Zwar behielt er sich vor, wegen der Anstellung „eines weiteren vollbesoldeten feuerwehrtechnisch ausgebildeten Beamten“ entsprechende Schritte zu unternehmen, dies mache aber „eine weitere technische Beaufsichtigung durch örtliche Organe nicht überflüssig“, wofür er die Einrichtung der Kreisbrandmeisterstellen empfehle:

„Ich empfehle in dieser Beziehung das Vorbild der erwähnten Kreise des Regierungsbezirks Coblenz. Es ist dort gelungen, aus Männern, welche freiwillig im Feuerwesens tätig sind, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen, die gegen eine angemessene Entschädigung, die der Kreis zahlt, Revisionen des Feuerlöschwesens, insbesondere der Feuerwehren ihres Bezirkes vornehmen. Diese Persönlichkeiten sind vielfach gewählt aus Baubeamten der Kreise und Gemeinden, geeigneten Führern freiwilliger Wehren, Bezirksschornsteinfegern und dergl. Die gedachte Einrichtung hat sich bewährt und ist leicht durchführbar. [...] Der Feuerwehrverband der Rheinprovinz hat sich auf dem vorjährigen Feuerwehrtage in Crefeld einstimmig für die Einführung der Kreisbrandmeister ausgesprochen. Er ist bereit, überall die geeigneten Feuerwehrführer namhaft zu machen, die dieses Amt [...] übernehmen würden. Zur Durchführung der Beaufsichtigung der Feuerwehren bildet die Einrichtung von Kreisfeuerwehrverbänden eine wesentliche Unterstützung. Die Einrichtung solcher Verbände, wohl als Unterabteilungen des Feuerwehrverbandes, muß der freiwilligen Entschließung der Wehren überlassen bleiben. Ich ersuche Sie indes, den diesbezüglichen Bestrebungen Ihre volle Unterstützung zu Teil werden zu lassen.“<sup>662</sup>

## **Die Kreisbrandmeisterordnung**

In den Jahren 1908 und 1909 erarbeitete der Verbandsausschuß eine Kreisbrandmeisterordnung als Dienstanweisung für die eingestellten Kreisbrandmeister.<sup>663</sup> Nach einigen Änderungswünschen von seiten des Oberpräsidenten wurde diese dann von ihm

---

<sup>661</sup> Oberpräsident an PrMdI. vom 20.05.1905. LHAK. Bestand 403, Akte 6910.

<sup>662</sup> Erlaß des Oberpräsidenten vom 30.11.1906.

<sup>663</sup> Verhandlungen 1908, S. 20. Vorsitzender des FVRp. an Oberpräsident vom 18.05.1908. LHAK. Bestand 403, Akte 6914.

genehmigt,<sup>664</sup> und im März 1909 reichte er die gedruckten „Muster zu einer Kreisbrandmeister-Ordnung für die Rheinprovinz“ mit zehn Paragraphen in den drei Abschnitten Amtsstellung, Dienst und Besichtigungen an die Regierungspräsidenten weiter „mit dem ergebnen Ersuchen, gefälligst darauf hinzuwirken, daß bei der Anstellung von Kreisbrandmeistern, die angelegentlich anzustreben sein wird, jene Ordnung zugrunde gelegt wird.“<sup>665</sup>

Nach dieser Kreisbrandmeisterordnung war die nach dem Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 „erforderliche sachgemäße und sachverständige Prüfung und Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens im Kreise“ durch Beschluß des Kreistages durch die Anstellung des Kreisbrandmeisters zu regeln. Dieser sollte vom Kreisausschuß gewählt und vom Landrat „zum Feuerlösch-Aufsichtsbeamten ernannt“ werden. Der Kreisbrandmeister sollte in seiner Tätigkeit nur dem Kreisausschuß bzw. dem Landrat verantwortlich sein. Als Kreisbrandmeister sollte

„ein im Feuerwehrdienste gründlich ausgebildeter und durch langjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer Feuerwehr erprobter und erfahrener Feuerwehrmann ernannt werden, der das gesamte Gebiet des Feuerlösch- und Rettungswesens vollständig beherrscht und auch bei den Feuerwehren des Kreises als tüchtiger Feuerwehrmann Ansehen und volles Vertrauen genießt.“<sup>666</sup>

Es sei „in der Regel“ zweckmäßig, den Vorsitzenden des entsprechenden Kreisfeuerwehrverbandes mit dem Amt des Kreisbrandmeisters zu betrauen, „weil dieser

1. in hohem Maße das Vertrauen der Wehren des Kreises besitzt, aus deren Wahl er hervorgegangen ist;
2. weil durch seine Wahl zum Vorsitzenden des Kreisverbandes auch seine Tüchtigkeit und Befähigung für das Kreisbrandmeisteramt gewährleistet ist;
3. weil für ihn mehr als für jede andere Persönlichkeit der Kreisfeuerwehrverband eine sehr wesentliche Unterstützung der Durchführung der Beaufsichtigung der Feuerwehren des Kreises gewährt, und
4. weil es das wirksamste Mittel zur Förderung des freiwilligen Feuerwehrwesens bildet.“<sup>667</sup>

---

<sup>664</sup> Oberpräsident an Vorsitzenden des FVRp. vom 08.02.1909 und vom 25.02.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13529.

<sup>665</sup> Oberpräsident an die Regierungspräsidenten vom 17.03.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13529. Die Satzung für Kreisfeuerwehrverbände wurde im „Feuerwehrmann“ vom 26.03.1909 und das Muster zu einer Kreisbrandmeisterordnung für die Rheinprovinz im „Feuerwehrmann“ vom 02.04.1909 abgedruckt. Feuerwehrmann, 27. Jg. 1909, Nr. 14, S. 105. Die Satzung für Kreisfeuerwehrverbände findet im Kapitel III. f) Gründung der Kreisfeuerwehrverbände, S. 95-100, genaue Erörterung.

<sup>666</sup> Muster zu einer Kreisbrandmeister-Ordnung für die Rheinprovinz. Feuerwehrmann, 27. Jg. 1909, Nr. 14, S. 105-107.

<sup>667</sup> Ebd.

Das Amt des Kreisbrandmeisters war ein „unbesoldetes Ehrenamt“. Der Kreisbrandmeister sollte lediglich die ihm durch seine Aufsichtstätigkeit entstehenden Kosten und „entstehende Zeitversäumnis“ aus Kreismitteln vergütet bekommen. So sollte er dafür eine vom Kreisausschuß zu bestimmende jährliche Pauschalsumme, die verausgabten Reise- und Bürokosten und „Tagegelder in Höhe der für mittlere Staatsbeamte festgestellten Sätze“ erhalten. Außerdem war ihm eine einmalige Vergütung zur Anschaffung „der durch Allerhöchste Ordre vom 30. Juli 1900 vorgeschriebenen Dienstkleidung sowie der Abzeichen und Ausrüstung, die er im Dienste zu tragen verpflichtet“ sei, auszuzahlen. Die Bürgermeister und Gemeindevorsteher waren anzuweisen, den Kreisbrandmeister bei „den ihm obliegenden Dienstgeschäften in jeder Beziehung zu unterstützen.“ Aufgabe des Kreisbrandmeisters war es, den Landrat „in allen Angelegenheiten des Feuerlöschwesens im Kreise und insbesondere bei Führung der Aufsicht darüber zu beraten und zu unterstützen“, den Anweisungen des Landrats Folge zu leisten und sich „auf Erfordern“ schriftlich über Feuerwehrangelegenheiten zu äußern. Insbesondere sollte er darauf achten, daß in den Orten des Kreises „jederzeit ausreichende Feuerlöschleinrichtungen und Gerätschaften vorhanden sind und sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden.“ Auch kam ihm zu, sich von der „gehörigen Ausbildung und der Diensttüchtigkeit der Feuerwehren“ zu überzeugen. Er sollte den Gemeindebehörden und den Feuerwehren „in Angelegenheiten des Feuerlöschwesens mit Rat und Tat“ helfen und ihnen bei deren Organisation und bei der Beschaffung, Instandhaltung und Verbesserung ihrer Feuerlöschleinrichtungen beistehen. Seine „ganz besondere Fürsorge“ sollte er der Einrichtung freiwilliger Feuerwehren, deren Ausrüstung und Ausbildung zuwenden. Um diese Ziele zu erreichen, sollte er die „einzelnen Gemeinden und Ortschaften“ mindestens alle zwei Jahre einmal besuchen, um die Feuerlöschleinrichtungen zu besichtigen und die Tätigkeit der Feuerwehr zu kontrollieren. Der Kreisbrandmeister hatte bei jeder Besichtigung anhand eines Fragebogens einen schriftlichen Bericht anzufertigen, „der dem Feuerwehrvorstande auszugsweise, insbesondere mit Hinweis auf die etwa wahrgenommenen Mängel mündlich oder schriftlich mitzuteilen“ war. Der Bericht sollte dem Landrat gleichzeitig mit Vorschlägen zur Beseitigung eventuell vorhandener Mängel eingereicht werden. Der Kreisbrandmeister sollte die Beseitigung entsprechender Mängel überwachen und erforderlichenfalls den Landrat um seine Vermittlung bitten. Zu Beginn jedes Jahres sollte er für die Besichtigungsbesuche einen Jahresdienstplan aufstellen, der den Wehrführern zur Kenntnis zu geben war. Die Besichtigungen sollten in der Regel

sonntags in der Zeit vom 1. Mai bis zum 1. November stattfinden. Der Kreisbrandmeisters hatte dabei zu prüfen:

1. die Art der Wasserversorgung;
2. die für Zwecke des Feuerwehrwesens benutzten Räumlichkeiten;
3. die Einrichtung der Feuermeldung und der Alarmierung;
4. das Vorhandensein, die Beschaffenheit und die Tauglichkeit der erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräte;
5. die etwaige Einrichtung des Bespannungsdienstes;
6. die Einrichtung der nachbarlichen Löschhilfe;
7. die Ausrüstung und Uniformierung der Feuerwehr;
8. die Ausbildung der Feuerwehr.<sup>668</sup>

Die Besichtigung der Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehren und deren Ausführung war nach Vereinbarung des Kreisbrandmeisters mit dem Ortsbürgermeister und dem Führer der jeweiligen Wehr zu vereinbaren. Zur Besichtigung der Wehren generell gehörte auch das Aufstellen der Wehrleute mit Abschreiten der Front der Mannschaften durch den Kreisbrandmeister, gemeinsam mit dem Wehrführer und etwaiger Behördenvertreter wie dem Landrat oder Bürgermeister.<sup>669</sup>

Alles in allem war in der Kreisbrandmeisterordnung immer wieder hervorgehoben, daß es wirklich ein Feuerwehrmann, möglichst der Führer des Kreisfeuerwehrverbandes sein sollte, der mit dem Amt betraut wird, und kein Feuerwehrfremder.

Ablauf und die Objekte der Besichtigungen waren detailliert vorgeschrieben, so daß schon die Kreisbrandmeisterordnung an sich eine wichtige Hilfestellung bei der Besichtigung der Wehren war.

### **Die Einrichtung der Kreisbrandmeisterstellen**

Nachdem im Regierungsbezirk Koblenz schon 1905 Kreisbrandmeister vorhanden waren und der Oberpräsident im November 1906 deren Anstellung empfohlen hatte, entwickelte sich die Einrichtung von Kreisbrandmeisterstellen langsam weiter.

---

<sup>668</sup> Für alle diese Punkte waren in der Kreisbrandmeisterordnung noch weitere Erläuterungen niedergelegt, deren Schilderung hier zu sehr ins Detail gehen würde. Außerdem war aber noch bei freiwilligen Wehren zu kontrollieren, ob die Wehr gemäß der Uniformordnung des Provinzialfeuerwehrverbandes ausgerüstet war, und bei Pflichtfeuerwehren, ob Brandmeister, Abteilungsführer, Steiger und Rohrführer die vorgeschriebene Ausrüstung besaßen. Ebd.

<sup>669</sup> Ebd.

Bis Ende 1908 hatten sich in den Regierungsbezirken Trier und Aachen keine wesentlichen Änderungen in der Beaufsichtigung des Feuerlöschwesens ergeben.<sup>670</sup> Im Regierungsbezirk Köln war die Anstellung von Kreisbrandmeistern in den Kreisen Siegbach, Gummersbach, Euskirchen, Köln Land und Rheinbach geplant.<sup>671</sup> Im Regierungsbezirk Düsseldorf waren in den Kreisen Lennep, Mülheim (Ruhr), Solingen Land bereits Kreisbrandmeister angestellt worden, im Kreis Neuß hatte diese Aufgabe der Kreisbaumeister übernommen, im Kreis Mettmann befanden sich die Verhandlungen in der Schwebe. Die anderen Kreise würden dem „zweifellos folgen, sobald sich die jetzigen Einrichtungen nicht mehr genügend erweisen.“ Die Kosten trugen die Gemeinden oder, wo die Revisoren von den Kreisen bestellt waren, die Kreise.<sup>672</sup> Im Regierungsbezirk Koblenz waren mit wenigen Ausnahmen, „in denen die Anstellung demnächst erfolgt“, Kreisbrandmeister angestellt worden.<sup>673</sup>

Der Verbandsvorsitzende hatte sich dazu bereits 1908 geäußert:

„Die Anstellung von Kreisbrandmeistern, [...] ist in verschiedenen Kreisen schon bewirkt oder in die Wege geleitet und wird ebenfalls im Laufe des nächsten Jahres überall in allen landrätlichen Kreisen durchgeführt werden. Wir machen unsere Wehren und deren Leiter darauf aufmerksam, daß sie sich überall rechtzeitig, d. h. also sofort mit ihrem Kreis-Landrat in Verbindung setzen und ihm zur Besetzung des Postens geeignete Vorschläge machen oder ihn auf den Verbandsausschuß hinweisen, der ebenfalls bereit und in der Lage ist, ihm geeignete Vorschläge zu machen. Selbstverständlich ist überall darauf hinzuweisen, daß unter allen Umständen nur ein im Feuerwehrdienste langjährig erfahrener und praktisch gründlich ausgebildeter Fachmann, d. h. also nur ein Feuerwehrführer, zum Kreisbrandmeister ernannt wird. Denn die Anstellung eines Nichtfachmannes wird ganz gewiß auf die Entwicklung des freiwilligen Feuerwesens einen sehr nachteiligen und schädlichen Einfluß haben. Auch ein Kursus bei einer Berufsfeuerwehr kann den Mangel einer langjährigen Erfahrung im Feuerwehrdienste nicht ersetzen, abgesehen davon, daß die Berufswehren in ihrer Uebungsordnung, ihrer Organisation, ihrer Wasserversorgung, Ausrüstung und dergleichen von unseren ländlichen Wehren immerhin verschieden sind und für deren Beurteilung nicht wohl als Muster dienen können. Der Kreisbrandmeister muß vor allem auch das volle Vertrauen der Wehren des Kreises genießen, und das wird wohl am ersten zutreffen bei dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, der daher in den meisten Fällen wohl auch der geeignete Mann als Kreisbrandmeister sein wird.“<sup>674</sup>

---

<sup>670</sup> Regierungspräsident in Trier vom 07.01.1909, Regierungspräsident in Aachen vom 14.01.1909 an Oberpräsident. LHAK. Bestand 403, Akte 13529.

<sup>671</sup> Regierungspräsident in Köln an Oberpräsident vom 14.01.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13529.

<sup>672</sup> Regierungspräsident in Düsseldorf an Oberpräsident vom 15.01.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13529.

<sup>673</sup> Regierungspräsident in Koblenz an Oberpräsident vom 18.01.1909. LHAK. Bestand 403, Akte 13529. Den Bericht dazu sandte der Oberpräsident mit Schreiben vom 26.02.1909 an den PrMdl.

<sup>674</sup> Feuerwehrmann, 26. Jg. 1908, Nr. 27, S. 212.

Auch wenn der Verbandsvorsitzende dies hier nicht wortwörtlich ausspricht, so wird die Tendenz deutlich, die Einflußnahme des Provinzialfeuerwehrverbandes auf die Besetzung der Stellen zu sichern und insbesondere eine Besetzung der Stellen durch die Kreisbaumeister, die in einigen Kreisen üblich war und die die Mitsprache des Verbandes ausgeschaltet hätte, zu verhindern. Daß als Kreisbrandmeister nur ein langjähriger Feuerwehrführer in Frage käme und dies zweckmäßigerweise der Vorsitzende des Kreisverbandes sein sollte, war sicher vernünftig, unterstreicht aber auch wieder die Tendenz, den Posten möglichst mit einem Mann aus den eigenen Reihen zu besetzen, um die Kontrolle ganz im Sinne der freiwilligen Wehren und des Verbandes durchführen zu können.

Waren 1905 nur in sechs Kreisen des Regierungsbezirks Koblenz Kreisbrandmeister angestellt, so kamen bis 1910 weitere, vor allem in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf, hinzu. 1915 war dann in der überwiegenden Zahl der Kreise ein Kreisbrandmeister vorhanden.

Die Schaffung und Besetzung von Kreisbrandmeisterstellen nahm in den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Koblenz von 1909 bis 1914 einen deutlichen Aufschwung, in Trier und Düsseldorf bis 1913. Danach war die Entwicklung bis 1919 wieder rückläufig. Nur in Koblenz waren 1919 im Gegensatz zu 1917 in allen Kreisen Kreisbrandmeister angestellt. In den übrigen Bezirken waren 1919 noch zwischen 30 und 40 % der Kreise ohne Kreisbrandmeister, im Regierungsbezirk Trier sogar 60 %, womit die Beaufsichtigung der Wehren in diesen Regierungsbezirken vielerorts mangelhaft, ja nicht vorhanden war.

Der Verbandsvorsitzende hatte dem Oberpräsidenten im August 1913 die Kreise mitgeteilt, in denen zu diesem Zeitpunkt noch keine Kreisbrandmeister angestellt waren, und ihn gebeten, „durch die Herren Regierungs-Präsidenten die Herren Landräte der bezeichneten 23 Kreise auf die Schaffung von Kreisbrandmeisterstellen hinweisen zu wollen.“<sup>675</sup>

Der Oberpräsident gab dies an die Regierungspräsidenten weiter mit der Bitte, ihm bis zum 1. Januar 1914 über die Schaffung von Kreisbrandmeisterstellen Bericht zu erstatten.<sup>676</sup>

Die Berichte der Regierungspräsidenten zeigen, daß neben den Stellen, die inzwischen eingerichtet und besetzt waren, vielerorts die Einrichtung der Stellen in die Wege geleitet,

---

<sup>675</sup> In der namentlichen Aufzählung der Kreise waren nur 22 genannt, und die Berichte der Regierungspräsidenten beziehen sich auch nur auf diese 22, so daß es sich bei der Zahl 23 in diesem Satz wohl um einen Schreib- oder Zählfehler handelt. Vorsitzender des FVRp vom 12.08.1913. LHAK. Bestand 403, Akte 13533.

<sup>676</sup> Oberpräsident an die Regierungspräsidenten vom 16.08.1913. LHAK. Bestand 403, Akte 13533.

aber einfach noch nicht abgeschlossen war.<sup>677</sup> Gründe dafür waren unter anderem der Mangel an geeigneten Persönlichkeiten, im Kreis Waldbröl finanzielle Schwierigkeiten des Kreises oder daß erst noch ein Kreisfeuerwehrverband zu gründen sei. Nur in den Kreisen Trier-Land, St. Wendel, Wittlich und Kleve hatte man ganz von der Einrichtung von Kreisbrandmeisterstellen Abstand genommen. In letzterem habe der Kreisausschuß sich nicht für die Einrichtung einer Stelle „erwärmen können“, da dazu keine Notwendigkeit bestehe, weil „in den beiden Städten und den wenigen Landgemeinden, die eine geschlossene Ortslage haben“, freiwillige Feuerwehren bestünden, die gut ausgebildet seien und „von den beteiligten Bürgermeistern mit besonderem Interesse gefördert würden.“

Die Besetzung der Kreisbrandmeisterstellen in einigen Kreisen rief auch 1917 wieder Unmut im Verband hervor. So war im Jahresbericht 1916/17 bemängelt worden, daß von den Behörden vielfach Personen als Kreisbrandmeister bestellt worden seien, „denen die Kenntnis des Feuerlöschwesens vollständig abgeht“, so daß sie nicht in der Lage seien, die Übungen und Arbeiten der Feuerwehren zu kritisieren, und es solle deshalb auf Besserung des gegenwärtigen Zustandes an zuständiger Stelle hingewirkt werden.<sup>678</sup> Auch würden in 16 Kreisen Kreisbrandmeister noch ganz fehlen, weswegen man aber erst nach Kriegsende mit den Regierungspräsidenten in Verbindung treten wolle.<sup>679</sup>

## **V. Politische und gesellschaftliche Rolle der freiwilligen Feuerwehren**

Bis 1871 kann man nicht von einem eigenständigen gesellschaftlichen oder politischen Wirken der freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz sprechen. Die wenigen bis dahin gegründeten freiwilligen Wehren, von denen 1870 nur 25 in ganz Rheinland und Westfalen im Verband organisiert waren, stehen in ihren politischen Ansichten in der Tradition der demokratisch und national orientierten Turnerbewegung, aus der sie zu großen Teilen hervorgegangen sind.<sup>680</sup> So schließt das Heftchen mit Liedtexten zum „IV. Rheinisch-Westfälischen Turner-Feuerwehrfest“ 1864 in Essen mit dem „Deutschen Weihelied“, in dem nicht etwa der preußische Staat und König, sondern das deutsche Vaterland gepriesen wird, und das mit dem Vers endet: „und jeder ächte deutsche Mann soll Freund und Bruder

---

<sup>677</sup> Berichte an Oberpräsident von Regierungspräsident in Aachen vom 27.12.1913, Regierungspräsident in Koblenz vom 19.12.1913, Regierungspräsident in Köln vom 30.12.1913, Regierungspräsident in Düsseldorf vom 29.12.1913, Regierungspräsident in Trier vom 16.12.1913. LHAK. Bestand 403, Akte 13533.

<sup>678</sup> Feuerwehrmann, 35. Jg. 1917, Nr. 36, S. 142.

<sup>679</sup> Jahresbericht 1916/17, S. 49-51.

<sup>680</sup> Vgl. Neumann, Herbert: Deutsche Turnfeste - Spiegelbild der Deutschen Turnbewegung. 2. Auflage Wiesbaden 1987, S. 21-24, 95 f.



heißen!“ Das in Feuerwehrcreisen ebenfalls aus der Turnerschaft übernommene Streben nach Demokratie wird in den Satzungen des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1868 deutlich, nach dem Ämter nur durch Wahlen vergeben und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt wurden.<sup>681</sup>

Gerade aber die Statuten weisen darauf hin, daß es im Verband um die Förderung der freiwilligen Feuerwehren ging, nicht um deren politische Instrumentalisierung. Die freiwilligen Wehren im Rheinland steckten bis 1870 noch viel zu sehr in den „Kinderschuhen“, um zur deutschen Nationalbewegung nennenswert Eigenständiges beisteuern zu können. Auch wurde die Ausbreitung durch die Kriege 1864, 1866 und 1870/71 gehemmt, während derer deutlich weniger Wehren gegründet wurden. Sie sind unter diesen Gesichtspunkten noch eher als Teil der Turnerschaft zu sehen, aus der ihre nationale und demokratische Gesinnung resultiert, ohne letztere aber auf ihren Versammlungen zum Thema zu machen, denn dabei ging es nur ums Feuerlöschen.

Bemerkenswert ist allerdings das Streben der freiwilligen Wehrleute, als Staatsbürger für die Allgemeinheit selber aktiv zu werden und, teils in Uniform, hoheitliche Aufgaben selber übernehmen zu wollen. Auch diese Bestrebung paßt zu den Idealen der Turner, und es zeigt sich, daß diese für ihre Vorstellungen und ihre antrainierte körperliche Fitneß in erstrebter demokratischer Ordnung im Feuerlöschwesen den idealen Tätigkeitsbereich fanden, wo sie Demokratie und Bürgersinn verwirklichen konnten und den Mitmenschen und dem Vaterland hilfreich waren. Sie konnten ihrem Streben mit der Tätigkeit im Feuerlöschwesen nicht nur einen abstrakten, sondern einen tatsächlichen, für jeden ersichtlichen und zu schätzenden Sinn geben. Einmal in dieser Richtung tätig geworden, ließen sich auch Nichtturner dazu ermuntern, es ihnen im Feuerlöschwesen gleich zu tun, und wurden selbständig tätig.

Nach 1871 änderte sich dann die Rolle der Wehren in der Gesellschaft des Kaiserreiches gewaltig. Nachdem das Ansehen des Militärs insbesondere nach dem gewonnenen Deutsch-Französischen Krieg immer weiter gestiegen war, vollzog sich auch in den immer zahlreicher werdenden freiwilligen Wehren ganz deutlich ein Wandel des Ideals vom liberalen Bürger zum kaisertreuen preußischen Offizier. Dieses Ideal wurde in den Wehren gepflegt, und man suchte dem Vorbild Militär so nahe wie möglich zu kommen, was dazu führte, daß die freiwilligen Feuerwehren zu einem der Träger der militaristischen Ideale im Kaiserreich wurden.

---

<sup>681</sup> Vgl. Kapitel: II. b) 1860-1871: Gründung der ersten freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz und

## a) Feuerwehren und Patriotismus

Der Patriotismus in Form der Herrscherverehrung spielte bei den rheinischen Turnerfeuerwehren zwischen 1860 und 1870 noch keine allzu große Rolle. Nach der Reichsgründung 1871 aber war unter den rheinischen freiwilligen Feuerwehren ein ausgeprägter Patriotismus in Form von grenzenloser Kaiserverehrung zu beobachten, die bei den Wehren kennzeichnend für die Zeit bis 1918 wurde. Waren die freiwilligen Feuerwehren selber nach ihren Satzungen quasi Gruppen idealer deutscher Bürger des Kaiserreiches,<sup>682</sup> so war der Provinzialfeuerwehrverband ein wahrer Hort der Kaiser- und Königstreue und des Patriotismus, die auf den Feuerwehrtagen zum Kult erhoben wurden. Zu Beginn der Abgeordnetenversammlung jedes Feuerwehrtages wurde das Hoch auf den Kaiser und König ausgebracht und entsprechende Huldigungstelegramme an den Monarchen abgeschickt, die auch Beantwortung fanden. Reden, in denen das Herrscherhaus in den leuchtendsten Farben gepriesen und die Treue zu Kaiser und Reich beschworen wurde, finden sich bei den freiwilligen Wehrleuten zu Beginn jeder Art von Veranstaltungen, von der Ebene des Provinzialfeuerwehrverbandes bis in die Versammlung der kleinsten Dorffeuerwehr hinein.

Besuche des Kaisers in der Rheinprovinz und in Westfalen waren besondere Anlässe, bei denen man möglichst deutlich Präsenz zeigen wollte. So rief der Verbandsvorsitzende, als im August 1889 der Kaiser Münster besuchen sollte, die Vorstände der Verbandswehren dazu auf, sich an der Begrüßung des Herrscherpaares zu beteiligen. Es sei „eine Ehrenpflicht unseres Verbandes“, bei dieser Begrüßung durch eine größere Abordnung vertreten zu sein. Auf diese Einladung hin hatten sich am 24. August 1889 ca. 100 Wehrleute in Münster eingefunden. Der „Feuerwehrmann“ berichtete darüber:

„Bei der vorzüglichen Aufstellung hatte gerade die Abordnung unseres Verbandes die beste Gelegenheit, Ihre Majestäten aus allernächster Nähe länger und öfter zu sehen und dem auch besonders in den Reihen der freiwilligen Feuerwehren gepflegten Gefühle treuer Anhänglichkeit und patriotischer Hingebung für unser geliebtes Herrscherhaus lebhaftesten Ausdruck zu geben.“<sup>683</sup>

---

des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes, S. 41 f.

<sup>682</sup> Vgl. Kapitel: IV. c) Mitgliedschaft in der Wehr, Ehrenkodex und Selbstverständnis der freiwilligen Wehrleute, S. 139 f.

<sup>683</sup> Feuerwehrmann, 7. Jg. 1889, Nr. 35, S. 198 f.

Bei einem weiteren Besuch des Kaisers im Herbst 1893 hatte der Verbandsausschuß die Bitte vorgetragen, der Kaiser möge „geruhen, einer Abordnung des Ausschusses Audienz zu gewähren und ferner einigen Wehren gestatten, in Allerhöchster Gegenwart einige Feuerwehrrübungen auszuführen.“ Der Kaiser lehnte das Gesuch zwar ab, genehmigte aber, daß eine Abordnung des Verbandes bei seiner Ankunft im Herbst in Koblenz zur Spalierbildung zugelassen wurde.<sup>684</sup> Daraufhin nahmen 550 Wehrleute aus der ganzen Provinz Aufstellung.<sup>685</sup>

Als außergewöhnliche Anerkennung für die freiwillig übernommene Tätigkeit empfanden die Wehrleute es dann auch, als Wilhelm II. 1894 selbst als Feuerwehrmann „tätig“ wurde, was auf dem Verbandstag des Jahres vom Verbandsvorsitzenden ganz besonders hervorgehoben wurde:

„Kameraden! Seit dem 7. Mai dieses Jahres aber ist Seine Majestät ein Feuerwehrmann geworden in des Wortes ureigentlicher Bedeutung. Wie die Zeitungen berichten, hat er in Gatow bei Angermünde, ehe die Berliner Feuerwehr eintraf, selbst die Leitung der Löscharbeiten übernommen, hat Anweisungen erteilt, ja hat selbst Hand angelegt und 2 Stunden lang thatkräftig mitgearbeitet. [...] Wie hoch ehrt es die Feuerwehren, wie hoch ehrt es auch uns, Kameraden, wenn so ein Kaiser, der mächtige Gebieter des stärksten Reiches in Europa, gewissermaßen unser Feuerwehrekamerad geworden ist. Kameraden! Wenn es möglich wäre, würde jetzt die Liebe und Verehrung zu unserm Kaiser, die uns alle beseelt, noch inniger werden, und höher schlägt unser Herz und jubelt ihm lauter entgegen.“<sup>686</sup>

Mit der Zeit fand der Patriotismus dann auch Aufnahme in die Satzungen des Provinzialfeuerwehrverbandes und die von ihm herausgegebenen Satzungen für die Wehren. In den Satzungen des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes 1868 und des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz 1891, ebenso wie in den „Anleitungen“ von 1870 und 1881, war von Königstreue und Vaterlandsliebe noch nicht die Rede. Erst als die Mitglieder des Verbandsausschusses dem Fürsten zu Wied 1891 die Übernahme des Protektorates über den Feuerwehrverband der Rheinprovinz antrugen, schrieben sie ihm, daß der Verband, ebenso wie die Förderung der freiwilligen Feuerwehrsache auch „die Pflege der echt vaterländischen und königstreuen Gesinnung bei seinen Mitgliedern und der unbegrenzten Hingabe an Kaiser und Reich“ erstrebe und fördere.<sup>687</sup> Dies war kein Einzelfall, äußerte sich der Verbandsvorsitzende auf dem Verbandstag 1895 doch

---

<sup>684</sup> Verhandlungen 1893, S. 23.

<sup>685</sup> Feuerwehrmann, 11. Jg. 1893, Nr. 45, S. 270.

<sup>686</sup> Verhandlungen 1894, S. 11.

<sup>687</sup> Verhandlungen 1893, S. 18.

ebenso.<sup>688</sup> Dementsprechend war in die vom Verband erarbeiteten Satzungen 1900 den Wehrleuten neben der „Pfleger des echten Bürgersinnes, der treuen Kameradschaft und aufrichtige[n] Vaterlandsliebe“ außerdem vorgeschrieben worden, alljährlich das Geburtstagsfest Sr. Majestät „in festlicher Weise“ zu feiern. Außerdem sollten die Versammlungen der Wehr unter anderem auch „patriotischen Vorträgen“ dienen.<sup>689</sup> In den Mustersatzungen für die freiwilligen Wehren von 1907 kam dann außerdem die von den Wehrleuten zu pflegende „aufrichtige Königsiebe“ dazu<sup>690</sup> und in der Satzung des Provinzialfeuerwehrverbandes „die Pflieger der kameradschaftlichen, vaterländischen und königstreuen Gesinnung“ als Ziel des Verbandes.<sup>691</sup>

Die Tatsache, daß die Königstreue nicht vorher Eingang in die Satzungen fand, hieß nicht, daß man sie nicht auch vor den ausgehenden 1880er Jahren besonders pflegte. Die Ansprachen auf den Verbandstagen beweisen das Gegenteil. Daß man aber dem Kult um den Kaiser dermaßen hohe Bedeutung zuerkannte, daß man diesen jeder Wehr als wichtiges Element in die Satzungen schrieb, diesen unabdingbar mit den freiwilligen Wehren verband und die Pflieger der Herrschertreue als ein Ziel des Verbandes ansah, wird erst in den 1890er Jahren deutlich und mit der Jahrhundertwende realisiert. Inzwischen waren die freiwilligen Feuerwehren Trägerorganisationen für patriotische Feste, insbesondere des Kaisergeburtstages, geworden. Mit diesen Anschauungen aber standen die freiwilligen Wehrleute nicht alleine, sondern entsprachen voll und ganz dem Zeitgeist. So findet sich die Verehrung des Herrscherhauses in ähnlicher Intensität bei den rheinischen Schützenvereinen, wie Plett nachweist.<sup>692</sup>

## **b) Die freiwilligen Feuerwehren und die Politik**

So entschieden man bei den freiwilligen Feuerwehren für Kaiser und Reich eintrat, so unpolitisch waren sie sonst. Politik und politische Gesinnung spielten bei den freiwilligen Wehren so gut wie keine Rolle. Von den Ereignissen der Zeitgeschichte blieb der Ablauf der Verbandsfeste unberührt. Politische Fragen und das tagespolitische Geschehen wurden auf den Verbandstagen ebensowenig besprochen wie die Ereignisse des täglichen Lebens

---

<sup>688</sup> „Meine Herren und Kameraden! Sie alle wissen, dass der Feuerwehrverband ausser seinem speziellen Zweck, ausser der Förderung des Feuerlöschwesens und der Pflieger der Kameradschaft auch ganz besonders die Vaterlandsliebe, die Liebe zu Kaiser und Reich zu pflegen sich als Aufgabe gestellt hat.“ Verhandlungen 1895, S. 11.

<sup>689</sup> Normal-Satzungen 1900, §§ 26 und 35.

<sup>690</sup> Mustersatzungen 1907, § 5.

<sup>691</sup> Grundgesetz für den Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz 1909, § 3.

<sup>692</sup> Vgl. Plett: Schützenvereine, S. 384-387.

im Rheinland, mit Ausnahme der Kaiserbesuche. Parteipolitische Bindungen fanden auf den Verbandstagen keine Erwähnung. Alle politischen Äußerungen zielten nur auf Verehrung des Herrscherhauses und die Treue zum Kaiser. Es hatte sich nach der Reichsgründung bei den freiwilligen Wehren, wie auch Plett es für die Schützen im Rheinland nachgewiesen hat, ein affirmativer Nationalismus ohne jegliche Kritik entwickelt, der zu Beginn der Veranstaltungen als selbstverständlicher Tagesordnungspunkt in Form des Hochs auf den Kaiser abgehandelt wurde. Auch das Verhältnis zur Kirche, das im Zeitgeschehen während des Kulturkampfes bei den Schützenvereinen, wie im katholisch geprägten Rheinland, allgemein eine wichtige Rolle spielte, findet bei den freiwilligen Wehren nicht den geringsten Niederschlag.

Bei den Wehren ist die Religiosität Programm, aber ohne festen und direkten Bezug zu einer Kirche. Anders als bei den rheinischen Schützenvereinen sind innerhalb der Behörden in Auftrag gegebene Gutachten über religiöse, politische oder soziale Zusammensetzungen der freiwilligen Wehren nicht vorhanden.<sup>693</sup> Minister, Oberpräsident und Regierungspräsidenten schienen sich zu Recht keine Gedanken über mögliches soziales, religiöses und politisches Risikopotential in den Wehren zu machen.

Im Provinzialfeuerwehrverband übte man vereinzelt dann Kritik an politischer Gesinnung, wenn sich diese gegen die bestehende Ordnung und die Monarchie richtete; so etwa im Schreiben des Verbandsvorsitzenden, in dem dem Fürsten zu Wied die Bitte um die Übernahme des Protektorats über den Verband angetragen wurde.

Hier erklärt der Vorsitzende als Ziel des Verbandes: „Er erachtet es nicht minder auch als seine Aufgabe, durch die militärische Organisation der Verbandswehren den alle Autorität untergrabenden Lehren und Bestrebungen der Umstürzler und Volksverderber aus allen Kräften entgegen zu arbeiten.“<sup>694</sup> Auch auf dem Verbandstag 1893 äußerte sich der Verbandsvorsitzende entsprechend: „unser allergnädigster Herr kann sich auf seine Feuerwehrmänner noch fest verlassen (Lebhaftes Bravo!), wenn leider manche anderen seiner Unterthanen ihn in seinen Bestrebungen im Stich lassen.“<sup>695</sup> Selbst diese kritischen Äußerungen aber finden sich sehr selten und unterstreichen letztlich nur die kaisertreue Gesinnung.

---

<sup>693</sup> Vgl.: Plett: Schützenvereine, S. 392 f.

<sup>694</sup> Verhandlungen 1893, S. 18.

<sup>695</sup> Verhandlungen 1893, S. 10 f.

Im Ausschuß des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz setzten sich über lange Jahre hin ein fraktionsloser Reichstagsabgeordneter<sup>696</sup> gemeinsam mit einem Zentrumspolitiker<sup>697</sup> und einem Nationalliberalen<sup>698</sup> für das freiwillige Feuerwehrwesen ein, ohne daß parteipolitisch bedingte Meinungsverschiedenheiten erkennbar werden. Die Führer der freiwilligen Wehren während des Kaiserreiches waren politisch im wesentlichen mit diesem und dessen Idealen verbunden. Insofern spielte auch die Sozialdemokratie keine Rolle bei den Wehren. Vorgänge um die Sozialdemokratie, wie Plett sie für die rheinischen Schützenvereine nachweist, fehlen in den Behördenakten ebenso wie entsprechende Diskussionen auf den Verbandstagen oder im „Feuerwehrmann“. Mit dazu beigetragen haben dürfte allerdings, daß die rheinischen freiwilligen Feuerwehren nicht von Arbeitern, sondern vom gewerblichen Mittelstand bis hin zum Bildungs- und Besitzbürgertum geführt wurden und diese ihre politischen Ansichten weitestgehend auf die Wehrmannschaften übertragen haben werden.<sup>699</sup> Aber auch eine scharfe Politisierung gegen die Sozialdemokratie, wie sie bei den Kriegervereinen in den 1890er Jahren auf breiter Front üblich war,<sup>700</sup> findet sich bei den rheinischen freiwilligen Feuerwehren nicht.

Die in der Regel kritiklose Unterordnung unter die Behörden und deren Anweisungen weisen den Weg der Wehren in Richtung des militärischen Vorbildes mit dem Gefüge aus Befehl und Gehorsam und der Treue zu Kaiser und Reich. Wann auch immer man auf staatliches Entgegenkommen und Zugeständnisse von seiten des Innenministeriums und der Behörden drängte, sahen sich die Wehrleute doch als pflichtbewußte preußische Männer, die den Weisungen des Ministers, des Ober- und der Regierungspräsidenten unbedingt Folge zu leisten hatten. Es regte sich keine Opposition gegen entsprechende Erlasse, nicht erfüllte Wünsche der Wehrleute aber wurden Jahr für Jahr wieder vorgebracht. Ein Beispiel dafür ist die über Jahrzehnte bestehende Forderung nach einer staatlichen Auszeichnung für verdiente Wehrleute.

„Kameraden! Der Herr Minister hat befohlen, dass die vom Verbands- oder von Gemeinden den Feuerwehrmännern verliehenen Medaillen nicht mehr wie Orden auf der Brust getragen werden dürfen; er hat aber auch gesagt, dass er den freiwilligen Feuerwehren in jeder Weise entgegenkommen will und dass er

---

<sup>696</sup> Louis Sabin, Fabrikant aus Solingen, Mitglied des Reichstags von Juni 1898 bis Juni 1901. (Schwarz, Max: MdR. Biographisches Handbuch der Reichstage. Hannover 1965, S. 443.)

<sup>697</sup> Josef Nacken, Kaufmann aus Eschweiler, Mitglied des Reichstags von Juni 1903 bis November 1918 und von Januar 1919 bis Mai 1922. (Schwarz: MdR, S. 410.)

<sup>698</sup> Sanitätsrat Dr. Hans Schwann, Arzt aus Godesberg. 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Bad Godesberg 1889-1989. Bad Godesberg 1989, S. 12.

<sup>699</sup> Vgl. Kapitel: IV. d) Die Sozialstruktur der freiwilligen Feuerwehren, S. 145-150.

<sup>700</sup> Vgl.: Ulrich, Bernd; Vogel, Jakob; Ziemann, Benjamin: Untertan in Uniform. Militär und Militarismus im Kaiserreich 1871-1914. Frankfurt am Main 2001, S. 156-163.

gerne bereit ist, Verdiensten in dem und um das Feuerwehrwesen bei den Vorschlägen staatlicher Ehrenzeichen volle Würdigung angedeihen zu lassen. Wenn der Herr Minister etwas sagt, so nehmen wir dies ernst und wir leisten ihm unbedingte Folge. Wohingegen ich aber den Ausschuß bitten möchte, von dem Versprechen des Herrn Ministers den weitestgehenden Gebrauch zu machen; wenigstens soviel wie möglich. Es ist durchaus notwendig, dass wir als Preußen dem Herrn Minister uns fügen, wie wir dies zu thun auch gewohnt sind, aber wir dürfen den Herrn Minister doch an sein Versprechen erinnern, und deshalb bitte ich den Ausschuß, den allerfreigebigsten Gebrauch von diesem Versprechen zu machen, um so doch konstatieren zu können, wieweit die Staatsregierung gehen will, um uns ein Aequivalent zu geben. (Beifall)<sup>701</sup>

Einzigste Ausnahme, bei der von den rheinischen Wehrführern vehemente Kritik vorgebracht wurde, war bei der Zuteilung der Chargenabzeichen zu beobachten, wo man sich gegenüber den Berufsfeuerwehren zu sehr zurückgesetzt sah. Doch auch hier wandte sich die Kritik in erster Linie gegen die Berater des Ministers, Berufsfeuerwehroffiziere und die Vertreter des Preußischen Feuerwehrausschusses, nicht aber gegen den Innenminister selber.<sup>702</sup>

Der Erste Weltkrieg wurde von den rheinischen freiwilligen Wehren entsprechend der vorherrschenden Stimmung im gesamten Reich als gerechter Verteidigungskrieg zum Schutz des deutschen Vaterlandes gegen „den beutegierigen und rachedürstigen Feind“ empfunden.<sup>703</sup> 1917 und 1918 sandte man aus Anlaß der Kriegstagungen Huldigungstelegramme an den Generalfeldmarschall von Hindenburg, in denen man bekräftigte, „treu durchzuhalten hinter der Front“,<sup>704</sup> die Hindenburg entsprechend beantworten ließ.<sup>705</sup> Aber auch den Kaiser ließ man in entsprechenden Telegrammen wissen, daß man in Treue zu Seiner Majestät verharre und „der Zukunft Deutschlands unter Führung Eurer Majestät vertrauensvoll“ entgesehe.<sup>706</sup> Auf der Kriegstagung 1918 in Saarbrücken stiegen die zusammengekommenen Wehrleute zum Winterbergdenkmal

---

<sup>701</sup> Verhandlungen 1899, S. 33.

<sup>702</sup> „Dank der mangelhaften Informationen über das freiwillige Feuerwehrwesen, welche dem Herrn Minister durch seine Berater zu Theil geworden sei, und Dank der wenig kameradschaftlichen Vertretung unserer Sache durch Berufsfeuerwehrofficiere sowie der willenslosen Gefolgschaft einzelner Mitglieder des Preußischen Landes-Feuerwehr-Ausschusses sei es erreicht, daß die freiwilligen Feuerwehren zu Hilfsorganen der Polizei degradiert und gewissermaßen in die Rangstellung der Nachtwächter herabgedrückt worden seien.“ Feuerwehrmann, 19. Jg. 1901, Nr. 26, S. 201.

<sup>703</sup> Feuerwehrmann, 32. Jg. 1914, Nr. 32, S. 253. Vgl. Kapitel: II. h) 1914-1918: Die rheinischen freiwilligen Feuerwehren im Ersten Weltkrieg, S. 75 f.

<sup>704</sup> Feuerwehrmann, 36. Jg. 1918, Nr. 36, S. 141-143.

<sup>705</sup> „Herzlichen Dank für freundliches Meingedenken, ich freue mich, daß die Mitglieder des Feuerwehrverbandes durch unerschütterliches Durchhalten uns zu helfen geloben beim Löschen des großen Weltbrandes. Wir werden des Feuers Herr werden.“ Jahresbericht 1917/18, S. 40.

<sup>706</sup> Ebd.

auf, wo ein Pfarrer „eine zündende patriotische Ansprache vom Geiste des Durchhaltens“ hielt. Die Stimmung dabei wurde im „Feuerwehrmann“ folgendermaßen geschildert:

„Es war eine Stunde der patriotischen Erbauung, deren Eindruck die Gäste Saarbrückens gewiß mit in ihre Heimat als wertvolle Erinnerung genommen haben. Wenn in allen Städten solche Redner wider die Flaumacher sprächen, meinte ein ergrauter Feuerwehrmann, dann würde die Miesmacherstimmung bald vergehen.“<sup>707</sup>

Man stand also bis zum Kriegsende fest hinter dem Kaiser und dem Krieg, den man bis zum Sieg durchzuhalten gedachte.

Auch im nachhinein änderte sich nichts an der Bewertung des verlorenen Ersten Weltkriegs. Es habe sich dabei lediglich um die Verteidigung des Vaterlandes gegen eine Übermacht von Feinden gehandelt, unter der man letztendlich zusammengebrochen sei. Die Sinnlosigkeit des Krieges und der verirrte Nationalismus, der dazu geführt hatte, wurden nicht erkannt. Der Krieg war nach der Rückschau im Jahresbericht 1918/19/20 ein notwendiger Kampf, ein „heiliges Ringen um Freiheit, Ehre und heimatlichen Herd.“ Die Gefallenen waren Helden, die im Geist des freiwilligen Feuerwehrwesens ihr Leben für ihr Volk ließen. Die Hingabe für Volk und Vaterland im Krieg wurde gleichgesetzt mit der beim gefährvollen Feuerwehreinsatz.

Es wurde nicht die militaristische Verirrung des Krieges eingesehen, sondern das Ideal, für Volk und Heimat und Ehre in den Kampf zu ziehen, beschworen und versprochen, diesen Geist „als treue Kameraden, als treue deutsche Männer, als rheinische Feuerwehrleute, auf die Volk und Vaterland sich wieder zu jeder Zeit verlassen können“, zu pflegen.<sup>708</sup>

Der verlorene Krieg hatte keine Einsicht bei den Wehrleuten erzeugt, wohin blinder Militarismus und Patriotismus führen konnten. Es veränderte nichts an der Einstellung der Wehren, ließ sie nicht von übertrieben militärischem Habitus abrücken. Der Glaube an den Kampf für Volk und Vaterland war ungebrochen. Nur vom Kaiser, dem Mann, dem man in vollem Vertrauen in den Krieg gefolgt war, war mit einem Mal keine Rede mehr. Zwar wurde offiziell keine weitere Treue zu den Hohenzollern bekundet, jede kritische Äußerung über den König und Kaiser aber verbot die jahrelange vielbeschworene Treue innerhalb der Wehren.

Ein Resultat der im Kaiserreich innerhalb der Wehren entstandenen militärischen und von Nationalstolz geprägten Umgangsformen, die auch nach dem verlorenen Krieg nicht

---

<sup>707</sup> Feuerwehrmann, 36. Jg. 1918, Nr. 31, S. 121.

<sup>708</sup> Vgl. Quellenanhang. Gedenktafel zur Erinnerung an diejenigen Kameraden, die im Weltkriege auf dem Schlachtfeld den Heldentod gefunden oder infolge von Verwundungen oder Krankheiten, die sie sich im Heeresdienste zugezogen haben, gestorben oder die vermißt sind. In: Jahresbericht 1918/19/20.



abgelegt wurden, war die Tatsache, einige Jahre später in die nächste Katastrophe hineinzulaufen, nämlich die Zustimmung zum Nationalsozialismus.<sup>709</sup>

### c) Die freiwilligen Feuerwehren und das Militär

Während Magirus und Hartmann für die frühen Feuerwehren vor etwa 1870 zu Recht noch von einer Abneigung gegen alles Militärische<sup>710</sup> und einer „Aversion gegen eine militärähnliche Uniformierung“<sup>711</sup> berichteten, spielt das Militär als Vorbild für die freiwilligen Feuerwehren danach eine immer größere Rolle. Über den freiwilligen Feuerwehren schwebte zwischen 1871 und 1918, wie über der gesamten Gesellschaft des Kaiserreiches, allgegenwärtig der Geist des Militärs, das als großes Vorbild für das freiwillige Feuerwehrwesen diente:

„Militärangehörige genossen höchstes Ansehen, Uniformen waren ein bestimmendes Element im Straßenbild; Kriegerdenkmale wurden errichtet und prunkend eingeweiht; Veteranen trafen sich zu Gedenkfeiern, Kriegervereine blühten auf. [...] Die Folgen dieser Durchdringung der Gesellschaft mit militärischem Geist waren überall zu besichtigen: in den Schulen (vor allem den Volksschulen), in Fabriken, bei öffentlichen Anlässen, im Parlament und natürlich in den Kasernen.“<sup>712</sup>

Nach Gerhard A. Ritter kam es infolge des Eindringens „militärischer Denkweise in die politische Vorstellungswelt des deutschen Bürgertums“ dazu, daß der Titel des Reserveoffiziers nach 1870 zu einer begehrten Auszeichnung wurde.<sup>713</sup> „Gedient“ zu haben und als Unteroffizier oder Reserveoffizier ins zivile Leben zurückzukehren, bescherte Vorteile beim Eintritt in die Zivilverwaltung, der Vergabe von öffentlichen Ämtern, soziale Anerkennung und Wertschätzung. Die Militarisierung ergriff das Volk auf breiter Front, alles Militärische wurde hoch geschätzt. In diesem Sinne machte sich die zunehmende Militarisierung auch im Vereinswesen auf breiter Front bemerkbar. Plett stellt sie für die rheinischen Schützenvereine ab 1871 fest, sie ist bei den Sanitätskolonnen des Roten Kreuzes zu beobachten,<sup>714</sup> und die streng militaristischen Kriegervereine erleben in den späten 1880er Jahren einen besonderen Aufschwung.<sup>715</sup>

---

<sup>709</sup> Vgl.: Leupold: Bliesheim, S. 123; Engelsing: Verein, S. 124-130.

<sup>710</sup> Magirus: Feuerlöschwesen, S. 59 f.

<sup>711</sup> Hartmann: Feuerwehruniformen, S. 32.

<sup>712</sup> Görtemaker, Manfred: Deutschland im 19. Jahrhundert. 4. Auflage, Bonn 1994, S. 377 f.

<sup>713</sup> Ritter, Gerhard, A.: Staatskunst und Kriegshandwerk. Das Problem des „Militarismus“ in Deutschland. Bd. 2. München 1973, S. 128f. Vgl. auch Plett: Schützenvereine, S. 13.

<sup>714</sup> Ulrich, Bernd; Vogel, Jakob; Ziemann, Benjamin: Untertan in Uniform. Militär und Militarismus im Kaiserreich 1871-1914. Frankfurt am Main 2001, S. 98f.

<sup>715</sup> Ebd. S. 19.

Die Wertschätzung und Nachahmung des Militärs zeigt sich im freiwilligen Feuerwehrwesen an vielen Stellen. Sichtbarstes Merkmal für die Annäherung der freiwilligen Wehren an das Militär war die militärische Uniformierung. So legten die freiwilligen Feuerwehren die Turnerbluse ab und kleideten sich bewußt nach militärischen Vorbildern. Zu dem Zeitpunkt, als die militärische Uniform allen Wehren des rheinischen Provinzialfeuerwehrverbandes vorgeschrieben wurde, war das Militär als großes Vorbild bereits fest anerkannt. Als Branddirektor Odenkirchen die Einführung einer einheitlichen Uniform 1894 anregte, berief er sich ganz deutlich auf das Militär.<sup>716</sup>

Bei der Ausgestaltung der Uniform selber orientierte man sich gerade in der Streitfrage, ob den Chargierten der zweireihige Interimsrock mit einem Säbel zu gestatten sei, ausdrücklich am Militär.<sup>717</sup> Auch die bis kurz nach der Jahrhundertwende übliche Praxis, den Chargierten militärische Titel, wie etwa Hauptmann, Oberst oder Kommandeur, zu geben, bestätigten diese Ausrichtung.<sup>718</sup> Seit den ausgehenden 1860er Jahren ließen sich die Wehrleute außerdem voller Stolz uniformiert und in militärischer Haltung zu besonderen Anlässen fotografieren.

Militärische Disziplin und Gehorsam waren den Satzungen nach ebenfalls seit längerer Zeit feste Elemente des freiwilligen Feuerwehrwesens und wurden in der Realität auch entsprechend gehandhabt.<sup>719</sup> Insofern berichtete der rheinische Oberpräsident auch 1883 an den Innenminister von einer durchweg militärischen Organisation der freiwilligen Feuerwehren unter einem bestimmten Kommando unter der Aufsicht der Behörde, dem die Mitglieder der Feuerwehr unbedingt Gehorsam zu leisten verpflichtet seien.<sup>720</sup>

---

<sup>716</sup> „Noch vor wenigen Tagen hat der Herr Verbandsvorsitzende ein Rundschreiben an die einzelnen Wehren ergehen lassen und darin namentlich betont, daß eine freiwillige Feuerwehr eine militärisch organisierte Körperschaft ist oder wenigstens sein soll. Und wenn eine freiwillige Feuerwehr das sein soll, so ist von dem einen Gedanken zu dem andern nur ein kleiner Sprung, wenn ich sage: Wenn wir eine militärisch organisierte Körperschaft sein sollen, dann müssen wir auch danach auftreten. Wenn die militärische Zucht, die uns ja eigen sein soll und die unseren Wehren eingepflanzt wird, sich auch nach außen zeigen soll, dann ist es mit dieser Zucht vereinbar und für uns sogar ein Bedürfnis, eine einheitliche Uniform zu schaffen.“ Verhandlungen 1894, S. 41-49.

<sup>717</sup> Dazu führte Odenkirchen weiter aus: „Jeder hat ja auch neben seinem Werktagsanzug seinen Sonntagsanzug; und wie der Offizier – und wir wollen doch einem militärischen Institut möglichst nahe kommen – neben seinem Waffenrock, den er im Dienste trägt, eine Parade-Uniform hat, die er zur Parade oder des Sonntags, wenn er nichts zu thun hat, anzieht, so meine ich, können wir dies auch. [...] Zu einem Interims-Uniformrock passt aber kein Beil, es gehört dazu ein Säbel, und um auch hierin dem Militär nahe zu kommen und der Polizei, so schlage ich vor, den Degen der Königlichen Polizei – und das ist der Schleppegen, wie er in dem Entwurf vorgeschlagen ist – anzuschaffen.“ Verhandlungen 1895, S. 45 f.

<sup>718</sup> So deutete auch der Regierungspräsident in Trier in einem Bericht an den Oberpräsidenten die starke Anlehnung der bestehenden Titel an militärische entsprechend: „Wohl auch in Erinnerung an die Soldatenzeit des größten Teils der Mitglieder der Wehren gewählt, dienen sie auch dazu, den Sinn für militärische Ordnung und Zucht bei Ausübung des Dienstes zu beleben.“ Regierungspräsident in Trier an Oberpräsident vom 04.10.1907, LHAK. Bestand 403, Akte 6913.

<sup>719</sup> Vgl. Kapitel: IV. a) Organisation der freiwilligen Feuerwehren, S. 127-131.

<sup>720</sup> Oberpräsident an PrMdl. vom 27.09.1883. LHAK. Bestand 403, Akte 6907.

Mit den neunziger Jahren ist das Militärische dann in allen Schriften des Verbandes und den Äußerungen der Vorsitzenden ständig präsent.

Nach Einführung der „militärischen Grußordnung“ 1893 und des Festzugausschusses aus „militärisch erfahrenen“ Wehrführern sowie der Uniformordnung mit Interimsrock und Säbel 1895 und der Annahme der in „Übereinstimmung mit der Militär-Dienstordnung“ verfaßten Dienstanweisung für das „Fuss-Exercitium“ 1898 war innerhalb weniger Jahre das Bild, das die Wehren der Bevölkerung gegenüber zeigten, durch und durch militärisch geprägt worden. Die beschlossene und immer wieder angemahnte militärische Ordnung auf den Feuerwehrtagen fand dann auch positive Resonanz bei höheren Mitgliedern des Heeres. So teilte der Verbandsvorsitzende nach dem Feuerwehrtag 1911 allen Wehren per Rundschreiben mit:

„Seine Exzellenz, der Divisionskommandeur Generalleutnant v. Lindenau in Trier, welcher der Vorführung der Schauübung der Städt. Freiwilligen Feuerwehr bei Gelegenheit des Provinzial-Feuerwehrfestes in Trier, sowie der Abnahme des Festzuges der Feuerwehren [...] beizuwohnen die Freundlichkeit hatte, hat den Unterzeichneten ausdrücklich beauftragt, den beteiligten Wehren bekannt zu geben, daß sein Soldatenherz mit Freude und Anerkennung die gute militärische Schulung und Disziplin wahrgenommen habe, die bei den Wehren herrschen.“<sup>721</sup>

Der Begriff „militärisch“ selbst fand 1900 Eingang in die Mustersatzungen für die Verbandswehren, nach denen der Zweck der freiwilligen Wehr, „durch militärisch geordnetes Zusammenwirken bei Feuersgefahr“ Hilfe zu leisten, an erster Stelle stand. Mit den Satzungen von 1900 und den neuen Mustersatzungen für die Wehren nach der Neuregelung des Feuerlöschwesens in der Rheinprovinz, infolge des Erlasses vom 30. November 1906, wurden die freiwilligen Feuerwehren dann nicht nur in ihren Tätigkeiten, sondern auch in ihrem Aufbau weiter „vermilitarisiert“. Die Annahme der militärischen Kommandogewalt der Feuerwehrführer wurde nun nicht nur an der Brandstelle, sondern im gesamten Vereinsleben vollzogen,<sup>722</sup> und die Inhaber dieser Kommandogewalt, die Führer der Wehren, sollten nach Vorschlag des Verbandsvorsitzenden bei Heer oder Marine „gedient haben“ und eine militärische Charge<sup>723</sup> bekleiden. Bei der Besichtigung der Wehren durch den Kreisbrandmeister war nun das Antreten der Wehrleute mit Abschreiten der Front der Mannschaften durch den Kreisbrandmeister nach der Kreisbrandmeisterordnung fester Bestandteil. Hohe Militärs wurden auf den Veranstaltungen des Verbandes als Gäste freudig begrüßt, so etwa Graf Schlieffen,

---

<sup>721</sup> Feuerwehrmann, 29. Jg. 1911, Nr. 26, S. 202.

<sup>722</sup> Vgl. Kapitel: IV. a) Organisation der freiwilligen Feuerwehren, S. 127-131.

<sup>723</sup> In der Regel wohl eine Charge der Reserve.

Kommandant der Festung Ehrenbreitstein, auf dem Feuerwehrtag 1903 in Koblenz, und bei diesem Anlaß der Wertschätzung des Militärs und der eigenen Tätigkeit beim Militär Ausdruck verliehen.<sup>724</sup> Der eigene Dienst der Wehrleute beim Militär wurde immer wieder besonders hervorgehoben, die Bereitschaft bekräftigt, jederzeit wieder als Soldat zu dienen, und dabei zum Ausdruck gebracht, daß man den Dienst bei der Feuerwehr als Fortsetzung des Militärdienstes ansah.<sup>725</sup>

Die Übernahme militärischer Elemente wurde im freiwilligen Feuerwehrwesen seit den 1890er Jahren immer deutlicher und facettenreicher. Grundsätzlich war die militärische Ordnung eine Notwendigkeit, um erfolgreich das Ziel, die Brandbekämpfung, geordnet durchführen zu können.<sup>726</sup> In der Vielzahl der Facetten aber gehen die freiwilligen Wehren in ihrer Anlehnung an das Militär weit über das hinaus, was zur geordneten Brandbekämpfung notwendig gewesen wäre. So waren militärische Uniformen nicht notwendig, die üblichen Turnerblusen oder Löschkittel mit entsprechenden Abzeichen versehen, oder einfach nur Armbinden hätten ihren Zweck auch erfüllt. Besonders fragwürdig ist auch die Übernahme des militärischen Fußexerzierens, das im Einsatz vollkommen unnütz, ja fehl am Platze ist und bezeichnenderweise nach dem Zweiten Weltkrieg ganz aus dem freiwilligen Feuerwehrwesen verschwunden ist. Insofern wird deutlich, wie sehr die Anlehnung an das Militär gewollt war, um der Nachahmung willen.

#### **d) Die freiwilligen Feuerwehren im bürgerlichen Vereinswesen**

Die freiwilligen Feuerwehren bilden eine Sonderform im bürgerlichen Vereinswesen, die sich dadurch absetzt, daß durch die freiwillig gegründeten Wehren mit Vereinscharakter

---

<sup>724</sup> „Geloben wir uns alle, die wir ja selbst zum größten Teil in Ehren des Kaisers Rock getragen haben, wie wir jetzt im Ehrenkleid der Feuerwehr unsern Mitbürgern dienen: geloben wir, uns auch darin als brave Feuerwehrleute zu bewähren, daß wir als wackere Patrioten, als königstreue Söhne des Vaterlandes uns in dieser schwierigen Zeit um unsern allerhöchsten Chef, um unsern lieben Kaiser scharen.“ Verhandlungen 1893, S. 10 f. „Eure Exzellenz wollen sich davon überzeugen, dass eine recht stattliche Anzahl, ja wohl die allermeisten Vertreter der freiwilligen Feuerwehren unserer Provinz, die Sie als Abgesandte hier sehen, mit Ehren des Königs Rock zu tragen das Glück hatten und von ihrer Militärzeit her die in Herz und Blut übergegangene Disziplin und Ordnung in ihren freiwilligen Feuerwehrdienst mit hinüber genommen und bewahrt haben. Wir alten Soldaten sind noch ganz besonders geehrt und dankbar für Euer Exzellenz Erscheinen und Teilnahme an unserer Tagung. (Bravo!)“ Verhandlungen 1903, S. 15.

<sup>725</sup> z.B.: „In dieser Hinsicht bitte ich die Herren Kameraden, auf die morgen hier eintreffenden Mannschaften einzuwirken, dass sie in ihrer Haltung in jeder Beziehung den Vorschriften entsprechen und beweisen, dass sie recht gute, tüchtige Soldaten gewesen sind, die, wenn Seine Majestät es nochmal nötig haben sollte, einen Appell an sie zu richten, diesem Rufe gern und freudig folgen. (Lebhaftes Bravo!)“ Verhandlungen 1903, S. 15.

<sup>726</sup> Vgl. Kapitel: IV. c) Mitgliedschaft in der Wehr, Ehrenkodex und Selbstverständnis der freiwilligen Wehrleute, S. 141.

staatliche Aufgaben übernommen und die Wehren in den Staatsorganismus eingeordnet wurden. Arwed Schulz zeigt noch 1938 die Sonderstellung der preußischen freiwilligen Wehren daran auf, daß der bei den Wehren gewählten privaten Rechtsform des bürgerlichen Vereins der private Inhalt fehle. Außerdem weist er auf den Verlust der mit dem bürgerlichen Verein untrennbar verbundenen Organisations- und Entschließungsfreiheit bei den freiwilligen Feuerwehren hin.<sup>727</sup>

Josef Baron nennt mit Blick auf die preußischen freiwilligen Wehren vor 1918 als herausragende Merkmale: die freiwilligen Wehren als in den Staatsorganismus eingeordnete Vereine, die Reglementierung der inneren Verfassung durch den Staat und das Interesse des Staates an der sachgerechten Erfüllung der Vereinsaufgaben in Form einer über die „polizeiliche Motivation hinausgehenden Aufsicht“.<sup>728</sup>

Die Form vollständig freier Vereine ohne Einspruchsrecht der Gemeinde besaßen die freiwilligen Feuerwehren im Rheinland und in Westfalen schon mit der „Anleitung“ von 1871 nicht mehr, nach der die Wehr dem Brandrat unterstand. Die direkte Unterordnung unter den Bürgermeister findet sich im Erlaß des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 13. Juli 1871.<sup>729</sup> In Preußen regte der Innenminister mit Erlaß vom 30. Mai 1884 an, die vorhandenen Wehren auf kommunaler Ebene durch rechtliche Festsetzung in den Gesamtorganismus des örtlichen Feuerlöschwesens einzubinden.<sup>730</sup> Spätestens mit dem Erlaß des Innenministers vom 28. Dezember 1898 aber sollten die Wehren dem Verwalter der Feuerpolizei<sup>731</sup> und dessen Vertreter als ausführendes Organ zur Verfügung stehen.<sup>732</sup>

Die Einbindung der freiwilligen Feuerwehren als Organ der Gemeinde und die Unterstellung unter den Bürgermeister war aber in keiner Weise gegen den Willen der Wehrleute geschehen, und sie machte sich in der Realität in den Wehren nur sehr gering

---

<sup>727</sup> Schulz, Arwed: Deutsches Feuerlöschrecht unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Rechtsverhältnisse. Dissertation Leipzig 1938, S. 20.

<sup>728</sup> Diese Eigenschaft teilen sie nach Baron mit wenigen anderen Organisationen, wie z.B. den Kriegervereinen, den Dampfkesselüberwachungsvereinen und den eingeschriebenen Hilfskassen. Baron, Josef: Das Deutsche Vereinswesen und der Staat im 19. Jahrhundert. Dissertation Göttingen 1962, S. 107.

<sup>729</sup> Vgl. Kapitel: IV. a) Organisation der freiwilligen Feuerwehren, S. 122-124.

<sup>730</sup> Vgl. Kapitel: II. d) 1883-1897: Rückgang der Neugründungen und Ausbau der bestehenden Wehren: Die Diskussion um den § 113 StGB und der Ministerialerlaß vom 30. Mai 1884; S. 53 f.

<sup>731</sup> Feuerpolizei steht hier nicht für eine konkrete personell besetzte Einrichtung der Gemeinde. Da sich der Begriff Polizei auf die Gesamtheit der verwaltungsbehördlichen Betätigungen und die Belange der öffentlichen Sicherheit bezieht (Vgl: Fuchs, Konrad; Raab, Heribert: dtv-Wörterbuch zur Geschichte. 6. Auflage, München 1987, „Polizei“), ist mit der Feuerpolizei die Zuständigkeit der Gemeinde für die Organisation einer leistungsfähigen Brandbekämpfung gemeint. Da die Gemeinde in der Rheinprovinz mit wenigen Ausnahmen Ortspolizeibehörde ist, handelte es sich bei dem Verwalter der Feuerpolizei in der Regel um den Bürgermeister.

<sup>732</sup> Vgl. Kapitel: II. e) 1898-1901: Der Ministerialerlaß vom 28. Dezember 1898, S. 67. Die Unterstellung unter den Bürgermeister wurde auch im Erlaß des Oberpräsidenten vom 30.11.1906 wieder bestätigt.

spürbar. Vielmehr bot sie die Möglichkeit für die Wehren, ihnen den immer wieder von den Wehrleuten geforderten Schutz des § 113 StGB zu sichern.<sup>733</sup> Die Unterstellung der Wehren unter die Ortsbehörde per Verordnung und die Ernennung des Wehrführers durch diese war sogar durch den Feuerwehrverband der Rheinprovinz beim Oberpräsidenten 1896 vorgeschlagen worden.<sup>734</sup>

Deshalb regte sich kein Widerstand gegen die Unterstellung unter den Bürgermeister, sondern sie wurde im Feuerwehrverband gewünscht, um den Wehren eine gesicherte rechtliche Stellung zu geben und unter dem Schutz des § 113 StGB eine bessere Erfüllung der von ihnen freiwillig übernommenen staatlichen Aufgaben zu gewährleisten.

Wenn Klaus Tenfelde feststellt, daß vornehmlich Kommunen „bestimmte Aufgaben von öffentlichem Interesse auch rechtsformal unter bestimmten Voraussetzungen an bestehende Vereine delegierten, so daß sich das Vereinswesen von dieser Seite immer mehr mit dem Staat verflocht“,<sup>735</sup> so ist dazu zu sagen, daß in bezug auf die freiwilligen Wehren die Initiative dazu bis um 1900 im Rheinland weniger von den Kommunen als von den Wehrleuten ausging. Diese waren mit dem Ziel einer Verbesserung der organisierten Brandbekämpfung diejenigen, die den Staat mit ständigem Drängen zum Handeln in dieser Richtung bewegten. Erst als aufgrund jahrzehntelanger Bemühungen der Feuerwehrverbände der Innenminister 1898 entsprechende Regeln vorgab und als in der Rheinprovinz mit Erlaß vom 30. November 1906 den Gemeinden der Ausbau des Feuerlöschwesens nach den Vorstellungen des Feuerwehrverbandes vorgeschrieben wurde, drehte sich das Verhältnis um. Den Gemeinden wurde staatlich vorgeschrieben, Feuerwehren ins Leben zu rufen und zu unterstützen und die Aufgaben an die gegründeten Wehren zu delegieren.

Was die Beaufsichtigung durch den Staat angeht, sind die freiwilligen Wehren selber im Rheinland bis etwa 1904 durchgehend nur einer geringen Kontrolle durch die Ortsbehörden unterworfen, die dann auch als mangelhaft erkannt und durch die Einrichtung der Kreisbrandmeisterstellen abgelöst wird.<sup>736</sup> Zwar wird man diese eingehende Kontrolle durch die Kreisbrandmeister als besondere Aufsicht des Staates an

---

<sup>733</sup> Vgl. Kapitel: 1883-1897: II. d) Rückgang der Neugründungen und Ausbau der bestehenden Wehren: Die Diskussion um den § 113 StGB und der Ministerialerlaß vom 30. Mai 1884, S. 51-54.

<sup>734</sup> Vorsitzender des FVRp. an Oberpräsident vom 08.03.1896. LHAK, Bestand 403, Akte 6908.

<sup>735</sup> Tenfelde, Klaus: Die Entfaltung des Vereinswesens während der industriellen Revolution in Deutschland (1850-1873). In: Dann, Otto: Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland. Historische Zeitschrift, Beiheft 9, München 1984, S. 55-114, hier: S. 109.

<sup>736</sup> Vgl. Kapitel: IV. k) Beaufsichtigung der freiwilligen Feuerwehren, S. 228-240.

der sachgerechten Erfüllung der Vereinsaufgaben im Sinne Barons beurteilen dürfen, doch sie ist für die freiwilligen Feuerwehren im Rheinland insofern einzuschränken, als fast ausschließlich freiwillige Wehrführer diese Aufsicht als Kreisbrandmeister übernahmen und die Beaufsichtigung damit letztendlich in den Händen der Wehren selber lag.

Auch war die Beaufsichtigung der Wehren aus staatlicher Initiative erst nach langem Drängen der Feuerwehrverbände zustande gekommen, und die Art und Weise der Beaufsichtigung durch die Kreisbrandmeister aus den Reihen der Wehrführer war genau die Form, die von den freiwilligen Wehren lange Zeit als Wunsch und Ziel propagiert worden war. So setzte sich der Feuerwehrverband der Rheinprovinz dann auch nachdrücklich für eine flächendeckende Schaffung und Besetzung der Kreisbrandmeisterstellen mit freiwilligen Wehrführern ein.<sup>737</sup>

Wenn auch mit der Unterordnung unter den Bürgermeister, der Beaufsichtigung der Wehren und mit den im Erlaß vom 30. November 1906 von den Wehren zu erfüllenden Maßgaben die freiwilligen Wehren theoretisch in ihrer Entscheidungs- und Organisationsfreiheit eingeschränkt wurden, so wurde dies in der Realität in keiner Weise so empfunden. In den einzelnen Kommunen werden sich die Bürgermeister, sofern sie nicht selber in der Wehr aktiv waren, kaum in die inneren Angelegenheiten eingemischt haben. So blieb in der Realität der Charakter des bürgerlichen Vereins mit selbstgegebenen Satzungen, Vorstand, Wahlen und Vollversammlung gewahrt. Baron sagt selber, daß die Gemeinde, wenn sie sich des „Vereins“ Feuerwehr bedient, zwar in eine öffentlich-rechtliche Beziehung begibt, die aber „im einzelnen schwer zu bestimmen ist, da der Verein seine Selbständigkeit nicht aufgibt.“<sup>738</sup> Innerhalb der Wehren begriff man bestehende Grenzen der Organisations- und Entschließungsfreiheit in Form der feststehenden Mustersatzungen, von den Wehren zu erfüllenden Anforderungen oder der Bestätigung des Wehrführers durch den Bürgermeister nicht als solche, da diese von den Wehren selber inklusive aller militärischen Disziplin so angestrebt worden waren. Man bewegte sich also innerhalb der im „Verein“ freiwillige Feuerwehr selbstgegebenen Grenzen ganz frei. Wenn man Organisations- und Entschließungsfreiheit in anderem Maße pflegen wollte, ging man nicht zur Feuerwehr, wo Disziplin und Gehorsam einen so hohen Stellenwert hatten. Insofern darf man zwar nach rechtlichen Grundlagen die freiwilligen Feuerwehren nicht mit den Schützen-, Sängers- und Turnvereinen als bürgerliche Vereine

---

<sup>737</sup> Ebd.

<sup>738</sup> Baron: Vereinswesen, S. 109.

gleichsetzen, für den eintretenden Wehrmann aber war es ein freiwilliger Beitritt wie zu jedem anderen Verein, dessen Regeln er damit anerkannte.

Für das Verhältnis der Wehren zum Staat bleibt festzuhalten, daß den freiwilligen Feuerwehren auf deren Drängen hin die Durchführung von Aufgaben in eigener Verantwortung und eigener Leitung übertragen wurde, die in den Bereich des Staates fallen: Gleichzeitig damit wurde ihnen die Rechtsstellung als Organ der Gemeinde zugewiesen. Formell waren die Wehren zwar den Bürgermeistern unterstellt, doch werden sie letztendlich zum großen Teil vollkommen selbständig gehandelt haben. Ganz besonders deutlich wird die Einbeziehung der freiwilligen Feuerwehren in den Staat dann auch mit der Anerkennung der Wehren als Gemeindewehren im Sinne des § 113 StGB und der Tatsache, daß der Innenminister im Erlaß vom 28. Dezember 1898 empfiehlt, sowohl den Wehrführer „wie auch erforderlichen Falls andere zuverlässige Chargirte der anerkannten freiwilligen Feuerwehren [...] zu Polizeibeamten zu bestellen.“<sup>739</sup> Als besonderes Zeichen dafür, daß die Wehren über ihren privatrechtlichen Status hinausgewachsen waren, führt Baron außerdem das Recht der Wehren an, Uniformen und Abzeichen zu tragen.<sup>740</sup> So hatten die Wehren in der Rheinprovinz bis zum 30. November 1906 das Recht und ab da die Pflicht sich zu uniformieren. Amtliche Abzeichen für die Wehren waren ja bereits 1901 festgelegt worden.<sup>741</sup>

Als Miliz oder milizartig werden die freiwilligen Wehren in keinem Fall bezeichnet werden können. Im Gegensatz zur Miliz bestehen die freiwilligen Wehren nach ihrer Gründung unbefristet, bilden sich andauernd weiter, treten dazu regelmäßig zusammen und sind ständig zur Hilfeleistung bereit. Es handelt sich um eine Organisation, der nur ein Teil der männlichen Bevölkerung freiwillig beitrifft. Sie richtet sich nicht nach außen, ist nicht feindlich gegenüber anderen, sondern einzig und allein mit der Abwehr von Katastrophen und damit mit dem Erhalt der inneren Sicherheit betraut.

Die Übernahme staatlicher Aufgaben kennzeichnet den Hauptunterschied zwischen den freiwilligen Wehren und den klassischen Freizeit- und Geselligkeitsvereinen, in denen man die jeweils bevorzugte Freizeitbeschäftigung gemeinsam mit Gleichgesinnten vereinsmäßig organisierte. Zwar schrieben sich die rheinischen Schützen ebensolche höheren Aufgaben wie den Schutz und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in

---

<sup>739</sup> Erlaß des PrMdl. vom 28.12.1898.

<sup>740</sup> Baron: Vereinswesen, S. 111.

<sup>741</sup> Vgl. Kapitel: IV. h) Uniformierung der Wehrleute, S. 188-192.



die Statuten, doch kamen diese im Gegensatz zu den freiwilligen Feuerwehren während des Kaiserreiches fast ausnahmslos nicht dazu, in dieser Richtung tätig zu werden.<sup>742</sup>

Im Gegensatz zum Schützenverein bot die Feuerwehr ein echtes Einsatzgebiet, die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben und von Verantwortung. Daraus ergeben sich für die freiwilligen Wehren erhebliche Unterschiede zu den ähnlich verbreiteten bürgerlichen Vereinen, wie den Schützen-, Turn- oder Gesangvereinen. Zu nennen sind also die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben, Einbeziehung in den Staat, das Ausstatten der Wehren mit besonderem Schutz, besonderen Befugnissen, mit staatlichen Abzeichen und dem Recht, ja sogar der Pflicht zum Tragen einer Uniform. Dennoch behielten die freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz aufgrund ihrer tatsächlichen Selbständigkeit den Charakter des bürgerlichen Vereins.

Insofern waren die Feuerwehren Sammlungsbeziehung für diejenigen, die in ihrer Freizeit militärische Umgangsformen mit wirklich wichtigen Aufgaben und der Übernahme von Verantwortung in der Gemeinde verbunden sehen wollten. Die Feuerwehren kamen mit ihrer hoheitlichen Aufgabe dem Militär viel näher als jeder andere Verein. Man trug im Gegensatz zu Schützen- oder Kriegervereinen nicht nur Uniformen, sondern war wirklich im Besitz staatlicher Gewalt. Nicht umsonst war diese den freiwilligen Wehrleuten so wichtig. Dazu kommt das soziale Engagement der Wehren, das sie unbestrittenermaßen mit den unter dem Zeichen des Roten Kreuzes agierenden freiwilligen Sanitätskolonnen und ähnlichen Hilfsorganisationen teilen.<sup>743</sup> Innerhalb dieser Vereinsgruppe trat man weit über die Bürgerpflicht hinaus und trat für eine Verbesserung von Brandbekämpfung und Hilfe bei Unfällen auf hoch motivierter, freiwilliger Basis für das Allgemeinwohl ein.

Wenn Klaus Tenfelde für das Vereinswesen während der industriellen Revolution in Deutschland feststellt, daß die „Fundamentaldemokratisierung, die sich im Verein [...] vollzog, kaum zu überschätzen“ sei, daß im Verein Demokratie mit Versammlungswesen, Mehrheitsbildung, Vertretung nach außen, Selbstfinanzierung und vielem mehr praktiziert und gelehrt wurde,<sup>744</sup> so ist dies auf die freiwilligen Feuerwehren während des Kaiserreiches nicht ohne weiteres zu übertragen, sondern muß einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.

---

<sup>742</sup> Vgl. Plett: Schützenwesen, S. 384-410.

<sup>743</sup> Vgl.: Kernmayr, H. G.: Die waffenlose Macht. Werden und Wirken des Roten Kreuzes in aller Welt. Wien 1953, S. 224-230.

<sup>744</sup> Tenfelde: Entfaltung, S. 111.

Daß die freiwilligen Wehren eine Art Vorschule zur Demokratisierung der Gesellschaft im Kaiserreich waren, wird insofern in Frage zu stellen sein, als bei den Wehren zwar im Vereinsleben Demokratie gepflegt wurde, diese demokratischen Elemente den Satzungen nach von den 1870er Jahren bis 1907 immer weiter schwinden und bei Übung und Einsatz militärischer Drill, Befehl und Gehorsam ihren festen Platz hatten. Die zunehmende Identifikation mit dem Militär ließ nur wenig Platz für demokratische Bestrebungen. Einzig und allein die Wahl der Abteilungsführer blieb in den Wehren noch als demokratisches Element erhalten. Allerdings wurden diese selbstgegebenen Vorschriften nicht immer so streng angewendet. So finden sich Beispiele, wo die Vollversammlung der Wehrmitglieder der Entscheidungsträger im gesamten Vereinsleben (außer dem Einsatzgeschehen) war, nicht aber der Wehrführer.<sup>745</sup> Dies wird jedoch nicht ohne weiteres auf die Mehrzahl der Wehren zu übertragen sein, so daß hier von den für alle Wehren grundlegenden Leitlinien in den Mustersatzungen ausgegangen werden muß.

Ganz anders verhielt es sich in den Feuerwehrverbänden, bei denen auf den Versammlungen der Wehrführer auf Kreis- und Provinzialebene vorbildliche demokratische Ordnung herrschte und die Aussagen Tenfeldes absolute Bestätigung finden. So wurden auf den Verbandstagen Anträge eingebracht, Stellungnahmen verlesen, diskutiert, Ausschüsse gebildet und frei und gleich über die Anträge abgestimmt und die Amtsträger gewählt. Dies ist durchgängig aber nur für die Versammlungen der Wehrführer auf Kreis- und Provinzialebene zu belegen, an denen nur ein geringer Teil der Wehrleute teilnahmen. So waren auf den Verbandstagen des Provinzialfeuerwehrverbandes nur zwischen 1 und 3 % der im Verband organisierten Wehrleute vertreten.

Während die Rolle der freiwilligen Feuerwehren bei der Demokratisierung der Gesellschaft eher als gering einzustufen ist, ist deren Eintreten für den Militarismus und die Monarchie als hervorragende Elemente des Zweiten Reiches nicht hoch genug anzusetzen, da dies die bestimmenden Faktoren waren, die für den einzelnen Wehrmann galten.

Wolfgang Zorn weist neben den Turn-, Schützen- und Sängervereinen auch den freiwilligen Feuerwehren eine Rolle als Begegnungsstätte zwischen Bildungs- und Kleinbürgertum zu, innerhalb derer die Gebildeten als alleinige Träger der Nationalstaatsbewegung vor 1871 ihren Einfluß während der Reichsgründungszeit stark

---

<sup>745</sup> Vgl.: Leupold: Bliesheim, S. 29.

ausdehnten.<sup>746</sup> Dies wird für die rheinischen freiwilligen Wehren nur nach dem Studium der örtlichen Quellen zu den wenigen vor 1871 gegründeten Wehren zu belegen sein. Den Beitrag der rheinischen Wehren zur Nationalstaatsbewegung wird man aber schon aufgrund der geringen Zahl vor 1871 gegründeter Wehren nicht allzu hoch einordnen können. Daß Zorn für freiwillige Wehren auf, im Gegensatz zu Turnern und Schützen fehlende zentrale Versammlungen hinweist, ist zu korrigieren. Waren doch zentrale Versammlungen deutscher Feuerwehren bereits seit 1851, im Rheinland seit 1862, üblich. Der „Verein Deutscher Feuerwehrmänner“ und spätere Deutsche Feuerwehrverband wurde bereits 1855 in Stuttgart gegründet, während nationale Dachorganisationen der Schützen, Sänger und Turner erst 1861, 1862 und 1868 ins Leben gerufen wurden. Die nähere Betrachtung der Deutschen Feuerwehrtage 1855, 1857, 1860, 1862, 1865, 1868 und 1870 dürfte insofern für die Rolle der deutschen Feuerwehren innerhalb der bürgerlichen Nationalbewegung Aufschluß bieten.<sup>747</sup>

Einigkeit herrschte bei den freiwilligen Wehren mit den anderen bürgerlichen Vereinen in ihrer weitgehenden politischen Konformität mit dem Kaiserreich, die Düding ab 1870/71 bei Turnern, Sängern und Schützen feststellt:

„Turner, Sänger und Schützen feierten auch im deutschen Kaiserreich ihre zentralen Feste, aber es waren Veranstaltungen bar jeder politischen Kritik an den dieses Reich tragenden Dynastien und – weitgehend adeligen – Herrschaftseliten. Ein völlig spannungs- und konfliktfreier, ja affirmativer Reichsnationalismus wurde auf den Festen kultiviert und popularisiert. Demokratisch-nationale oder liberal-nationale Opposition auf bürgerlichen Massenfesten fand im Kaiserreich nicht statt. Große Teile des deutschen Bürger- und Kleinbürgertums machten im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ihren Frieden mit den staatlich-politischen Zuständen und Machtverhältnissen. Nicht durch Opposition in Gesinnung und Gefühl war ihr Verhältnis zum preußisch-deutschen Kaiserreich gekennzeichnet, sondern durch Loyalität und Konformität.“<sup>748</sup>

Das bürgerliche Vereinswesen ist in Deutschland ab 1871 tendenziell durch eine unkritische Verehrung von Kaiser und Militär geprägt. Diese Tendenzen finden sich unzweifelhaft bei den freiwilligen Feuerwehren in der Rheinprovinz, ja sie spiegeln diese Erscheinungen mustergültig wider.

---

<sup>746</sup> Zorn, Wolfgang: Sozialgeschichtliche Probleme der nationalen Bewegung in Deutschland. In: Schieder, Theodor (Hrsg.): Sozialstruktur und Organisation europäischer Nationalbewegungen. München 1971, S. 108 f.

<sup>747</sup> Vgl. Hornung-Arnegg, Wolfgang: Feuerwehrgeschichte. 4. Auflage, Stuttgart 1995, S. 63, 138.

<sup>748</sup> Düding, Dieter: Nationale Oppositionsfeste der Turner, Sänger und Schützen im 19. Jahrhundert. In: Düding, Dieter; Friedemann, Peter; Münch, Paul (Hrsg.): Öffentliche Festkultur. Politische Feste in Deutschland von der Aufklärung bis zum Ersten Weltkrieg. Reinbek 1988, S. 187 f.

Im Gegensatz zu Sanger-, Turn-, Schutzenvereinen und Lesegesellschaften entwickelt sich das freiwillige Feuerwehrwesen in der Rheinprovinz in groerem Umfang erst nach der Reichsgrundung. Die rheinischen Feuerwehren wachsen mit den Idealen des Kaiserreiches auf und erhalten mit Militarismus und Kaisertreue ihre feste Form. So waren die freiwilligen Feuerwehren im Rheinland wahrend des Kaiserreiches eindeutig als schichtenubergreifend, militaristisch, kaisertreu zu charakterisieren. Damit waren die freiwilligen Feuerwehren als Massenvereine eine massive Stutze der bestehenden Ordnung bis in die kleinste Ortschaft der Rheinprovinz.

## **VI. Die Freiwilligkeit als besonderes Moment im freiwilligen Feuerwehrwesen**

Die freiwillige Feuerwehr war nicht zwingend die notwendige Form fur den organisierten Feuerschutz. Als Alternativen bestanden lange vor der Entwicklung der freiwilligen Feuerwehren die Besoldung der zur Brandhilfeleistung notwendigen Personen oder die Verpflichtung der Einwohnerschaft durch Polizeiverordnungen, entsprechend den Berufs- und Pflichtfeuerwehren. So ubte die freiwillige Betatigung bei der Brandhilfeleistung im Rheinland ab Beginn des 19. Jahrhunderts aus verschiedenen Grunden<sup>749</sup> vereinzelt eine gewisse Faszination aus, um seit den 1860er Jahren stetig an Popularitat zu gewinnen

Wahrend der Hilfeleistung unterscheiden sich die drei Arten des Feuerwehrwesens nur in wenigen Punkten. Das geordnete Vorgehen mit militarisch-autoritarem Fuhrungsstil findet sich in allen drei Arten Wehren. So war auch bei den freiwilligen Feuerwehren lediglich der Beitritt zur Wehr und das Ausscheiden freiwillig, es war aber niemandem das Verhalten in der Wehr freigestellt.

Nur wurde die Motivation zur Hilfeleistung einerseits aus Zwang oder der Besoldung heraus, andererseits aber aus dem eigenen Antrieb geschopft. Diese Motivation aus eigenem Antrieb, eine freiwillig ubernommene Aufgabe, worauf man sich Woche fur Woche, Monat fur Monat vorbereitet, so gut wie moglich zu erfullen und anzuwenden, darf als besonderer Vorteil der freiwilligen Wehren begriffen werden.

Gerade in der Vorbereitung, den ubungen, kommt dem freiwilligen Wehrwesen eine groe Besonderheit zu. Da bei den Pflichtfeuerwehren der Zwang an erster Stelle steht, ist dieser auch die treibende Kraft bei der ubung. Ziel ist es hier, die ubungen hinter sich zu

---

<sup>749</sup> Die Grunde fur den Beitritt zu den freiwilligen Wehren wurden in dieser Arbeit bereits an anderer Stelle dargelegt. Vgl. Kapitel: IV. c) Mitgliedschaft in der Wehr, Ehrenkodex und Selbstverstandnis der freiwilligen Wehrleute, S. 142-144.

bringen, um dem Zwang Genüge zu tun, bei der Berufsfeuerwehr hingegen, um seine Aufgabe zu erfüllen und seinen Sold zu erhalten. In der freiwilligen Wehr, wo das freiwillige Ziel der Mitglieder die gute Brandbekämpfung ist, ist dies erst erfüllt, wenn die Mitglieder selber das Gefühl haben, der Aufgabe gerecht zu werden. Kennzeichnend ist also die hohe Motivation, sich selbständig Wissen anzueignen und dieses Wissen dann auch anwenden zu können.

Die übliche Wahl der freiwilligen Wehrführer durch die Mannschaften sicherte den Führern einen besonderen Rückhalt bei den Mannschaften, während die Autorität der von oben ernannten Führer der Berufs- und Pflichtfeuerwehren sich in erster Linie auf die Verpflichtung gegenüber dem Dienstherrn und Arbeitgeber bzw. der Verpflichtung durch die Polizeiverordnung bzw. das Ortsstatut stützt. Gewiß funktioniert das auch, es fehlt aber der Vertrauensbonus der selbst gewählten Führer.

Entsprechend verwies der Innenminister in seinem Erlaß vom 28. Dezember 1898 zum weiteren Aufbau des Feuerwesens an oberster Stelle auf das Prinzip der Freiwilligkeit:

„...eine intensive persönliche Theilnahme, eine hingebungsvolle, angespannte Thätigkeit und eine gute und nachhaltige technische Ausbildung des einzelnen Feuerwehrmannes werden nur durch opferfreudige freiwillige Bethätigung aller in Betracht kommenden Faktoren gewährleistet.“<sup>750</sup>

Pflichtfeuerwehren sollten demnach nur zur Ergänzung kleiner freiwilliger Wehren eingerichtet werden oder da, wo keine freiwillige Wehr zustande kam.

Auch der Oberpräsident wies sechs Jahre nach dem Innenminister in seinem Erlaß vom 30. November 1906 wieder darauf hin, daß „das Feuerlöschwesen in den dichter besiedelten Teilen der Provinz, namentlich in den größeren Städten und in den Gegenden, wo die Großindustrie überwiegt, eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht [habe] und zwar im Wesentlichen durch freiwillige Betätigung einzelner wie kommunaler Verbände.“<sup>751</sup>

Es waren also durch das Prinzip der Freiwilligkeit im Feuerlöschwesen die besten Erfolge erzielt worden, was den Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten bestärkte, eben diese Verbreitung freiwilliger Feuerwehren auch weiterhin zu fördern.

Den Vorteilen ständiger sofortiger Einsatzbereitschaft durch hauptberufliche Wehrleute bei den Berufsfeuerwehren stehen bis heute die beträchtlichen Kosten zur Anstellung hauptberuflicher Wehrleute gegenüber. Diese Kosten wurden bis 1918 dann auch nur von

---

<sup>750</sup> Erlaß des PrMdl. vom 28.12.1898.

<sup>751</sup> Erlaß des Oberpräsidenten vom 30.11.1906.

wenigen großen Städten in der Rheinprovinz aufgebracht, während für die Masse der Gemeinden die Einrichtung von Berufsfeuerwehren aufgrund hoher Kosten für deren Einrichtung und der guten Arbeit der freiwilligen Wehren nicht in Frage kam. So beschäftigte sich auch weder der Innenminister 1898 noch der Oberpräsident 1906 weiter mit den Berufsfeuerwehren.

Auch waren die freiwilligen Wehren dort, wo Berufswehren eingerichtet wurden, in der Regel kein „Auslaufmodell“, sondern ergänzten die neu ins Leben gerufenen Berufswehren. Insofern sind die freiwilligen Feuerwehren nicht als eine Lösung des Brandschutzes auf Zeit zu sehen, die als überholte Organisation nach und nach zwangsläufig von Berufsfeuerwehren ersetzt werden.

Sicher stoßen die freiwilligen Wehren irgendwann an die Grenzen dessen, was ehrenamtlich zu leisten ist. So verlangt eine große Bevölkerungsdichte mit hohen Einsatzzahlen nach hauptberuflichen Wehrleuten, die aufgrund ihrer ständigen Anwesenheit auch schneller zur Hilfeleistung bereitstehen. Dennoch ergänzen die freiwilligen Wehren die Berufsfeuerwehrleute wertvoll, bei Einsätzen mit hohem Personalbedarf, in Bereichen, in denen die freiwilligen Wehren schneller an der Einsatzstelle sein können, und dort, wo den freiwilligen Wehrleuten besondere Spezialaufgaben zugewiesen werden können.<sup>752</sup>

In dünn besiedelten Gebieten aber gab und gibt es keine Alternative zu den freiwilligen Wehren, die dort auch weiterhin das Rückgrat bei Brandbekämpfung und technischer Hilfeleistung bieten.

Bleibt noch die Frage, inwiefern sich die Erlasse des Innenministers und des Oberpräsidenten mit der Anweisung, freiwillige Wehren zu gründen, und der Reglementierung „von oben“ mit dem Prinzip der Freiwilligkeit vertragen, ja ob man überhaupt die Gründung einer Freiwilligen Feuerwehr anordnen konnte.

Dem freiwilligen Engagement der Wehrleute selber waren von Anfang an scharfe Grenzen dadurch gesetzt, daß sie auf die Übertragung ihrer Aufgabe durch den Staat angewiesen waren. Das Feuerlöschwesen fiel in den Zuständigkeitsbereich des Staates, für dessen Wahrnehmung man sich zwar anbieten konnte, das die freiwilligen Wehren aber nicht von sich aus übernehmen konnten. Gerne hätten die Wehrleute viel früher ihre hoheitliche Aufgabe im Auftrag des Staates unter dem Schutz des § 113 StGB und mit staatlichen

---

<sup>752</sup> So z. B. in den Bereichen Strahlenschutz, Hilfeleistung bei Gefahrgutunfällen, Massenanfälle von Verletzten, Wasserförderung über lange Wegstrecken, Verpflegung und Einrichtung von Kommunikation bei Großschadenslagen u.a.

Uniformen versehen. Insofern standen gewisse Reglementierungen und Vorgaben von seiten des Innenministers der Freiwilligkeit nicht entgegen, sondern unterstützten die freiwillige Tätigkeit noch. Mit dem Erlaß des Oberpräsidenten vom 30. November 1906 war es dann sogar soweit, daß darin Regeln für die freiwilligen Feuerwehren niedergelegt waren, die von den Wehren selber vorgeschlagen und gefordert worden waren. Verpflichtet wurden durch den Erlaß des Innenministers von 1898 und des Oberpräsidenten von 1906 dann vor allem auch die Gemeinden. Zwar appellierten beide auch an freiwilliges Engagement innerhalb der Behörden, um das Feuerlöschwesen zu verbessern, doch war die Weisung des Innenministers und des Oberpräsidenten an die Landräte und Bürgermeister, die freiwilligen Feuerwehren zu fördern, das eigentlich Notwendige, um überall zur Gründung freiwilliger Wehren zu kommen. Die Mannschaften dazu fanden sich in der Regel ohne größere Mühe. Eine Reglementierung von oben stand also nicht im Gegensatz zur freiwilligen Betätigung im Feuerwehrwesen, solange diese Hand in Hand mit den Ansichten der freiwilligen Wehren und deren Vertretungen und Verbänden ging, ja sie förderte das freiwillige Wehrwesen noch, indem sie Landräte und Bürgermeister dazu bewegte, Gründung und Unterhaltung der freiwilligen Wehren zu unterstützen.

Die Grenzen der Duldung einer Reglementierung von oben werden dann auch insbesondere in den Vorgängen um die Beaufsichtigung der freiwilligen Feuerwehren deutlich. Hier plädierte man bei den freiwilligen Wehrleuten vehement für eine gewisse Selbständigkeit. So wurde eine Aufsicht über die freiwilligen Wehren auch im Feuerwehrverband der Rheinprovinz als notwendig empfunden, doch wollte man diese einzig und allein in die Hand freiwilliger Feuerwehrführer gelegt wissen und wehrte sich gegen die Aufsicht durch einen vollbesoldeten staatlichen Beamten. Entsprechend kam es zu der nach den Vorstellungen des Verbandes geschaffenen, bis heute üblichen Beaufsichtigung durch Kreisbrandmeister aus den Reihen der freiwilligen Wehrführer.

Es bleibt festzuhalten, daß sich das Prinzip der Freiwilligkeit im Feuerwehrwesen im Rheinland im wesentlichen während des Kaiserreiches entwickelt, bewährt und auf breiter Front durchgesetzt hat. Es bildet bis heute die Basis des Feuerlöschwesens in Nordrhein-Westfalen und bleibt damit auch fast ein Jahrhundert später noch unentbehrlich.

## VII. Quellen und Literatur

### a) Akten

#### (1) Landeshauptarchiv Koblenz (LHAK.)

##### **Oberpräsidium der Rheinprovinz, Bestand 403**

6906-6914	Pompier-Korps. Freiwillige Feuerwehren	1831-1909
13529-13533	Pompier-Korps. Freiwillige Feuerwehren	1909-1919
13429	Uniformierung, Chargenabzeichen der Feuerwehren	1918-1926
6899	Anzeigen über Feuersbrünste	1822-1917
6992	Heranziehung der Feuerversicherungsanstalten zu den Feuerlöschkosten	1906
6915-6918	Verleihung des Erinnerungszeichens für Verdienst um das Feuerlöschwesen	1909-1913

##### **Königliche Regierung Koblenz, Bestand 441**

19448-19451	Die Feuerpolizeigesetze und -verordnungen	1817-1925
11470	Die Feuerpolizeigesetze und -verordnungen	1817-1891
17325	Die Feuerpolizeigesetze und -verordnungen Bd. 3	1899-1904
17193	Die Feuerpolizeigesetze und -verordnungen Bd. 4	1904-1922
17326	Die Feuerpolizeigesetze und -verordnungen Bd. 5	1905-1906
17194	Die Feuerpolizeigesetze und -verordnungen Bd. 6	1906-1908
19374	Feuerwehrverband der Rheinprovinz	1898-1906
19388	Bildung freiwilliger Feuerwehren II	1893-1909
28040	Bildung freiwilliger Feuerwehren III	1910-1916
19392	Anerkannte freiwillige Feuerwehren	1913-1925

##### **Königliche Regierung Trier, Bestand 442**

3746	Errichtung von Feuerwehren im Regierungsbezirk Bd. 2	1883-1892
------	--	-----------



9738	Das Feuerlöschwesen	1905-1908
9740	Das Feuerlöschwesen	1908-1922
11019	Die Feuerordnung im Regierungsbezirk	1834-1879
10996	Die Feuerordnung im Regierungsbezirk	1880-1899
11158	Das Feuerlöschwesen	1901-1905
11134	Das Feuerlöschwesen	1907-1922
11063	Der rheinische Provinzialfeuerwehrverband	1880-1921

## **(2) Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HstAD.)**

### **Königliche Regierung Köln**

7738	Feuerordnungen, Spezialia, Bd. 2	1840-1898
7717	Berichte über das Feuerlöschwesen	1895-1896
8226	Feuerlöschwesen Generalia, Bd. 4	1906-1908
7612	Feuerlöschwesen Generalia, Bd. 5	1909-1924
8161	Allgemeine Angelegenheiten des Feuerlöschwesens, Spezialakten, Bd. 4	1905-1911
8117	Allgemeine Angelegenheiten des Feuerlöschwesens, Spezialakten, Bd. 5	1912-1931
7734	Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an Feuerwehrmitglieder	1895-1928
8135	Feuerwehrehrenzeichen	1910-1912
8122	Feuerwehrehrenzeichen	
BR 1040 Nr. 918, 919, 920	Feuerwehrehrenzeichen	1913-1931

### **Königliche Regierung Aachen, Polizei**

22640	Feuerlöschwesen Generalia	Bd. 5	1900-1907
22641	Feuerlöschwesen Generalia	Bd. 7	1911-1925
22696	Rheinisch-Westfälischer Feuerwehrverband	Bd. 1	1870-1892

**(3) Kreisarchiv Euskirchen (KAE.)**

- Akte Landratsamt Euskirchen I 635
- Protokollbuch Kreisfeuerwehrverband Euskirchen 1901-1934

**b) Festschriften**

- 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Aachen, 1836-1986
- 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Solingen, Löschgruppe Burg, 1836-1986
- 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Dillingen/Saar, 1862-1962
- 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Düren, 1872-1997
- 120 Jahre Freiwillige Feuerwehr Dudweiler, 1869-1989
- 120 Jahre Freiwillige Feuerwehr Duisburg, 1859-1979
- 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Löschzug Geldern, 1869-1994
- 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Bad Godesberg, 1889-1989
- 150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Schwalbach, Löschbezirk Hülzweiler, 1987
- 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Kevelaer, 1885-1985
- 100 Jahre Berufsfeuerwehr Krefeld 1990
- Einweihung der neuen Wache Freiwillige Feuerwehr Löschbezirk Lebach, 1983,  
1869 gegr.
- 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Remscheid, Zug Lennep, 1867-1992
- 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Wuppertal-Ronsdorf, 1867-1967
- 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Saarbrücken, 1862-1987
- 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Saarburg, 1957
- 125 Jahre FFW Soest, Löschzüge I und II (Innenstadt)
- 125 Jahre Feuerwehr Solingen, 1863-1988
- 180 Jahre Freiwillige Feuerwehr Tönisvorst, 1809-1989
- 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Essen-Werden, 1879-1979
- 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Witten (Altstadt), 1988

**c) Veröffentlichungen des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes und des  
Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz (chronologisch)**

Rheinisch-Westfälischer Feuerwehrverband:

- 1864 IV. Rheinisch-Westfälisches Feuerwehrfest zu Essen am 18. September 1864.  
Essen 1864.
- 1869 Satzungen des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren Rheinlands und Westfalens.  
Elberfeld 1869.
- 1870 Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren. Von Wilh. Thiemann,  
Mitglied des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.  
Elberfeld 1870.

- 1880 Statistik des Rheinisch Westfälischen Feuerwehr-Verbandes pro 1879/80. Barmen 1880.
- 1880 Verhandlungen des XVIII. Verbandstages des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes am 29. Mai 1880 zu Barmen. Barmen 1880.
- 1880 Der Rheinisch-Westfälische Feuerwehrverband. Eine Darstellung über Gründung und Verhandlungen desselben vom Vororts-Vorstande Barmen. Barmen 1880.
- 1881 Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren. Bochum 1881.
- 1882 Verhandlungen des XX. Verbandstages des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes am 17. Juni 1882 zu Crefeld. Bochum 1882.
- 1884 Verhandlungen des XXII. Verbandstages des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes am Sonnabend, den 24. Mai 1884. Bochum 1884.
- 1889 Verhandlungen des 27. Verbandstages des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes am Sonnabend, den 1. Juni 1889, zu Düren. Bochum 1889.
- 1890 Verhandlungen des 28. Verbandstages des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes am Sonntag, den 1. Juni 1890, zu Königswinter. Bochum 1890.
- 1891 Verhandlungen des 29. Verbandstages des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes am Sonntag, den 19. Juli 1891, zu Godesberg. Bochum 1891.

Feuerwehrverband der Rheinprovinz:

- 1891 Außerordentlicher Verbandstag des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz am Sonntag, den 20. September 1891, im Lokale der Witwe Dillmann in Linz am Rhein. Crefeld 1891.
- 1891 Satzungen des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz. Düren 1891.
- 1891 Satzungen des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz und der Feuerwehr-Unfallkasse 1891. Düren 1891.
- 1892 Verhandlungen des Ersten Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz am Samstag, den 25. Juni 1892, in Neuwied. Düren 1892.
- 1893 Verhandlungen des II. ordentlichen Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz am Samstag den 3. Juni 1893, in Crefeld. Düren 1893.
- 1894 Verhandlungen des III. ordentl. Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz am Samstag, den 26. Mai 1894, in Bonn. Düren 1894.
- 1895 Verhandlungen des IV. ordentlichen Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz am Samstag den 25. Mai 1895 in Barmen. Düren 1895.
- 1895 Entwurf einer Uniform-Ordnung für den Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz.
- 1896 Verhandlungen des V. ordentlichen Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz am Samstag den 6. Juni 1896 in Rheydt. Düren 1896.
- 1897 Verhandlungen des VI. ordentlichen Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz am Samstag den 19. Juni 1897 in Trier. Düren 1897.
- 1897 Statistik des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz. Zusammengestellt nach den Jahresberichten der Wehren für 1895 und 1896. Düren, März 1897.
- 1897 Festbuch: Sechstes Rheinisches Provinzial-Feuerwehr-Verbands-Fest zu Trier am 19., 20. und 21. Juni 1897. Trier 1897.
- 1897 Normal-Übungs-Ordnung für die Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz. I., II. u. III. Teil. Herausgegeben vom Verbands-Ausschuß. Zur Einführung angenommen von den Feuerwehrtagen in Bonn 1894 und Trier 1897. 4. Auflage, Düren ohne Jahresangabe.
- 1898 Verhandlungen des VII. ordentlichen Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz, Samstag den 21.05.1898 in Düren. Düren 1898.
- 1899 Jahres-Bericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1898/99. Düren 1899.
- ca. 1900 Normal-Satzungen für die freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz. Düren.

- 1900 Verhandlungen des IX. ordentlichen Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz, Samstag, den 26. Mai 1900 in Neuss. Düren 1900.
- 1900 Jahres-Bericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1899/1900. Düren 1900.
- 1900 Fest-Schrift zum IX. Rheinischen Provinzial-Feuerwehr-Verbandsfeste der freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz zu Neuss, 1900.
- 1901 Verhandlungen des X. ordentl. Feuerwehrtages am 1. Juni 1901 in Eschweiler. Düren 1901.
- 1901 Jahresbericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1900/01, Düren 1901.
- 1902 Verhandlungen des XI. ordentl. Feuerwehrtages am 31. Mai 1902 in Solingen. Düren 1902.
- 1903 Verhandlungen des XII. ordentl. Feuerwehrtages am 22. August in Coblenz. Düren 1903.
- 1904 Verhandlungen des XIII. ordentl. Feuerwehrtages am 11. Juni 1904 in Elberfeld. Düren 1904.
- 1904 Jahresbericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1903/04. Düren 1904.
- 1904 Festschrift: Den Teilnehmern am 13. Feuerwehr-Verbandstage der Rheinprovinz am 11., 12. u. 13. Juni 1904 gewidmet v.d. Turner-Feuerwehr-Elberfeld. Elberfeld 1904.
- 1905 Jahresbericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1904/05. Düren 1905.
- 1906 Jahres-Bericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1905/06. Düren 1906.
- 1907 Verhandlungen des XVI. ordentlichen Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz, am Samstag den 29. Juni 1907 in Kreuznach. Düren 1907.
- 1907 Jahres-Bericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1906/07. Düren 1907.
- 1907 Mustersatzungen für anerkannte Freiwillige Feuerwehren in der Rheinprovinz. Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz herausgegeben vom Ausschuss des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz. Düren 1907.
- ca. 1908 Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz. Satzung des Kreis-Feuerwehr-Verbandes .....
- 1908 Jahres-Bericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1907/08. Düren 1908.
- 1909 Verhandlungen des XVIII. Ordentlichen Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz, am Samstag den 5. Juni 1909 in Saarbrücken. Düren 1909.
- 1909 Jahres-Bericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1908/09. Düren 1909.
- 1909 Feuerwehrverband der Rheinprovinz. Grundgesetz für den Provinzial-Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz 1909. Düren 1909.
- 1910 Jahres-Bericht des Verbandsausschusses für das Jahr 1909/10. Düren 1910.
- 1911 Verhandlungen des 20. Ordentlichen Feuerwehrtages des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz am Samstag, den 17. Juni 1911, in Trier. Düren 1911.
- 1911 Jahres-Bericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1910/11. Düren 1911.
- ca. 1912 Führer durch das Rheinisch-Westfälische Feuerwehr-Museum Gelsenkirchen. Gelsenkirchen ohne Jahresangabe.
- 1912 Feuerwehrbuch der Rheinprovinz. Düren 1912.
- 1912 Fest-Buch zum 21. Verbandstag u. Verbandsfest des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz zu Remscheid vom 28. Juni bis zum 1. Juli 1912. Remscheid 1912.
- 1913 Jahres-Bericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1912/13, Rheydt 1913.
- 1914 Jahres-Bericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1913/14, Rheydt 1914.
- 1915 Jahres-Bericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1914/15, Rheydt 1915.
- 1916 Jahresbericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1915/16, Rheydt 1916.
- 1917 Jahresbericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1916/17, Rheydt 1917.
- 1918 Jahresbericht des Verbands-Ausschusses für das Jahr 1917/18, Rheydt 1918.
- 1920 Jahresbericht des Verbands-Ausschusses für die Jahre 1918/19/20, Rheydt 1920.

Der Feuerwehrmann, Wochenzeitschrift für Feuerlöschwesen. Barmen 1. Jg. 1883 - 41. Jg. 1923, 8

#### **d) Literatur**

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

125 Jahre Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Düsseldorf 1950.

Battenberg, Anette: Feuer und Flamme; Eine Geschichte der Feuerwehr Reutlingen 1847-1945. Magisterarbeit Universität Tübingen 1993. In wesentlichen Teilen erschienen in: Feuer aus! – Die Geschichte der Feuerwehr Reutlingen. Reutlingen 1997.

Baron, Josef: Das Deutsche Vereinswesen und der Staat im 19. Jahrhundert. Dissertation Göttingen 1962.

Burkhardt, Johannes: Die Rechtsverhältnisse des Feuerlöschwesens in Preußen. Dissertation Rostock 1918.

Deutscher Feuerwehrverband:

Mittheilungen über den Siebenten Deutschen Feuerwehrtag zu Braunschweig. Braunschweig 1868.

Mittheilungen über den Zehnten Deutschen Feuerwehrtag zu Stuttgart am 11., 12. und 13. August 1877. Stuttgart 1877.

Bericht über den XV. Deutschen Feuerwehrtag zu Charlottenburg am 9., 10., 11. und 12. Juli 1898. Stuttgart 1899.

Verhandlungsbericht über den 18. Deutschen Feuerwehrtag in Leipzig vom 24. bis 29. Juli 1913. München 1913.

Düding, Dieter: Organisierter gesellschaftlicher Nationalismus in Deutschland (1808-1847). Bedeutung der Turner- und Sängervereine für die deutsche Nationalbewegung. München 1984.

Nationale Oppositionsfeste der Turner, Sänger und Schützen im 19. Jahrhundert. In: Düding, Dieter; Friedemann, Peter; Münch, Paul (Hrsg.): Öffentliche Festkultur. Politische Feste in Deutschland von der Aufklärung bis zum Ersten Weltkrieg. Reinbek 1988, S. 166-190.

- Düwell, Kurt; Köllmann, Wolfgang (Hrsg.):  
Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter. Bd. 1-4, Wuppertal 1983-1985.
- Efler, Gert: Deutsche Feuerwehr-Ehrenzeichen 1802 - jetzt. Lüdenscheid 1988.
- Engelsing, Tobias: Im Verein mit dem Feuer. Die Sozialgeschichte der Freiwilligen Feuerwehr von 1830 bis 1950. 2. Auflage, Lengwil 1999.
- Fleck, Egid: Turner standen an den Wiegen von Freiwilligen Feuerwehren. In: Kernmayr, Hans-G. (Hrsg.): Der goldene Helm. 3. Auflage, Landsberg am Lech 2000, S. 21-26.
- Frank, Paul Arthur (Hrsg.): Das Deutsche Feuerwehrbuch. Dresden 1929.
- Fuchs, Konrad; Raab, Heribert:  
dtv-Wörterbuch zur Geschichte. 6. Auflage, München 1987.
- Gihl, Manfred: Die Geschichte des deutschen Feuerwehrfahrzeugbaus. Bd. 1: Wie die Feuerwehren mobil wurden. Stuttgart 1998. Bd. 2: Wie die Feuerwehren mobil sind. Stuttgart 2000.
- Glock, A.: Bürgerkunde; Deutsche Staats- und Rechtskunde für Preußen. Karlsruhe 1909.
- Görtemaker, Manfred:  
Deutschland im 19. Jahrhundert. 4. Auflage, Bonn 1994.
- Hansen, Joseph (Hrsg.):  
Die Rheinprovinz 1815-1915. Hundert Jahre preußischer Herrschaft am Rhein. Bonn 1917.
- Hartmann, Bolko J. E.:  
Deutsche Feuerwehruniformen und Helme. Stuttgart 1984.
- Heinz, Gottfried: Gab es Sankt Florian? In: brandschutz. Deutsche Feuerwehr-Zeitung, 53. Jg. 1999, S. 59-64.  
Carl Metz (1818-1877) und Franz Gilardone (1840-1905), zwei Generationen der deutschen Freiwilligen Feuerwehr. In: Ebenda, 52. Jg. 1998, S. 88-92.
- Herminghaus, Thomas W.:  
Feuerwehrhelme. Eine Entwicklungsgeschichte. 2. Auflage, Dietzenbach 1995.
- Hetzler, Adolf: Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Freiwilligen Feuerwehr Saarlouis. Saarlouis 1911.

- Hornung-Arnegg, Wolfgang:  
Feuerwehrgeschichte. 4. Auflage, Stuttgart 1995.
- Hückinghaus, Erwin: Die Feuerwehr im preußischen öffentlichen Recht, Dissertation  
Greifswald 1918.
- Innenministerium Nordrhein-Westfalen:  
Jahresbericht 1999 über das Brandschutzwesen im Lande Nordrhein-  
Westfalen. Düsseldorf 2000.
- Jüchen, Aurel von: Geschichte des Feuerschutzes in Rheinland und Westfalen.  
Gelsenkirchen 1924.
- Kernmayr, Hans-G. (Hrsg.):  
Der goldene Helm. Werden, Wachsen und Wirken der Feuerwehren.  
3. Auflage, Landsberg am Lech 2000.  
Die waffenlose Macht. Werden und Wirken des Roten Kreuzes in  
aller Welt. Wien 1953.
- Klink, Paul W.: St. Florian, „Schutzpatron der Feuerwehr“. In: Hans G. Kernmayr:  
Der goldene Helm. Werden, Wachsen und Wirken der Feuerwehren.  
3. Auflage, Landsberg am Lech 2000, S. 15 f.
- Korschinsky, Josef; Habermaier, Frank; Springer, Reinhard; Nöllke, Matthias (Hrsg.):  
Feuerwehr Augsburg. Augsburg 1999.
- Landesfeuerwehrverband Bayern:  
Die Feuerwehren Bayerns 1868-1996. München 1996.
- Landesfeuerwehrverband Sachsen:  
Feuerwehren in Sachsen. Ohne Ortsangabe 1998.
- Lange, Joseph: Vom Brandhorn zum Funkalarm, 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr  
Neuss. Neuss 1981.
- Langner, Martin (Hrsg.):  
Feuer schwarz. Eine deutsche Feuerwehrgeschichte am Beispiel  
Heidelbergs. Heidelberg 1996.
- Lefèvre, Horst: Feuerwehr-Auszeichnungen.  
In: brandschutz, 50. Jg. 1996, Nr. 1, S. 51-62.
- Leupold, Daniel: Die Freiwillige Feuerwehr in Bliesheim 1900-1950. Erfstadt 2000.

Magirus, Conrad Dietrich:

Das Feuerlöschwesen in allen seinen Teilen nach seiner geschichtlichen Entwicklung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart. Ulm 1877.

Mumm, Hans-Martin:

Die Turnerfeuerwehr und die Revolution 1848/49. In: Martin Langner (Hrsg.): Feuer schwarz. Eine deutsche Feuerwehrgeschichte am Beispiel Heidelbergs. Heidelberg 1996, S. 45-62.

Murko, Matthias; Schamberger, Rolf:

Wasser Marsch! Die Geschichte der Nürnberger Feuerwehr. Nürnberg 1996.

Naacke, Günther: Die Verbandstage des Brandenburger Provinzial-Feuerwehrverbandes 1877-1938. Ohne Ortsangabe 1994.

Neuhoff, Stephan: Köln 1872: Eine Berufsfeuerwehr entsteht. In: brandschutz, 51. Jg. 1997, Nr. 6, S.447-451.

Neumann, Herbert: Deutsche Turnfeste. Spiegelbild der Deutschen Turnbewegung. 2. Auflage, Wiesbaden 1987.

Petri, Franz; Droege, Georg (Hrsg.):

Rheinische Geschichte Bd. 3 – Wirtschaft und Kultur im 19. und 20. Jahrhundert. Düsseldorf 1979.

Plattner, Hans-Peter: Vormärz - Revolution - Restauration; Die Gründerjahre der deutschen Feuerwehren. In: brandschutz, 50 Jg. 1996, Nr. 1, S. 9-15.

Plett, Walter M.: Die Schützenvereine in Rheinland und in Westfalen 1789-1939. Trier 1995

Preußischer Feuerwehr-Beirat (Hrsg.):

Der Werdegang und die Tätigkeit des Preußischen Feuerwehr-Beirats von 1907 bis 1925. Ohne Ortsangabe ca. 1925.

Preußisches Ministerium des Innern:

Feuerschutz und Feuerrettungswesen beim Beginn des 20. Jahrhunderts. Berlin 1902.

Bekleidung und Ausrüstung der Preussischen Feuerwehren. Leipzig 1901.

Abzeichen der polizeilich anerkannten freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Königreich Preussen. Leipzig 1901.



- Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz:  
250 Jahre Öffentliche Feuerversicherung im Rheinland. Düsseldorf  
1972.
- Rassek, Bernd-Dietrich:  
Chronik der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barmen. Von der  
Gründung bis zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr 1745 bis 1892.  
Barmen um 1980.
- Reppert, Karl; Goldbach, Walter:  
Das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1939. 3.  
Auflage, Stuttgart 1941.
- Schieferbergbau-Museum Schmalleberg-Holthausen:  
Feuer und Feuerschutz im Kurkölnischen Sauerland. Schmalleberg-  
Holthausen 1986.
- Schläfer, H.:  
St. Florians bunter Rock – Zur Geschichte der Feuerwehr-  
Uniformen. In: brandschutz, 38. Jg. 1984, Nr. 3, S. 83-85; Nr. 4, S.  
114 f.; Nr. 6, S. 193-197; Nr. 7, S. 230 f.; Nr. 8, S. 276 f.; Nr. 9, S.  
319-321; Nr. 10, S. 359-362; Nr. 11, S. 408 f.; Nr. 12, S. 450; 39. Jg.  
1985, Nr. 1, S. 22-25.  
Feuerwehruniformen. Geschichte, Sachstand, Zukunftsperspektiven.  
In: brandschutz, 44. Jg. 1990, Nr. 6, S. 308-319.
- Schröder, Max:  
Feuer Schutz und Trutz. 1902.
- Schulz, Arwed:  
Deutsches Feuerlöschrecht unter besonderer Berücksichtigung der  
preußischen Rechtsverhältnisse. Dissertation Leipzig 1938.
- Schunk, Richard:  
Die Pariser Feuerwehr; in: brandschutz, 50. Jg. 1996, Nr. 1, S. 16-23.
- Stöpel, Hartmut:  
Thüringer Feuerwehr-Verband 1868-1993. Erfurt 1993.
- Schwarz, Max:  
MdR. Biographisches Handbuch der Reichstage. Hannover 1965.
- Tenfelde, Klaus:  
Die Entfaltung des Vereinswesens während der industriellen  
Revolution in Deutschland (1850-1873). In: Dann, Otto (Hrsg.):  
Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland.  
Historische Zeitschrift, Beiheft 9, München 1984, S. 51-114.
- Teubner, Hans:  
Die ersten 50 Jahre der Berliner Feuerwehr. Berlin 1901.
- Ulrich, Bernd; Vogel, Jakob; Ziemann, Benjamin:  
Untertan in Uniform. Militär und Militarismus im Kaiserreich 1871-  
1914. Frankfurt am Main 2001.

- Weiser, Carl: Die deutsche Feuerwehr- Handbuch für das gesamte Feuerlöschwesen. Mainz 1855. Reprint mit Nachwort von Hans-Peter Plattner: Carl Weiser. Kaminfeger, Karnevalist, Kommandant. Aus den Gründerjahren der deutschen Feuerwehren. Marburg 2000.
- Wucke, Bernd: Gebrochen ist des Feuers Macht. Ein Abriß zur Geschichte der Feuerwehr. Erlensee 1995.
- Württembergisches Ministerium des Innern (Hrsg.): Das Feuerlösch-Wesen im Königreich Württemberg. Stuttgart 1876.
- Zens, Emil: Die Trierer Feuerwehren von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Trier 1991.
- Zorn, Wolfgang: Sozialgeschichtliche Probleme der nationalen Bewegung in Deutschland. In: Schieder, Theodor (Hrsg): Sozialstruktur und Organisation europäischer Nationalbewegungen. München, Wien 1971. S. 97-115.

#### **e) Gesetz- und Verordnungssammlungen**

- Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. Berlin, 1840-1907.
- Ministerialblatt für die preußische Innere Verwaltung. Berlin, 1908-1935.
- Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten. Berlin, 1806-1906.
- Preußische Gesetzsammlung. Berlin 1907-1945.

## VIII. Quellenanhang

### a) Die „Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren“ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1870

#### **Anleitung zur Einrichtung freiwilliger Feuerwehren.**

Von Wilh. Thiemann, Mitglied des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehr-Verbandes. Elberfeld, 1870.

#### **§. 1. Zweck der freiwilligen Feuerwehren.**

Zweck der freiwilligen Feuerwehren ist geordnetes Zusammenwirken bei Feuersgefahr, um Leben und Eigenthum nach Möglichkeit zu schützen.

#### **§. 2. Satzungen.**

Die Wehren stellen über ihre Organisation Satzungen auf, welche jedem Mitgliede zu behändigen sind.

#### **§. 3. Verhältnis der Wehren zur Gemeinde.**

Die Wehren haben die Genehmigung der Gemeinde zu ihrer Bildung, Organisation und ihren Satzungen einzuholen; die Gemeinde ist jederzeit zur Auflösung der Wehren befugt.

In allen das Feuerlöschwesen betreffenden Angelegenheiten stehen die Wehren direct unter dem Brandrathe; ihre Führer werden von dem Vorsitzenden des Brandraths verpflichtet und sind demselben verantwortlich.

#### **§. 4. Verleihung polizeilicher Rechte.**

Es ist zweckmäßig, daß den mit Abzeichen versehenen Mitgliedern freiwilliger Feuerwehren während der Ausübung ihres Dienstes bei Schadenfeuern polizeiliche Rechte verliehen werden.

#### **§. 5. Mitgliedschaft.**

Der Eintritt in die Wehr ist jedem unbescholtenen, rüstigen Manne, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, gestattet.

Die Aufnahme erfolgt ohne Ballotage<sup>753</sup> durch persönliche Anmeldung beim Vorstände.

Die neu eingetretenen Mitglieder werden auf die Satzungen der Wehr von dem Hauptmanne vor versammelter Compagnie durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

#### **§. 6. Austritt.**

Der Austritt ist dem Hauptmanne schriftlich anzuzeigen unter Rückgabe der erhaltenen Ausrüstung.

<sup>753</sup> Abstimmung über die Aufnahme mit verschiedenfarbigen Kugeln.

#### **§. 7. Eintheilung.**

Das Feuerlöschwesen in seiner Gesamtheit zerfällt in den Rettungs-, Lösch- und Sicherheitsdienst, und werden demnach die Wehren in folgende Abtheilungen eingeteilt:

a. Steiger- (Rettungs-) Abtheilung.

Zu dieser dürfen nur kräftige, gewandte und muthige Männer zugelassen werden, welche zudem sich vorab einer Probe zu unterziehen haben. Turner und Bauhandwerker sind vorzugsweise geeignet.

b. Spritzen-Abtheilung.

Dieselbe zerfällt in so viele Unter-Abtheilungen, als Spritzen zu bedienen sind. Die Zahl der Mannschaften muß ausreichen, um wenigstens eine Ablösung in der Bedienung jeder Spritze zu ermöglichen.

c. Zubringer-Abtheilung.

Zusammensetzung wie bei b. Dieser Abtheilung sind die etwa vorhandenen Kuppenfahrer<sup>754</sup> beizugeben.

d. Aufsichts- (Absperrungs-) Abtheilung.

Diese Abtheilung, welcher vorzugsweise ältere Mitglieder zuzutheilen sind, hat Unberufene – auch nicht mit Abzeichen versehene Feuerwehrleute – von der Brandstelle und den Löscheräthschaften fern zu halten.

#### **§. 8. Ausrüstung.**

Sämmtliche Mitglieder sind gleichmäßig zu uniformiren. Als zweckmäßig und kleidsam sind zu empfehlen: graue Drillichblousen, Lederhelme mit Lederkamm und schwarzer Ledergurt. Letzteren können sich die Mannschaften auf eigene Kosten beschaffen. Um einen Mißbrauch der Blousen zu Privatzwecken vorzubeugen, sind dieselben mit Abzeichen zu versehen.

Bei beschränkten Mitteln müssen wenigstens die Steiger und Anführer mit Helmen ausgerüstet werden, die übrigen Mannschaften können dann mit wasserdichten Kappen fürlieb nehmen.

Die Führer erhalten neben der mit besonderen Abzeichen zu versehenen Uniform Signalpfeifen und Laternen; letztere sind auch den Abtheilungen in entsprechender Zahl und Construction beizugeben.

<sup>754</sup> Diejenigen Personen, die für das Füllen und den Transport der Wasserkuppen zuständig waren. Der Begriff Wasserkuppe bezeichnet Behälter zum Transport von Löschwasser, die mit Rädern oder Kufen versehen waren.

Die weitere Ausrüstung der Mannschaften und Abtheilungen ergibt sich, wie folgt:

a. Zur Ausrüstung eines Steigers gehört:

- 1) ein 4" breiter Hanfgurt mit Karabinerhaken und einer Tasche mit Rettungshaken;
- 2) eine Spitzhacke, Beil oder Fleche;<sup>755</sup>
- 3) ein 50-60' langes Seil, welches gekoppelt quer über Brust und rechte Schulter getragen wird;
- 4) eine Signalpfeife.

Die Rohrführer und denselben beizugebenden Signalisten erhalten außerdem Rohrführerleinen (Knotenseile).

Die Steiger-Abtheilung erhält:

- 1) eine entsprechende Anzahl – mindestens 4 – Hakenleitern von 8-12' Länge. Dem Systeme der einholmigen Leitern (Kopenhagener) ist der Vorzug zu geben;
- 2) ein Rettungsschlauch;
- 3) ein Fangtuch;
- 4) ein zweirädriger Geräthewagen, in dessen mit Deckel versehenem Kasten Rettungsschlauch, Fangtuch, Schlauchwinkel, Säcke, Wassereimer, Reservedruckstangen, Seile, Knotentaue, Hammer, Zange, Schraubenschlüssel etc. aufbewahrt werden. Auf den Kasten werden die Hakenleitern gepackt.

Sonst noch vorhandene Feuerwehr-Utensilien, als Feuerhaken, große Leitern etc., sind gleichfalls von der Steiger-Abtheilung, wenn nöthig mit Hülfe der übrigen Abtheilung, zu bedienen.

b. Der Spritzen-Abtheilung werden die Spritzen überwiesen. Abprotzspritzen ist der Vorzug zu geben.

c. Die Zubringer-Abtheilung erhält den resp. die Zubringer nebst zugehörigen zweirädrigen Schlauchkarren.

d. Um die von der Ordnungsabtheilung gebildete Absperrungslinie leicht erkennbar zu machen, werden die Mannschaften bei Tage mit an starker Stange befestigten Fähnchen, bei Nacht mit Laternen entsprechender Construction versehen.

Bei Neubeschaffungen ist darauf zu halten, daß Geräte und Ausrüstungsgegenstände von bester Qualität und Construction erworben werden, und können die einsässigen Fabrikanten und Handwerker, falls sie nicht zu gleichen Preisen und mit gleicher Garantie wie auswärtige liefern, eventuell nicht berücksichtigt werden.

Blousen und Steigergurte können an Ort und Stelle nach Muster angefertigt werden und genügt es, die Stoffe von den betreffenden Fabrikanten zu beziehen.

Nachstehende Preisangaben renommirter Feuerwehr-Requisiten-Fabriken geben das Material

<sup>755</sup> Vermuthlich ein besonderes Beil bzw. eine besondere Axt.

zu einem Kostenanschlage der Ausrüstung einer Feuerwehr:

Pariser Karrenspritze, die Saugwerke nach dem verbesserten System mit Windkessel am Saugkanal, unter zweijähriger Garantie, und zwar:

Saug- und Druckspritze, vierrädrig, Strahlweite 7", 70-80', durch 10 Mann zu bedienen, incl. Zubehör von 15' Saug- und 75' Hanfschlauch wird geliefert zu 350 Thlr.

Dieselbe zweirädrig mit Federkarren zum Abprotzen zu 365 Thlr.

Große Saug- und Druckspritze, Strahlweite 8", 80-100', durch 14 Mann zu bedienen, zu 400 resp. 420 Thlr.

Wasserzubringer mit Strahlweite von 8", 80-100' oder pro Minute 400 Quart, zu bedienen durch 12 Mann, incl. 24' Saugschlauch, Sieb- und Theilschraube, Strahlrohr und 50' Hanfschlauch zu 400 Thlr.

1 Lederhelm.....	2 Thlr.	10 Sgr.
1 Steigerleine (Kabelschlag)....	1 "	5 "
1 Knotentau.....	- "	20 "
1 Rohrführerleine.....	- "	20 "
1 Steigergurt à 42".....	1 "	- "
1 Signalpfeife.....	- "	10 "
1 Kopenhagener (einholmige)		
Leiter.....	7 "	- "
1 Rettungsschlauch.....	35 "	- "
1 Fangtuch.....	25 "	- "
1 Geräte- (Requisiten-) Wagen..	50-80 Thlr.	
1 Schlauchwinkel.....	1 Thlr.	5 Sgr.
1 großer Karabinerhaken für		
Steigergurte neuester Construction	2 "	- "
1 kleiner Karabinerhaken für Leinen	15 -20 Sgr.	
1 Spitzhacke, Beil, Fleche		
(Berliner Façon).....	1 Thlr.	15 Sgr.
1 Signalthorn.....	2 "	15 "
1 Rohrführerlaterne.....	1 2/3 - 2 Thlr.	
1 Flechentasche.....	20 Sgr.	
1 Beiltasche.....	17 Sgr.	6 Pfg.

### §. 9. Signalisten.

Jeder Abtheilung werden zwei Signalisten beigegeben. Dieselben erhalten neben der Uniform ein Signalthorn.

Im Allgemeinen genügen folgende Signale:

- 1) das Ganze sammeln,
- 2) Avertissementignal für jede Abtheilung besonders,
- 3) Wasser marsch (Steiger vor),
- 4) Wasser halt (Steiger zurück).

Ist Seitens der Gemeinde nicht ausreichend für die Allarmirung bei ausbrechendem Feuer gesorgt, so kommt noch

- 5) das Allarmsignal hinzu. Jeder Signalist hat einen bestimmten Bezirk zu allarmiren.

### §. 10 Rohrführer.

Die Rohrführer werden aus der Zahl der Steiger ernannt, bei deren Abtheilung sie auch verbleiben; sobald sie in Thätigkeit treten, sind sie jedoch dem Führer der Spritzen-Abtheilung nachgeordnet.

Jedem Rohrführer wird, gleichfalls aus der Steiger-Abtheilung, ein Signalist beigegeben, welcher ihm stets zur Seite bleibt und je nach seiner Aufforderung das Signal „Wasser marsch“ oder „Wasser halt“ giebt.

#### **§. 11. Vorstand.**

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Dem Hauptmann und dessen Vertreter,
- 2) den Zugführern – für je zwei Abtheilungen einer,
- 3) den Anführern – für die Zubringer-Abtheilungen je zwei, für die übrigen Abtheilungen je einer.

#### **§. 12. Wahl des Vorstandes.**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Wehr vermittelt Stimmzettel nach absoluter Majorität. Wird diese nicht sofort erzielt, so folgt eine engere Wahl unter denjenigen, welche die meisten Stimmen erhielten.

In diese engere Wahl darf höchstens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden, welche bei Stimmgleichheit durch das Loos hierzu bestimmt werden, gelangen.

Der Hauptmann wird als solcher vorab gewählt. Die in §. 11 aufgeführten übrigen Aemter hat der Vorstand in seiner ersten Sitzung unter sich zu vertheilen.

Die ordentlichen Wahlen sind für das laufende Vereinsjahr, Ergänzungswahlen bis zu dessen Schlusse gültig.

#### **§. 13. Rechte und Pflichten des Vorstandes.**

Der Vorstand handhabt die Satzungen.

Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Einstellung bei den einzelnen Abtheilungen.

Der Vorstand entwirft für sich eine Geschäftsordnung, hält regelmäßig Sitzungen ab, welche durch den Hauptmann anberaumt werden. Er ernennt den Schrift-, Kassen- und Zeugwart.

Der Hauptmann hat den Vorsitz in den Vorstands- und Hauptversammlungen, leitet die Uebungen und führt den Befehl beim Brande. Er kann insbesondere jede Abtheilung und jedes Mitglied an die Stelle verweisen, welche er für angemessen erachtet. Mundvorrath, welcher beim Dienste geliefert werden sollte, ist an den Hauptmann zu verweisen, der über die Annahme und Art der Vertheilung entscheidet.

Die Anführer ertheilen ihren Abteilungen die Befehle. Sie allein können ein Mitglied von der Dienstleistung entbinden.

Den Zugführern liegen hauptsächlich die Vertretungen ob.

#### **§. 14. Pflichten der Mitglieder.**

Die Mitglieder freiwilliger Feuerwehren haben in und außer Dienst ein ehrenhaftes, männliches Betragen, insbesondere im Dienst Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Ausdauer, Gehorsam und – wo es gilt, Muth mit Besonnenheit zu zeigen.

Wegen aller Dienstverhältnisse haben sich die Mannschaften an ihren nächsten Führer zu wenden. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, bei den Versammlungen und Uebungen zur festgesetzten Zeit, bei einem Brande so schnell als möglich, vollständig ausgerüstet zur Stelle zu erscheinen und auf dem ihm angewiesenen Posten bis zur Ablösung oder Abberufung zu verbleiben. Wer zu spät kommt, hat sich vor dem Eintritt bei seinem nächsten Vorgesetzten zu melden. Hat ein Mitglied einer Versammlung oder Uebung nicht beigewohnt, oder ist es bei einem Schadenfeuer nicht zur Stelle gewesen, so hat es sich binnen 3 Tagen unter Angabe der Behinderungs-Ursache bei seinem Führer zu entschuldigen.

Die Ausrüstung ist in gutem Zustande zu erhalten; Schäden oder Verluste sind sofort anzuzeigen.

Das Tabakrauchen im Dienste ist nur nach ertheilter Erlaubniß der Anführer gestattet und sofort, wenn dieselbe zurückgezogen oder Achtung commandirt wird, wieder einzustellen.

Schreien, Lärmen und Singen ist unbedingt verboten. Bequemlichkeiten dürfen sich die Mannschaften nur nach vorgängiger Erlaubniß der Anführer gestatten.

#### **§. 15. Strafen.**

Die Strafen bestehen:

- a. in einem Verweise, welchen der Anführer oder Hauptmann ertheilt;
  - b. in Ausschließung; dieselbe kann vom Vorstande wegen grober Vergehen gegen die Satzungen beschlossen werden.
- Die Verhängung von Geldstrafen ist nicht zu empfehlen.

#### **§. 16. Uebungen.**

Regelmäßige Uebungen sind notwendig, um das Institut wach und lebendig zu halten. Es ist monatlich mindestens eine Uebung abzuhalten; dieselben werden von dem Hauptmanne angesetzt und, wenn möglich, schon einige Tage vorher bekannt gemacht. Die Abtheilungsführer können mit Genehmigung des Hauptmannes Specialübungen abhalten.

Es empfiehlt sich, die Uebungen nach militairischen Grundsätzen zu leiten, sowie Exercier- (Uebungs-) Reglements, für jede Abtheilung besonders, aufzustellen.

Die Steiger-Abtheilung bedarf zu ihrer Ausbildung häufigerer Uebungen. Ebenso müssen für die Signalisten besondere Uebungsstunden angesetzt werden.

Bei Einübung neu errichteter Wehren wird es gut sein, bewährte Fachmänner zu Rathe zu ziehen.

#### **§. 17. Hauptversammlung.**

Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, in welcher der Hauptmann den Geschäftsbericht für das abgelaufene Vereinsjahr vorlegt und die Neuwahl des Vorstandes erfolgt.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder schriftlichen, motivirten Antrag einer zu bestimmenden Anzahl – etwa zwölf – Mitglieder anberaunt.

Die Hauptversammlungen sind vom Vorstande unter Angabe der Tagesordnung vorher öffentlich bekannt zu machen.

Sämmtliche Mitglieder der Wehr haben gleiches Stimmrecht. Bei allen Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Angelegenheiten der Wehr, deren selbständige Erledigung dem Vorstande nach den Satzungen nicht zusteht, unterliegen der Beschlußfassung der Hauptversammlung.

Für die Hauptversammlung ist eine Geschäftsordnung aufzustellen.

#### **§. 18. Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände.**

Die Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden von der Gemeinde beschafft und unterhalten.

Die Einzelausrüstungen werden von den Mitgliedern der Wehr, die Lösch- etc. Geräthschaften in den Spritzenhäusern der Gemeinde aufbewahrt.

Die Gemeinde sorgt für die Reinigung der Geräte.

#### **§. 19. Vereinskasse.**

Die Mitglieder der Wehr sind zur Zahlung von Beiträgen nicht zu verpflichten; etwaige Ausgaben können durch freiwillige Beiträge gedeckt werden. Auch ist es zulässig, Männer, welche nicht in der Lage sind, selbst der Wehr beizutreten, jedoch ihr Interesse für die freiwillige Feuerwehrsache zu bethätigen wünschen, gegen Zahlung eines fortlaufenden, nicht zu niedrig zu bemessenden

Beitrages zur Vereinskasse als passive Mitglieder ohne Stimmberechtigung aufzunehmen.

#### **§. 20. Allgemeine Bestimmungen.**

Durch die Einrichtung organisirter Feuerwehren wird zwar die gesetzliche allgemeine Verpflichtung der Einwohner zur Hülfeleistung bei Feuersgefahr nicht aufgehoben, die Anwendung dieser Bestimmung ist aber möglichst zu vermeiden, da erfahrungsgemäß eine geschulte Feuerwehr selbst bei geringer Mitgliederzahl zur Bewältigung eines Schadenfeuers bei Weitem geeigneter ist, als eine an Zusammenwirken nicht gewöhnte Menge, deren Heranziehung zudem leicht Unordnungen hervorruft.

Die einheitliche Leitung des gesammten Feuerlöschwesens ist unter allen Umständen zu wahren.

Die Zahl der Mannschaften der Wehr und deren Eintheilung ist so zu bemessen, daß selbst bei Abwesenheit einer größeren Anzahl Mitglieder die Leistungsfähigkeit der Wehr nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Bei einem ausgebrochenen Schadenfeuer kommt es zwar vor Allem auf schnelle und thatkräftige Hülfe an, jedoch ist jede Ueberstürzung zu vermeiden. Mobilien sind, wenn sie nicht ohne Beschädigung fortgeschafft werden können, an Ort und Stelle zu belassen.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Spritzenwesen zu widmen; denn das Löschen ist bei einem Brande die Hauptsache, nicht das Retten, Menschenleben und unersetzliche Gegenstände natürlich ausgenommen.

### **b) Die „Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren“ des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes von 1881**

#### **Anleitung zur Einrichtung von freiwilligen Feuerwehren. Bochum, 1881.**

Bei dem regen Interesse, welches sich für die Sache der freiwilligen Feuerwehren immer mehr kundgiebt, und infolge der von vielen Seiten an uns ergehenden Anfragen nehmen wir Veranlassung, in Nachstehendem die nach unsern seitherigen Erfahrungen vorzugsweise hierbei zu beachtenden Grundsätze darzulegen:

Viele erinnern sich ohne Zweifel an das in früherer Zeit bewirkte Löschen eines Brandes; die Feuerlöschgeräte waren in der Regel nicht in leistungsfähigem Zustande, kostbares Mobilar wurde zum Fenster hinausgeworfen, ein wilder Haufe, von dem Mancher das, was ihm paßte, kurzer Hand einsteckte, warf sich ohne Commando

und ohne Ordnung als Löschmannschaft auf, verließ aber die Arbeit nach kurzer Zeit wieder, wenn die Anstrengungen ihm zu groß wurde und that sich beim gratis verabreichten Branntwein gütlich. Das sog. städtische Feuerlöschcorps bestand nur aus Commandeuren, und diese mußten sich die Mannschaft erst an der Feuerstelle zusammenholen. Und wie sahen die alten Spritzen, Leitern u.s.w. aus? Sie waren meistens vorsintflutlichen Ursprungs; nach dem Brande blieben sie ruhig an der Brandstelle liegen, bis bezahlte Leute sie wieder an Ort und Stelle zurückbrachten.

Wie ganz anders eine geordnete freiwillige Feuerwehr! -

Mit leistungsfähigen, leicht zu führenden Geräthen, folgt sie einem einheitlichen Commando, Jeder kennt seinen Platz, ist bestrebt, ihn voll und ganz

auszufüllen, Jeder arbeitet mit Lust und Liebe zur Sache und ist stolz darauf, einem Institute anzugehören, was unter dem Wahlspruche: „Gott zur Ehr“, dem Nächsten zur Wehr“ und „Einer für Alle, Alle für Einen“ zu jeder Tages- und Nachtzeit freudig ans Werk geht.

Mit militärischer Präzision werden die Löscharbeiten ausgeführt und so lange gearbeitet, bis alle Gefahr beseitigt, und dann die Geräthe in's Spritzenhaus gebracht,

Eine geschulte Feuerwehr ist eine Stütze eines geordneten Gemeinwesens; eine thatkräftige Unterstützung derselben kommt letzterem zunächst selbst zugute; denn die Kosten von Berufsfeuerwehren sind so bedeutend, daß sie nur von großen Städten aufzubringen sind. Die Ausbildung von freiwilligen Feuerwehren ist dagegen in vielen Städten so weit vorangeschritten, daß sie den Berufsfeuerwehren mindestens gleichzustellen sind. - Steht es aber fest, daß die freiwilligen Feuerwehren für das öffentliche Wohl sich als außerordentlich vortheilhaft erwiesen haben, dann kann eine solche segensreiche Einrichtung auf die ungetheilte Unterstützung aller Behörden gerechten Anspruch machen. - Die Gemeinde gehe daher selbst anregend vor, sie gewähre gern die erforderlichen Geldmittel für die besten und leistungsfähigsten Geräthe, sie sichere den Feuerwehrmann gegen die Folgen von Unglücksfällen und bevorzuge den, der für das Wohl seiner Mitbürger opferfreudig Zeit, Gesundheit und Leben einsetzt, auch bei der Vergabung öffentlicher Arbeiten.

Die Bildung einer freiwilligen Feuerwehr in Stadt und Land ist ein Leichtes, militärische Ordnung ist allgemein als eine Nothwendigkeit anerkannt; überall finden sich ein halbes Dutzend gedienter Leute; wird diesen die richtige Anleitung gegeben, werden ihnen die erforderlichen Geräthe gestellt, so ist es ein Kleines, auch die nöthige Mannschaft zu werben. Wir betonen hierbei, daß die besten und elegantesten Feuerlöschmaschinen stets das andauerndste Interesse der Wehr, ja eine vollständige Liebe zum Gerät erwecken.

Nach dieser Einleitung kommen wir zur Bildung der Wehr. Den Satzungen, die den localen Verhältnissen anzupassen, ist eine strenge Fassung zu geben, welche die Handhabung einer festen Disciplin ermöglicht. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, aus dem Handwerkerstande junge, tüchtige Kräfte heranzuziehen. Die Beitretenden sind durch Unterschrift auf die Satzungen zu verpflichten. Die Wahl des Chefs erfolgt durch die ganze Wehr, die der Führer durch die betreffenden Abtheilungen; eine Stellvertretung ist verwerflich. Die Mitglieder werden unter möglichster Berücksichtigung ihrer Wünsche von dem Chef den einzelnen Abtheilungen zugetheilt.

Als Vater der freiwilligen Feuerwehren wird von denselben der Fabrikant Carl Metz aus Heidelberg hoch verehrt; ihm, der am 1. Nov. 1877, leider zu früh, verstarb, haben dankbare und anhängliche

Gesinnungsgenossen in seiner Vaterstadt jüngst ein schmuckes Denkmal gesetzt.

Von Metz ist die nachfolgende Organisation in einer großen Anzahl Feuerwehren mit dem schönsten Erfolge eingeführt:

Die Mannschaft zerfällt in vier Abtheilungen:

#### **I. Abtheilung:**

Spritzenmannschaft. Zum Führer-Spritzenmeister ist ein erfahrener, zuverlässiger Practiker, Ingenieur, Schlosser oder Schmied, oder dergl., zur Bedienungsmannschaft, vorzugsweise zu den Hauptnummern 5 und 6 sind ebenfalls Sachverständige zu wählen. Die Stärke der Abtheilung ist auf 20 bis 30 Mann zu normieren, und es sind diese aus den kräftigsten Mitgliedern zu nehmen. Es ist nothwendig, daß nicht allein die 8 Hauptnummern und die Ersatznummern, sondern alle Mitglieder der Abtheilung durch häufige Specialübungen sich mit den Exercitien und der Bedienung, sowie mit der innern Einrichtung der Spritze möglichst vertraut machen.

#### **II. Abtheilung:**

Kuppenfahrer. Unter einem Abtheilungsführer erhält jede Kuppe einen besonderen Führer, zur Bedienung außerdem 5 Mann. Zu dieser Abtheilung werden vorzugsweise jüngere Leute herangezogen. Die Führer müssen localkundig sein und namentlich sich mit der Lage und Beschaffenheit der Pumpen, Brunnen und sonstigen Wasserbehälter genau bekannt machen.

#### **III. Abtheilung:**

Steiger- oder Rettungsmannschaft. Diese Abtheilung ist als die wichtigste zu betrachten und bei deren Bildung mit der größten Vorsicht zu verfahren, weil die Mitglieder bei ihrem gefahrvollen, Muth, Besonnenheit und Sachkenntnis erfordernden Berufe fast ganz auf ihre eigene Person hingewiesen sind und meist selbstständig handeln müssen. Die Mannschaft wird zweckmäßig unter einem vorzugsweise besonnenen und sachkundigen Führer aus 5-6 Bauhandwerkern, Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Kaminfegern, wenn möglich unter Beihülfe einer gleichen Anzahl der gewandtesten und stärksten Turner gebildet.

#### **IV. Abtheilung:**

Ordnungsmannschaft. Der Führer muß ein energischer Mann sein. Der Dienst dieser Abtheilung, obgleich an sich nicht schwierig, wird durch das Publikum gewöhnlich schwer gemacht, und muß darauf hingewirkt werden, für diese Abtheilung bei Brandunfällen Polizeigewalt zu erlangen. Es werden in dieselbe ruhige, besonnene, entschiedene Leute, die nach Character und Stellung Autorität beim Publikum haben, gewählt. Die Abtheilung kann nicht zu stark sein.

Je nach Größe der Stadt sind ferner 3-5 Hornisten aus den jüngeren Leuten zu ernennen, welche durch häufige Uebungen dahin zu wirken haben, daß sie in vollen kräftigen Tönen das Alarmzeichen geben können. Den Hornisten wird zweckmäßig eine

specielle Instruction für ihren Dienst zu ertheilen und die Stadt in Reviere einzutheilen sein. Zuerst ist der Chef, im Vorbeigehen auch die Führer, von einem Feuerlärm zu benachrichtigen. - Polizeidiener und Nachtwächter müssen Auftrag haben, von Bränden den Hornisten sofort Kenntnis zu geben.

Ueber die Beschaffung der erforderlichen Geräthe sind wir zur weiteren Auskunft auf Verlangen gern bereit; als unentbehrlich führen wir an:

- 1.) 1 gute Saug- u. Druck- Abprotzspritze  
von M. 1000–1800
- 2.) 1 Geräthewagen mit div. Leitern von M. 400
- 3.) 1 Rettungsschlauch " 100
- 4.) 2 eiserne Wasserkuppen " 400
- 5.) 6 Stück complete Steigermannschafts-  
Ausrüstungen à 25 M. " 150
- 6.) 30 Stück Helme, Gurte, Seile, für Spritzen-  
und Kuppenmannschaften à 10 M. " 300
- 7.) 3 Stück Signalhörner à 10 M. " 30
- 8.) 12 leinene Eimer à 2 M. " 24
- 9.) 1 Signalupe für den Chef " 6
- 10.) 12 Signalpfeifen für Führer  
und Steiger à 1 M. " 12
- 11.) 2 Feuerhaken " 16

Hiernach ist nöthig je nach Größe und Qualität der Spritze in Summa 2438 bis 2238 M. - Neben größter Leistungsfähigkeit der Geräthe ist äußere Eleganz ein wirksames Mittel, solche der Mannschaft werth zu machen und ihren Eifer in Bedienung und Instandhaltung derselben zu

beleben, und kann der Preis dabei allein nicht maßgebend sein.

Der Turnlehrer Herr Gräfer in Barmen wird auf Wunsch das Einexercieren einer neuen Wehr übernehmen, auch ist Herr Week in Dortmund bereit, Vorträge über Feuerlöschwesen zu halten.

Eine geschulte Feuerwehr ist für ein geordnetes Gemeinwesen unentbehrlich. Mögen sich die Bürger noch so sehr durch Versicherung gegen Brandschäden geschützt haben, Nachtheile entstehen ihnen immerhin, wenn sie in ihrem Beruf gestört werden.

Auch können wir uns mit den in den letzten Jahren so sehr Mode gewordenen Sammlungen für Abgebrannte nicht einverstanden erklären.

Rasche Hülfe, doppelte Hülfe! Einer jeden Gemeinde sei die baldige Einrichtung einer geübten Feuerwehr zur strengen Pflicht gemacht, auch werde Sorge getragen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften wirklich zur Ausführung kommen.

Alle diese Bemühungen werden mit dem schönsten Erfolge gekrönt werden.

Wir können daher den Behörden eine Förderung der Bestrebungen zur Errichtung freiw. Feuerwehren, da wo sich solche kund gehen, nur aufs Wärmste empfehlen.

Bochum, den 24. Dezember 1881

**Der Ausschuss des Verbandes  
rheinisch-westfälischer freiw. Feuerwehren  
Wilh. Mummenhoff.  
Vorsitzender**

### c) Die „Normal-Satzungen für die freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz“ des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz von 1900

**Normal-Satzungen  
für die freiwilligen Feuer-  
wehren  
der  
Rheinprovinz.**

Hamel'sche Buchdruckerei in Düren.

#### I. Abschnitt. Zweck.

##### § 1.

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ..... hat den Zweck, durch militärisch geordnetes Zusammenwirken bei Feuersgefahr und auf Aufforderung der zuständigen Behörden auch bei sonstigen Fällen gemeiner Not und Gefahr in zweckmäßiger Weise Hülfe zu leisten, um Leben und Eigentum ihrer Mitbürger nach Möglichkeit zu schützen und zu retten.

##### § 2.

Die Erfüllung dieser Aufgabe wird erstrebt:  
a) durch einheitliche Leitung und bestimmte Einrichtung;



- b) durch die Beobachtung strenger Manneszucht, insbesondere der Pünktlichkeit und des unbedingten Gehorsams im Dienst;
- c) durch fortgesetzte und regelmäßige Uebungen zur Aneignung der nötigen Fertigkeit, Gewandtheit und Ruhe im Feuerwehrdienste;
- d) durch Pflege des echten Bürgersinnes, der treuen Kameradschaft und aufrichtigen Vaterlandsliebe.

## II. Abschnitt. Mitgliedschaft.

### § 3.

Der Beitritt erfolgt freiwillig.

Jeder männliche Einwohner der Gemeinde ....., der unbescholten, gesund und kräftig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied der freiwilligen Feuerwehr werden.

Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit. Er ist im Falle der Nichtaufnahme zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Der Aufgenommene wird vom obersten Führer vor der Front der Wehr auf gewissenhafte Beobachtung dieser Satzungen und pflichtgemäße Verrichtung des Feuerwehrdienstes durch Handgelöbniß in Pflicht genommen und hat in diesem Sinne auch einen Verpflichtungsschein zu unterschreiben. Er wird unter möglichster Berücksichtigung seiner eigenen Wünsche und seiner körperlichen Befähigung vom Vorstände einer Wehrabteilung zugeteilt.

### § 4.

Durch die Mitgliedschaft in der freiwilligen Wehr wird die Mitgliedschaft im Feuerlöschdienst der Gemeinde begründet und erlischt die Verpflichtung zur Dienstleistung in einer Pflichtwehr.

Der Austritt aus der freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit gestattet, muß aber mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Gründe dem obersten Führer schriftlich angezeigt werden.

## III. Abschnitt. Pflichten und Rechte.

### § 5.

Der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrenamt. Alle Dienstleistungen sind daher unentgeltlich, ausgenommen die Bewachung der Brandstätte nach dem Brande, die Reinigung der Löschgeräte und Zeugkammer und die Gestellung von Sicherheitswachen. Für Brandwachen und Reinigung wird nach Antrag des Vorstandes aus der Gemeindekasse angemessene Vergütung gewährt.

### § 6.

Zum Dienst gehört die Teilnahme an den dienstlichen Uebungen, an den Versammlungen, an den Löscharbeiten und an jedem auf Anordnung des Vorstandes erfolgenden öffentlichen Auftreten der Wehr. Die Wehrmänner erscheinen im Dienst stets im vorgeschriebenen Dienstanzug (Uniform), wenn nicht der oberste Führer für einen einzelnen Fall anders bestimmt.

### § 7.

Jeder Feuerwehrmann ist verpflichtet, nach Kräften zur Erfüllung der Zwecke der Wehr beizutragen und insbesondere:

1. in und außer dem Dienst stets ein ehrenhaftes und männliches Betragen zu zeigen;
2. im Dienst stets Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Ausdauer, und wenn es gilt, Besonnenheit und Mut zu zeigen;
3. im Dienst ganz besonders jedem Vorgesetzten sofort willigen und unbedingten Gehorsam zu leisten;
4. im Dienst ohne Erlaubnis des Vorgesetzten den angewiesenen Posten nicht zu verlassen;
5. im Dienst stets die vom Feuerwehrverband festgesetzte Zug- und Grußordnung zu beobachten;
6. im Dienst ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vorgesetzten sich des Rauchens zu enthalten;
7. im Verkehr mit den Kameraden verträglich und dem Publikum gegenüber entschieden, aber doch höflich zu sein;
8. an allen Uebungen sowie dienstlichen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen und pünktlich zu erscheinen;
9. bei einem Brande bezw. Alarm so rasch als möglich zu erscheinen und nach den Bestimmungen der Dienstordnung nach Kräften an den Arbeiten teilzunehmen;
10. die Versäumnis eines Dienstes entweder vorher oder innerhalb der nächsten zwei Tage bei dem Abteilungsführer unter Angabe des Grundes zu entschuldigen;
11. bei jeder Verspätung in Uebungen oder Versammlungen sich sogleich bei dem Kommandoführer und bei seinem nächsten Vorgesetzten zu melden und zu entschuldigen;
12. die ihm anvertrauten Uniform- und Ausrüstungsgegenstände gut aufzubewahren, möglichst zu schonen, stets in ordnungsmäßigem reinlichem Zustande zu erhalten, sie nicht eigenmächtig zu verändern und zu keinem andern als dienstlichen Zweck zu verwenden;
13. alle Verluste oder Beschädigungen derselben im Dienst sogleich dem Führer zu melden; alle Verluste oder Beschädigungen derselben, die durch eigene Schuld oder nicht im Dienst geschehen, auf eigene Kosten zu ersetzen;
14. nach seinem Ausscheiden aus der Wehr bezw. nach Entlassung innerhalb 3 Tagen die sämtlichen Uniform- und Ausrüstungsstücke in voller Ordnung

und bestem Zustande seinem Abteilungs-Führer bzw. dem Zeugwart abzuliefern.

#### § 8.

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ..... hat die Eigenschaft einer Gemeinde-Schutzwehr im Sinne des § 113 des Strafgesetzbuches.

Falls ein Wehrmann, im Dienst verletzt wird oder infolgedessen erkrankt oder stirbt, sorgt die Gemeinde für ihn, bzw. für seine Hinterbliebenen, indem sie ihn bei der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz versichert.

Die freiwillige Feuerwehr ist Mitglied des Provinzial-Feuerwehr-Verbandes. Nach 25jähriger Dienstzeit wird jedem Wehrmann seitens des Verbandes eine entsprechend ausgefertigte Ehrenurkunde sowie eine silberne Denkmünze verliehen.

#### § 9.

Glaubt ein Mitglied sich in seinem Rechte verletzt, so steht ihm nachher schriftliche Beschwerde zu an den Vorstand, der endgültig entscheidet.

Bei der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden gibt ihm die Gesamtwehr das letzte Geleite. Es wird als Ehrenpflicht angesehen, daß sich alle Wehrmänner dabei beteiligen.

### IV. Abschnitt. Einteilung und Verwaltung.

#### § 10.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:

- a. dem Vorstande;
- b. der Steigerabteilung;
- c. der (den) Spritzenabteilung (-abteilungen);
- d. der Wassermannschaft;
- e. der Ordnungsmannschaft.

Aus der Wehrmannschaft werden einzelne dafür geeignete besonders eingeübt zum Samariterdienste, die für diesen Fall der Führung eines der Offiziere der Ordnungsabteilung unterstehen. - Die Hornisten sind unter die verschiedenen Abteilungen verteilt.

#### § 11.

Die Kosten des Feuerlöschwesens bestreitet die Gemeinde ..... Insbesondere trägt sie die Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung, Ausbesserung der Löschgeräte, Ausrüstungsstücke und Uniformen, für Reinigung der Geräte, für Brandwachen sowie für die Verwaltung der Wehr. Sie leistet auch die Beiträge für die Unfallversicherung der Wehrleute, die Beiträge für den Feuerwehrverband und für die Feuerversicherung der Feuerwehr-Einrichtungen. Dienstkleidung und Führerabzeichen richten sich nach der Uniformordnung des Provinzial-

Feuerwehrverbandes. Sämtliche Geräte etc. bleiben Eigentum der Gemeinde.

#### § 12.

Die freiwillige Feuerwehr untersteht dem Bürgermeister der Gemeinde ..... oder seinem gesetzlichen Stellvertreter. In dessen Auftrag hat der oberste Führer die Oberleitung der ganzen Wehr, der von einem Stellvertreter unterstützt bzw. vertreten werden kann.

#### § 13.

Der oberste Führer hat bei Brandfällen, Uebungen und überhaupt bei jedem Auftreten der Wehr den Befehl zu führen, so lange der Bürgermeister nicht selbst die oberste Leitung übernimmt; er ordnet die Uebungen an, überwacht die Einübung und Unterweisung der Mannschaften; er leitet die Anschaffung, Unterhaltung und Verbesserung aller Feuerlöschgerätschaften und -anstalten; er hat überhaupt alle Anordnungen zu treffen, die zur Erreichung eines geordneten Löschwesens erforderlich sind.

#### § 14.

Der oberste Führer beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Wehrversammlungen; er überwacht die Führung der Listen, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlungen; er erstattet der Wehrversammlung und demnächst dem Gemeindevorstand alljährlich den Geschäftsbericht über das Verwaltungsjahr; er nimmt zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst, eine Besichtigung der Löschgeräte und Feuerwehranlagen vor; er weist alle Zahlungen an; er ernennt den Schriftführer, Kassenführer und Zeugmeister der Wehr.

#### § 15.

Der oberste Führer hat die Feuerwehr nach außen hin zu vertreten; er bestimmt im Einverständnis mit dem Bürgermeister die Hülfeleistung der Wehr bei anderen als Brandfällen, ebenso bei Brandfällen außerhalb des Gemeindebezirks, wenn die Behörden der betroffenen Gemeinde solche verlangt und sich vorher verpflichtet hat, die Kosten dafür zu übernehmen. - Ferner bestimmt er in gleicher Weise, welche Wehrmannschaften im Orte zurückbleiben müssen, wenn die Wehr zu auswärtiger Hülfeleistung oder zur Teilnahme an Festlichkeiten ausrückt.

#### § 16.

Jede Abteilung untersteht einem Abteilungsführer, dem die Einübung seiner Mannschaften, die Leitung ihrer Thätigkeit und die Kontrolle über ihre Ausrüstungsgegenstände und Gerätschaften obliegt.

Er wird unterstützt bzw. vertreten durch einen stellvertretenden Abteilungsleiter.  
Außerdem hat die Spritzenabteilung einen Spritzenmeister und zwei Rohrführer.

#### § 17.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Feuerwehr besorgt der Vorstand.

Zu demselben gehören unter dem Vorsitz des obersten Führers:

- a. der stellvertretende oberste Führer;
- b. der Schriftführer;
- c. der Kassenführer;
- d. der Zeugmeister;
- e. die Abteilungsleiter.

Das Amt des Schriftführers, Kassenführers und Zeugmeisters kann auch nach Bestimmung des obersten Führers von einem oder mehreren Abteilungsleitern verwaltet werden.

#### § 18.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig allmonatlich einmal, außerdem kann der oberste Führer nach Bedürfnis außerordentliche Versammlungen einberufen; er muß eine solche anordnen innerhalb 14 Tagen nach einem Brandfalle und ebenso, wenn 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen es schriftlich beantragen. - Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in der nächsten Wehr-Versammlung mitzuteilen.

#### § 19.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahmen und Entlassung der Feuerwehrmänner; bestraft grobe Verstöße gegen Dienstordnung und Satzungen und entscheidet über Entschuldigungen wegen Verspätungen und Versäumnissen; er bestimmt die Feier und die Einrichtung der festlichen Veranstaltungen der Wehr; er entscheidet über das öffentliche Auftreten der Wehr bzw. deren Vertretung bei andern Veranstaltungen in der Gemeinde und auswärts; er beschließt über größere Ausgaben aus der Wehrkasse, prüft die jährliche Rechnungsablage und erteilt die Entlastung.

#### § 20.

Der Schriftführer besorgt nach Anweisung des obersten Führers alle schriftlichen Arbeiten für die Wehr, führt die Mannschaftsverzeichnisse, ein Brand-Tagebuch und die Verhandlungsberichte über die Versammlungen des Vorstandes und der Wehr; er bewahrt die Akten der Wehr. Die Verhandlungsberichte werden vom obersten Führer und vom Schriftführer unterzeichnet.

#### § 21.

Der Zeugmeister verwaltet die Zeugkammer nach Anweisung des obersten Führers. Er besorgt die Ausgabe der Uniform- und Ausrüstungsstücke gegen Empfangsbescheinigung und nimmt die abgelieferten wieder in Empfang. Er führt die Dienstliste, Mannschafts- und Ausrüstungslisten, und ein Inventar- und Kammerbuch über alles der Wehr überwiesene Eigentum. Ebenso hat er sich für gute Aufbewahrung der Sachen auf der Zeugkammer und für das erforderliche Reinigen derselben zu sorgen. Die erforderlichen Ausbesserungen und Neubeschaffungen muß er beim Branddirektor sofort beantragen und nach dessen Anweisung das Nötige besorgen.

#### § 22.

Der oberste Führer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von dem Bürgermeister ernannt und unterliegen der Bestätigung der Königl. Regierung. Zugleich werden sie sowie die ersten Abteilungsleiter von dem Bürgermeister unter Beachtung der Vorschriften in § 53 Ziffer 6 der Städteordnung für die Rheinprovinz sowie in § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung von 11. März 1850 ausdrücklich zu Beamten im Sinne der §§ 113 und 359 des Strafgesetzbuches ernannt und bzw. von der Aufsichtsbehörde bestätigt und erlangen dadurch die Rechte von Polizeibeamten im Dienste auf der Brandstelle oder bei der Uebung sowie bei jedem andern Dienst, zu dem die Feuerwehr polizeilich herangezogen wird.

#### § 23.

Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den obersten Führer und die Gemeindeverwaltung. Die stellvertretenden Abteilungsleiter sowie die anderen Chargierten werden auf Vorschlag des Abteilungsleiters von der Abteilung gewählt und unterliegen der Bestätigung des obersten Führers.

#### § 24.

Sämtliche Wahlen geschehen mittels Stimmzettel; nur im Einverständnis sämtlicher Wähler ist auch eine Wahl durch Zuruf zulässig. Die Amtsdauer aller Gewählten währt 3 Jahre. Scheidet einer derselben vor dieser Zeit aus, so ernennt der Vorstand auf Vorschlag des obersten Führers für den Rest der Amtsdauer einen Stellvertreter. - Jedes Wehrmitglied ist verpflichtet, eine Wahl anzunehmen und wenigstens 3 Jahre lang zu bekleiden.

## V. Abschnitt. Allgemeine Dienstordnung.

### § 25.

Die Wehrmannschaften erhalten ihre Ausbildung durch Uebungen und Unterweisungsstunden, die teils in der Gesamtwehr, teils abteilungsweise stattfinden.

Alle Gesamt-Uebungen und -Versammlungen werden vom obersten Führer oder dessen Stellvertreter angeordnet und geleitet.

Alljährlich werden wenigstens 6 Gesamtübungen (worunter auch Alarmübungen) - und 2 Gesamtversammlungen abgehalten. Eine außerordentliche Gesamtversammlung muß binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens dem vierten Teil der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände beantragt wird.

Abteilungs-Uebungen und -Versammlungen können von den Führern entweder regelmäßig oder nach Bedürfnis eingerichtet werden. Sie sind jedoch vorher dem obersten Führer anzumelden. - Außerdem kann der oberste Führer jederzeit außerordentliche Abteilungs-Uebungen und -Versammlungen anordnen und auch leiten. Alle Uebungen werden kommandiert und ausgeführt nach der vom Feuerwehrverband der Rheinprovinz eingeführten Normal-Uebungsordnung.

### § 26.

Die Versammlungen dienen teils zur Unterweisung über Feuerlöschsachen, teils zu gemeinnützigen und patriotischen Vorträgen, teils zu Beratungen über Wehrangelegenheiten, teils zu Mitteilungen der Verhandlungsberichte und Beschlüsse des Vorstandes, und teils auch zur geselligen Erholung. In der ersten ordentlichen Hauptversammlung jeden Jahres erstattet der oberste Führer den Jahresbericht; alle 3 Jahre erfolgen in dieser Versammlung auch die Wahlen.

### § 27.

Die Bekanntgabe der Uebungen (außer den Alarmübungen) geschieht in ortsüblicher Weise und zwar mindestens 2 Tage vorher. Die Einladungen zu den Versammlungen ergehen entweder durch die Ortszeitungen, oder durch Ansagezettel, und zwar in der Regel 3 Tage vorher. Jede Versammlung des Vorstandes, Gesamtwehr und der Abteilungen (mit Ausnahme der in § 41 genannten) ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der betreffenden Mitglieder anwesend ist. Bei zweiter Berufung in derselben Sache ist die Versammlung aber stets beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden, wenn in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet stets der jeweilige Vorsitzende.

### § 28.

Die Steigermannschaften begeben sich bei Brand- oder Alarmsignal sofort zum Gerätehaus und schaffen den Rettungswagen mit Zubehör zur Brandstelle bezw. zum Uebungsplatze. Aufgabe der Steigerabteilung ist es zunächst die gefährdeten Menschen, Tiere und Hausgeräte zu retten und dann mitzuhelfen, das Feuer zu bekämpfen. Die geretteten Gegenstände dürfen nur den Ordnungsmannschaften übergeben werden.

### § 29.

Die Mitglieder der Spritzenabteilungen begeben sich beim Brand- oder Alarmsignal zunächst zum Gerätehaus, um die Löschgeräte zur Brandstelle zu schaffen. Ohne Führung eines der Abteilungsführer, des Rohrführers oder Spritzenmeisters dürfen sie nicht ausrücken. Derselbe beordert einen Mann als Wachtposten am Gerätehaus zur Bewachung desselben und zur Benachrichtigung der Nachfolgenden. - Sind die Geräte fortgeschafft, so begeben sich diese Nachfolgenden auf kürzestem Wege zur Brandstelle (Uebungsstelle). - Aufgabe der Spritzenabteilung ist es, durch Bedienung der ihnen überwiesenen Spritzen- und Schlauchwagen den Brand zu bekämpfen und die Schlauchleitungen zu bewachen.

### § 30.

Die Wassermannschaften haben die Wassergeräte zur Stelle zu schaffen und für rasche und ausgiebige Wasserbeschaffung Sorge zu tragen. Wenn die Gestellung von Gespannen erforderlich ist, so sind die dazu nötigen Anordnungen und Einrichtungen seitens der Gemeindebehörden zu treffen.

### § 31.

Die Ordnungsmannschaften begeben sich beim Brandsignale (Alarm) sofort zum Brandplatze (Uebungsplatze).

Ihre Aufgabe ist es, auf dem Brandplatze Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, wobei sie von der Polizei unterstützt werden. - Sie haben das Absperren der Brandstätte und deren Umgebung gegen Unberufene zu bewirken, soweit dies zur Sicherung der Löscharbeiten, zur Aufstellung der Löschgeräte und Schlauchleitungen nötig ist. - Sie übernehmen ferner die geretteten Gegenstände und sorgen für deren Bergung und Bewachung. - Endlich sorgen sie bei nächtlichen Bränden oder Uebungen für gehörige Beleuchtung der nächsten Umgebung.

### § 32.

Es gilt für jeden Wehrmann beim Brande als höchste Pflicht, besonnen und ohne Ueberstürzung zu Werke zu gehen und nichts ohne bestimmten

Befehl des Vorgesetzten selbständig zu unternehmen, insbesondere auch nicht eigenmächtig in das Brandhaus einzudringen.

Auf der Brandstelle führt anfangs der erste anwesende Führer oder Chargierte so lange den Befehl über sämtliche Mannschaften, bis der oberste Führer eintrifft, der alsdann den Befehl übernimmt.

Der Befehlsführer muß sich vor der Brandstelle aufstellen, begleitet von den dazu bestimmten Mannschaften mit der Signallaterne, damit jedermann ihn sogleich auffinden kann. Der Befehlsführer kann beim Brande jederzeit jeden Wehrmann zur Dienstleistung bei einer anderen Abteilung befehlen.

Die Wehrleute haben überhaupt nur von den Vorgesetzten Befehle anzunehmen, alle Anordnungen anderer aber entschieden zurückzuweisen.

Nach jedem Gebrauch werden die Geräte wieder gereinigt und in Stand gesetzt.

#### § 33.

Nach Bewältigung des Brandes bzw. nach der Uebung ordnet der Befehlsführer den Rückzug der einzelnen Abteilungen an, ebenso die etwa erforderliche Bestellung einer Brandwache.

Ohne Genehmigung des Befehlsführers dürfen die Wehrmannschaften auf der Brandstätte Speisen und Getränke nicht annehmen.

#### § 34.

Bei einem Brande in einem Nachbarorte hat sich die gesamte Mannschaft, die zur Hülfeleistung bestimmt ist, mit ihrer Ausrüstung am Gerätehause einzufinden und die weitere Bestimmung des obersten Führers abzuwarten. An dem fremden Brandorte meldet sich der Führer der hülfeleistenden Wehr sofort bei dem die Feuerpolizei handhabenden Beamten bzw. bei dem obersten Führer der Wehr des Brandortes und hat dessen Anordnungen Folge zu leisten.

### VI. Abschnitt. Veranstaltungen.

#### § 35.

Die Gesamtwehr begeht alljährlich das Geburtsfest Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers in festlicher Weise.

Ferner feiert sie alljährlich die Erinnerung an ihre Stiftung durch eine öffentliche Feuerwehrrübung, zu welcher die Gemeindebehörden und die Mitbürger eingeladen werden.

Ebenso findet alljährlich eine Festversammlung statt, die auch im Anschluß an die Schlußübung gefeiert werden kann. -

Außerdem kann sich die Wehr auch nach Maßgabe des § 19 an vaterländischen Festen allgemeiner Art; sowie auch bei Festlichkeiten auswärtiger Wehren

entweder insgesamt (siehe jedoch den Schlußsatz des § 15) oder durch eine Abordnung beteiligen.

### VII. Abschnitt. Strafen.

#### § 36.

Ueber alle Dienstvergehen, insbesondere über Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzungen, steht zunächst dem obersten Führer die Entscheidung zu. Derselbe ist befugt, wegen derselben je nach Größe der Verschuldung:

- a) einen Verweis vor der Abteilung oder je nachdem vor der Gesamtwehr zu erteilen;
- b) Geldstrafen bis zu 1 M festzusetzen;
- c) erforderlichenfalls die sofortige zeitweilige Entfernung von der Uebung, Versammlung oder Brandstelle zu verfügen.

Erachtet er eine höhere Strafe für angemessen oder bleiben die Strafen erfolglos, so hat er den Fall dem Vorstände zu überweisen, der die Entlassung des Wehrmannes beschließen kann.

Bei Verweigerung des Gehorsams im Dienst jedoch kann sofort ohne Vorstrafen auf Ausschluß aus der Wehr erkannt werden.

Durch Begehung einer unehrenhaften Handlung wird von selbst die Mitgliedschaft verwirkt.

### VIII. Abschnitt. Kasse.

#### § 37.

Die Kassengeschäfte werden von dem Kassensführer der Wehr besorgt, welcher darüber ordnungsmäßig Buch zu führen hat. In die Kasse der Feuerwehr fließen:

- a) die von der Gemeinde für die Wehr bewilligten sogen. Erfrischungs- und Reisegelder;
- b) die nach einem Brande oder sonst der Wehr oder einzelnen Abteilungen oder Mitgliedern überwiesenen Zuwendungen.
- c) etwaige freiwillige Beiträge der Mitglieder.

#### § 38.

Aus der Kasse werden diejenigen Bedürfnisse der Gesamtwehr bestritten, für welche die Gemeinde nicht aufkommt, z.B. Kosten für die festlichen Veranstaltungen der Wehr, Reisezuschuß für ihre Vertreter bei auswärtigen Veranstaltungen usw.

Jede Ausgabe bis zu 30 M kann der oberste Führer verfügen, über größere Ausgaben bestimmt der Vorstand. Der Kassensführer darf nur nach Anweisung des obersten Führers auszahlen.

## IX. Abschnitt. Allgemeines.

### § 39.

Aenderungen dieser Satzungen können nur auf Antrag des Vorstandes von einer zu diesem Zwecke berufenen Gesamtversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des Königl. Landrates bzw. der Königl. Regierung.

### § 40.

Die Auflösung der Wehr kann, wenn Gründe vorliegen, die eine erfolgreiche Thätigkeit derselben nicht mehr erwarten lassen, von der Stadtverwaltung bzw. von der Königl. Regierung

verfügt werden. Ebenso kann die Auflösung auf Antrag des Vorstandes von einer zu dem Zweck besonders einberufenen Gesamtversammlung, wenn sie von 3/4 des Vorstandes und 3/4 der Mannschaft besucht ist, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Diese Abstimmung kann nur durch Stimmzettel erfolgen.

### § 41.

Die Auflösung darf erst 6 Wochen später, nachdem sie beschlossen und dem Bürgermeister angezeigt ist, ausgeführt werden. Sämtliche Ausrüstungsstücke und Geräte sowie das gesamte Eigentum der Wehr fallen der Gemeinde zu, welche dasselbe einer später wieder zu eröffnenden freiwilligen Feuerwehr zu übergeben hat.

## **d) Anforderungen an die anzuerkennenden freiwilligen Feuerwehren nach dem Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 30. November 1906**

### I. in Bezug auf ihre Verfassung:

1. die Wehr muß behördlich genehmigte Satzungen haben. Dieselben dürfen der Feuerpolizeiverordnung für die Rheinprovinz oder einem etwa erlassenen Ortsstatut nicht widersprechen;
2. die Wehr muß einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde bilden und bei der Ausübung des Feuerlöschdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde, somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches sein. Sie muß deshalb dem Bürgermeister unterstehen;
3. die Wehr muß Mitglied des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz sein, sie muß sich den Besichtigungen der Aufsichtsbehörde sowie der für das Feuerwehrwesen von den zuständigen Behörden bestellten Aufsichtsbeamten unterziehen;
4. der Dienst in der Wehr ist ein Ehrenamt. Nur für besondere Leistungen wie Brandwache, Theaterwache darf eine Entschädigung gewährt werden. Die Mitglieder der Wehr müssen unbescholten sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Anzahl muß im richtigen Verhältnis zu der Ausdehnung der Ortschaft stehen. Die Mitglieder müssen zur Pünktlichkeit und zum unbedingten Gehorsam im Dienste verpflichtet sein;
5. die Wehr muß mindestens jederzeit einen vollständigen Löschzug unter Führung eines Brandmeisters und aus wenigstens 24 Mannschaften bestehend stellen können. Der Löschzug hat sich zu gliedern in eine Ordnungsabteilung, eine Rettungsabteilung

und eine Spritzenabteilung (§ 8 der Feuerpolizeiordnung). In Orten ohne Wasserleitung ist noch eine Wassermannschaft zu bilden. Der Führer der Wehr ist auf deren Vorschlag in Landgemeinden und den zu einem Landkreise gehörigen Städten vom Landrate, in Stadtkreisen von dem Vorsteher der Polizeiverwaltung zu bestätigen. Es sind ihm tunlichst im Wehrdienst polizeiliche Rechte zu verleihen (§ 4 des Polizeigesetzes vom 11.3.50).

### II. In Bezug auf ihre Ausrüstung:

1. Die Wehr muß uniformiert sein und zwar tunlichst nach den Bestimmungen der Uniformordnung des Feuerwehrverbandes. Die vorgeschriebenen Abzeichen für Führer und Mannschaften müssen getragen werden. An persönlichen Ausrüstungsgegenständen müssen die erforderlichen Helme, Beile, Gurte, Karabinerhaken, Steigeseile, Äxte, Signalinstrumente, Fackeln, Laternen usw. ausreichend vorhanden sein;
2. an Lösch- und Rettungsgeräten muß für einen Löschzug mindestens vorhanden sein  
1 fahrbare Abprotzspritze (Saugspritze) mit allem Zubehör;  
1 Schlauchkarren; 200 m Druckschlauch mit Schlauchkuppelungen mit gleichen Hälften;  
1 Zubringer oder eine zweite als Zubringer zu verwendende Saugspritze;  
2-3 Wasserwagen von mindestens 600 l Inhalt oder bei Vorhandensein einer Hochdruckwasserleitung 1 Hydrantenschlauchwagen mit Standrohr;  
1 Gerätewagen für die Rettungsabteilung, 4 Steigerleitern (Hakenleitern), 2 Anstelleitern

oder dafür 1 tragbare Schiebeleiter, 1 ausreichende Einsteckleiter oder 1 mechanische Schiebeleiter, 2-3 Dachleitern, mindestens 4 Brandhaken und 25 Feuereimer; 1 einfacher Rauchapparat<sup>756</sup> (Maske, Helm); 1 Rettungsgerät (Rettungsgurt, Rettungssack). Bei der Art und Zahl der Lösch- und Rettungsgeräte sind im übrigen die Größe der Wehr sowie die Ausdehnung und die Bauart der Ortschaft zu berücksichtigen;

3. die Wehr muß eine wirkungsvolle Feuermeldung eingerichtet haben und die notwendigen Räume zur Unterbringung ihrer Gerätschaften besitzen.

### III. in Bezug auf ihre Aufgaben:

1. Die Wehr muß verpflichtet sein, bei Feuersgefahr und auf behördliche Aufforderung auch bei sonstigen Fällen gemeiner Not oder Gefahr, wie Wassersnot, Hauseinsturz, Eisenbahnunglücken usw. Hilfe zu leisten. Sie muß sich ferner zur Hilfeleistung bei Bränden in der Nachbarschaft entsprechend den bestehenden polizeilichen Vorschriften, sowie zur Hilfeleistung bei Wald- und Heidebränden auf besondere Anordnung des Landrats bzw. des Bürgermeisters verpflichten;
2. die Wehr muß sich zu regelmäßigen Übungen nach einem alljährlich aufzustellenden Dienstplan verpflichten. Außer den Abteilungsübungen sind mindestens 6 Gesamtübungen abzuhalten und außerdem mindestens 1 unvermutete (Alarm-) Übung. Die Wehr muß ihren Übungen die vom Feuerwehrverbände eingeführte Übungsordnung zu Grunde legen;
3. die Mitglieder der Wehr müssen gegen Unfälle und Krankheiten, die sie sich in Ausübung des Feuerlöschdienstes zuziehen, versichert sein. Auch muß die Wehr gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert sein (zu § 31);
4. die Kosten aller erforderlichen Leistungen für die Wehr hat die Gemeinde zu tragen (§ 28 des Musterortsstatuts, § 32 der Feuerpolizeiverordnung), wenigstens soweit sie nicht anderweit, z. B. durch Stiftungen, gedeckt sind.

---

<sup>756</sup> Vorrichtung, die es einem Wehrmann erlaubt, in verqualmte Bereiche vorzugehen.

## e) Schilderung des Festtrunkes am Abend des Provinzial-Feuerwehrverbandstages

### 1907 in Kreuznach im „Feuerwehrmann“

Der Abend brachte den Festtrunk, gegeben von der Stadt Kreuznach im Kaisersaale. Die weiten Hallen mit Vorsaal vermochten die Gäste nicht alle zu fassen, sodaß mancher Besucher unverrichteter Dinge davonziehen mußte. Es konnte so kaum Wunder nehmen, daß es schwierig für den Leiter war, den Rednern Ruhe zu verschaffen. Die Stadt hatte ihre Keller zum Löschen der durstigen Kehlen geöffnet. Sie kredenzte einen guten Tropfen Naturwein 1904er Bühler Berg, dem man eifrig zusprach. Die Göckelsche Kapelle leitete den Festabend durch zündende Weisen ein. Der erste Toast galt dem Kaiser. Oberpräsident v. Schorlemer brachte ihn laut „Kreuzn. Ztg.“ ungefähr folgendermaßen aus: Nachdem der Verband heute Nachmittag seine große Tagesordnung erledigt habe, widme er den Abend der Erholung. Niemand werde dem Verbands dies mißgönnen. Die edle Spenderin, die Stadt Kreuznach, brauche nicht zu befürchten, daß ihr Keller von diesem edlen Tropfen weiter belastet bleibe. Die Feuerwehren

könnten ihren diesjährigen Verbandstag mit besonderer Befriedigung begehen, da es gelungen sei, Anordnungen zu treffen, die die Reorganisation der Wehren ermöglichten. Aufgabe der Wehren sei es nun den geebneten Weg weiter auszubauen. Er wiederhole gern, daß er bestrebt sein werde, den Verband nach Möglichkeit zu unterstützen, wie es ja auch Pflicht sei, das gemeinnützige Streben wackerer Männer, die aus freien Stücken für das Wohl der Mitmenschen wirken, in jeder Weise zu fördern. Neben gesundem Bürgersinn sei die Vaterlandsliebe eine Haupttugend der Feuerwehr. Deshalb weihe man das erste Glas dem Kaiser. An der Schwelle des Feuerwehrverbandes ende die Partei. In seiner Mitte sei kein Platz für politisches Interesse. Alle blickten mit dem Gefühle des Dankes zu unserem Kaiser auf, der schon oft der Feuerwehr seine Huld bezeugt habe und unter dessen Regierung des Friedens sich die Feuerwehr so segensreich entwickelt habe.

(Feuerwehrmann 25. Jg. 1907, Nr. 27, S. 213)

## f) Auszug aus der Gruß- und Zugordnung des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz

### B. Grußordnung.

1. Alle Ehrenbezeugungen und Begrüßungen uniformierter Feuerwehrmänner müssen stets in militärischer Weise mit dem vollen dienstlichen Anstand und Ernst gegeben und auch bei freundschaftlichen Privatbeziehungen nicht vernachlässigt werden.

2. Sie werden jedem im Rang Höherstehenden erwiesen, gleichviel ob aus der eigenen oder einer anderen Abtheilung, ob der eigenen oder einer fremden Wehr angehört. Dabei wird (im Freien) die dienstliche Kopfbedeckung nicht abgenommen. Selbstverständlich gebührt seitens des Begrüßten eine Erwiderung und zwar in allen Fällen durch Handaufnehmen.

3. Bei Begegnung von im Range Gleichstehenden erweist sie der jüngere Mann dem älteren zuerst.

4. Besonders bei Verbandsfesten ist es eine Pflicht der Höflichkeit und der Disziplin, überall bei Begegnungen den Gruß auszuführen.

5. Der Gruß wird ausgeführt:

a.) Von Einzelnen im Gehen: durch Handaufnahme d. h. durch möglichst rasches kurzes Anlegen der rechten Hand mit geschlossenen Fingern an den Schild der Kopfbedeckung über dem rechten Auge und Anlegen der linken Hand an den linken Schenkel:

b.) Von Einzelnen stehenden Fußes: durch Annehmen der Grundstellung ohne Handaufnehmen;

c.) In der geschlossenen Abteilung im Marsche, gleichviel ob mit oder ohne Geräte (insbesondere auch bei dem Festzuge) marschirt die Mannschaft, selbstverständlich stets in Sektionen, mit strammem Schritt und mit Armbewegung auf das etwa 10 Schritt vor dem zu Begrüßenden abzugebende Kommando „Richt - Euch!“ oder, wenn derselbe auf der linken Seite ist, durch „Richt - Euch, Augen - links!“ (Die etwa aufgesessenen Mannschaften wenden, soweit es geht, in gerader Haltung den Blick nach dem zu Begrüßenden mit auf den Knien flach aufgelegten Händen.)

Hierbei grüßt nur der oberste Führer, der an der Spitze seiner Abteilung oder seiner Wehr marschirt, für sich durch Handaufnehmen; und alle Privatbegrüßungen von Einzelnen aus der geschlossenen Abteilung heraus sind unstatthaft. 5 Schritt nach der Begegnung erfolgt ohne Kommando die Kopfwendung zurück und nach dem Kommando „Rührt Euch!“ auch die Annahme des gewöhnlichen Schrittes.

d.) Stehenden Fußes erfolgt in der geschlossenen Abteilung die Beehrung durch das Kommando „Stillgestanden!“



- e.) Bei Begegnung zweier Abteilungen grüßen nur die Führer einander.
- f.) Jeder einzelne Wehrmann grüßt bei Begegnung einer Abteilung die führenden Offiziere.
- g.) Bei Meldungen wird nur Grundstellung angenommen, die Offiziere zugleich mit Handaufnehmen; die Mannschaften machen nach der Meldung „Kehrt“.

- h.) keinerlei Ehrenbezeugungen werden erwiesen auf der Fahrt zum Brandplatze; ebenso auch nicht auf diesem und auf dem Übungsplatze von Abteilungen, die sich im Laufschrift oder in Tätigkeit bei einem Geräte befinden.

(Normal-Übungs-Ordnung für die Feuerwehren des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz. I., II. u. III. Teil. Herausgegeben vom Verbands-Ausschuß. S. 19-21.)

## **g) Gedenktafel zur Erinnerung an die im Weltkrieg getöteten Wehrleute**

Feuerwehrverband der Rheinprovinz. Gedenktafel zur Erinnerung an diejenigen Kameraden, die im Weltkriege auf dem Schlachtfeld den Heldentod gefunden oder infolge von Verwundungen oder Krankheiten, die sie sich im Heeresdienste zugezogen haben, gestorben oder die vermißt sind.

Der Weltkrieg ist vorüber. Die Uebermacht der Feinde hat uns niedergerungen; nach einem Widerstand, wie ihn die Welt noch nicht gesehen hat, ist das Deutsche Reich zusammengebrochen.

Aller Augen sind jetzt der einen schweren Schicksalsfrage zugewendet: Was wird werden?

Alle Herzen sind von einem einzigen Gedanken erfüllt: Wie bauen wir wieder auf, was in Trümmern liegt? Wie retten wir unser Volk hindurch durch diese furchtbare Zeit? Wie soll ein neues wohnliches Haus erstehen, da wo der ungeheure Brand getobt hat und die letzten Reste unserer einst so traulichen Wohnstätte noch unter der Asche schwelen?

Kein Wunder, daß wo so ungeheure Aufgaben vor uns liegen, im Drang der harten Tagesforderungen und der schweren Zukunftssorgen das, was vergangen ist, fast schon in den Schoß der Vergessenheit sinkt!

Menschlich ist zu begreifen, daß alles Sinnen und Denken, losgelöst von dem, was war und unwiderbringlich dahin ist, sich, vom ehernen Schicksal gedrängt, hineingezogen sieht in den Strudel der neuen Ereignisse, in die Gährung der kommenden Entwicklungen!

Und dennoch: Geziemt es nicht, in besonderen Stunden den pietätvollen Blick rückwärts zu wenden?

Ist es nicht ein elementares Gebot heiliger Dankbarkeit und ehrfurchtvoller Treue, sich je und denn herauszuketten aus all dem Neuen und die große Vergangenheit, die gewaltigen Eindrücke, die heiligen Erinnerungen der vergangenen Kriegstage zur andächtigen Seele reden zu lassen?

Das tun wir, und diesem sittlichen Gebot deutscher Treue folgen wir in dieser Stunde.

Vor unserem Auge ersteht wieder das Bild des heiligen Ringens um Freiheit, Ehre und heimatlichen Herd. Mancher, der jahrelang, schmerzlich von Weib und Kindern, von Vater und Mutter getrennt, draußen im Felde lag, hat wieder heimkehren dürfen, und ein neues, wenn auch

wehmütiges Glück vereint ihn wieder mit den Seinen.

Mancher aber, der hinausgezogen ist fürs Vaterland, hat die Heimat nicht wiedergesehen und Viele, Viele, die in heldenmütigem Ringen wie eine ehernen Mauer standen, deckt in Feindesland oder auf des Vaterlandes Ehrenfriedhöfen der grüne Rasen.

Wie könnten wir jemals ihrer vergessen?! Und vollends: Wir im Rheinischen Feuerwehrverband, wie könnten wir das heiße Drängen unserer Herzen überhören, der gefallenen Helden aus unseren Reihen in dieser Stunde zu gedenken?!

Was uns im Frieden schon innerlich verband und was unserem gemeinsamen Werk den geistigen Adel, die Weihe verlieh – das war der Gedanke des Opfers. Es war die Bereitschaft, in Feuersnot jederzeit Leib und Leben in die Schanze zu schlagen für des Nächsten Haus und Herd, für seine Wohlfahrt und die Stätte seines häuslichen Glückes und Friedens.

Und genau derselbe Opfergedanke ist es, vor dem wir in Ehrfurcht unsere Häupter neigen, wenn wir in dieser Stunde unserer Gefallenen, der großen Toten des Rheinischen Feuerwehrverbandes gedenken. „Niemand hat größere Liebe denn die, daß er sein Leben lasset für seine Brüder!“

Dieses ergreifende Christuswort steht in goldenen Lettern über ihrem Heldentod geschrieben.

Wahrlich, das Größte, das ein Mensch zu bieten vermag, ist dies, daß er das heiligste Erdengut, sein Leben für die Existenz der Heimat, für das Ideal des Vaterlandes, für sein Volkstum in die Schanzen schlägt; und das gewaltigste Opfer das ein Mensch darbringen kann, ein Opfer, dem nichts zu vergleichen ist, - das ist die Hingabe des Lebens. –

Wenn wir heute schon wieder sehen und erleben müssen, wie rings um uns her, mitten in dieser ernsten, schweren Zeit doch schon wieder Genußsucht und Leichtlebigkeit, Frivolität aller Art und materielle, grob sinnliche Instinkte das Haupt erheben und sich begehrlig auf den Markt des Lebens drängen – in welch erhabener Größe ragt dann über all dies Treiben das Bild unserer großen Toten, unserer gefallenen Helden empor, die nichts anderes kannten als nur ein Gebot: Heimat und Ehre! Und Treue bis in den Tod!

Von ihnen wollen wir uns aufs Neue mahnen lassen, daß es etwas Größeres und Heiligeres gibt, als materieller Besitz und vergänglicher Genuß – das ist die todbereite Liebe zu unserem Volk!

Von Ihnen wollen wir uns aufs neue erziehen und begeistern lassen zur Treue gegen das Ideal unserer rheinischen Wehren: Das Opfernkönnen! Die Selbsthingabe des Menschen! Der heilige Dienst am Nächsten!

Ihnen wollen wir es geloben, daß sie nicht sollen umsonst gestorben sein, sondern daß neues Leben aus ihren Gräften sprießen soll und daß wir, solange unser Herz schlägt und das Blut noch warm durch unsere Adern strömt, als treue Kameraden, als treue deutsche Männer, als rheinische Feuerwehrleute, auf die Volk und Vaterland sich wieder zu jeder Zeit verlassen können, den Geist in unseren Reihen pflegen werden, der sie stark gemacht hat, für uns in den Tod zu gehen.

So werden wir ihr Gedächtnis ehren und sie werden für uns nicht tot sein, sondern leben.

Und nun laßt uns zum ehrenden Gedächtnis die Namen der Helden aus unserem Verband noch einmal nennen und ihr Bild noch einmal vor unsere Seele stellen!

(Jahresbericht 1918/19/20, Anhang, S. 3 f.)

